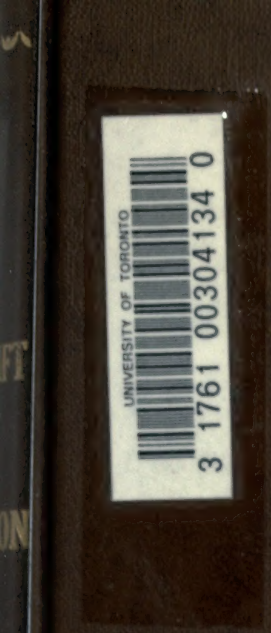
UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00304134 0

Rabbiner
Dr. Davin Schönberger
Aachen.

Schriften
herausgegeben von der Gesellschaft zur Förderung der
Wissenschaft des Judentums

Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden

Festschrift

zum siebzigsten Geburtstage Martin Philippsons

Leipzig 1916
Gustav Fock G. m. b. H.

Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden

Festschrift

zum siebzigsten Geburtstage Martin Philippsons

Herausgegeben
vom Vorstande der Gesellschaft
zur Förderung der Wissenschaft des Judentums

Leipzig 1916
Gustav Fock G. m. b. H.

Die Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums überläßt den Herren Verfassern die Verantwortung für die von ihnen vorgetragenen wissenschaftlichen Meinungen.

DS
135
G5P54

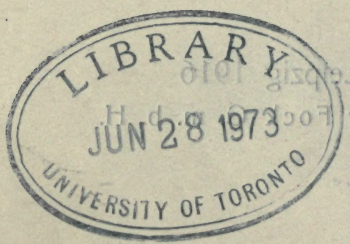

Inhaltsverzeichnis[1]).

	Seite
J. Guttmann, Einleitung	VII—XII
H. Tykocinski, Die Verfolgung der Juden in Mainz im Jahre 1012	1—5
I. Elbogen, Zu den hebräischen Berichten über die Judenverfolgungen im Jahre 1096	6—24
E. Lucas, Judentaufen und Judaismus zur Zeit des Papstes Innocenz III.	25—38
G. Herlitz, Hebraismen in lateinischen und deutschen Judenurkunden des Mittelalters	39—52
I. Kracauer, Feme und Frankfurter Juden	53—78
A. Freimann, Aus der Geschichte der Juden in Regensburg von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Vertreibung im Jahre 1519	79—95
E. Zivier, Jüdische Bekehrungsversuche im 16. Jahrhundert	96—113
Ph. Bloch, Ein vielbegehrter Rabbiner des Rheingaues, Juda Mehler Reutlingen	114—134
S. Salfeld, Zur Geschichte des Judenschutzes in Kurmainz	135—167
J. Eschelbacher, Die Anfänge allgemeiner Bildung unter den deutschen Juden vor Mendelssohn	168—177
P. Rieger, Deutsche Juden als Heidelberger Studenten im 18. Jahrhundert	178—183
M. Freudenthal, R. Wolf Dessau	184—212
D. Simonsen, Mendelssohniana — aus Dänemark	213—224
H. Vogelstein, Handschriftliches zu Isaak Abraham Euchels Biographie	225—231
L. Geiger, Briefe an und von David Veit	232—248
N. M. Nathan, Aus den Jugenderinnerungen Karl Friedrichs von Klöden	249—256
M. Ginsburger, Aus der Zeit der Revolutionskriege	257—266
A. Eckstein, Hardenberg und die Frage der Judenemanzipation in den preußisch-fränkischen Fürstentümern	267—274
A. Kober, Zur Vorgeschichte der Judenemanzipation in Nassau	275—301
S. Silberstein, Die Stellung Preußens und Mecklenburgs zum Artikel XVI der Deutschen Bundesakte	302—324
A. Lewinsky, Aus dem Schriftenkampf für und wider die Juden in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts	325—341
M. Brann, Der älteste jüdische Gemeindeverband in Preußen	342—369
E. Täubler, Zur Handelsbedeutung der Juden in Deutschland vor Beginn des Städtewesens I. II.	370—392

[1]) Die Aufsätze folgen einander chronologisch, bis auf den letzten, der infolge Einberufung des Verfassers verspätet eingeliefert und daher ans Ende gestellt wurde.

Einleitung.

Von **Jacob Guttmann**-Breslau.

Die Huldigungsgabe, die wir dem hochverehrten Vorsitzenden unserer Gesellschaft zur Feier seines siebenzigsten Geburtstags darbringen, enthält eine Reihe von Abhandlungen, die hauptsächlich der Geschichte der Juden in Deutschland gewidmet sind. Wir haben geglaubt, daß diese Festschrift, indem wir ihr einen solchen Inhalt gaben, besonders geeignet sei, die Wesensart und die Lebensarbeit unseres Jubilars zu kennzeichnen. Als hervorragender Geschichtschreiber, als warmherziger deutscher Patriot und als bekenntnistreuer Jude steht er vor uns da, hat er eine Wirksamkeit entfaltet, auf die er bei aller Bescheidenheit, die ihn auszeichnet, mit inniger Genugtuung zurückblicken darf und die uns, die große Schar seiner Freunde und Verehrer, mit Stolz erfüllt und zu tiefster Dankbarkeit verpflichtet.

Was Martin Philippson als Historiker, als tiefgründiger und weitblickender Forscher und als meisterhafter Darsteller auf den verschiedensten Gebieten der Geschichtswissenschaft geleistet hat, das zu würdigen, ist hier nicht der Ort und dazu fehlt mir als dem Nichtfachmann auch die Berechtigung. Aber auch in seinen wissenschaftlichen Arbeiten tritt uns überall das Bild einer edlen, von wahrhaft idealem Geist erfüllten Persönlichkeit, eines in sich gefestigten und geschlossenen Charakters entgegen. Der Historiker darf allerdings nicht auf der Zinne einer Partei stehen und die Dinge von einem einseitigen Gesichtspunkte aus beurteilen, sondern er soll von einer höheren Warte aus die geschichtlichen Erscheinungen in ihrem Zusammenhang überschauen und ihnen in ihrer Eigenart gerecht zu werden suchen. Aber bei allem Streben nach Objektivität in der Beurteilung und Darstellung der Personen und Ereignisse kann er doch selber nicht gewissermaßen in der Luft schweben und auf die Geltendmachung eines eigenen Standpunkts Verzicht leisten. So

verleugnet Martin Philippson auch als Historiker niemals seine freiheitliche Gesinnung, seinen echtdeutschen und zugleich echtjüdischen Glauben an die Macht der sittlichen Ideale, an einen trotz aller Irrungen und Hemmnisse sich vollziehenden Fortschritt im Entwicklungsgang der Menschheit. In dieser Zeit des heiligen Kampfes, den unser deutsches Volk unter Preußens Führung gegen eine Welt von Feinden führt, dürfen wir wohl noch besonders auf seinen unerschütterlichen Glauben an den trotz aller zeitweilig eingetretenen Trübungen unverrückbar seinem Ziele zustrebenden deutschen Beruf Preußens hinweisen, wie er in seiner Geschichte des preußischen Staatswesens seit dem Tode Friedrichs des Großen und namentlich in dem Werke über den Großen Kurfürsten zum Ausdruck kommt, und auf das schöne Lebensbild, das er von der leuchtenden, aber auch einem so tragischen Schicksal erlegenen Idealgestalt unseres unvergeßlichen Kaisers Friedrich III. entworfen hat.

Zum Führer im Kampfe für die Interessen des Judentums war unser Jubilar schon durch seine Abkunft berufen. Wir dürfen auf ihn das Goethesche Wort anwenden:

„Wohl dem, der seiner Väter gern gedenkt,
Der froh von ihren Taten, ihrer Größe
Den Hörer unterhält und still sich freuend
Ans Ende dieser schönen Reihe sich
Geschlossen sieht!“

Einer seiner Ahnen war der berühmte Frankfurter Rabbiner Jacob Josua Heschel, der Verfasser des in der rabbinischen Literatur hochgeschätzten Werkes „Pne Jehoschua“, dessen Andenken der Großvater unseres Jubilars, der verdienstvolle Lehrer an der Franzschule in Dessau, Moses Philippson, noch auf dem Sterbelager anrief, um in frommer Ergebung, des großen Ahnen würdig, nach einem nur kurzen Erdenwallen von hinnen zu scheiden. An seinem Vater Ludwig Philippson hatte unser Jubilar ein leuchtendes Vorbild hingebender und opferfreudiger Wirksamkeit im Dienste des Judentums. Länger als ein halbes Jahrhundert war Ludwig Philippson der unermüdliche, wegen seiner unvergleichlichen Verdienste von allen Parteien gleich hoch geschätzte Sachwalter nicht nur der deutschen Juden, sondern der Judenheit aller Länder, ist er mit seinem reichen Geist, mit seiner ungewöhnlichen schriftstellerischen Begabung, mit seinem edlen Mannesmut nach jeder Richtung hin für seine Glaubens-

gemeinschaft eingetreten. Martin Philippson hat sich seiner Ahnen und eines solchen Vaters würdig erwiesen. Ein fester und aufrechter Mann hat er mit seinem Bekenntnis zum Judentum niemals zurückgehalten, ist er unter Preisgebung seiner persönlichen Interessen für die Ehre und Würde des Judentums in die Schranken getreten. Nachdem er um seiner deutschen Gesinnung willen von seiner an der Brüsseler Universität mit großem Erfolg ausgeübten akademischen Lehrtätigkeit zurückgetreten und in sein Vaterland zurückgekehrt war, hat er seine reiche Kraft und seine kostbare Zeit neben seiner wissenschaftlichen Arbeit den Angelegenheiten des Judentums gewidmet. Keinem Rufe, der an ihn erging, hat er sich versagt; stets stand er in der vordersten Reihe, wo es galt, die Sache des Judentums nach außenhin zu vertreten, im Inneren zur Hebung und Förderung des Judentums beizutragen. Was im letzten Menschenalter nach dieser Richtung hin geschehen ist, dazu hat er vielfach die Anregung gegeben, das ist zum großen Teil unter seiner tatkräftigen Leitung zur Ausführung gebracht worden. Er war der berufene Führer, weil sich ihm alle Mitwirkenden freudig unterordneten in Anerkennung nicht nur seiner geistigen Überlegenheit, sondern auch der edlen Absichten, die ihn beseelten, der Vornehmheit seines Wesens, die in all seinem Tun und Handeln zum Ausdruck kam. Bei aller Festigkeit und Entschiedenheit, mit der er seinen Standpunkt vertritt, besitzt er doch das den echten Historiker auch in der Behandlung der Gegenwartsfragen kennzeichnende Verständnis für den Standpunkt des Gegners, ohne das ein Zusammenwirken der Angehörigen verschiedener Parteien zu gemeinsamen Zielen unmöglich ist. So hat er als langjähriger Leiter des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes, bei dessen Begründung und Ausgestaltung schon sein Vater in hervorragender Weise mitgewirkt hatte, eine von dem Vertrauen der ganzen deutschen Judenheit getragene Tätigkeit entfaltet, durch die es ihm gelungen ist, den Umfang dieser segensreichen Vereinigung bedeutend zu erweitern, ihr ganz neue Arbeitsgebiete zu erschließen und sie zu einem Ansehen emporzuheben, das sie immer mehr zum Mittelpunkt aller auf die Hebung und Kräftigung der jüdischen Gemeinden gerichteten Bestrebungen gemacht hat. Auch in den heftigen Kämpfen, die in den letzten Jahren innerhalb des Gemeindebundes ausgefochten wurden, hat es niemand gewagt, seine Persönlichkeit anzutasten, hat

er es verstanden, durch seine vornehme Ruhe, durch seine jedem Parteifanatismus abholde Mäßigung ausgleichend und versöhnend einzuwirken und die Gefahr einer verhängnisvollen Spaltung abzuwenden.

Zu ganz besonderem Danke aber ist unsere Gesellschaft dem hochverehrten Jubilar verpflichtet. Sie ist wesentlich seine Schöpfung. Er hat sie begründet, hat sie bis auf den heutigen Tag mit nie ermattender Tatkraft geleitet, hat ihr die Ziele gesteckt, die sie zu verfolgen hat, und hat ihr durch seine Werbetätigkeit, besonders indem er die Teilnahme seines hochherzigen Bruders, des Herrn Franz Philippson in Brüssel, für sie zu gewinnen wußte, die Mittel verschafft, deren sie zu Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben bedarf. Er hat sich dadurch ein unvergängliches Verdienst um das Judentum erworben. Die jüdische Wissenschaft, deren Pflege und Förderung in früheren Tagen als eine der heiligsten Pflichten der Gesamtheit wie der einzelnen betrachtet wurde, hat im modernen Judentum eine arge Vernachlässigung erfahren. Das ist um so beklagenswerter, als ihr jede Unterstützung durch den Staat oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln, wie sie den anderen Wissenschaften zu teil wird, bisher versagt geblieben ist. Für ihre Vertreter gibt es keine Lehrstühle an den Universitäten; keine Akademie oder gelehrte Gesellschaft hat sich je verpflichtet gefühlt, ihr irgendwelche Förderung angedeihen zu lassen. Die Männer, denen die moderne Wissenschaft des Judentums ihre Begründung und Fortbildung verdankt, haben sich vielfach unter den bittersten Entbehrungen ihrer Forschertätigkeit gewidmet, haben nicht selten schwere Opfer bringen müssen, um die Werke, die sie geschaffen, dem Druck übergeben zu können. Es ist ein ehrenvolles Zeugnis für den hohen Idealismus, der in unserer Gemeinschaft lebt, daß die jüdische Wissenschaft trotz alledem auf den verschiedensten Gebieten so Hervorragendes geleistet hat. Um diesem Notstand, in dem die jüdische Wissenschaft sich befand, abzuhelfen, wurde um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von Ludwig Philippson das „Institut zur Förderung der Israelitischen Literatur“ gegründet, das eine Reihe von Jahren hindurch eine sehr verdienstvolle Tätigkeit entfaltet und hervorragende Werke der jüdischen Wissenschaft zur Veröffentlichung gebracht hat. Als dieses Institut einging, trat wieder der alte, trostlose Zustand für die Wissenschaft des Judentums ein. Neues Leben hat in den letzten Jahrzehnten sich vielfach innerhalb des

Judentums geregt: große Organisationen sind geschaffen worden, die nach den verschiedensten Richtungen Bedeutendes geleistet haben und noch mehr für die Zukunft versprechen. Aber die Wissenschaft des Judentums ging dabei leer aus; für sie wollte sich noch immer kein Erlöser finden. Es ist ein verhängnisvoller Irrtum, die Pflege der Wissenschaft als einen Gegenstand von bloß theoretischem Interesse zu betrachten, gewissermaßen als einen schönen Luxus, den man sich wohl unter Umständen gestatten könne, mit Rücksicht auf angeblich dringendere Bedürfnisse aber sich versagen müsse. Die Pflege der Wissenschaft hat vielmehr, besonders für uns Juden, auch eine eminent praktische Bedeutung. Die Wissenschaft ist eine Lebensbedingung für jede Gemeinschaft, die höheren Zielen nachstrebt; sie ist ein Quell der Verjüngung, aus dem der Gesamtheit neue Säfte und Kräfte zuströmen, die sie vor innerer Verknöcherung, vor geistiger Erstarrung bewahren. Ohne wissenschaftliche Vertiefung kann aber erst recht eine so ganz und gar auf ihre geistige Bedeutung gestellte Gemeinschaft wie das Judentum auf die Dauer nicht bestehen. Wir können uns, um unsere immer wieder angezweifelte Existenzberechtigung nachzuweisen, der Aufgabe nicht entziehen, den Anteil des Judentums an dem Geistesleben und der Kulturentwicklung der Menschheit darzulegen, den Lehrinhalt des Judentums vor dem Zeitbewußtsein und gegenüber den mannigfachen bewußten und unbewußten Entstellungen zu rechtfertigen und der Welt zu zeigen, daß die Grundanschauungen, zu denen unsere Glaubensgemeinschaft sich bekennt, durch keine spätere Lehre und auch durch die Ergebnisse der modernsten Wissenschaft nicht überwunden sind. In dem schweren Kampf, den wir noch immer zu kämpfen haben, können wir die Wissenschaft als die wirksamste Abwehrwaffe nicht entbehren.

Unsere Gesellschaft hat sich die Erfüllung der so lange versäumten Ehrenpflicht gegen die Wissenschaft des Judentums zur Aufgabe gemacht. Wenn sie nach einem dreizehnjährigen Bestand nicht ohne Befriedigung zurückblicken darf auf das, was sie bisher geleistet hat, so hat sie dies zum großen Teil unserem Jubilar, ihrem ersten Vorsitzenden, zu verdanken. Gehört die Wissenschaft des Judentums auch nicht zu seinem besonderen Arbeitsgebiete, so hat sich sein wissenschaftlicher Sinn doch auch hier bekundet in den fruchtbaren Anregungen, die er uns gegeben hat, und in dem

Verständnis, das er den Anregungen anderer entgegenbrachte. Auch wo er einmal anderer Ansicht war, hat er sich den Gegengründen seiner Mitarbeiter stets zugänglich gezeigt, denn ihm kommt es immer nur auf die Sache an, der er fern von jedem Eigendünkel gern seine Person unterordnet. So ist er jedem von uns mit der ihn auszeichnenden Liebenswürdigkeit und Höflichkeit des Herzens entgegengekommen, die uns die Mitarbeit an dem gemeinsamen Werke zu einer wahren Freude gemacht hat. Mit peinlicher Gewissenhaftigkeit wacht er über die Ausführung der übernommenen Arbeiten, daß sie der Wissenschaft und unserer Gesellschaft zur Ehre gereichen; den Säumigen ist er ein ernster Mahner, jeder aufstrebenden Kraft ein wohlwollender Förderer. Er selber hat sich an den Unternehmungen der Gesellschaft in hervorragender Weise beteiligt durch das für den Grundriß der Gesamtwissenschaft des Judentums gelieferte dreibändige Werk, das die „Neueste Geschichte des jüdischen Volkes“ behandelt und in dem er unserer Wissenschaft auf einem bisher noch garnicht in Angriff genommenen Forschungsgebiet eine durch die erstaunliche Fülle des mühsam herbeigebrachten Materials und durch die Klarheit und den Gedankenreichtum der Darstellung ausgezeichnete Arbeit dargeboten hat.

Von den Pflegern der Wissenschaft sagt der Talmud, daß sie mit dem zunehmenden Alter nicht ermatten, sondern an innerer Abgeklärtheit noch mehr gewinnen. Das bewährt sich auch an unserem verehrten Vorsitzenden. In unverminderter Geistesfrische tritt er in das siebenzigste Lebensjahr ein, das man als die Schwelle des Greisenalters zu bezeichnen pflegt. Eine große, gottgesegnete Lebensarbeit liegt hinter ihm, die aber, wie wir zu Gott hoffen, noch lange nicht abgeschlossen ist, sondern noch reiche Früchte tragen wird. Möge er seinem hochgeschätzten Familienkreise, dem Judentum, der Wissenschaft und unserer Gesellschaft noch lange erhalten bleiben als leuchtendes Vorbild im Leben und im Streben nach des Lebens heiligen Idealen.

Die Verfolgung der Juden in Mainz im Jahre 1012.

Von H. Tykocinski-Berlin.

Graetz weiß uns ausführlich über eine Verfolgung der Juden in Mainz im Jahre 1012 zu berichten, und seine Darstellung hat sich auch bei allen anderen jüdischen Historikern als etwas Ausgemachtes eingebürgert. Den Juden wurde die Wahl zwischen Taufe und Auswanderung gestellt, manche retteten sich durch Abfall, unter ihnen der Sohn R. Gerschoms b. Jehuda, die meisten wanderten ins Exil. Doch dem Eifer des R. Simeon b. Isaak gelang es, wohl durch große Geldsummen, der Verfolgung Einhalt zu tun und die Erlaubnis für die Gemeinde zu bewirken, sich wieder in Mainz niederzulassen. Am 30. Januar 1013 finden wir wieder Juden in Mainz. Als Grund der Verfolgung wird die in einer lateinischen Quelle berichtete Bekehrung eines Geistlichen Wezelin zum Judentum angenommen, die dann 1012 und in Mainz erfolgt sein muß[1]).

Eine genaue Prüfung des Quellenmaterials, auf das sich diese Darstellung aufbaut, zeigt, welchen schwachen Grund das Gebäude hat. Zu allererst kommt eine Stelle in den Quedlinburger Annalen in Betracht, die berichten, daß 1012 auf Veranlassung des Königs eine Vertreibung der Juden aus Mainz erfolgt ist[2]). Die sich auf diese Zeit erstreckenden Ereignisse in den Annalen sind gleichzeitig

[1]) Graetz, Geschichte der Jud. V[4], 384 ff. und Note 22. Aronius, Regesten No. 144. E. Carlebach, Die rechtlichen und soz. Verhältnisse d. jüd. Gemeinden Speyer Worms und Mainz 10 f. S. Salfeld, Bilder aus der Vergangenheit der jüd. Gemeinde Mainz 10 unt. f., 13. G. Caro, Sozial- u. Wirtschaftsgesch. d. Jud. 164 unt. f.

[2]) Expulsio Judaeorum facta est a rege in Maguntia et quorundam haereticorum refutata est insania: Pertz, Script. III, 81 Z. 30 f. Daraus Annalista Saxo: Pertz, Script. VI, 664 Z. 28 f.

niedergeschrieben worden[1]). Der Berichterstatter hatte infolge der Beziehung der Abtei in Quedlinburg zu den sächsischen Königen gute Gelegenheit, über den Vorfall unterrichtet zu sein, und verdient daher unseren Glauben. Tatsache ist ferner, daß der Sohn R. Gerschoms b. Jehuda, wie uns Isaak Or Sarua auf Grund einer Mitteilung des Simson aus Coucy erzählt, während einer Verfolgung vom Glauben seiner Väter abgefallen und als Abtrünniger gestorben ist[2]). Soweit haben wir einen sicheren Boden unter den Füßen. Sobald wir aber einen Schritt weiter tun, schwankt alles.

Die angeblichen Zwangstaufen in Mainz im Jahre 1012 sind durch keine sichere Zeugnisse bewiesen. Die von Graetz angeführten Bußlieder R. Gerschoms b. Jehuda und R. Simeons b. Isaak klagen im allgemeinen darüber, daß die Juden zum Abfall gedrängt und verfolgt werden, Klagen, die auch sonst oft wiederkehren. Irgend welche Anspielungen auf einen bestimmten Ort oder eine bestimmte Zeit fehlen. Die Dichter haben wahrscheinlich überhaupt keine bestimmte Verfolgung im Auge. Wenn es wahr ist, daß die 1012 aus Mainz ausgewiesenen Juden schon im Januar 1013 zurückkehren durften, so hätten die Dichter, falls sie die Mainzer Verfolgung im Auge hätten, es gewiß nicht unterlassen, dies freudige Ereignis in ihren Gedichten anzudeuten und Gott für die Hilfe zu danken. Ebensowenig läßt sich weder aus dem Or Sarua noch aus Meïr aus Rotenburg noch aus dem Mordechai, die uns den Abfall des Sohnes R. Gerschoms mitteilen, das Jahr und der Ort dieses Ereignisses auch nur ungefähr feststellen. Der Zusammenhang zwischen dieser Zwangstaufe und der Ausweisung von 1012 ist jedenfalls nicht erwiesen.

Die aus dem Nürnberger Memorbuche angeführte Notiz[3]) läßt sich für unser Thema gar nicht verwerten. גזירה bedeutet eigentlich nur Beschluß, meistens allerdings ungünstigen Beschluß und oft Verfolgung. Wenn die Notiz von Simeon dem Großen rühmt ובטל גזירות, so müssen wir nicht unbedingt an Verfolgung denken, es kann einfach bedeuten, daß er die Aufhebung von gewissen für die

---

[1]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquell. im Mittelalt. (1904) I, 378.

[2]) Isaak Or Sarua II S. 176a Nr. 428.

[3]) רבינו שמעון הגדול שטרח עבור קהלות ובטל גזירות: Salfeld, Martyrologium 86.

Juden schädlichen Beschlüssen bewirkt hat. Aber selbst wenn wir Verfolgungen darunter verstehen, so gibt uns die Notiz keinen Anhaltspunkt, sie auf einen bestimmten Ort und ein bestimmtes Jahr zu beziehen. Ebensowenig läßt die vorausgehende Notiz, in der das Gleiche von Salomo und Rachel gerühmt wird, eine ungefähre Feststellung von Zeit und Ort zu. Wenn wir auch wissen, daß Simeon als Zeitgenosse des R. Gerschom b. Jehuda in Mainz gelebt hat, so ist damit noch nicht bewiesen, daß die für die Juden schädlichen Beschlüsse, die er hintertrieben, gerade Mainz betrafen. Übrigens ist in beiden Notizen nicht von einer Gemeinde, sondern von Gemeinden die Rede.

Daß die angeblich zwangsweise getauften Juden wieder zum Judentum zurückgehrt seien, dafür haben weder Graetz noch die anderen Historiker versucht, einen Beweis zu erbringen. Vollends unbewiesen ist die Behauptung, daß wenige in Abfall verharrten.

Als neuer Beleg für die Verfolgung von 1012 wird nach dem Neubauerschen Katalog die Notiz eines Kommentators aus einem Machsor angeführt. Dieser erzählt nämlich vom synagogalen Dichter Menachem b. Machir, daß er nach der Verfolgung von 1096, die zur Zeit des Königs Heinrich des Bösewichts in ganz Deutschland herrschte, an die Spitze des Lehrhauses getreten sei. Dieser Heinrich habe zur Zeit R. Simeons des Großen aus Mainz und R. Natans Gaon aus Rom regiert, welch letzterer den Aruch verfaßte und im Jahre 1101 vollendete[1]). Die offenbar aus viel späterer Zeit stammende Notiz ist verworren und enthält Falsches. Der Rezensent des Neubauerschen Katalogs (wohl Graetz?) meint nun, daß mit König Heinrich dem Bösewicht nicht Heinrich IV., der doch ein Gönner der Juden gewesen sei, gemeint sein könne. Das Prädikat Bösewicht müsse auf Heinrich II. bezogen werden. Aus Heinrich IV. wird also Heinrich II. und aus der Verfolgung von 1096, welches Jahr deutlich angegeben ist, eine solche von 1012[2]). Doch erscheint der Wert der Notiz bereits in ihrer jetzigen Gestalt wegen der verworrenen

---

[1]) הושענה זו לשבת מהר״ר מנחם המכירי, הוא הר׳ מכיר ב״ר יהודה אחיו של רבינו גרשום מאור הגולה, הוא הר״ר מנחם המכירי אשר תפש ישיבה לאחר הגזירה שהיתה בשנת תתנו בכל מלכות אשכנז בימי המלך הינריך הרשע אשר מלך בימי רבינו שמעון הגדול ממגאנצא ובימיהם נתן גאון איש רומי אשר סידר את ספר הערוך וסיימו בתת״סא לפרט: Neubauer, Katalog No. 1103 S. 313 unt.

[2]) Branns Monatsschr. 1886, S. 463 f.

Angaben sehr zweifelhaft, in der zugestutzten Form, wie sie sich der Rezensent zu seinem Zwecke zurecht legt, ist sie für uns vollständig wertlos.

Die Rückkehr der Juden nach Mainz im Januar 1013 stützt sich auf eine in Mainz um diese Zeit von R. Gerschom für seine Frau erneuerte Ketubba[1]). Allerdings setzt diese am 30. Januar 1013 vor einem Richterkollegium in Mainz ausgestellte Urkunde voraus, daß um diese Zeit Juden in Mainz lebten. Daraus ist aber noch nicht mit Sicherheit zu schließen, daß die ausgewiesenen Juden schon damals zurückgekehrt waren. Wenn die Ausweisung nur so kurze Zeit gedauert hätte, wäre es doch auffallend, daß die Quedlinburger Annalen die Rückkehr nicht erwähnen. Das veranlaßt uns eher zu der Annahme, daß die Ausweisung sich nur auf einen Teil der Mainzer Juden erstreckte und daß R. Gerschom sowie auch das Gerichtskollegium, das seine Ketubba erneuerte, zu denen gehörten die in der Stadt geblieben waren.

Der Zusammenhang zwischen der Verbannung der Juden und dem Übertritt Wezelins ist nur als ein Notbehelf zu betrachten. Weil man keinen Grund für die Verbannung kennt, hat man in der Verlegenheit nach Wezelin gegriffen. Die Erklärung ist aber willkürlich. Alpert teilt uns nur mit, daß die Bekehrung zu einer Zeit geschah, als Heinrich noch König war, ohne Jahr und Ort anzugeben[2]). Da er das Ereignis zwischen Vorfällen aus den Jahren 1005 und 1006 erzählt, so liegt es nahe, eines dieser beiden Jahre anzunehmen. Ein Grund, diesen Fall ins Jahr 1012 und nach Mainz zu verlegen, fehlt vollständig. Die Datierung 1012—1014 bei Aronius geschieht nur mit Rücksicht auf den von ihm angenommenen Zusammenhang mit der Ausweisung aus Mainz[2]). Dieser Zusammenhang ist aber überhaupt unwahrscheinlich. Wenn Alpert bei seinem Berichte über das für ihn so schreckliche Ereignis am ganzen Leibe zittert und ihm die Haare zu Berge stehen, so würde er, falls die Mitschuld der Juden an der Bekehrung so klar war, daß sie der König mit Ausweisung bestrafte, es unmöglich unterlassen haben, die Mitschuld der Juden hervorzuheben. Noch weniger wahrscheinlich ist es, daß der Quedlinburger Annalist, der uns über die Ausweisung berichtet,

[1]) Graetz V, Note 22.
[2]) Aronius, Regesten No. 147.

die Ursache dieser Ausweisung, das den Juden zugeschriebene schwere Vergehen, mit Stillschweigen übergangen haben sollte. Tatsache ist, daß außer Alpert keine Quelle etwas von Wezelin zu erzählen weiß. Dem Vorfall werden also die Zeitgenossen keine allzu große Bedeutung beigemessen haben, und er kann, außer einer literarischen Polemik, keine so schwerwiegenden Ereignisse wie die Verfolgung der Juden in Mainz oder gar in ganz Deutschland bewirkt haben. Daß die Quedlinburger Annalen in demselben Satze über die Ausweisung der Juden und die Zurückweisung der Irrlehren der Ketzer berichten[2]), ist bei der knappen Ausdrucksweise der Annalen noch kein Grund, daraus auf religiöse Motive der Ausweisung, wie sie Stobbe annimmt[3]), zu schließen.

Von den Ereignissen des Jahres 1012 in Mainz steht also, wie man sieht, nur die Verbannung fest, alles andere beruht auf Kombinationen.

---

[2]) Siehe oben S. 1 Anm. 2.

[3]) Stobbe, Die Jud. in Deutschl. währ. des Mittelalt. 183 ob. u. Anmerk. Giesebrecht, Gesch. d. dtsch. Kaiserzeit II (1885), 541 unt. nimmt an, daß die Glaubenslehren der Juden unter den Christen Verbreitung gefunden hätten.

Zu den hebräischen Berichten über die Judenverfolgungen im Jahre 1096.

Von **I. Elbogen**-Berlin.

Über die Judenverfolgungen am Rhein, die im Frühjahr 1096 im Anschluß an die Kreuzzugsbewegung ausbrachen, besitzen wir drei hebräische Berichte, die im II. Bande der „Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland“ abgedruckt und in deutscher Übersetzung wiedergegeben sind[1]). Den Quellenschriften gehen „einige kurze Bemerkungen“ von H. Breßlau „zur Kritik der Kreuzzugsberichte“ voran[2]); ihr Inhalt läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß die offenkundigen weitgehenden Übereinstimmungen der drei Berichte auf Benutzung gemeinsamer schriftlicher Quellen, einer unmittelbarer empfundenen, M, über die Vorgänge am Mittelrhein, besonders in Mainz, und einer jüngeren, K, über die Verfolgungen am Niederrhein, beruhen, daß die Abweichungen hingegen auf mündliche Überlieferung zurückgehen. Im wesentlichen stimmt damit überein, was Aronius über das gegenseitige Verhältnis der drei Berichte schreibt[3]). Den Aufstellungen beider Forscher liegt das „Studium der deutschen Übersetzung, nicht der hebräischen Originaltexte“ zugrunde; eine Nachprüfung ihrer Beweisführung an der Hand der

---

[1]) Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge. Im Auftrage der Historischen Kommission für Geschichte der Juden in Deutschland, herausgegeben von A. Neubauer und M. Stern, ins Deutsche übersetzt von S. Baer, Berlin 1892. Die Ausgabe ist im folgenden mit Qu. II zitiert.

[2]) Das. S. XIII—XXIV. Nach Breßlaus Vorbild sind die drei Berichte hier mit I, II, III bezeichnet.

[3]) Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1723, No. 176, S. 78 f. Die Ergebnisse dieser Kritik sind übernommen durch G. Meyer v. Knonau in den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. IV, Leipzig 1903, S. 488, n. 42.

letzteren führt zu ernsten Bedenken gegen ihre Ergebnisse und läßt eine erneute Untersuchung erforderlich erscheinen.

Als „Bericht des Mainzer Anonymus“ ist III (S. 47—57) bezeichnet, weil sein Inhalt sich zum überwiegenden Teile (S. 51 ff.) mit dem Martyrium von Mainz befaßt; seitdem wir aber durch Porges'[1]) glückliche Verbesserung wissen, daß am Schlusse der Darmstädter Handschrift[2]) zu lesen ist חסר בכאן אינו יודע כמה, d. h. daß die Vorlage des Abschreibers unvollständig war, ohne daß er den Umfang des fehlenden Teils angeben konnte, vermag niemand zu sagen, ob nicht auch III noch weit mehr von Mainz und vom Untergang der Kölner Gemeinde erzählt hat[3]).

Daß der Schluß von I (S. 31) nicht „über die Rückkehr der nach Speyer geflüchteten Mainzer Juden und den Wiederaufbau der Mainzer Synagoge“, sondern über die erste Niederlassung der Juden in Speyer (1084) und den Bau der Synagoge in Altspeyer (1104) berichtet, hat A. Epstein unwiderleglich dargetan[4]). Dieses Stück, auf das wir noch zurückkommen, hat demnach mit dem Bericht I nichts zu tun.

Den festen Ausgangspunkt für alle Untersuchungen bildete der umfangreiche Bericht I, „als dessen Redaktor sich in einer eingeschobenen Bemerkung, die übrigens in unserer Handschrift, wie es scheint, an die unrichtige Stelle geraten ist, Salomo bar Simeon bezeichnet“[5]). Gemeint ist S. 21, Zeile 14—17: עד הנה שנת תת״ק לפרט ואני שלמה בר שמעון העתקתי זה המאורע במעגנצא משם שאלתי את פי הזקנים כל המעשה ומפיהם סדרתי כל דבר ודבר על אופניו והם סיפרו לי הקידוש הזה in der Übersetzung, S. 23: [Bis hierher. Im Jahre 900 habe ich Salomo bar Simon diese Begebenheit abgeschrieben in Mainz. Dort habe ich von

[1]) Revue des Études Juives, Bd. XXV, S. 188 f. Vgl. das. XXVI, S. 188 u. 192. An die Möglichkeit, daß III unvollständig überliefert sein könnte, hatte auch Aronius S. 78 gedacht.

[2]) Qu. II S. 57, vgl. S. 186. Durch den schlecht entzifferten Text ist auch Jahrbücher S. 504, n. 59 beeinflußt.

[3]) Damit entfallen alle Vermutungen darüber, ob I von III benutzt wurde, und wie weit die Quelle M reichte (S. XVIII, XXI).

[4]) Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, Bd. XLI, 1897, S. 30 ff. Danach ist Qu. II, S. XXIV u. Regesten No. 209, S. 96 und 211, S. 97 zu berichtigen.

[5]) Qu. II, S. XVII, vgl. Regesten S. 78.

den Alten das Ereignis erfragt und nach ihren Aussagen jede Sache gehörig geordnet; sie haben mir diese Heiligung erzählt.] Eine erläuternde Anmerkung des Übersetzers[1]) bemerkt dazu: „Das Eingeklammerte ist eine Einschaltung des Verfassers. Das Jahr 900 im 4. Jahrtausend a. mundi entspricht 1140 a. Chr.“, man merkt deutlich, wie Breßlaus Ansicht hierdurch beeinflußt ist. Nun gehört keine außergewöhnliche Kenntnis der hebräischen Sprache dazu, um einzusehen, daß die obige Übersetzung unmöglich ist[2]), daß die Worte שנת תת״ק ואני niemals bedeuten können „im Jahre 900 habe ich“ usw.; der Verfasser oder Redaktor des Berichts schreibt einen durchaus guten Stil, man darf ihm derartige elementare Verstöße gegen den Sprachgebrauch nicht zutrauen. In Wirklichkeit steht im Texte, wenn man ihn im Zusammenhange liest, etwas ganz Anderes. Es ist vorher von den Leiden der Juden in Eller[3]) die Rede, es wird erzählt, daß, nachdem die Kreuzfahrer abgezogen waren, die zwangsweise Getauften kamen, um die Getöteten zu bestatten, daß sie da unter den Leichen eine Frau fanden[4]), die noch nicht ganz

[1]) S. 123, Anm. 225.

[2]) Der Übersetzer, der in den Besprechungen von Qu. II (Porges a. a. O. XXVI, 189, Brann in Monatsschrift XXXVII, 286) im Gegensatz zum Herausgeber ziemlich günstig beurteilt worden ist, verdiente m. E. noch schärferen Tadel; gerade er hätte bei gewissenhafter Arbeit die vielen Unebenheiten des Textes bemerken müssen, während er darauf los übersetzte, als gäbe es im Hebräischen weder Grammatik noch Syntax. Wir werden weiterhin noch einige Proben seiner Kunst kennen lernen.

[3]) Die Identifizierung des Ortes im Gegensatz zu Graetz, Geschichte der Juden, Bd. VI[3], S. 363, Qu. II, S. 121, 161 f. 165 und Regesten No. 188, S. 89, No. 191 u. 193 S. 91 bei Salfeld, Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches (= Qu. III), Berlin 1898, Exkurs IV, S. 418 ff. Vgl. auch Jahrbücher das. 499 n. 56.

[4]) S. 21,9 ff. (= 123) . . . ובאו העברים הנאנסים . . . שלשה ימים ורצו לקוברם כי היו למאכל לעוף השמים ולבהמת הארץ ומצאוה מפרכסת בדמים ורחצוה מן הדמים והוליכוה בבית אחד והיתה שבעה ימים שלא דברה ולא נכנם בפיה מאכל ומשתה ואחר כך ותחי רוח בקרבה ורפאוה ומאותו היום והלאה נתענתה בכל יום ולא אכלה אלא מדי יום ביום לבד משבתות וימים טובים וראשי חדשים: עד הנה usw. wie oben im Texte. Vor ומצאוה Z. 11 ist offenbar ein Stück ausgefallen, etwa des Inhalts, daß unter den Leichen eine Frau lag, auf die sie aufmerksam wurden. Das ist eine von den zahlreichen Lücken im hebräischen Texte, auf die bisher niemand geachtet hat. Baer hatte kein Recht, zu ergänzen „eine Frau“, ebensowenig den vorhergehenden Satz zum Hauptsatz zu machen. Vielleicht ist בדמיה zu lesen, aber wir müssen mit Ver-

tot war, sondern in ihrem Blute zuckte. Die Frau wurde in ein Haus gebracht und gepflegt: vom Blute ihrer Wunden gereinigt, lag sie sieben Tage lang bewußtlos, ohne etwas zu sich zu nehmen, bis sie wieder zum Leben erwachte[1]) und allmählich genas. „Von jenem Tage an pflegte sie tagsüber zu fasten und nur einmal täglich etwas zu genießen, mit Ausnahme der Sabbate, Feste und Neumonde bis heute zum Jahre 900 (= 1140). Ich Salomo bar Simon habe dieses Ereignis in Mainz aufgezeichnet[2]), dort habe ich bei den Alten den ganzen Vorfall erfragt, nach ihrer Aussage habe ich jede Einzelheit nach ihrer Richtigkeit aufgezeichnet, sie haben mir dieses Martyrium erzählt."

Die falsche Auffassung dieses Textes ist durch nichts weiter verschuldet worden als durch den unglückseligen Doppelpunkt, der (schon in der Handschrift?) zwischen ראשי חדשים und עד הנה steht, das Mißverständnis ist jedoch grundlegend geworden für die bisherige Kritik der Texte. Nach der richtigen Auffassung der Stelle entfallen alle Folgerungen, die bisher aus ihr gezogen wurden. Die Bemerkung bezieht sich nicht auf den ganzen Bericht, sondern nur auf den einen Vorfall, der Salomo so auffallend erschien, daß er genau seine Quelle nannte. Man könnte, im Gegensatz zu den bisherigen Annahmen, auf den Gedanken kommen, nur für diese eine Episode Salomo bar Simon das Urheberrecht zuzusprechen, wenn nicht der einheitliche Stil und Sprachgebrauch des ganzen Berichts auf einen einzigen Verfasser hinwiesen. Zu beachten ist, daß wir mitten in der Erzählung von den niederrheinischen Verfolgungen stehen, und daß der Verfasser sich darüber in Mainz Auskunft holt, daß demnach die Annahme einer Mainzer und einer Kölner Quelle von hier aus alles andere als eine Bestätigung erfährt.

Ehe zur Frage nach den Quellen und dem gegenseitigen Verhältnis der drei Berichte Stellung genommen werden kann, bedarf

---

mutungen vorsichtig sein, da wir S. VII nicht einmal erfahren, ob die Handschrift Quadrat- oder Kursivzeichen hat.

[1]) Wahrscheinlich ist רוחה = רווחה zu lesen.

[2]) Baer übersetzt „abgeschrieben", danach Regesten, S. 78, aber העתיק heißt auch abfassen, vgl. Zunz, Ges. Schr. III, 65 ff. Auch im Folgenden sind mehrere unrichtige Übersetzungen an den hier durch Sperrdruck hervorgehobenen Stellen.

es einer Untersuchung über die Beschaffenheit der uns vorliegenden Texte. Wie eine Gegenüberstellung der hebräischen Originale lehrt, sind sie alle drei außerordentlich schlecht überliefert; da I und III nur in je einer Handschrift erhalten sind, scheint jede Hoffnung auf bessere Hilfsmittel vergeblich, um so mehr ist es geboten, die zahlreichen gleichlautenden Stücke[1]) zur Beurteilung der Texte heranzuziehen. In welch mangelhafter Form sie vorliegen, wie lehrreich ihre Vergleichung ist, sei an einzelnen Beispielen gezeigt.

I, S. 23, Z. 8 v. u. lesen wir den Satz וכרכוהו בעריסתו כי נכמרו רחמיהן אליו והפילוהו מן המגדל ויתות. Der Übersetzer übergeht ihn S. 128 mit Stillschweigen, die Herausgeber haben ihn in eckige Klammern gesetzt und in Note 2 dazu bemerkt: Die eingeklammerten Worte befinden sich in der Handschrift zwischen האחרים und למחר ohne irgend welche trennende Interpunktion. Sie sind ein Bruchstück aus der bei Elieser vollständig erhaltenen Erzählung, nach welcher „die Frauen Gentile und Rebecka ein bei ihnen befindliches Mädchen schlachten und ein in derselben Woche geborenes Kind, in seine Wiege eingewickelt, vom Turme schleudern". Das ist noch nicht die volle Wahrheit, aber doch insoweit richtig, daß die ganze Erzählung hierher gehört, und nur durch die Schuld eines Abschreibers ist der größte Teil ausgefallen. Es handelt sich um das Martyrium in Mehr[2]), wo der Stadthauptmann die Kreuzfahrer hinhält[3]), weil er hofft, die Juden zur Annahme der Taufe über-

[1]) Es ist durchaus nicht richtig, daß „die Übersetzung so eingerichtet worden ist, daß die gleichen hebräischen Textesstellen regelmäßig auch in die gleichen deutschen Worte übertragen worden sind." Ein Beispiel für viele: Emicho heißt S. 5, 19 und 52, 19 ראש לכל צוררינו, das ist S. 92 richtig übersetzt „er war der größte aller unserer Dränger", S. 178 aber falsch „war das Oberhaupt all unserer Dränger geworden". Vgl. auch weiter S. 13 Anm. 1, S. 14 Anm. 1.

[2]) So von Salfeld (vgl. ob. S. 8 Anm. 3) gegen Graetz das. und Regesten No. 188, S. 89 u. 196, S. 92 richtig identifiziert.

[3]) S. 23, 13 heißt es וחזר השר לעיר אל היהודים מיד וצוה לקרותם, was S. 127 übersetzt ist „der Oberste kehrte in die Stadt zurück und befahl sogleich, die Juden zu rufen", als ob man im Hebräischen מיד וצוה zusammenlesen dürfte; S. 43, 7 heißt es וחזרו להם השרים לעיר אל היהודים. ולא נתיאש שר העיר מיד וצוה לקראתם, was freilich S. 163 wieder falsch übersetzt ist, und bedeutet, daß der Stadthauptmann (Aronius No. 196 = Graf?)

reden zu können, wo er sie schließlich in Einzelhaft bringen läßt, damit sie sich nicht, wie an anderen Orten, gegenseitig umbringen.

Ohne auf Abweichungen von geringerem Belang[1]) einzugehen, stellen wir hier die für den Zusammenhang wichtigen Sätze der beiden Überlieferungen nebeneinander[2]):

I S. 23, 8—4 v. u.	II S. 43, 6 v. u. — 44, 3
לפי שמע ששמעו כי שלחו יד בעצמם האחרים.	לפי ששמעו ששלחו יד בעצמם האחרים. ושם היו שתי חסידות . . . האחת נתפסו עליה צריה . . . והאחרת תפסה[3]) מרוב פחד . . והיו שתיהן תולות לשם וגם נערה אחת . . . שם עמהן . והיו כאשר ראו כי קמו עליהן האויבים שחטו אותה הנערה . . . וגם תפסו בנער רך הנולד באותו שבוע וכרכוהו בעריסתו כי נבהרו רחמיהן אליו והפילוהו מן המגדל אשר הן בתוכו . וכשראו האויבים שעשו כן באו בעצה עליהם . למחר תפסום בעל כרחם וגדדום אל התועים והרגו מהצתם ואותם שהחיו ציתנום בעל כרחם שלא בטובתם ועשו בהם ברצונם.
וכרכוהו בעריסתו כי נבהרו רחמיהן אליו והפילוהו מן המגדל וימות למחר תפשום בעל כרחם וגתנום אל התועים ויצאו מבוהלים ודחופים מן הדרך והרגו מצת מהן ואותם שהחיו ציתנום בעל כרחם ועשו בם ברצונם.	

Die Vergleichung ergibt mit aller Deutlichkeit, daß beide Texte in der Erzählung dieser Begebenheiten durchaus übereinstimmten, daß jedoch in I eine höchst liederliche Abschrift vorliegt, in der einige Zeilen ausgefallen und nur die letzten Worte der Erzählung stehen geblieben sind. Aber auch nach der durch die Klammer der

---

die Hoffnung, die Juden zu bekehren, nicht rasch aufgab, sondern sie rufen ließ. Ich würde auch nicht mit Porges, Revue XXVI, 187 ואז statt ולא lesen.

[1]) Um einen einigermaßen verständlichen Text zu erhalten, muß man ständig I durch II und II durch I ergänzen und verbessern, z. B. gleich am Anfang bei der Angabe des Datums, vgl. Qu. II, S. 127 Anm. 254 und Regesten, No. 192, S. 91.

[2]) Um die Abweichungen in den gegenübergestellten Texten leicht kenntlich zu machen, sind Worte, die in einem fehlen, im andern gesperrt gedruckt, Worte oder Buchstaben, die nur verschiedene Sprachform anzeigen, mit einem Strich versehen.

[3]) l. mit Porges das. 187 נתפסה, danach ist auch die Übersetzung Qu. II S. 165 richtig zu stellen.

Herausgeber angedeuteten Lücke ist in I ein wichtiger Satz ausgefallen, ohne den der Schluß unverständlich bleibt, daß nämlich die Feinde, als sie alle ihre Pläne scheitern sahen, sie überlisteten[1]) und den Kreuzfahrern auslieferten, die alle töteten, bis auf einige, die sie zwangsweise zur Taufe schleppten.

An anderen Stellen ist der Text nicht besser. Betrachten wir z. B. das Martyrium von Wevelinghofen:

II S. 41, 17—22

ועוד כמו האויבים למחריתו ונהרגו חסידים שבכרך ויבלינקהובא וגם קדשו את השם למאד מאד ר' לוי ב' ר' שמואל ואשתו ובניו וכל בני ביתו ומרת רחל הזקינה אשת ר' שלמה הכהן[2]) וכל החבורה שהביא עמו לשם אנשים ונשים וטף תתנים וכלות וקנים וזקנות אשר שחטו עצמם ופשטו צוארם להתיז[3]) על קדוש השם[4]) בתוך אגמי מים אשר סביבות לכרך.

I S. 18, 4—1 v. u.

ובו ביום יום שלישי באו האויבים אויבי יי לכרך אחד ולעת הערב קידשו גם הם השם למאוד

תתנים וכלות חיפות וקנים וזקנות בחורים וילדות פשטו צוארם ושחטו עצמם זה את זה ונתנו נפשם על קידוש השם בתוך אגמי מים אשר סביבות הכרך.

Das sind wiederum nicht etwa zwei verschiedene Quellen, deren eine „ein Plus an Nachrichten" enthält[5]), sondern, wie die Wiederaufnahme des Wortlauts mitten im Satze (durch תתנים וכלות) lehrt, Lücken in der Abschrift von I.

Über das Ende der blutigen Schlacht in der bischöflichen Pfalz zu Mainz berichten I und III in folgender Weise:

III S. 55, 13—22

והרגו התועים כל אותן שבחדר ויפשיטום ערומים ועדיין היו מתגוללין ומפרכסים בדמם והיו מפשיטים

I S. 10, 8—9

והרגו האויבים כל אותן שנשארו בחדר ויפשיטום ערומים. ראה יי והביטה כי הייתי זוללה.

---

[1]) Das bedeutet באו בעצה, nicht, wie S. 164 übersetzt ist, „einmütig"!

[2]) Zum Namen vgl. Salfeld, Martyrologium, S. 16.

[3]) ראשם in Handschrift S. (vgl. Anm. X) ist ganz richtig.

[4]) l. mit S. שם המיוחד. Mit fast nie versagender Treffsicherheit sind bei der Bearbeitung von II die besseren Lesarten in die Anmerkungen versetzt, die schlechteren in den Text aufgenommen worden.

[5]) Qu. II, S. XIX.

אותם. ראה יי והביטה כי הייתי וללה.
ואחר כך השליכום מתוך החדרים
··· הרים הרים ··· ורבים ···
ורומיים. תנו לנו מים ···· והיו
מנעים ··· לא ··· והרגום התועים
··· או התחילו התועים לחלל בשם התלוי

או התחילו לחלל התועים בשם
התלוי כי עשו רצונם בכל אותם
שנמצאו בחדר ההגמון ולא נשאר
מהם פליט:

Auch hier fehlt in I die sehr wichtige Einzelheit, die wir aus III erfahren, daß die Kreuzfahrer die erschlagenen Juden ihrer Kleider beraubten, während sie noch im Todeskampfe lagen, aber sie muß einmal dagestanden haben, ihr Fehlen wiederum auf Kosten des Abschreibers gesetzt werden, denn nur dann hat die Einflechtung des Bibelverses Thr. 1, 11 einen Sinn. Schwieriger liegt der Fall bei der großen Lücke, die auf diese Stelle folgt, denn sie fehlt in I nicht, steht nur an einer anderen Stelle, S. 14, 6—13. Nach dem heutigen Texte von III muß man annehmen, daß der Schluß der Erzählung über die Schlacht im Bischofspalast (S. 55) und in der Burg (S. 57) gleichlauteten; das ist sehr unwahrscheinlich, es ist daher anzunehmen, daß der Absatz in I an der richtigen Stelle steht und in III versetzt ist, worauf auch die S. 57,4 stehen gebliebenen Worte וישליכו כולם מן החלונים hinweisen. Wir hätten da ein Beispiel der Textverderbnis in III und am Schlusse gleich noch ein zweites, denn die notwendige Begründung, daß die Kreuzfahrer nun anfingen zu singen [1], weil sie allen Juden im Bischofspalast den Garaus gemacht hatten, fehlt ebenfalls in III.

Die gleiche Beobachtung läßt sich auch anderwärts machen. Wenn auch I ganz besonders schlecht überliefert ist, so sind die beiden anderen Berichte nicht etwa gut erhalten, auch sie weisen auf Schritt und Tritt Lücken auf, die nur den Abschreibern zur Last fallen. Greifen wir beispielsweise die Mitteilung über den ersten Aufruhr in Mainz heraus:

[1]) So schon Revue XXVI, S. 190 u. 192 gegenüber der falschen Übersetzung, Qu. II S. 102 und der noch falscheren S. 183

III S. 51, 5 v. u. — 52, 3

או נתקבצו התועים והעירונים עלינו ויאמרו אלינו אֵיפֹה ההבטחה שלכם איך תוכלו להנצל ראו כי אלו האותות עושה להם הצלוב ויבואו כלם בחרבות וברמחים להשמידנו ויבואו קצת מהעירונים ולא הניחום באותה שעה עמדו בלב אחד והרגו סביב לנהר רינוס עד שהרגו אחד מן התועים ויאמרו כל אלה עשו היהודים וכמעט נאספו כולם וכאשר ראו אנשי הקדש כל אילו וימס לבבם וידברו אתם קשות להתגולל ולהתנפל עלינו. וכששמעו את דבריהם ויאמרו מגדולם ועד קטנם מי יתן.

I S. 4, 25—33.

. . . או נתקבצו התועים והעירונים ועמי הארץ עלינו ויאמרו אלינו אַיֵּה ההבטחה שלכם איך תוכלו להנצל עתה תראו כי אילו האותות עשה להם הצלוב לעיניהם כדי לעשות נקמה באויביהם ויבואו כלם בחרבות להשמידנו ויבואו קצת מן העירונים החשובים ויעמדו מנגד ולא הניחום להזיק לנו ובאותו שעה עמדו התועים בלב אחד כנגד העירונים והכום אילו כנגד אחד עד שהרגו אחד מן התועים ויאמרו כל אלה עשו היהודים וכמעט נאספו כלם עליהם וידברו אתם קשות להתגולל ולהתנפל עליהם וכאשר ראו אנשי קדש כל אלו הדברים וימס לבבם וכששמעו את דבריהם ויאמרו הגדולים והקטנים מי יתן.

Da gewahren wir in III wohl Kürzungen, die in der Absicht des Verfassers lagen, aber doch auch das Fehlen von Satzgliedern, die für die Erzählung unentbehrlich und sicher nur vom Abschreiber fortgelassen sind. Nur aus I gewinnt man eine richtige Vorstellung von dem mannhaften Eintreten der besseren Bürger, die den Kreuzfahrern mit Waffengewalt widerstehen und nicht dulden wollen, daß den Juden ein Leid geschehe[1]), bis sie dem Druck der Überzahl weichen und den Juden allein die Verteidigung überlassen.

Auch in den Berichten über Emicho ist I — bei allen Mängeln — besser erhalten.

III S. 52, 17—29

ויהי בראש חדש סיון ויבא אִימְכָּא הרשע . . . בחיל כבד מחוץ לעיר . . .

I S. 5, 14—35

ויהי בראש חדש סיון ויבא אימכו הפחה . . . בחיל כבד מחוץ לעיר . . . באוהלים והיו שערי העיר סגורים

[1]) Die richtige Lesart und damit das richtige Bild von den Kämpfen sind nur durch Vereinigung beider Texte zu gewinnen. Von der ungenauen Übersetzung S. 91 sei nur Anm. 90 hervorgehoben, denn nicht die Städter, sondern die Juden sind gemeint, und nicht „beinahe alle sammelten sich gegen sie“,

כי גם הוא אמר רצוני ללך לתעות והוא היה ראש[1] ... על זקן ועל בחור ועל בתולה ועל עולל .... בעפר לרוב[2] ... ויחנו .. שני ימים . ויאמרו

לפניו כי גם הוא אומרי[1] רצוני ללכת לתעות ונעשה ראש הגייסות ובדא מלבו כי בא אליו ..... וינצח אויביו והוא היה ראש[1] .. על זקן ועל בתולה לא חמל ועל עולל .... בעפר לדוש[3] ... ויחנו .. שני ימים. ובעת ההיא שבא הרשע למעגנצא ללכת לרושלים ..... או נחית אתכם . ואו אמרו הקהל עתה מאחר שנתרצו

ראשי הקהל נשגר לו ממון ... אולי יעשה ״ בחסדו הגדול כי קודם לכן פיודו ממונם[4] לתת לדגמון ולפחה ולשריו ... כנגד ארבע מאות הצאים כדי לעזרם ולא הועיל להם מאומה[5] כמדים ועמודת לא היינו.

אילו ... להושיענו נשגר גם לאימכו הרשע מטוינו ... אולי יעשה ״ בחסדו הגדול וישוב מעלינו כי לכן[5] פיודנו את ממוענו לתת להגמון ולשריו ... כנגד ארבע מאות קוקים כסף ונתנו לאימכו הרשע כסף ז׳ ליטרא של זהב כדי לעזרנו ולא הועיל לנו מאומה ולא ניתן לנו עד עתה ארוכה למכתינו שאפילו כמדים ועמודה לא היינו ....

Wir legen kein Gewicht darauf, daß in III die Bemerkung von der Vision Emichos[7]) fehlt, sie könnte, ebenso wie die Mitteilung über die Abmachungen mit dem Bischof und dem Burggrafen, der Kürze halber weggelassen worden sein. Daß III aber im übrigen I

sondern es fehlte wenig, so hätten sich alle gegen sie zusammengerottet: S. 177 ist dieser Satz richtiger wiedergegeben, dafür anderes ungenau.

[1]) l. אמר, das ו oft bei ähnlichen Formen störend in der Handschrift I.

[2]) Vgl. oben S. 10 Anm. 1.

[3]) Richtig לדוש in I nach II Kön. 13, 7. Die Übersetzung S. 178 lautet: „die vielen Jünglinge erschlug er", also ורב בחוריהם הרג.

[4]) Der Gebrauch der III. Person in III beruht offenbar nur auf Schreibfehlern ם = נו.

[5]) Daß es קודם לכן wie in III heißen muß, hat schon Porges das. 185 bemerkt.

[6]) Auf dieser Lücke in III, verglichen mit I, und der falschen Übersetzung S. 93 n. 178 f. ruht die Annahme bei Aronius, Regesten, No. 185, S. 87 und in Jahrbücher S. 503, daß Emicho einen schwachen Versuch machte, die Juden zu retten.

[7]) Die Vision ist auch in der St. Michelsberger Kreuzzugsgeschichte erwähnt, vgl. Jahrbücher S. 495 u. n. 52.

ausschreibt, darüber kann kein Zweifel herrschen. Und so muß auch III, wie I, erzählt haben, daß der Versuch gemacht wurde, Emicho zu bestechen, nur hat der Abschreiber verschuldet, daß zweimal je 8 Worte ausgefallen sind, das zweite Mal[1]) ganz deutlich nachweisbar, da der Satz stehen geblieben ist, dessen regierende Partikel fehlt.

Auf die Abhängigkeit des Berichts über Emichos Einzug in Mainz in III von dem in I hat Porgès[2]) bereits hingewiesen; man braucht nur die hebräischen Texte nebeneinander zu stellen, um an den Lücken beider zu erkennen, daß hier nicht Verschiedenheit der Berichterstattung, sondern Unzuverlässigkeit der Abschreiber in Frage kommt. Daß III über den Widerstand der Juden in der bischöflichen Pfalz gar nichts erzählt haben soll, ist ausgeschlossen, denn die Schlußsätze des Berichts sind wörtlich erhalten:

III S. 53, 5—15

בטחו ודבקו בבוראם ואז לבשו השיריונים וחגרו כלי מלחמתם גדולים וקטנים ור׳ קלונימום ב׳ר׳ משלם בראשם. ושם היה איש חסיד מגדולי הדור . . . . . ויקרא בקול גדול שמע ישראל . . ויקרבו[3]) כולם אל השער להלחם עם התועים . . . ונצחום האויבים ולכדו השער וגם אנשי ההגמון.

I S. 6, 16—25

ודבקו בבוראם ואז לבשו שריונים וחגרו כלי מלחמתם מגדולים ועד קטנים ור׳ קלונימוס ב׳ר׳ משולם הפרנס בראש ומרוב צרות ותעניות שעשו לא היה בהם כח לעמד כנגד האויבים ואז באו בתות . . עד נמלאה מעגנצא פה לפה והאויב אימתו העביר קול . . . ומהומת יי רבה בעיר ואיש ישראל חלצו איש כלי זיינו בחצר הפנימי של הגמון ויקרבו כולם אל השער להלחם עם התועים . . . ונצחום האויבים ולכדו את השער ותכבד יד יי על עמו ויאספו כל הגוים על היהודים שבחצר . . . ורפו ידי עמנו . . . וגם אנשי ההגמון.

[1]) Das erste Mal wird die Lücke durch Homoioteleuton in der Angabe der Münze entstanden sein.

[2]) Revue XXV, 197 gegen Qu. II S. XX f.; auch der hier nicht im Wortlaute gebrachte Text müßte verglichen werden, am Anfange des Absatzes hat III vielfach die bessere Überlieferung.

[3]) Das Subjekt zu ויקרבו fehlt, es kann nicht dasselbe wie in וחגרו sein, da hier von einem ganz anderen Kampfe die Rede ist.

Um die Verwirrung voll zu machen, schiebt III mitten in die Schilderung der Schlacht die Aufmunterung des R. Menachem zum Martyrium ein, die I S. 8 g. E. an der richtigen Stelle bringt, und unmittelbar dahinter hat III einen kurzen Hinweis auf den Tod des Vorstehers Kalonymos und seiner Begleiter, dessen Abhängigkeit von I S. 14 ff. ganz deutlich ist; wahrscheinlich hat ihn ein Leser, dem er in dem fragmentarischen Texte fehlte, nachgetragen.

Am besten von den drei Texten ist II überliefert, aber keineswegs lückenlos gut erhalten, überdies ist die Beurteilung der Abweichungen durch die beabsichtigten Kürzungen erschwert. Vergleichen wir die Einleitung über Köln,

II S. 40, 5 v. u.	I S. 17, 5 v. u. — 18, 1
והשמועה בא לקלוניא בה׳ בתמוז שהוא ערב שבועות ותרדוס לבם עד צאת הנפש ויבדחו כל איש ואיש אל בית מכירו גו׳ ויהי שם למחרת בהיות הבקר קמו האויבים.	ויהי בחמשה בסיון בערב שבועות באה השמועה למדינת קלוניא עיר גאה הכניסה . . . . וכששמעו שנהרגו הקהלות ויברחו איש ישראל אל מכירו גו׳ ויהי שם שני ימים של עצרת ויהי ביום השלישי בהיות הבקר ויהי קולות ויקומו עליהם האויבים.

so sehen wir, daß in II einige Angaben fehlen, darunter die Daten, die für den Zusammenhang unentbehrlich sind.

Wenig günstig für II ist der Befund beim Bericht über Worms. Wir geben den Text möglichst gekürzt und nur in seinen entscheidenden Wendungen wieder:

II S. 37, 22—38, 17	I S. 2, 10—25
(1) וביום ב״ג באייר קמו ואבי ערבות על קהל וורמישא . . . . (2) ויקומו האויבים והצוררים על היהודים שהיו בבתיהם . . . ויקחו את התורה . . . . . ויקרעוה ויתעוללו	(1) ובב״ג באייר קמו על קהל וורמיישא . . . . (2) ויקומו ואיבי ערבות על אותם שהיו בבתיהם . . . . ויקחו את התורה . . . ויקרעוה וישרפוה ויאבלו את בני ישראל בכל פ״ת

[1]) so!!

[2]) Statt des nächsten Wortes וישרדום hat Ms. O wie I וישרפום, was einzig richtig ist. ויפילו המדרגות וכו׳ muß in I nach II und Ez. 38, 20 umgestellt werden; da es sich um eine biblische Wendung handelt, ist die archäologische Gelehrsamkeit S. 84 Anm. 40 höchst überflüssig.

בה ויבוזו אותה ויתלוצצו וישחקו[1]
ויאכלו את ישראל בכל פה ויאמרו
אך זה היום שקוינוהו מצאנו ראינו
(8) ולא השאירו מהם זולתי מעט מזער
אשר עשו בהם כרצונם אנסו וחטביהו
בני צהנתם בעל כרחם (8a) שסופן
מוכיח על תחלתן שלסוף[2] לא חשבו
את יראתם כ״א לטיט ולצואה (4) הנחרגים
קדשו את השם לעין כל העולם ופשטו
צוארם להתיז על שם יוצרם (6) וגם שחטו
עצמם איש את רעהו ואיש את קרובו
אשתו ובניו וגם חתנים וכלות ונשים
רחמניות שחטו את יחידיהם והכל בלב
שלם קבלו דין שמים עליהם · ובהשלמת
נפשם לקונם הכל היו צועקים שמע
ישראל.

(3) ויהי לשבעת הימים ביום ר״ח
סיון יום ביאת ישראל לסיני לקבל את
התורה הוחרדו אותם אשר היו בחדר
ההגמון ועשו בהם האויבים כאשר עשו
בראשונים ויתעוללו בהם ויתנום
לחרב והם נתחזקו במעשה אחיהם (4) ונהרגו
וקידשו את השם לעין כל ופשטו צוארם
להתיז ראשם על שם יוצרם (5) זמהם
ששלחו יד בעצמם וקיימו אם על בנים
רוטשה ואב על בניו נפל כי נשחט עליהם
(6) ושחטו איש אחיו ואיש את קרובו
אשתו ובניו וגם חתנים אדוסותיהם
ונשים רחמניות את יחידיהם וכולם בלב
שלם קיבלו עליהם דין שמים ובהשלמת
נפשם לקונם היו צועקים שמע ישראל
. . . . (7) והאויבים הפשיטום ויסחבום
סחוב והשלך (8) ולא ישאירו מהם זולתי

(3) ויהי לשבעת הימים ביום ראש
חדש סיון יום ביאת ישראל לסיני לקבל
את התורה הוחרדו אותם אשר נשארו
עדיין בחדר ההגמון ויתעוללו[3] בהם
האויבים כמו לראשונים ויתנום לחרב
והם נתחזקו במעשה אחיהם (4) ונהרגו
וקידשו את השם לעין כל ופשטו צוארם
להתיז ראשם על שם יוצרם (5) זמהם
ששלחו יד בעצמם וקיימו אם על בנים
רוטשה ואב על בניו נפל כי נשחט עליהם
(6) ושחטו איש אחיו ואיש את קרובו
אשתו ובניו וגם חתנים אדוסותיהם
ונשים רחמניות את יחידיהם וכולם בלב
שלם קיבלו עליהם דין שמים ובהשלמת
נפשם לקונם היו צועקים שמע ישראל
. . . . (7) והאויבים הפשיטום ויסחבום
סחוב והשלך (8) ולא ישאירו מהם זולתי

[1]) Ms. S. fügt hinzu בה (S. 38a): ob וישרפוה aus וישחקו (S. 2) entstanden?

[2]) Richtiger nach MsO שלבסוף (S. 38c).

[3]) Wahrscheinlicher ist die wortreiche Wendung in II richtiger, sicher müssen in I hinter אחיהם die 6 Worte bis לקדשם eingefügt werden.

[4]) Das Wort fehlt in Ms. B (S. 38x), ob es aus ערומים (S. 2) verderbt ist?

מעט מזער אשר אנסו והטבילום בעל
ברחם במי צחנתם (9) וכנגד שמנה מאות
הוי מספר ההרוגים אשר נהרגו באילו
שני ימים וכולם נתנו לקבורה ערומים
ועליהם מקונן ירמיהו . . .

Auch diesmal erweist sich I als der liederlicher abgeschriebene Text, aber fraglos hatte II die schlechtere Vorlage. Beide scheinbar so abweichenden Berichte enthalten, wie die den gleichen Sätzen beigegebenen gleichen Ziffern darlegen, die gleichen Bestandteile, nur in verschiedener Reihenfolge. Diese ist in I die natürliche, logisch begründete. Danach werden die in ihren Häusern gebliebenen Juden einzeln überfallen und sämtlich erschlagen, diejenigen, welche im bischöflichen Palaste ihre Zuflucht gefunden haben, stärken sich an ihrem Beispiele und steigern das Martyrium dadurch, daß sie selbst ihren Hals hinstrecken, zum Teil sogar sich gegenseitig schlachten, bis auf ganz wenige, die ihr Heil in der Taufe suchen, aber rasch wieder vom Christentum abfallen. Bei II hingegen ist nicht zu verstehen, worin die Steigerung des Martyriums besteht, da eine solche ja gar nicht mehr möglich ist. Ferner widerspricht die Mitteilung, daß sie willig ihren Hals hinstreckten oder sich gegenseitig töteten und daß wenige die Taufe nahmen[1]), der vorangegangenen, wonach sie überfallen und ohne Ausnahme getötet wurden. Endlich kann man wohl verstehen, daß die große Masse, die in der Bischofspfalz zusammen ist, den Entschluß faßt, sich gegenseitig zu töten, während es bei den Leuten in den Einzelhäusern unbegreiflich bleibt.

Der Text von II liest sich sehr schlecht und verrät durch seine unbeholfene Gestalt, daß nicht alles in Ordnung ist: der mit 8 bezeichnete Satz steht mit dem vorangehenden Satze 2 in keinerlei Verbindung, noch weniger schließt 4 an 8 oder 6 an 4 an, während zwischen 3 und 5 offensichtlich etwas fehlt. Nur dadurch, daß an den Anfang von 4 und 6 Flickworte gesetzt, daß die Worte der neuen Sätze 8a und 7a eingeschoben wurden, konnte überhaupt ein Zusammenhang hergestellt werden[2]).

---

[1]) Unter denen im Bischofspalaste gibt es nach II keine Zwangstäuflinge, weshalb dann nach 7a einige leben gelassen wurden, ist nicht ersichtlich.

[2]) Danach ist Regesten No. 184, S. 85 zu verbessern. Die Folgerungen Qn. II S. XVIII werden damit unhaltbar, ebenso zur folgenden Episode.

Nun enthält II am Schlusse die Episode vom Jüngling Simcha, die heute in I fehlt, vielleicht früher einmal auch dort stand, jedoch in III zu lesen ist. Das ist eine der wenigen Stellen, an denen ein Vergleich zwischen II und III möglich ist, und er fällt nicht zu Gunsten von II aus; denn in II S. 38, 18 fehlt die Mitteilung, daß Simcha in das Zimmer des Bischofs geführt wurde (III S. 50, 21), ohne die unverständlich ist, wieso er mit einem Male dem Neffen des Bischofs gegenübersteht[1]).

Es sei genug der Vergleichungen! Sie werden hinreichen, um das Urteil erhärten, daß die vorliegenden Texte, ganz besonders der von I, zu schlecht sind, um auf ihrer gegenwärtigen Gestalt eine bestimmte Anschauung von ihrem gegenseitigen Verhältnis zu begründen. Das Fehlen von Einzelheiten in dem einen beweist niemals, daß sie aus einer nur dem andern zugänglichen Quelle geflossen sind, vielmehr muß stets erst untersucht werden, ob sie nicht einst verzeichnet waren und lediglich durch die Schuld der Abschreiber ausgefallen sind. Wie die Dinge liegen, haben die Abweichungen von II gegenüber I gar nichts zu bedeuten. „Es will wenig besagen, daß in Speyer I (S. 2, übereinstimmend mit III S. 48) eilf, II aber nur zehn Personen das Martyrium erleiden läßt“ [2]), obwohl auch diese Zahl anderweitig belegt ist, weil im Bericht von II über Speyer (S. 37,9—14) nicht ein Wort steht, das nicht aus I (S. 2, 3—9) genommen wäre. Die beiden abweichenden Zahlenangaben bei Mainz lassen sich aus hebräisch geschriebenen Ziffern graphisch leicht erklären; aus 1100 = תתר״ק Seelen, wie I zweimal (S. 8, 3. 7 und 14, 3) schreibt, hat II an einer im übrigen vollständig davon abhängigen Stelle (S. 39, 5 v. u.)

[1]) Es muß allerdings bemerkt werden, daß hier der Text nicht in der sonst besprochenen Weise übereinstimmt. Verbesserungen zu S. 50 s. Revue XXVI, S. 187. Die Übersetzung S. 175 ist sehr ungenau, es ist auch nicht beachtet, daß hier entsprechend S. 38 נכד Neffe bedeuten muß und nicht Enkel. Vgl. dazu Michael, אור החיים S. 512 f

[2]) Qu. II S. XVIII. Die Zahl 11 hat auch III S. 48, 18, obgleich der Bericht über Speyer in III bekanntlich von I unabhängig ist. Die Abweichung in II S. 37 könnte durch Auslassung des Wortes אחת vor עשר נפשות erklärt werden. Zu beachten ist jedoch, daß Kalonymus b. Jehuda in Mainz, der um 1025 lebte (Zunz, Literaturgeschichte der syn. Poesie, S. 164 ff.), die Zahl 10 bereits kannte, denn in seiner Elegie מי יתן ראשי heißt es von Speyer וכהני ועלמי נגועו כלהם עשרה.

1300 = ת״תת gemacht[1]); aus den 53 = נ״ג, die mit Kalonymus umkamen (I S. 14, 2 v. u. und III S. 53, 17), sind in II (S. 39, 3 v. u.) 60 = ס Seelen geworden[2]). An wirklichen Differenzen bleiben zwei übrig. Zunächst die Angaben über den Synagogenbrand in Mainz, wobei zu berücksichtigen ist, daß, was I auf $1^1/_2$ Seiten (11, 3 v. u. bis 13, 14) dargestellt hat, von II auf 6 Zeilen (S. 40, 2–6) zusammengestrichen worden ist und dabei leicht eine sachliche Veränderung unterlaufen konnte[3]). Sodann die Verschiedenheit der Datierung des Martyriums in den niederrheinischen Orten[4]). Offenbar hat II die richtigen Daten und Wochentage, während in I eine Verwirrung entstanden ist; daß das aber nicht auf eine andere Quelle zurückgeht, sondern auf die Sorglosigkeit der Abschreiber, zeigt der Bericht über Mehr, wo in I S. 23, 9 das Datum, in II S. 43, 3 der Wochentag fehlt[5]). Auch in den Berichten über Neuß und Eller in I (S. 18 u. 20) ist offenbar nicht alles in Ordnung, sondern wahrscheinlich ein Stück mitten in das andere hineingeraten[6]).

Abgesehen von einzelnen selbständigen Wendungen ist II nichts weiter als ein Auszug aus I, selbständig sind darin nur die eingelegten Klagelieder. Es ist für uns unfaßbar, daß ein Gelehrter vom Range des Elieser ben Nathan sich derart von einer Vorlage abhängig machte, aber mittelalterliche Schriftsteller wollen nicht mit unseren Maßen gemessen sein[7]). Auch III ist, soweit darin von

---

[1]) Einmal ist die Zahl in Buchstaben geschrieben (14, 3 v. u.). So auch Porges in Revue XXV, 191 und Brann in Monatsschrift das., 343, Anm. 1 gegen Qu. II, S. XIX. Zur Zahl selbst vgl. Regesten S. 87 u. Jahrbücher S. 503 f.

[2]) das.

[3]) Gegen Qu. II S. XIX. Auch der von Porges a. a. O. versuchte Ausgleich, daß mehrere Versionen über den Synagogenbrand im Umlauf waren, ist nicht annehmbar, denn der Wortlaut in II S. 40 steht, trotz der gewaltigen Kürzung, unter dem Einflusse von I. Mit Recht folgt Aronius, Regesten No. 186, S. 88 I.

[4]) Qu. das., Porges' Versuch, die Daten von I zu retten, das. 194 f., halte ich für verfehlt.

[5]) Vgl. oben S. 10 Anm. 2, Regesten No. 196, S. 92.

[6]) Daher hat auch das „Plus an Nachrichten" (S. XIX) nichts zu sagen. Zu Neuß vgl. Revue das. 191 und zu den „2 Elinere" Qu. III 411.

[7]) Ganz verkehrt urteilt Aronius S. 79: „S. [= II] zeichnet sich durch schlichte und klare Darstellung aus". Kaum ein Satz in der Darstellung ist selbständig. Interessant ist zu verfolgen, wie Josef ha Kohen seinerseits II in Emek ha Baka verarbeitet hat.

Mainz berichtet wird (S. 51 ff.), durchweg von I abhängig. Hingegen scheinen die Erzählungen von Speyer und Worms (S. 47—51) im Verhältnis zur heutigen Form von I (S. 2) selbständig [1]).

Bekanntlich liegt uns der Anfang von I nicht vor, nach S. 2, 9 war in dem fehlenden Anfange die Rettung der Gemeinde Speyer ausfürlich erzählt, es ist nicht ausgeschlossen, daß III S. 48 die Darstellung benutzt hat. Auch über Worms hat I einmal mehr berichtet als uns erhalten ist, es waren mehr Märtyrer mit Namen genannt (S. 2, 26), die breit angelegte Schilderung in III S. 48,7 f. könnte von dort geschöpft haben [2]). Denn daran ist nicht zu zweifeln, derjenige Verfasser, dessen Arbeit den gediegensten Eindruck macht, bleibt I.

Er mag nach unseren Anforderungen kein Meister des Stils sein, seine unbeholfenen Übergänge sind oft genug getadelt worden [3]), aber wir dürfen nicht vergessen, daß er so gut wie keine Vorgänger hatte. Außer Josippon [4]) gibt es kein älteres historisches Werk von dem Umfange unseres ersten Berichts in hebräischer Sprache, und in der Heimat des Verfassers sind weder vorher noch geraume Zeit nachher zusammenhängende selbständige Schriften in hebräischer Sprache verfaßt worden. Da ist es dem Verfasser hoch anzuerkennen, daß er in gutem biblischen Hebräisch, ohne der Sprache Gewalt anzutun, übersichtliche, anschauliche Schilderungen geboten hat. Er ist weder pathetisch noch sentimental, er bleibt, bei aller warmherzigen Teilnahme für die unschuldigen Opfer, der ruhige Berichterstatter, der über den Dingen steht und den Tatsachen durch getreue Wiedergabe ihrer Entwicklung gerecht zu werden sucht; er weiß den ver-

---

[1]) Qu. II S. XVIII, Reg. S. 78. Die vollständige Abhängigkeit dieser Partie von I zu erweisen, reicht das von Porges, Revue XXV, 198 f., beigebrachte sprachliche Material nicht aus. Hingegen glaube ich mit Porges, daß die in Worms erhobene Beschuldigung, daß die Juden einen Leichnam ins Wasser geworfen hätten (III S. 49, 6 ff.), nicht unbedingt ein späterer Einschub sein muß. Die Bezeichnung גזרות ישנות am Anfang und Ende der Darmstädter Handschrift rührt vom Abschreiber her, nicht vom Verfasser.

[2]) So wäre zu erklären, daß auch II die Tat Simchas berichtet, ob. S. 20. Vgl. jedoch die vorige Anmerkung.

[3]) Ihnen gehen freilich sehr sorgsam gearbeitete paränetische Abschlüsse voraus.

[4]) Der Sprachgebrauch zeigt deutlich den Einfluß Josippons.

schiedenartigen Szenen jedesmal ihre richtige Färbung zu geben[1]) und hat ein im ganzen wertvolles Gemälde geschaffen. Er ist bestrebt, Licht und Schatten gerecht zu verteilen, auch keineswegs maßlos in seinem Hasse; für die Kreuzfahrer und alles Christliche verwendet er die üblichen typischen Bezeichnungen — er hätte sonst kein Mensch des XII. Jahrhunderts sein müssen[2]). Er ist gläubig von den Zukunftshoffnungen und Verheißungen für das jüdische Volk durchdrungen, zeigt sich aber ziemlich frei von Wunder- und Aberglaube, von der Sucht, allerlei Märchen und Geschichtchen zu sammeln und aufzunehmen. Für den Ernst seiner Aufgabe besitzt er das rechte Verständnis, er tat sich infolgedessen sorgsam um, um seinen Nachrichten die größtmögliche Zuverlässigkeit zu sichern. Man muß sich freilich, wenn man die detaillierten Schilderungen einiger grausiger Szenen, aus denen „keiner lebendig entkommen ist", liest[3]), fragen, wer denn nun über diese Vorgänge berichten konnte, aber es wird in der Regel so sein, daß die biblische Redewendung „es blieb keiner übrig", nicht wörtlich zu nehmen ist und daß die überlebenden Zeugen davon erzählt haben. Auch die unter dem Drucke der Not Übergetretenen werden manches berichtet haben. Unser Verfasser trug auch kein Bedenken, bei Christen Nachrichten einzuholen, solche Erzählungen wie die von Emichos Vision[4]) und den späteren Schicksalen der Kreuzfahrer[5]) können nur aus christlichen Quellen stammen. Er hat auch das kaiserliche Schreiben zum Schutze der Juden eingesehen, was er davon mitteilt, läßt sich ohne Schwierigkeiten in die lateinischen Worte eines Privilegs umsetzen[6]).

Wie er zu seinen Nachrichten gelangte, das vermögen wir nicht zu sagen. Er muß doch wohl an Ort und Stelle in den wieder erstandenen jüdischen Gemeinden Erkundigungen eingezogen haben, so

[1]) So entstand der Eindruck, daß ein Teil in „ruhigerem, kühlerem Tone" gehalten ist, Qu. II S. XXI, XXIV.

[2]) Genau so ist das Verhalten der christlichen Berichterstatter zu den Juden. Vgl. Hagenmeyer zu Ekkehardus Hierosolymita S. 127, Anm. 28 und Jahrbücher S. 491 u. n. 48.

[3]) Vgl. z. B. I S. 9 u., 14 ob., 15 u. S. 20 ob. u. s. w.

[4]) S. ob. S. 15.

[5]) I S. 29. Auch über das Schicksal des Mar Schemarja in Dortmund I S. 23 f. wird er sich bei Christen unterrichtet haben.

[6]) I S. 3. vgl. jetzt Täubler in d. Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden V, 143 f.

müßten wir auf anderem Wege und in anderem Sinne zu Breßlaus Annahme einer mittelrheinischen und einer niederrheinischen Quelle zurückkehren. Wo unser Verfasser zuhause war, wer will das sagen? Einerseits holt er bei seinen Verwandten Nachrichten über die Vorgänge in Xanten ein (S. 23), anderseits muß beachtet werden, daß der Bericht über das Martyrium in Speyer (S. 2) sich mit dem über den dortigen Synagogenbau berührt, der von einem Ortsangehörigen stammt (S. 31)[1]; allein wir wissen ja nicht, welche Veränderungen in den Wohnsitzen der Juden die Katastrophe von 1096 bewirkt hat, wissen auch nicht, wie die Berichte gewandert sind, wieso man über einen Vorfall in Eller sich in Mainz so genau unterrichten konnte (S. 21)[2]. Wären wir über die in den verschiedenen Gegenden üblichen hebräischen Münznamen unterrichtet, dann könnten die abweichenden Benennungen in I S. 5 und III S. 52 (ob. S. 15) uns einen Fingerzeig bieten[3].

Aber an diese und viele andere Einzelfragen heranzutreten, ist zwecklos, solange wir auf einen so unzureichenden Text angewiesen sind. Es wäre eine unserer Gesellschaft würdige Aufgabe, diese Quellenschriften in einer den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Form zugänglich zu machen. Es ist mein Jubiläumswunsch für unseren verdienstvollen Vorsitzenden, daß es ihm als Historiker vergönnt sei, die Aufgabe zu beginnen und zu vollenden.

---

[1]) Vgl. ob. S. 7 Anm. 4. Der Bericht spricht durchweg in der ersten Person, der Satz, der von der Rettung 1096 handelt, S. 31, 13 (vor dem nach der gekennzeichneten Art unseres Abschreibers ein Stück ausgefallen ist), verwendet dieselben Worte wie I S. 2.

[2]) Oben S. 8 f.

[3]) I ארבע מאות זקוקים כסף, III ארבע מאות חצאים! Vgl. Zunz, Zur Geschichte u. Lit., S. 543. Von Schemarja aus Köln erzählt I, daß er sich von seinen Söhnen in Speyer Geld schicken ließ ושגרו לו יהובים (S. 23 f.), II hat richtiger ושגרו לו בניו זקוק של יהב (S. 44).

Judentaufen und Judaismus zur Zeit des Papstes Innocenz III.

Von **L. Lucas**-Glogau.

Innocenz III., der bekanntlich einen Teil seiner politischen Wirksamkeit den Angelegenheiten der Juden zuwandte, suchte auch durch die Aufnahme von Juden ins Christentum neue Gläubige zu gewinnen.

Leget, so ruft er aus, den jüdischen Unglauben ab und wendet euch dem christlichen Glauben zu. So wird die Welt erlöst werden. Christus hat die Synagoge und den jüdischen Stamm, dem er entsprossen, nur zeitweise verlassen, er wird Israel wieder sammeln und zum Heil führen. Durch die Taufe werden die Juden das Heil empfangen, das sie in Judäa verloren haben. Die jüdischen Zeremonien mißfielen Gott ebenso wie der Götzendienst der Heiden. Da wurde Zion die gesamte Kirche, die Gott durch den Glauben erkennt und durch Contemplation von Angesicht zu Angesicht schaut. Durch Juden und bekehrte Heiden ist die Kirche erbaut worden, durch die Bekehrung aller Juden wird das Heil vollendet. Es entsteht nach Israels Bekehrung das Gottesreich. Was aber sollen die Gläubigen tun, damit das goldene Zeitalter herbeigeführt werde? Dem Vorbild Augustins folgend meint er: Die Gläubigen müssen beten, daß Gott von der Synagoge den Schleier des Irrtums entferne und die Juden zu wahrer Erkenntnis gelangen [1]). Von gewaltsamen Mitteln riet er

[1]) Migne IV, 386. In Dom. II. post Pascha Sermo I. Alias oves habeo, quae non sunt ex hoc ovili. Primae ergo collectae erant ex populo Judaeorum: Secundae adhuc erant colligendae de populo gentium. Utraeque tamen congregendae erant ut esset unum ovile et unus pastor, id est, una ecclesia et unus dominus. In Dom. II. post Pascha Sermo I. Nam de Synagoga nati sunt primum fideles, de qua secundum carnem et ipse Christus traxit originem. Propter quod et

ab. Wenn auch die Juden in ihrer Hartnäckigkeit verharren, die Weissagungen der Propheten und die Geheimnisse ihres Gesetzes nicht erkennen wollen, so dürften doch die Christen die Juden nicht wider ihren Wunsch und Willen gewaltsam zur Taufe zwingen. Nur wenn ein Jude freiwillig aus Überzeugung zum Christentum übertreten wolle, dann möge er, nachdem sein Wunsch allgemein bekannt geworden, ohne Schmach Christ werden. Niemals aber solle angenommen werden, daß derjenige den Glauben der Christenheit besitze, der zur Taufe nicht aus freien Stücken, sondern wider seinen Willen gekommen sei[1]).

Um nun die Taufe der Juden im einzelnen zu fördern, fanden Disputationen mit den Taufkandidaten statt[2]). Auch wurde den Apostaten gewissen kanonischen Bestimmungen gegenüber eine Ausnahmestellung eingeräumt. Während z. B. die jüdischen Schwagerehen bei den Christen verboten waren, erklärte Innocenz von einer Ehescheidung in solchen Fällen absehen zu wollen, weil die Neubekehrten noch schwankend im Glauben seien[3]). Außerordentlich war endlich die Nachsicht gegen diese Neu-Christen. Wenn z. B. ein solcher erklärte, wieder ins Judentum zurücktreten zu wollen, weil er materiell von den Christen nicht genügend unterstützt werde, so erließ die Kurie ohne Worte des Tadels für den Neubekehrten zu finden, ein

ipse dicebat: Quia salus est ex Judaeis. Postaquam ergo Christus a synagoga surrexit, deserens eam propter perfidiam, tunc ipse socrus Simonis coepit magnis febribus detineri . . . His ergo febribus socrus Simonis, id est Synagoga tenetur: sed qui sunt in domo fideles orant pro ipsa petentes ut Deus auferat velamen de cordibus eius ut Jesum Christum, qui est veritas, agnoscat.

[1]) cf. Constitutio pro Judaeis vom 15. Sept. 1199.

[2]) Baluzius II, 789 . . . ad nostram duxit praesentiam accedendum: quem post multas collationes super lege ac Prophetis habitis cum eodem venerabilis frater . . . baptizavit.

[3]) Mansi, Concilia XXII, p. 730 LV. Baluzius I, 604: Deus, qui ecclesiam etc. Quia vero in matrimoniis contrahendis dispar est ritus eorum a nostro, cum in consanguinitate vel affinitate distinctionem canonicam non attendant, et relictis fratrum indistincte sibi consueverint copulare, ne propter hoc a bono proposito, sicut hactenus, retrahantur, cum nec quidem eorum voluerint credere nisi relictas fratrum eorum pateremur retinere, nec vos eos, nisi tales dimitterent: recipere volueritis ad baptisma, propter novitatem et iufirmitatem gentis eiusdem concedimus ut matrimoniis contractis cum relictis fratrum utantur, si tamen fratribus decedentibus sine prole, ne tales sibi de cetero, postquam ad fidem venerint, copulent prohibentes usw.

Schreiben an den geistlichen Herrn des betreffenden Sprengels und drohte mit strengen Kirchenstrafen, wenn die Unterstützung nicht besser gehandhabt werde[1]).

Daß die Zahl der Bekehrten nicht gar klein gewesen ist, ersieht man schon aus der häufigeren Erwähnung solcher Fälle im ספר המצות. besseres Beweismaterial ergeben indes einzelne Briefe des Papstes, die wir ausführlich vortragen.

Schon 1198 erging ein Schreiben an den Bischof von Autun (Eduensis-Heduensis). „Zur Unterstützung des Überbringers dieses Schreibens, des P., der ehemals Jude, sich durch Einwirkung Christi zum christlichen Glauben bekannt hat, glauben wir dich aufgefordert zu haben, und da du dies vernommen, beweist die wiederholte Beschwerde des P., daß du nicht geziemend unsere Befehle beachtet hast. Derartige Leute nämlich müssen, damit sie nicht aus Armut, welche sie nicht gleichmütig ertragen können, gezwungen werden, wieder mit dem jüdischen Unglauben, dem sie entsagt haben, zu sympathisieren, von allen Gläubigen ausreichend unterstützt werden, in erster Linie aber von den Bischöfen, deren Grundsatz es sein muß, den Bedürftigen zu helfen. Im vorliegenden Falle hast du besonders diese Pflicht, weil du selbst den P. uns in einem Bittgesuch empfohlen hast. — Wenn uns nicht eine besondere Gunst gegen dich persönlich erfüllt hätte und noch erfüllte, und wenn hierdurch unser Unwille nicht einigermaßen ausgeglichen wäre, dann würdest du wegen der Nichtbeachtung unserer Befehle nicht eine neue Ermahnung, sondern eine entsprechende Strafe erhalten. Wenn es bekannt ist, wie du dich sonst durch Tugend und Frömmigkeit auszeichnest, für die der Apostel das irdische und jenseitige Leben verspricht, wie kannst du da übersehen oder geringschätzen einen apostolischen Befehl? Damit also der erwähnte P. sich nicht in unserer apostolischen Fürsorge getäuscht finde, und damit du nicht länger in lässiger Schlafrigkeit verharrest, so geben wir dir, unserem Bruder, durch dies apostolische Schreiben den strengen Befehl, daß du Vorkehrungen treffest gegen die Armut des P., damit er selbst und seine Tochter M., die zugleich mit ihrem Vater in der Taufe neugeboren wurde, durch deine Freigebigkeit Kleidung und Nahrung unverzüglich erhalten.

[1]) Baluzius Epistolae I. p. 469. Rückkehr zum Judentum wegen mangelnder Unterstützung kam öfter vor. cf. Baluzius II. 493.

Und dabei sollst du sorgen, daß sie dies ohne irgend welche Unannehmlichkeiten bekommen, denn Gott liebt den, der freudig gibt. — Im anderen Falle sollst du wissen, daß wir unserem ehrwürdigen Bruder, dem Bischof, und unserem geliebten Sohne, dem Abte von St. Martin in Nevers, den Auftrag geben werden, den von dir nicht erfüllten Befehl zu vollziehen, indem sie dich durch die Machtmittel der Kirche zwingen, ohne daß du widersprechen oder appellieren darfst[1]).

Ein zweites hierher gehörendes Schreiben vom 5. Dez. 1198 ist an den Abt und Convent von St. Maria de Prato von Leicestre gerichtet. „Je mehr das jüdische Volk die oberflächliche Erfüllung der heiligen Schrift erwartet und unter Mißachtung der wahren Gelehrsamkeit in der Finsternis des Irrtums weilt, umsomehr muß man sich deshalb freuen über diejenigen, welche die christliche

[1]) Baluzius I, 469. Datum Nonis Novembris d. i. 5. Nov. 1198. Ad provisionem P. quondam Judaei latoris praesentium ad fidem Christi nuper eodem inspirante conversi per literas apostolicas et mandatum te recolimus invitasse. Sed quod ea penitus obaudieris, ejusdem labor indicat iteratus, sicut decuit non attendens quod personis hujusmodi ne propter opprobrium panpertatis, quod non consueverunt aequanimiter sustinere, post Judaicam perfidiam derelictam retro aspicere compellantur, ab universis sit fidelibus propensius succurendum, nedum episcopali praeditis dignitate, quorum debet esse propositum indigentibus subvenire, teque in hac parte illa saltem ratione aportuit existere proniorem, quod pro eodem P. tuas nobis preces et litteras destinasti. Nisi autem specialis gratia, quam ad personam tuam habuimus et habemus, motum nostri animi mitigasset, pro contemptu mandati praemissi prius ad te districta ultio quam iterata monitio pervenisset; cum satis appareat qualem in aliis te geris virtutibus, quandoquidem in operibus pietatis, quae secundum Apostolum promissionem habet vitae quae nunc est et futurae, te negligis vel contemnis ad mandatum apostolicum exercere. Ne igitur praefatus P. provisionis apostolicae solatio defraudetur, aut tua negligentia remaneat in sopore, fraternitati tuae per apostolica scripta praecipiendo mandamus quatenus ejus paupertati taliter studeas providere quod praedictus P. ac M. filia sua, quae cum eo unda baptismatis est renata, per tuae liberalitatis gratiam victus et vestitus necessaria se gaudeant congrue sine dilatione qualibet assecutos; faciens nihilominus ut quod eis propter necessitates suas duxeris, quemadmodum praemissum est, assignandum, valeant sine perturbatione qualibet, cum deus hilarem datorem diligat, obtinere. Alioquin noveris nos venerabili fratri nostro Episcopo et dilecto filio Abbati sancti Martini Nivernensis praecipiendo mandasse ut si mandatum nostrum neglexeris adimplere, ipsi te ad ea quae praemisimus exequenda per districtionem ecclesiasticam omni contradictione et appellatione remota compellant. Datum Laterani Nonis Novembris.

Wahrheit anerkennen und deren Ausbreitung begehren; wenn jemand durch die Gunst des hlg. Geistes sich lossagt vom Irrtum der Juden, um sich von der Dunkelheit dem Licht des christlichen Glaubens zuzuwenden. In solchem Falle muß man dann mit großer Sorgfalt darauf achten, daß diese neuen Gläubigen keinen Mangel leiden inmitten der Getreuen Christi, denn es kommt vielfach vor, daß die Neu-Christen aus Mangel am Notwendigen in eine große Verwirrung geraten und sich gezwungen sehen, nach empfangener Taufe wieder zum Judentum zurückzukehren. Die Schuld hieran aber trifft jene, die selbst im Überfluß leben, aber einen armen Christen aus Habsucht nicht unterstützen wollen. — Der in Frage kommende R. hat sich, auf Anraten eines vornehmen Herrn, ohne auf seine materiellen Güter Rücksicht zu nehmen, der Taufe unterzogen. Als nun der vornehme Herr, welcher dem jetzt Armen alles Notwendige gab, den Weg alles Fleisches gegangen war, seit dieser Zeit litt der R. am Notwendigsten Mangel. Darum befehlen wir euch durch dieses apostolische Schreiben bei der Ehrfurcht vor dem, durch den der frühere Jude das Licht der Wahrheit empfangen hat, daß ihr sorgen sollt für entsprechenden Lebensunterhalt und Kleidung; ihr sollt bestimmt wissen, daß wir sehr ungehalten sein würden und es nicht ruhig hinnehmen könnten, wenn ihr unserem frommen Befehl irgendwie nicht nachkommen würdet[1]).

---

[1]) Baluzius I, 493. Abbati et Conventui sanctae Mariae de Prato de Leicestre. Quanto populus Judaicae caecitatis superficiem divinarum scripturarum attendens, et negligens puritatem medullae, quae doctrinae spiritualis in se continet intellectum, damnabilius in sua contumacia perduravit, et se ipsos adhuc involui permittunt in baratro tenebrarum, tanto his qui tenent, et amplectuntur fidei veritatem, et desiderant propagationem nominis Christiani, amplius est in Domino congaudendum, si qui gratia sancti Spiritus illustrati, abrenuntiato errore Judaico, a tenebris se convertunt ad lucem, et fidem recipiunt Christianam; et attenta est solicitudine providendum ne inter alios Christi fideles inedia deprimantur, cum plerique horum pro indigentia necessariarum rerum, post receptum baptismum, in confusionem non medicam inducantur, ita ut plerunque, faciente illorum avaritia qui, cum ipsi abundent, Christum pauperem respicere dedignantur, retro cogantur abire. Hinc est quod cum dilectus filius R. lator praesentium ad commonitionem cujusdam nobilis viri, spretis et postpositis omnino divitiis quas habebat, Christum potius sequi volens quam in luto divitiarum putrescere, baptismi receperit sacramentum, et nunc praefato nobili viro viam universae carnis ingresso qui sufficienter ei necessaria ministrabat, ita paupertate gravetur, ut non habeat unde vitae sustentationem

Besonderes Interesse verdient auch ein drittes Schreiben. In diesem verwendet sich Innocenz bei dem Erzbischof von Sens für einen Apostaten, der ihn getäuscht haben mag. In dem Hause eines Juden, so erfahren wir, habe eine christliche Frau gewohnt, die durch Verführung seitens der Juden allmählich dem katholischen Glauben entfremdet sei, so daß sie ganz vom Judentum eingenommen beharrlich erklärt habe: Christus könne ihr weder nützen noch schaden, auch habe jedes Brot auf einem beliebigen Tische dieselbe Bedeutung wie die Hostie auf dem Altar. Da die Frau nun aber doch Strafe befürchtete, falls sie sich öffentlich vom Christentum lossagen würde, so ging sie, da das Fest der Auferstehung bevorstand, mit den anderen Christen zur Kirche. Dort empfing sie das Abendmahl. Allein sie verschluckte die Hostie nicht, sondern bewahrte sie im Munde auf und übergab sie, nach Hause zurückgekehrt, dem Vater unseres Apostaten, bei welchem sie wohnte. Der Jude nahm die Hostie an sich und verbarg sie, da er gerade abgerufen wurde, in seinem Geldschrank. Als er zurückkehrte, fand er jedoch zu seinem Schrecken an Stelle des Geldes den ganzen Schrank voller Hostien. Voll Entsetzen berief er seine Freunde; man entschloß sich, die ursprüngliche Hostie zu entfernen und so die Verwandlung rückgängig zu machen. Die Juden glaubten nämlich diese daran wiedererkennen zu müssen, daß sie im Munde der Frau feucht geworden war. Der Plan mißlang jedoch. Darauf überlegten die Anwesenden, ob man nach solchem Wunderzeichen nicht zur Kirche übertreten solle. Der Sohn des Juden faßte aber einen kurzen Entschluß; er brachte seine Frau und Kinder zum Königlichen Marschall und eilte selbst nach Rom[1]). — Innocenz glaubte, wie

possit habere, per vos ipsius necessitati provideri, volentes, discretioni vestrae per apostolica scripta mandamus atque praecipimus quatenus ob reverentiam illius per quem ipse lucem veritatis accepit, taliter ei necessaria ministretis, quod in victu et vestitu convenienter sit ei provisum; sciturі pro certo quod graviter et moleste ferremus; nec possemus sub dissimulatione transire, si mandatum nostrum, quod opus continet in se pietatis, relinqueretis aliquatenus imperfectum. Datum Lat. Nonis Decembris.

[1]) Juden haben im Mittelalter mehrfach eigenartige Dinge erzählt, die ihnen begegnet wären. So erklärte z. B. ein Jude aus Tuledo, beim Umgraben seines Weinberges eine Schrift gefunden zu haben, in der auf hebräisch, griechisch und lateinisch zu lesen stand. Es gebe seit Adam bis zum Erscheinen des Antichrist eine dreifache Welt. In der dritten werde der Sohn Gottes von der

es scheint, an die Möglichkeit der Wahrheit des Berichtes, den ihm der Jude erstattete, er hielt mit dem Apostaten viele Unterredungen ab über den Pentateuch und die Propheten, nachher wurde der Jude gründlich im katholischen Glauben unterwiesen und endlich vom Bischof von Tusculum getauft.

Mit der Taufe des Juden wäre nun wohl die Angelegenheit erledigt gewesen. Dem Neu-Christen aber war es um mehr zu tun. So oft ihm nämlich Geld fehlte, wandte er sich an den Papst, bis dieser zuletzt dem Erzbischof von Sens schrieb, den ganzen Vorfall mitteilte und hinzufügte: „Die junge Pflanzung sei nicht mit dem Tau der Gelehrsamkeit zu befruchten, sondern auch durch zeitliche Wohltaten zu erhalten". Innocenz befiehlt den Apostaten so zu unterstützen, daß dieser niemals wieder genötigt sein würde, sich aus Mangel nach Rom zu wenden und eine derartige Bitte an den apostolischen Stuhl zu richten. Am Schluß des Schreibens findet sich der Satz, der Erzbischof möge noch einmal die Wahrheit der Wundergeschichte prüfen und darüber dem apostolischen Stuhl berichten. Daß aber Innocenz auf Bestätigung hoffte, dürfte daraus hervorgehen, daß er das Ganze als Großtat Gottes ansieht.

In den Aktenstücken, die wir angeführt haben, fällt vielleicht am meisten die Behauptung auf, daß die Neu-Christen durch Mangel heimgesucht würden und deshalb unterstützt werden müßten.

Jungfrau Maria geboren und dieser erleide den Tod für das Heil der Menschheit. Henr. de Knyghton. Canon Leycestr. bei Twysden I 2433.

Derselbe Autor erzählt auch eine Geschichte von einem Juden, der am Sabbath in eine Kloake gefallen sei. Er habe nicht zugegeben, daß seine Glaubensgenossen ihn an ihrem Ruhetag befreiten. Daraufhin habe der Graf Richmond v. St. Clara den Christen verboten, jenem am Sonntag zu helfen. So sei der Jude umgekommen. cf. Die Erzählung im Emek ha-Bachah p. 44 vom Jahre 1272. Hier stammt der Bericht „aus einem in lateinischer Sprache von einem Deutschen verfaßten Buche". Dasselbe Ereignis soll sich also zu verschiedenen Zeiten und an mehreren Orten abgespielt haben.

[1]) Baluzius II. 789 quia delectat Dei magnalia enarrare, auch Raynaldus Bd. 13, N. 68 u. 69 ad annum 1213; Spondanus 1213 num. marg. 25.

Archiepiscopo Senonensi. Operante illo qui semper suam foecundat Ecclesiam nova prole dilectum filium N. latorem praesentium, qui ad nos de partibus tuis Indaeus accesserat, ad te remittimus Christianum: cujus conversationis modum et ordinem, quia delectat Dei magnalia enarrare, praesenti paginae accundum quod accepimus ab eodem duximus inserendum. Nuper igitur in domo patris ejusdem habitabat quaedam mulier Christiana, quae a

Man ist geneigt zu glauben, daß die sich Bekehrenden aus Armut gehandelt haben und die Unterstützung der Kirche gewinnen wollten [1]).

Indes trifft dies nicht auf alle Fälle zu. Aus den Beschlüssen des III. Laterankonzils unter Alexander scheint hervorzugehen, daß die Güter der Apostaten wie in Aragonien bis auf Jacob I. konfisziert werden konnten [2]).

catholica fide adeo facta fuit Iudaeis seducentibus aliena ut constanter assereret, erroris Iudaici tenebris obvoluta, quod Christus sibi nec prodesse poterat nec obesse, ac tantum valere panem de cujuslibet mensa sumptum quantum Christianorum hostia quae sumitur in altari. Haec poenam incurrere metueno si fidem Christi publice abnegaret, in festo resurrectionis dominicae tunc instantis ad Ecclesiam cum Christianis accessit, et acceptam eucharistiam, ac reservatam in ore, in manu patris praedicti N. qui tunc Isaac vocabatur projiciens, in haec verba prorupit: Ecce salvator meus, ut asserunt Christiani. Qui cum in quadam pyxide vacua, quam habebat in arca, reponere vellet illam idem, quodam ad ostium suum interim vocante, formidans ne inveniretur casu fortuito apud ipsum, in alia pyxide, in qua erant septem librae Parisienses ipsa nescienter prae festinatione reposita, pulsanti ostium reservavit. Cum expeditus ab eo rediisset ad arcam, et in pyxide vacua, in qua se dictam hostiam posuisse credebat, non inveniret eandem inspecta reliqua, in qua pecuniam posuerat autedictam, eam non utique denariis, sed hostiis, vidit plenam. Amicos igitur stupefactus et trepidus convocarit, et eis revelans per ordinem supradicta, coepit in eorum praesentia hostias vertere cum festuca, ut illam quam viderat aliquantulum humefactam, cum tradita sibi fuit, ab aliis segregaret, sperans denarios ad naturam redire propriam, hac amota. Quo eam discernere ab aliis non valente, circumstantes magnitudinen divini miraculi advertentes, deliberaverunt ad fidem accedere Christianam. Sed alius cum Abrahae pueris expectantibus, idem N. nobili viro regis Marescalco uxorem suam filiosque commendans, et rogans eundem ut eos omnes faceret baptizari, ad nostram duxit praesentiam accedendum; quem post multas collationes super lege ac Prophetis habitis cum eodem venerabilis frater noster Tusculamus Episcopus diligenter iutructum in fide catholica baptizavit. Cum igitur hujusmodi nova plantatio non solum rore doctrinae riganda sit, sed etiam temporalibus beneficiis nutrienda' ut ei Dominus tribuat incrementum, fraternitati tuae per apostolica scripta mandamus quatenus ei ac familiae suae ad fidem Christianam conversae taliter facias in vitae necessariis provideri quod pro defectu temporalium retro aspicere non cogantur vel propter hoc ad sedem apostolicam denuo laborare; inquisiturus super praemisso miraculo plenius veritatem, et eam nobis fideliter rescripturus. Tu denique, frater Archiepiscope, super te ipso . . . Datum Laterani VI Idus Iunij, pontificatus nostri anno sextodecimo.

[1]) Über die Geldzahlungen an Apostaten schon zu Zeiten Gregors d. Großen cf. meine Beiträge p. 28. Anm. 1.

[2]) Si qui praeterea Deo inspirante ad fidem se converterunt Christianam, a possessionibus suis nullatenus excludantur, cum melioris conditionis con-

Hier sei auch eine Anfrage des Metzer Erzbischofs wegen eines getauften Juden an den Papst mitgeteilt. In der vermeintlichen Todesstunde hatte ein Jude, während nur Juden um ihn herumstanden, den Kopf ins Wasser getaucht und dabei die Worte gesprochen: Ich taufe mich selbst im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Nachher aber war der Jude wieder genesen und dem Erzbischof blieb es nun zweifelhaft, ob dieser Mann, der Christ bleiben wollte, bereits als getauft anzusehen sei. Innocenz antwortete darauf, daß eine distinctio personarum zwischen dem Getauften und dem Taufenden sein müsse. Wäre der frühere Jude nach seiner Selbsttaufe gestorben, so wäre er nicht seiner Taufe, sondern seines Glaubens wegen in den Himmel gekommen. Solle die Taufe wahrhaft wirken, so müsse wie bei der Geburt des Menschen Eltern und Kind so auch bei der geistigen Geburt der Taufe ein Taufender und ein zu Taufender vorhanden sein.

Dieser Brief findet sich in 2 Teile geteilt unter dem Dekretalen Lib. III tit XLII de baptismo etc.) vgl. ferner V. 29,3 Livoniensi episcopo [1]).

---

versos ad fidem esse opporteat, quam antequam fidem acceperunt, habebantur. Si autem secus factum fuerit, principibus vel potestatibus eorundem locorum sub poena excommunicationis injungimus ut portionem haereditatis et bonorum suorum ex integro eis faciant exhiberi. Mami, 22, 231.

[1]) Brequigny p. 972—3 anno 1206 Venerabili Fratri . . . Metensi Episcopo. Datum Ferentini V. Kalendas Septrembris, anno nono.

Debitum officii Pontificalis exsolvis, cum super dubiis juris articulis responso Sedis apostolicae postulas edoceri. Sane, per tuas Nobis literas intimasti quod quidam Iudaeus, in mortis articulo constitutus, cum inter Iudaeos tantum existeret in aquam se ipsum immersit, dicendo: Ego baptizo me in nomine Patris et Filii, et Spiritus sancti. Nunc autem quaeris, utrum idem Iudaeus in devotione Christianae fidei perseverans debeat baptizari? Nos autem fraternitati tuae taliter respondemus, quod, cum inter baptizantem et baptizatum debeat esse discretio, sicut ex verbis Domini colligitur evidenter, dicentis Apostolis: Baptizate omnes gentes in nomine Patris, et Filii, et Spiritus sancti, memoratus Iudaeus indubitanter est ab alio baptizandus, ut ostendatur, quod alius et, qui baptizatur, est alius qui baptizat ad quod etiam designandum ipse Christus non a se ipso, sed a Johanne voluit baptizari. Quamvis, si talis continuo decessisset ad patriam protinus evolasset propter sacramenti fidem, etsi non propter fidei sacramentum. In baptismo quippe illa spiritualis generatio celebratur, de qua Veritas ait: Oportet vos nasci denuo, quia, nisi quis renatus fuerit ex aqua et Spiritu sancto, non intrabit in regnum

Papst Innocenz, der so gern die Juden bekehren wollte, hat auch viel Sorge gehabt, die Juden könnten ihre Sklaven von der Taufe zurückhalten. Seitdem sich nämlich die Anschauung durchgesetzt hatte, daß ein Jude und Heide und Nicht-Orthodoxer keinen christlichen Sklaven halten dürfe, brauchten etwaige Sklaven der Juden nur zum Christentum überzutreten, um frei zu werden; dadurch war mangels der freien Arbeiter die soziale Tätigkeit der Juden sehr erschwert.

Die Juden suchten sich an kirchlichem Gute für den Schaden, der ihnen aus der Taufe ihrer Sklaven erwuchs, schadlos zu halten. Innocenz schrieb darüber an den König von Castilien und tadelte, daß der Wert solcher Sklaven durch den Eid der Juden bestimmt werde, so sei es gekommen, daß kürzlich der Bischof von Bourges für eine Sarazenin, die des Juden Magd war und kaum 10 Solidi wert gewesen sei, 200 Goldsolidi hätte zahlen müssen[1]). Später ging Innocenz weiter und bestimmte, daß Juden (jüdische Sklaven bez. Sklaven, die ins Judentum aufgenommen waren) oder Sarazenen, sofern sie darum nachsuchen, auf alle Fälle getauft werden müssen, ihre jüdischen Herren dürfen von der Kirche keinen Ersatz fordern oder sich mit Gewalt in den Besitz eines Pfandes setzen. Der König von Aragonien soll die Ausführung dieser Bestimmung garantieren, oder es soll das commercium mit solchen

---

Dei. Sicut ergo in carnali generatione, qua proles ex viro et femina nascitur, alius est qui carnaliter gignit est alius est qui carnaliter gignitur, sic in sacramentali generatione, qua soboles ex aqua et spiritu renascitur, alius debet esse, qui spiritualiter generet, et alius qui spiritualiter generetur. usw.

[1]) Bregnigny. Ep. Lib. VIII p. 696- 697 Ep. L. Regi Castellae. Non minus pro illorum peccato qui faciunt, quam pro eorum qui sustinent detrimento, dolemus, et graviter conturbamur, quod regia celsitudo illis se gravem exhibet et severam, quibus benigna et propitia deberet adesse, illosque molestat, quos praecipue fovere deberet. Accepimus autem, quod, cum universos Clericos regni tui ab omni exactione absolveris et collecta, mutata tandem post tempora voluntate, ipsis, pro velle tuo, collectas et exactiones imponis; et, cum servi Iudaeorum emptiti sive vernaculi convertuntur ad fidem, licet pretrium quod pro talibus dari debet, in canone sit taxatum, per Iudacos ipsos tantum facis de bonis ipiscopalibus detineri quantum ipsi eosdem servos valuisse firmaverint juramento, Unde nuper a venerabili fratre nostro . . . Burgensi Episcopo, pro quâdam Sarracenâ Iudaei cujusdam ancilla, quam vix asserit decem solidos valuisse, ducentos aureos recipi mandavisti etc. etc.

Personen aufgehoben werden. Jüdische wie christliche Herren unterliegen in diesem Erlaß allerdings der gleichen Bestimmung[1]).

Die Juden mochten aber nicht nur bei der Taufe ihrer Sklaven Schadenersatz fordern, sondern sie sollen auch, was in kirchlichem Sinne unvergleichlich schlimmer war, im Sinne der Propaganda des

[1]) Brequigny, Innocentii III. Epistolae Lib. IX Ep. CL. p. 966—967. Clero Barchinonensi anno 1206. Quod sacramentum fidei tam Saraceno quam Iudaeo petentibus non negetur. — Orta tempestate in hoc mari, magno et spatioso, et in eo genere periclitante humano, verus Jonas, Dei filius, Jesus Christus, in altitudinem ejus veniens, se permisit ab ipsa tempestate demergi, ut nos Deo reconciliaret in suo sanguine, ac in suam imaginem transformaret invocaretque per lavacrum regenerationis ejusdem sanguine consecratum, non excludens conditionem vel sexum, sed sine personarum acceptione, illud commune instituit sacramentum, per quod in adoptione filiorum Dei ex omni genere poterit assumi. Ex lapidibus namque, suscitans filios Abrahae, ipsos ab Oriente ac Occidente congregat et adducit, dicens Aquiloni, Da et austro noli prohibere, ut videlicet filios, quos ei gentilitas tribuit, seu adversitas adducit ad fidem, renati fonte baptismatis, quorum aromata defluunt flatu austri, seu etiam hi quibus arridet prosperitas, non prohibeant baptizari, sed, quacumque occasione illi fidei recipiant sacramentum, gaudeant et laetentur, quia fratres, qui mortui fuerant revixerunt, et perditi sunt inventi. Nec autem debent lucrum praeponere temporale gaudiis angelorum, qui super uno peccatore poenitentiam agente, magis quam supra nonaginta novem justos, qui poenitentia non indigent, delectantur, ne forte inhiando terrenis, indignos se reddant coelestibus, et amittant pro temporalibus sempiterna. Sáne ad nostram noveritis audientiam pervenisse, quod, cum generale baptismum in Ecclisia vestra celebratur quamplures Saraceni concurrentes ad ipsum cum instantia postulant baptizari, quorum domini, tam Iudaei quam Christiani, timentes amittere commodum temporale, eos prohibere praesumunt ab Ecclesia pretium requirentes pro illis quos regenerat Domino per baptismum et pignora vobis pro ipsis per violentiam auferentes, inferendo alias gravamina nihilominus et jacturas. Cum igitur Ecclesia quoslibet venientes ad agnitionem fidei relicto vetustatis errore, recipere debeat, et pulsantibus gremium aperire et Auster prohibere non debeat baptizari filios Aquilonis, universitati vestrae per apostolica scripta praecipiendo mandamus, quatenus nemini petenti sacramentum fidei denegetis, sed tam Iudaeos quam Saracenos, illud humiliter postulantes, in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti ad Redemptoris gloriam baptizetis, Christianos, qui praesumpseriut impedire, vel ab Ecclesia exigere praemium pro renatis ab hujusmodi praesumptione cessare, monitione praemissa per censuram ecclesiasticam appellatione postposita, compellentes Iudaeis autem, nisi per carissimum in Christo filium nostrum . . . Aragonum Regem illustrem, ab hac nequitia fuerint revocati Christianorum commercia per districtionem ecclesiasticam appellatione postposita, subtrahatis. Datum Terentini, VII Kalendas Septembris anno nono.

Judentums auf ihre Sklaven eingewirkt haben. Dies zu verhindern war ursprünglich der Sinn der aus Justinians Zeiten stammenden Sklavenverbote. Er wurde wiederhergestellt durch den Conzilsbeschluß: nec alii Christiani eis serviant, ne per superficialem legis suae probabilitatem, quam prave exponendo praetendunt, servientes Christianos secum commorentes in suae crudelitatis inducant barathrum (Manzi, Concilia XXII. 850).

Besonders aktuell wurde diese Angelegenheit in Frankreich. Dort wohnten die gelehrtesten und reichsten Juden[1]). Wegen der Sklavenangelegenheit hatte bereits 1180 der Erzbischof von Sens einen sehr interessanten Streit mit dem König, in dessen Verlauf der Erzbischof fliehen mußte. Schließlich gab der König nach und verbot das Halten christlicher Sklaven[2]). Im Jahre 1205 schrieb Innocenz dem König. Das Lateranische Concil habe (1179) das Halten von christlichen Sklaven verboten. Ein weiteres Aktenstück ließ Innocenz abgehen an den Erzbischof von Sens[3]) (Peter von Corbeil) und den Bischof Odo von Sully zur Loire. Es ist darin die Bitte ausgesprochen, daß die Juden so unterdrückt werden sollten, daß sie sich nicht mehr über den christlichen Glauben erheben und keine christlichen Sklaven halten. Die christlichen Dienstboten sollten durch Excommunication zum Verlassen der jüdischen Herrschaften gezwungen werden[4]). Als kurze Zeit später König Philipp Sept. 1206 die Angelegenheit der Juden durch besondere Verordnung regelte, ignorierte er aber die die Sklaven betreffenden Wünsche der

[1]) Gestes de Phelippe-Auguste Bouquet XVII, 352: li plus grant et li plus sage en la la Moysè estoient en France venu et habitoient a Paris; דברי הימים ed Amsterdam p. 29; ויהי היהודים בפאריש וסביבותיה בימים ההם ריעצמו מאד בעושר ונכסים: ויקחו להם עבדים ושפחות בנות אל נכר מכל אשר בחרו.

[2]) Ecclesia Senonnensis in Gallia christiana Tom. XII. 54.

[3]) Brequigny, Inoc. Epist. Lib. VII. Eg. CLXXXVI p. 610—11. Regi Francorum . . . Praeterea cum in Lateranensi Concilio sit statutum ut Iudaei nec sub alendorum puerorum obtentu nec pro servitio nec alia qualibet causa in domibus suis habere permittantur mancipia christiana, sed excommunicentur qui cum eis praesumpserint habitare ipsi et servos christianos habere non dubitant.

[4]) Brequigny Lib. VIII Ep. CXXI p. 756 ne de cetero nutrices, vel servientes habeant christianos (Note A. Philippo Augusto Galliae finibus pulsi sunt Judaii, quod servos et ancillas, quos domi habebant, a recta religione ad Judaicam superstitionem avocarent. Rigord in vit. Philipp.)

Kurie[1]) und Innocenz erwähnt die Angelegenheit längere Zeit nicht mehr[2]).

Erst im Jahre 1212 bestimmte wieder ein Conzil zu Paris[3]) unter Strafe der Excommunication, daß sich die Juden nicht nur keiner christlichen Ammen, sondern selbst keiner christlichen Hebammen bedienen dürften, weil diese in jüdischen Häusern Vorliebe fürs Judentum gewinnen könnten.

In Südfrankreich beschworen die Konsuln und Bürger von Argentière 30. Juli 1209 neben der von vielen Städten beschworenen Eidesformel betreffend Ausschluß der Juden aus Ämtern und Verwaltung noch besonders: daß die Juden keine Dienstboten christlichen Glaubens weder männlichen noch weiblichen Geschlechts halten dürften, im anderen Falle mußte das Vermögen der Juden und Christen konfisziert werden. Wer sich weigert, wird als Ketzer betrachtet. Alljährlich soll die Eidesformel aufs neue beschworen werden.

Viel Freude hat Innocenz an der Taufe der Juden zu seiner Zeit nicht erlebt. Als das große lateranische Concil 1215, zu welchem nicht nur die Kurie, sondern auch die Juden außerordentliche Vorbereitungen getroffen hattten, stattfand, bestimmte § LXX: Einige, die freiwillig zur Taufe gekommen sind, legen den alten Menschen nicht ab, um neue Menschen zu werden. Sie behalten nämlich die

[1]) Bouquet XIX. p. 479 Note a.

[2]) cf. Schreiben an den Bischof von Auxerre 16. Mai 1207 nicht 1208, Baluzius II, 333. und an Hervens den Grafen v. Nevers, Bouquet 19. 497. Schreiben aus dem Jahre 1214, 15. u. 16. Bouquet 19. 608. Philipp scheint die Juden nur verfolgt zu haben, um ihr Geld zu erlangen. Der Papst bittet ihn 9. Okt. 1208, daß die Juden den Kreuzzüglern die Zinsen nachlassen oder den Zahlungstermin verlängern sollen, Baluzius II. 215. Im Jahre 1210 als Johann ohne Land die Juden ausgeplündert hatte, befürchtete Philipp, die franz. Juden möchten den englischen Geld zukommen lassen, er nahm deshalb alle gefangen und beraubte sie des größten Teiles ihres Besitzes. (Chron. de Lancerost (Publ. of the Maitland Club 46) P. prior p. 7, Chron de Mailros (Publ. of the Bannatyne Club 50) p. 109, Matth. Paris p. 159, Chron Prioratus de Dunstaple ed Hearne I. 54, Robert of Gloucester ed. Hearne II. 532.

[3]) Mansi Concilia Bd. XXII. 850—853. Auf diesem Conzil ist auch die Rede von „Synagogae constitutae" seu communia. Darunter sind wohl Vereinigungen zu Geldgeschäften zu verstehen. Sie waren in größeren und kleineren Städten Frankreichs. (Börsen?) Sie werden bezeichnet als diabolica instituta ecclesiasticis institutis contraria etc.

alten Riten bei und schädigen durch eine Mischung des Kultus die Ehre der christlichen Religion. Da nun jede Vermischung nach der Schrift verboten ist, so bestimmen wir, daß die Apostaten durch die Prälaten der Kirche von der Befolgung jüdischer Riten unbedingt zurückgehalten werden müssen, damit ein heilsamer Zwang diejenigen in der christlichen Religion erhalte, welche einmal nach freier Willensentschließung sich ihr zugewandt haben. Es ist ja doch ein weit geringeres Übel, Gottes Wege nicht zu erkennen, als nach erlangter Erkenntnis sie wieder zu verlassen[1]). Diese Entscheidung entsprach einer alten Verständigung in der Angelegenheit zwischen den Kirchenvätern. Ihre Erneuerung hat ungemein wichtige geschichtliche Folgen in der kommenden Zeit gehabt.

Mit judaisierender Ketzerei der Sklaven und Dienstboten in jüdischen Häusern hat sich das große Konzil nicht befaßt. Das Interesse für diese Frage scheint durch den langwierigen und verwickelten Streit um den Einfluß der Juden in staatlichen und städtischen Ämtern abgelöst worden zu sein. Das ist ein besonderes Kapitel, auf das ich an dieser Stelle wegen Raummangel nicht mehr eingehen kann.

[1]) Über den Sinn und die Bedeutung dieser Äußerung verweise ich auf meine Beiträge zur Geschichte der Juden im IV. Jahrhundert p 70 ff.

Hebraismen in lateinischen und deutschen Judenurkunden des Mittelalters.

Von **G. Herlitz**-Berlin.

Bei den Vorarbeiten für die vom Gesamtarchiv der deutschen Juden geplante Herausgabe eines Urkundenbuches zur Geschichte der Juden in Deutschland im Mittelalter[1]) stieß ich bei der Durchsicht des Baseler Urkundenbuches[2]) in einer im übrigen Texte durchaus der lateinischen Urkundenform des Mittelalters entsprechenden Urkunde[3]) über den Rechtsakt eines Juden auf einen Passus, der, abweichend von der lateinischen Formulierung des gleichen Urkundenteils anderer Urkunden, sinnfällig den Charakter des hebräischen Sprachgebrauchs aufwies. Die Vermutung lag nahe, daß das Vorkommen dieser hebräischen Redewendung in einer die Willenserklärung eines Juden enthaltenden Urkunde kein Zufall sei und daß eine Untersuchung der Texte der von Juden ausgestellten oder von ihnen handelnden lateinischen und deutschen Urkunden des Mittelalters mehr Beispiele solcher Beeinflussung des Urkundentextes durch den Sprachgebrauch der an hebräische Urkundenformeln gewöhnten Juden erbringen würde. Die textliche Erforschung der bereits im Druck vorliegenden lateinischen und deutschen Judenurkunden des Mittelalters und ihre Vergleichung mit den überlieferten hebräischen Urkunden-

---

[1]) Siehe Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden IV 1913 S. 1–30.

[2]) Urkundenbuch der Stadt Basel hrsg. v. Wackernagel, Thommen und Huber (Basel 1890 ff.).

[3]) Siehe unten nr. III.

formeln der Juden[1]) hat meine Vermutung bestätigt, und die vorliegende Arbeit soll die Ergebnisse dieser Untersuchung einem weiteren Kreise zugänglich machen.

Die Arbeit ist nur ein erster Versuch in der Richtung der formalen Textkritik der Judenurkunden des Mittelalters. Sie erhebt auf Vollständigkeit keinen Anspruch, mußte sich vielmehr, als Beitrag zu einem Sammelwerke gedacht und daher im Umfange beschränkt, mit der Erforschung des bereits allgemein bekannten oder von mir für den eingangs erwähnten Zweck bearbeiteten Materials an Judenurkunden genug sein lassen. Daraus ergibt sich eine Begrenzung des Stoffes nach der Seite der zeitlichen und örtlichen Reichweite der Urkunden. Denn die von mir untersuchten Urkunden reichen sämtlich, entsprechend den zeitlichen Grenzen, die sich der erste Band des geplanten Urkundenbuches gesetzt hat, nicht über das Jahr 1356 hinaus und umfassen in örtlicher Hinsicht für die Zeit nach 1273, für die noch nicht wie bis zu diesem Jahre eine Sammlung sämtlicher Judenurkunden vorhanden ist[2]), nur die großen Siedlungen der Juden in Deutschland im Mittelalter, für welche die allgemeinen Urkundenwerke bereits von mir bearbeitet sind.. Es ist also immerhin möglich, daß bei der Bearbeitung des gesamten Materials an Urkunden zur Geschichte der Juden in Deutschland im Mittelalter Ergänzungen notwendig sein werden. Gleichwohl schien es mir ratsam und von wissenschaftlichem Werte, die Ergebnisse der bisher geführten Untersuchung zu veröffentlichen, weil anzunehmen ist, daß sich die Ergänzungen nicht so sehr auf den Inhalt des erzielten Resultats beziehen, als vielmehr nur die Zahl der Beweisstücke erhöhen werden.

Der Einfluß des hebräischen Sprachgebrauchs, wie dieser den Juden bei der Ausstellung ihrer hebräischen Geschäftsurkunden geläufig war, kann größeren oder geringeren Umfangs sein. Er verleiht der von Juden ausgestellten oder von ihnen handelnden Urkunde ent-

[1]) Sammlungen hebräischer Urkundenformeln liegen vor im ספר השטרות des R. Jehuda b. Barsilai aus Barcelona (hrsg. v. S. Halberstam, Berlin 1898), im ספר נחלת שבעה des R. Samuel b. David Halevi (Königsberg 1859) und im ספר העטור des Isak b. Abba Mari aus Marseille (hrsg. v. Joseph b. Avigdor. Warschau 1801) u. A.

[2]) Die Texte der von J. Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche (Berlin 1887—1902) benutzten, bis zum Jahre 1273 reichenden Urkunden wurden sämtlich untersucht.

weder völlig den Charakter eines aus hebräischem Sprachgeiste geflossenen Diploms[1]) oder bewirkt nur, daß einige Wendungen der Urkundenformel in Wortwahl und Stilisierung den Stempel der hebräischen Vorlage tragen[2]). Die Nebeneinanderstellung der lateinischen und deutschen Urkundenteile einerseits und der aus den überlieferten Formelsammlungen bekannten hebräischen Formelteile andererseits wird das ohne weiteres deutlich machen. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die überlieferten hebräischen Formeln nur eine inhaltlich begrenzte Summe von Rechtsfällen umfassen und daß die Juden bei der Ausstellung von Urkunden, für welche Formeln nicht überliefert waren, den Urkundentext mit einer gewissen Freiheit gestalten konnten[3]). Unter diesen Umständen war es naturgemäß nicht möglich, den untersuchten lateinischen und deutschen Urkundentexten einheitliche hebräische Formulare gegenüberzustellen, vielmehr mußten die entsprechenden Formelteile, wenn mehrere zum Vergleich herangezogen wurden, mehreren Formularen entnommen werden.

I.

(1321 Juli 19).[4]) Die Kölner Judengemeinde einigt sich mit dem Juden Salman und seinen Erben über ihren Zwist mit ihm, verzichtet auf alle Ansprüche an ihn aus früherer Zeit, befreit ihn für die Zukunft wieder von den allgemeinen Judenabgaben an Stadt und Bischof mit Ausnahme der außergewöhnlichen Abgaben, der Armensteuer, Bußgelder und kleiner Gefälle, übernimmt die drei ihr von Salman geschenkten Torarollen wieder in Gebrauch und bedroht Verletzung der Einigung mit dem Banne.

---

[1]) Siehe unten nr. I u. II.

[2]) Siehe nr. III—V.

[3]) Siehe ספר השטרות ed. Halberstam S. 131, wo die Unterlassung der Aufnahme weiterer Urkundenformulare in die Sammlung folgendermaßen begründet wird: ולא הוצרכנו לכתוב נוסח עשר שטרות אלו כדי שלא להאריך בדבר כי עושים הוקנים לשון כל אחת ואחת מהן על פי מה שנסכמים ביניהם (wir brauchen den Text der übrigen 10 Urkunden nicht hierher zu setzen, um die Sache nicht in die Länge zu ziehen, weil die Gelehrten (des Talmuds) den Wortlaut jeder einzelnen den Vertragschließenden je nach ihren Abmachungen überlassen haben).

[4]) Die vom engen Rat der Stadt Köln am 19. Juli 1321 vidimierten Urkunden sind völlig undatiert. Da irgend welche Anhaltspunkte für die Datierung nicht vorhanden sind, übernehme ich das Datum der Vidimierung als Ausstellungsdatum.

Vid. Köln Stadtarchiv, Eidbuch I Mscr. A IV, 1 fol. 19. — *Dr.* Ennen und Eckertz, Quellen z. Gesch. d. St. Köln IV nr. 105 S. 91 f.

Id quam vur uns der bischof inde dat cappitil inde de vunve, de uyserkorrin warin van de ioyden van Kolne mid deme banne inde mid irre alre willen, wat si dedin, dat dat macht hedde van irren weygin, inde sachten zûtz uns: syd up uns gezuych, dat wir uch updragin mid deisme gerin, inde scryftid so ir alre beste kunnt, in herrin Salmans inde syner kinder urbeir, inde syner kinder urbeir, inde gait id in in ir hant zû urkunde inde gezuychenisse, want wirt gedain hayn mid willichin mûde inde mit ganzin herzin, inde haint in upgedragin, as man pleit erve upzedragin, mid gesundeme live, inde wir gein des vur uch mit deme updragin, hain wir verzegin up si inde up ir nakoymelinge inde up alle, de koment van irre macht, mid gansme updragin al recht inde reyde inde alle ursache, di wir haddin up den vursprochin Salman inde sine kyndere inde eydeme inde up ir nakomelinge van alme geschosse inde velle inde vryheyt inde van allin schadin, inde verlus, de up uns koymin is bis her, of de noch gevallin mach up uns van allin desin reydin, of de wir moichtin

(Es kam כך היה שבא לפנינו vor uns)[1],

אמרו לנו . . . . . הוו עלינו עדים וכתבו וחתמו עלינו בכל לשון של זכות ותנו ביד . . . להיות בידו לראיה לזכות מחמת שרצינו ברצון נפשינו . . . בלב שלם . . .

(es sagten zu uns N. N.: seid uns zu Zeugen und schreibt und besiegelt es uns mit jeder Art Geltung und gebt es N. N. in die Hand zu Urkunde und Zeugnis, daß wir mit freiem Willen, mit ganzem Herzen . . . .)[2].

כל הבאים מכחם (alle, die kommen von ihrer Macht)[3].

[1] ספר השטרות S. 120. [2] a. a. O. S. 116. [3] a. a. O. S. 7.

vindin up si van allin desin stuckin, van deme dage, dat her Salman inde sine kindere quamen zu Kolne, van den allin hain wir in quit gescholdin inde hain des verzeigin up in mid gansme verzichenisse inde ouch up sine eydeme inde ir nakomelinge de hain wir ouch quyt geschuldin, inde hain ouch verzegin mid ganzme verzichenisse up al geschos inde velle inde vriheyt inde up al verlost inde schaide, de up uns warin komen bis kirsnacht, dat neiste vurledin is. Inde ouch alle verlust inde schaide, de koymen sint up uns, of de noch komen mûgin up uns van deme geschosse velle inde vriheyt, van deme allin hain wir si quyt gescholdin inde hain verzegin uf si mid ganzme updragin inde mid gansme verzichenisse, inde ouch alle de kost, de wir hain gedain, of de wir noch mûgen dûn, up den kreig, de da was tuschen uns inde herrin Salmanne inde sinen kinderin, inde sine eydeme, des hain wir quyt gescholdin inde hain verzegin up si inde up ir nakomelinge inde up alle, de koment van irre macht, inde in hain des neit hinder uns behaldin noch myn noch me, inde in mûgin si nummerme hervur aingesprechin, noch mid wordin noch

ומחל .... הכל .. טחילה גמורה ושליטה
(und hat verzichtet . . . mit ganzem Verzicht)[1].

כל הבאים מכחם[2].

[1]) a. a. O. S. 50. [2]) Siehe S. 42 Anm. 3.

mit werkin, noch mid eygeynre kunne stukin. Inde van deisme dage vort sal sitzin her Salman der vurgnoymde in dem reichte, da hey inne sas vur deisme creige, inde sal quijt sin zů geyvin vriheyt der stad inde deme bischoffe van Kolne myd den ioydin van Kolne, inde ouch dat iairgelt dat gevint de ioyden van Kolne der stad inde deme bischove van iaire zů iaire, des is hey allis ledich. Want weit(!), deit gescheynni mŭsse, dat overveyle de ioytzeyt upkoymynde dinc, dat si mustin aveleygin mid gelde, da were hey sin deil schuldich ave ze geyvin, dat eme gebuirde, inde ouch mid deme rechte as hey sas mid armin luden inde van irre bůisin inde ander cleyne velle, de hey plach ze gaiven bis an desin dach, as so sal hey si vort geyvin inde sine kindere inde sine eydeme van kirsnacht (dat) ledin is vort, so solin si sin as ander ioyden, de zů Kolne wonint, zu geyvin mid in alrehande geschos, velle inde vriheyt. Ouch hain wir des verdragin inde hain intvangin up uns, dat de dru boich, de her Salman hait gelaissin der gemeyndin, dat man da inne singin sal al sine leyftage, id in weir dan dat ieman queme, de besser boiche dar geiue. Ouch in sůlen wir si neit verkoyffin noch

(Und wenn, ואם שמא חס וחלילה was fern sein möge)[1].

וקבלנו על עצמינו (und haben es empfangen auf uns)[2].

[1]) a. a. O. S. 68. [2]) a. a. O. S. 8.

verwandelin al sine leyfdage. Inde ouch wir up uns intfangin, we da breichge eyng deser vurgenoymder stucke inde heische van herrin Salmanne, of sinen kinderin, of sinen eydemin, of de koment van ire macht, eyngerhande van al den stuckin, de hey vurgenoymt sint, inde hey versuycht werde, dat de in deme banne is. Den ban mach man eme neit inslain, bis dat hey gebessert, dat hey sal upstain in unser scolen, da man den roydel up leist, inde sal sprechin: Ich hain den ban gebrochen, inde sal bidden herrin Salmanne inde sine kint, dat si eme vergeyvin, so sal man eme den ban intslain, inde sal sin in sime eirsten rechte. Ouch in sulin wir neit machgin egeyn verbunt up herin Salmanne, de vurgenoymt is, noch up sine ervin vur al den vurgenoymdin stukin, noch van eyngerhande stucken, de de ioyden up herin Salmanne, up sine kint of up sine eydeme. Weirt ouch sachge, dat her Salman of sine kindere of sine eydeme seichtin up eyngin man, dat hey der vurgenoymde stucke gebrochin hedde, inde hey is loynede, de salz mid sime eyde afgain, of man id neit zugin in moychte.

ועוד קבלנו על עצמינו וכל מי שיעמוד ויעבור על תנאים הללו אותו האיש יהיה בחרם (Und wer sich erhebt und diese Bedingungen bricht, der soll in dem Bann sein)[2].

[1]) Siehe die vorhergehende Anmerkung.

[2]) ספר השטרות S. 75.

Mann kann vor einem Freistuhl Forderung von Geld und Gut tun“ [1]). Trotzdem bemächtigten sich die westfälischen Gerichte dieses Gebietes, das doch wie kein anderes der Zivilgerichtsbarkeit angehörte, und beeinträchtigten dadurch anhaltend die Hoheitsrechte des Rats. Gleich die zwei ältesten noch erhaltenen Aktenstücke befassen sich mit Klagen christlicher Schuldner gegen ihre jüdischen Gläubiger wegen angeblicher Schädigung. Der Werkmeister Cune Swynde aus Köln hatte den Frankfurter Juden Abraham nicht bezahlen können; deshalb war sein Vermögen nach schöffengerichtlichem Spruch mit Arrest belegt worden. Jetzt verlangte er vom Freigrafen des Stuhles zu Limburg ohne Angabe eines triftigen Grundes Aufhebung des Arrestes [2]).

Ebenso unbegründet wie diese Klage war die einer Kölnerin gegen Symolin; sie behauptete, der Jude habe ihr die Pfänder widerrechtlich zurückgehalten. Wahr daran war nur, was auch Symolin einräumte, daß ihm die Frau, als er noch in Köln wohnte, Kleinodien versetzt hatte. Seitdem waren 10 Jahre vergangen, ohne daß die Frau sich gerührt hätte. Und nun trete sie auf ein Mal mit unberechtigten Forderungen gegen ihn auf!

Auch in anderen Fällen protestieren die Juden gegen den Vorwurf, versetzte Pfänder widerrechtlich zurückgehalten oder ohne Wissen der Verpfänder verkauft zu haben, und erbieten sich, die Entscheidung hierüber dem Frankfurter Schöffengericht zu überlassen. Davon wollten aber die Schuldner nichts wissen [3]).

Daß die Freistühle derartige Fälle nicht gleich a limine zurückwiesen, geschah häufig aus eigennützigen Gründen, denn diese Prozesse mit ihren hohen Gebühren und übermäßigen Geldstrafen bildeten eine willkommene Einnahmequelle sowohl für den Freigrafen wie für seinen Stuhlherrn [4]).

Vielleicht trug dieser Beweggrund mit dazu bei, daß gar nicht selten auch Juden als Kläger zu den Femgerichten zugelassen wurden.

---

[1]) Lindner, S. 561 ff.

[2]) Vemeact. Nr. XVII aus dem Jahre 1415.

[3]) So Vemeacten IIIa vom Jahre 1474; Nr. 138 vom Jahre 1483, Nr. 156 vom Jahre 1486 und ähnliche Fälle. Noch 1509 klagt der Freischöffe Heinz Runkel gegen den Frankfurter Juden Simon Weissenau, er wolle ihm das versetzte Schwert nicht herausgeben (Vemeacten Nr. 187).

[4]) s. Lindner S. 562 ff. und besonders S. 616 ff.

Die Klagen konnten sich sowohl gegen Christen richten, die sich hartnäckig weigerten, ihren Schuldverpflichtungen nachzukommen, wie bei der Klage des Lipmann Emmerich gegen den Frankfurter budeler (Böttcher) Jakob[1]). Oder, was auf den ersten Blick befremdend erscheint, Juden treten als Kläger gegen ihre eigenen Glaubensgenossen auf. Unter den verschiedenen Klagesachen finden wir u. a. Erbschaftsstreitigkeiten, so im Prozesse eines Frankfurter Juden gegen seinen Oheim, den er beschuldigt, er habe als Vormund sein väterliches Erbe nicht gewissenhaft verwaltet und verweigere jetzt die Rechenschaftsablage[2]). Bemerkenswert bei diesem Prozesse ist, daß ein getaufter Jude, Christoffel Emmerich, Bruder des Isaak Emmerich, als „rechter Freischöffe und Prokurator" die Klage gegen den Vormund vertrat. Es hatten also die Frankfurter Juden mit dem erwähnten Lipmann trotz seines Übertrittes zum Christentum die Beziehungen nicht abgebrochen und vertrauten ihm, wie dieser Fall zeigt, die Führung der Prozesse bei den westfälischen Gerichten an.

Andere Prozesse der Juden unter einander betreffen angebliche Vertrauensbrüche: die Angeklagten hätten Schulden, die sie einziehen sollten, Kleinode, Bücher, Pfänder usw., die ihnen zur Verwahrung gegeben seien, nicht herausgegeben[3]).

Nur einmal hatte sich nach unserem Aktenmaterial das westfälische Gericht mit einer „sweren, peinlichen" Anklage gegen den Frankfurter Juden Josel zu befassen. Der bereits erwähnte Isaak Emmerich hatte diesen beschuldigt, bei einer Christin geschlafen zu haben[4]). Der Beschuldigte wurde aufgefordert, sich mit dem Freigrafen und dem Stuhlherrn wegen solcher Übeltat zu „vertragen", d. h. die Bestrafung durch Zahlung einer außerordentlich hohen Geldbuße von sich abzuwenden. Aber Josel konnte leicht seine völlige Unschuld nachweisen und der Freigraf, der zuerst einen

[1]) Vemeacten CXVa vom Jahre 1476 an.

[2]) Vemeacten Nr. 164 vom Jahre 1488.

[3]) So in Vemeacten 115b vom Jahre 1477, wo Lipmann Emmerich gegen die Juden Kaufmann und Josel klagt, oder Vemeacten 116 aus dem Jahre 1477 Die Prozeßparteien sind hier die Juden Gumpel und Moisse Kayn.

[4]) Vemeacten Nr. 147 vom Jahre 1484. Über diesen Prozeß s. Jost in der Allg. Zeitung der Jud. 29ter Jahrg. Nr. 31. Über fleischliche Vergehungen, auch der Juden, war eigentlich das geistliche Gericht zu Mainz kompetent.

deide, inde her Salmanne inde sine kint neit in heilde in den eirstin erin inde vruntschaf, de is in deme groissin banne. Inde hain ouch geloift under deme selvin banne, dat wir nummer in geynin breif noch vurworde machin in sûlin of havin gemacht, de desin breif hinderin, krenkin of breggin mûgin, alrekune argelist usgescheiden in desin vursprochin stucken.

אותו האיש יהיה בחרם ובקללה (Und wer sich erhebt und diese Bestimmungen bricht, der soll in dem Banne sein)[1]).

Der Einfluß des hebräischen Stils auf die Formulierung unserer Urkundentexte tritt schon in den ersten Zeilen der an erster Stelle wiedergegebenen Urkunde deutlich in die Erscheinung. Denn während in den gleichzeitigen aus nichtjüdischer Hand stammenden Kölner Urkunden in deutscher Sprache die einzelnen Glieder einer mehrgliedrigen *intitulatio* unverknüpft aneinander gereiht werden und nur das letzte Glied durch *inde* angeschlossen ist[2]), sind in unserer Urkunde, dem hebräischen Sprachgebrauch entsprechend[3]), die drei Glieder der *intitulatio* sämtlich durch *inde* mit einander verbunden. Darüber hinaus aber lassen sich, wie die Gegenüberstellung der hebräischen Formelteile und Redewendungen und der deutschen Urkundentexte klar zeigt, hebraisierende Einflüsse auf den Text in seinem ganzen Umfange nachweisen. Sie treten einerseits in dem Ersatz deutscher Formelteile durch entsprechende hebräische, anderseits in der Wahl spezifisch hebräisch gefärbter Ausdrücke in die Erscheinung. So ist die in den lateinischen und deutschen Urkunden des Mittelalters übliche *promulgatio* in Urkunde I durch den in hebräischen Urkunden gebräuchlichen Zeugenanruf und Auftrag der Urkundsübergabe an den Empfänger ersetzt, die Urkunde II aber in der Art ins Hebräische gewandt, daß die Urkundenaussteller nicht

[1]) Siehe S. 45 Anm. 2.

[2]) Vgl. das Vidimus unserer beiden Urkunden (Ennen und Eckertz, Quellen z. Gesch. d. St. Köln IV S. 90), ferner a. a. O. S. 49 nr. 60, S. 75 nr. 85, S. 106 nr. 121 und Seite 126 nr. 138.

[3]) Vgl. Gesenius, W. Hebräische Grammatik, 28. Auflage bearbeitet von E. Kautzsch (Leipzig 1909) S. 506 Anm. 1a.

am Eingange der Urkunde genannt werden, sondern auf ihre Namensunterschrift hingewiesen wird. Dabei wieder ist zu beachten, daß die Urkunde II für den Hinweis nicht den in deutschen Urkunden gebrauchlichen Ausdruck *undersecrevint* verwendet, sondern *undin besegilt* sagt, was aufs genaueste dem Wortlaut der hebräischen Formel חתומים לפנה entspricht. Solche bis ins einzelne gehende Übernahme der hebräischen Formulierung in den deutschen Text läßt sich auch an den anderen als hebräischen Ursprungs erkennbaren Urkundenstellen nachweisen. Im Zeugenanruf der Urkunde I, der die direkte Anrede des Urkundenausstellers an die Zeugen aus hebräischen Urkunden wiederholt, erscheint abhängig von *syd . . . gezuych* nicht der zu erwartende Dativ *uns*, sondern der hebräischen Vorlage עלינו gemäß *up uns*. Die *dispositio* derselben Urkunde wird nicht durch das gewöhnliche *dat*, sondern durch *want* eröffnet, was wörtlich dem an der hebräischen Parallelstelle stehenden מחמת entspricht. Die in beiden Urkunden wiederkehrende Verpflichtungsformel endlich begnügt sich nicht mit einer sinngemäßen Übertragung des hebräischen וקבלתי עליהם etwa durch *inde hain up uns genomin*, sondern sagt, den hebräischen Ausdruck aufs Wort genau wiedergebend *inde hain intcangin up uns*. Am allerstärksten aber wird die hebräische Beeinflussung der Textgestaltung unserer Urkunden aus ihrem Wortreichtum im allgemeinen und dem der Formeln im besonderen erkennbar. Häufungen von Synonymen, wie sie am Anfang der dispositio der Urkunde I in den Worten: *mid willichin mûde inde mit ganzin herzin inde . . . mit gesundeme live* und in der *dispositio* der Urkunde II in den Worten: *des sin wir gewilgit mit unseme ganzin inde gûdin willin . . . mit willichgin mûde sunder geduencnisse* erscheinen, sind rein deutschen Urkunden des Mittelalters völlig fremd und werden erst verständlich, wenn man ihren Ursprung aus hebräischen Urkundenformeln kennt. Die Herübernahme spezifisch hebräischer Wortwendungen und Wortverbindungen wie sie in unseren Urkunden in den Worten: *alle, de koment cun irre macht . . . , mid ganzme verzichenisse . . . , were dat sache, dat ieman queme van eir ende der werreyde . . .* zu finden sind, ausführlich zu behandeln erübrigt sich durch die Nebeneinanderstellung der Urkundentexte und der hebräischen Urkundenteile, die für sich selber sprechen.

Nun könnte freilich vermutet werden, daß es sich bei den beiden Urkunden nicht nur, wie ich nachzuweisen versucht habe, um eine

starke Beeinflussung durch hebräische Formulare handelt, sondern daß die Urkunden in ihrem vollen Umfange Übersetzungen ursprünglich hebräisch ausgestellter Urkunden seien. Einige äußere Merkmale der beiden Urkunden machen diese Annahme jedoch unmöglich. Die Urkunden sind, wie es im Wesen der Vidimierung liegt[1]) und in dem Vidimus des engeren Rats von Köln ausdrücklich gesagt wird: *zuene breve . . . de van worde zů worde herna gescrevint steint*, in ihrem ganzen Wortlant vidimiert. Nun fehlen in ihnen aber zwei Bestandteile, ohne welche hebräische Urkunden undenkbar sind, die Datierung und die am Schlusse jeder hebräischen Urkunde stehende Korroborationsformel הכל שריר וקיים (all das sei fest und dauernd[2]). Die beiden Urkunden liegen also, so darf geschlossen werden, in ihrer ursprünglichen deutschen Fassung vor, und wenn sich in ihnen an vielen Stellen deutlich erkennbare Spuren hebräischen Sprachgeistes nachweisen lassen, so hat diese Erscheinung ihre Ursache in der Gewöhnung der jüdischen Urkundenaussteller an hebräische Urkundenformulare.

III.

1335 Aug. 20. Der Straßburger Jude Abergolt von Basel verpflichtet sich vor dem Stadtrichter zu Straßburg durch den üblichen Judeneid, sich bezüglich aller Forderungen an Straßburger und Freiburger Bürger und daraus entstehenden Streitigkeiten dem Spruch der beiden Bürgermeister und des Schöffenmeisters zu unterwerfen.

Coram nobis . . . . . judice curie Argentinensis constitutus dictus Abergolt iudeus de Basilea residens Argentine non vi nec metu nec aliqua sagacitate ad subscripta indictus seu coactus, sed sponte libere et ex certa ut asseruit scientia promisit . . . . .

Or. Straßburg Stadtarchiv, Gewölbe unter der Pfalz, Lade 174 nr. 44: Pgm. — *Dr.* U. B. d. St. Basel IV nr. 127. — *Ausz.* U. B. d. St. Straßburg V nr. 49.

IV.

1346 Apr. 19. Der Offizialrichter an der roten Tür zu Würzburg beurkundet, daß der Würzburger Jude Jacob von Ulm und seine Frau Jütlin für sich, ihre Gesellschafter und Erben erklärt hätten,

[1]) Siehe Thommen, R. Diplomatik. Einleitung und Grundbegriffe (Grundriß der Geschichtswissenschaft hrsg. v. A. Meister, Bd. I Abt. 2, Urkundenlehre Leipzig 1913) S. 19.

[2]) Vgl. Tur und Schulchan Aruch, Choschen Mischpat cap. 44, 4.

durch den Bischof Albrecht von Würzburg für alle Schulden des Bistums an sie bis auf die Summe von 5000 Pfund Heller befriedigt worden zu sein.

Wir der official ryhter an der roten tür ze Wirezburk bekennen . . . . daz für vns quame der bescheiden Jacob von Vlme und Jútlin sin elich wirtin, gesezzene juden ze Wirtzburk, vnd bekanten da vor vns mit gesampter hant williklich vnd vnbetwúngenlich, frilich, reht vnd redlich für sich vnd alle ir gesellschaft, die sie zú in mit namen oder vnbenant, in ir schuld brief haben geschrieben lazzen vnd die dar in also mit in beschriben sínd . . .

Or. Würzburg Kreisarchiv: Pgm. m. S. — *Dr.* Monumenta Boica XLV (1898) nr. 100.

V.

1334 Okt. 26. 42 namentlich genannte Juden und Jüdinnen zu Straßburg und die dortige Synagogen- oder Judengemeinde verpflichten sich vor dem Straßburger geistlichen Gerichte durch Ablegung des Judeneides der Stadt gegenüber auf bestimmte ihren Geldhandel betreffende Bedingungen.

. . . judei Argentine necnon . . . . universitas synagoge seu iudeorum civitatis Argentinensis convocata . . . . sponte et non coacte, ut dixerant, obligaverunt se . . . . .

Or. Straßburg Stadtarchiv, Gewölbe unter der Pfalz. Lade 174 nr. 44: Pgm. m. S. S. und Rückaufschrift: Der juden brief. — *Dr.* U. B. d. St. Straßburg V, 1 nr. 33a S. 44a.

Nach der ausführlichen Behandlung, die ich dem Vergleich der beiden Kölner Urkunden mit hebräischen Urkundenformularen und dem Nachweis ihrer textlichen Abhängigkeit von ihnen gewidmet habe, läßt sich die Besprechung der zweiten Gruppe hebräisch beeinflußter Urkundentexte kürzer fassen. In ihnen wiederholen sich nämlich in einem geringeren Umfange die als hebräischen Ursprungs erkannten Erscheinungen der bisher behandelten Urkunden, und was sie von diesen für unsere Untersuchung unterscheidet, ist eben nur das geringere Maß des hebräischen Einflusses. Trotzdem tritt dieser auch in ihnen deutlich hervor und zwar in allen drei an der gleichen Stelle, in der Einleitung zur *dispositio*. Das scheint mir mehr als ein Zufall zu sein. Die 3 Urkunden sind nicht, wie die beiden ersten, Urkunden der Juden selbst, sondern Beurkundungen anderer, nichtjüdischer Aussteller über Willenserklärungen der Juden; sie

enthalten formal nicht diese selbst, sondern ein Zeugnis dritter über sie. Die fremde Beurkundung muß jedoch naturgemäß der Willenserklärung der Juden Erwähnung tun, und das geschieht eben in der Einleitung zur *dispositio* der Urkunden. Hier weist der Urkundenaussteller auf den aktiven Anteil der Juden an der Ausstellung der Urkunde hin, gibt gewissermaßen in indirekter Rede wieder, wie die Willenserklärung der Juden direkt gelautet hat. Darauf deutet der Text der Urkunden III und V durch die Worte *ut asseruit* und *ut dixerant* ja auch direkt hin, und so wird man ganz von selbst dazu geführt zu erkennen, daß und warum sich gerade am Eingang der *dispositio*, das heißt bei der Wiedergabe der Willenserklärung der Juden durch die Urkundenaussteller Reste des Wortlauts dieser Erklärung erhalten konnten und mußten.

Wenden wir uns nunmehr dem Texte der Urkunden selbst zu, so nehmen wir wahr, daß die bereits in den beiden ersten Urkunden vorkommende Formel der hebräischen Willenserklärung in ihnen wiederkehrt. Verschieden ist nur der Umfang, in dem sie hier erscheinen. Er übertrifft in Urkunde III den Wortlaut der Formel in Urkunde I an Vollständigkeit des Ausdrucks und schrumpft in Urkunde IV auf die durch deutsche Bestandteile vermehrte Wiedergabe der drei charakteristischen Worte und in Urkunde II sogar auf zwei die hebräische Formel nur noch andeutend und umschreibend wiedergebende Worte zusammen. Die nochmalige Nebeneinanderstellung der lateinisch-deutschen Urkundenteile und der hebräischen Formel wird das noch deutlicher machen:

III . . . non vi nec metu nec aliqua sagacitate ad subscripta indictus seu coactus, sed sponte libere et ex certa ut asseruit scientia . . . promisit.

IV . . . und bekanten da vor uns . . . williklich und vnbetwúngenlich, frilich, reht und redlich . . .

V. . . . sponte et non coacte . . . obligaverunt se . . .

אמר לנו . . . שרציתי ברצון נפשי ושלא באונס כלל אנוס . . . . אלא בלב שלם ובנפש חפצה ובדעת שלימה (er sagte zu uns: ich bin willens mit gutem Willen, durch keinerlei Zwang gezwungen, sondern freiwillig und freimütig und in völliger Kenntnis)[1]).

[1]) Siehe ספר השטרות S. 8.

Feme und Frankfurter Juden.

Von I. Kracauer-Frankfurt a. M.

Seit dem Erscheinen von Theodor Lindners grundlegendem Buch über die Feme sind wir über ihre Geschichte genauer unterrichtet. Zwar konnte auch Lindner das Dunkel nicht aufhellen, das über ihrer Entstehung lagert, doch nimmt er an, daß die Femgerichte, (auch Stuhl- oder heimliche Gerichte genannt) nicht zu sehr im Unrecht waren, wenn sie ihren Ursprung auf Karl den Großen zurückführten[1]); wahrscheinlich sind sie sogar schon älter, insofern wenigstens, als sie auf altsächsischen Traditionen fußen. Für diese Annahme spricht auch, daß die Gerichtsstätten der Feme, die „Freistühle", an den westfälischen Boden, „die rote Erde", gebunden waren. Die Beisitzer der Gerichte hingegen entstammten allen deutschen Gauen. Jeder unbescholtene Freie, ja sogar ein getaufter Jude, konnte nach Erfüllung einiger geheimnisvoller Formalitäten als „Wissender", als Freischöffe aufgenommen werden.

Den Vorsitz im Gerichte führte der „Freigraf", dem die Freischöffen untergeordnet waren. Wichtige Fälle entschied das Kapitel, eine allgemeine Versammlung der Freigrafen und Freischöffen. Die Freigrafen unterstanden dem Stuhlherrn, der sie auch einsetzte. Er selbst erhielt seine Würde vom Kaiser. Manche Freigrafen weigerten sich indessen, diesen als Oberhaupt anzuerkennen, wenn er nicht zugleich „Wissender" war.

Die Femgerichte tagten unter freiem Himmel, „unter dem

---

[1]) Wie sehr dies die allgemeine Ansicht in Deutschland am Ende des sechzehnten Jahrhunderts war, zeigt uns der jüdische Geschichtschreiber David Gans, von Geburt ein Westfale, in seinem Werke Zemach David. Nach ihm soll Karl der Große Freischöffengerichte im Jahre 802 eingesetzt haben.

Hagedorn", „an der Windmühle" usw. und zwar teils als offene Gerichte, die jedermann zugänglich waren, teils als heimliche unter Ausschluß aller Nichtwissenden. Der Angeklagte hatte zunächst vor dem offenen Gericht zu erscheinen, vor dem heimlichen erst dann, wenn er der ersten Ladung nicht Folge geleistet hatte.

Schon im 13., hauptsächlich aber im 14. Jahrhundert kamen die Femgerichte hoch, ihre Blütezeit erreichten sie im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts. Dann aber ging es schnell mit ihnen abwärts; die hohen Erwartungen, mit denen man ihr Auftreten begrüßt hatte in einem Zeitalter, wo Recht und Gesetz darniederlagen, Raub und Gewalttat jeder Art die Fluren Deutschlands heimsuchten, machten bald einer schweren Enttäuschung Platz. Wohl mochte die Feme in den ersten Zeiten ihres Wirkens der hohen Aufgabe, die sie sich gestellt hatte. nachgekommen sein, die Schwachen und Bedrängten zu schützen, die Frevler mit Furcht und Entsetzen zu erfüllen und sie bis in ihre geheimsten Schlupfwinkel zu verfolgen. Aber bald trachtete sie danach, ihre schon vorher weitgehenden Befugnisse ins Ungemessene auszudehnen, unter Niederreißung aller Schranken Streitsachen, von welcher Art sie immer sein mochten, an sich zu ziehen und sich zum höchsten Gerichtshof des Reichs aufzuwerfen.

So würden die Freistühle statt einer Wohltat eine Plage. Und wie sich einst weltliche und geistliche Fürsten und Reichsstädte in Bündnissen zur Bekämpfung des Fehdewesens zusammengeschlossen hatten, so entstanden im 15. Jahrhundert Vereinigungen zur Bekämpfung dieses „Raubrittertums der Justiz", wie es Lindner nennt.

Wohl kaum eine andere Reichsstadt kam so oft in unliebsame Berührung mit der Feme wie Frankfurt. In der Zeit vom Ausgang des 14. bis ins erste Drittel des 16. Jahrhunderts hatte die Stadt weit über 200 Femprozesse zu führen[1]), die sich zum Teil Jahre

[1]) Usener führt in seinem Repertorium der Femeakten, das sich im Frankfurter Stadtarchiv befindet, nur 205 Prozesse an, inzwischen aber hat sich das urkundliche Material über die Femeprozesse durch Auffindung neuer Akten und durch die Erwerbung der Ehrmannschen Sammlung nicht unerheblich

hindurchzogen und ihr viel Unannehmlichkeiten bereiteten. Daher förderte sie auch eifrigst alle die Bestrebungen, die darauf gerichtet waren, die Freistühle in die gebührenden Schranken zurückzuweisen.

Es war durchaus kein leichtes und gefahrloses Unternehmen, gegen ihre Macht anzukämpfen; denn immer maßloser und ungerechter traten sie auf, jede Auflehnung gegen ihre Rechtsprechung suchten sie durch die Verfemung zu ersticken, die die davon Betroffenen an Leib und Gut bedrohte; nicht einmal vor den höchsten Ständen des Reichs machten sie halt. Kein Wunder daher, daß jeder zu seiner Sicherheit um die Gunst der Freistühle buhlte und sogar die höchsten geistlichen und weltlichen Würdenträger es sich zur Ehre anrechneten, Wissende zu werden. Selbst Kaiser Sigismund war Freischöffe geworden und unterstützte die Ansprüche der Feme nachdrücklichst gegen die Stände des Reichs.

So hatte ein Vorgehen gegen die Femgerichte erst Aussicht auf Erfolg, als Kaiser Friedrich III. zur Regierung gelangte. Im Gegensatz zu Kaiser Sigismund stand er den Femgerichten sehr kühl und nicht gerade wohlwollend gegenüber; nicht wenig mußte ihn die maßlose Überhebung einiger Freigrafen erbittern, die selbst ihn vor ihren Richterstuhl luden und, als er selbstverständlich der Ladung nicht Folge leistete, mit den höchsten Strafen bedrohten[1]).

Kurz nach seinem Regierungsantritt erließ er auf dem Reichstag zu Frankfurt 1442 ein Landfriedensgesetz, das sich auch in einem Abschnitt mit den westfälischen Gerichten befaßte. Diese so oft zitierte Frankfurter Reformation war „das erste wirkliche Reichsgesetz über die Femgerichte“[2]). Unter Anlehnung an die Arnsberger Reformation des Jahres 1437[3]) bestimmte der Kaiser, um den ungebührlichen Zuständen an den westfälischen Gerichten, wodurch „Nutz und Friede nim heiligen Reich nicht wenig geirrt werde“[4]), ein Ende zu machen, daß die Gerichte nur mit frommen, ehrsamen, verständigen

vermehrt. Usener hat in seinem Werke „Die Frei- und heimlichen Gerichte Westfalens“ 89 Urkunden, die Zeit von 1410 bis 1524 umfassend, herausgegeben.

[1]) Lindner l. c. S. 439, 430; Usener S. 20.

[2]) Lindner S. 247.

[3]) Über diese s. Lindner S. 230; Usener S. 11 ff.

[4]) Lindner S. 246. Vemenkunden Generalia, fasciculi 13. im Frankfurter Stadtarchiv. Usener S. 17 ff.

Leuten besetzt werden und die Freigrafen nur geeignete, tadellose Männer zu Freischöffen machen dürften. Vor allem aber schärfte der Kaiser den Gerichten ein, und damit erfüllte er einen dringenden Wunsch des Frankfurter Rates, daß die Gerichte nur bei Rechtsverweigerung eintreten und sich nur mit solchen Personen und Streitsachen befassen dürften, die wirklich dorthin gehörten. Die dagegen handelnden Stuhlherren bedrohte der Kaiser mit einer Strafe von 10 Mark Gold, die ihnen untergestellten Freigrafen mit Absetzung, den Kläger aber mit Leibesstrafe. Alle gegen dle Übergriffe der westfälischen Gerichte geschlossenen Bündnisse sollten dem widerrechtlich von der Feme Verfolgten nach Kräften beistehen.

Freilich herrschte über die Art der Vergehungen, über die „vemewrogigen" Punkte, die vor den Freistuhl kommen sollten, nicht die wünschenswerte Übereinstimmung Während in Dortmund 1430 zwölf „Prinzipalpunkte" festgesetzt wurden, zählte die Arnsberger Reformation 1437 nur 5 auf: Mord und Raub jeder Art, Brandstiftung, Verrat, Münzfälschung, Abfall vom Christenglauben. Doch lassen sich die 12 Punkte der Dortmunder Reformation sehr leicht unter diese Rubriken einordnen.

Der ursprüngliche Zweck der Feme, nur gegen gemeinschädliche Verbrecher einzuschreiten, spricht sich in diesen Bestimmungen deutlich aus[1]).

Aber bis auf verschwindend wenige Ausnahmen suchen wir in unserm reichen Aktenmaterial vergebens nach Fällen, wo die Feme als Rächerin der beleidigten Gerechtigkeit Sühne für schwere Verbrechen, die keinen Richter hatten finden können, aufgetreten wäre. Nein, sie riß vorzugsweise die Zivilgerichtsbarkeit an sich. In welchem Umfang, beweist deutlich genug die Mannigfaltigkeit der Klagesachen, die sich in den Femeakten des Frankfurter Archivs befinden.

Da klagt ein Metzger gegen zwei Frankfurter Ratsherren und gegen die Zunftmeister der Metzger, weil sie ihn seit 2 Jahren am Gebrauch seiner Fleischschirn und an der Ausübung seines Handwerkes hinderten[2]). Der Münzwardein Hans Hugk, der Geld nach Frankfurt eingeführt hat, prozessiert beim westfälischen Gericht gegen

[1]) Lindner S. 473.
[2]) Vemeacten Nr. 126.

den Münzmeister Kersten von Hespach, weil dieser überall verbreite, dieses Geld sei minderwertig. Ein Schuldner erhebt Klage gegen Sybert Schule, weil dieser bei ihm verpfändete Güter und Kleinode an Juden höher versetzt habe[1]). Der Freigraf zu Waldeck ermahnt auf Klage des Ruprecht Ritzenhagen dessen Miterben Gerlach von Ergersheim, sich mit jenem über den Zehnten zu vertragen[2]).

Manche wenden sich, vom geistlichen Gericht abgewiesen, an das Femgericht[3]), andrerseits ladet der Freigraf zu Fürstenberg im Waldeckschen Hans Muller in Frankfurt vor sich, weil er Heinrich Gabel beim geistlichen Gericht verklagt habe[4]).

Prozesse wegen zurückgehaltenen Lohnes[5]), wegen verheißenen, aber nicht gehaltenen Geleites[6]), Beleidigungsklagen[7]) fehlen auch nicht.

Besonders zahlreich sind aber die Prozesse wegen Geldschuld[8]) und angeblicher Weigerung, die versetzten Pfänder auszulösen. Naturgemäß richteten sich derartige Klagen hauptsächlich gegen die Juden, in deren Händen ja vorzugsweise der Geldhandel und das Pfandgeschäft lag.

Nun herrschte über die Frage, ob Juden überhaupt vor die westfälischen Gerichte gehörten, große Rechtsunsicherheit in Deutschland. Kaiser Ludwig hatte 1342 und 1345[9]) Juden dort zu verklagen, verboten, ebenso Karl IV. 1349[10]), und ein am Freistuhl zu Vilgete ergangenes und 1434 am Freistuhl zu Oppenheim bestätigtes Weistum begründete dieses Verbot damit, weil „die judden darto so nicht ensin, dat sie des heiligen rycks hemlik recht nicht wetten sollen, so geboret sich das ocke nicht, dat men eyngen judden fur eynchen fryhenstuel . . .

[1]) l. c. Nr. 128; l. c. Nr. 125c). [2]) Nr. 11.
[3]) Nr. 135. [4]) Nr. 185. [5]) Nr. 104. [6]) Nr. 85.
[7]) Nr. 134.
[8]) Schon 1378 tauchen solche auf, s. Lindner S. 473.
[9]) l. c. S. 511.
[10]) S. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere d. Geschichtsk. Bd. VIII. S. 257; Fahne, Urkundenb. der freien Reichsstadt Dortmund II. 1. S. 141. Nr. 113, Wächter, Beiträge zur deutschen Gesch. S. 194–196; Stobbe, Gesch. der Juden in Deutschl. während des Mittelalters S. 258 Nr. 137; Jüdisches Literaturbl. 1879 Jahrgang VIII. S. 7. — David Gans in seinem Abschnitt über die Femgerichte übergeht diese Frage, ebenso Emanuel Hecht in s. Aufsatz: Das Verhältnis der Juden zur Feme, in der Zeitschrift Ben Chananja 1861 Nr. 37 ff.

laden solle, wante got vom hymmel rycke und dy Konigk Karle das heilige heymlich recht also gemacket und gefryhet hett, dat des neyn Kerstene heiden off judde wetten en sollen dann die jene, die to des 'heiligen ryckes heimliken recht gebaren sint" usw. [1]). Wohl hielten sich auch manche Stuhlgrafen an diese Auffassung, so im Jahre 1451 die Freigrafen Hermann Walthues von Arnberg und Wykede Pascend zu Bockem. Sie hatten bei Gelegenheit einer Klage des Metzgers Emmelmann gegen den Frankfurter Juden Simmel an einem sehr stark besuchten Gerichtstage ausdrücklich ausgesprochen, daß die Freigerichte zum Trost der Christenheit eingesetzt seien und man deshalb die Juden, da sie mit dem christlichen Glauben nichts zu tun hätten, sondern ungläubig seien, mit den heiligen Gerichten nicht beschweren dürfe. Deshalb war damals Emmelmann kostenfällig abgewiesen [2]).

Die meisten Freistühle waren jedoch nicht gewillt, sich diesem Bescheid zu unterwerfen. Trotz der gegenteiligen kaiserlichen Verfügungen, ja, gerade unter Berufung auf die kaiserliche Autorität verfochten sie ihr angebliches Recht, Juden vor ihren Richterstuhl zu ziehen. Denn das westfälische Gericht, so entschieden die drei Freigrafen Dietmersheim zu Volmarsen, Hermann de Grote zu Winneburg und Heinrich Smidt zu Warburg in einem Prozesse aus dem Jahr 1470, sei als vom Kaiser Karl (dem Großen) eingesetzt ein kaiserliches Gericht; da die Juden aber keinen andern Herrn über sich als den Kaiser hätten, so dürften sie nur vor seinem Gerichte erscheinen [3]).

Aber selbst wenn man für die Juden im allgemeinen die von den oben erwähnten drei Freigrafen vertretenen Rechtsansichten gelten lassen wollte, so war der Frankfurter Rat doch der Meinung, daß sie für seine Juden nicht in Betracht kämen, denn seitdem Karl IV. diese der Stadt für 15200 Pf. Heller mit allen Nutzen

---

[1]) Usener S. 32, siehe auch das Weistum des Freistuhles zu Welschenernst 1464, Usener l. c. Ähnlich lautet das Urteil im Prozeß des Nicolaus Spieß gegen den Juden Daniel. Usener S. 239 Urk. LXXVIII.

[2]) Vemeacten nr. 66 aus dem Jahre 1451.

[3]) Sie laden den Juden „vor dynes eigen herren gerichte und recht . . . wan du keynen andern heren hast dich zu rechtfertigen dan dasz keysers gerichte ober dyn lieb und ere zu richten noch ordnunge der kayserlichen fryn stuel. Vemeact Nr. 107.

und Diensten verpfändet hatte, waren sie Untertanen des Rats geworden.

Die Verpfändungsurkunde[1]) untersagte ausdrücklich, die Frankfurter Juden — in Gesamtheit oder einzeln — vor ein weltliches, geistliches oder sogar kaiserliches Gericht zu laden, vielmehr sollte man sein Recht gegen sie nur vor dem Schöffengericht der Stadt suchen. Diese Rechtsexemption bildete für den Rat eine höchst willkommene Ergänzung zu dem so wertvollen, der Stadt von Rudolf I. im Jahre 1291 erteilten und seither von jedem neuen Kaiser bestätigten Privileg, nach dem niemand die Bürger der Stadt vor ein auswärtiges Gericht ziehen dürfte, außer wenn ihm vom Rat das Recht versagt würde. Damit nicht genug, ließ sich die Stadt diese Privilegien auch von verschiedenen Päpsten, so von Nikolaus V. und Sixtus IV.[2]), bestätigen.

Diese Stellungnahme der Päpste gegen die westfälischen Gerichte erklärt sich nicht etwa aus einer besonderen Vorliebe für Frankfurt, sondern aus ihrem Ärger wegen der Herausforderung, die die Feme in ihrer Überhebung auch gegen sie gewagt. Hatten sich doch einige Freistühle erkühnt, die über sie verhängten Bannsprüche für ungesetzlich und nichtig zu erklären[3]).

Aber ebensowenig wie die kaiserlichen und päpstlichen Privilegien den Rat davor schützten, daß seine Bürger vor die Freistühle geladen wurden, wie wir ja aus oben erwähnten Prozessen bereits gesehen haben, ebensowenig nützten sie ihm in Bezug auf die Juden. So schrieb sehr unzweideutig der Freigraf Konrad Weber im Auftrag seines Stuhlherrn Otto von Waldeck an den Rat, der wegen seiner vorgeladenen Jüdin Amelie Lipmann reklamierte: „Ihr wähnt wohl, Euer Gericht zu Frankfurt sei so hoch gewürdigt als das heimliche, heilige Gericht, das da hochlöblich gewürdigt, geheiligt und gefreit ist worden durch den seligen Karl (den Großen) in An-

[1]) S. Kracauer, Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frkf. a. M. S. 50—53.

[2]) In der Bulle des Papstes Sixtus heißt es: Die Privilegien sollen gelten für die Frankfurter, et colonis et familiaribus cujuscunque generis vel nominis existant sub eisdem domicilium foventibus quive eorum dicioni subsunt et qui ad eorum tutionem et protectionem spectant seu pertinent. — Eine Abschrift der Bulle befindet sich in den Vemeacten Generalia fasc. G.

[3]) Usener s. 20.

beginn der Christenheit und hochlöblich bestätigt durch den Papst (Leo III.) und dauernd bleiben wird bis ans Ende der Welt . . . . Das Heimliche Gericht übertretet (übertrifft) alle weltlichen Gerichte; kein Gericht geht darüber. Das wäre doch hoch verkehrlich (= verkehrt), daß ich eine Sache, die vor mein Gericht kommt, nicht richten, sondern auf Eure Schriften abstellen solle.“ [1])

Da die verschiedenen Privilegien sich so wenig wirksam erwiesen, die städtische Gerichtsgewalt gegen die Übergriffe der Feme zu sichern, versuchte der Rat, seine Bürger und Juden durch Verbote und Strafen von der Inanspruchnahme der Freistühle abzuschrecken. Wer ohne seine Erlaubnis sich zum Freischöffen ernennen ließ, verfiel in Geldbuße [2]) und verlor die Fähigkeit, ein städtisches Amt zu bekleiden. Wer ohne Wissen des Rats einen andern bei den westfälischen Gerichten verklagte, zog sich Gefängnisstrafe zu. Dies widerfuhr z. B. dem Juden Isaak Emmerich, als er einen Glaubensgenossen vor den Freistuhl lud; und wenn ihn auch der Rat auf die Fürbitte angesehener Persönlichkeiten hin freiließ, sagte er ihm doch die Stättigkeit auf und wies ihn aus der Stadt [3]). Gegen christliche Bürger verfuhr man in gleicher Weise. Fremden aber, die Frankfurter Einwohner bei den Femgerichten verklagt hatten, gestattete der Rat nicht mehr den Eintritt in die Stadt [4]). Auf diese Weise suchte er die Zahl der Kläger zu verringern. Ließ sich aber einer trotzdem nicht abschrecken und zitierte einen Christen oder einen Juden vor den Freistuhl, so wandte sich der Rat zunächst an dessen Obrigkeit oder Herrschaft, wenn er Bürger einer befreundeten Reichsstadt oder Untertan eines Ritters, Grafen oder Fürsten war und setzte ihnen auseinander, daß hier jede Voraussetzung für das Einschreiten der westfälischen Gerichte, die Rechtsverweigerung, fehle. Das Frankfurter Reichsgericht sei ja jederzeit bereit, Klagen anzunehmen und die Juden zu veranlassen, dem Kläger Rede und Antwort zu stehen.

Stand nun der Kläger, dem Drucke seiner Obrigkeit nachgebend,

[1]) Vemeacten 84 vom Jahre 1463.

[2]) In unsern Akten befindet sich der Entwurf dieser Verfügung. Über die Höhe der Geldbuße hatte man sich noch nicht einigen können. Der Rat ließ den Raum für die später einzufügende Summe einstweilen frei.

[3]) S. Nachträge zu den Vemeacten, Kasten 2.

[4]) Usener, mit Belegen S. 22.

von der Klage ab, dann war der Fall erledigt. Verlangte er aber dennoch durch seinen bevollmächtigten Prokurator die Fortsetzung des Prozesses, so entspann sich zunächst eine oft sehr erregte Korrespondenz zwischen dem Femgericht und dem Rat. Alle ihm nur zur Verfügung stehenden uns schon bekannten Gründe führte dieser gegen die ungesetzliche Einmischung in seine Gerichtsbarkeit ins Feld. Auch bedrohte er, besonders in späterer Zeit, den Freigrafen mit Haftbarmachung für die hohen, der Stadt durch den Prozeß erwachsenden Kosten.

Aber die Beschwerdeschriften, in denen der Rat, und wenn es sich um Juden handelte, außerdem auch die Baumeister (Vorsteher) der jüdischen Gemeinde alle diese Gründe vorbrachten, verfehlten fast immer ihren Eindruck. Meistens sträubte sich von vornherein der Freigraf, sie anzunehmen, oder er und sein darüber einberufenes Gerichtskapitel erklärten sie für „untauglich", „unwert" und prozessierten weiter drauf los gegen den Rat und seine Juden.

So blieb nichts anderes übrig, als zum letzten Mittel zu greifen, an den Kaiser und an den päpstlichen Konservator in Frankfurt zu appellieren. In der Zeit von 1485—1508 wurden nicht weniger als fünf Freigrafen auf Ansuchen des Rates vom Dechanten des Bartholomäusstiftes in seiner Eigenschaft als päpstlicher Konservator in den Bann getan. Dies ward durch öffentlichen Anschlag an die Kirchen allen Gläubigen mitgeteilt, „darum daß sie Christen und Juden in Frankfurt über beschehen Abforderunge und daß sie unter das westfalisch Gericht nicht gehören, (trotzdem) mit westfalisch Gericht über sie prozediert haben[1])".

Freilich auch über Bann und Acht setzten sich manche Freigrafen im vermeintlichen Glauben an ihr gutes Recht, das sie vor kaiserlicher und päpstlicher Ahndung sichere, hinweg, so der Freigraf Struckelmann zu Arnsberg, der erklärte, Artikel 11 der Frankfurter Reformation verbiete ausdrücklich den Bann gegen einen Freigrafen, so lange er von seinem Obersten unverfolgt sei und seinen Amtspflichten in rechter Weise nachkömme[2]). Und als Acht und Bann ihn wirklich trafen, lud er dennoch Frankfurter Untertanen, Christen und Juden, weiter vor seinen Stuhl, wie eindringlich auch der Rat

[1]) Usener, S. 19—20.

[2]) Vemeacten Nr. 161 vom Jahre 1489, eine höchst willkürliche Deutung des Paragraphen.

darauf hinwies, daß all diese Rechtshandlungen nichtig seien[1]), und ihn ermahnte, seines Seelenheiles wegen zu der heiligen christlichen Kirche zurückzukehren[2]).

Die Übergriffe der Feme, die sich unter der Herrschaft der Kaiser Sigismunds und Friedrichs III. für den Rat und seine Juden so unangenehm fühlbar gemacht hatten, hörten auch während der Regierung Maximilians I. nicht auf. Es half nicht viel, daß auch dieser Kaiser 1495 eine entschiedene Stellung gegen die Feme einnahm[3]) und geradezu jedermann zur Abwehr der gesetzwidrigen Handlungen dieser Gerichte aufforderte[2]). 16 Jahre später, im Jahre 1511, mußte er bekennen, daß, trotzdem er auf dem Reichstage zu Worms die Freistühle in gebührende Schranken gewiesen und das Kammergericht eingesetzt habe, deren Vorgehen „uns und des Reiches Oberkeit Jurisdiktion zu nicht kleiner Verachtung gereiche, den Frankfurtern aber merkliches Umtreiben, Nachteil und Schaden bereite". Er ging deshalb dazu über, unbotmäßige Freigrafen mit einer Buße von 30 Mark lotigen Goldes[4]) zu bedrohen. Als aber auch dies nur wenig fruchtete, half sich der Rat späterhin öfters damit, daß er die Urteile der westfälischen Gerichte einfach kassierte, wie im Falle des Freigrafen Beckmann von Medebach, so daß sie „crafftlois, toidt, abe und unbündig seien"[5]).

Vom Jahre 1535 ab scheint der Kleinkrieg, den der Frankfurter Rat mit den Femgerichten wegen Vorladung seiner Juden führte, aufgehört zu haben. Wenigstens findet sich in unserem Aktenmaterial kein späterer Fall vor. Die Verkündigung des Landfriedens, die

---

[1]) „In Arnsberg wurde 1439 das Urteil gewiesen, daß das Gericht eines gebannten Freigrafen nicht binde". Lindner, S. 496.

[2]) Usener, S. 20.

[3]) Im Erlaß vom 10. September 1495 an die Freigrafen und Freischöffen der westfälischen Gerichte heißt es: Frankfurt klage ihm, daß seine Bürger unter Nichtachtung der Verbote seines Vaters noch immer von den Gerichten beschwert würden. Er warnt davor, sie bei ihrem ungerechten Vorgehen gegen die Stadt Frankfurt irgendwie zu unterstützen, vielmehr alle, die das täten, zu bekämpfen (Veme, Generalia fasc: F.).

[4]) Das kaiserliche Schreiben, datiert Worms den 6ten Oktober 1511, ist an den Freigrafen Hans von Rudeck zu Lichtenfels gerichtet (fasc. „der westfelisch handell mit Mathis Starckenn von Butzschpach eyns, Bern und Schonlin judden anderntayls, Frkft. Arch.).

[5]) Usener, Seite 143, Urk. XVIII.

Einsetzung des Kammergerichts, das jedem Recht bot, nicht zum wenigsten aber die Erstarkung der territorialen Gewalten, die der Rechtspflege besondere Sorgfalt zuwandten, jeden Eingriff von außen nachdrücklich zurückwiesen und endlich die von der Feme doch nicht erreichte Rechtssicherheit schufen, entzogen den Freistühlen den Boden und schränkten ihre Gerichtsbarkeit auch räumlich immer mehr ein [1]).

Bei dem oft erbitterten Kampf, den man, wie wir gesehen haben, gegen die westfälischen Gerichte und ihre Anmaßung führte, galt das Amt des Femboten, der die Vorladung zu überbringen hatte, für wenig beneidenswert. Kam ein solcher Bote in die Judengasse, so war es für ihn durchaus keine leichte Sache, da die Juden ihm begreiflicherweise nur sehr wenig Entgegenkommen bewiesen, dem Angeklagten das Schriftstück persönlich zu überreichen, wie es der Auftrag verlangte. Der Bote suchte sich deshalb auf die findigste Weise zu helfen. So ging er in die Synagoge, wo er die Juden zur Stunde des Gebetes am sichersten antreffen konnte; manchmal schlug er auch das Schreiben einfach an die Synagogentür an [2]). Es kam hie und da auch vor, daß das Gericht, mit Umgehung des Boten, den Ladebrief durch einen in der Nähe der Stadt wohnenden Schöffen dem angeklagten Juden zustellen ließ.

In späterer Zeit, als man sich immer heftiger und allgemeiner gegen die Übergriffe der Feme zur Wehr setzte und wohl auch bei unrechtmäßigen Vorladungen die Femboten ins Gefängnis warf oder schweren Leibesstrafen aussetzte [3]) — die preußischen Städte verlangten 1441 sogar, die Boten der Freigerichte hängen zu dürfen — getrauten sich die Boten oft gar nicht in die Judengasse hinein. Sie versuchten, den Vorladebrief über die Mauer in eines der Häuser der Gasse zu werfen, oder sie hefteten ihn an die Pforten der Judengasse oder an die Stadttore [4]). Wenn sie dann die Wächter nicht durch Anrufen darauf aufmerksam machten, blieb der Brief oft tagelang unbeachtet. So ward ein solcher von dem Pförtner an dem

---

[1]) Lindner, S. XXII.

[2]) Die Adresse lautet beispielsweise: An Symelin (Cymele) den Juden zu Frankfurt in der Judenschule soll das Schreiben geben werden.

[3]) Lindner, S. 529 u. ff.

[4]) Lindner, S. 583 ff., wo auch andere Auskunftsmittel angegeben werden.

Rieder (Allerheiligen)tor erst eine Reihe von Wochen nach seiner Anheftung entdeckt[1]).

Naturgemäß ließen sich die Freigrafen die Mißachtung oder gar Mißhandlung ihrer Boten nicht gefallen. Schleunigst strengten sie einen neuen Prozeß gegen die Beleidiger an. In unseren Femeakten findet sich eine Reihe solcher Prozesse verzeichnet.

Da hatte der Freigraf Henne Weber zur Landau[2]) einen Boten in die Judengasse geschickt mit einem Vorladebrief an einen Juden daselbst. Aber niemand wollte ihm die Wohnung des Betreffenden zeigen. „Dadurch", bemerkte der Freigraf in seinem Schreiben an die Judengemeinde, „habt Ihr den Boten und das Gericht verspottet"; und er lud deshalb alle Juden über 14 Jahre vor seinen Stuhl an das offene Gericht zu Eldringhausen unter dem Hagedorn.

Ganz besonders respektlos benahm sich der Frankfurter Jude Meier gegen den Sendboten der heiligen Feme. Er hatte den (Vorlade-) Brief des kaiserlichen, heiligen, freien Gerichts „gar ungütlich" empfangen, „mit großer Unwürdigkeit unter die Füße geworfen und darauf in Schmähung des heiligen Reichs getreten", klagte dem Rat der Freigraf Johann von Hulschede zu Brackel im Jahre 1487[3]).

Unter den Prozessen, die den Frankfurter Juden durch die oft so unglimpflich aufgenommenen Femboten feierlich angesagt wurden, finden sich Klagesachen der mannigfachsten Art. Eigentliche Kriminalfälle, die doch einzig und allein die Freistühle hätten beschäftigen sollen, kamen nur vereinzelt vor. Meistens handelt es sich um ganz andere Dinge, von denen wir einige herausgreifen wollen[4]).

---

[1]) Vemeacten nr. 187 vom Jahre 1509. Auch an die Kirchentüren der Frankfurter Dörfer, so in Niedererlenbach, wurden Briefe angeheftet, s. Vemeacten nr. 195 vom Jahre 1510.

[2]) Nicht zu verwechseln mit dem Freigrafen Konrad Weber von Eldringhausen, s. Usener, S. 305.

[3]) s. Usener, S. 179 Urk. XLVII. Dem Juden ist anscheinend nichts geschehen, obgleich der Freigraf den Rat ersuchte, vom Juden deshalb eine „merkliche Buße einzutreiben".

[4]) Leider ist in sehr vielen Fällen das Prozeßmaterial nur unvollständig erhalten. Wichtige Aktenstücke, besonders über den Ausgang des Prozesses, fehlen: auch sonstige Lücken müssen wir durch Kombinationen zu ergänzen versuchen.

So erscheint Friedrich Hammel als Prokurator (Advokat) des Bechtold von Lorch vor dem Freistuhl des Winand zu Medebach, weil der Frankfurter Jude Vifus seinem Klienten den Lohn vorenthalten habe[1]).

Conrad Feuerbach in gräflich Solmsschen Diensten klagt bei dem Freigrafen Dietrich Smulling zu Lichtenfels gegen Moyse, Sohn des Simon in Frankfurt, weil dieser seine Ehre schwer geschädigt habe durch die Beschuldigung, Feuerbach habe ihm ein durch Handschlag bekräftigtes Versprechen nicht gehalten[2]).

Viel schwerer war die Beleidigung, derentwegen Johann Hach (Hack-)burger, Freigraf in der Neustadt und im Süderland, die gesamte Judenschaft Frankfurts über 14 Jahre vor sich beschied. Sie sollte den Priester des Johann Rickingen, Johann von Bischofsheim, einen Dieb genannt, verhöhnt und beschimpft haben „wider Gott, Ehre und Recht", daß Rickingen nicht 1000 Gulden für eine derartige Beschimpfung seines Schutzbefohlenen nehmen wolle[3]).

Auch ein Schulmeister der Judengemeinde, Natan Cayn, der sich ausschließlich seinem Berufe hingab und von dem der Rat rühmte, daß er sich von Geldgeschäften ganz fern halte, entging dem Femgericht nicht. Ihm ward vorgeworfen, daß er den jungen Sohn des Krenker ganz ohne Grund „wider Gott, Ehre und Recht gewaltiglich" geschlagen habe[4]).

In der weitaus überwiegenden Anzahl aber beschäftigen sich unsere Femeacten nicht mit Beleidigungen und Mißhandlungen, sondern mit Streitigkeiten, die von dem Pfand- und Geldleihgeschäft der Juden ihren Ausgang nahmen. Zwar waren noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts viele Stuhlherren der Ansicht, daß niemand wegen einer Geldschuld von den westfälischen Gerichten belangt werden dürfe. Das Arnsberger Kapitel vom Jahre 1443 erklärte gleichfalls, „kein wissender noch unwissender

[1]) Vemeacten nr. 151 vom Jahre 1485.

[2]) Vemeacten Nr. XLI. vom Jahre 1440. Die Briefe an die Frankfurter Juden waren in der Regel adressiert: An die Hab (Bau —)meister der Juden und die ganze Jüdischheit, oder „an die ganze Gemeinheit". Der Vorladebrief hatte nur dann „Recht und Macht", wenn er vorschriftsmäßig gesiegelt war. s. Vemeacten Nr. 116 vom Jahre 1480.

[3]) l. c. Nr. 143 vom Jahre 1484.

[4]) Nachträge der Vemeacten aus dem Jahre 1495.

Mann kann vor einem Freistuhl Forderung von Geld und Gut tun“ [1]). Trotzdem bemächtigten sich die westfälischen Gerichte dieses Gebietes, das doch wie kein anderes der Zivilgerichtsbarkeit angehörte, und beeinträchtigten dadurch anhaltend die Hoheitsrechte des Rats. Gleich die zwei ältesten noch erhaltenen Aktenstücke befassen sich mit Klagen christlicher Schuldner gegen ihre jüdischen Gläubiger wegen angeblicher Schädigung. Der Werkmeister Cune Swynde aus Köln hatte den Frankfurter Juden Abraham nicht bezahlen können; deshalb war sein Vermögen nach schöffengerichtlichem Spruch mit Arrest belegt worden. Jetzt verlangte er vom Freigrafen des Stuhles zu Limburg ohne Angabe eines triftigen Grundes Aufhebung des Arrestes [2]).

Ebenso unbegründet wie diese Klage war die einer Kölnerin gegen Symolin; sie behauptete, der Jude habe ihr die Pfänder widerrechtlich zurückgehalten. Wahr daran war nur, was auch Symolin einräumte, daß ihm die Frau, als er noch in Köln wohnte, Kleinodien versetzt hatte. Seitdem waren 10 Jahre vergangen, ohne daß die Frau sich gerührt hätte. Und nun trete sie auf ein Mal mit unberechtigten Forderungen gegen ihn auf!

Auch in anderen Fällen protestieren die Juden gegen den Vorwurf, versetzte Pfänder widerrechtlich zurückgehalten oder ohne Wissen der Verpfänder verkauft zu haben, und erbieten sich, die Entscheidung hierüber dem Frankfurter Schöffengericht zu überlassen. Davon wollten aber die Schuldner nichts wissen [3]).

Daß die Freistühle derartige Fälle nicht gleich a limine zurückwiesen, geschah häufig aus eigennützigen Gründen, denn diese Prozesse mit ihren hohen Gebühren und übermäßigen Geldstrafen bildeten eine willkommene Einnahmequelle sowohl für den Freigrafen wie für seinen Stuhlherrn [4]).

Vielleicht trug dieser Beweggrund mit dazu bei, daß gar nicht selten auch Juden als Kläger zu den Femgerichten zugelassen wurden.

---

[1]) Lindner, S. 561 ff.

[2]) Vemeact. Nr. XVII aus dem Jahre 1415.

[3]) So Vemeacten IIIa vom Jahre 1474; Nr. 138 vom Jahre 1483, Nr. 156 vom Jahre 1486 und ähnliche Fälle. Noch 1509 klagt der Freischöffe Heinz Runkel gegen den Frankfurter Juden Simon Weissenau, er wolle ihm das versetzte Schwert nicht herausgeben (Vemeacten Nr. 187).

[4]) s. Lindner S. 562 ff. und besonders S. 616 ff.

Die Klagen konnten sich sowohl gegen Christen richten, die sich hartnäckig weigerten, ihren Schuldverpflichtungen nachzukommen, wie bei der Klage des Lipmann Emmerich gegen den Frankfurter budeler (Böttcher) Jakob[1]). Oder, was auf den ersten Blick befremdend erscheint, Juden treten als Kläger gegen ihre eigenen Glaubensgenossen auf. Unter den verschiedenen Klagesachen finden wir u. a. Erbschaftsstreitigkeiten, so im Prozesse eines Frankfurter Juden gegen seinen Oheim, den er beschuldigt, er habe als Vormund sein väterliches Erbe nicht gewissenhaft verwaltet und verweigere jetzt die Rechenschaftsablage[2]). Bemerkenswert bei diesem Prozesse ist, daß ein getaufter Jude, Christoffel Emmerich, Bruder des Isaak Emmerich, als „rechter Freischöffe und Prokurator" die Klage gegen den Vormund vertrat. Es hatten also die Frankfurter Juden mit dem erwähnten Lipmann trotz seines Übertrittes zum Christentum die Beziehungen nicht abgebrochen und vertrauten ihm, wie dieser Fall zeigt, die Führung der Prozesse bei den westfälischen Gerichten an.

Andere Prozesse der Juden unter einander betreffen angebliche Vertrauensbrüche: die Angeklagten hätten Schulden, die sie einziehen sollten, Kleinode, Bücher, Pfänder usw., die ihnen zur Verwahrung gegeben seien, nicht herausgegeben[3]).

Nur einmal hatte sich nach unserem Aktenmaterial das westfälische Gericht mit einer „sweren, peinlichen" Anklage gegen den Frankfurter Juden Josel zu befassen. Der bereits erwähnte Isaak Emmerich hatte diesen beschuldigt, bei einer Christin geschlafen zu haben[4]). Der Beschuldigte wurde aufgefordert, sich mit dem Freigrafen und dem Stuhlherrn wegen solcher Übeltat zu „vertragen", d. h. die Bestrafung durch Zahlung einer außerordentlich hohen Geldbuße von sich abzuwenden. Aber Josel konnte leicht seine völlige Unschuld nachweisen und der Freigraf, der zuerst einen

---

[1]) Vemeacten CXVa vom Jahre 1476 an.

[2]) Vemeacten Nr. 164 vom Jahre 1488.

[3]) So in Vemeacten 115b vom Jahre 1477, wo Lipmann Emmerich gegen die Juden Kaufmann und Josel klagt, oder Vemeacten 116 aus dem Jahre 1477 Die Prozeßparteien sind hier die Juden Gumpel und Moisse Kayn.

[4]) Vemeacten Nr. 147 vom Jahre 1484. Über diesen Prozeß s. Jost in der Allg. Zeitung der Jud. 29ter Jahrg. Nr. 31. Über fleischliche Vergehungen, auch der Juden, war eigentlich das geistliche Gericht zu Mainz kompetent.

hohen, drohenden Ton gegen den Frankfurter Rat angeschlagen hatte, sah sich zu Entschuldigungen gezwungen. Hierbei mußte er zugeben, daß der Vorladebrief ohne sein Wissen von seinem Schreiber ausgestellt worden war, und doch hatte er nachträglich dessen Eigenmächtigkeit mit seinem Namen gedeckt.

Als Abschluß dieser Ausführungen möge die Darstellung eines Prozesses folgen, der sich, trotzdem er eine der Feme unwürdige Bagatellsache behandelte, Jahre lang hinzog und dem Frankfurter Rat und der Bürgerschaft Mühe, Verdruß und Kosten genug bereitet hat. Man wird aus dieser genaueren Schilderung am besten das Gerichtsverfahren und den Gang eines Femprozesses kennen lernen[1]). Die Formalitäten waren, ob das Verfahren gegen Christen oder Juden gerichtet war, im wesentlichen die gleichen. In beiden Fällen ging der eigentlichen Vorladung die Aufforderung voraus, sich mit dem Prozeßgegner zu einigen. Besonders in späterer Zeit, wo die Femgerichte im Gefühl, daß ihre Macht schon stark ins Wanken geraten war, eine mildere Praxis beliebten, übertrugen sie öfters die Entscheidung den heimatlichen Gerichten des Angeklagten oder einem von den streitenden Parteien zu erwählenden Schiedsgericht von vier Richtern, die Freischöffen sein mußten[2]). In beiden Fällen traf den nicht vor dem Freistuhl Erscheinenden, den Juden nach der zweiten vergeblichen Vorladung, den Christen oft erst nach der dritten, ja vierten, die Acht. Der Judenheit, bezw. dem Rat, ward dann befohlen, den Widerspenstigen aus der Stadt zu entfernen und seine Habe zur Deckung der Klageforderung und der Gerichtskosten einzuziehen. Im Falle der Nichtbeachtung dieses Befehls verfielen beide ebenfalls der Acht.

Weitere Einzelheiten werden wir aus der Darstellung des Prozesses selbst kennen lernen.

Prozeß der Waldeckschen Freigrafen Konrad Weber zu Eldringhausen und Reginhard Lorinde ebendaselbst

[1]) Eine ausführliche Schilderung des Gerichtsverfahrens der Feme finden wir bei Lindner, 5. Buch, S. 528 ff.

[2]) So in dem Prozeß des Frankfurter Juden Isaak gegen den Schuhmacher Philipp Ortenberg aus Hanau. Vemeacten Nr. 116 vom Jahre 1480.

in Sachen des Arztes Johann Westfal gegen den Frankfurter Juden Jakob den Fetten und den Frankfurter Rat. (1460—1466.)

Der Arzt und Freischöffe[1]) Johann Westfal hatte bei dem Frankfurter Juden Jakob dem Fetten einige silberne Mantelschnallen für $1^1/_2$ Gulden versetzt. Nach geraumer Zeit sandte er einen Boten nach Frankfurt zur Lösung des Pfandes. Da die Bezahlung aber in einer in Frankfurt verbotenen Münzsorte erfolgen sollte, lehnte sie Jakob ab oder wollte vielmehr erst beim Bürgermeister anfragen, ob er sie annehmen dürfe. Ohne den Bescheid abzuwarten, ging der Bote weg. Westfal ließ vorerst nichts weiter von sich hören, bis Jakob erfuhr, daß er ihn beim Freistuhl von Eldringhausen, dessen Stuhlherr Otto von Waldeck war, beschuldigt habe, er verweigere ihm die Herausgabe seiner Kleinode (!) — damit bezeichnete er die nicht sehr kostbaren Schnallen. Den ihm daraus entstandenen Schaden, den ihm der Jude zu ersetzen habe, berechnete er auf mehr als 66 Rh. Gulden! Bereitwillig nahm der Freigraf Konrad Weber die Klage des Arztes an und gebot dem Juden „von Gewalt des heiligen römischen Rechts und des Kaisers Gewalt“ [2]), den rechtlichen Verpflichtungen gegen Westfal 14 Tage nach Empfang des Schreibens nachzukommen, wo nicht, so lade er ihn auf den 12ten August vor den Freistuhl zu Eldringhausen unter dem Hagedorn an ein Offengericht[3]), woselbst auch Westfal oder sein Bevollmächtigter sich einfinden werde.

Der Jude erschien nicht. Zur Strafe dafür legte ihm Weber eine Buße von 66 Schilling[4]) als „Königsbuße“ auf und befahl ihm noch einmal, sich mit dem Arzt zu einigen und zugleich die Buße zu zahlen; wenn er beides nicht bis zum 26ten August erfülle, werde er ihn in die höchste Acht des Gerichtes tun, „was dir dann also schwer fallen wird.“

---

[1]) Die Freischöffen, also die „Wissenden“ besaßen besondere Vorrechte vor den Nichtwissenden. s. Lindner S. 566.

[2]) Das Schreiben ist datiert vom 8ten Juli 1460.

[3]) Nur vor ein solches, nicht aber vor ein heimliches, konnten die Juden als Nichtwissende geladen werden.

[4]) Die übliche Strafe beim Versäumnis eines Termins. Die Aktenstücke über den Prozeß sind in Veme Nr. 81 und in Veme-Nachträgen Kasten II. des Frkftr. Archivs enthalten.

Am selben Tag (am 12ten August) gebot er auch dem Frankfurter Rat „von kaiserlicher Gewalt“, den Juden im Fall des Ungehorsams „mit Nägeln zu schließen“, sich seines Gutes zu bemächtigen und ihn nicht aus der Stadt zu lassen. Den Juden Frankfurts aber schärfte er bei Strafe von 50 Pfund feinen Goldes ein, jede Gemeinschaft mit dem Missetäter abzubrechen und ihn nicht in die Synagoge zu lassen[1]), bei Zuwiderhandlung hätten auch sie sämtlich vor seinem Freistuhl zu erscheinen.

Wiederum rührten sich weder Rat noch Judenschaft, und Jakob verkehrte frei wie zuvor inmitten seiner Glaubensgenossen. Darüber nicht wenig aufgebracht, verurteilte der Freigraf jeden einzelnen Juden über 14 Jahre zu 66 Schilling und drohte bei fernerem Ungehorsam mit der höchsten Acht „in Holz und Feld, auf Markt und Straße, sodaß sie kein Geleit mehr haben mögen“. Dem Rat aber mutete er bei Strafe von 50 Pf. Gold zu, Jakob sofort mit Weib und Kind zu vertreiben und seine Habe einzuziehen, mit den übrigen Juden aber jeden geschäftlichen Verkehr abzubrechen und sie nicht aus der Stadt zu lassen, bis sie sich mit dem westfälischen Gericht ausgesöhnt und die Geldbußen gezahlt hätten, also 50 Pf. feines Gold, dazu noch pro Kopf der Judenheit 66 Schillinge! Wir sehen daraus, wie einträglich das Amt eines Freigrafen sein konnte. Das Schreiben an die Juden schloß mit der Androhung der Verfemung. Es hieß darin unter anderem: „ . . . Man wird Euren Leib und Gut aufhalten in Holz und Feld auf Wasser und Lande.“

Nun konnte und wollte der Rat nicht länger schweigen. Dem Freigrafen bedeutete er, zu Schergendiensten gegen den Juden gäbe er sich nicht her, „er steht bei uns in trostung“[2]) und habe damit

---

[1]) Die ausführlichere Formel für dieses Verbot, wie es den ungehorsamen Isaak von Gengen traf, lautet in Vemeacten Nr. 116: Nicht allein den Juden Frankfurts, sondern auch denen Friedbergs, Windeckens und Minzenbergs wird der Verkehr mit ihm untersagt „mit Essen oder Trinken, Gehen oder Stehen, Sprechen oder Singen, Kaufen oder Verkauf, Wucher oder Gesuch, auch irgend welche Handlung, heimlich oder offenbar, wissend oder unwissend, in Schule, Synagoge, Tempel, Häusern, Wohnung oder Gasse an heimlicher Statt oder Stätte bei Pön von 50 Gulden. — So auch die etwas kürzere Formel in Vemeacten Nr. 101, wo für „Sprechen und Singen“ steht „Lesen und Sprechen“ und hinter Verkauf noch „mit Wasser und Wein“ sich findet.

[2]) Auf Grund der Stättigkeit, die den Rat zum Schutz des in die Stadt aufgenommenen Juden verpflichtete.

ein Anrecht auf Schutz gegen ungerechte Angriffe. Vorladungen von Juden seien ja durch die der Stadt verliehenen Privilegien der Kaiser und Päpste sowie durch die Reformationen zu Arnsberg und Frankfurt streng verpönt. Die Vorladung sei auch aus dem Grunde nichtig, weil keine Rechtsverweigerung vorläge. Das Frankfurter Gericht wolle ja den Streit zwischen dem Juden und Johann Westfal schlichten. Den Grafen Otto von Waldeck ersuchte aber der Rat, seinen Untergebenen von seinem „ungebührlichen" Vornehmen abzubringen [1]), sonst werde er sich an den Kaiser wenden müssen [2]).

Die Ausführung dieser Drohung konnte aber noch hinausgeschoben werden, da die Angelegenheit eine friedliche Wendung zu nehmen schien. Jakob ersuchte, wahrscheinlich auf den Wink des Rates hin, den städtischen Hauptmann Otto Winter, die Vermittlung zwischen ihm und dem Kläger zu übernehmen, auf der Grundlage, daß er diesem das Pfand herausgeben und die Zinsen dafür nur bis zu einem gewissen Zeitpunkte berechnen wolle. Der Hauptmann reiste selbst zum Grafen von Waldeck und erlangte auch von ihm das Versprechen, daß er seinem Freigrafen die Niederschlagung des Prozesses auferlegen werde [3]). Aber Weber fügte sich nicht. Das Verlangen des Rats, daß der Prozeß einem verstockten Juden zuliebe nicht vor seinem Freistuhl, sondern vor dem Frankfurter Schöffengericht geführt werden solle, empöre ihn und „manchen frommen Christen" zu sehr. Die Juden seien ja allein dem kaiserlichen Gericht zuständig, „um ihren eigenen Fluch, den sie sich taten". Ja, er beschuldigte den Rat geradezu, daß er nur um des Geldes willen, das ihm die Juden gegeben, die Feinde des allmächtigen Christi also „in großer Verteidigung und Hege habe". Und wie zum Hohn setzte er dem Rat und den Juden Frankfurts einen Gerichtstag, an

[1]) Im Schreiben vom 4. September.

[2]) Damit drohte der Rat am 5. September als Antwort auf ein weiteres Schreiben Webers, das „auf den Schlag vor unserer Porten gelegt war".

[3]) Im Schreiben an den Rat vom 9. September. Die Kosten für die Reise Winters in Höhe von 11 Gulden und 8 tornus sollte Jakob tragen, wogegen er Einspruch erhob. Hätte er diesen Kostenanschlag vorausgesehen, bemerkte er dem Rat, so würde er sich lieber mit Westfal verglichen haben. Er erinnerte den Rat daran, daß dieser es stets als einen Ehrenpunkt betrachtet habe, die Rechtssachen seiner Bürger und Juden, wenn die Kosten auch noch so groß waren, ohne Entgelt zu führen.

dem sie die Beweise bringen sollten, daß er die Frankfurter und die Juden nicht vorladen dürfe[1]).

Selbstverständlich ließ der Rat den Vorwurf der Bestechlichkeit nicht auf sich sitzen und wies den Freigrafen wegen seiner „ungebührlichen“ Worte scharf zurecht[2]). Diesen Protest schickte er verschiedenen Ständen zu, so dem Landgrafen von Hessen und dem Abt von Fulda.

Der Freigraf beachtete das Schreiben des Rates nicht weiter, sondern führte jetzt seine Drohung aus und verhängte über die Stadt die Acht. Kurz darauf starb er. Nun vergingen wohl gegen zwei Jahre, ohne daß Frankfurt irgendwie behelligt worden wäre, und der Rat mochte wohl hoffen, daß der Streitfall dauernd erledigt sei.

Aus dieser Hoffnung ward er aber anfangs des Jahres 1463 unliebsam herausgerissen. Der Nachfolger Webers auf dem Freistuhl zu Eldringhausen, Regenhard Lorinde (Lorend), schrieb dem Rate am 27. Januar 1463, der Arzt Westfal verlange von ihm die Fortsetzung des Prozesses, die Bestätigung und Ausführung des Weberschen Urteils gegen die Stadt. Noch gebe er ihr, desgleichen den Juden, eine Frist bis zum 20. April, um Westfal und dem Gerichte Genüge zu tun und die hohen Geldbußen zu bezahlen.

Als der festgesetzte Termin herankam und sowohl der Rat als die Juden sich noch immer unbotmäßig zeigten, erfolgte der angedrohte Schlag gegen beide. In einer Gerichtssitzung, der sehr viele Freischöffen beiwohnten, schritt der Freigraf zwar noch nicht zum Äußersten, er verhängte einstweilen noch nicht die höchste Acht über die Stadt — sie erfolgte erst später — er begnügte sich mit einem Kummer (Arrest-)brief, auf den gestützt Westfal die Frankfurter und ihre Untersassen, die Juden, „anfallen“ konnte. Überall da, wo Westfal oder seine Bevollmächtigten erschienen, so gebot der Brief, möge man ihm weitgehendste Förderung gegen die Frankfurter und ihre Juden zuteil werden lassen. Kein Geleits- noch sonstiger Friedensbrief solle den Verfemten nützen. Wer sie in Schutz nähme, verfalle in dieselbe Buße wie die Beklagten[3]).

---

[1]) Im Schreiben vom 19ten September und in der Denkschrift an den Landgrafen von Hessen, Veme-Nachträge II.

[2]) Im Schreiben vom 23ten September.

[3]) Die von Regenhard und sechs anderen gesiegelte Urkunde, ausgestellt am 20ten April 1463, befindet sich ebenfalls in Vemeacten Nr. 81. Auch hier

Diesmal fanden die Frankfurter für ihre Beschwerde bei dem Stuhlherrn Lorindes, dem Grafen Otto von Waldeck, kein Gehör[1]). Mochten sie sich noch so sehr auf ihre Vorrechte berufen und darauf, daß sie von des heiligen römischen Reichs wegen zum Schirm der bei ihnen wohnenden Juden verpflichtet seien[2]), er fiel seinem Freigrafen nicht in den Arm. Dagegen mischte sich jetzt auch noch sein Neffe, der Landgraf von Hessen, in den Streit und verwendete sich beim Rat, daß Westfal, der in seinen Diensten stände, vom Juden Genugtuung erhielte. Der Schlußsatz seines Schreibens: „Beweist Euch so, daß ihr ihn klagelos macht, ich bin entschlossen, die Sache meines Dieners zu verfechten", gab dem Rat zu denken[3]).

Unter der Hand erfuhr er von weiteren Umtrieben des Westfal. Überall suchte dieser, die Korrespondenz der Freigrafen Weber und Lorinde vorzeigend, Stimmung für seine Sache zu machen und die Frankfurter zu schädigen Mit welchem Erfolg, zeigte sich beim Beginn des Jahres 1464. Als der Frankfurter Henne Horn durch Kassel fuhr, wurden er und sein Gespann angehalten und festgenommen, wie man ihm erklärte, wegen der Sache des Frankfurter Juden Jakob. An diesen hielt sich nun Horn und verlangte von ihm Schadenersatz. Allein die Kosten für die Zehrung während seines unfreiwilligen Aufenthalts in Kassel berechnete er auf 20 Gulden.

Selbstverständlich verweigerte Jakob jede Zahlung und konnte sich dabei auf ein Verbot des Rats berufen.

Fast zur selben Zeit, als Henne Horn nebst seinem Eigentum in Kassel festgehalten wurde, geschah das gleiche einem anderen Frankfurter Bürger in Fulda. Dem Schmied Stephan wurden dort

---

ist unser Aktenmaterial, besonders für das Jahr 1463, offenbar nicht vollständig, einiges findet sich in Veme-Nachträgen, manche Urkunden mögen noch in anderen Archiven liegen.

[1]) Ratsschreiben vom 16. März.

[2]) Hiermit ist wohl die Stelle in der Verpfändungsurkunde (Schluß) gemeint, in der Karl IV. den Frankfurtern befiehlt „wer es das ymand . . . die juden beswerte und gewalt und ungenad an sye adir an ir gut legen welden, das sie (sc. die Frankfurter) derwider sin" etc.

[3]) Schreiben vom 8ten März; die Antwort des Rates darauf erfolgte am 17ten März.

[4]) Schreiben vom 6. Februar 1464. Für einen Zeitraum von 10 Monaten fehlen die Aktenstücke.

zwei seiner mit Gütern beladenen Wagen mit Arrest belegt. Nun hielt es der Rat an der Zeit, einzuschreiten, damit das Übel nicht weiter um sich griffe, und so ersuchte er den Abt Reinhard von Fulda, den Arrest aufzuheben und dem Westfal, der sich gerade in dortiger Gegend aufhielt, entgegenzutreten[1]). Dem Abt war nicht ganz wohl bei dieser Zumutung. Er hatte Westfal als Bevollmächtigten des westfälischen Gerichtes freundlichst aufgenommen und auf sein Verlangen die Wagen sofort mit Beschlag belegt. Nun sollte er alles wieder zurücknehmen! In der Antwort an den Rat[2]) spiegelt sich deutlich seine Verlegenheit wieder. Er macht diesem Vorwürfe, daß er nicht noch zu Lebzeiten Webers den Weg der Appellation betreten habe; jetzt hätte der Rat die Folgen davon zu tragen. Westfal beharre hartnäckig auf seinem Recht; die Schöffen Fuldas aber würden aus Furcht vor den westfälischen Gerichten die Streitsache von sich weisen. Immerhin wollte der Abt Abgeordneten, die der Rat nach Fulda zur Wahrnehmung seiner gefährdeten Rechte senden würde, freies Geleit geben.

Als Bevollmächtigte der Stadt erschienen im März 1464 vor dem Fuldaer Schöffengerichte der Amtmann Junker Berlt von Merlau[3]) und der städtische Ratsschreiber mit einer Reihe von Privilegien und Rechtsbescheiden, um die Aufhebung des durchaus ungerechten Arrestes zu verlangen, während der ebenfalls erschienene Westfal sich auf die Erkenntnisse des Freistuhles zu Eldringhausen steifte. Es kam aber so, wie der Abt Reinhard vorausgesagt hatte. Schultheiß und Schöffen wußten nicht, welcher Partei sie Recht geben sollten, und übertrugen die Entscheidung dem Abt. „Er ist ja Fürst und Gebieter des Landes; er hat zu gebieten und zu verbieten, den Kummer (Arrest) zu tun und wieder zu öffnen, usw". Einstimmig war das Richterkollegium dieser Ansicht[4]).

Da wußte der Abt einen Ausweg. Um allen Weiterungen mit der gefürchteten Feme zu entgehen und zugleich Frankfurt nicht zu verletzen, gab er aus eigener Tasche Westfal eine Entschädigungssumme, mit der dieser offenbar sehr zufrieden war. In einer hierüber

[1]) Im Schreiben vom 26ten Februar.

[2]) Vom 7ten März. [3]) In Oberhessen, Kreis Alsberg.

[4]) Nach dem Schreiben des Schultheißen Ledinther an den Rat vom 23ten März 1464.

ausgestellten Quittung[1]) erklärte er sich für völlig befriedigt und versprach, Frankfurter nicht mehr in den Landen des Abtes zu behelligen. „Was er mit ihnen zu schicken habe, das wolle er an anderen Orten austragen".

Dem eben wollte der Rat zuvorkommen. Und so ergingen von Frankfurt zunächst Schreiben an die Städte und Orte, mit denen die Bürger in geschäftlicher Verbindung standen oder die sie bei weiteren Handelsreisen betreten mußten, also nach Kassel, Münden, Göttingen, Hildesheim, Fritzlar, Treisa, Spangenberg, Hannover, Gandersheim, Nordheim und Homberg in Hessen. In all diesen Schreiben ward die Bitte ausgesprochen, sich von Westfal nicht umgarnen zu lassen. Durch seine und seiner „Zerleger" Machenschaften würde „des heiligen Reichs Straße niedergelegt und der gemeine Nutzen nicht gefördert"; dem sollten sie entgegentreten und den Frankfurtern freies Geleit und Sicherheit in ihrem Gebiete geben.

Die Antworten fielen verschieden aus. Von Hannover[2]) und Hildesheim[3]), von Göttingen[4]) und Nordheim[5]) lauteten sie zustimmend, von Gandersheim[6]) aber, von Homberg[7]), Treysa[8]) Fritzlar[9]), Münden[10]) ausweichend; die Gewährung von freiem Geleit überschritte ihre Kompetenz, ein solches könne allein der Landesherr, der Landgraf Ludwig von Hessen, gewähren.

Also war dieser nicht länger zu umgehen. Und so stellte ihm denn der Rat im Schreiben vom 6ten Juli 1464 den ganzen Sachverhalt mit vielen urkundlichen Belegen dar und zeigte, wie von einer Lappalie, von ganzen $1^1/_2$ Gulden, der Zwist ausgebrochen sei. Jederzeit könne Westfal um sein vermeintliches Recht vor dem Frankfurter Schöffengericht prozessieren. Vielleicht hoffte der Rat größeren Eindruck auf den Landgrafen dadurch zu erzielen, daß er ihm verhieß, seine Untertanen, die ja täglich in Frankfurt aus- und eingingen, nach jeder Hinsicht zu fördern. Ja, in einem späteren Schreiben entschloß sich der Rat zu einem Schritt, der ihm bei seinem Stolz auf seine Landeshoheit wahrlich nicht leicht geworden ist: er wollte die Weiterführung des Prozesses dem landgräflichen

[1]) Ausgestellt am 24ten März 1464. [2]) Schreiben vom 27ten Februar 1464.
[3]) Schreiben vom 24. Juli. [4]) dito. [5]) Schreiben vom 25. Juli.
[6]) Schreiben vom 24. Juni. [7]) vom 28. Juni. [8]) vom 22. Juni.
[9]) dito. [10]) vom 25. Juni.

Gerichte überlassen; dessen Vertreter sollten mit Westfal vor dem Spiegel und dem Obergericht zu Dortmund[1]) erscheinen zu „luterunge“ des Streitfalles.

Der Landgraf ging darauf nicht ein und zeigte sich überhaupt anfangs sehr spröde. „Als ein Wissender“, dazu noch als Stuhlherr könne er nicht gegen ein femgerichtliches Urteil auftreten, bemerkte er dem Rat[2]).

Aber bald zog er gelindere Saiten auf, den Vorstellungen einflußreicher Gönner der Stadt, die sie für ihre Sache gewonnen hatte, nachgebend. Er verstand sich dazu, eine Abordnung Wissender aus Frankfurt, darunter den hochangesehenen Dr. Ludwig vom Paradies, bei sich zu empfangen, die ihm den ganzen Streitfall klarlegen sollten. Zugleich aber, und darauf kam es dem Rat am meisten an, sicherte er den Frankfurtern bis Ende des Jahres freies Geleit und Schutz in seinen Landen zu[3]). Diese Frist wurde bald bis Pfingsten 1465 und von da immer weiter verlängert.

Diesen Gang der Dinge mochte Westfal nicht erwartet haben. Der Beistand, der der Stadt Frankfurt von so vielen Seiten im Kampf gegen ihn zuteil ward, mußte ihn belehren, daß die Machtmittel der Feme ihren alten Schrecken verloren hatten. Überall, wo er jetzt anpochte, fand er verschlossene Türen, er scheint keine Beute mehr gemacht zu haben.

Da sah sich der viel Gewandte nach anderer, wirksamerer Hilfe um. Er trat in die Dienste des Amtmanns zu Wolfshagen, Philipps von Nordecken, und übertrug ihm seine Forderung[4]). Der meldete sich damit alsbald beim Rat der Stadt Frankfurt und verlangte, „ihm und Westfal zu tun, was Ihr ihm pflichtig seid“. Hätte die Stadt dagegen Einwendungen zu machen, so schlüge er einen Vergleichstag in Cassel vor[5]).

---

[1]) Daß der Rat gerade auf Dortmund verfiel, erklärt sich nicht nur aus dem Ansehn, das der dortige Freistuhl genoß, sondern auch daraus, daß Kaiser Friedrich III. den Stuhl aufgefordert hatte, der Stadt in schwierigen Fällen Rat zu geben.

[2]) Im Schreiben vom 11ten Juli 1464.

[3]) s. Ratsschreiben vom 4ten Dezember 1464 und am selben Tage an den Landgrafen.

[4]) Schreiben des Philipp von Nordecken an den Rat vom 7ten Februar 1465.

[5]) l. c.

Diese sonderbare Zumutung wies der Rat nicht zurück. Die Zeitlage war durchaus kriegerisch, das benachbarte und befreundete Mainz war kurz vorher nach einem furchtbaren Blutbad erstürmt worden, die Stadt fürchtete für ihre eigene Sicherheit. Aus allen Ecken und Enden flogen ihr Fehdebriefe zu; sie hatte schon Feinde genug und wollte deren Zahl nicht durch den Amtmann Philipp von Nordecken und seinen Anhang vermehren. Zwar nach Cassel oder nach dem später vorgeschlagenen näheren Lich[1]) wollte sie die Ratsfreunde nicht zur Vermittlung schicken, die Fahrt dorthin däuchte ihr wegen der Menge der Feinde zu „abenteuerlich“[2]); sie schlug dafür Friedberg vor. Ob es daselbst zu einer Tagessitzung gekommen und was dabei vereinbart worden ist, wissen wir nicht, da die Akten darüber fehlen.

Die endgültige Beilegung des Streites erfolgte auf andere Weise. Der städtische Hauptmann Otto von Winter äußerte bei einer Zusammenkunft mit dem Grafen Otto von Waldeck den Wunsch, die Händel mit Westfal ein für allemal zu beenden, und ließ dabei die Bemerkung fallen, daß der Rat dem Grafen alsdann eine „Ehrung“ zukommen lassen würde: anscheinend handelte Winter hierbei im Auftrage des Rates[3]).

Der Graf nahm an diesem Vorschlag, der doch nichts anderes als ein schlecht verhüllter Bestechungsversuch war, nicht den geringsten Anstoß. Und wer die Gewinn- und Habsucht dieser Zeit kennt, der die materiellen Genüsse des Lebens das Höchste bedeuteten, wird sich darüber nicht wundern[4]). Nach einigem Hin und Her war er damit einverstanden, daß der Rat ihm den Entwurf eines Vergleiches zwischen den streitenden Parteien einsende. Die „Ehrung“ für den Grafen ward auf 100 Gulden festgesetzt.

Der eingesandte Entwurf fand aber vorerst nicht den gräflichen

[1]) Schreiben des Rates vom 14ten und vom 27ten Februar 1465.

[2]) Schreiben des Rates an den Amtmann vom 11ten April.

[3]) Denn die Konzepte der Briefe Winters an den Grafen über diesen Punkt sind in der städtischen Kanzlei aufgesetzt worden.

[4]) Über die Verhandlungen siehe den Schriftenwechsel zwischen Winter, dem Rat und dem Grafen von Waldeck vom 6ten, 13ten, 28ten Mai 1466. Daß auch dessen Vorfahren als Stuhlherren nicht immer reine Hände gehabt hatten, ebensowenig die Erzbischöfe von Köln und andere Stuhlherren und Freigrafen s. Lindner S. 622 ff.

Beifall. Zu stark wurde darin den an dem Handel Beteiligten die Wahrheit gesagt. Das Verfahren Webers ward als ungebührlich bezeichnet, Lorinde aber habe dessen Werk mit ganz „ungenügender Weisung“ fortgesetzt. Die Vorladung selbst sei ungesetzlich „undogelich und unbestendlich“ gewesen[1]). Am schlimmsten kam dabei der Arzt Westfal weg; sein ganzes Verhalten wurde geradezu als „unredlich“ gebrandmarkt im Gegensatz zu dem des Frankfurter Juden Jakob, der durchaus korrekt gehandelt habe. Erst nachdem der Rat sich entschlossen hatte, in den zu starken Wein Wasser zu schütten, und man sich auf eine Fassung geeinigt, in der alle Schärfe vermieden wurde, erkannte der „geehrte“ Graf plötzlich die völlige Unschuld des Juden Jakob und des Frankfurter Rats und sprach beide „nach gründlicher Einsicht in die Sachlage“ von allen Bußen usw. los und ledig. Johann Westfal verzichtete auf alle Ansprüche an den Juden, und Otto von Waldeck und sein Stuhlgraf Lorinde hoben die gegen Jakob und die Stadt Frankfurt erlassenen Urteile und Bussen auf Grund gütlicher Vereinbarung auf.

Damit war ein Streit um anderthalb Gulden, der sieben Jahre gewährt und soviel Kreise in Mitleidenschaft gezogen hatte, endlich und zwar nicht gerade auf rühmliche Weise aus der Welt geschafft.

---

[1]) s. das stark verbesserte Konzept in unseren Akten (ohne Datum, aber aus dem Jahre 1467).

Aus der Geschichte der Juden in Regensburg von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Vertreibung im Jahre 1519.

Von **A. Freimann**-Frankfurt a. M.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war die Regensburger Gemeinde die bedeutendste im Reich. Sowohl an Zahl, wie an Ansehen, konnte sich keine mit ihr messen. Es galt als besondere Ehre, mit Regensburger Juden, die als fromm und sittlich galten, sich zu verschwägern [1]). Ihr Wohlstand wird aller Orten gerühmt, ihre stete Hilfsbereitschaft, wo es die Angelegenheiten der Gesamtheit galt, lobend hervorgehoben [2]), und es war erstrebenswert, in das Regensburger Ghetto als Bürger aufgenommen zu werden. Durch seine geographische Lage in der Grenzmark des Reichs gegen Osten hin war Regensburg zur Handelsempore erblüht und aus dem Wohlstand der Bürger der Wohlstand der Juden erwachsen. Die Beschreibung der Wohnung eines jüdischen Vorstehers zu Regensburg im 15. Jahrhundert, die wir dem Chronisten Anselmus de Perengar verdanken, läßt einen Einblick in das Ghetto tun [3]).

Mit der Mitte des 15. Jahrhunderts trat eine Wendung in ihrem Geschicke ein. Herzog Ludwig vertrieb die Juden aus den bayerischen Landesteilen und verlangte 1452 vom Rat der Stadt Regensburg,

---

[1]) Graetz, H.: Geschichte der Juden, Band 8 S. 271 f.

[2]) Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, Bd. I S. 172 u. Bd. 3 S. 317; Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums Bd. 24 S. 340.

[3]) Mitgeteilt von E. Hecht in: Jahrbuch für Israeliten hrsg. v. Wertheimer 5617 = 1856 57 (Wien 1856) S. 168—169.

daß er auch seine Juden austreibe[1]). Der Rat hatte an seinen Juden eine reiche Einnahmequelle und dachte garnicht daran, dem Wunsche des Bayernherzogs zu entsprechen. Da verband sich Ludwig mit dem Bischof Heinrich, den der gleiche Judenhaß beseelte. Es kam zu allerlei Quälereien der Juden. Das alte päpstliche Gebot, das den jüdischen Männern befahl, an ihren Mänteln den gelben Fleck, und den Frauen, besondere Zeichen an ihren Schleiern zu tragen, kam jetzt erst in Regensburg zur Geltung. Seit dem siebenten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts fanden sie keine Ruhe mehr. 1475 während des Reichstags erging eine Bekanntmachung, daß man die Tore der Judenstadt bis auf 2 geschlossen halten solle, damit durch „ihre Gemeine kein Rumor veranlaßt werde". Einem von ihnen, der sich aber jeder Zeit dem Kamerer zu erkennen geben müßte, wurde gestattet, in Christenkleidung täglich herauszugehen und die Bedürfnisse der Gemeinde zu besorgen; allen übrigen, denen nicht zur Wache angesagt, ist streng geboten, zu Hause zu bleiben und auch innerhalb des Judenquartiers Wächter an die zwei offenen Tore zu stellen, damit sich niemand herausschleiche[2]). 1473 wurden mehrere ins Gefängnis geworfen und nur gegen Erlegung großer Summen wieder befreit; der Judenmeister Leb mußte Urfehde schwören[3]). Weil der Rat die im Jahre 1474 von Friedrich III. zur Beihilfe für den Krieg gegen Burgund den Regensburger Juden auferlegte Steuer von 4000 Gulden einzutreiben nicht im Stande war, sperrte man das Ghetto und zwang die Juden zu Hausarrest[4]). Peter Schwarz, ein Predigermönch, der an der Universität zu Ingolstadt lehrte, hielt gegen den Willen des Rats, von Herzog Ludwig, der sich der Zustimmung von Rom versichert hatte, unterstützt, seit 1474 in der bischöflichen Kapelle um die Osterzeit Predigten zur Bekehrung der Juden, denen beizuwohnen die Juden gezwungen wurden[5]). Seinen Judenhaß bezeugen noch heute die beiden Schriften, die auf uns gekommen sind[6]). Die

[1]) Gemeiner, Carl Theodor: Regensburgische Chronik Bd. 3 S. 205 ff.

[2]) A. a. O. S. 478. [3]) A. a. O. S. 528 f.

[4]) A. a. O. S. 528. 539 u. 546 f.

[5]) A. a. O. S. 530.

[6]) Ad Referendissimum in Christum patrem ac dominum sancte ecclesie Ratisponenss Episcopum. Prefacio fratris petri Nigri . . . In tractatum contra perfidos Judeos de condicionibus veri messie . . . ex textibus hebraicis. Esslingen per Conradum Fijner de gerhussen, 1475. fol. Hierin sind die ersten hebräischen

Stimmung des niederen Volkes, das bei den Juden stark verschuldet war, wurde durch diese vom Herzog und der Geistlichkeit geschürte Bewegung gegen sie bald zur Gluthitze gesteigert. In der Stadt wimmelte es von getauften Juden. Ein solcher Hans Veyol klagte vor versammeltem Rat den greisen Judenmeister aus Brünn an, er habe ihn veranlaßt, ihm einen siebenjährigen Christenknaben zu verkaufen. Der schon vielgeprüfte Greis wurde ins Gefängnis geworfen, um ihn der Wut der Menge zu entziehen[1]). Entsetzen über das Schicksal des in ganz Deutschland hochverehrten Rabbis ergriff nicht nur die betroffene Gemeinde Regensburg, sondern alle, wohin die Schreckensnachricht gelangte. Nach Prag zu König Wladislaus ging eine Gesandtschaft, die erreichte, daß der König am 18. März dem Rat befahl, von allem peinlichen Verfahren gegen den Judenmeister Israel von Prun, der als Kammerknecht des Königs von Böhmen nur von seinem Herrn gerichtet werden könne, abzustehen. Aber auch zum Kaiser waren Gesandte der Regensburger Juden geeilt, um das Schicksal, das ihrem greisen Meister und ihnen selbst drohte, abzuwehren. Sie hatten Erfolg, denn auch der Kaiser befahl dem Rat, den Judenmeister, als des Kaisers unmittelbar untertänigen Knecht, „ohne Entgeltnis dessen Leib und Guts" sofort in Freiheit zu setzen. Doch der Rat fürchtete die Erregung der Menge und berichtete darüber an den Kaiser, der wiederum gebot, mit der Hinrichtung zu warten, bis er selbst auf seiner Reise zum Reichstag nach Augsburg nach Regensburg kommen würde, um die Sache zu untersuchen. Aber auch in Regensburg selbst waren die Juden nicht untätig. Sie ermittelten, daß weder in Regensburg noch in der nahen und ferneren Umgebung ein siebenjähriger Knabe vermißt würde, daß Veyol den alten Judenrabbi haßte und bedroht habe. Auch fürchtete der Rat,

Buchstaben [d. h. Holzschnitte] in einem in Deutschland gedruckten Buche. — In aller übung der vernunft ist die czu preysen und czu loben . . . Also hat ein endt das buch welichs wirt genent der stern meschiah czu lob und czu der heiligen dreyer einigkeit und meschiah dem sun gots gemacht mit hilf gotes vnd Bruder Peter Schwarz prediger ordens . . . Explicit Stella Meschiah. Eszling, Conradus feyner. 1477. 4°. Am Ende ein hebräisches Alphabet mit Anweisung zum Hebräischlesen. Das erste Elementarbuch des Hebräischen für deutsche Christen. Vgl. Steinschneider: Bibliographisches Handbuch S. 102 Nr. 1442; Zeitschrift f. hebr. Bibliographie Bd. I S. 88 Nr. 41. Seine Unwissenheit in hebraicis zeigt Steinschneider in Cat. Bodl. p. 2134.

[1]) Gemeiner: Bd. 3 S. 532.

daß, wenn erst der Kaiser die Untersuchung leiten würde, dieses ein Anlaß für ihn werden könnte, dem Rat die Gerichtsbarkeit über die Juden zu nehmen und für die Zukunft als ein nur der kaiserlichen Hoheit zustehendes Recht zu erklären. Er ließ, selbst von der Unschuld des Judenmeisters überzeugt, Veyol verhaften. Auf eindringlichste Ermahnung gestand dieser schließlich in Todesangst, gegen den Judenmeister falsches Zeugnis abgelegt zu haben[1]). Eiligst wurde dem Kaiser von diesem Geständnis Bericht erstattet und gebeten, die Aburteilung der Gefangenen vollziehen zu lassen, da zu befürchten sei, der Judenmeister, ein alter „verwesener" Mann, der nicht einmal mehr Speise zu sich nehmen könne, würde im Gefängnis sterben, Veyol aber Selbstmord verüben. Der Vorstellung des Rats wurde entsprochen, der getaufte Jude wurde lebendig verbrannt[2]). Israel wurde entlassen und schwur Urfehde[3]).

Trotz aller Schwierigkeiten der äußeren Lage sind die Regensburger Juden, so oft der Feind von ihnen abgelassen, in Parteiungen zerklüftet. Das war auch der Fall, als eben dieser R. Israel ben Chajjim aus Bruna, d. h. Brünn, sich um das Jahr 1456 in Regensburg niederließ und ein Lehrhaus gründete[4]). Das zog ihm die Feindschaft eines R. Anschel zu[5]), der vor ihm daselbst rabbinische Funktionen ausübte und eine Schule begründet hatte. Seine Freunde R. Jacob Weil und R. Isserlein in Wiener Neustadt nahmen sich seiner mit Wärme an[6]). Aber es kam zu höchst unerquicklichen

---

[1]) Train: Die wichtigsten Tatsachen aus der Geschichte der Juden in Regensburg, von ihrer Ansiedlung bis zu ihrer Vertreibung in Zeitschrift f. d. histor. Theologie hrsg. v. Illgen, Bd. 7 Heft 3 (1837) S. 101.

[2]) Gemeiner, Bd. 3 S. 533. [3]) Anhang I.

[4]) Güdemann M., Geschichte des Erziehungswesens und der Kultur der abendländischen Juden Bd. 3 S. 20 ff.

[5]) Rabbi Anschel unterzeichnet noch 1497 die neue Gemeindeordnung zugleich mit Rabbi David (Gemeiner, Bd. 4 S. 11—14). Er ist vielleicht identisch mit dem Verfasser des jüdisch-deutschen Glossars Sefer Rab Anschel vgl. J. Perles, Beiträge zur Geschichte der hebräischen und aramäischen Studien. München 1884, S. 118, was Brüll in Jahrbücher f. jüd. Gesch. u. Literatur Bd. 8 S. 168 Note 1 bezweifelt. Ein Zeitgenosse desselben ist der Verfasser oder Schreiber des jüdisch-deutschen Samuelbuches in Reimen, der in Regensburg lebende Lewa (Codex hebr. Hamburg 33), den Karpeles in Berliner Festschrift S. 190 ff. richtig für die von Wolf B. H. IV, 201 gelesene „Litte von Regensburg" gesetzt hat.

[6]) Güdemann, a. a. O. S. 21.

Szenen, als einst, während Israel Bruna predigte, einige in auffallender Weise die Synagoge verließen. Israel ließ sich in seinem Zorne zu Schmähungen gegen die Frechen hinreißen, die sich hierüber bei anderen Rabbinern beklagten. Es kam im Streit der Parteien schließlich so weit, daß die Schüler auf den Platz, den R. Israel Bruna in der Synagoge einzunehmen pflegte, allerlei Schmähungen, wie „Gottesleugner" schrieben, Kreuze zeichneten und einschnitten. Da ergriff R. Moses Minz in einem Mahnschreiben an die Regensburger Juden für Israel Brünn Partei und beschwor sie, die Missetäter zu bestrafen und in den Bann zu tun und das von R. Jehuda dem Frommen einst gegründete Gotteshaus nicht ferner entweihen zu lassen[1]). Auf eine Denunziation hin mußte Israel 13 Tage im Kerker zubringen. All dieses geschah einem Manne, den seine Zeitgenossen eine „Größe des Zeitalters" nannten[2]).

Einen neuen Anstoß erhielt die judenfeindliche Bewegung in Regensburg durch den Tridentiner Knabenmord. Bischof Heinrich von Regensburg hatte auf einer Romreise 1476 einen Tag in Trient geweilt und kehrte in seinem Haß gegen die Juden nur verstärkt nach Hause zurück. Ein zu Trient verhafteter, getaufter Jude hatte auch von den Regensburger Juden ausgesagt, daß sie Mordtaten an Kindern begingen. Bald hatte man 17 Juden im Gefängnis und dazu auf dem Rathaus die wieder ausgegrabenen Gebeine von 6 angeblich von ihnen vor 8 Jahren geschlachteten Kindern. Fünf Jahre schmachteten die Unglücklichen im Kerker und als man sie 1480 ohne Urteilsspruch entließ, waren die von ihnen zu leistenden Prozeßkosten allein auf mehr als 5000 Gulden angewachsen. Kaiser und Rat bereicherten sich an der Gemeinde, die dem Kaiser 10000 Gulden und dem Rat 8000 Gulden zahlen mußte[3]). Dafür leistete der Rat das Versprechen, die Juden weder zu töten noch zu vertreiben. Kaiser und Rat stritten beständig um die Judengerichtsbarkeit und einigten sich erst, als die Summe festgesetzt wurde, welche die Regensburger Juden — man weiß nicht aus welcher Ursache — an

---

[1]) Güdemann, a. a. O. S. 48, Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, Bd. 13 S. 101 u. 441; ibid. Bd. 17 S. 347; ibid. Bd. 18 S. 271 u. 317

[2]) Israel Bruna RGA. 277.

[3]) Gemeiner, Bd. 3 S. 567 ff. 589 ff. 602 ff. 616 ff. 640 ff.

das Reich zahlten[1]). Noch erhielten sie 1481 schön lautende Privilegien vom Kaiser, aber das Unglück zog immer näher. Durch die haßatmenden Predigten des aus Ingolstadt nach Regensburg gekommenen Dompredigers Balthasar Huebmeyr, der offen zu ihrer Austreibung ermahnte, wurde der Fanatismus des Volkes immer mehr entzündet[2]). Mit ihm im Bunde stand der Herzog, der dem Rate schrieb, er stelle die Besteuerung der Juden ihm völlig frei, „damit man sie desto eher vertreiben möcht“[3]). Vergebens befahl Kaiser Maximilian, der Politik seines Vaters folgend, infolge der Klagen der Juden auf dem Reichstag zu Augsburg dem Rat durch eigenen Sendboten, den Huebmeyr aus der Stadt zu weisen. Der Rat wollte ihnen schon aus Furcht vor der Einmischung des Kaisers in die Händel mit den Juden helfen, doch die Müller und Bäcker versagten schon, vom Domprediger aufgehetzt[4]), den Juden Getreide zu mahlen oder um bares Geld Brot zu verkaufen. Bald gab auch der Rat der Stimmung des Volkes nach, da man diejenigen Mitglieder, welche sich der Sache der Juden annahmen, mit dem Spottnamen Judenkönige bezeichnete[5]). Er beschränkte die Zeiten, an denen Juden auf dem Markt Lebensmittel einkaufen durften. Von allen Seiten bedrängt, fanden die Regensburger Juden in Landshut bei dem Herzog Georg einen Schutz. Dieser fürchtete durch Vertreibung der Juden um „Zins und Gilt“ gebracht zu werden und schrieb 1499 ihretwegen an den Rat[6]). Alles blieb erfolglos bei den Umtrieben der Geistlichkeit und insbesondere des Dompredigers[7]). Als nach Hans von Rohrbachs Tode die Bürger der Ernennung eines neuen Reichshauptmanns Widerstand entgegensetzten, kam es 1513 zur Zusammenrottung des Pöbels gegen die Juden. Bewaffnet zog er vor die Judengasse; nur durch schnelles Schließen der Tore konnte das Unheil abgewandt werden[8]). Fruchtlos blieben auch die Bemühungen des Reichsregiments zu Innsbruck bei dem Verwalter

[1]) Stobbe, O., Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866. S. 79.

[2]) Gemeiner, Bd. 4 S. 27. [3]) Gemeiner, Bd. 3 S. 734.

[4]) Gemeiner, Bd. 4 S. 34. [5]) Gemeiner, a. a. O. S. 34.

[6]) Gemeiner, Bd. 4 S. 36.

[7]) Gemeiner, Bd. 4 S. 56 ff. und die von Stobbe S. 80 Anmerkung 2 angeführten Stellen aus Gemeiner.

[8]) Notiz in cod. hebr. Hamburg 330; gedruckt von Mai in Cat. Uffenbach p. 175.

des Bistums, Pfalzgraf Johann, und der Geistlichkeit. Als Papst Leo eine Bulle wegen des Wuchers ergehen ließ, erkannte die Stadt keine eingeklagten Zinsen mehr an. Viele Edelleute hielten unter Berufung auf die päpstliche Bulle mit der Zahlung an die Juden zurück, forderten sogar die Wiedererstattung von bereits an die Juden gezahlten Zinsen[1]). Der Bischof zog diese Prozesse vor ein Gericht. Ein strenger Befehl des Kaisers an den Rat stellte die Rechte der Juden 1518 wieder her. Rat und Bischof mußten ihr Vorgehen einstellen[2]). Durch den Tod Maximilians, des Beschützers der Juden, war jeder Widerstand gegen die Vertreibung für die Regensburger beseitigt. Am 6. Februar 1519 verbanden sich Rat und Gemeinde, in der Judensache fest zusammenzuhalten. Eine Deputation der Handwerker forderte am 21. Februar auf dem Rathaus offen ihre Vertreibung. Der Rat, der die Deputation selbst veranlaßt hatte, sagte Bewilligung der Forderung zu. Beauftragte des Rats begaben sich in die Judenstadt; innerhalb zweier Stunden mußten sie ihre Synagoge räumen. Über alle in ihren Händen befindlichen Pfänder wurde ein Verzeichnis aufgenommen und ihnen geboten, sie dem Rat zur Deckung seiner Forderung an die Juden zu überlassen. Auch dem jungen Pfalzgrafen von Neuburg, der 5500 Gulden von den Regensburger Juden zu fordern hatte, mußte eine Verschreibung über diese Schuld ausgestellt werden[3]). Sie selbst mußten, 400—500 an der Zahl[4]), nach 5 Tagen Regensburg verlassen[5]). Sie nahmen als Reliquien zwei viereckige Marmorsteine,

[1]) Gemeiner, Bd. 4 S. 335 f. [2]) Gemeiner, Bd. 4 S. 336.

[3]) Unter den Beauftragten des Rats befand sich auch der Regensburger Maler Altdorfer (Gemeiner, Bd. 4 S. 356). Dieser nahm die Synagoge, die zwischen 1210—17 erbaut war (vgl. Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums Bd. 53 S. 592) von innen und außen auf und hinterließ nach dieser Aufnahme zwei Radierungen (Bartsch, Peintre-graveur VIII. 63. 64), die jetzt sehr selten geworden sind.

[4]) Gemeiner, Bd. 4 S. 368 f. vgl. Anhang II.

[5]) Die Zahl der Vertriebenen gibt ein Volkslied (Gemeiner Bd. 4 S. 360) mit 400 an. Christophorus Ostrofrancus: De Judaeis Ratisbona pulsis historia gedruckt in Acta literaria ex manuscriptis eruta curante B. G. Struvio tom. II fasc. 1 Num. III. p. 62 nennt etwas weniger als 500 Juden. Die Oswald Losanschen Annalen der Stadt Schwanfeld oder Zwickau von 1231—1534 gedruckt in Mitteilungen des Zwickauer Altertumsvereins f. Zwickau u. Umgebung X. S. 55 wissen von „800 namhaftige Juden, ungezahlt weibesbild und Kinder". Die Zahl ihrer Häuser gibt Gemeiner Bd. 1 S. 159 mit 30 an.

in welche das Tetragrammaton eingegraben war[1]), aus ihrer Synagoge, an deren Stelle eine Kapelle „der schönen Maria“ errichtet wurde, mit sich. Vom 16. — 20. März dauerte das Zerstörungswerk des jüdischen Begräbnisplatzes vor dem Peterstor. Mehr als 5000 Grabsteine wurden umgeworfen und ihre Trümmer zu Fundamenten der neuen Kapelle und sonstiger Gebäude verwandt. Chronik und Volkslied[2]) schildern diese Vorfälle.

Die Juden hatten wohl noch immer die Hoffnung, bald wieder zurückkehren zu können. Sie zogen über die Donau ins Gebiet des Bayernherzogs nach Stadtamhof und Sallern. Aus Stadtamhof vertrieb sie 1555 Herzog Albrecht V., aus Sallern 1577 Hans von Deibelfing auf Drängen des Pfalzgrafen Ludwig von Neuburg.

Die Regensburger Juden waren dem Kaiser, dem Bischof und dem Rat unterworfen, dem Herzoge von Bayern waren sie verpfändet. Sie bildeten eine Gemeinde mit eigenen Beamten und führten ein Siegel. Schon von alters her hatten sie eigene Gerichtsbarkeit. Der Herzog bestimmte in Streitfällen einen Richter, die Juden den andern, den sie meist aus den Ratsgeschlechtern sich erwählten. Diese sprachen im Judenschulhof das Recht in Zivilsachen. Für die peinliche Gerichtsbarkeit war der Stadtschultheiß zuständig. Sie standen in Schutz und Schirm der Stadt, der sie jährlich Steuern, neu hinzugekommene das Aufnahmegeld, vorübergehend anwesende Geleit zu zahlen hatten[4]). Da ihnen der Feind stets im Nacken saß, hielten sie streng in ihrem Ghetto auf Ordnung. 1497 versuchten sie eine neue Gemeindeordnung einzuführen, die besondere Strafbestimmungen für Vergehen von Juden gegen Juden enthielt[5]). Es fehlte nicht

[1]) Gemeiner, Bd. 4 S. 354 ff.; Johann Karl Paricius: Allerneueste und bewährte Nachricht von . . . Regensburg. Regensburg 1753. S. 328 ff., Zunz: Zur Geschichte u. Literatur S. 397 f.

[2]) Moses Minz RGA 76; Margaritha, der gantze jüdische Glaube S. 295; Zunz: Die Ritus S. 70.

[3]) Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert gesammelt und erläutert von R. v. Liliencron. Leipzig 1867. Bd. 3 S. 316 – 39; L. Geiger in Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland. Bd. 2 S. 314 f. R. v. Liliencron hat den Liedern eine Einleitung vorausgeschickt, die auf eine ihm von Graf Hugo von Waldersdorff zu Hauzenstein gesandte historische Darstellung zurückgeht. Diese Einleitung ist in vorliegender Arbeit vielfach benutzt worden.

[4]) Stobbe S. 81 f. [5]) Gemeiner Bd. 4 S. 11 f.

an aufsässigen Elementen unter ihnen, die ihre Streitsache nicht vor das Gericht der Juden, sondern vor den Rat zu bringen suchten. Das war auch 1497 der Fall, als Isaak Roßtauscher sich an „dem roten Juden von Eger“ tätlich vergriffen hatte und deshalb in den Bann getan wurde. Es kam darüber noch zu einem Schriftwechsel zwischen Rat und Judenschaft, wobei letztere, den Bann auszusprechen und Ordnung in der Judengasse zu halten, als ihr von alter Zeit her bestehendes Recht bezeichnet[1]). Um 1508—1512 gab es einen kleinen Aufruhr in der Judengasse[2]). Moses Auerbach, ein reicher und angesehener Mann aus der Familie der Wölfe, von denen Antonius Margaritha einen nicht mehr erhaltenen Tractat geschrieben[3]), die „erst neulich gen Regenspurg gekommen und mit schweren Gelde die Bürgerschaft zuwegen gebracht hatten[4])“, beanspruchte die wichtigsten Gemeindeämter, was ihm den Haß der Alteingessenen eintrug. Aus Rache gegen seine Gegner trug Moses dem Reichshauptmann zu Regensburg, Hans von Rohrbach, zu, daß ihn die mit Namen bezeichneten Juden, als er durch die Judengasse ritt, geschmäht hätten. Rohrbach ließ drei von ihnen ins Gefangnis werfen. Der damalige Rabbiner Jakob Margoles, Vater des Antonius Margaritha, nahm sich der Gefangenen bei dem Hauptmann an und bedrohte Moses Auerbach mit dem Bann. Rohrbach belegt alle drei Parteien, die Gefangenen, den Moses Auerbach und schließlich auch den Rabbiner mit hohen Strafen, die jedoch Moses, als der reichste von ihnen, zum großen Teil trug. Damit war jedoch der Friede in der Gemeinde nicht hergestellt, Moses besetzte auch fernerhin alle Ämter nach seinem Gutdünken. Schmähbriefe gegen ihn und seine Familie wurden verbreitet. Die Gemeindemitglieder, statt einig allen Gefahren zu begegnen, lebten in Haß und Zwietracht[5]). Dazu kam, daß Renegaten in der Judenstadt aus- und eingingen[6]). Johann

[1]) Aktenstücke im K. B. Reichsarchiv München. Aus: Gemeiners Nachlaß Cat. 23: 4 Stücke auf Papier (1497).

[2]) Das Jahr ergibt sich aus der Zeit der Amtstätigkeit Hans von Rohrbachs

[3]) Wolf, Bibl. Hebr. I p. 204.

[4]) Antonius Magaritha: Der ganze jüdische Glaube. Leipzig 1705 S. 136.

[5]) Wiener in Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 1867 S. 389 f.

[6]) Über die durch getaufte Denunzianten, die aus Regensburg stammten, heraufbeschworenen Leiden vgl. das Tagebuch Joselmanns in Israelitische Letter-

Böschenstein, der, soviel er sich auch gegen die Behauptung sträubte, dennoch ein getaufter Jude war, lebte 1518 eine Zeit lang in Regensburg, besuchte die Synagoge und pflegte gute Beziehung zu den dortigen Juden. Ja, er fühlte sich dort so wohl, daß er selbst die ihm übertragene Professur des Hebräischen in Wittenberg aufgab, weil es, wie er Melanchthon mitteilte, für ihn einträglicher sei, in Regensburg zu leben [1]). Zu seinen Gönnern zählt er Moses Auerbach, Moses Schulhof und Baruch Kohen Fürth [2]). Von Moses Auerbach berichtet er, daß er viele Verdienste um die Gemeinde Regensburg habe. Moses unterzeichnete als erster und zwar in deutschen Lettern die Vergleiche, die die Gemeinde 1519 mit dem Rat und Pfalzgrafen schließt [3]). Von ihm berichtet der Chronist, daß er und seine Familie sich nach der Vertreibung jenseits der Donau in Stadtamhof niederließen und viele Häuser erwarben, bis sie auch von dort von Herzog Albert vertrieben wurden [4]). Er ist der Großvater des berühmten Kodifikators des Religionsgesetzes, des in Krakau lebenden Moses Isserles, dessen Mutter Gitel eine Tochter des Moses Auerbach war [5]). Die Regensburger Talmudschule galt im 15. Jahrhundert in christlichen Kreisen als Hauptsitz jüdischer Gelehrsamkeit, „studium generale“ nennt sie eine Urkunde vom Jahre 1478 [6]).

---

bode Bd. 6 S. 139 und Carmoly, La France israelite S. 135; J. Perles: Beiträge zur Geschichte der hebräischen und aramäischen Studien S. 29; L. Feilchenfeld: Rabbi Josel von Rosheim. Straßburg 1898 S. 117.

[1]) Perles: Beiträge S. 27.

[2]) Eintragung in cod. hebr. München 400 vgl. Steinschneider: Die hebr. Handschriften der K. Hof- u. Staatsbibliothek in München. München 1875 S. 183.

[3]) Vgl. Anhang II.

[4]) Oefele in Rerum Boicarum scriptores I, 232 f. und Joselmann von Rosheim's Tagebuch in REJ. Bd. XVI, 88 u. 97.

[5]) Das hat zuerst Carmoly im Israelit 1866 S. 448 nach einem in seinem Besitz befindlichen Stammbaum behauptet. Wetstein hat in Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 1901 S. 166 die Grabschrift der Gitel gedruckt: vgl. auch Jahrbuch der jüd. lit. Gesellschaft (Frankfurt a. M.) Bd. 4 S. 314. Vielleicht gehört der in Salomo Loria RGA Nr. 55 genannte Simon Auerbach, vgl. Brann, Geschichte der Juden in Schlesien S. 163 zur Familie des Moses Auerbach.

[6]) Gemeiner Bd. 3 S. 617 und Stobbe S. 80. Von 80 Studenten, die Regensburg kurz vor der Vertreibung verlassen hatten, spricht Ostrofrancus vgl. Gemeiner Bd. 4 S. 360. Zu ihren Größen gehörte Eisack Stein, der Verfasser

Hier wurde die Art des pilpulistischen Studiums gepflegt, die als „Regensburger“ bezeichnet wurde[1]) und von dort ihren Ausgang nach Polen nahm. Diese Art beim Studium des Talmuds verteidigt Israel Bruna bereits gegen den in Italien lebenden Josef Kolon[2]). Auf der Regensburger Schule lernte den Pilpul Jakob Polak kennen, der als Schüler des Jakob Margoles[3]) bezeichnet wird. Dieser Jakob

---

der Noten zu Moses Coucys Sefer Mizwot Gadol, starb 1495 (Zunz, Zur Geschichte u. Literatur S. 194; Michael, Or ha-Chajjim nr. 338 und Leket Joscher ed. J. Freimann S. XXXVII Nr. 80). Sein Sohn Abi Esri ist Besitzer des Leket Joscher cod. hebr. München 405 (Steinschneider: Die hebr. Handschriften in der K. Hof- und Staatsbibliothek in München S. 227 und Leket Joscher ed. J. Freimann S. XVII Nr. 1). Ferner Sussmann, der Verfasser eines Kompendiums zu Isaaks aus Düren Schaare Dura (cod. Neub. 377; 696; 1128; 2274) und Michael קרצינג vielleicht identisch mit Michael Kitzingen (Gemeiner Bd. 4 S. 12), der Großvater des Jechiel ben Jedidja Morawczik, der ihn am Schlusse seines Abotkommentars מנחה חדשה nennt (vgl. Cat. Bodl. p. 1276 und Jahrbuch der jüd.-lit. Gesellschaft (Frankfurt a. M.) Bd. 5 S. 106.

[1]) Zunz: Zur Geschichte und Literatur S. 190 Note e und Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 1864 S. 426 Note.

[2]) Josef Kolon RGA. 187 u. 268; vgl. Güdemann in Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 1864 S. 430 f.

[3]) Graetz, H.: Geschichte der Juden Bd. 9 S. 63. Jakob Margoles hat die Vertreibung der Juden aus Regensburg nicht mehr erlebt, als letzter Hochmeister wird Rabbi Samuel genannt (Gemeiner Bd. 4 S. 356 Note 690). Samuel war der Sohn des Jakob Margoles und Vater des Antonius Margaritha, der im Jahre 1522 in Wasserburg in Bayern zum Protestantismus übertrat und als Verfasser des Buchs: „Der gantze jüdische Glaub“ bekannt ist. Über ihn vgl. auch die eben erschienene Schrift von Josef Mieses: Die älteste gedruckte deutsche Übersetzung des jüdischen Gebetbuches aus dem Jahre 1530 und ihr Autor Antonius Margaritha. Wien 1916. Jakob Margoles stammte aus Worms (vgl. cod. Neub. 2010[3] u. Zunz: Zur Geschichte und Literatur S. 194). Er stand mit Reuchlin wegen des Studiums der Kabbala in Briefwechsel (L. Geiger, Studium der hebr. Sprache S. 37). Mit großer Verehrung sprechen von ihm seine Zeitgenossen (Perles, Beiträge S. 29). Von seinen Söhnen ist der bekannteste der in Prag gestorbene Isaak Eisak Margoles (Hock in Gal Ed. zu Nr. 76), der mit Jakob Polak gemeinschaftlich das Rabbinat in Prag verwaltete. Er schrieb zu dem Werke seines Vaters סדר נטיעת יחליצה die Vorrede (Cat. Bodl. p. 1240). Ein anderer Sohn Schalom Schechna sammelte unter dem Titel ים שעשה שלמה die Vorschriften seines Vaters über Ehescheidungen (cod. Neub. 803). Jakob schrieb außer diesem Werke noch Kollectaneen, die Juspa Hahn, Josif Omez p. 204b zitiert (vgl. Zunz, Zur Geschichte und Literatur S. 106). Es gab auch einen gleichzeitig lebenden Jakob Margoles in Nürnberg, was Mieses S. 22 jedoch bezweifelt, der den Nürnberger J. M

Polak, der in Prag lebte, gilt als Lehrer derjenigen, welche das Talmudstudium in Polen verbreiteten [1]). Der slavische Osten übernimmt jetzt die Rolle Deutschlands im Mittelalter [2]). So wurde indirekt durch die Vertreibung der Juden aus Regensburg wie einst in der Zeit der Kreuzzüge von Deutschland nach dem Osten nicht nur deutsche Kultur, sondern auch das Studium der heiligen Lehre getragen.

Anhang*.

I.

Urfehde des Regensburger Judenmeisters Israhel.

1474 April 15.

Ich Israhel judenmaister, die zeitt wonhafft zu Regenspurg, bekenne und vergich offenlich für mich, mein hawsfrawe und für alle unnser erben und thü kunt allermenigelich mit dem briefe. Als ich von mercklicher, grosser intzigk wegen und besunder, das ich einen cristen knaben bey syben jaren alt von Hannsen Veyol, dem taufften juden, gekaufft und demselben cristen knaben vo[illegible]m lebe[illegible]n zum tode gepracht haben solle, alsdann der obgemelt taufft jud auf mich vergehen und bekant, und auch mir das mer dann

---

später in Regensburg leben läßt (vgl. Wiener in Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 1867 S. 345 ff. und den mit Vorsicht zu benutzenden Aufsatz von Kohen-Zedek in Gräbers Ozar ha-Sifrut Bd. V Abtl. 3 S. 44 f.).

[1]) Halberstam in Kobak's Jeschurun V hebr. Abtl. S. 153, Brüll in Jahrbücher Bd 7 S. 31 f. und Wetstein im Jahrbuch Eschkol VI S. 218 ff. Neue Quellen über seinen Streit hat Balaban in Monatsschrift f. Gesch. u. Wiss. d. Jud. 1913 S. 59 ff. und 196 ff. erschlossen.

[2]) Steinschneider in JQR. XVII S. 157.

*) Herr Professor Dr. I. Kracauer hatte die Güte, auf meine Bitte hin die folgenden beiden Urkunden zu kopieren.

einmale mnntlich under auge in gegenwirttikait ettlicher meiner hern von rate zu Regens purg zugesagt hat, in der fursichtigen, ersamen und weysen cammer und rate der stat zu Regens purg, meiner gnedigen hern, vancknüsse genommen und komen bin, davon mich aber ir gnaden von grosser bete wegen gnedigilichen und dartzu ledig gelassen haben, in massen hernach volget, das ich die vorgen ante mein vancknüsse und straffe gen den obgnan ten meinen[1]) gnedigen hern, einen rate, auch gen allen iren burgern und einwonern und die in zu versprechen steen und die rate, schuld oder tatt an sollicher meiner vancknuss haben, gen in allen noch sunderlich, so vor beruret steet, hinfur ewigeliche in argk noch ubel nyemer mer anden, rechen noch effern soll noch will weder mit wortten noch mit wercken, auch weder mit recht, geistlich noch werntlich, noch on recht heymlich noch offennlich noch gantz nyeman von unnsern wegen noch zu thun schaffen in keinerlay waysz, alle arglist und geverde in dem allen gentzlichen ausgeschaiden, getrewlich on als (!) geverde. Und ob ich hintz den obgnan ten meinen gnedigen hern von Regens purg, einem rate oder zu iren burgern und die in zu versprechen steen ichtzit zu sprechen oder zu vordern hette oder in künfftigen zeitten gewunne, worumb das were, nichtzit ausgenommen, dorumb soll und will ich mein leptage gantz ausz allemalen gutlich recht vordern und nemen und mich der benügen lassen vor eines jeden obgerurten gewondlichen richter getrewlichen on als geverde. Und das ich dem allem und jedem, so vor und nach von mir an disem briefe geschriben steet, also nachkommen, halten, thun und vollefüren solle und will, des alles han ich mein trewe geben und zu halten einen gelerten judischen aide in diesen briefe und in hern Moyses buch auff die zehen gepott geschworen und dartzu deszhalben auch nach der judischen gewonhait an den mantel angerurt; und ob sach were, das ich der vorgeschriben artickel und puncten, einen oder mer, mit irer innhalt und auch alles, das so von mir an diesem briefe geschriben steet, nicht halte, nachkame, tätte und vollfürte, sundern versprech und überfüre, so soll und bin ich wissentlich in krafft ditz briefs ein veher, verauchter, maynaidiger, sigelpruchiger und ein unduchtiger, erloser, verschmähter jude, der sein leib und leben damit an widerspreche verwurkt und verschult hat. Und so

[1]) Doppelt geschr.

haben die obgnan| ten mein gnedigen hern, ein rate zu Regenspurg, und allermeniglich von iren wegen dornach alletzeit gantzen, vollmechtigen gewalte und macht, zu und nach mir zu greiffen und mit mir zu gefaren, als sich zu einen solchen vehen, verauchten, mayenaidigen, sigelprüchtigen und einen unduchtigen, erlosen, verschmechtigen juden gepuret, davor und dawider mich gantz nichtzit beschutzen, beschirmen noch helffen soll noch mag, das man jemer erdenken oder geben konndt oder mocht in dhainerlei weyse on als geverde. Und des alles zu gutter, warer urkunde gib ich inen den briefe mit der erbern und weysen hern Leonhardten Greffenrewtter, schulthaisz zu Regens| purg, und hern Eberhardten Schnegken, probstrichter dasebst insigel, die sie von meyner vleyssigen bede wegen zu getzugknusse aller vorgeschrieben sache offennlich versigelt an disen briefe gehangen haben, doch in allen iren erben und insigel on schaden, darunder ich mich innhalt ditz briefs fur mich, mein hawsfrawe und alle unnser erben ewigeliche, stäte und untzerprochen zu halten mit meinem vorgnan| ten judischen aide und trewe bekenntlichen verpind. Das alles ist geschehen und diser briefe geben an sampstag nach sand Tyburtien und Valerianstage nach Cristi, unnsers hern, gepurt viertzehenhundert und dornach im vierundsybentzigisten jare.

Auf der Rückseite Israhel judenmaister urphed briefe anno etc. LXXIIII to. ·

Spätere Schrift: Ist von einem getaufften juden bezüchtigt worden, er hat ein Christenkindt ermordet.

Or. Urk. auf Perg. im K. B. Allg. Reichsarchiv zu München. Von den beiden an Pergamentstreifen abhangenden Siegeln in grünem Wachs ist das eine (das des Eberhart Schneck) nur teilweise, das andere bis auf den Rand rechts unten gut erhalten.

II.

Schuldbrief der Regensburger Juden über 5500 Gulden, die in Raten von je 100 Gulden dem Pfalzgrafen Ottheinrich am St. Jacobstag (25. Juli) zu zahlen sind. Die Juden haben zur Sicherstellung der Schuld Pfänder geben müssen. Bestimmung über diejenigen Pfänder, die von den Schuldnern der Juden noch nicht ausgelöst sind. Ohne Angabe des Ortes (Regensburg?) 1519, Febr. 27.

Wir hernach benante mit namen Mosse, jud von Aurbach, Mosse von Fuld, den man nennt Lauttenschlaher, Pymon von der Freyenstat, Ysackh Walch, Guettlein, Ysackh Schne juden hausfraw, Vogelein, des Kaufmans hausfraw, Mergan, des Hoschel Leben hausfrau, Ysackh Peratzhausen, Allter Pyman, jud vom Hellein bei Saltzpuregkh, Joseph von Aycha aus dem Hegaw, Allt Ascher Leb von Rom, Pueberlein Heller, Joeel Kytzinger, Salman von Nurmberg und Mosche Lorch von Nurmberg, yetzt zw Regenspurg, bekennen, vergehen unnd thun kundt allermeniglich mit dem brief fur unns selbs unnd all annder gemain judischait alhie, auch alle unnser yeder und derselben erben unnd nachkumen: nachdem wier gemaine judischait den durchleuchtigen, hochgebornen fursten unnd hern, hern Friderichen, phaltzgraven bey Rheyn, hertzogen in Bayern an stat unnd von wegen der durchleuchtigen hochgebornen fursten und hern, hern Otthainrich unnd hern Philippsen gebruedern, auch phaltzgraven bei Rhein, hertzogen in Bayern, seiner furstlichen genaden vettern als vormunder sechsthalb tausennt gulden Rheinisch, nemlich alle jar auf sand Jacobs des heyligen zwolfpotten tag zwayhundert gulden zu bezalen verschriben sind laut ains schultbriefs, so wir, die gemain judischait, gemelten unsern gnedigen hern, hertzog Friderichen, hertzog Otthainrichen unnd hertzog Philippsen, irer furstlichen genaden erben und nachkumen unnter der edlen und vessten Albrechten und Hansen der Notthaften gevettern und Otten Zengers innsigln ausganngen, des datum steet der myn drn zal Cristi im dreyzehennden jar gegeben haben, das wir sament sunder und unverschaidenlich, auch nichts destminder unnd unangesehen das wir yetzo der von Regennspurg beweglichen, notturftigen und gueten ursachen halb aus derselben stat Regennspurg geschafft worden sindt, mergemelten unnsern gnedigen hern den phaltzgraven, irer furstlichen genaden erben unnd nachkumen die summa gelts, so iren furstlichen genaden an berurten sechthalb tausend gulden von uns noch unnbezallt aussen steet, ains yeden jars zwayhundert gulden auf ainen jeden sant Jacobs tag bezallen sollen unnd wollen und mit erster bezallung auf sannd Jacobs tag schirst kunfftig anfahen an allen und yeden behelff ein unnd widerred, auch one der von Regenspurg und gemainer stat daselbst nuw costen und schaden; wider das alles soll, kan noch mag unns die gemainen judischait all unnser und ir erben und nachkumen gar nichtzig befriden, schutzen, schirmen, zu

hilf furschub noch erledigung kumen dann wier unns alles und jedes vortayls, rechtlich hilff unnd ausrede, wie das unnd annders unns hierinn unnserer judischen gewonhait nach, auch sunst in all annder weg zu genies unnd guetem ymermer erdacht, geuebt, furgenommen, erlangt, durch unns selbst erworben oder anndre ausgebracht werden kuntt oder mocht, darzue auch aller oberhanndt absolucion hiemit in crafft ditz briefs genntzlichen unnd gar zu durch slechts ploslich[1]) aller ding verzigenn unnd begeben haben wollen. Wir verzeihen unnd begeben unns auch des allen bei unnsern judischen ayd, als hetten wir den auf die funff puecher Moisy leiblich geschworen, wier juden und judin in dem allen gar kainer freyheit, wie die gesatzt und gegeben worden sind, zu geniessen noch zu gebrauchen, allain unns vorbehalten, ob wier bei mergemelten unnsern gnedigen herren den phaltzgraven deshalb ainiche gnad zu bezalung derselben summa gellts doch inner jarsfrist den negsten erlangen mochten, aber in alleweg denen von Regennspurg und gemainer stat on allen enntgellt und one schaden alles bei verpfanndung aller der pfannden, so benante unnser hern haubtman, camerer und rate zu hannden geuumen unnd wier inen ubergeben haben dergestallt, wo wir ychtzitt wider das, so an disem brief vor unnd nach geschribenn steet, ueben, furnemen oder hanndeln wurden, alsdann mit denselben pfannden an unnser und gemainer judischait auch aller meniglichs verhindern und widersprechen zu hanndlen unnd zu gefarn nach irem willen und gevallen. Ferner so bekennen, gereden unnd versprechen wier obgemellter massen hiemit fur unns unnd gemaine judischait, nachdem egemelte unnsere hern haubtman, camerer unnd rate alhie, wie obsteet, die pfanndt, so bei unns noch unerlost gestannden, zu inen und gemainer stat inventirt unnd beschriben genumen unnd dieselben ainem jeden umb darauf geliehne haubt summa on allen gesuech zu losen geben und dieselben haubtsumma darumb zu iren hannden nemen und emphahen sollen, das wir unns mit kaimem menschen derselben pfanndt halben wollen vertragen, und wes wier unns derselben halben vertragen hetten, kain erafft haben soll noch auch derhalben mit jemant ainiche hanndlung unnd vertrag verfolgen, annemen noch inn kainerlay weyse solcher pfanndt halb ychtzit zethun bewilligen sollen noch wollen, sunder wes gemelte unnsere

[1]) Rasur und korrigiert.

hern haubtman, camerer unnd rate mit denselben pfannden, allen unnd yeden, sament oder sunderlich, hanndlen, furnemen, thun oder lassen werden, desselben an alles widersprechen gewarten unnd zu guettem genuegen haben sollen und wollen, all arglist unnd geferlikayt hierinn genntzlichen vermitten und ausgeslossen. Des zu warem urkundt haben wier obgenante juden unns ettlich mit unsern aigen hannden zu ennde der schrifft dits briefs undergeschriben, unnd zu noch merer bevestigung unnd sicherheit obgeschribner sachenn und innhalltung ditz briefs haben wier obgemelt juden und judin fur unns selbs, auch die gemainen judischait all unnser unnd ire erben und nachkumen mit vleys gebetten nnd erbettenn die edlen unnd vessten Albrechten Notthafft von Wernberg zu Ahelming und Ratzinstorff und Hansen von Hohenhaim, das ir jeder sein aigen innsigel, unter die wier unns fur unns selbs und all annder judischait alhie sament unnd sunderlich bei obgemeltem unnserm judischen ayd alle innhaltung des briefs steet unnd vesst zu hallten verpinden hieran gehangen haben, doch inen, iren erben unnd innsigln on schaden, Und geschehen am suntag nach Mathie apostoli nach Cristi, unnsers hern, geburd funffzehenhundert unnd im neunzehennden jarenn.

Mosse von Aurb [a] ch, mein hantscherifft

בוברל יד מיין הנט גישריפט	בענדיט אלטורף מיין הנט גשריפט
מעריום הושל מיין הנט גשריפט	משה גורבעק מיין הנט גשריפט
אשר בר יודה זיל מיין הנט גשריפט	בגילן מיין הנד גישריפ

משה בן בולד לוויטן שלגר מיין הנט גשריפט
ביכא יד בן דער ורייאשטט מיני הנט גשריפט

Or. Urk. auf Pergament im K. B. Allg. Reichsarchiv. Die an Pergamentstrefen abhangenden 2 Siegel sind leidlich erhalten.

Registraturvermerk auf der Rückseite: Hertzog Ottheinrich das juden gelt betreffend.

Jüdische Bekehrungsversuche im 16. Jahrhundert.

Von **E. Zivier**-Pleß.

In einer Zeit, in der das Moment der Rasse besonders betont und der Zusammensetzung des Blutes eine größere, häufig allerdings eine stark übertriebene Bedeutung beigemessen wird, wird man der auch an sich historisch nicht gleichgültigen Frage nach jüdischen Bekehrungsversuchen und Übertritten Andersgläubiger zum Judentum in älteren Zeiten ein erhöhtes Interesse zusprechen. Auffallend ist es jedoch, wie wenig, trotz einzelner Spezialuntersuchungen, über diesen Punkt Zuverlässiges festgestellt worden ist. Man weiß, daß einst im Süden des heutigen europäischen Rußlands, im tatarischen Chosarenreiche das Judentum Verbreitung gefunden, daß ihm das Herrschergeschlecht und die Großen des Reiches sich angeschlossen haben[1]); unbekannt ist es jedoch, wie weit der jüdische Glaube auch in die Massen des Volkes gedrungen ist, und ob und in welchem Maße Überreste des vermutlich in der Mongolenflut des 13. Jahrhunderts untergegangenen Chosarenvolkes mit den Juden Rußlands in Berührung gekommen und in ihnen etwa aufgegangen sind. Ganz entschieden gehört es zu den unsinnigen Übertreibungen der modernen Rassenlehre, wenn einzelne Schriftsteller, der vermutlichen Blutmischung mit den Chosaren wegen, die russischen Juden als „verjudete Mongolen“ bezeichnen. Bekannt ist des weiteren, daß in

[1]) Der arabische Schriftsteller Ibn-Dasta, herausgegeben von Chwolson im J. 1869 im Original und in einer russischen Übersetzung, schreibt um das Jahr 913 von den Chosaren: Ihr Oberhaupt bekennt sich zum jüdischen Glauben; demselben Glauben gehört auch der Ischa an, wie auch die Heerführer und Großen, die um ihn sind; die übrigen Chosaren haben eine Religion, welche der der Türken ähnlich ist.

der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts unter der Führung des Juden Sacharja in Westrußland, in Kiew, eine Bewegung einsetzte, welche den Zweck hatte, die russische Bevölkerung dem Judentum, einem allerdings durch Sacharja reformierten Judentum, zuzuführen, daß diese Bewegung mit starkem Erfolge sich nach Nowgorod und von hier nach Moskau fortsetzte und erst nach einigen Jahrzehnten durch strenge Maßnahmen aufgehalten und allmählich unterdrückt worden ist. Aber auch hier sind wir vollkommen im Unklaren darüber, ob etwa Russen, die der judaisierenden Bewegung sich angeschlossen hatten, mit dem Judentum in engere Berührung gekommen und mit diesem sich vermischt haben.

Von einer großzügigen Proselytenmacherei der Juden in Polen am Ende der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts berichtet der polnische Chronist Martin Bielski in seiner im J. 1554 erschienenen Chronik. Die späteren Geschichtsschreiber Polens und Litauens schreiben Bielskis Bericht hierüber nach, der erst von dem gelehrten Czacki[2]) in Zweifel gezogen wird. In seiner Geschichte der Juden in Polen beschäftigt sich mit dem Bericht Bielskis Alexander Kraushar[3]) und bringt zur Aufklärung der dem Bielskischen Berichte zugrunde liegenden Tatsachen ein Schreiben König Sigismunds an den litauischen Senat, das kurz vordem in den Akten zur Geschichte Westrußlands veröffentlicht worden war, und bemerkt, daß ihm weiteres urkundliches Material, von dessen Existenz er aus Czackis Schrift weiß, nicht zugänglich war.

In den folgenden sieben Anlagen übergebe ich nun der Öffentlichkeit sämtliche bis jetzt ermittelte Urkunden, ohne freilich behaupten zu wollen, daß durch sie der interessante Vorgang restlos aufgeklärt wird. Ich gebe die Urkunden in ihrem vollen Wortlaut, die Nummern 2—7 in ihrem lateinischen Original, Nr. 1 in einer von mir aus dem westrussischen Dialekt der damaligen litauischen Kanzlei angefertigten möglichst wortgetreuen Übersetzung, in der Annahme, daß die Einzelheiten, so z. B. der Ton, die einzelnen Wendungen und Ausdrücke, in denen von den Juden gesprochen wird, bei dem geringen bis jetzt veröffentlichten urkundlichen

[2]) Czacki Rozprawa o żydach. Wilno 1807.
[3]) Alexander Kraushar, Historya żydów w Polsce. B. II 1866, S. 203 ff.
[1]) Ausgabe von 1597, S. 580.

Material zur Geschichte der Juden in Polen und Litauen, auch von allgemeinerem Interesse sein dürfte. Die Urkunde Nr. 1 (das Schreiben König Sigismunds an den litauischen Senat) ist im Original, wie gesagt bereits veröffentlicht gewesen. Die Nummern 2—7 habe ich den handschriftlichen Acta Tomiciana entnommen, deren Benutzung mir die Freundlichkeit des Grafen Raczyński auf Rogalin in der Provinz Posen möglich gemacht hat, wofür ich ihm auch hier meinen ergebenen Dank ausspreche.

Der Bericht Bielskis[1]) lautet (aus dem Polnischen ins Deutsche übertragen): „Die Juden jener Zeit (d. h. um das Jahr 1539) haben, als sie sahen, daß die Menschen über ihren christlichen Glauben zu reden und streiten anfingen, als wenn sie an ihm zweifeln würden, nicht wenig Christen bei uns zum jüdischen Glauben verführt und sie beschnitten; und damit sie es nicht bereuen, schickten sie sie nach Ungarn und nachher nach der Türkei. Als hierauf König Sigismund durch den Wojewoden und Hauptmann von Krakau bei den Juden eine Untersuchung vornehmen ließ, wandten sich die Juden durch einen Vermittler an den türkischen Kaiser und baten ihn um Fürbittschreiben an den König, damit den Juden das Fahren nach der Türkei frei sei. Der türkische Kaiser sagte ihnen, daß sie darum nicht bitten, sondern etwas warten sollten, bis ich selbst — sagte er — bald selbst dort sein und die Christen vertreiben, euch Ruhe verschaffen und überallhin freien Weg öffnen werde. König Sigismund, als ein christlicher Herr, wandte sich der Angelegenheit so zu, daß es infolge eingehender und strenger Inquisition bald nachlassen und aufhören mußte, so hatte der Satan nicht übel sein Banner ausgebreitet."

Die Urkunden ergeben, daß der polnische Chronist, trotzdem er Zeitgenosse der geschilderten Begebenheiten war, in seinem Bericht ziemlich ungenau ist und die Angelegenheit nur vom Hörensagen gekannt hat. Der Tatbestand, den man aus ihnen herausliest, ist folgender: Ein türkischer Jude, der zum Islam übergetreten war, und der an den polnischen Juden sich für eine schlechte Aufnahme, die er bei ihnen gefunden hatte, rächen wollte, zeigte im J. 1539 dem König von Polen Sigismund I. an, er habe in dem unter türkischer Herrschaft stehenden Nanderalba (auch Belgorod oder Akerman genannt, am schwarzen Meere,) eine Anzahl Christen aus dem Königreich Polen gesehen, die zum Judentum übergetreten und

von den Juden dorthin gebracht worden wären: solche von ihnen, die in die Heimat zurückkehren wollten, seien von den Juden umgebracht worden. Die Aussage dieses Juden wurde unterstützt durch ein Zeugnis des türkischen Dolmetschers des Königs, eines Armeniers, der berichtete, daß er mehr als fünfzehn beladene Judenwagen auf dem Wege nach der Türkei getroffen hätte. Außerdem wußte der jüdische Renegat zu erzählen, daß sich die polnischen Juden beim Sultan (Soliman) um eine Fürbitte bei dem König von Polen bemüht hätten, daß dieser ihnen gestatte, frei nach der Türkei auszuwandern. Der durch diese Aussagen gegen die Juden geweckte Verdacht wurde verstärkt dadurch, daß ein Kantor und einige vornehme Juden in Reußen (heutiges Ostgalizien) die Flucht ergriffen hatten. Zur Untersuchung der Sache sandte der König eine Kommission nach Reußen. Zugleich hieß es — auf Grund welcher Aussage ist nicht bekannt — daß auch in Krakau und in anderen Städten Polens Übertritte von Christen zum Judentum stattgefunden hätten, und daß die Juden diese Proselyten zum Teil nach der Türkei weggeschafft, zum Teil nach Litauen gebracht hätten, wo sie sie versteckt hielten. Der König sandte hierauf auch nach Litauen zwei Kommissäre, denen ein Verzeichnis der litauischen Orte, in denen sich die zum Judentum Übergetretenen aufhalten sollten, von dem Unterkanzler Maciejowski übergeben wurde.

Die Folge dieser Anklage war eine furchtbare Verfolgung aller Juden, sowohl in Polen, wie in Litauen. Die nach Litauen gesandten Kommissäre besorgten ihre Untersuchung so gründlich, daß kein Jude in Litauen sich mehr aus seinem Hause wagte, daß die Märkte leer blieben und die königlichen Zölle zurückgingen. Der litauische Schatzmeister und die litauischen Senatoren sahen sich veranlaßt, den König auf das Treiben der Kommissäre, welche die Juden auf allen Wegen angriffen, gefangen setzten und plünderten, und als sie sich auf den Wegen nicht mehr zeigten, in ihre Häuser drangen, aufmerksam zu machen und um Abstellung des Unfugs zu bitten. Der König versuchte, abzuhelfen, rief die Kommissäre jedoch nicht zurück.

Inzwischen wurden auf Befehl des Königs auch in Krakau und in anderen polnischen Städten die Juden ergriffen und ins Gefängnis gesperrt, wo sie den Ausgang der ganzen Untersuchung abwarten sollten. In ihrer Bedrängnis wandten sich die Juden an einige ihnen

wohlwollende Senatoren, wie Kmita, den Wojewoden (Palatin) von Krakau, und an Johann Tarnowski, den Kastellan von Krakau, den ersten weltlichen Senator Polens. Beide verwendeten sich für sie bei dem König, und — was noch wichtiger war — bei der damals die Regierungszügel in den Händen haltenden Königin Bona Sforza. Kmita, der von den Juden oft Bestochene, machte den schlauen Vorschlag, die gefangen gesetzten Juden gegen eine von allen Juden aufzubringende Kaution bis zur Beendigung der Untersuchung frei zu lassen. Dieser Vorschlag fand den Beifall der gewinnsüchtigen Königin, denn es war klar, daß die Kaution nur ein Loskaufgeld sein und nie wieder herausgegeben werden würde. Sie wurde — vermutlich für die Krakauer Juden allein — auf 20000 Dukaten festgesetzt, von den Juden erlegt, und diese wieder auf freien Fuß gelassen. Was den Krakauer Juden recht war, mußte auch den Posenern billig sein. Obwohl von einer Beteiligung der Juden Posens an den vorgeblichen Bekehrungsversuchen nichts verlautet, wurde auch der Palatin von Posen, Johann Latalski, angewiesen, einige namentlich aufgeführte Posener Juden gefangen zu setzen oder eine Kaution von ihnen erlegen zu lassen. Es ist zweifelhaft, ob nach diesem den Juden zugefügten Aderlaß die Untersuchung überhaupt noch fortgeführt wurde. Denn auf dem Reichstag von 1543 erkundigt sich der bekannte Publizist Orzechowski vergeblich danach, was aus der Angelegenheit geworden sei, und tadelt, daß es ebenso unrecht wäre, die Juden unbestraft zu lassen, wenn sie das ihnen zu Last Gelegte begangen, wie ihnen die „Kaution“ abgenommen zu haben, wenn sie nichts verbrochen hätten.

Man könnte daran zweifeln, ob der ganzen Anklage, soweit sie die jüdischen Bekehrungsversuche und das Verbergen jüdisch gewordener Christen betraf, irgend etwas Tatsächliches zu Grunde gelegen hat, und mit Tarnowski (s. Anlage No. 6) annehmen, daß der zum Islam übergetretene Jude, der Hauptankläger in der ganzen Angelegenheit, nur deswegen Gehör gefunden hat und bis vor den Thron des Königs geführt worden ist, weil sich Beamte gefunden hatten, die — wie dies fast Gewohnheit war — Anklagen gegen Juden nur deswegen erhoben oder unterstützten, weil sie hierin ein Mittel sahen, sich mühelos zu bereichern. Ein polnisches Sprichwort besagte ja: Wer für die Juden spricht, ist von ihnen bestochen worden, wer gegen sie ist, will von ihnen bestochen werden.

Aber mit Rücksicht darauf, daß eben aus dem J. 1539 ein historischer Fall eines Übertritts vom Christentum zum jüdischen Glauben bekannt ist, möchte man die Möglichkeit auch weiterer Übertritte nicht ganz in Abrede stellen. Derselbe Chronist Bielski schildert ausführlich die von ihm selbst gesehene Verbrennung der zum Judentum übertretenen Malcherowa, der Frau des Krakauer Bürgers und Ratmanns Melchior Weigel, auf dem Ringe von Krakau, die wiederholt zur Aufgabe ihrer judaisierenden Ansichten vergeblich vom Bischof aufgefordert, als achtzigjährige Greisin unerschrocken und glaubensstark den Scheiterhaufen bestieg. Das Schreiben des Königs an Severin Boner, den supparius (Aufseher der Zaupen oder Salinen von Wieliczka) des Königs, ist der Annahme, daß es der geflohene Kantor gewesen sei, der die arme Frau zum Judentum bekehrt hatte. Andererseits beweist aber gerade dieser Fall, das große Aufsehen, das er erregt, und das tragische Ende, das er gefunden hat, daß solche Übertritte, wenn von einem wirklichen formellen Übertritt bei der Malcherowa überhaupt die Rede sein kann, doch nur äußerst selten gewesen sein können.

Die vielen Juden, die auf dem Wege nach der Türkei von dem oder jenen gesehen worden sind, werden aller Wahrscheinlichkeit nach keine zum Judentum übergetretene Christen, sondern geborene Juden gewesen sein, die infolge der im 16. Jahrhundert immer mehr zunehmenden Verschlechterung der Lage der Juden in Polen nach der Türkei auszuwandern suchten[1]. Daß sie bei dem Sultan um eine Fürsprache bei dem Könige von Polen baten, damit dieser ihrer Auswanderung und insbesondere der Ausführung ihrer Habe keine Hindernisse in den Weg lege, ist nicht unwahrscheinlich. Ebenso wahrscheinlich klingt — trotz des guten Verhältnisses, in dem Polen damals zur Türkei stand — die übermütige Antwort, welche den Juden im Namen des Sultans zu Teil geworden sein soll. In der Korrespondenz des polnischen Hofes mit der Pforte dieser Zeit, die mir so ziemlich bekannt ist, habe ich Anspielungen auf diese Angelegenheit nicht gefunden.

[1]) S. meine Neuere Geschichte Polens. Gotha 1915. S. 416–421 und S. 472 Anmerkung 1.

No. 1.

1539. 10. Juli. Krakau.

Sigismund, König von Polen, an den Senat von Litauen.

Sigismund von Gottes Gnaden, König von Polen, Großherzog von Litauen, Reußen, Preußen, Samaiten, Masowien etc. an den Fürsten Paul, Bischof von Wilna; den Fürsten Jurij Falčewskij, Bischof von Luzk und Brest; den Fürsten Wenzlaw, Bischof von Samaiten; an den Wojewoden (Palatin) von Wilna, unsern Kanzler, den Starost (Hauptmann) von Bielsk und Mosyr, Herrn Albrecht Martinowič Gaštold; den Herrn von Wilna, obersten Hauptmann des Großherzogtums, den Starost von Grodno, unsern Hofmarschall, den Besitzinhaber von Lida und Bjelitz, Herrn Jurij Nikolajewič Radziwill; den Wojewoden von Nowgorod Herrn Stanislaw Olbrachtowič Gaštold und unsere anderen Herren Räte des Großherzogtums Litauen.

Wir tuen kund Eueren Liebden mit diesem unseren Briefe, daß vormals uns berichtet worden war, daß gewisse Leute christlichen Glaubens in diesem unserem Reiche, der Krone Polen, aus der Stadt Krakau und anderen Städten der Krone (d. h. Polens), zum jüdischen Glauben übergetreten wären und die Beschneidung angenommen hätten; diese Leute sollen von unseren hiesigen Orten in das Großherzogtum Litauen ausgewandert, andere dorthin ausgeführt worden sein, in dortigen unseren, fürstlichen und adligen Ortschaften wohnen, den jüdischen Glauben bekennen und mit dortigen Juden verkehren. Um dieser Verirrung zu steuern und die Schuldigen, die solches zu tun wagten, nach gebührender Gewohnheit zu strafen, haben wir dorthin unsere Hofleute, Sila Antonowič und Jan Korčius, geschickt und ihnen befohlen, in unserem ganzen Reiche, dem Großherzogtum Litauen, in unsern Burgen, Städten und Gütern, wie auch in denen Euerer Liebden, der Fürsten und Herrn, in geistlichen und weltlichen, nach jenen Leuten, die vom christlichen Glauben zum jüdischen übergetreten und aus unserer Stadt Krakau und anderen Städten weggezogen oder weggeschaft worden, zu forschen und mit allem Fleiße zu suchen und, wo sie solche finden sollten, unsere Ämter zu benachrichtigen, die sie zu ergreifen und festzunehmen hätten; und solche Juden in unserem dortigen Reiche, die sie bei sich halten und verbergen und unseren Hofleuten von ihnen keine

Anzeige machen sollten, diese aber solche christliche zum Judentum beschnittene Personen bei ihnen finden würden, sollten von unseren Ämtern gleichfalls gefangen und ihr Vermögen für uns eingezogen werden. All diese Orte, wo solche Personen gesucht werden sollten, waren diesen unseren Hofleuten in Verzeichnissen von unserem Unterkanzler der Krone Polens, dem Fürsten Maciejowski, angegeben worden; außerdem ließen wir einen Brief für unser ganzes dortiges Reich ausstellen, damit, wenn auch in anderen unseren Burgen und Orten solche Leute gefunden und festgestellt werden sollten, sie niemand schützen oder sich ihrer annehmen sollte. Nun schickten jetzt zu uns unsere Untertanen, die Juden all unserer Burgen, Städte und Güter des Großherzogtums Litauen, mit Klagen und großer Beschwerde, daß diese unsere Hofleute dort gar keine Nachforschungen anstellen, sondern ihnen, den geborenen Juden, Beschwerden und große Bedrückungen zufügen, sie auf den Wegen widerrechtlich ergreifen und festhalten, in ihre Häuser kommen und ihnen unerträgliche Bedrängnis bereiten, weswegen sie nicht wagen, sich von ihren Häusern weg auf die Jahrmärkte zu begeben, ihre Geschäfte verlassen haben, die in großen Verfall geraten sind. Dabei haben sie ihre Unschuld vor uns beteuert, daß sie solche Personen, die vom christlichen Glauben zum jüdischen übergetreten und aus diesem unseren Kronreiche weggegangen oder weggeschafft worden wären oder irgend welche dortige Einwohner des Großherzogtums, die vom christlichen Glauben sich zum jüdischen beschnitten hätten, unter sich nicht hätten, sie bei sich nicht beherbergten und von ihnen nichts wüßten, und sich uns zur folgenden Strafe angeboten: wenn bei einem von ihnen ein solcher Mensch gefunden werden sollte, der vom christlichen Glauben zum jüdischen übergetreten wäre, und wer dessen durch gehörigen Beweis nach Recht überführt werden sollte, der soll an Hals und Vermögen ohne jegliches Erbarmen bestraft werden, allein daß der Unschuldige für den Schuldigen keine Schwierigkeiten und Strafen zu erdulden hätte. Weinend baten sie uns, ihnen keine Bedrängnis und Ungerechtigkeit zuzufügen, sie nicht fangen und ihre Häuser nicht verwüsten zu lassen. Wie auch Euere Liebden in Fürbitte für sie an uns geschrieben haben, daß wir diese Juden im Rechte bewahren und den Gerechten nicht für den Schuldigen ergreifen und zu Schaden und Verfall kommen lassen möchten, da sie jetzt aus ihren Häusern nirgends hin mit ihren Waaren zu fahren

wagten; wie uns auch der Landesschatzmeister, unser Marschall und Schreiber Herr Iwan Gornostay, zur Zeit geschrieben hat, daß jene Juden auf den eben gewesenen Jahrmarkt zu Lublin nicht gefahren wären, und daß infolge dieser ihrer Zurückhaltung uns an Mauten (Wegezöllen) großer Abbruch geschehe.

Obwohl wir nun befohlen haben, solche Personen, welche vom christlichen Glauben ausgetreten wären und sich nach jüdischem Ritus hätten beschneiden lassen und aus unserer Stadt Krakau und anderen Städten der Krone in unser dortiges Reich gezogen waren, zu erkunden und zu ermitteln, und nach Ermittelung unseren Ämtern anzuzeigen, und wenn solche Leute dort schuldig befunden werden sollten, bis zu unserer Belehrung von dem Amte festzuhalten, und wenn sie dieser Schuld durch gehörige Beweise nach Recht überführt würden, wollten wir doch, mit dem Rate Eurer Liebden, die Schuldigen nach ihrem Verbrechen bestrafen. Wenn aber von einem wirklichen Juden gesagt werden sollte, daß er vordem ein Christ gewesen und zum jüdischen Glauben übergetreten sei, er aber von altersher aus jüdischem Geschlecht geboren ist und daher an den jüdischen Ritus sich hält und dies beweisen will, so soll er mit seinen Freunden seine Unschuld mit den Beweisen klarmachen dürfen, wie dies in den allen Juden erteilten Privilegien geschrieben steht. Was aber andere Juden anbetrifft, sowohl dort einheimische wie zugewanderte, die von ihren Vorfahren her im jüdischen Glauben sind und diese schuldigen Leute bei sich nicht haben, so haben wir unseren Hofleuten nicht befohlen, solche zu ergreifen, sie auf den Wegen anzuhalten, in ihre Häuser zu dringen und ihnen Beschwer zuzufügen. Es kommt uns auch sehr sonderbar vor, daß sie, über unseren Willen und Befehl hinaus, sich anders hierin verhalten haben, und solch unnützen Schrecken durch ihre Erfindungen unter unseren Untertanen angerichtet und uns in unseren Mauten Schaden zugefügt haben.

So haben wir denn, nachdem Euere Liebden uns über ihre unordentliche Handlungsweise Bericht gegeben, an alle unsere Hauptleute, Pächter und Amtleute in dem ganzen Großherzogtum einen Brief schreiben lassen, mit dem Befehl, daß sie überall auf unseren Burgen, Städten und Gütern solche Juden, sei es eingeborene oder zugewanderte, die von jeher im Judentum geboren sind und jetzt ihren alten jüdischen Glauben halten und von solchen Personen, die vom christlichen Glauben zum jüdischen Ritus übergetreten wären,

nichts wissen und bei sich nicht beherbergen, nicht unschuldig ergreifen, ihnen kein Unrecht und keine Schwierigkeiten zufügen und in ihren Häusern und auf Wegen sie nicht ergreifen und ihre Habe nicht nehmen lassen und sich keine Vorteile an ihnen erdenken, sondern ihnen hierin Ruhe geben, daß sie frei und nach Gutdünken in ihren Häusern wohnen und, nach Waaren fahrend, handeln können ohne Hindernis.

Nur wenn irgend ein Jude solche christliche Personen, die sich zum jüdischen Glauben haben beschneiden lassen, bei sich halten und verbergen würde und diese Personen bei ihnen gefunden werden sollten, sollen Euere Liebden nach einem solchen mit Fleiß sich erkundigen lassen, und solche schuldigen Leute doch ausfindig machen und überall, wo sie angetroffen werden, anhalten und festnehmen. Uns mögen dann Euere Liebden durch Briefe hierüber Bericht geben und Euren Rat kund tun, welche Strafe diese schuldigen Leute verdient hätten. Und wenn wir von Eurem Schreiben und Rat Kenntnis haben werden, werden solche schuldige Leute dort, nach ihren Verbrechen bestraft werden. Der Gerechte hingegen soll für den Schuldigen keine Strafe und keinen Schaden leiden. Und wir haben auch jenen Hofleuten nicht befohlen, gerechten Leuten Schwierigkeiten zu machen, sondern nur die Schuldigen zu suchen in den Orten, von denen ihnen ein Verzeichnis gegeben worden war. Dies mögen Euere Liebden wissen. Gegeben in Krakau, im Jahre nach Gottes Geburt 1539, im Monat Juli, den 10. Tag. Indikt 12. — Übersetzt aus der Veröffentlichung aus der Litowskaja Metrika in westrussischer Amtssprache, in den Akty otnos. k istorii zapadnoj Rossii B. II No. 194.

No. 2.

Petro Kmita Palatino Cracoviensi.

Sigismundus Rex Poloniae.

Magnifice sincere dilecte! Accepimus litteras Sinceritatis tuae, quibus magnis precibus a nobis contendit, ut ne quid in Iudaeos gravius consulamus in dicta causa neve supplicio aliquo afficiamus, nisi convictos criminum, in quorum suspicionem apud nos sunt

vocati. Quod quidem tanto studio a nobis petere Sinceritatem tuam non nihil sumus admirati, cum sciat natura nos magis ad misericordiam propensos, quam ad severitatem esse implicatos. Quando enim nos condemnavimus aliquem non convictum aut in manifesto scelere deprehensum? Aut quae maior est de nobis quaerimonia, quam quod clementia peccare nimium videremur? Quare nihil attinebat hoc genus obtestatione apud nos uti, cum neque ferat natura nostra neque fuerit unquam moris nostri severitate uti erga innoxios aut non convictos. Nam quod nunc Iudaeos in custodiam tradi iussimus, non ea ratione fecimus, quod supplicium de omnibus sumptum vellemus, sed cum essent ad nos eorum nomina delata nosque exploratum misissemus, vero ne an falso insimulati essent, ideo illos in custodiam tradi iussimus, ne vulgata re fuga sibi consulerent; quod si christiano saepe fit ob non gravissimam suspicionem, cur indignum videri debet, si idem Iudaeo accidat, quem certe meliore condicione quam christianum esse non opportet? Ut autem cognoscat Sinceritas tua gravia esse scelera, de quibus apud nos Iudaei sunt insimulati, ita rem accipiat:

Anno superiori proximo iuratorum hominum testimoniis fuimus edocti complures Christianos a Iudaeis esse circumcisos; fuit eo ipso anno Nandoralbae Iudaeus quidam, qui statim a felici nostro in hanc civitatem nostram ingressu nobis narravit, se vidisse tunc plures centum circumcisos, qui ex regno nostro Nandoralbam pulsi essent. Quorum plures, cum coniugum liberorumque suorum desiderio tenerentur, esse in reditu a Iudaeis in Synagogis crudeliter interfectos. Praeterea misisse Iudaeos ad Turcarum Caesarem petivisseque, ut scriberet nobis, quo potestatem eis faveremus ex Regno dicionibusque nostris in Thurciam migrandi; posse se illi non parvo esse usui. Respondisse Caesarem nihil opus esse litteris, venturum se ipsum aliquando, et quemadmodum fecit in Ungaria, se non Iudaeos modo, sed ipsos Christianos ex Regno nostro exacturum. Haec cum essent ad nos delata, contemni certe a nobis non oportuit, cum delationem hanc magis etiam confirmaret interpres noster Turcicus, Armenus, qui vidisse se apud Thchym aiebat Iudaeorum quindecim currus, rebus onustos, qui ex Regno nostro in Thurciam vehebantur.

Huc accessit fuga Cantoris et aliorum nonnullorum, qui ut primum tractari de iis eorum sceleribus cognoverunt, in pedes se coniecerunt. Quod procul dubio alii quoque fecissent, nisi mature a

nobis, ut caperentur, provisum esset. Ea itaque fuit causa, quam ob rem capita in custodiam tradi iussimus, ac misimus certa in loca nonnullos, qui omnia omnibus vestigiis indagata ad nos afferant. Ex quibus cum certi aliquid cognoverimus, communicato cum Sincertate tua et aliis consiliariis nostris consilio, quid de Iudaeis statuendum sit, videbimus. Interim vero, ut S^tis^ tuae accedamus consilio, Iudaeos detentos dimitti ad fideiussoriam cautionem permittimus, ea tamen condicione, ut fideiubeant omnes Iudaei Cracocienses, quod detenti se statuent et iudicio sistent, ubi mandaverimus, fideiussio autem sit ad viginti milia florenorum Hungaricalium. Sic factura tua S.

Datum Vilnae, nona Iulii M°D XL°.

No. 3.

Ioanni de Tharnow Castellano Cracoviensi, exercituum regni Poloniae capitaneo generali.

Magnifice sincere dilecte! Non ignorat Sinceritas vestra, quam sit clemens et benigna natura nostra, ut unum hoc sit, quod nobis vitio dari consueverit, quod leviores sumus, quam oportet, multosque nostra haec lenitas deteriores reddat. Quo minus sollicitam esse oportet Sinceritatem tuam, ne quid severius in Iudaeos statuamus neve sontem cum insonte una plectamus; non est hoc moris nostri, non fert natura nostra, omnibus remissiores potius in poena contra illos decernenda, quam satis severi fuisse videbimur. Nam si vera sunt, quae ad nos perferuntur, nullo non digni sunt supplicio, qui talia patrasse dicuntur, quae quidem Sinceritatem tuam celare nolumus. Ita enim se res habet: Anno superiore fuimus edocti iuratorum hominum testimoniis complures Christianos a Iudaeis esse circumcisos etc. Huic Iudaei delationi, quo plus fidei habeamus, facit fuga Cantoris et nonnullorum in Russia capitum. Rettulit enim nobis interpres noster Armenus, plus quindecim currus se vidisse oneratos in Thchina, qui ex Regno nostro vehebantur. Neque satis credibile est, quantos ex terris nostris thesauros exportaverint. Sed nos tamen nihil in eos gravius consulemus, nisi convictos, neque praeter scien-

tiam S^{tis} tuae quicquam faciemus, cuius ut aliis in rebus, ita in hac quoque consilio libenter utemur. Nunc quoque dedimus hoc precibus S^{tis} tuae, ut eos liberos e custodia dimitti iuberemus, sub cautione tamen fideiussoria viginti milium ducatorum in auro; posteaquam ex iis, quos in Russiam misimus, certiora nobis fuerint allata, cum S^{te} tua communicabimus, ut ipsa quoque suam nobis sententiam perscribat.

(Folgen einige Ausführungen über Tataren etc.)

Datum Vilnae 9. Iuli a. D. 1540.

No. 4.

Janussio Lathalski, Palatino Posnaniensi.

Magnifice sincere, dilecte! Detulit ad nos Iudaeus quidam se, cum anno superiore proximo Nanderalbae fuisset, vidisse plures centum Iudaeos ex regno nostro pulsos, qui a fide nostra Christiana ad Iudaeorum perfidiam cum essent prolapsi, circumcidi se ab illis passi erant; hi quoniam et coniuges suas et liberos et facultates in Regno reliquerant, tanto earum rerum desiderio tenebantur, ut facere nequaquam potuerint, quin reditum Iudaeis invitis pararent, a quibus postea crudeliter sunt in Synagogis interfecti. Narravit idem, quod a Caesare Thurcarum petiverunt, ut scriptis ad nos litteris a nobis postularet, quo potestatem faceremus Iudaeis omnibus, qui sunt in Regno dicionibusque nostris, in Thurciam migrandi. Caesar autem responderit nihil opus esse litteris: venturum semet ipsum atque ita, ut in Hungaria fecisset, non Iudaeos modo, sed ipsos Christianos e Regno nostro exacturum. Multa praeterea dixit alia, quae longum esset omnia scribere, et si vero concurrunt plurima, quam ea, quae per Iudaeum sunt ad nos delata, minime esse vana existimemus, pro more tamen nostro nihil agendum praecipitanter putavimus, sed in Russiam quosdam exploratum misimus, qui Architectos istorum scellerum diligenter investigarent et comprehendi curarent. Quoniam vero verebamur, ne re vulgata in pedes se Iudaei conicerent, quod etiam nonnulli fecerunt, atque una cum suis facultatibus e Regno profugerent, capita eorum cum Cracoviae tum aliis in locis capi

iussimus et in custodiam tradi; quae tamen ipsa postea dimisimus sub cautione fideiussoria viginti milium aureorum, quam Iudaei omnes praestiterunt, quod eos in iudicium nostrum vocatos sistere velint. Idem a Sinceritate tua Posnaniae fieri volumus, ut vocatis ad se Iudaeis Bisko, Iacobo Schuenifert, Iacobo Pateka cum genero Meer, Rabbi Samuel, aut eos in custodiam tradat aut fideiubere pro eis ceteros Iudaeos cogat ad summam decem milium aureorum, quod eos iudicio sistent, cum a nobis vocati fuerint, quodque sint iudicatum facturi.

Datum Vilnae IX. Julii anno Domini M°DXL°.

No. 5.

Severino Boner.

Generose etc. Gratum est nobis, quod Sinceritas tua mandata de Judaeis nostra ita diligenter exhausit; vellemus Cantorem non effugisse, qui cum aliorum scelerum multorum fuit patrator, tum infelicem illam mulierem ad eam, in qua mortua est, dementiam adegit. Quoniam vero primi Regni consiliarii magno a nobis studio contenderunt, ut eos liberos e custodia dimitti iuberemus sub cautione fideiussoria, fecimus id in eorum gratiam, caveruntque pro eis Iudaei omnes viginti milibus ducatorum, fore ut simul atque iusserimus hos ipsos, qui capti sunt, iudicio sistant; ut autem sciat tua quoque Sinceritas quae nos causa impulerit, ut Iudaeos capi iuberemus, ita rem accipiat: Anno superiore proximo etc. (vide in epistola precedenti ad Palatinum Cracoviensem) etc. Delationem hanc, ut ne fictam putemus, facit et Cantoris fuga et aliorum in Russia multorum, qui magnos e Regno nostro Thesauros in Thurciam exportaverunt; misimus in Russiam nonnullos, qui omnia omnibus ad nos vestigiis indagata adferant; ex iis, ubi certiora cognoverimus, tum quid sit nobis de Judaeis statuendum videbimus.

Datum Vilnae X. Iulii Anno Dom. 1540.

Scheda in litteris Castellani, Pallatini et Supparii Cracoviensis (sc. Severini Boneri) inclusa.

Praeterea perlatum est ad nos magnos a Iudaeis thesauros ex Regno nostro in Thurcam (!) exportari; ita non sua modo, verum

etiam Christianorum bona, si qui eis aut crediderunt aut oppignaverunt aliquid, efferant. Qua ex re S. tua intelligit magnum ad Regnum nostrum incommodum pervenire. Quam ob rem provideri ab illa cupimus, ut ne deinceps aliquid exportent pecuniae, sed ubi eam consecuti sunt, ibi ea utantur.

No. 6.

Bonae Reginae Poloniae Ioannes Comes a Tarnow, Castellanus Cracoviensis, exercituum Regni Poloniae ductor generalis.

Retulerunt mihi Iudaei Cracovienses se a quodam Iudaeo ex Turcia transfuga apud Suam M^tem^ Regiam delatos esse, quod christianos clam religionem et sectam docerent suam. Ceterum affirmant et se plane hoc crimine non esse obnoxios et illum eos accusare, non quod illi de hac re constaret, sed odio adductum. Nam cum se ad illos contulisset et, ut more illorum sumptibus eum iuvarent ac in alias civitates victus petendi gratia proficisci eum paterentur, eos rogasset, negaverunt esse se facturos, propterea quod repudiata illorum religionis forma Machomaticam (!) induisset. Hic, desperatis rebus, communicato consilio cum Iudaeis illis, qui baptismo recepti sunt in numerum Christianorum, ulciscendi studio profectus ad S. M^tem^ Regiam erat, finxit eam accusandi causam ac S. M^ti^ Regiae persuasit, ut mandaverit nonnullos ex primoribus Iudaeis conici in carcerem. Qui cum mihi narrarent se malevolentia hominis ita accusatos esse, petierunt a me, ut apud S. M^tem^. Regiam intercederem, ne incognita causa aliquid in eos hoc nomine gravius statuere dignaretur; se enim causam suam procul dubio probaturos esse; quod quidem dixi me esse facturum tantum, quantum iustitia illorum requireret. Semper enim et M^tem^ vestram et omnes homines testatus sum, summopere me cupisse, ut in scelerata animaetverteretur et Iudaeis, si compertum erit eius criminis obnoxios esse, vellem poenas dare. Sed quia praeter culpam haec in se conferri dicunt et rogaverunt me, ut intercessione mea ad purgandum se admitterentur, S. M^tem^ vestram rogo, benigno patrocinio et intercessione sua efficere dignetur apud S. M^tem^ Regiam, ne S. M^tas^

adversario illorum prius fidem adhiberet quam causam utriusque partis cognoverit. Nam etsi ex Christianorum coetu eiecti sunt, tamen ius suum illis reddi debet, nec oportet eos praeter aequum violare; sunt enim perinde ac nos homines, fert eos res publica, deinde sunt commodo Camerae M^tis^ Suae. Quod si fortassis adversarius cum apud S. M^tem^ Reg. eos in crimen vocaret, adhibuerat alicuius auctoritatem, qua fidem accusationi faceret suae, nihil minus tamen iudicari deberet, priusquam de causa inquireretur, eos causa sua iure cadere debere. Nam ut nemini detraham: solebant nonnulli eorum praefecti, ut eos exhaurirent, cum ipsi pecunia egerent, fingere causas illos apud S. M^tem^ Reg. insimulandi. Quid mirum, si istorum nunc apud S. M^tem^ Suam accusandorum eadem fit causa? Ego de illis hoc maxime nomine apud S. M^tem^ Vestram intercedo quod mihi videtur aequum postulare. Postremo commendo plurimum me meaque paratissima obsequia gratiae S. M^tis^ Vestrae et dominum Deum precor, ut eam diutissime felicissimeque incolumem esse.

Dat. Sandomiriae 25. Iulii 1540 (!) [1]).

No. 7.

Bonae Reginae Poloniae Petrus Kmita, Vissnicae Palatinus et Capitaneus Cracoviensis, Regni Marschalcus.

Redditae sunt mihi Sacrae M^tis^ Regiae litterae a Viceapitaneo meo Cracoviensi, absenti mihi in Russiam transmissae, ex quibus cum magna admiratione intellexi ea, quae de Iudaeis Cracoviensibus tamquam horrenda et immania ad M^tem^ Regiam nescio vero ne an falso rumore delata sunt, quod videlicet ex Iudaeorum quadam quasi occulta conspiratione partim fides religioque Christiana, partim vero ipsum vestrarum M^tum^ regnum periclitari debeat, quod mihi hercle non est verisimile. Nam Iudaei nondum eo potestatis auctoritatisque pervenerunt, ut vel rem publicam turbare vel tantis et tam magnis rebus contraire ac negotium facessere possint. Verum potius

[1]) Das Datum ist augenscheinlich nicht zutreffend, da dieser Brief, ebenso wie der folgende, bei den der Sammler der Acta Tomiciana überhaupt kein Datum angibt, älter ist, als die vorhergehenden NN. 2—5.

auguror eas res a quoquam sic esse confictas et ex subordinatione alicuius dirivatas M^ti que Regiae ita denarratas, ut si eis fides adhibeatur, in perniciem internicionemque ipsorum Iudaeorum redundare possint. Qui quidem Iudaei cum nihil designaverint ac patraverint mali, ob quod merito iusteque castigari et puniri debeant, tamen a sacra M^te Regia mihi satis severe mandatum est, ut ipsos severe castigarem captivitatique inicerem. Ego vero inter omnes suae M^tis servitores nemini secundus esse cupiens in exsequendis iustis suae M^tis mandatis multum diuque mecum cogitabam, quid cum prefatis Iudaeis facere debeam. Cum hoc toto tempore post discessum vestrarum M^tum ex regno nulla hactenus a Iudaeis sunt profecta editaque tanta facinora et scelera, pro quibus Iudaei, si fuerint coniuncti, dignas ac meritas dare luereque poenas debeant. Nam in nullo repertos coniunctos malo non solum religiosum est punire, verum etiam horrendum ac immane. Ego autem cum videam aeque Iudaeo atque Christiano unam et eandem praestari debere iustitiam, suadente id atque monente divina pariter ac humana lege, indagandum esset certe cominus atque eminus diligenter, ut aliquid tandem hac dignum suspicione in lucem erumpere possit. Cum vero certi quippiam super hac re emerserit, tum demum ipsi Iudaei haud impune id auferre, sed secundum iustum iudicium et scelera eorum iudicari punirique debebunt. At certe Ser^ma Regina ego plane satis scire investigarique non possum, cuius modi haec res sit et unde talis suspicio alicui nata sit. Quaeve nam sit ficta ne an vera haec Iudaeorum coniuratio, a qua ut minime cuiquam metuendum est, ita propemodum mihi satis persuadere non possum, ut ad tam simplicem et nullis rationibus subnixam delationem ipsi Iudaei immerito debeant tantam subire ultionem poenamque. Quos quidem ego ob solam hanc suspicionem ad Sacrae M^tis Regiae mandatum ad carceres conicere mandavi, reliquos vero utpote absentes et quosdam etiam infirmos sub gravi fideiussoria cautione, postquam convaluerint in loco certo, ceteri Iudaei constituere sunt adstricti. Idcirco etiam Ser^ma M^tas vestra Reginalis animadvertere id atque iusta apud se ratione expendere dignetur iniquum esse aliqua animadversione in eos utendum, quorum nulla errata etiam, etiam levia in propatulum prodierunt. Quam ob rem M^tem vestram Reginalem rogo: dignetur ad Sacram M^tem regiam gratiose interpellare, uti ipsi Iudaei hanc captivitatem libere evadant et in fideiussoria cautione maneant, donec vel ea suspicione purgati vel de

aliquibus sceleribus convicti fuerint. Nam satius est eos aliquid operis agere et sub fideiussoria cautione esse, quam in ipsis carceribus otiosos tempus sine fruge transigere. Qui tamen, si in culpa reperti convictique fuerint, haud impune id auferre, sed secundum iustum iudicium et scelera eorum iudicari punirique debebunt.

NNo. 2—7 aus der unter dem Namen „Acta Tomiciana" bekannten Sammlung der diplomatischen Korrespondenz aus der Zeit König Sigismunds I. Handschrift der Gräflich Raczyńskischen Bibliothek in Rogalin. Band XIII fol. 416 b—421.

Ein vielbegehrter Rabbiner des Rheingaues, Juda Mehler Reutlingen.

Von **Ph. Bloch**-Posen.

Über die Schicksale der deutschen Juden während des dreißigjährigen Krieges besitzen wir nur überaus spärliche Nachrichten von jüdischen Zeitgenossen. Infolge solchen Mangels dürfte selbst der dürftige, rein persönlich interessierte Bericht eines Augenzeugen, den wir hier mitteilen wollen, nicht ganz unwillkommen sein. Der als Talmudist wie als Prediger seinerzeit hochangesehene Rabbiner von Bingen, Juda Mehler, ist in jungen Jahren durch die Kriegsschrecken aus seiner ruhigen, an die talmudischen und kabbalistischen Studien hingegebenen Beschaulichkeit recht unsanft aufgerüttelt worden. Als er in reiferem Alter eine Sammlung seiner Predigten für den Druck unter dem Titel שבות יהודא vorbereitete, scheint er vom Tode überrascht worden zu sein, ehe er sein Vorhaben ausführen konnte, so daß die Schrift als druckreife Handschrift zurückblieb, überhaupt der Öffentlichkeit nicht mehr übergeben wurde. Der Predigtsammlung hat der Verfasser in der Vorrede einen kurzen Abriß seiner Lebensschicksale, welche unter der Not jener Kriegsereignisse sich gar trübe gestaltet hatten, vorausgeschickt. Das Interessanteste an dem ganzen Werk ist für uns die Vorrede, die jetzt hier aus der Handschrift veröffentlicht und nach ihrem erzählenden Teil in deutscher Übersetzung[1]) wiedergegeben werden soll. Sie lautet:

---

[1]) Die Übersetzung schließt sich wohl dem Wortlaut an, sucht aber vornehmlich die Stimmung und seelische Wirkung, welche der Erzähler mit seinem Ausdruck beabsichtigt hat, wiederzugeben. Der Stil ist in der damaligen Weise musivisch gehalten, zum Teil ein Mosaik von bekannten Bibelversen und

Vorrede zu dem Buch, das ich unter dem Titel שבות יהודא verfaßt habe.

Der Verfasser, der geringste aus der Gelehrtenzunft, der hier spricht, ist Juda, der Sohn des ehrsamen R. Samuel sel. Ang., Mehler[1]) Reutlingen aus der Stadt Fulda, meinem Geburtsort. Als der Herr mir in den Sinn gab, mich aufzumachen und die zu suchen, die meine Seele liebt, das bessere Teil, das mir fehlte, nämlich die Frau, die er mir bestimmt hatte, fand ich sie im Lande Hanau, in einer kleinen Stadt mit gar wenigen Einwohnern, in der Gemeinde — sie war, wie sie hieß — Wenig[2]). Ich dachte mir, das Städtchen „ist zwar klein, doch meine Seele wird dort leben"; denn „wer ohne Frau weilt, weilt ohne Leben". Es war dies i. J. 390 (1629). Zu jener Zeit war dieses Land voll des Guten, man darf sagen: „es floß von Milch und Honig", „jeder unter seinem Weinstock usw.", „man ging dort in Frieden aus und ein".

Es dauerte jedoch nicht lange, bis der Herr dem König von Schweden i. J. 392 (1632) in den Sinn gab, mit des Kaisers Majestät Krieg zu führen. Er kam nach diesen Landen und Gegenden, um sie auszubeuten und auszuplündern, was gründlich besorgt wurde. Die Stadt Hanau öffnete sich ihm, er ging unangefochten in ihr aus und ein, unterwarf sich fast alle Ortschaften und drang immer siegreicher vor bis zum Jahr 394 (1634). Alsdann erlangten die Kaiserlichen die Oberhand, schlugen ihn und sein Kriegsvolk mit

---

talmudischen Sprüchen, welche als geflügelte Worte in Umlauf waren. Der Verfasser schreibt klar und gewandt und oft mit pikantem Reiz. Die Zitate, die eben nur Stilcharakter tragen und aus dem Gedächtnis gegeben werden, außerdem sehr leicht zu finden sind, werden deshalb nicht nachgewiesen; selbst die Anführungszeichen sind meistens weggelassen worden. Aggadische Deutungen sind überhaupt nicht übersetzt worden: was in seiner Ausführlichkeit belanglos erschien, ist nur in kurzem Auszug mitgeteilt und durch geänderten Druck kenntlich gemacht. Wer eingehenderes Interesse dafür hat, kann sich im hebräischen Teil darüber belehren, wo auch die talmudischen Zitate erläutert werden

[1]) Die Schreibweise „Mehler" ist vorzuziehen, weil Abkömmlinge der Familie sich noch heute so schreiben (gegen Kaufmann und Freudenthal, die Familie Gomperz S. 28 Anm. 1. S. auch Mtschr. 51 (1907) S. 749 Anm. 2). Das Zere in der Schreibweise מֵירְלֵ beweist nichts dagegen, weil es im Süden Deutschlands schon damals wie ē gesprochen wurde.

[2]) Es ist das heutige „Wenings" in Oberhessen.

der Schärfe des Schwertes und nahmen ihm fast alle eroberten Ortschaften wieder ab. Bei ihrem durchaus siegreichen Vordringen kamen die Kaiserlichen ebenfalls in das Hanausche Land, raubten und plünderten und taten darin nach Herzenslust. So wurde das ganze Land verwüstet, ausgenommen die Stadt Hanau selbst, welche sie nicht erobern konnten. Die Stadt kam hierauf zur Einschließung, infolgedessen wurde dieses Land noch mehr verwüstet, besonders litt die Gemeinde Wenig. Von da ab suchten die Juden, die daselbst wohnten, etwa dreißig Familien, mit allem, was sie hatten, ihr Heil in der Flucht; ein jeglicher flüchtete dorthin, wo er rettende Unterkunft fand. Trotzdem wandte sich noch nicht der Zorn des Herrn, die bösen Geister des Verderbens waren i. J. 395 (1635) gegen alle Bewohner Deutschlands losgelassen, in Schwert, Hunger und Seuche. Gar viele von Israel starben dahin, Männer, Frauen und Kinder, so daß von unseren Glaubensgenossen der Gemeinde Wenig nicht mehr übrig blieben, als wie sie „ein kleiner Knabe aufschreiben kann"; es starben nämlich mehr als hundert Personen von dort, groß und klein. Die Judenstraße mit den Judenhäusern daselbst war verödet, ohne Bewohner, insonders das große, heilige Haus, die Synagoge; die Stadt selbst mit den Wohnungen der Nichtjuden wurde fast gänzlich niedergebrannt, als die Stadt Hanau i. J. 396 (1636) von einem der kaiserlichen Generäle, der Lamboy[1]) hieß, eingeschlossen und belagert wurde.

Hernach zog der Landgraf von Hessen in den Krieg, um der Stadt Hanau Hilfe zu bringen, was man auf deutsch „Entsatz" nennt. Ich habe diese Truppen gesehen, als sie nach Hanau durch die Gemeinde Friedburg[2]) marschierten. Sie richteten unter den kaiserlichen Belagerungstruppen vor Hanau ein großes Blutbad an. Als man später Luft bekam, hat die Stadt Hanau ihren Frieden mit der kaiserlichen Majestät gemacht i. J. 398 (1638). Damit war aber der Gemeinde Wenig noch nicht geholfen. Ich, der ich dies schreibe, befand mich unter den Flüchtlingen und habe mich mit meiner Frau und meinem Sohne Joseph nach der Gemeinde Friedburg gerettet. Aber auch hier fand ich keine Ruhe und konnte vor den verschiedentlichen Drangsalen, Kriegsnöten und Sorgen, die ständig

[1]) Der Verfasser schreibt: Lampoy.

[2]) Friedberg, doch der Verfasser schreibt fast immer Friedburg.

aufeinander folgten und sich unaufhörlich ablösten „wie Hornisse und Skorpion", gar nicht aufatmen. Doch blieb diese Gemeinde, Gott sei Dank! durch göttliches Erbarmen wenigstens bestehen, obschon es daselbst ebenfalls Seuche, Schwert und Hungersnot gab. Zahllose Plagen und Qualen kamen dort über mich, so daß, wollte ich alles, was dort geschehen ist, zu Papier bringen, diese Blätter nicht ausreichen würden. Mein Geld ging dadurch zu Ende, und es war mir fast nicht mehr möglich, dort ferner zu bleiben, so daß ich mir sagte: „Wem es in der einen Stadt schlecht geht, soll eine andere Stadt aufsuchen."

Ich beschloß also, mich in das Hanausche Land zurückzubegeben. So tat ich auch und zog nach der Gemeinde Hanau im Tischri 398 (September 1637), und bis heute hat mir der Herr geholfen und seine Gnade und Treue nicht von mir abgezogen. Als meine Verhältnisse sich günstiger gestalteten, und meine Seele wieder in Ruhe sich erholte, klagte ich: an mir habe sich das Wort unserer Weisen bestätigt: „Durch das Herumwandern werden drei Dinge herabgemindert, Kinder, Namen und Geld"; jedenfalls sagte ich mir dann wieder: während so überaus viele Seelen von Israel in jenen Tagen teils erschlagen wurden, teils gestorben sind, bin ich doch samt Frau und Kind wenigstens mit dem Leben davon gekommen. Genug, daß uns der Herr das Leben geschenkt hat! „Was der Mensch hat, gibt er für sein Leben", „was klagt der Mensch, wenn er lebt" usw. Gelobt sei der Allerbarmer, der uns gerettet hat. Es hat sich an mir der Ausspruch R. Jehudas erfüllt, „das Exil ist eine Sühne gegen drei Dinge[1]) usw."

So nahm ich denn meinen Aufenthalt in der Gemeinde Hanau und war genötigt, Kinder für Lohn zu unterrichten. Ich dachte: ich will hier abwarten, wie es schließlich ausgehen werde; vielleicht kann man hoffen, daß es bald Frieden im Lande geben werde, dann werde ich wieder an meinen früheren Ort, nach der Gemeinde Wenig mich zurückbegeben. Aber — das bittere „aber[2])" — gar lang wurden mir in Hanau die Tage infolge der schweren Bürde, die

[1]) Diese drei Dinge sind Krieg, Pest und Hungersnot. Der Spruch besagt: das Exil tritt an die Stelle dieser drei Plagen.

[2]) Diese Stelle läßt sich ohne weitläufige Erklärung nicht übersetzen, ich habe sie daher durch eine andere Phrasenfigur zu ersetzen und verständlich zu machen gesucht.

beständig auf mich drückte, — Kinder zu unterrichten. Gewiß ist dies eine heilige Beschäftigung; jedoch wem Gott wohl will, den verschont er mit solcher Beschäftigung, zumal wenn man mit Frau und Kindern belastet ist. Gott hörte, wie wenig mir dieser Broterwerb zusagte und lenkte die Gunst der Gemeinde der Stadt Bingen auf mich, so daß sie mir die Anstellung als Oberrabbiner in ihrer Gemeinde im Monat Nissan 404 (1644) anbot. *[Das Berufungsschreiben war sehr schmeichelhaft gehalten, drückte den dringenden Wunsch eines sofortigen Amtsantritts aus und war im Auftrage des dortigen Vorstandes von Ari, Sohn des Mose Raphael Mengiburg, Dienstag, den 6. Nissan 404 (12. April 1644) gezeichnet].*

R. Jose hat den Ausspruch getan: niemals habe ich dem Wunsch meiner Genossen widerstrebt; selbst den Priestersegen würde ich beim Gottesdienst sprechen, falls meine Genossen es verlangten, trotzdem ich kein Priester bin. Im Hinblick auf diesen Ausspruch habe ich ebenfalls mich bereit erklärt, in den priesterlichen Dienst dieser Leute, die nach mir verlangten, mich zu stellen. So zog ich mit meiner Frau, meinem Sohn und meinen Hausgenossen im Monat Ijar 404 (Mai 1644) hieher nach Bingen. Indes fand ich auch hier nicht länger Ruhe und Behagen, als bis zum Monat Elul 404 (September 1644), da sich die Kriegsfurie auf uns stürzte. Es waren die Franzosen, welche jene Gegenden damals besetzten und mit großer Härte auftraten. Anfangs taten sie sehr friedlich, hinterdrein kam die große Härte mit Arbeiten, welche den Körper brechen. Bei den Diensten, die sie forderten, und dem schweren Joch, das sie allen Einwohnern dieser Stadt auferlegten, ging notwendigerweise niemand frei aus. So verfuhren sie an allen Orten, wo sie lagerten, und dies dauerte so lange, bis der Herr endlich den Frieden zwischen den Staaten herbeiführte. Der Friedenskongreß fand zuerst in der Stadt Münster, dann in der Stadt Nürnberg statt, zog sich über Jahr und Tag hin und wurde 408 oder 409 (1648.49) zu gutem Ende geführt, worauf die Franzosen im Monat Ijar 410 (Mai 1650) aus dieser Stadt abzogen. Nun hatte das Land vor dem Kriege endlich Ruhe.

Inzwischen hatte Gott der Gemeinde Koblenz in den Sinn gegeben, hieher an mich zu schicken, daß ich zu ihnen kommen möchte, um bei der Tagung ihrer Delegiertenversammlung einen Schiedsspruch abzugeben. Es wütete nämlich unter ihnen das Feuer eines heftigen Zwistes wegen verschiedener Angelegenheiten, besonders aber wegen

der Einschätzungen. Auf ihr Bitten und Wünschen begab ich mich dahin, ich gab mir redliche Mühe und hatte mit Gottes Hilfe den Erfolg, den Zwist unter ihnen beizulegen. Dadurch gewann ich mir ihre Gunst und sie übertrugen mir in voller Einmütigkeit das Oberrabbinat über Trier und dessen Dependenzen und über Koblenz und dessen Dependenzen. Meinen Gehalt bestimmten sie auf 100 Dukaten jährlich. Sie übergaben mir sofort für ein halbes Jahr das Rabbinat und die Einkünfte des ganzen Bezirkes, damit ich mir inzwischen überlegen könnte, ob ich annehmen oder ablehnen soll. Ich hatte nämlich damals Bedenken getragen, fortzuziehen und nach ihrem Lande überzusiedeln, weil damals die große, durch den Krieg entstandene Notlage dort schlimmer, als anderwärts war. Deshalb gaben sie mir Bedenkzeit, um abzuwarten, ob die Kriegslage in ihrer Gegend eine günstige Wendung nehmen werde. *[Der Rabbinatsbrief zeigt die lobrednerische Schablone, wie sie bei derartigen Schreiben üblich ist, gibt dem Berufenen große Vollmachten in dem unteren Kreis, Koblenz und in dem oberen, Trier, in dessen Namen Elijahu, „der oberste der Leviten", beistimmt, und ist von Sonntag, dem 29. Elul 409 (6. September 1649) ausgestellt].*

Als ich in dem genannten Elul von Koblenz heimgekehrt war, kaum drei Monate später, gab der Herr auch der Gemeinde Mainz in den Sinn, mich als Oberrabbiner für sich und den ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Bezirk zu berufen. Sie hatten mir ihren Vorbeter, den vortrefflichen R. Josel (einen Sohn des vielseitigen, als Talmudist wie als Kabbalist hochangesehenen Rabbiners Elia Loans) mit einem Rabbinatsbrief zugesandt. *[Der Rabbinatsbrief war kurz gefaßt und Mainz Sonntag, den 17. Kislew 410 (21. November 1649) datiert. Josel Loans sollte mit Juda Mehler verhandeln und ihn zur Annahme des Mainzer Rabbinats zu bewegen suchen. Der letztere forderte 1. die rabbinische Exekutive, 2. die Gerichtsbarkeit über den oberen Kreis, 3. ein höheres Gehalt, 4. einen Aufschub des Amtsantritts, da er gegen die Gemeinde Koblenz noch Verpflichtungen habe.]*

Nachdem ich ihnen also durch den genannten Boten geantwortet hatte, schrieben sie mir zum zweiten Mal. *[In diesem Schreiben wurden alle Forderungen Mehlers zugestanden, nur könnten sie kein höheres Gehalt gegenwärtig gewähren, als genau 115 Gulden jährlich. Im Auftrag des Vorstandes Joseph Josselmann, Sohn des hochgelehrten*

seligen Eliahu Loans, Vorbeter der Gemeinde Mainz, Sonntag, den 24. Kislew 410 (28. November 1649).]

Da mir Gott sei Dank das Glück geworden war, daß mich die genannten großen Gemeinden als ihren Oberrabbiner beriefen, so erregte eine solche Ehrung bei meinen Angehörigen und Freunden zwar große Freude, aber sie waren in ihren Ansichten geteilt, welchen Weg ich einschlagen und welches von den beiden Rabbinaten ich wählen sollte. Die einen rieten dieses, die anderen jenes: die Folge davon war, daß ich keines von beiden annahm und mit dem Willen Gottes hier in Bingen bis heute geblieben bin.

[Der Verfasser hatte hierbei sein Verfahren, die an ihn ergangenen Berufungsschreiben wörtlich wiederzugeben, mit dem Beispiel des Bär Eilenburg, Verfassers des צדה לדרך, *gerechtfertigt. Alsdann gibt er eine lange aggadische Ausführung, welche begründen will, warum er sein Buch* שבות יהודא *benennt. In einer Randbemerkung berichtet er, daß ihm die Gemeinde Kreuznach mit ihren Dependenzen im Siwan 412 (Mai 1652) das Rabbinat zweimal angeboten und das Zugeständnis gemacht habe, daß er seinen Wohnsitz in Bingen beibehalten dürfe. Zu gleicher Zeit habe die Gemeinde Hammelburg einen besonderen Boten zu ihm entsandt, um ihn für ihr Rabbinat zu gewinnen. Auch die Gemeinde Koblenz hat ihm nochmals am 18. Tammus 414 (3. Juli 1654) das Oberrabbinat angetragen, ohne daß er den Wohnsitz in Bingen aufzugeben brauche. Er hat dies alles abgelehnt und ist in Bingen geblieben, wo er das vorliegende Werk am Donnerstag, dem 12. Siwan 411 (1. Juni 1651) begonnen hatte.]*

Dies ist der wesentliche Inhalt der Vorrede, in welcher Juda Mehler Reutlingen[1]) die an ihn ergangenen ehrenvollen Berufungsschreiben im Wortlaut mitteilt und daran allerlei homiletische und erbauliche Betrachtungen zu Nutz und Frommen seiner Nachkommen knüpft, um in ihnen Sinn und Trieb für ihre Familiengeschichte anzuregen. Das Werk selbst שבות יהודא enthält Predigten zu sämtlichen Perikopen des Pentateuchs, oft zwei und sogar drei zu derselben

[1]) So nennt er sich öfters in seinem Werk, auch in der Approbation zu עשרה מאמרות mit dem Kommentar יואל משה (Amsterdam 1649), ebenso zum עמק המלך.

Perikope: und zwar sind es Predigten, die er fast durchwegs wirklich gehalten hat, an Sabbathen und Festtagen und bei außerordentlichen Gelegenheiten[1]). So gibt er zum Schluß noch sechs erbauliche Reden, mit denen er die Beendigung von Talmudtraktaten im Lehrhaus jeweilig gefeiert hat. Mit der Gewissenhaftigkeit eines Chronikschreibers verzeichnet er, wann und wo er bei jeder einzelnen Predigt die Kanzel bestiegen hatte. Meist beginnt er mit einer captatio benevolentiae, indem er רשות nimmt, d. h. sich die Freiheit des Wortes von Gott und seinen Zuhörern erbittet. Der Inhalt der Predigten beruht auf aggadischer Dialektik, die Ausführung zeichnet sich durch Klarheit aus, ist nicht ohne Geist, dringt aber nicht in die Tiefe und zieht nur selten, wie es in der polnischen Predigtweise vielfach geschieht, die halachische Kasuistik hinein. Dagegen tritt die kabbalistische Stimmung und Anschauung stark hervor, der Sohar wird als der Quell altehrwürdiger, heiliger Weisheit behandelt, der Verfasser zitiert sogar mehrere Male das alberne kabbalistische Buch עמק המלך, das er selbst, wie andere kabbalistische Bücher, approbiert hat. Er hat vielleicht seine Geltung der Vertrautheit mit der Kabbalah zu verdanken, und zu der Beliebtheit seiner langen Predigten hat möglicherweise irgend ein repräsentativer Vorzug seiner Persönlichkeit mitgewirkt, denn er erklärt in einer Bemerkung zum Schluß der sabbathlichen Perikopen, um sich vor unfreundlicher Kritik zu verwahren, daß das gesprochene Wort eindrucksvoller wirke als das geschriebene[2]).

Der Verfasser, Juda Mehler Reutlingen, ist um 1609[3]) in Fulda

[1]) So findet sich zu פ׳ שופטים eine Predigt, gehalten bei der Trauerandacht, welche am Montag עד״ח אלול 1648 für die in dem Kosakenaufstand grausam vernichtete Großgemeinde von Niemirow und ihren Oberrabbiner Michel veranstaltet wurde.

[2]) בריך רחמנא דסייען להתחיל ולגמור כל הדרשות אשר חקרתי ודרשתי בעזרתו עד הנה לפע״ד בבתי כנסיות ובבתי מדרשות ברוב עם הדרת מלך וידעתי גם ידעתי שאינו דומה השמיעה של הדרוש מאשר רואין אותו בכתב שטוב ויפה הוא ומקובל יותר על השומעים אלף פעמים יותר מקריאתו מתוך הספר ובפרט בדור הזה אצל הלומדים שרובם נותנים שטין ודופי בדברי חבירם וקנאים פוגעים בעושי ספר והוא ללעג בעיניהם ומטילים טום בקדשים לסתור הדברים הנאמרים באמת ובצדק אם מעיינים בו כדת וכהלכה וכ׳ יום ו׳ י׳ אדר שני תחי׳ נפשינו לפ״ק.

[3]) Er wird bei seiner Verheiratung schwerlich älter, als 20 Jahre gewesen sein.

geboren und den 9. Tammus (30. Juni 1659)[1]) in Bingen gestorben. Seine Lehrer waren Mose Bürgel und der berühmte Meier Schiff in Fulda, dessen Vorträge er zwei Jahre vor seiner Verheiratung besucht hatte. Er heiratete am 7. Kislew 390 (22. November 1629) Rechlen, die Tochter des Jakob Rebitz in Wenings, und hielt, wie es damals üblich war, an der Hochzeitstafel einen aggadischen Vortrag von beträchtlicher Länge[2]). Seinen Wohnsitz nahm er in Wenings. Nicht lange nachher brachen die Stürme des dreißigjährigen Kriegs über jene Gegend herein. Juda Mehler flüchtete mit den Seinigen zunächst nach Friedberg und siedelte später nach Hanau über, wo er durch Erteilen von Unterricht mühsam den Lebensbedarf zu beschaffen suchte, bis er im Frühjahr 1644 durch einen Ruf an das Rabbinat von Bingen aus diesen unbehaglichen Verhältnissen erlöst wurde. Als 1649 wegen der Einschätzung zu den Kriegssteuern zwischen den oberrheinischen und niederrheinischen Gemeinden heftige Streitigkeiten ausgebrochen waren, wurde er von der Gemeinde Koblenz zu einer Delegiertenversammlung eingeladen, und es glückte ihm dabei, die Streitigkeiten zu Aller Zufriedenheit zu schlichten. Die Koblenzer Gemeinde trug ihm hierauf ihr Rabbinat an, ein gleich schmeichelhafter Ruf erging fast zu derselben Zeit an ihn von der Gemeinde Mainz. Er ging jedoch auf beides nicht ein und zog es vor, in Bingen zu bleiben. 1654 machten die Koblenzer wieder große Anstrengungen, um ihn für sich zu gewinnen, ebenso hatten es die Gemeinden von Kreuznach und von Hammelburg schon 1652 versucht. Er lehnte alle Anerbietungen ab und wollte Bingen nicht verlassen. Trotzdem mußte er 1655 die Erfahrung machen, daß im engen Ghettoraum auch die geringfügigsten Dinge oft hart gegeneinander stoßen. Die Talmudschüler hatten dort die Gerechtsame, daß das Zeigen bei der Torahvorlesung, welches als ein hohes Ehrenamt geschätzt wurde, am Sabbath nach dem Purimfest ihnen überlassen wurde. Dagegen lehnte sich ein Teil der Gemeinde auf und brachte

---

[1]) Grünfeld, zur Geschichte der Juden in Bingen a. Rh. S. 63, Grabstein Nr. 301. Wenn es in der Grabschrift heißt: er habe länger als 25 Jahre daselbst das Rabbinat inne gehabt, so muß dabei von irgend welcher Seite ein Irrtum unterlaufen sein. Es muß heißen: „nicht länger als 15 Jahre (חמש עשרה שנה)", da er im Frühjahr 1644 sein Amt antrat.

[2]) Predigt zu ויצא ד', wo er die oben angegebenen Daten seiner Verheiratung bietet.

am Sabbath jenes Jahres die Talmudschüler um ihr Vorrecht. Juda Mehler nahm sich seiner Schüler eifrig an. Es muß zu scharfen Zwistigkeiten und unliebsamen Vorgängen gekommen sein, bis die besseren Elemente ihrem geistlichen Führer kräftigen und erfolgreichen Beistand leisteten[1]).

Es scheint, daß er nur einen Sohn hatte, Joseph. Dieser heiratete 1653 in Frankfurt (Main) Vogel, die Tochter des Dajan Koppel Lewi, wobei er ebenfalls einen aggadischen Vortrag hielt, den allerdings der Vater ausgearbeitet hatte[2]). Der Geist des Vaters war auf den Sohn nicht übergegangen.

Des letzteren Sohn, 1661 geboren, war Juda Mehler II, der seinen Großvater an dialektischer Schärfe der talmudischen Auffassung weit übertraf und zu den hervorragendsten Talmudisten seiner Zeit gezählt wurde. Er bekleidete zuerst das Rabbinat in Kleve und der westfälischen Mark, waltete dann als Rabbiner zu Köln und den dazu gehörigen Gemeinden und starb in Bonn 1751. Er brachte also sein Alter auf 90 Jahre, obwohl er vierzig Jahre lang eine strenge Askese hinsichtlich des Essens und Trinkens beobachtete und zuweilen von Sabbath zu Sabbath gefastet haben soll[3]), nur um der Beschäftigung mit dem talmudischen Schrifttum so wenig Zeit als möglich zu entziehen[4]). Veröffentlicht ist nur weniges aus seiner Hand. Es sind dies sehr geschätzte Rechtsbescheide, die einzeln und verstreut in den verschiedenen Responsensammlungen seiner Zeitgenossen mitlaufen; ferner Berichtigungen

---

[1]) Predigt zu פ׳ אחרי מות.

[2]) Predigt zu פ׳ כי תבא.

[3]) In solchem Falle pflegte der Fastende nach Sonnenuntergang eine mäßige Stärkung an jedem Tage zu sich zu nehmen, enthielt sich aber dabei des Fleisches und des Weines; beides verstattete er sich nur am Sabbath.

[4]) Die obigen Angaben über Juda ben Joseph Mehler sind dem Deutzer Memorbuch entlehnt: קונטרס המקונן (Märtyrer und Memorbuch) von A. Jellinek, Wien 1881, S. 47. (Vgl. Kaufmann und Freudenthal: Die Familie Gomperz S. 18 Anm. 1). Wenn es im Deutzer Memorbuch hierbei heißt, daß Samuel, der Vater des ersten Juda Mehler, ein Bruder des hohen R. Löw aus Prag gewesen sei, so ist dies höchst unwahrscheinlich und kann nur auf einem Irrtum oder einem Schreibfehler beruhen. Ganz abgesehen davon, daß Juda Mehler nirgends dessen auch nur mit einer Silbe gedenkt, nennt Salomo Lurja, der mit den häuslichen Verhältnissen des Vaters des hohen R. Löw sehr vertraut war, nur vier Brüder dieses Hauses, darunter wol einen Simeon, aber keinen Samuel. (שו״ת מהרש״ל Nr. 11).

zu dem Werk seines gelehrten Schwiegersohnes Josef Essa über Ritualien: נהג כצאן יוסף in einem Anhang, betitelt צאן הנהלות. Doch soll der wissenschaftliche Nachlaß, der nach seinem Tode sich vorfand, bedeutend gewesen sein[1]). Die handschriftliche Predigtsammlung des Großvaters, die dieser wahrscheinlich selbst in Raschischrift säuberlich abgeschrieben, war in den Besitz des Enkels gekommen[2]), und auf den zahlreichen leeren Blättern zwischen den einzelnen Perikópen hat der Enkel seine aggadischen Deutungen und Predigten eigenhändig in deutsch-jüdischer Kursivschrift so zahlreich hinzugefügt, daß sie den großväterlichen Homilien an Quantität fast gleichkommen.

Auf halachischem Gebiet überragt der Enkel den Ahn in der Beherrschung und in der dialektischen Durchdringung des rabbinischen Wissensstoffes; im Bereich der Aggada war wohl der Großvater der größere Meister, weil er in seinen Auslegungen eine volkstümliche Klarheit zeigt und auf die realen Verhältnisse des Lebens eingeht, so daß man aus seinen Homilien doch ein gewisses Kulturbild seiner Zeit gewinnen kann. Vielleicht haben die Kriegsstürme, die mit ihrer Not über seine jüngeren Jahre hinwegfegten, ihn aus der Weltabgeschiedenheit des talmudischen Lehrhauses hinausgedrängt und seinem Geist das Schwergewicht der unerbittlichen, rauhen Wirklichkeit fühlbar gemacht. Der Krieg ist ja ein rücksichtslos grausamer, aber eben dadurch ein eindringlicher Lehrmeister.

הקדמה של הספר אשר חברתי הנקרא שבות יהודא

אמר המחבר זעירא דכן חבריא יודא בן החבר ר׳ שמואל זצ״ל מֵיילר רויטלינגען טק״ק פּוּלדא ארץ מולדתי ויהי כאשר הערה ה׳ את רוחי לילך ולבקש את שאהבה נפשי האבידה אשר נאבדה מטני היא האשה אשר הוכיח ה׳ לי ויגעתי

[1]) Im Katalog der Merzbacherschen Sammlung, welche später in das Eigentum der Stadtbibliothek von Frankfurt a. M. übergegangen ist, wird unter den Handschriften (אהל אברהם) Nr. 60 das Werk מטה אהרן verzeichnet, das einen talmudischen Schriftwechsel zwischen diesem Juda ben Joseph Mehler und Ahron Antonis enthält; ebenso finden sich daselbst Nr. 113 von ihm Responsen.

[2]) Diese befindet sich gegenwärtig in meinem Besitz.

ומצאתיה במדינת הענא בעיר קטנה ואנשים בה מעט בשטה כן היא ק״ק ווינ״ג ואמרתי הלא מצער היא ותחי נפשי בה כי השריי בלא אשה שרוי בלא חיים[1]) והיה בשנת ש״פ לפ״ק ואז באיתו זמן היתה המדינה ההיא מליאה כל טוב כטעט ובת חלב ודבש איש תחת גפנו וגו׳ וליוצא ולבא היה שלו׳ ולא היו ימים טועטים עד אשר העירה ה׳ את רוח טלך שוויד בשנת שצ״ב לפ״ק לבא להלחם עם הקיסר ירי״ה[2]) ובא לארצות ולמדינות הללו לשלל שלל ולבוז בז בוזי ובוזי דבוזי והעיר הענא פתחה לו ונכנם ויצא שם בשלו׳ וכבש כטעט כל המקומו׳ תחת ידו והלך וגבר עד שנת שצ״ד לפ״ק ואז גברו עליו עם הקיסר והכו אותו ואת עמו לפי חרב ותחרו ולקחתי טטנו כטעט כל המקומו׳ אשר היו כבושי׳ תחת ידו וכאשר גברו עם הקיסר מאוד באו כמו כן למדינת הענא ושללו ובזזו ועשו בה ברצונם ונחרבה או כל המדינה וולת הענא הבירה עצמה שלא היו יכולי׳ לכובשה ואז באת העיר בטצור ועי״כ נחרבה המדינה ההיא ביותר בפרט ק״ק ווינ״ג בעו״ה[3]) ומאז ברחו היהודים אשר היו יושבי׳ בה בערך שלשים ב״כ[4]) עם כל אשר להם כל אחד ואחד נס וברח באשר מצא מקום פליטה ובכל זאת לא שב אף ה׳ והוציא עוד את כלי זעמו להשחית ב״טי[5]) בשנת שצ״ה לפ״ק בחרב וברעב ובדבר ב״ט על כל יושבי הארץ אשכנו[6]) ומתו רבים מישראל ב״ט אנשים ונשים וטף עד שלא נשאר טבני ברית דק״ק ווינ״ג כי אם מה שהנער יכול לכתוב שמתו יותר מטאה נפשות גדולי׳ וקטני׳ טשם והרחוב ובתי היהודים שם נחרבו בעו״ה מאין יושב בפרט הבית הגדול והקדוש בית הכנסת והעיר והירת הערלי׳ נשרפו כטעט כולו באשר היתה העיר הענא בטצור ובטצוק בשנת שצ״ו לפ״ק מהראש אחד מהקיסר ירי״ה הנקרא בשטו לאטפ״וי ואח״כ יצא למלחמה הלאנ״ד גרא״ב ממדינת הי״סן לעזור להמקום הענא שקורי׳ בל״א[7]) אטואין ואני ראיתי אותו העם בחיותם נוסעי׳ להענא בק״ק ווידבורג ואז הכו כל עם הקיסר חללי׳ לפני העיר הענא אשר היו חונים עליה במצור ואח״כ כאשר היתה הרוחה השלימה העיר הענא עם הקיסר ירי״ה בשנת שצ״ח לפ״ק אבל עדיין בכל זה לא עלתה ארוכה לק״ק ווינ״ג בזה ואני הכותב הייתי בתוך הגולה נמלטתי על נפשי עם האשה אשר לקחתי ובני יוסף שי׳ לק״ק ווידבורג וגם שם לא שקטתי ולא נחתי מצרות צרורו׳ רבות ומלחמות ודאגות גדולי׳ צרות תכופות וסטוכות זו לזו בזיבורא ועקרבא ובחטלת ה׳ נשארה הקהלה ההיא ביישובה ת״ל[8]) אע״פי שהיה שם כמו כן דבר וחרב ורעב ב״ט וכמה וכמה הרפתקי ושצדקי דעדו ועברו עלי שם עד שקטנה חוריעה זו מהעלות עליה את כל הנעשה שם והנה ע״כ אפם הכסף ממני שם ולא היה אפשר לי במעט לישאר עוד שם ואטרתי מאן[9]) דביש ליה בהאי טתא ליזיל למתא אחריתא ונתתי אל

[1]) Bereschith rabbah p. 17.
[2]) Abkürzung für ירום הודו. [3]) Abk. für בעונותינו הרבים.
[4]) Abk. für בעלי בתים. [5]) Abk. für בר מן.
[6]) Abk. für בלשון אשכנז. [7]) Abk. für תהלה לאל.
[8]) Baba meziah 75b: der Verfasser zitiert fast stets aus dem Gedächtnis, daher nicht wörtlich. Der Verfasser hält sich überhaupt bei seinen Zitaten nicht an den talmudischen Text, sondern gibt den talmudischen Spruch in der Form, wie der Volksmund ihn sich zurecht gestutzt hatte.

לבי לחזור למדינת הענא וכן עשיתי ונסעתי לק״ק הענא בחדש תשרי שנת שצ״ח לפ״ק ועד הנה עזרוני ה׳ ולא עזב את חסדו ואמתו ממני וכאשר מצאתי און לו ומנוחה ומרגוע לנפשו אמרתי נתקיים בי מאמר חו״ל שהדרך[1] ממעט שלשה דברים בנים שם ממון מ״מ[2] חורתי ואמרתי הנה אעפ״י שכמה וכמה נפשות מישראל שנהרגו ושמתו בימים ובשנים הנ״ל ואני נמלטתי עם אשתי ובני שי׳[3] לבדנו על נפשנו אמרתי די לחיים שנתן לנו ה׳ כל אשר לאיש יתן בעד נפשו מה יתאונן אדם חי וגו׳ בריך רחמנא דשיזבן ונתקיים בי בודאי מאמר ר״י במסכת סנהדרין שאמר[4] גלות מכפרת שלשה דברי׳ שנא׳ כה אמר ה׳ היושב בעיר הזאת ימות בחרב וברעב ובדבר והיוצא אל הכשדים והיתה לו נפשו לשלל וחי והנה חייתי מתגורר בק״ק הענא והוצרכתי ללמוד עם נערים ״ת[5] בשכר ואמרתי אשב פה ואראה מה יהיה האחרית אולי יש תקוה ויהיה שלו׳ בארץ ואז אחזור ואסע אל מקומי הראשון ק״ק ווינג. ויהי אין[6] ויהי אלא לשון צער כי ארכו לי הימים שם בהענא מחמת משא הכבידה שהיתה טוטלת עלי תמיד בלימוד הנערים אעפ״י שהוא מלאכת שמים מ״מ טוב לפני האלדי׳ ימלט ממחיה זו בפרט מי שהוא מטופל באשה ובבנים שמע אלדים כי שנואה מחיה הזו בעיני ונתן לי חן וחסד בעיני קהלא קדישא יצ״ו דק״ק בינגא וקבלו אותי עליהם לאב״ד בחדש ניסן ת״ד לפ״ק וזה נוסח ההעתק מכתב רבנות ששלחו לי׳ שר ואדון וגדול בישראל ראש הגולה גלות אריאל צדקת ה׳ עשה ומשפטיו עם ישראל ה״ה הארז האדיר בלבנון חריף ושנון מגליה עמיקתא ברזי יה לבו כלב האריה כבן עזאי בשוקא טבריא האלוף הגאון כמהר״ר יודא יצ״ו וכל המסתופפי׳ מזיו הודו יזכו לחזות בנועם כבודו יחי אלדיו עמו ויגן בעדו ואחר דרישת השלו׳ באנו הלום להודיע לרום הוד מעלתו מאחר שהלכנו קדורנית בלי רועה נאמן קצין שוטר ומושל עלינו או מי יורה לנו דרך עץ החיים וצריכין אנו למודעי ואחרי רואינו בהנחל עליון את מכ״ת[7] תורה ותעודה ושוליו מלאים כל הוד יקר תפארה בקי בחדרי תורה בכן בהתאסף ראשי עם יחד בחבורה נמנו וגמרו ובחרו בטוב בהדרת יקר תפארת גדולתו להיות לנו לעינים ולמורה צדק לספק מים חיים ומזון יערוף כמטר לקחו חול כטל אמרתו גם ברכות יעטה מורה צדק להורות לנו הדרך אשר נלך בה ואת המעשה אשר יעשה האדם וחי בהם חיי עולם ולדון בין איש ובין אחיו ובין גירו ואף גם זאת להשמיע צוף דבש אמרי נועם מדרשיו בשבתות ובמועדי׳ כי ה׳ חוננו בדעה בינה והשכל ובכן אם רצונו למלוך עלינו ולתת משכן כבודו בתוכינו יבא תכף ומיד עם ציד הלז עם כל בני ביתו קודם פסח ואל יאחרו פעמי מרכבותיו מלבא הנה תכף ומיד ואף אם הוא בלתי אפשרית לבא עכב״ב[8] מ״ט יבא מכ״ת הוא בעצמו ובכבודו קודם פסח על צד היותר מוקדם ושכר רבנות מן קהל יצ״ו יהא חמשי׳ וזהובי׳ מלבד שאר הכנסות השייכי׳ לאב״ד ושאר דברי׳ בין האב״ד וקהל יצ״ו יכתב הכל באר היטב באיגרת להיות לנו למשמרת ובזה יקבל שלו׳ מבעל

---

[1]) Bereschith rabb. c. 39 zu Genesis 12, 2. [2]) Abk. מכל מקום.
[3]) Abk. שיחיה. [4]) Synh. 37b. [5]) unleserlich.
[6]) Beresch. rabb. c. 42, Megilah 10b u. a. a. St.
[7]) Abk. מעלת כבוד תורתו [8]) Abk. עם כל בני ביתו.

השלו׳ ויבא טוב ויקבל טוב מהטטיב והטוב דברי ה״ק והצעיר אורי בן לא״א הח״ר משה רפאל ולה״ה מעגנבורג כותב וחותם בפקודת פרנסי קהל יצו׳ יום ג׳ ו׳ ניסן ד״ת לפ״ק – והנה ע״י שראיתי מאמר ר׳ יוסי בגמרא בטסכת שבת וז״ל[2] מעולם לא עברתי על דעת חבירי אם אומרים לי חברי עלה לדוכן אני עולה וכו׳ כמו כן הייתי עולה להיות לעבד לעם הזה שבקשוני ונסעתי לכאן ק״ק בינגא יצ״ו עם אשתי שתי׳ זבני ש״י וכב״ב יצ״ו בחדש אייר ת״ד לפ״ק אכן גם פה לא שלותי ולא שקטתי ולא נחתי כי אם עד חדש אלול ת״ד לפ״ק שבא עלינו הרונו של המלחמה הלא המה היו עם הצרפתים שנתפשטו במדינות הללו או בפרך מתחלה פתחו בשלו׳ ואח״כ בפיוך במלאכה המשברת את הגוף בכל עבודתם ועולם הקשה שהטילו על יושבי העיר הזו ע״כ אדם אין נקי וכן עשו בכל המקומו׳ אשר היו חונים שם וזהו כן עד ששם ה׳ שלו׳ בין המלכיות ביום הוועד שלהם שהיה מתחלה בעיר טינשטר ואח״כ בעיר נורנבורג ימים ושנים רבים ונגמר הדבר לטובה ת״ט או ת״י לפ״ק ונסעו הצרפתי׳ מעיר הזו לדרכם בחדש אייר ת״י לפ״ק ועי״כ שקטה הארץ ממלחמה.

ובתוך כך העיר ה׳ את רוח קהלא קדישא יצ״ו דק״ק קאבלענץ ושלחו לכאן אלי שאבא אצלם ליום הוועד שלהם שם בק״ק קאבלענץ כדי לדון בין איש לרעהו כי בער בם איש המחלוקו׳ עד מאוד בענייני הרבה בפרט מחמת הערכות שלהם והנה באתי לשם ע״פ בקשתם ורצונם ויגעתי ומצאתי כח ואון לי בעזרת ה׳ להשקיט הריב ביניהם וע״כ מצאתי חן וחסד בעיניהם וקבלו אותי עליהם לאב״ד טריאר יצ״ו ואנפיה וקאבלענץ ואנפיה כלם פה אחד ונקבו את שכרי מאה טנוטי לכל שנה ושנה ונתנו לי תבף הרבנו׳ וההכנסה של כל המדינה בערך חצי שנה כדי שבתוך כך תהיה הבדידה בידי לומר הן או לאו כי לא רציתי לקבל עלי או ליסע ולדור במדינתם מחמת הסכסוך הגדול שהיה שם או מחמת מלחמה יותר מבמקומו׳ אחרי׳ ע״כ נתנו לי זכן לומר הן או לאו לפי הנראה איך יפול הדבר לטובה בענין המלחמה במדינתם וזהו ההעתק מגוף כתב הרבנות שנתנו לי לימין הנ״ל בהתאספו וקבצו בני ישראל ראשי עם ה׳ קהלא קדישא יושבי קאבלענץ הבאים בכח והרמנא גליל התחתון מדינת מדיר כאשר הטה באו כתובים וחתומים על היריעה למטה וגם האלוף כהר״ר אלי׳ נשיא הלוים מק״ק טריר הבא בכח קהלא קדישא יושבי טריר יצ״ו לעשות סדר ותקן המדינה לחבר האוהל בית ישראל להיות אהל אחד ולא יהיה ח״ו פירוד בין הדבקי׳ גליל העליון טריר ואנפותיה מגליל התחתון קאבלענץ ואנפותיה ולבל יצא אחד מאתנו חוץ לשיטה ח״ו[3] מדרך הישר חוץ מדת תורתינו הקדושה והנה אחרי התבוננות הטיב בעיון רב ראה ראינו בראיה שכליות ובבחינה פרטיות שכל קלקול ועיות שנעשה במדינה זו הלא הוא מסיבת שהיינו זמן רב זה כצאן תועה בדרך וכצאן בלא רועה אשר ע״י זה כמעט איש כל הישר בעיניו יעשה אשר אמרו בלבבם מי אדון לנו ואין איש משים דברי׳ הללו על לב עד אשר קמו אנשי חיל אשר באו על החתום וקמו משנת תרדיטה וקמו חיש מהרה ואזרו כגבר חלציהם וקבלו עליהם להשתדל מהשררה יר״ה להרשות לברור להם איש אחד אשר ינהג את הצאן בית

[1]) Abk. על ידי. [2]) Sabbath 118a.
[3]) Abk. חס ושלום.

ישראל מדינת טריר במרעה שמן וינהלם על מבועי מים מים חיים ולהורות דבר אחד לדור אשר על פיו יצאו ויבואו על פיו יסעו ועל פיו יחנו ויורה להם באמת ובתמים את הדרך אשר ילכו ואת המעשה אשר יעשון ולגדור גדר פרצותינו ולחוק כל בדק וסדק והנה בדרנו איש הישר בעיני אלהי׳ ואדם את הנשר הגדול בעל כנפים יגיד דבר הסוכך בכנפי אברתו על מדע החכמה והתבונה נ״י ע״י פ״ה אב״ד דק״ק בינגא הוא האשל הגדול כמוהר״ר יודא בן החבר ר׳ שמואל ולה״ה והוא יביא את העם על מקומו תחת גפנו ותחת תאנתו בשלו׳ להורות ולדון בין איש לרעהו והוא יאיר להם נתיב ויסיר המכשול מקרב עמינו ואלו הדברים אשר הותנו ביניהם וזה יהיה טשפטו שהרשינו לו לדור ולגור בק״ק בינגא כמאז ומקדם ויהיה לנו לעטרת צבי ולתפארה ולהיות עלינו לרב ולאב״ד עד זמן משך ר״ח אייר הסמוך בשנת תי״ו יו״ד לפ״ק ושכרו יהיה מאתנו עד משך זמן הנ״ל ארבעים והובי׳ ורנקבורטר מלבד שארי הכנסות כאשר יבוארו למטה אכן מחויב לבא עד כאן קאבלענץ קודם ר״ח טבת הסמוך בשנת תי״ו יו״ד לפ״ק לראות במדינות טריר על עסקי המדינה ולגדור גדר פרצות עמינו וגם הותנו באם ירצו (?) יושבי טריר שיבא אליהם מחויב לבא אליהם תוך הזמן הזה קודם ר״ח טבת על הוצאות קהלא קדישא יושבי טריר יצ״ו ושכרו יהיה לו מעסקי הקהל יצ״ו עוד עשרי׳ ר״ט מלבד שכר דיינות בין איש לרעהו וגם מחויב לגלות דעתו קודם ר״ח טבת הנ״ל באם דעתו לגור במדינה זו תכף אחר ר״ח אייר הסמוך הנ״ל ואז ידחיבו וירבו לו שכרו כאשר יתפשרו ביניהם ואם אין דעתו לבא ולגור במדינה הלזו אזי הרשות נתונה לקהל י״ץ לברור להם רב אחר אשר יבא ויגור אצלם אחר ר״ח אייר ואלו ארבעי׳ והובי׳ מחויבי׳ ליתן לו גובים דגליל התחתון ומעתה ומהיום והלאה איש לא ימרה את פיו וכל אשר ימרה את פיו ולא יאבה לשמוע אליו יש לו רשות לקנוס ולהכריו עליו בסרבנות ויש לו רשות לקנוס עד אחד טקוטן חצי לצדקה וחצי לשררה יר״ה בלי רשות פרנסי ועיקרי הקהל יצ״ו ואם יהיה צורך שעה לקנוס יותר או להבדילו ולהחרימו יעשה על פי פרנסי המדינה ועיקרי הקהל יצ״ו ואם יהיה האב״ד הנ״ל במדינה זו אויה מקום שיהיה ויכתוב על אחד פיתקא דהזמנא מחויב אותו האיש לבא אליו ואם יהיה האב״ד במקום מושבו בק״ק בינגא יש לו רשות למנות אחר במקומו ובחריקו ולאותו ממונה יהיה לו כל משפט האב״ד הנ״ל לפי כח אשר יתן לו האב״ד הנ״ל וזה יהיה שכרו לסדר קדושין מכל נדן אשר יהיה למטה ממאתים ר״ט יהיה לו שני והובי׳ וראנקפורטר ומנדן אשר יהיה למעלה ממאתים ר״ט עד ד׳ מאות ר״ט יהיה לו שכר שני ר״ט ומנדן אשר הוא למעלה מארבע מאות ר״ט עד שש מאות ר״ט יהיה לו שלש ר״ט ומנדן אשר יהיה למעלה משש מאות ר״ט עד אלף ר״ט יהיה לו ארבע ר״ט ומשכר כתיבת התנאים בשעת הקנין אף אם יכתבו חוץ למדינה אם יהיה חתן או כלה דרים במדינה יהיה לו שכר לפי ערך נדן ומהשבעת כתובה אף אם יפטרו את האלטנה משבועה יהיה לו שכרו מהיום והלאה ארבע טלך טליר ושכר קבלת שחיטה יהיה אחד ר״ט וכן שכר קבלת בדיקה ושכר דיינות בין איש לרעהו יהיה לו כמו כן לפי ערך התביעה

---

[1]) Abk. בתקיעת כף. [2]) Abk. שבועה דאורייתא.

וכל זה קבלו עליהם על ימי הנ״ל בת״כ במקום שד״א בפועל מטש שאין אחריה חיתר עולמית לא בעה״י ולא בעה״ב כי תקעו את כפם לאשר ולקיים ולשמור ולעשות את כל תוקף האיגרת זה והנעשה נעשה היום יום א׳ בשבת א״ך טוב אלול שנת והארץ שקט ושאנן לפ״ק והכל שריר וקים – נא׳ הק׳ שמעון בן הר״ר שאול בניטן יצ״ל נאם הקטן שמואל בן לא״א בהר״ר יודא שלי״ט אופנהיים מק״ק ורנקפורט לע״ע פה קאבלענץ, אלי׳ בן לא״א החבר ר׳ משה לוי איטים החסיד ז״ל, שמואל בר משה ירמי׳ זצ״ל, יצחק בן לא״א משה מתתיהו הכהן ז״ל, משה בן אליעזר ז״ל, גרשון בן לאא״ט אביעזר ז״ל, נאם מנחם מענדלן בן לא״א ר׳ שמעון שליט״א אופנהיים טאיר בן החבר ר׳ יהודה ז״ל בנרך, אהרן בן הקדוש אלכסנדריא הלוי ז״ל הי״ד, שלמה בן הקדוש ר׳ אלכסנדריא הלוי ז״ל נאם מנחם בר בניטן ז״ל.

וכאשר חזרתי לכאן מק״ק קאבלענץ בחדש אלול הנ״ל אחר שהייתי שם אז כמעט שלשה חדשים העיר ה׳ את רוח קהלא קדישא יצ״ו דק״ק מענץ וקבלו אותי בכו כן לאב״ד עליהם וע״כ מדינתם השייך לב״ד שלהם ושלחו אלי הש״ץ שלהם היקר כהר״ר יוזל יצ״ו עם איגרת רבנות של ההעתק הזה: המאיר עיני חכמים נגלו לו רז מלאכי רחמים מטרומים דורש רשומות קלים וחמורים לאהובינו האלוף המרומם בוצינא דנהורא חריף ובקי טשיבי מלחמתה של תורה השערים המסוגל מכל אבני יקרים וספידים לכן יתן לו אדון הצור תמים אורך ימים ד״ט ור״ג אבב״ד נ״י ע״י ה״ה פ״ה הגאון והמופלג כמהר״ר יודא יצו׳ ה׳ אתו את הברכה החיים והשלו׳ מעתה ועד עולם א״ם הנה אחר דרישת השלום באנו אנחנו ח״ט להודו מעלת כבודו למבשר ואומר בשורת טובות איך שאנחנו ח״ט וכל הקהל קדישא דקהולתנו היינו היום בעצה והסכמה אחת בעצה נבחרה ובחרנו בהסכמה על פי רוב הקהל קהילתנו הקדושה בקשר אמין וחוק בברית שלא תופר בטעלת כבודו להיות לנו לאב ב״ד ולמורה צדק ור״ט לשפוט בין איש ובין רעהו כדת תורתינו הקדושה ולמתיב על כרסיה דמלכותיה מאן מלכי רבנן למעבד צדקתא ודינין נאה דורש ונאה מקיים ולעשות סייג וגדר להעמיד המצב הקהילי ולהחזיר העטרה ליושנה ולהגדיל תורה ולהאדיר ויהיה למכ״ת בענין הכנסת רבנות מן קהלתנו כמו שאר רבנים וגדולי העולם שהיו אצלינו מקדם ע״כ בקשתנו מהוד מעלת כבודו אם מה׳ יצא הדבר שיבא מכ״ת אצלנו ע״י מוקדם בעצמו ובכבודו ונקימו עמו מכ״ת כתב רבנות בענין הכנסה וסיפוקי בכללות ובפרטי כל דבר על אופניו בביאר היטב מ״ט בקשנו מכ״ת לכתוב לנו תשובה על האגרת הואת עם המשולח הזה תשובה נכונה המתיישבים על לבינו ונצא ונאמר שלו׳ מא״ה כה אהובינו הד״ש נכתב ביום א׳ י״ו לחדש כסלי תי״ו יי״ד לפ״ק פה ק״ק מגנצא יחיאל בר יודא ז״ל יצחק . . . .[1] אהרן ס״ל ז״ל גינצבורג יודא בן לא״א מהר״ר יוחנן וצ״ל.

ואי אחר שהשבתי להם ע״י הציר הנ״ל כתבו לי שנית ודגו ההעתק: הנה ברך לקחתי וברך נשיבנו דודינו לנו ואנחנו לו אשרי העם שככה לו חבלים נפלו לו

[1]) Abk. לעת עתה.

[2]) Hier ist nichts anderes zu ergänzen als בן oder ב״ר.

בנעימי׳ ועלו בגורלו הולך במישור ותמימות שרפים עומדים ממעל לו לאהובינו האלוף המרומם בוצינא דנהורא ארי שבחבורא ממנו תצא תורה פסקי הוראה לאורה ר״ג ור״מ נ״י פ״ה אב״ד ע״י הגאון המופלג כמוהרר יודא יצ״ו – עתה באנו להשיב להוד מכ״ת מפני כבוד כי קבלנו ג״י דמכ״ת ומאפיסת הפנאי וטרדות הזמן אשר לע״ע מוטל עלינו לא נוכל להאריך ולכתוב להוד מכ״ת בלישנא צחות לפי מעלתו ומדרגתו ע״כ אמרנו אנחנו בחפוי נשיב למכ״ת בקוצר דרך כלל ובדבר אשר שאל מכ״ת ממנו שלשה דברים כאשר יודוע למכ״ת על שתים אנחנו מרוצים בדבר בזה אל תנח ידינו דהיינו מחמת מקל ורצועה שיהיו כדברי מכ״ת ומחמת גלגל העליון אנחנו היו ע״ז כתבים מהגמונים מקדם שיהיו מוכנעים ושייכי׳ תחת רבנות שלנו ואם בקש אדם אחד יהיה מי שיהיה לעמוד בכח וליקח ממנו תחת אחר רבנות אנחנו נהיה מוכנעים וזריזים להשתדל בכל אמצי כוחינו מהשרדה יר״ה להיות תחת רבנות שלנו אבן מחמת שכר רבנות אנחנו לא מוסיפי׳ למכ״ת רק כאשר היו הגאוני׳ האב״ד שלנו מקדם הבדלו החיים מתוך המתים אנחנו רוצים ליתן למכ״ת דהיינו מאה זהובים וט״ו והובי׳ לא פחות ולא יותר כי אין בידינו לעת הואת ליתן לשום אב״ד יותר משכירות הנ״ל כי בודאי ידוע למכ״ת כי לעת הואת הוא קהילתינו מוכבד במשא עול מדהיב׳ ע״כ אם מכ״ת חפץ בנו בקשנו ממנו ליכתוב לנו תשובה נכונה דברי׳ המתיישבי׳ על לבינו דברים של טעם הן או לאו על דבר שביקש מכ״ת ליתן לו הרחבת הזמן כי מוכרח מכ״ת ליסע לק״ק קובלענץ שיגיע לו להזיק מאה ר״ט אנחנו מרוצים בזה שהיה למכ״ת רשות להתעכב שמה עד ר״ח אדר הבע״ל אבן אם ימהר מכ״ת ביאתו אלינו הוא בעינינו טוב מאוד ותקף כשיבא מכ״ת א״ה אנחנו מוכנים וזריזי׳ ליתן כתב הרבנות כל דבר ודבר על אופניו בביאר היטב ובבן אצא ואומר שלו׳ וברכה מהאל המשדד המערכה ישלח לו ברכה והצלחה כ״ע[1]) אוהב דמכ״ת בכל לב יוסף יוזלמן בן לאאמ״ו מוהר״ר אלי׳ זלה״ה לואנש ש״ץ דק״ק מענץ הכותב בפקודת הפרנסי׳ וקהל קדישא דק״ק מגנצא יצ״ו ביום א׳ כ״ד כסליו תי״ו יו״ד לפ״ק.

a) והנה העתקתי כל הנ״ל כי מראשונים אתבונן ועשיתי כאשר עשה ה״ה המופלג כמוהר״ר בער׳ בעל ספר צדה לדרך על פירש״י שהעתק בהקדמת הספר

---

[1]) Abk. כן עתירת.

---

a) הנ״ה כל זה הנ״ל[1]) מצאתי ת״ל עוד פעמים הרבה הן וחסד בעיני אלהי׳ ואדם שיושבי ק״ק קאבלענץ יצו׳ ואגפיה בערך ק׳ ב״ב יצו׳ קבלו אותי עליהם לאב״ד לפעם שנית על המשה שנים בהיות׳ אתם עמם ביום הוועד שהיה לכל יושבי מדינת טריר יצו׳ בעיר טריץ[2]) והאב״ד כמהר״ר משה יצו׳ דק״ק מעץ ואני היינו מבודדי׳ לדון ביניהם בכל דברי ריבות והפרש׳ שנתהוו ביניהם ושם קבלו אותי עליהם ונתנו לי כתב רבנות כתוב וחתום כנוסח כת׳ הראשון אבן שאהי׳ נשאר לדור פה ק״ק בינגא וזה נעשה ח״י ימים בחדש תמוז תיד״ל

---

[1]) Es ist dies eine Randbemerkung, vom Verfasser später hinzugeschrieben: man würde hier erwarten: הנה מכל זה הנאמר למעלה. [2]) oder טרייז.

הדוא שני איגרת מהכתבי׳ ש כתבו לו חכמי צפת תוב״ב באשר קבלו אותו עליהם לריש מתיבתא והנה עשיתי כן לא לגדולה ולתפארת מבני אדם ח״ו רק להיות כל המאורע שלי מיים שבאתי לכלל אדם היינו מיום שלקחתי אשה שמי שאין לו אשה אינו נקרא אדם שלם כתוב הכל ליכתון בספר הלו לדורו׳ הבאים מאחרי לזרעי ולזרע זרעי עד עולם ועוד כדי להגדיל תורה ויאדיר כי כמדומה שיכיתי לכל הכבוד הזה מאחר שכל ימי גדלתי בין החכמים ועשיתי במקצת כמו שנאמר ביהושיע נער לא ימיש מתוך האהל ככה הייתי מנעורי יושב אוהלים כן יראו ויעשו יוצאי חלצי בני וכל יוצאי חלציו עד עולם לשמור ולעשות ולקיים את כל דברי התורה הואת ולהגות בתורה תמיד ולקייטה על מנת שלא לקבל פרס וסוף הכבוד לבא בלי ספק מאלו דברים אשר האדם אוכל מפירותיה׳ בעה״ז והקרן קיימת לעולם הבא ואחר שה׳ הקדה לפני מקדה מהור ת״ל שקבלו אותי לאב״ד הקהילו׳ הנ״ל או הקדובי׳ והרחוקים אשר שמחו בגדולתי היו מהולקי׳ בדעתם באיזה דרך שאלך איזה רבנו׳ מישניהם הנ״ל שאבחר אלו אמרו בכה ואלו אמרו בכה עד שעי״כ[1]) גרמו לי שלא בחרתי בשום אחד מהם ונשארתי פה ק״ק בינגא עד היום הזה ברצון ה׳ ומאחר שכן הוא שבקשו בי שני מדינות השובו׳ מאוד גדולי׳ בעושר וכבוד ורבתי עם ואני תולעת ולא איש ולא בינת אדם לי מה אני כי הבאני ה׳ עד הלום אין הלום אלא מלכות מאן מלכי רבנן[2]) הלא אנכי הדל בבית אבי והצעיר במשפחתי ע״כ אטינא השתא דאתית לחכי איטא ביה מילתא טבא הואיל ואיתעביד לי ניסא אדרוש המאמר הזה מאמר רבי אלעזר בגמרא במסכת יומא בפרק ג׳ ו״ל[3]) כל השוכח דבר אחד ממשנתו גורם גלות לבניו שנא׳ ותשכח תורת אלהך אשכח בניך גם אני ר׳ אבהו אומר מורידין אותו מגדולתו שנא׳ נדמה עמי מבלי דעת ע״כ והנה ראוי ונכון לתת לב ולהתבונן במאמר הזה שהוא תמוה מאוד שאמר כל השוכח דבר אחד ממשנתו גורם גלות לבניו אם האב חטא ושכח את הדברים אשר ראו עיניו הבן מה חטא שילך בגלות הלא הפסוק צווח כנרוניא ואימר אבות אכלו בוסר ושיני בנים תקהינה בתמיה לא יומתו אבות על בנים ובנים לא יומתו על אבות ועוד למה נענש הבן דוקא בעונש הגלות איך זה העונש

נסף ע״י קבלו אותי עליהם כמו כן לאב״ד יושבי ק״ק קרייזנאכט יצ״ו וכל היהודים הדרים תחת הדוכסי׳ יר״ה של קרייזנאכט ותחת הדוכס דפאדווה ותחת הריין גרובי ושרי׳ וכעולי׳ בערך ס׳ ב״ב יצו׳ ונתנו לי כתבי רבנות כתוב׳ וחתומים וקבלו אותי עליהם ב׳ פעמים וא״ו בכל פעם על ב׳ שנים וזה נעשה מתחילה בחדש סיון תוב״ל ושאחיה כמו כן נשאר לדור פה גם לרבות שאחר כל זאת שלחו לי יושבי ק״ק המילבורג שליח מיוחד באיגרת כתוב וחתום ונמצא כתוב בו איך שקבלו אותי עליהם כמו כן לאב״ד ולא רציתי לקבל אותו וליסע מכאן ויהי רצון מלפני מלך מלכי המלכים שאשב על כסא ה . . . . . עדי עד להיות המוציא והמביא את ישראל ולא יסור שבט מיהוד״א עד כי יבא שילה הגואל ויבנה בנין אריאל אמן.

---

[1]) Abk. שעל ידי כך.

[2]) מאן מלכי רבנן findet sich eigentlich nicht im Talmud, sondern: רבנן איקרו מלכים Gittin 62a, und מאן מלאכי השרת Nedarim 20b.

[3]) Joma 38b.

שייך לענן שביחת הלימוד אעפ"י שיש לתרץ את זה על דרך שאמרו חז"ל בגמרא הדרך ממעט שלשה דברים בנים שם ממון ושם הוא הלימוד ומעשים טובים שאדם מתמעט ע"י טלטול הדרך נמצא שהעונש הזה הוא מדה כנגד מדה הוא שבח את התורה במזד ע"כ הבא לטמא פותחי' לו מתחייב גלות ואו מטילא הוצרך למעט גם אם ירצה ללמוד מ"ט האב שחטא לו נאה ולו יאה העונש הזה ולא הבן גם על ד' אבהו קשה שאמר שטורידי' אותו מגדולתו גם ע"ז יש לפקפק למה יענש דוקא בעונש הזה והנה המאמר הזה אומר דרשוני והנה יגעתי ומצאתי אזן לי בדברי מהרר"ש[1] ה"ה המופלג אשר היה אב"ד בק"ק פולדא בספר נשמת אדם אשר חיבר שכתב שם בדף ל' ע"ב בשם הזוהר ובשם ראשית חכמה וז"ל כשם שצריך אדם לפרות ולרבות במין הגשמי כך צריך שיפרה וירבה במין הרוחני ולא יהיה שכלו עקר שאינו מוציא פירות וכו' כי עיקור פרי צדיק הוא בתורה שנקרא עץ חיים וכו' ועוד בהקדמה שם ז"ל ויותר צריך ליזהר במה שחוננו ה' שמחדש אדם משכלו שלא ישכח ממנו כי נודע ליודעי בינה שכל מה שמחדש אדם בתורה נעשה עטרה לנשמתו בעה"ב וש"ה צדיקים יושבים ועטרותיהם בראשיהם וכו' אם שובח דבר אחד מחידושו גוזל העטרה לנשמתו בעה"ב וחייב להשיב את הגזילה ע"כ יכתוב כל אדם לעצמו מה שנתחדש אצלו ממשנתו ומתורתו והוא כתרים מפני השבחה הגוברת וע"כ אמרתי וכו' ע"ש א"כ בהקדמה הלז שהקדמתי נלפע"ד שמתורץ בה כל מה שהקשיתי לשאול בהמאמר הנ"ל כל המשכח דבר אחד ממשנתו ר"ל ממה שחידוש הוא בתורה ממשנתו דייקא גודם גלות לבניו ר"ל לבניו רוחניים שנולדו לו מחידושי תורה הרי המה נחשבים לו כבניו טמש ויתר שהרי והו עיקר פ"ו[2] של אדם שנולד מזה רוח ונפש ונשמת המלאך כמו שכתב מהר"ש בדף הנ"ל א"כ אם האדם שובח אח"כ אחד מחדושיו אשר חידש נמצא שגורם בזה גלות לבניו ההיינו להבנים רוחניים שנולדו מחדושיו שאין להם עוד דביקות עמו וגלו יגלו מעל שלחן אביהם שאינם עוד עמו לשומרו מכל רע כי מלאביו יצוה לך לשמרך מאחר ששכח התורה אשר בגללה נולדו אלו הבנים א"כ אין להם עוד דביקות עמו נמצא שהעונש הזה מגיע אל עצמו ולא אל בניו כי מה שגלו ממנו אותן הבנים רוחניי' אין להם שום צער וחיוק בזה רק לאביהם שאין להם עוד זכרון וחלק ודביקות עמו לשומרו גם בזה נתיישב מאמר ר' אבהו שאמר שטורידין אותו מגדולתו הוא כמו כן בדרך זה הנ"ל לפי מה שכתב מהרר"ש שגוזל עטרה לנשמתו לעה"ב בשביחת דבר אחד מתלמודו נמצא שהורד בזה מגדולתו שאין למעלה ממנה נמצא שבזה נתיישב המאמר הנ"ל ביישוב טוב ויקר מאוד למבין והדרוש היקר הזה הוא לי התעוררת גדולה ועצומה מאחר שכבר קודם שבאתי עד הלום גליתי כדגלו אינשי והדרך מיעט ממני בנים שם ממון אפי' מה שכבר היה חרות לי על הלוחות נאבד ונלקח ממני ומכ"ש מה שלא כתבתי או שנשכח ממני בטלטולא דגברא ודאיתאי דיני והלכות דרשות ופשטים אשר קבלתי מרבותי הגדולים מ"ו ה"ה מוהר"ר מאיר עיני חכמים בהלכה כ"ק שי"פ וצלה"ה ומ"ו מוהר"ר משה בירגל זלה"ה כמשה רבינו ממשה עד משה לא קם כמשה ומה

[1]) Ahron Samuel ben Moseh Schalom. [2]) Abk. פריה ורביה.

שהדשתי בעצבי אשר נאמר עליו ראה זה חדש הוא ע״כ אמרתי ותרתי בלבי שכן יהיה לי ח״ו למוכרת עון וחטאת אם לא אכתוב עוד מה שחוננני ה׳ בינה דעה והשכל בתורה נביאים כתובים במשנה גמרא ומדרש ושלא אגרום גלות לחבני רוחניים הנבראי׳ מתידושי תורה ושלא אגוֹל העטרה מראשי אכתוב אם ה׳ יגמר על ידי בספר הזה כל מה שהעליתי במצודת שכלי אשר דרשתי וחקרתי ברוב עם הדרת מלך מלכי המלכים הקב״ה בבתי כנסיות ובבתי מדרשות פה ק״ק בינגא ובקהילות אחרות בשבתות וביומים טובים למען שיהיה לי ולזרעי שי׳ לטשטרת ולזכרון טוב בספר הלז בצירוף שאכתוי׳ דני׳ והלכות יהיה מה שיהיה אשר יצא מאיתי דוקא אשר יש לומר עליו ראה זה חדש הוא הכל אעלה אי״ה על הספר הלז גם אם דרשתי וחידשתי בפרשה אחת פעמים הרבה מ״ט אכתוב את הכל מה ששייך לפרשה אחת בכלל אחד והרואה יבחור הטוב בעיניו ואני משביע לכל קורא בספר הלז באיזה ענין ודרוש שיהיה ויצא אותו אולי בספר וחיבור אחר שאל יעלה על דעתו כלל וכלל שלקחתי אותו משם ושעטפתי ח״ו בטלי׳ שאינו שלי חלילה לי אדרבה ואדרבה מעולם הייתי נזהר מאוד בזה גם אם למדתי איזו פשט ומצאתי אותו אח״כ בספר אחר אז לא זכרתי אותו בדרוש שלי מפני החשד של בנים שאינם מאמינים המטילי׳ מום בקדשי׳ הקנאי׳ הפוגעי׳ באדם בפרט כרום ולות לבני אדם כמוני היום שהיו רבים קמים עלי בחין שהוט לשונם אעפ״י שהיו קצת לבאים בתורה לא עלה עליהם פחד ומורא מהאל הגדול הגבור והנורא ואמרתי מאמר דוד המלך על דוגמתם מה תתהלל ברעה הגבור חסד האל כל היום אשר לא עזב חסדו ואמתו ממני ועד הנה עזרוני לחזק בתורתו ובעבודתו לרעות בעמו כן יהיה בעזרי וירבה ויוסיף את חסדו לעשות עמי לעולם ועד ויגדל את כסאי וממלכתי בקרב כל ישראל עד עולם א״ס.

ומעתה לא אתן שינה לעיני ותנומה לעפעפי ולא אטמון ידי בצלחת, ואחבר את דברי אחת אל אחת, אולי אמצא לנפשי מרגוע ונחת, וכל מה שעדיין טמני לא נשכחת, וגם מה שנתחדש לי מעתה יהיה לי חרות, על אלו הלוחות בעזר אלדי הרוחות, והנה עלה על דעתי לקרוא להחיבור הזה שבות יהודא מפני טעמים ונמוקי׳ האחד מזקנים אתבונן אשר קוטנם עבה ממותני שקראו חיבורם על שמם כמו הרוקח ורבי׳ עוד ובפרט הנביאים ישעי׳ ירמיה יחוקאל וכו׳ ושטו נאה לו לקדותו שבות יהודא דוקא מאחר שגרם לי לחבר החיבור הזה מפני שגליתי ממקומי אשר נשאתי אשה משם ושעי״כ שכחתי את אשר ראו עיני הרבה חכמה ודעת וכל השוכח דבר א׳ מתשנתו גורם גלות לבניו הרוחניי׳ כאשר פרשתי לעיל א״כ מכלל הן אתה שומע לאו אם לא ישכח אדם דבר אחד ממשנתו אז לא יגרם גלות לבניו והכתיבה היא כתרים בפני השכחה הגוברת א״כ כן ויפה דברתי לקרותו שבות יהודא ואולי ישמע ה׳ את שועתי בזכות הזה ויחזיר לי את נדחי אותן הבנים הרוחניי׳ שגלו ממני בגלותי בששנתי משנתי ויקוים בזה מאמר הכתוב ביום ההוא אשיב את שבות יהודא וישראל.

והנה מצינו בגמרא[1]) שאין בן דוד בא אלא עד שיכלו כל הנשמות שבגוף שנא׳ כי רוח מלפני יעטוף ונשמות אני עשיתי ונלע״ד שזה לא נאמר דוקא על הנשמות

[1]) Jebamoth 62 a.

של בני אדם אלא נאמר כמו כן על נשמות של המלאכי' שכשם שחיב האדם לפרות ולרבות בטין הגשמי כמו כן מחויב לפרות ולרבות ברוחני שלא יהא שכלו עקר שאינו מוציא פרי צדיק עץ חיים בחידושי תורה ואותן הנשמות השייכי' לגופי' הרוחניי' צריכי' ג"כ לכלות מהחדר שלהם קודם ביאת הגואל שאז תורה חדשה מאתו תצא וצריכי' להוליד נשמות חדשים והנה אם אין האדם כותב מה שחוננו ה' לחדש משכלו או גורם בודאי גלות לבניו רוחניי' אשר הוליד כבר ע"י חידושיו[1] כנ"ל אכן הכתיבה של חידושיו גורמת בודאי קיבוץ לאותן הבנים ושעי"כ יכלו הנשמו' השייכי' לבנים רוחנים כמו כן מחדר שלהם ואז בזה ימהר ביאת בן דוד וקיבוץ גליות שישוב ה' את שבות ישראל ויהודא כימי עולם וכשנים קדמוניות א"כ מכל הלין שמענו שהחיבור הזה הוא נאה לשמו ושמו נאה לו לקרותו שבות יהודא על שמי יהודא וזה החלי לעשות לשם יחוד הקב"ה ושכינתיה היום יום ה' י"ב סיון תי"ו יו"ד אל"ף לפ"ק פה ק"ק בינגא.

---

[1]) Die ausführliche Deutung des aggadischen Spruches, daß das Exil eine Einbuße an „Kindern" herbeiführt, wie sie Juda Mehler hier gibt, beruht auf dem Gedanken, daß unter „Kinder" vornehmlich geistige Erzeugnisse, neu gefundene Wahrheiten zu verstehen sind. Die übertriebene Einschätzung schriftstellerischer Leistung, wie sie hier zutage tritt und beim jüdischen Mittelalter im Schwange war, geht auf den Sohar zurück, der zu Bereschith I, 4 b in phantastischer Weise ausführt, daß der Vortrag eines neu gefundenen Gedankens ein neues Himmelreich schaffe, und daß aus ihm ein Schutzgeist, ein Fürsprecher vor Gott erstehe, um dem Urheber die Jahre zu verlängern und die Tage zu stärken und den Ruhm seines Namens in allen Himmelsräumen so zu verkünden, daß selbst die Engel darob neidisch werden. Möge diese kabbalistische Träumerei an dem verehrten Jubilar, dem die vorliegende Festschrift den Glückwunsch unserer Dankbarkeit übermitteln will, sich in tatsächliche Wirklichkeit umsetzen!

Zur Geschichte des Judenschutzes in Kurmainz.

Von **S. Salfeld**-Mainz

Als Kaiser Friedrich I. im Frühjahr 1188 sich auf eine neue Wallfahrt nach dem heiligen Lande vorbereitete und Sonntag, 27. März, auf dem Reichstage zu Mainz in feierlicher Versammlung das Kreuz nahm, umbrauste ihn der Jubel der Bevölkerung. Die Juden, die auf Befehl ihre Wohnungen nicht verlassen durften, konnten trotz der Verehrung, die sie dem alten Kaiser zollten, in die allgemeine Freude nicht einstimmen. Denn sie schwebten zwischen Furcht und Hoffnung. Schon im Herbst 1187 waren sie auf eine falsche Beschuldigung hin verfolgt worden. Damals war es durch materielle Opfer gelungen, den Bischof Konrad von Wittelsbach zu bestimmen, für sie einzuschreiten. Er wehrte den Pöbel ab, der bereits begonnen hatte, das Judenviertel zu zerstören. Neue Angst aber erfüllte die jüdischen Bewohner der Stadt, als auf den Ruf des Kaisers Kreuzfahrerscharen herbeiströmten. Der Rabbiner hatte im Gotteshause zu Vertrauen und Geduld ermahnt. Die Besorgnis war jedoch nicht zu bannen. Viele Mainzer Juden suchten Rettung in der Flucht, teils nach Münzenberg, teils nach anderen befestigten Orten. Die Zurückgebliebenen sind arg belästigt und angefeindet worden. Der Versuch der kaiserlichen Beamten, Ruhe zu schaffen, scheiterte. Erst das Machtwort des Kaisers, der auf Sicherheit und Frieden der Juden stets bedacht war, gebot dem Überfall Einhalt. Denn am 29. März befahl er: „Wer einen Juden anrührt und verwundet, dessen Hand wird abgehauen, und wer einen Juden umbringt, wird getötet!“ Dieser Befehl gewann noch an Eindruck, als auch die bischöfliche Regierung unter Androhung des Bannes bekannt gab: „Wer seine Hand gegen die Juden ausstreckt, wird vernichtet, und seine Kreuz-

fahrt wird ihm nichts nützen.“ Der Wiedergabe dieser bischöflichen und kaiserlichen Befehle fügt der jüdische Chronist Eleasar bar Juda [1]) hinzu, daß sie nicht nur öffentlich verkündet wurden, sondern auch schriftlich, mit Siegel versehen [2]), festgestellt seien. Daraus darf wohl mit Recht geschlossen werden, daß am genannten Tage der Kaiser den schon früher verbrieften Schutz erneuert oder eine neue Urkunde ausgestellt hat. Die Vermutung, daß eine legale Schutzaufnahme stattfand, gewinnt an Gewißheit, weil eine erhebliche Geldsumme dafür gezahlt wurde [3]), um das Recht über die täglichen Wirren hinaus zu sichern. Das jedenfalls suchte der Mann zu erzielen, der in jenen Tagen mit unermüdlicher Aufopferung für seine rheinischen Glaubensgenossen gewirkt hat. Es war der gelehrte Vorbeter der Mainzer Gemeinde R. Moses b. Josef Hakohen [4]), der für die bangenden Israeliten eintrat, ihren gesunkenen Mut stärkte und von der Regierung die Zusicherung erlangte, daß die Juden durch das Reich wie ein Augapfel geschützt werden sollten und zwar noch wirksamer als das früher geschehen sei. Hiermit dürfte auch auf frühere Kundgebungen des Kaisers hingedeutet seien. Das Entgegenkommen des Herrschers, der es als billig und klug erachtete, allen Untertanen ohne Unterschied Gut und Leben zu erhalten, ihre Rechte zu sichern und ihren Frieden zu fördern, ist ein neuer Ring in der Entwicklungskette der Kammerknechtschaft. Ihre weitere Ausbildung hier zu schildern, entspricht nicht dem Zwecke dieser Arbeit [5]). Der Wille, die Juden zu schützen, war schon früh bei geistlichen und weltlichen Fürsten vorhanden, sei es, daß die Juden die Beschirmung erbeten oder daß der Ernst ihrer Lage die Regierenden von deren

---

[1]) Unsern Ausführungen liegt Eleasars Bericht (Quellen zur Gesch. d. Juden in Deutschland II, 78 und 214) zu Grunde. Vgl. Salfeld, Bilder aus der Vergangenheit der jüd. Gem. Mainz 16; Caro, Sozial- und Wirtschaftsgesch. 403; Schrohe, Mainz in seinen Beziehungen zu den deutschen Königen und den Erzbischöfen der Stadt bis zum Untergange der Stadtfreiheit (1462) [cit. Schrohe] 213; Mitteil. des Gesamtarchivs d. deutsch. Juden V, 148.

[2]) כתב חתום בידו Qu. II, 78. Die Urk. galt als vollzogen. Über Siegel s. Erben-Schwarz-Redlich, Urkundenlehre 171.

[3]) הכל הוא בכסף מלא Qu II, a. a. O.

[4]) Germania judaica I bringt unter Mainz seine Biographie.

[5]) S. u. a. Stobbe, Juden in Deutschland 8; Aronius, Regesten passim; Scherer, Beiträge 78; besonders Mitteil. des Gesamtarchivs IV, der deutschen Juden 44—58 u. V, 143.

Notwendigkeit überzeugt hatte. Die Privilegien des Bischofs Rüdiger von Speyer, des Kaisers Heinrich IV. für Worms, sein Landfrieden von 1103, das Eintreten des Bischofs Johann von Speyer, des Bischofs Hermann von Köln im ersten, der Schutz Kaiser Konrads III. und des Bischofs Arnold von Köln im zweiten Kreuzzug u. a. können das beweisen. Als aber der Entwicklungsgang der Kammerknechtschaft im 13. Jahrhundert abgeschlossen war, da hatte der Judenschutz eine legale Basis und kam der Gesamtheit, den Gemeinden und den einzelnen zugute. Das Reich hatte das Recht, die Juden zu besteuern und die Gerichtsbarkeit über sie auszuüben. Für dieses Recht mußten bestimmte Abgaben gezahlt werden, und so wurden die Juden im 13. Jahrhundert ein geschätztes Krongut, eine ergiebige Finanzquelle, die dem Reiche mehr nützte als den Schützlingen. War der Regent in Geldverlegenheit, so konnte er seine Juden verschenken oder verpfänden. Dies geschah oft, um erwiesene Dienste zu lohnen oder Gunst und Freundschaft zu erlangen. Letzteres bewog König Otto IV., der am 20. Nov. 1209 die Juden des Mainzer Erzstifts von den Abgaben an das Reich befreite und sie anwies, für die Folge ihr Schutzgeld dem Erzbischof zu entrichten[1]). Wenn Ludwig der Bayer 1343 den Burggrafen von Nürnberg eigenmächtig von seinen Judenschulden entband und diesen Willkürakt damit begründete, daß die Juden ihm und dem Reiche mit Leben und Gut angehörten, so daß er mit ihnen tun könne, was ihm gut dünke, so sagt das zur Genüge, daß die Juden der krassesten Selbstsucht und Lieblosigkeit preisgegeben waren. Sie waren das sichere Kapital geworden, das den Machthabern recht hohe Wucherzinsen brachte.

Die Übertragung des Judenschutzes auf Landesherren und Städte, das Recht einzelner Bischöfe an sie, die Erlaubnis, Juden zu halten, werden hier nicht erörtert[2]). Dahingegen ist es erforderlich, der Befugnisse zu gedenken, die im besondern dem Mainzer Erzbischof eingeräumt waren. Als Kanzler des Reichs (sacri imperii per Germaniam Archicancellarius) und Stellvertreter des Kaisers, wenn dieser außerhalb des Landes war, stand ihm das Recht zu, den Judenschutz auszuüben, wie dies deutlich aus dem Schwabenspiegel

[1]) Aronius, 167, no 379 u. 171, no 384.
[2]) Stobbe 19.

ersichtlich ist[1]). Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts warf dieses Recht einen bedeutenden Gewinn ab. Zuweilen gab es dafür eine Pauschalsumme. Während Ludwig der Bayer das alte Verhältnis wiederhergestellt hatte, wollte König Ruprecht z. B. von einem Recht auf den Zehnten nichts wissen. Trotz pfalzgräflicher Zusicherung, dem Erzbischof den Zehnten wieder erwirken zu wollen[2]), ist dies Versprechen unerfüllt geblieben, und die Finanzquelle scheint versiegt zu sein. Aber eine andere Geldquelle floß Jahrhunderte lang in Mainz. Die Schutzbriefe, die der Erzbischof den in Mainz oder im Erzstift wohnenden Juden ausstellte oder erneuerte, sowie den zuziehenden erteilte, waren recht gewinnbringend. Soweit sich übersehen läßt, haben die Erzbischöfe ihre Juden, wenn auch nicht immer aus humanen Beweggründen, gewissenhaft geschützt und ihnen sicheres Geleit gewährt. Sie haben ihr in den Schutzbriefen gegebenes Versprechen im allgemeinen erfüllt, daß sie und ihre Beamten „sollen und wollen (die Juden) iere lybe und gute getruwelichen schirmen schuren, verantworten und sie zu ierem behulffen sin gein allermenlich ane geverde".

Mehr denn je war starker Schutz im 13. Jahrhundert erforderlich, denn es war von Wahn und Weh furchtbar durchtobt. Die Mainzer Judenschaft erfreute sich bis in das letzte Viertel dieses Säculums des Friedens. Aber außerhalb Mainz', draußen im Reiche löste eine Verfolgung die andere ab. Nach dem Blutbad in Erfurt, 1221, forderte der Blutwahn neue Opfer, 1235 in Fulda, Wolfhagen, Lauda und Bischofsheim o. d. Tauber. 1241 vernichtete die Volkswut die blühende Frankfurter Gemeinde. Auch andere Gemeinschaften verloren Hab und Gut und mußten ihre Blutzeugen stellen. Feindschaft und Haß wurden damals noch durch eine päpstliche Bulle geschürt. Papst Gregor IX. wandte sich in einem Schreiben gegen unschuldige, von Juden begangene Handlungen, die er als Ausschreitungen ansah, und befahl den Geistlichen, diese in ihren Sprengeln zu unterdrücken[3]). Wie manches böse Wort mag damals auf fruchtbaren Boden gefallen sein! Papst Innocenz IV., Kaiser Friedrich II. u. a. dachten versöhnlicher und bemühten sich ernstlich, den Juden Hilfe und Schutz zu gewähren. Auch der Mainzer Erzbischof Siegfried

[1]) Stobbe 46; Aronius 327, no 771. [2]) Stobbe 48.
[3]) Aronius 202, no 460.

von Eppenstein (1230—1249), der sich als hochgelehrter, würdiger Kirchenfürst große Verdienste um das Reich erwarb und zum Teil die Geschicke der vaterländischen Welt leitete[1]), ist zum Schutze seiner Juden sicher durch die Zeitverhältnisse veranlaßt worden. 1244 hat er den Mainzer Bürgern ein Privileg, das ihnen die Selbständigkeit der Stadt verbürgte, erteilt und darin ausdrücklich erklärt, daß er den Juden halten wolle, was er versprochen habe[2]). Über dieses Versprechen wissen wir nichts Näheres. Da aber Erzbischof Siegfried als Freund der Juden galt, so dürfen wir es als günstig bezeichnen.

Der Nachfolger Siegfrieds, Erzbischof Christian II. (1249—1251), ein gutmütiger Greis, der in Ruhe sich seiner Pfründen erfreuen wollte[3]), hat weder Lust noch Veranlassung gehabt, sich um das Wohl seiner damals noch in Frieden lebenden Juden zu kümmern.

Der unbeständige und käufliche Erzbischof Gerhard I. (1251—1259)[4]) kam während seiner ruhelosen Regierungszeit nicht dazu, sich seiner Juden als Schutzherr kraftvoll anzunehmen. Ob sie auf seine wohlwollende Fürsorge rechnen konnten, ist zweifelhaft. Denn die Bestimmungen des in seinem letzten Regierungsjahre in Fritzlar abgehaltenen Provinzialkonzils[5]) lassen eher das Gegenteil vermuten. Wer seinen Schutzbefohlenen die schändenden Abzeichen aufzwängte, sie von öffentlichen Ämtern ausschloß und ihnen den Verkehr mit Christen u. a. verbot, ist kein guter Schirmherr gewesen. Verordnungen solcher Art mußten die Bevölkerung aufhetzen und zu feindseligen Handlungen treiben, wie sich bald zeigen sollte. Schon 1265 mußte in dem Landfrieden vom 6. Mai, den Erzbischof Werner von Eppenstein (1259—1285), „einer der fürtrefflichsten Regenten, die Mainz gehabt hat“[6]), mit Gottfried von Eppenstein dem Ältern, Graf Heinrich von Weilnau u. a., sowie mit den Städten Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen schloß, die Tatsache zugestanden werden, „daß zügellose Menschen gegen die Befehle Gottes in den

[1]) Böhmer-Will, Regesten, Einl. XLIII ff.

[2]) Gudenus, Cod. dipl. I, 581, no 240; Breßlau, Hebr. Bibliographie X, 169; Aronius 237, no 548. [3]) Böhmer-Will II, Einl. LII.

[4]) Das. Einl. LVIII.

[5]) Aronius 271, no 646.

[6]) Schunck, Cod. dipl. Mog. 30; v. d. Ropp, Erzb. Werner von Mainz; s. auch Böhmer-Will II, Einl. LXXII.

Städten wider die Juden, die Kammerknechte des Reichs, aufständen, sie unmenschlich behandelten und elendiglich mordeten". Solche Judenfeinde — ward bestimmt — sollten als Friedenstörer bestraft werden[1]).

Die Fürsorge des Bischofs sollte bald auf eine harte Probe gestellt werden. Die Juden in Mainz gingen den schwersten Zeiten entgegen. In den ersten drei Vierteln des 13. Jahrhunderts waren sie von den Überfällen ihrer Feinde verschont geblieben. Aber die Hetze des Klerus, die Gleichgültigkeit der Regierenden trug auch in Mainz giftige Früchte. Den Quellen, die darüber berichten, ist vor einigen Jahren eine neue beigesellt worden: Die Inschrift eines bei der Ausschachtung eines Kellers gehobenen gut erhaltenen Grabsteins. Sie erzählt in Lapidarstil von einer in den Chroniken nicht verzeichneten umfangreichen Verfolgung im Mai 1281. Daß sie umfangreich gewesen ist, ergibt sich aus den Tatsachen, die der Stein meldet: Die Feinde töteten den Rabbiner R. Meïr b. Abraham, zerschnitten die Thorarollen und äscherten die Synagoge ein[2]). Zwei Jahre lebten dann die Mainzer Juden ruhig, nicht angefeindet. Jedoch am 19. April 1283[3]) wurden sie beschuldigt, einen christlichen Knaben getötet zu haben[4]). Der Pöbel überfiel sie und ermordete 10 Personen. 1285 hieß es wieder, sie hätten ein christliches Kind umgebracht, und 1286, eine christliche Familie gefangen und eingekerkert, auch hätten sie einen Mord begangen[5]). Derartige Anklagen haben über das Weichbild von Mainz hinaus die Judenfeinde zu Raub und Mord aufgestachelt und die zahlreichen Überfälle in der Rheingegend veranlaßt[6]).

Wie bereits angedeutet, war die Verfolgung von 1281 umfangreich und schwer. Sie ist deshalb wohl von Kaiser Rudolf bei seiner

---

[1]) Aronius 291, no 706.

[2]) Die Inschrift ist von mir veröffentlicht und beschrieben in Freimann u. Brody, Zeitschr. f. hebr. Bibliographie IV, 16. in der Mainzer Zeitschr. III, 106—110 (auch SA.): „Zur Gesch. d. Mainzer Synagogen". Das Jahr 1282 bei Trith. Ann. Hirs. II, 44/5 ist danach in 1281 zu ändern.

[3]) Salfeld, Martyrologium 145.

[4]) Da in derselben Zeit Verfolgungen in der Umgegend waren, so ist ein geplanter Überfall anzunehmen.

[5]) Schrohe 69; Ders., Der Kampf der Gegenkönige Ludwig u. Friedrich um das Reich 196 ff.

[6]) Martyrol. an verschiedenen Stellen.

Anwesenheit in Mainz erörtert worden, nicht die von 1283. Bis jetzt hat man angenommen, der Kaiser habe um Michaelis (29. September) 1283 einen Fürstentag in Mainz abgehalten und gelegentlich eine Untersuchung über den Judenmord angestellt. Der Kaiser war aber 1283 gar nicht in Mainz, wohl aber 1281 und 1282[1]). Am 6. Dezember 1281 hielt er in Mainz einen Hoftag, der zur Beilegung der Mainzisch-Sponheimschen Fehde und auch zur Erneuerung des Landfriedens für die Rheinlande bestimmt war[2]). Bei dieser Tagung hat er dann wohl die Verfolgung untersucht und befohlen, die geraubten Güter der Juden unverzüglich dem Fiskalprokurator auszuliefern[3]). Wie Erzbischof Werner bei dieser Verfolgung sein Schutzrecht ausgeübt hat, erfahren wir nicht. Etwas genauer werden wir hierüber durch Werners Verhalten beim Martyrium von 1283 unterrichtet[4]). Am 23. April, dem Tage des Überfalls, eilen die Juden zu ihm und klagen, daß ihnen die Feinde erdichtete Laster zuschrieben und ihnen deshalb Gefahr drohe. Der Erzbischof sichert eine gewissenhafte Untersuchung zu; er will gerechtes Gericht halten und jedem Gerechtigkeit widerfahren lassen. Den Rat der Stadt sucht er für die zugesagte Untersuchung zu gewinnen. Wie sein Urteil ausgefallen ist, wird nicht berichtet[5]). Die Mörder haben es nicht abgewartet. Sie sind an dem erwähnten Tage bereits ihre eigenen Richter gewesen. In Mainz und benachbarten Distrikten wurden die Zustände von Jahr zu Jahr unerträglicher. Die Verfolgungen hörten nicht auf. Um dem Elend zu entgehen, flüchteten 1285 Mainzer, Speyerer, Oppenheimer und Wetterauer Juden aus der Heimat. Neue Beschuldigungen und Gelderpressungen dürften die Flucht beschleunigt haben. Die Mainzer gaben Hab und Gut sowie ihre liebgewonnenen Häuser preis. Es waren 54 Gebäude, welche die Stadt für sich beanspruchte und in Besitz nahm[6]). Das betrachtete der Erzbischof als Eingriff in seine Rechte. Diese Juden-

[1]) Schrohe 66; Redlich, Regesten 338, no 1420 b.

[2]) Redlich, a. a. O., Schrohe, a. a. O.

[3]) Der Befehl Rudolfs ist also nicht 1283 sondern 1281 erfolgt.

[4]) Martyrologium 99, 144.

[5]) Redlich 395 behauptet, das Urteil sei offenbar zu ungunsten der Juden ausgefallen. Diese Annahme entbehrt des Grundes.

[6]) Über die „Judenerben", d. i. der Immobiliarbesitz der geflüchteten Juden, s. Salfeld, Zur Gesch. der Mainzer Synagogen 12.

häuser, die sogenannten Judenerben, gaben den ersten Anlaß zu einem zehn Jahre währenden Streite um das Recht an den Juden der Stadt zwischen dem Rate und dem Erzbischof. Werners Nachfolger Erzbischof Heinrich (1286—1288). ein kluger, rastlos tätiger Mann[1]), verteidigte energisch sein Recht. Deshalb beschwerte er sich beim Kaiser. Dieser befahl am 26. September 1286 den Vertretern der Mainzer Juden, ihrem Bischof Moses, Joel, Josef gen. Haller, Abraham gen. Wize, und den übrigen Judenräten, an einem bestimmten Tage im Oktober vor ihm zu erscheinen, um sich gegen die Beschuldigung, die Flucht ihrer Glaubensgenossen begünstigt zu haben, zu verantworten[2]). Die Untersuchung verlief zugunsten des Erzbischofs. Am 6. Dezember erging an Mainz und an andere Rheinstädte der kaiserliche Befehl, alles bewegliche und unbewegliche Eigentum der geflüchteten Juden dem Erzbischof und dem Grafen von Katzenellenbogen auszuliefern[3]). Die Stadt befolgte den Befehl nicht; sie behielt die Judenerben für sich. Seit Jahren kämpfte sie um das Recht an den Juden, vermutlich auf deren Ersuchen. Dieser Kampf hing mit dem um die städtische Freiheit zusammen, die 1244, nachdem Konrad IV. das Erzstift verwüstet hatte, gewonnen ward. Die Urkunde vom 13. November 1244 gewährt der Stadt das Recht, den Rat aus ihren Bürgern zu wählen, befreit vom erzbischöflichen Militärdienst, gewährt Selbstbesteuerung u. a. Das Stadtgericht und seine Besetzung u. a. sowie das Recht, Juden zu halten und zu besteuern, sollen auch ferner zur Kompetenz des Erzbischofs gehören[4]). Als die Stadt zu Selbständigkeit und Blüte gelangt war, konnten die Juden eine ernstere Wahrung ihrer Rechte erwarten. Diese Erwartung ward erfüllt, wenn auch der Streit weiter tobte. Auch König Adolf nahm für den Erzbischof gegen die Stadt Partei. Am 28. Juli 1292 verspricht er seinem Gönner Gerhard II. von Eppenstein (1289—1305)[5]), ihm „widder die Bürger zu Mentze mit gutem Truwen rate und hülfe mit königlicher Macht“ beizustehen, die Juden, die er vom Reich zu Lehen habe, zurückzugewinnen. damit er von

[1]) Stälin, Württemb. Gesch. III, 68.

[2]) Schunck, Cod. dipl. 121; Schaab 58; Wiener, Regesten 12, no 73; Redlich 44, no 2048.

[3]) Schunck, 122, 124 (Mandat an die Mainzer Judenschaft); Schrohe, Kampf der Gegenkönige, a. a. O.

[4]) Schrohe 52. [5]) Heymach, Gerhard von Eppenstein.

ihnen dieselben Dienste mit Beden, Steuern und Sonstigem habe, wie von ihren Glaubensgenossen im Erzstift, die gleichfalls Reichslehen seien[1]). Dies königliche Versprechen schreckte den Rat nicht zurück; er behauptete seine Ansprüche. Da lud der König auf abermalige Klage die Parteien vor seinen Richterstuhl. Der Erzbischof als Kläger war durch den Ritter Heinrich von Hammerstein und durch Fürsprecher, die Bürger und Juden als Beklagte waren durch die Schultheißen Humbrecht zum Widere und Heinrich zum Tüwel, die Richter Jakob Walpode, Baldung, Jakob zum Frosche, Salman, Ludwig Rode und fünfundvierzig Bürger, sowie durch den Judenbischof Moses, den Judenmeister Frumolt und achtundzwanzig Judenbürger vertreten[2]). Wieder fiel das Urteil günstig für den Erzbischof aus. Laut Schreiben aus Nürnberg vom 30. April 1293 entschied der König, daß die Bürgerschaft den Erzbischof mit Unrecht im Besitz seiner Juden, die er als Reichslehen habe, und andern Gutes, mit dem er gefürstet sei, hindere. Sie habe ihn dadurch um 10000 Mark Silber geschädigt. Diese Summe sei ihm zu zahlen. Die Juden müßten die bereits erklagten 6000 Mark und außerdem für den Verlust, den der Erzbischof durch Nichtzahlung dieser Summe erlitten habe, noch 4000 Mark entrichten. Der König beauftragte den Vitztum im Rheingau mit der Zwangsvollstreckung und erklärte sich bereit, auf Verlangen über die Stadt die Acht zu verhangen[3]). Dieses Urteil verschärfte den Gegensatz zwischen den beiden Parteien. Schließlich scheint Gerhard eingesehen zu haben, daß die Stadt nicht zum Nachgeben zu zwingen sei. Er, der, wie der König, die Stadt längere Zeit gemieden hatte, kam am 2. Juni 1293 nach Mainz, wahrscheinlich, um den Rat für einen Vergleich zu gewinnen. Den gewünschten Erfolg erzielte er nicht[4]). Wieder wendet er sich an

[1]) Gudenus, Cod. dipl. I, 866; Würdtwein, Dipl. mog. I. 18; Orient 1843, S. 416; Schaab 62, 63; Wiener 14; Vogt, Regesten der Erzbischöfe von Mainz (cit. Vogt) 48, no 277.

[2]) Außer dem Judenbischof und Judenmeistererschienen folgende: Abraham, Josekint, Josef, Gumprecht, Navikel, Samuel, Kophelin, Eberlin, Jakob, Isaach, Johel, Bere, Minneman, Merkelin, Manne, Josef von Oppenheim, Manne, Jakob, Isaach von Lympurg, Molle, Michael, Israhel, Salman, Israhel, Mankels Sohn, Salman Unkel von Basel, Gumprecht von Merheren, Anselm von Oppenheim und Abraham von Diez. — Über die Institution des Judenrats, dem der Judenbischof vorstand, s. Salfeld, Martyrologium 265.

[3]) Vogt, a. a. O. [4]) Schrohe 55.

seinen königlichen Freund. Mit ihm schließt er am 9. Juli 1293 einen Vertrag, in welchem ihm der König das Versprechen gibt, ihm beizustehen, um seine Rechte zu verteidigen. Er gibt ihm u. a. die für beide Teile nicht ehrenvolle Zusicherung, daß aller Nutzen, den der Erzbischof von den Bürgern und Juden zu Mainz in dem beim König anhängenden Rechtsstreit erringen würde, zwischen ihnen beiden geteilt werden solle[1]). Die Stadt traf ihre Gegenmaßregeln, sie wollte lieber den Krieg, als ihre Rechte an den Juden der Stadt preisgeben. Auch der Erzbischof gab nicht nach und ließ die Reichsacht über die Stadt verhängen[2]). Schließlich kam es doch zu einem Vergleich. Am 3. Februar 1294 wurde in Frankfurt die Urkunde ausgestellt, die die Feindschaft zwischen der Stadt und dem Erzbischof beenden sollte. Der König war zum Schiedsrichter ausersehen, und er setzte die Bestimmungen durch, daß 1. die Mainzer Bürger statt der früher beanspruchten 6000 Mark nur 5500 an den Erzbischof zu zahlen hätten, 2. daß der Erzbischof jährlich, so lange er lebe, von der Stadt zu Martini (11. November) für die Juden 200 Mark Kölner Pfennige zu empfangen habe. „Doch soll mit dieser Vereinbarung den Privilegien der Erzbischöfe und der Mainzer Kirche sowie jenen der Mainzer Bürger kein Eintrag geschehen. Wenn sich Mainzer Juden, die zur Aufbringung der 200 Mark beizutragen haben, nach anderen Orten des Erzstifts begeben, so bleiben ihre diesbezüglichen Verpflichtungen bestehen. Wegen dieser Judenschätzung darf der Erzbischof gegen die Bürgerschaft keinerlei Klage anstrengen.“[3]) Später, am 18. Juni 1295 ermäßigt Erzbischof Gerhard die Steuersumme auf 112 Mark und gesteht der Stadt das Recht zu, die Juden nach ihrem Gutdünken zu besteuern und den Steuerbetrag zum Wohle der Stadt zu verwenden[4]). Dies Entgegenkommen bezeichnet er als Akt der Dankbarkeit, die er der städtischen Verwaltung schulde. In ähnlicher Urkunde teilt er der jüdischen Gemeinde seinen Entschluß mit, den er auch aus Dankbarkeit für die ihm von ihr und ihrem Bischof geleisteten Dienste gefaßt habe[5]). Bis zum Untergang ihrer Stadtfreiheit blieben die Juden im Schutze

[1]) Vogt 56, no 317; Wiener 15, no 94; Schrohe 72.

[2]) Ders. 74. [3]) Ders. a. a. O.

[4]) Urk. vom 7. Juli 1297. Würdtwein I, 73; Böhmer, Cod. dipl. Moenof. I, 312; Vogt 86, no 489; Schaab 65; Wiener 16, no 101.

[5]) Würdtwein I, 59.

des städtischen Rats. Für ihn war diese Errungenschaft wertvoll, weil jetzt alle weltlichen Einwohner von Mainz seiner Gerichtsbarkeit unterstanden. Er war deshalb eifrig bedacht, die Urkunde vom 18. Juni bei jedem Regierungswechsel bestätigen zu lassen. Der Erzbischof konnte seine Einbuße um so leichter verschmerzen, da Gunstbezeugungen der Könige Adolf und Albrecht ihn reichlich entschädigten. Um seine Gunst zu gewinnen, schenkte ihm König Adolf für Ausgaben im Dienste des Reichs und als Ersatz für den Zehnten, den er nach seiner Behauptung seit einigen Jahren von den Juden nicht erhalten habe, 5000 Mark Kölner Denare. Da ihm flüssiges Geld fehlte, so wies er ihm jährlich 500 Mark an, 200 auf das Ungeld und 300 auf die Juden in Frankfurt. Adolfs Nachfolger, Albrecht I., kargte gleichfalls nicht mit Gunstbezeugungen, um das Wohlwollen des Kirchenfürsten zu erhalten. Überall nimmt er sein Interesse wahr. Er läßt ihn teilnehmen an dem Ertrage der Judensteuern[1]) und ermächtigt ihn, alle Schuldforderungen der getöteten Juden, die keine Erben haben, für sich einzuziehen[2]).

Bei dem Regierungsantritt eines neuen Erzbischofs war die Rechtslage des Judenschutzes im Bistum bereits geklärt. Im Kampf ums Recht hatte die Stadt gesiegt. Von nun an besteuerte der Rat die jüdischen Einwohner von Mainz. Dieses Recht blieb ihm bis zum Untergang der Stadtfreiheit (1462). Ob die Lage der Juden sich unter dem Stadtregiment günstiger gestaltet hat als unter dem des Erzbischofs, ist so schlechthin nicht zu beantworten, denn beide Oberherren hatten zuvörderst ihren Vorteil im Auge. Bevor wir darüber nähere Mitteilungen machen, wollen wir über die Formalitäten bei der Schutzgewährung einige orientierende Notizen geben.

Über die Verbriefung des Schutzes sind wir durch gedrucktes und archivalisches Material ziemlich genau unterrichtet. Bevor der Schutzherr die Petenten zu „Juden und Bürgern" empfing, den „fryunge brieff" oder die „stedikeit" gewährte, bevor er versprach, „sie, ire libe und gute getruwelich schuren, schirmen und verantworten zu wollen", ihnen gestattete, in seinen Schlössern, Städten und

[1]) Urk. v. 13. Sept. 1298. Gudenus, Cod. dipl. I, 905.

[2]) Urk. v. 5. Jan. 1299. Kreisarchiv Würzburg, Mainzer Ingrossaturbücher 20, 118; Gudenus I, 914; Mon. Germ. SS. IV, 471; Schaab 66. Die Ermächtigung bezieht sich auf die Rindfleischverfolgung, die auch im Erzstift ihre Opfer forderte.

Dörfern zu wohnen, hatten sie sich eidlich vor einem jüdischen Gerichtshofe oder vor einwandsfreien Zeugen mit Hab und Gut zu verbürgen, den ihnen angewiesenen Wohnsitz nur mit Erlaubnis der Behörde wieder aufzugeben. Sollten sie dem entgegenhandeln, dann würden sie mit dem angedrohten Banne der drei mittelrheinischen Judengemeinden Speyer, Worms und Mainz belegt werden. Pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine (meist Martini, 11. November, aber auch andere Tage) war zur besonderen Pflicht gemacht. Waren Bürgschaft und Haftung festgelegt und das darüber ausgefertigte Dokument übergeben, dann erfolgte die Aushändigung des Schutzbriefs, der anfänglich wohl in lateinischer, später jedoch ausschließlich in deutscher Sprache abgefaßt war. In seltenen Fällen war das Wohnrecht auf Lebenszeit, gewöhnlich auf eine geringe Zahl von Jahren (1—6), gewährt, was den Vorteil hatte, öfters bei der Erneuerung des Schutzes eine entsprechende Summe erheben zu können. Darauf war es wohl in erster Linie abgesehen, als man mit der Aufnahmegebühr auch den Jahreszins und die Renovationskosten festsetzte. Nicht nur Einzelpersonen mit Familienangehörigen und Dienerschaft, auch ganze Gemeinden wurden in Schutz genommen. Die uns bekannten Schutzbriefe haben fast alle die gleiche Fassung. Selten nur enthalten sie besondere Bestimmungen. In einigen Fällen sind sie für erwiesene Dienste ausgestellt. Da uns Vorlageformulare aufbewahrt sind, so dürfen wir schließen, daß sie nach einem vorgeschriebenen Schema ausgefertigt wurden[1]). Auch darf nach der Ähnlichkeit der Schutzbriefe aus andern Orten angenommen werden, daß die Kanzleien sich gegenseitig mit Formularen versehen und ihre Urkunden danach redigiert haben. Für die Stadt bezw. die Mainzer jüdische Gemeinde besitzen wir dafür einen vollgiltigen Beweis. Der Kölner Judenrat oder das dortige Rabbinat[2]) schickte zur Zeit des Schultheißen Emmercho[3]) den Mainzer Juden das Formular

---

[1]) Eine Formel teilt Vigener, Regesten der Erzbischöfe von Mainz (cit. Vigener) I, 625, no 2768, aus Kreisarchiv Würzburg mit, eine andere gibt Stern, Kg. Ruprecht v. d. Pfalz XXVI.

[2]) In dem Dokument heißt es entweder שלוחי עיר oder als gleichfalls vollziehende Behörde בעלי ההוראה.

[3]) אמרכא, Emmercho oder Emmerich war Mainzer Schultheiß in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Er gehörte der patrizischen Familie der Fürstenberg an. Gudenus II, 484; Schrohe 94 u. ö.

einer Bürgschaftsurkunde, um des Friedens halber zu peinlicher Gewissenhaftigkeit zu mahnen[1]). Daß, wie dies auch an andern Orten geschehen ist, die erteilten Schutzbriefe besonders registriert wurden, ist selbstverständlich[2]). —

Ähnlich wie in der Stadt Mainz dürfte sich das Schutzrecht in Erfurt[3]), das schon im 9. Jahrhundert die Mainzer Diözese besaß[4]), entwickelt haben. Dort nahm bereits 1306 der Rat die Juden ins Bürgerrecht auf. Im übrigen erzbischöflichen Thüringen[5]) blieb der Erzbischof Schutzherr. Das erste Zeichen seiner Oberhoheit ist die Eidesformel, die Konrad I. (1160—1180) für die Juden in Erfurt bestimmte und die von anderen Orten übernommen wurde. Der Vertrag, den Otto IV. vor seiner Krönung mit dem Erzbischof Siegfried 1209 vereinbarte und der am 10. Juni 1212 dem Vicedom von Rusteburg und Ulrich von Dullenstedt kundgegeben wurde, galt auch für Erfurt, wo die Bede nun gleichfalls der Mainzer Kurie zugesichert war. Sie nützte dem Oberherrn, aber nicht den Untergebenen. Denn in den Schreckenstagen des Juni 1221, als die Friesen ihre Handelseifersucht mit der Beschuldigung der Kinderschlächterei bemäntelten und als es ihrer Raub- und Mordsucht gelang, achtzehn Menschen dem Galgen und Scheiterhaufen zu überliefern, sowie Wohnstätten und Gotteshaus einzuäschern[6]), versagte der Schutz, auch der des Rates. Der erzbischöfliche Bescheid in

---

[1]) רבותי המשתדלים אל תתמהו על מסירת שטר חוב זה כי כמה שטרות נכתבו פה פעמים להגמון ממגנצא לפעמים לפחה מנשוא לפעמים לפחה וולחם ולשאר שרי סביבותינו להבטיחם על ממון שנדרו להם היהודים אשר במטשלתם לפעמים עבור עצמם לטם ולפעמים עבור ערבות ועל כן אל יזהירונו הרואים כי מפני דרכי שלום עת לעשות בכל תוקף וגם מפני חלול השם אסור להטעותם ודיי למבין: והעירון הנכבד הלז הוא מושל העיר ומטיב לישראל במעש׳ ובדבור לעת הצורך הוא וכל אוהביו על כן יש לחזקו ולאמצו בשלו׳ שלא ידחה חוץ לזמנו ולטען ייטב עוד לבני עמינו ויוסיף אומץ: Aus Reichsarchiv München, Mainzer Domkapitel fol. 80.

[2]) S. weiter unten S. 160; Nürnberg: Würfel, Histor. Nachrichten . . 44 ff., Stern, Nürnberg im Ma. 1 ff.: Basel: Steinberg, Studien z. Gesch. d. Juden in der Schweiz 49 ff. aus dem Baseler Leistungsbuch; u. a.

[3]) Jaraczewsky, Gesch. d. Juden in Erfurt; Breßlau, Hebr. Bibliogr. XII, 122; Kroner, Festschrift; Süßmann, Das Erfurter Judenbuch in Mitteil. des Gesamtarchivs der deutschen Juden V.

[4])[5]) Stimming, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz. passim.

[6]) Martyrologium 98, 120.

einer 1240 aufgetauchten Prinzipienfrage, die erst 1273 erledigt wurde[1]), läßt vorurteilsfreie Gerechtigkeit vermissen. Unparteiischer handelte Erzbischof Werner. Scharf verurteilte er die vom Rat geduldeten Anfeindungen von 1266, bei denen heilige Stätten beschädigt wurden und jüdisches Eigentum verloren ging. Er belegte die Stadt mit dem Interdikt und erklärte, daß auch die Juden ihrer Rechte, Freiheiten und Ehren so lange sich erfreuen und genießen sollten, wie die ihnen gewährten Privilegien in Kraft seien. Nachdem der Frieden wiederhergestellt war, hat Erzbischof Heinrich, als er Erfurt 1286 besuchte, die Privilegien bestätigt. Sein Nachfolger Gerhard verpfändete 1291 die Judengefälle auf eine längere Reihe von Jahren an den Rat. Später wurden diese gegen einen Martinszins von 100 Mark und einige kleine Abgaben[2]) an die Stadt endgiltig abgetreten.

In den ostfränkischen Gebietsteilen der Diözese[3]) galt die gleiche Praxis bei der Schutzbewilligung wie in den mittelrheinischen Bezirken. Das ergibt sich deutlich aus der den „neun Städten" des Obererzstifts erteilten Urkunde[4]). Das Verhältnis der Frankfurter Juden zum Mainzer Episkopat zu besprechen, erübrigt sich, da dieses wie auch die Stellung zum Kaiser und zur Stadt eingehend geschildert ist[5]).

Die Auseinandersetzungen betreffs des Frankfurter Judenzehnten spielen in der Politik des Peter von Aspelt (1306—1320), den Papst Bonifaz VIII. gegen den Vorschlag des Domkapitels zum Erzbischof einsetzte, eine größere Rolle. Das Schutzrecht im Erzstift ward davon jedoch nicht berührt. Vor einem besonderen Wohlwollen gegen

[1]) Aronius 227, no 527, 298, no 717.

[2]) Außer dem Martinizins hatten sie zu leisten: 20 Erfurter Pfund als Pflichtgeschenk beim ersten Besuch des Erzbischofs, Pergament für die Kanzlei, Pfefferzins an den Mainzer Hof und seine Beamten, Grabeszins von 30 Den. für Auswärtige. Breßlau a. a. O.; Süßmann 12, Note 1; Vogt I, 426, no 2180.

[3]) Stimming 110 ff.

[4]) Die Urkunde ist gedruckt bei Schaab 107; Geiger, Ztschr. f. d. Gesch. d. Juden in Deutschl. V, 190; Bamberger, Histor. Berichte über d. Juden in Aschaffenburg 3. Die in gleicher Sache ausgestellte Urkunde des Erzb. Johann von 1398 findet sich bei Grünfeld, Gesch. d. Juden in Bingen 69.

[5]) S. die wertvollen Arbeiten Stobbes 96 ff., Kracauers, Die politische Gesch. d. Frankfurter Juden u. a.

seine Hintersassen erfahren wir aus der bewegten Zeit seiner Regierung nichts. Im Gegenteil läßt sich beweisen, daß Peter kein Freund der Juden war. Müssen doch die Schützlinge von Miltenberg ihn an seine Pflicht erinnern und darum nachsuchen, daß ihnen als Zeugen nur biedere Christen und Juden entgegengestellt würden, daß sie ungehindert ihre Ausstände einziehen könnten und daß der Erzbischof seinen Schultheißen und Bürgern gebiete, ihre verbrieften Rechte nicht willkürlich zu verkümmern [1]). Wie konnte man von dem Kirchenfürsten Recht und Hilfe erwarten, der auf dem Mainzer Provinzial-Konzil (11.—13. Mai 1310) in den Statuten, betr. kirchenrechtliche Fragen, Kirchenzucht etc., die schimpflichsten Verordnungen für die jüdischen Schutzgenossen dekretierte, wie das Tragen der Kleiderabzeichen, die Niederlegung öffentlicher Ämter u. a. [2]). Mehr als auf Erfüllung seiner Pflicht war er auf Sicherung seiner Einkünfte bedacht [3]).

Im heißen Kampfe mit inneren und äußeren Feinden ist es dem Nachfolger Peters, Mathias, Grafen von Buchegg (1321—1328), kaum möglich gewesen, sich der Beschützung der Juden ernstlicher zu widmen. Um seinen vielfachen Verpflichtungen gerecht zu werden, nahm er die Hilfeleistung jüdischer Finanzleute in Anspruch. So entlieh er von dem Würzburger Juden Gottlieb, von Gumprecht von Krautheim, Abraham von Weimar, von Frau Schon und ihrem Sohn Jakob von Bingen eine größere Summe, für die er vierzehn Bürgen stellte [4]). Um in seinen Einnahmen nicht geschmälert zu werden, klagte er dem Papst Johann XXII., daß die von diesem erbetenen Richter und Subdelegierten die erzbischöflichen Kammerknechte, die zu seinen Einkünften den größeren Teil beisteuerten, entgegen ihren Freiheiten und Privilegien unterdrückt und belastet hätten. Der

[1]) Schaab 67; Vogt 428, no 2187.

[2]) Handschrift und ersten Druck der Synodalverhandlungen birgt die Mainzer Stadtbibliothek; Würdtwein II, 291 f.; Schaab 70; Binterim, Gesch. d. deutschen Concilien V, 267.

[3]) S. u. a. Urk. v. 14. Sept. 1310 für Fulda (Vogt, I 250, no 1372), worin er sich das Recht auf den Judenzehnten vorbehält. 1314, Dez. 2. bestätigt ihm Kg. Ludwig, dankbar für die Verdienste des Erzb. um seine Wahl, die Rechte auf Empfang des Zehnten gemeinsam mit dem König (in accipienda semper nobiscum decima parte de bonis, petitionibus indeorum). Vogt, 314, no 1711; Wiener 25, no 1.

[4]) Vogt, 537, no 2832;

Papst gab seiner Klage nach, übertrug ihm 1325 das Richteramt und bevollmächtigte ihn, alle Streitsachen kraft päpstlicher Autorität zu untersuchen und zu entscheiden[1]). Mit der Stadt konnte Mathias bis zu seinem Lebensende nicht zu aufrichtigem Frieden gelangen. Sie zahlte ihm die 1295 festgesetzte Summe von 112 Mark. Weit beträchtlicher waren die Beträge, die aus dem Erzstift eingingen.

Die ersten uns aufbewahrten Urkunden über den Judenschutz in Kurmainz stammen aus der Regierungszeit des Erzbischofs Heinrich von Virneburg, der 1328 gegen den Vorschlag des Domkapitels von Papst Johann ernannt und nach langwierigem Kampf als Anhänger des Königs Ludwig von Papst Clemens III. am 6. April 1346 seines Amtes, das er unbestritten achtzehn Jahre lang innehatte, entsetzt wurde. In sorgenschweren Jahren leisteten ihm Juden materiellen Beistand, so die in Bingen, (wo bereits 1338 der Schutzjude Vivelin und dessen Bruder, sowie 1342 Meister Enselin von Köln mit seinen Jüngern erwähnt werden[2]), wohnenden „Bankiers" Abraham von Kreuznach und Salman[3]), sowie Aaron und Benichen in Straßburg[4]). Ihren Bestrebungen dürfte es gelungen sein, ihren Schuldner für die Glaubensgenossen günstig zu beeinflussen. Das war Ehrenpflicht in einer Zeit, die nicht nur schwer auf der Heimat lastete, sondern auch die Sorge für vertriebene Glaubensgenossen auferlegte. Von den aus Frankreich Ausgewiesenen kamen von 1306 an viele an den Rhein. Hier suchten sie Hilfe, baten um Schutz und erhielten ihn. Vielleicht nahm Erzbischof Heinrich mehr auf, als dem Domkapitel genehm war. Am 10. März 1343 muß er sich verpflichten, nur mit dessen Zustimmung Aufnahmebriefe auszustellen[5]). — Von ihm erteilte Rezeptionsurkunden kennen wir nicht,

---

[1]) Das. 524, no 2647.

[2]) Rhein. Antiquarius XX, 683: Grünfeld 6.

[3]) Über Abrahams und Salmans Beziehungen zum Erzb. s. Würdtwein, V, 234: Schaab 83 ff.; Wiener 122, no 144, 123, no 158, 124, no 159 u. no 161; Weidenbach Reg. Bing. 26. Über den erzbischöflichen Zöllner David, gen. Buchjude zu Miltenberg s. Wiener 122, no 143.

[4]) 1) 1340, Juli 1. Brief Heinrichs an Aaron wegen Tilgung einer Schuld (Mainz. Domkapitel VII $^{4}/_{4}$ fol. 89, Judaei 10): 2) 1345, Juni 18. Heinrich verspricht Conrad von Lonstein ihn mit dem Gelde zu bezahlen, das er von Benichen zu Straßburg erhält (Mainz St. Alban VI $^{8}/_{2}$ 29, no 557). Gütigst mitgeteilt von Herrn Prof. Dr. Schrohe.

[5]) Mainz. Domkapitel VII $^{4}{}_{5}$ fol. 92, no 100 $^{1}{}_{2}$; Wiener 123, no 155.

aber aus Bürgschaftsdokumenten und ähnlichen Verschreibungen aus jener Zeit können wir zur Geschichte des Schutzes manches entnehmen. Hierbei kommen fünf in hebräischer Sprache abgefaßte Urkunden in Betracht. Zwei von ihnen birgt das Großherzogliche Haus- und Staatsarchiv in Darmstadt und drei das Reichsarchiv in München. Drei von ihnen sind gedruckt[1]), zwei (aus München) sind handschriftlich vorhanden. Wir geben hier ausführliche Regesten der Schriftstücke:

I. 1337. Die, in den an der Bergstraße gelegenen Städten Weinheim, Heppenheim und Bensheim wohnenden Juden: Achselrad, Sohn Nathanaels, Nathan, Sohn Chajims, Jakob, Sohn Josefs, Israel, Sohn Josuas, Moses, Sohn des Märtyrers Mose, Josua, Sohn Eleasars, Isak, Sohn Simsons, Elieser, Sohn Samuels, Chajim, Sohn Nathans, Jechiel, Sohn Aschers, Kalonymus, Sohn Samuels, Tamar, Sohn Samuels, Ascher, Sohn Samuels, kommen 1337 um die Erneuerung ihres Schutzes auf 3 Jahre ein. In hebräisch geschriebener Urkunde geloben sie, daß sie nur in den Gebieten des Erzbischofs von Mainz[2]) wohnen und daraus ohne Erlaubnis der Behörde nicht fortziehen wollen. Sie wollen jährlich zu Martini[3]) Steuer und Zins entrichten. Wer diese eidlich abgegebenen Verpflichtungen nicht erfülle, der solle mit Leib und Gut[4]) in der Gewalt der Verwaltung[5]) sein, die mit ihm und den Seinigen nach Gutdünken verfahren könne. Der Strafe verfalle jeder von den Petenten, der rechtswidrig seinen Wohnsitz aufgebe und nicht innerhalb eines Monats heimkehre, ohne Hintergedanken[5]).

Hebr.; Reichsarchiv München: Mainzer Domkapitel fasc. 86. Pergam. Rückseite: Judei.

II. 1343. „Die französischen Emigranten Jakob (Copin) b. Mose, sein Sohn Mose und sein Schwiegersohn Jechiel b. Mose hatten in Sobernheim eine Zufluchtsstätte gefunden. Dort wurden sie beunruhigt, sei es durch drohende Überfälle oder

[1]) Die zwei Urkunden des Darmstädter Archivs in Berliner-Festschrift 335, die des Reichsarchivs München bei Grünfeld 67.

[2]) ההגמון ממננצא.

[3]) מרטין auch קדש מ׳ (St. Martin).

[4]) גופו וממונו „libe und gut“.

[5]) בלא ערמה ומרמה „one argelist und geverde“.

durch eigenartige Zwangslage. Sie wünschen, fortzuziehen. Das ist ihnen wegen früherer Verpflichtung nicht gestattet. Nur der Erzbischof kann es erlauben. Ihm wollen sie persönlich ihre Bitte vortragen. Um nicht fluchtverdächtig zu erscheinen, verbürgen sie sich vor Zeugen mit ihrem ganzen Vermögen, nur einen der beiden Orte, in denen der Erzbischof zur Zeit weilt (Bingen und Eltville), aufzusuchen, um ihn zu sprechen.

Hebr.: Reichsarchiv München, Mainzer Domkapitel fasc. 108 b, gedruckt bei Grünfeld a. a. O. S. 67. Vigener, datiert irrtümlich 1354 für ק״ד ל׳.

Den Genannten wird gestattet, nach Eltville zu ziehen. Aber auch von dort treibt es sie fort. Einen Monat später übersiedeln sie nach Bingen, nachdem sie eidlich am 25. November 1343 vor dem jüdischen Gerichtshof in Mainz erklärt haben, dort zu bleiben und nur dann fortzuziehen, wenn es der Erzbischof erlaubt, andernfalls verfallen sie dem Banne der drei Gemeinden Speyer, Worms und Mainz[1]). Das sagt das zweite Schriftstück[2]).

Aus dem dritten Schriftstück entnehmen wir:

Zwei französische Juden in Eltville, Gedalja (Cressant) b. Jakob halevi und sein Schwager Kalonymos (Calman), wünschen die Renovation ihres Schutzes. Vor Zeugen bekennen sie in einer für die Herrschaft bestimmten Urkunde vom 25. Nov. 1343, daß sie unter dem Erzbischof Heinreich von Virneburg seither beschützt gelebt hätten. Sie verdankten ihm und seinem Stift alles, was sie besäßen[3]). Deshalb erklärten sie, daß jeder von ihnen dem Erzbischof mit 5000 Gulden Florentiner Währung verpflichtet sei. „Solange wir in seinem Lande wohnen, darf er dieses Geld nicht fordern: wir haben nur den festen Jahreszins zu zahlen. Sollten wir — was Gott verhüten möge! — ohne seine Einwilligung das Land verlassen, kann er das ge-

[1]) Über den Bann der 3 Städte s. Stern, Der Hochverratsprozeß . . . in Königsberger, Monatsblätter 1890. S. 33 ff.

[2]) Salfeld in Berliner-Festschrift a. a. O.

[3]) והננו מודים בהודאה גמורה נאמנה בפניכם לאדוננו הנז׳ מפני אשר בחפצו ורצונו הושבנו עד כה בארצו והגן עלינו מאויבינו גם נהנינו מעמו ומארצו כל אשר לנו . . . . .

nannte Kapital einziehen. Das geloben wir unter Eid, bei Androhung des Bannes der drei Gemeinden".

Hebr. Urk.: Reichsarchiv München, Mainzer Domkapitel fasc. 93b.

Darauf erfolgte der Schutzbrief. Gleichzeitig war vor dem Mainzer Rabbinat das erforderliche Schriftstück (Urk. 5 [1]) ausgefertigt worden. Freiwillig leisten die Vorgenannten Verzicht und geloben eidlich, ohne behördliche Erlaubnis das Bistum nicht zu verlassen. Die Jahressteuer ist für Gedalja auf 80, für Kalonymos auf 100 Gulden festgesetzt.

Am 24. Februar 1343 erlaubt Erzbischof Heinrich gegen einen Martini an ihn zu zahlenden Jahreszins von 200 M. Heller und von 150 Heller an das Domkapitel den feldsiechen Juden, „hinter ihm" wohnen zu dürfen [2]).

Unter Heinrichs Regierung wurden die Juden des Bistums von dem allgemeinen Leid nicht verschont. Nicht nur in der Armleederverfolgung 1336/37, auch später durch Horden, die sich gleichfalls Judenschläger nannten, wurden sie heimgesucht [3]). Leben und Eigentum waren gefährdet, und zu den alten Lasten häufte der von Ludwig dem Bayer eingeführte Goldene Opferpfennig neue.

Kaum waren die Judenschläger, die zu Schimpf und Schande vor die Stadt gezogen waren, Verwüstung und Schaden angerichtet hatten, überwältigt, da traf die Juden der Stadt und des Stifts das schwere Geschick, das über alle jüdischen Gemeinden Deutschlands 1348/49 verhängt war.

Um eine leidige Konkurrenz und drückende Schuldenmassen los zu werden, beschuldigte man die Juden der Brunnenvergiftung, erschlug und verbrannte sie zu Tausenden. Gekommen war die Zeit der „Flegeljahre des deutschen Zunftwesens", voll gewaltiger Impulse und gährender Leidenschaften, die Zeit der sozialen Revolution und der Judenbrände. Keine Erdenmacht konnte damals schützen. Alles, was den Juden verbrieft war, versagte. Aus dieser Leidenszeit be-

[1]) Salfeld a. a. O.

[2]) Feldsieche sind mit Lepra Behaftete. Ähnliche Urkunde s. bei Löwenstein, Gesch. d. Juden in der Kurpfalz 11, Anm. 2., Beil. I, S. 282: Pfalzgraf Ruprecht d. Ä. gewährt, 1367, Nov. 1., den feldsiechen Juden Schutz und verleiht ihnen die Rechte der gesunden.

[3]) Das. 333; Schrohe, 121 und 126.

sitzen wir keine Aufnahmebriefe. Erst als Kurmainz sich wieder ruhiger Zeiten erfreuen konnte und Erzbischof Gerlach von Nassau (1346—1371) unbestrittener Herr war, fanden neue Aufnahmen statt, worüber zahlreiche Archivalien Aufschluß geben. Das jüdische Geld lockte Gerhard und gewährte ihm die Aussicht, seiner Geldsorgen enthoben zu werden. Diese Sorgen waren drückend. So lange sein Vorgänger lebte, mußte er auf Einkünfte verzichten, und aus dem durch die lange Kriegszeit geschwächten Lande kam keine ausgiebige Hilfe. Da erschienen die Helfer in der Not, die Juden, die im Kurstaat sich seßhaft machen wollten. Sie stellten ihre Kapitalien zur Verfügung[1]) und zahlten beträchtliche Schutzgelder. Außerdem zog der Erzbischof aus Verkauf und Verpachtung von Häusern, deren Besitzer 1349 getötet waren, Gewinn[2]) und durch die Verzichtleistung auf seine Rechte an den Frankfurter Juden momentane Hilfe[3]). Schon bevor er für die Kurfürsten das in der Goldenen Bulle verbriefte Judenregal erwirkt hatte, hat er Rezeptionsurkunden ausgestellt. Wir geben die von ihm vollzogenen in chronologischer Reihenfolge und bemerken, daß die römische Zahl die gewährten Jahre, die arabische die Summe des in Gulden Florentiner Währung zu zahlenden Jahreszinses angiebt.

Wo der Ortsname fehlt, ist das Wohnrecht für das Stift bewilligt[4]).

1355, Okt. 6. Vivis von Aldenhoven und Man von Sondenrode für Bensheim, III, 3, dann 7.

1355, Nov. 19. Aaron, Morsits Stiefsohn und Vivelin, gen. Narrenpaffe, mit Familie, IV, 20.

1355, „ „ Lemlin. V, I und II frei, dann 4.

1355, „ „ Sara. IV. 10.

[1]) Vigener, Regg. d. Erzb. von Mainz 565, no 2495; Schrohe 135 ff.

[2]) Unter anderen 1355 Verkauf eines Hauses in Bensheim (Vigener 100, no. 399); 1356 eines Hauses in Aschaffenburg (das. 137, no 577); 1358 Verleihung in Buchen (das. 230, no. 1929).

[3]) Die folgenden Aufnahmen sind, wenn nichts anderes bemerkt ist, sämtlich bei Vigener unter dem betr. Datum verzeichnet.

[4]) Der Erzb. giebt Gottlieb Vollmacht, daß er „reden und tedingen mag" mit anderen Juden, im Erzstift Wohnsitz zu nehmen. Auch kann er mit dem Vitztum im Rheingau, Ulrich von Cronberg, „messigen" nach aller Bescheidenheit, „nach ir mogen und sollen wir des unsere Brive geben, wenn sie daz heischent."

1356, Jan. 7. Gottlieb aus Bischofsheim (Tauber-?)[1])
1356, März 11. Benedikt, Davids Sohn, von Seinsheim, dessen Sohn Jakob und Familie.
1356, „ 22. Baruch Seligman und Familie für Rüdesheim II. 10.
1356, Mai 15. Salman von Carden, III. 10.
1356, „ „ Leve von Blankenburg und Vives von Münster. 10.
1356, „ „ Bendec und Jakob. V. I und II frei.
1356, „ „ Jakob, Vater Isaks, von Meisenheim und Kinder, V, I frei, 4.
1357, Aug. 29. Isak und Jakob für Bingen oder Sobernheim V. 10.
1359, Jan. 3. Seligman für Aschaffenburg IV. 6.
1359, Juni 17. Isaak, Berechis Sohn von Modau, für Aschaffenburg. I, II, III. zinsfrei.
1359, Nov. 25. Samuel von Buchen, dessen Verwandte Sophie, Abraham, deren Sohn, und Frau usw. IV. 20.
1362, Nov. 22. Gottschalk, Sohn Mans, von Worms mit Familie für Bingen oder sonstwo, VI., I frei, 25.
1362, „ „ Meïr von Oestrich III, für Bingen[2]).
1362, Nov. 22. Salman, Sohn Jakobs von Bingen. VI, 8.
1362, „ „ Josef von Ahrweiler III, 10.
1362, „ „ Lewe von Bingen III, 6.
1362, „ „ Jasach (so!) III, 40.

Ohne Ort u. Tag (vielleicht Ende Juli 1362), Seligman von Miltenberg mit Familie II, 11.
„ „ „ Isak Crebiz II, 5.
„ „ „ Jakob von Meiningen II. 5.
„ „ „ Vyvelin von Miltenberg
„ „ „ Lenichen von Sobernheim IV, 20.
„ „ „ Wolf von Sobernheim IV, 10.
1369, Jan. 21. Meister Isaak von Bingen, Wohnrecht daselbst oder sonstwo. II.

Aus der Zeit Gerlachs, der 1366 den im Jahre 1295 mit der Stadt abgeschlossenen Vertrag bestätigt hat, ist ein Aufnahmebrief

[1]) Im Wortlaut bei Schaab 98.
[2]) Über Meïrs Klage gegen Meister Isaak, den Judenarzt, s. Vigener, 345, no. 1549. Über Meïrs Fortzug von Bingen das. 548, no. 2419.

überliefert, der dem Rabbiner Jakob aus Nordhausen von der Bürgermeisterei ausgestellt wurde[1]).

1365, Juni 30. Regest. Bürgermeister und Rat der Stadt Mainz nehmen Meister Jakob, den Juden Raby von Nordhausen, Bolde, seine Hausfrau, seine zwei Söhne Kaufman und Liebman, ihre Hausfrauen, Meier, seinen Enkel, ihre Kinder und ihr Gesinde, das in ihrem Brod ist und eigen Gut nicht hat, mit ihrem Leib und Gut zu Juden und Bürgern für vier Jahre in Mainz auf. Sie sollen wie die anderen Juden geschirmt werden. Sie haben jährlich 80 Gulden an Gold, davon Meister Jakob 45, Kaufman 15 und Meier 20 zu zahlen. Zu den, jährlich Martini dem Domkapitel zu entrichtenden 112 M. sollen sie nicht beitragen und wegen des Goldenen Opferpfennigs nicht behelligt werden. Sie sollen bei den alten jüdischen Rechten verbleiben, Schirm und Geleit haben. Dieses muß ein halbes Jahr vor der gewährten Frist aufgesagt werden. Dann dürfen sie ungehindert ziehen und erhalten zu viel gezahltes Geld zurück. Auch haben sie zu „den Bürgermeister Seklen", zu „irem (der Aufgenommenen) Almusen und zu ire Schule" zu steuern. Nach Ablauf der vier Jahre muß der Aufnahmebrief zurückgegeben werden. Sie und ihre Erben haben dann keinen Anspruch mehr an die Stadt. Doch will diese ihnen behilflich sein, ihre Schuldforderungen einzuziehen. „Auch haben wir dem vorgenannten Meister Jakob, dem Judden-Raby, solchen willen und frundschaft getan, waz studenten zu yme umb Lonne willen kommen werdent, nit me zum ganzen Jar Geleitszoll geben soll, dan zween Gulden."

Wie der Rat die Rechte seiner Schutzbefohlenen wahrgenommen hat, ist erschöpfend nicht zu schildern. In der ersten Zeit des vierzehnten Jahrhunderts ist die Lage nicht günstig. Später wird sie erträglicher, wie aus einer Mitteilung des Kämmerers Salman an den Grafen von Sponheim von 1338 ersichtlich ist: „vnd noch hant die juden vil gutes rechtes vnd gewonheit." Dieses „gute Recht" hat die Juden nicht vor den Opfern bewahrt, die ihnen während

[1]) Im Wortlaut bei Schaab 98.

der Regierungszeit der Gelderpresser Wenzel, Ruprecht und Siegmund auferlegt worden sind[1]).

Erzbischof Johann von Luxemburg (1371—1373), der gegen Geldnot, allgemeines Leid, Zügellosigkeit u. a. zu kämpfen hatte, seine Nachfolger Adolf I. von Nassau (1381—1390) und der lebensfrohe Ludwig, Markgraf von Meißen (1374—1381) sollen die Juden begünstigt haben. Da sie zur Tilgung der Landesschuld freiwillig beigetragen, so hätten die Erzbischöfe „ihre Gnadenbüchse gar weidlich geöffnet und über das Rheingau einen reichlichen, damals viel bedeutenden Freiheitssegen ausgegossen“ [2]). Adolf hat schon, bevor er anerkannt war, mit Juden in Beziehung gestanden. Beispielsweise erhält er von Joserlin aus Würzburg und dessen Schwager, die beide in Mainz wohnten, ein Darlehen von 1160 Gulden, für das er vom Domkapitel entliehene Kleinodien verpfändete und für deren Bezahlung er 12 Turnosen auf die Zölle von Ehrenfels und Lahnstein festsetzte[3]). Vielleicht war ihm auch Elias von Weinheim, der Steuerbote Ruprechts, den er am 14. März 1387 in Schutz nimmt, gefällig[4]). Seiner, von zeitgenössischen Schriftstellern[5]) gerühmten Klugheit und Umsicht ist wohl die Begünstigung derer zu danken, die durch sein Wohlwollen sich zu Dankbarkeit verpflichtet fühlten. Dies erkennt er in einer Urkunde aus Miltenberg von 1384 an, in der er die Aufhebung des Würfelzolls dekretiert: „wann vnsere Juden in vnserme Lande den Ryngawe vns zu vnser Noittorft vnd vnser vnd des Stifts scholt zu bezalen frvntlichen vnd gutlichen eyne schenke geben haben, so haben wir yn die gnad getan . . . diese ersten dru Jare keine andere Sture vnd Schatzunge, denn ire gewonliche Sture und Gulte zu fordern.“ [6]) Gleiches

[1]) Über die ma. Steuererpressungen s. die Arbeiten von Carlebach, Stein, Rothschild, Kerler, Stobbe u. a.

[2]) Bodmann II, 713.

[3]) Schaab 103—1366, Aug. 31. wird Josolin von Wirczburg mit Stulczen, seiner ehelichen Wirtin etc. von Bürgermeister und Rat in Frankfurt in Schutz genommen gegen 10 Gulden Jahreszins, „auch hat uns Josolin gesagt, daz he auch unseres Herren Jude von Meneze siy zu schirmen vnd zu schuren nach sines briffes sage, den he von ime darvber habe.“ Bärwald, Der alte Friedhof d. isr. Gem. zu Frankfurt a. M. 21, 4.

[4]) Der Schutzbrief ist bei Stern, Ruprecht, XXXII abgedruckt.

[5]) v. Liliencron in Allgem. deutscher Biographie I, 119.

[6]) Bodmann II, 713; Schaab, 107.

gewährt er den neun obererzstiftischen Städten, denn auch sie haben, um „des Stifts scholt zu bezalen, frvndlichen vnd gutlichen eyne schenke“ gegeben[1]). Die „Schenke“ zeigt, daß die Zeiten besser geworden und der Wohlstand sich wieder gehoben hatte. Das geht auch aus einer beiläufigen Notiz über die Juden der Stadt hervor. Als auf ihr Ersuchen der Rat 1384 für die in Schwaben verfolgten Gemeinden eintrat[2]), und einige seiner Mitglieder zwecks Intervention nach Ulm und anderen Orten schickte, hat die Mainzer Judenschaft eines Tages, ohne daß der Rat vorher davon wußte, ihm 3000 Gulden übersandt, um die Kosten der Delegation damit zu bestreiten[3]). — 1384 nahm Adolf Juden in Eltville unter den bekannten Bedingungen auf, und 1385 setzte er Isak von Wydaue zum Judenmeister mit Lade- und Bannrecht für das Stift, ausgenommen die Stadt Mainz, ein. Er erhält Schutz für das ganze Stift und kann in Miltenberg wohnen; „auch haben wir yme gegunnet und erleubet, daz er unsere Juden laden und bannen mag, als judische Recht ist.“[4])

Die Hauptschläge König Wenzels gegen das Vermögen der Kammerknechte berühren auch die Schutzgenossen des Erzbischofs Konrad von Weinsberg (1390—1396), von dem Aufnahmeurkunden nicht vorliegen. —

Das Verhalten des Erzbischofs Johann II, eines Grafen von Nassau, (1397—1419), gegen seine Juden ist nicht gleichmäßig. Das Schwanken in seiner Judenpolitik erklärt sich nicht nur aus äußeren Verhältnissen, sondern auch aus seinem Charakter, denn „der kleine Mann war groß in Listen und Ränken“[5]). Gleich nach seinem Regierungsantritt erneuert er, wie dies üblich war, den Schutz seiner neun obererzstiftischen Städte Aschaffenburg, Seligenstadt, Dieburg, Miltenberg, Amorbach, Bischofsheim, Külsheim, Buchen und Düren[6]). Nach dem Vorbild der beiden königlichen Steuergenies

[1]) Gudenus III, 554; Stobbe 42, 217.

[2]) Über die Verfolgung von 1384 s. Salfeld, Martyrologium 308, Note 3; Müller, Aus fünf Jahrhunderten 20.

[3]) Straßb. Urk.-B. VI, 129, no 224; Schrohe 148, Note 13; Rothschild, die Judengemeinden in Speyer, Worms und Mainz, 1349—1438, S. 70.

[4]) Bodmann II, 714; Schaab 101.

[5]) Serarius bei Joannis I, 710.

[6]) Urk. vom Jahre 1398 aus Kreisarchiv Würzburg, Mainzer Ingrossaturbuch XIII, 3 ist gedruckt bei Grünfeld 69.

Wenzel und Ruprecht verstand er sich auf seinen Vorteil. Von Ruprecht haben 1401 die Mainzer Stadtjuden für 1000 Gulden das Versprechen erwirkt, sie an Leben und Gut zu schirmen, sie drei Jahre mit Schuldenerlaß zu verschonen, sie vor Bekehrungszwang zu schützen u. a. „ußgenommen worfel, als das von Alter her Gewohnheit gewest.“ [1]) Das verordnete er vielleicht aus Opposition gegen den Erzbischof, der schon 1400 den Würfelzoll für das ganze Stift aufgehoben hatte. Das Beispiel des Königs beeinflußte ihn, wie auch andere Fürsten. Durch Erlaß vom 27. November 1405 hat er in seinem Stift ein Fünftel der Judenschulden getilgt, und für die verbleibenden vier Fünftel verzinsliche Fristen gestattet [2]). Sein Judenregal ließ er von Kaiser Siegmund bestätigen, um es gegen etwaige Übergriffe der Stadt, mit der er wiederholt auf gespanntem Fuße stand, zu sichern.

Konrad III (1419—1439) scheint es ehrlich mit seinen Schutzbefohlenen gemeint zu haben. Schon im zweiten Jahre seines Episkopats sucht er durch eine Verordnung, die auch dem Adel zugute kommen sollte, die Geld- und Pfandgeschäfte wohlwollend zu ordnen. Später, 1422, hebt er wegen der „Frundschaft und Dienste“, die ihm die rheinischen Juden erwiesen haben, den Würfelzoll gänzlich auf . . . Daß „ir keyner nit einen würffel me geben oder bietten sollen oder urlopp der würffel heischen sollen an allen unsern Zollen.“ [3]) Laut Urkunde vom 14. Juni 1434 ersucht ihn der zwei Wochen zuvor gekrönte Kaiser Siegmund, „die Judischeit vnder Jm vnd seinen Landen, Steten vnd Gebieten am Rine vnd darumb gesessen zu gestatten vnd sie zu wisen, daß sie uns geben vnd teten solichen geschenk vnd eronge, als dann die Judischeit durch das Heil. Ryche vns nach empfahunge vnserer Kaiserlichen Kronen, die wir denn Got sy Lob seliclich empfangen han, zu geben, vnd zu tun schuldig sin.“ [4]) Diese auch an die Stadt ergangene Aufforderung reizte die Juden zum Widerstand, um so mehr, als die Zahlung des Goldenen Opferpfennigs sie schwer belastete. Dem Zwange weichend, zahlten sie und erlangten die Bestätigung ihrer Privilegien. Der Erzbischof sah in der Forderung einer Krönungssteuer einen Eingriff in seine Rechte. Er verschonte die Juden und zahlte freiwillig

[1]) Schaab 108. [2]) Stern, Kg. Ruprecht v. der Pfalz XVI.
[3]) Schaab 118; MGWJ X, 276 nach Vossius, Vorzeit III, 259.
[4]) Gudenus IV,211; Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigmunds, II, no 10492.

500 Gulden aus eigenen Mitteln[1]). — Das nachstehend abgedruckte Verzeichnis berichtet über eine von ihm erteilte Anzahl von Schutzbriefen aus seinem ersten Regierungsjahre, die wohl meistens Schutzerneuerungen sind:

Nota: Anno domini millesimo quadrigentesimo decimo nono feria tercia post diem beate Elisabeth bidue hait myn Herre diesen hernachgeschrieben judden iren fryunge briff geben, die sollen weren dru jare nach datum vorgeschrieben in gewonlicher forme.

primo Moyse Gans } von Bischoffheim. Literae illorum duorum
item Bischof } judeorum sunt perdite et reiterate.
item Abraham von Lorche
item Sara Judynn } von Lorche.
item Salmon }
item Fyvelin von Diepurg
item Isacke von Achaffinburg.

Item anno domini ut supra ipsa die Clementis hat myn herre diesen hernachgeschriebenen judden ire fryunge brieff geben, die sollen weren dru jare nach datum vorgeschrieben.

item primo Abraham zu Selgenstadt.
item Jacob von Heidesfelt et moratur in Bischoffheym;
item litera ipsa est perdita et reiterata.
item Bele von Miltenberg.
item Moysses von Selgenstadt, der zu Babenhusen saß.

Item anno domini millesimo quadrigentesimo decimo nono in die nativitatis domini hait myn herre Sanwel von Odernheim zu sinen judden burgern zu Miltenberg gnomen.

Item uff denselben tag hait er Moyse von Bobenhusen gnomen.

Item anno domini millesimo quadrigentesimo vicesimo quarta feria post festum circumcisionis domini hat myn herre Fromut Selgmans widewe zu siner judden burgerfru zu Bingen gnomen vier jare.

Item anno domini millesimo quadrigetesimo ipsa die Agnetis virginis hat myn herre Ritsche Davidt Cussels sone Nathan und sin wib, Anschel und sin wib zu sinen judden burgern gnomen zu Bingen dru jare.

Item anno domini MCCCCXX° feria sexta post dominicam Esto

[1]) Schrohe 597, Note 6.

mihi hat myn herre Lazarus den Juden zu Beckelheym zu synen juddenburger gnomen dru jare.

Item anno domini millesimo quadrigentesimo vicesimo hait myn herre Raben von Selgenstadt zu sime juddenn burgerin entphangen, also das sie zu Selgenstadt oder anderswo sitzen mag dru jar lang uss; datum feria secunda post Scolastice virginis.

Item anno domini millesimo quadrigentesimo vicesimo feria tercia post dominicam Reminiscere hat myn herr Sanweln von Lechnich zu sinen judden burger gnomen zu Lainstein dru jare.

Item Gumprecht Sanwels sone von Lechnich dru jare.

Item hait myn herre Salman zu Eltvil sin fryhunge gebin feria tercia post Judica anno (1400) XX.[0]

Item anno domini millesimo quadringentesimo vicesimo feria quinta post Lucie virginis hait myn herre Smohel Gotschalks sone und Jacob Gotschalks eiden die judden zu sinen judden burgern gnomen zu Bingen dru jare und han iren zinss geben von dem ersten jare.

Item anno (1400) XX primo dominica Quasimodogeniti hait myn herre Vivis von Collen zu sinen juddenburger zu Bingen uffgnomen dru jare und sollen ir zinse zu Martini gebin 10 fl.

Kgl. Kreisarchiv Würzburg: Mainzer Ingrossaturbuch Nr. 16, fol. 293.

Von den beiden letzten Erzbischöfen vor dem Untergange der Stadtfreiheit sind bis jetzt urkundliche Beiträge zur Geschichte des Judenschutzes nicht veröffentlicht.

Dietrich von Erbach (1434—1459) soll „ein großer Patron der Hebräer gewesen sein, der in der Begünstigung derselben fast ausschweifend war“ [1]). Dies Urteil ist nicht zu begründen. Wenn der Erzbischof sich 1438 der vom Rat vertriebenen Juden annahm, so leitete ihn mehr sein Interesse als das ihrige. Er warf dem Rat vor, er habe die Juden „geschatzt und gedinget“, sie mutwillig vertrieben, die Leichensteine geraubt, diese zu einem Bau am Rhein verwendet und den Friedhof zu einem Weinberg umgeackert. Seinen Schaden berechnet er — und das war wohl die Hauptsache — auf 100000 Mark. Er fordert Ersatz oder Zurückberufung der

[1]) Bodmann II, 715.

Vertriebenen. Der Rat gestand seinen Frevel, begründete ihn mit bittern Worten, ging aber auf die Forderung nicht ein[1]). Die Zurückberufung erfolgte erst am 25. Juli 1445, als 1444 der alte Rat gestürzt war und das neue zünftige Regiment sich entgegenkommender zeigte. Was ferner gegen das obige günstige Urteil spricht, ist ein gehässiger Beschluß auf dem Mainzer Provinzialkonzil von 1451, dem Dietrich präsidierte. Die alte Verordnung, „daß die jüdischen Mannsleute einen Zirkel von gelben Fäden auf der Brust, die Weibsleute aber zwei Streifen von Holzfarben auf ihrem Kopftuch tragen sollten“[2]), schärfte er von neuem ein. Gleichzeitig sollten die Juden gezwungen werden, alle etwaigen Zinsüberschreitungen zu ersetzen. Diese im Zorn verhängten Befehle mußte er — durch Frankfurter und Binger Juden gezwungen — bald wieder aufheben. Er bemerkte dazu ausdrücklich, daß er seinen Unwillen abgestellt habe, daß er sie mit „Lyhunge, mit Gesuche, mit Rechnungen, mit Kauffunge und mit Kleidung an Ringe und Zeichen bei ihren alten Gewohnheiten lassen wolle“ und was darüber bestimmt sei, solle kraftlos sein. Daneben sichert er freies Geleit für sein ganzes Leben zu[3]).

Während der Kurfehde zwischen Diether von Isenburg (1459—1462, zum zweiten Mal 1475—1482) und Adolf von Nassau (1462—1475) war es um den Schutz schlecht bestellt. Die Mainzer Juden waren treue Anhänger Diethers. Für diese Treue hatten sie, als Adolf siegreich vordrang, empfindlich zu büßen. Sie wurden ausgeplündert und verjagt. Zu den Opfern, die um ihre Habe kamen, zählten u. a. die beiden hervorragenden Gelehrten Moses Minz (oder Menz), der dann als Rabbiner in Bamberg, später in Posen lebte, und Juda Minz, der das Rabbinat in Padua bekleidete[4]). Der Haß Adolfs richtete sich zuvörderst nur gegen die Juden der Stadt Mainz, gegen die er alle Schandtaten gestattete. Den Zurückgebliebenen, wie den Rheingauern, erneuerte er am 27. Dezember 1465 die Erlaubnis, den alten Begräbnisplatz, den sogen. Judensand vor dem Münstertore[5]), gegen eine Abgabe auch für fernere drei Jahre zu

---

[1]) Hegel, Verfassungsgeschichte von Mainz 166; Salfeld, Bilder . . . 19.
[2]) Gudenus IV, 324; Schaab 121. [3]) Ders. a. a. O.
[4]) Graetz, Gesch. d. Juden, VIII[3], 252 u. Salfeld, Bilder . . . 20.
[5]) S. Der alte jüd. Friedhof in Mainz, Martyrologium 426 ff.

benutzen und verlängerte diese Befugnis 1467 und 1469[1]). Schon 1463 nahm er wieder Juden in Schutz[2]), so Liebman-Emerich, Smohel von Babenberg zu Bischofsheim, den „Juddenmeister“ Cosman zu Eltville, Seligmann und Leser zu Seligenstadt“[3]). Die Erneuerung der Schutzbriefe für Cosman und Seligman ist datiert vom Jahre 1467[4]). Drei Jahre später beschließt Adolf die Ausweisung sämtlicher Juden aus seinen Städten und Ländern. Nur denen im Rheingau gewährt er noch ein Jahr Frist. Dann müssen auch die in der Urkunde vom August 1471 Genannten: „Mosse von Nusse, Mosse von Noremberg, Vivelman, Salman, Digmule, Josep Dietz'sche, Josep von Lorich, Sara und Süßkind ir Eiden zu Osterich, Vifis und sin Sone Gotschalk, und Sanwel zu Eltvil, Kotzer zu Waldaffe, Lini und sein Son zu Algensheim“ mit Weib und Kind die Heimat verlassen[3]). Schutzlos geworden zogen auch sie dann in die Fremde, suchten und fanden neue Stätten der Arbeit und ersehnten eine Zeit des ungestörten Friedens. —

Urkunden.

I. 1337. Die an der Bergstraße, in den Stadten Weinheim, Heppenheim und Bensheim wohnenden Juden kommen um Erneuerung ihres Schutzes bei der erzbischöflichen Regierung in Mainz ein, indem sie sich auf drei Jahre eidlich verpflichten, die üblichen Bedingungen zu erfüllen.

נחנו חתומו מטה היהודים הדרים במדינת בערקשטרשא עיירות הללו וינהיים
העפנהיים בינשהיים תחת ממשלת ההגמונייא ממגנצא מודעים אנחני לכל רואי כתב
הלו אשר קבלנו עלינו בחרם ובשבועה שלא לצאת לדור בשום מקום תחת ממשלת
שאר שרי המדינה חוץ לממשלת אדונינו ההגמון ממגנצא וחוץ לעיירות והמבצרים
אשר היהודים והארמאים הדרים שם שלו ונותנים מס ועבדות להגמונייא ולגלחים
מן הקפיטל תוך שלש שנים הללו שהתחילו במרטין שנת תשעים ושבע לפרט ויכלו
לשנה מאה לפרט אלף ששי ואח״ז אם איש או אשה הדרים היום תחת ההגמונייא

---

[1]) Schaab 124 ff. aus der Bodmann'schen Urkunden-Sammlung (Arch. Darmstadt).

[2]) Kreisarch. Würzb. Mainz Ingrossaturbuch 31, 1 b.

[3]) Der Schutzbrief Cosmans ist bei Grünfeld 68 abgedruckt, aber hinter [1400] ist LX septimo vergessen, deshalb ist das Jahr in 1467 zu ändern.

[4]) Bodmann, a. a. O.

יעברו על השבועה הזאת וילבו לדור תחת מטשלת אחרת בלא רשות ההגמון אשר יהיה או בלא רשות הגלחים מן הקפיטל אם לא יהיה הגמון או בלא רשות יועציהם ושריהם הממונים על ההגמינייא העובר על השבועה וילך לדור במקומות אחרים כמבואר יהיה גופו וממונו ביד ההגמון אשר יהיה או ביד הגלחים מחויקי ההגמינייא או ביד שריהם ויועציהם והמה יעשו בהם בכל הישר בעיניהם · אכן ברשות ההגמון אשר יהיה או ברשות הגלחים מן הקפיטל או ברשות יועציהם אנו רשאין לצאת ולדור בכל מקומות אשר ייטב בעינינו · וכל מי שחתום או לא חתום על האגרת הזאת הכל דין אחד להם אם יעברו על שבועתם זאת או גופם וממונם ביד שרי ההגמונייא לעשות בהם כרצונם בכל מקומות אשר הם דרים באלו היו דרים תחת ממשלתם וכל ההולך ממקומו שהוא דר בו למקום אחר שלא ברצון השרים והיועצים ויאחר פעמיו מלחזור לביתו וישלחו השרים ויועצים אחר האיש או האשה ההיא ולא יבא לתוך חדש ימים לביתו בלא עדמה ומרמה או דינו כמבואר לעיל גופו ומאדו ביד השרים והיועצים · וכל הדברים הללו קבלנו על עצמינו בחרם ובשבועה בקניין כחומר כל שטרי הודאות העשוין בתיקון חכמים דלא באסמכתא ודלא בטופסי דשטרי · הכל שריר וקים: קהל וינהיים הנ(ו)פנהיים בינשהיים.

אכשלרד בר נתנאל זצ״ל: נתן בר חיים ולה״ה: יעקב בר יוסף זצ״ל: ישראל בר יהושע ש״י: משה בן הק״ר אליקים זצק״ל: יהושע בר אלעזר הלוי זצ״ל: יצחק בר שמשון זצ״ל: אליעזר בר שמואל ש״י: חיים בר נתן ש״י: יחיאל בר אשר ש״י: קלונימום בר שמואל ש״י: תמר בר שמואל זצ״ל: אשר בר שמואל זצ״ל: גרשון בר שמואל זצ״ל:

Reichsarchiv München, Mainzer Domkapitel, fasc. 86. Pergamentblatt.

II. 1359. Schutzbrief Erzbischof Gerlachs für Smohel aus Buchen und dessen Familienglieder.

Wir Gerlach etc. bekennen etc., daz wir zu unsern und unsirs stiftes juden und burgern enphangen und enphaen mit dysem bryve Smoheln von Buchheim, Sophien sine megen, Abraham derselbin Sophien son und desselbin Abrahams eliche wirten und ire gesinde die ir brot essende sint ane geverde, also daz sie wonen mogent hinder uns in welchen unsern slossen sie wollent vier gancze jar, die anegyngen an sencten Mertinstag nehist was und nach einander schierst folgent und sollent die selbin juden uns alle jar off denselbin sencten Mertins tag dienen mit XX guden gulden von Florentz und huribir wollen wir die vorgenanten juden nit drengen odir besweren mit bede odir andirs odir nyman lazen tun von unsern wegen ane geverde, sunder wir wollen sie ernstlich und vestelich beschirmen, schuren und verantworten vor allen unrechten und vor unsere burgere

und yn beholfen sin mit dem rechten ire scholt ynzufordern und gebiedin allin unsern amptluden und undertanen by unsern hulden, daz sie den vorgenanten unsern juden und irme gesinde etwelich beholfen sin zu allen iren noden und rechten und ir scholt zu fordern und ynzugewinnen, wurden auch die vorgenanten juden bezogen mit dieheymirle stucken, die yn an lib odir an gut treffen mochten bynnen diesen vorgenanten vier jaren, darane sollen wir uns nit keren noch die vorgenanten juden darum begebin, sie werden yn bewyset mit unbesprochen juden als man juden bilche beweisen sal, wanne auch den vorgenanten mune fuget, bi uns zu virleben und von uns zu ziehen wollent, daz mogent sie tun, wanne sie wollent, ungehindert von uns odir den unsern an libe odir an gude, also doch daz sie uns irs dienstes des jares, als sie von uns ziehen, verrichtet hettin, ussgescheiden allirley argelist und geverde. Des zu urkund etc. Datum Aschaffenburg ipso die beate Katherine virginis anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo nono.

Item Abraham de Wysebadin daz servire cum quattuor florenis in festo beati Martini.

Item Seligman de Wysebadin daz servire cum quinque florenis in festo beati Martini.

Kgl. Kreisarchiv Würzburg: Mainzer Ingrossaturbuch Nr. 4, fol. 258.

III. 1400. Erzbischof Johann erläßt den Würfelzoll.

Als myn herre durch bede willen Gotschalks
von cruczenache alle judden und juddinne
gefrihet hand, also daz sie an allen sinen
zollen keynen worffel me geben sollen. 1400.

Wir Johann etc. bekennen etc., daz wir angesehen haben flissige getruwe und mirgliche fruntschaft und dinste, die uns Gotschalg von Katzinelnbogen der judde wonhafftig zu Cruczenach getan hait und furbaz thun mag in kunfftigen zyten, und haben darumb und sunderlichin denselben Gotschalke zu liebe und durch siner flissigen bete willen allen juden, wyben und mannen, jungen und alden, wo die gesessen oder wie die genant sind, soliche gnade getan und thun

yn die mit rechten wissen an diesim brief unser lebetage uz, also daz ir keiner, er sy man oder wyb, jung odir alt, an allen unsern zollen, wo wir die haben zu diesin zyten, zu wasser oder zu lande, keine wurffele zu zolle nit geben sollen noch die da bieden zu geben zu einer iclichin zyt, wanne und wie dicke yn darfur geboret zu wandern, zu faren, zu ryden oder zu gen, uff oder abe ane geverde. Darumb so heißen und gebieten wir geinwurtlich in crafft diess briefs allen unsern zolnern und czolknechten, die wir ytzund haben oder hernach gewynnen an allen unsern zollen zu wasser und zu lande, wo die gelegen odir wie die genant sint, daz sie furbass, nachdeme yn diess unser geinwurtige brief verkundiget oder gewiset wirdet, von einchem juden oder judynnen, wer die sin, mannen odir wiber, sie sin jung oder ald, keine wurffele zu zolle nit heischen, fordern oder nemen sollen von unser wegen in einche wise und sie ane worffel zu allen zyden, uff und abe, wider und fur lassen wandern, faren ryden und geen, wie dicke sich daz geboret, ane hindernisse und ane alle geverde. Des zu urkunde etc. Datum Wiesebaden feria secunda post dominicam Oculi anno CCCC° (1400).

Kgl. Kreisarchiv Würzburg: Mainzer Ingrossaturbuch Nr. 13, fol. 159

IV. 1467. Erzbischof Adolf nimmt Seligmann und Sohn in Schutz.

Als myn gnediger herre Seligman und sinen sone zu sinen juddenburgern uffgnomen hait.

Wir Adolf etc. bekennen etc., das wir Seligman den judden und sinen sone zu unsern juddenburgern auch in unsern schirme entholt und geleyt zollefry durch unser lande und gebiete hin und widder, zu wasser und zu lande ungehelliget von uns, den unsern und der wir ungeverlich mechtig sind ye zur tzyt zu wandern uffgnomen und entpfangen haben, nemen und entphaen sie auch also uff geinwirtiglich in craft dießes brieffs, also das er, sine sone und ire gebroite gesinde ane geverte sollen und mugen sich in unser stadt Mentz ader anderswo in unserm stifft enthalten und darinn wonen und in unser verspruchnis als ander unser und unsers stiffts dinstknecht sin, so das wir und unser amptlute sie ire libe und gute getruwelich schuren, schirmen

und verantworten, sie auch mit keynem gericht ader an keyner stadt betzugen ader besagen lassen sollen, dan mit biederben cristen und mit unversprochen judden, als judden recht und gewonheit ist, doch das er und sine sone nit usslihen oder gesuchen sollen, sie hetten sich dan zuvor mit uns darumb vertragen, und als der gnant Seligman etzliche judden von Worms und ander mit judischem banne und gebotten furgnomen hait, das er sich solichs banns gein ine gebruchen und darumb anlangen muge, daby wir ine auch hanthaben und behalten sollen und wollen. Heissen und gebieten allen und iglichen unsern und unsers stiffts amptluten an iglichen enden samptlich und sunderlich ernstlichen mit diesem brieffe, den genanten Seligman wan und welche zyt er daz an sie gesynnet, ine daby getruwelichen zu hanthaben und zu behalten. Ob auch der gnant Seligman und sine sone in unserer stadt Mentz ire eygen husshaltung und wonung haben wurden, daz sie sich dan mit solichem husszinsse mit unsern amptluten vertragen und davon thun sollen, als ander unsere judden; sie sollen auch keynem cristen antwurten an einchem gericht dan hette ine yemants zuzusprechen, dem sollen sie vor uns ader unsern amptluten an den enden sie also furgnomen weren antwurten und zu recht steen, wan auch der gnant Seligman und sin sone, ob sie hinder uns sesshaftig wurden und hinweg ziehen wollten, das sie das thun mugen, wan sie gelustet ane hindernisse unser ader der unsern, doch das sie uns den zinsse, ob sie uns einchen schuldig weren, zuvor betzalt haben, und sollen unser gute geleyte haben, ire schult innzufurdern, darzu wir und unsere amptlute ine getruweliche beholffen sin sollen. Wir mugen ine anch solich unsere verschribunge uffsagen und abschriben, welche zyt wir wollen, doch das diese verschribunge nach der uffsagung und abschribung eyn ganz halbjare by iren crefften sin und bliben sollen, aller dinge ungeverlich.

Und des zu urkunde haben wir unser secret an diesen brieff thun hencken, der geben ist in unserer stadt Mentz am frittag nach Matheusdag anno domini millesimo quadrigentesimo sexagesimo septimo.

Kgl. Kreisarchiv Würzburg: Mainzer Ingrossaturbuch Nr. 30, fol. 392.

Die Anfänge allgemeiner Bildung unter den deutschen Juden vor Mendelssohn.

Von **J. Eschelbacher**-Berlin.

Mit Moses Mendelssohn beginnt der Eintritt der deutschen Juden in die allgemeine Bildung ihrer Zeit. Sein Vorbild ist für viele seiner Glaubensgenossen maßgebend dafür geworden, entschlossen und vertrauensvoll in den sich ihnen eröffnenden größeren Kreis des Wissens, der geistigen Gemeinschaft, wie der bürgerlichen Interessen einzutreten. Die Anfänge dieser Entwicklung aber, deren hervorragender Vertreter, deren Führer und Leiter er geworden ist, liegen bereits vor seiner Zeit.

Das siebzehnte Jahrhundert hatte schon den Juden auf mancherlei Gebieten eine freundlichere Behandlung als die vorangegangenen gebracht, und das achtzehnte entwickelte sich weiter zum Zeitalter der Aufklärung und der Humanität. So schwach ihre Strahlen noch waren, sie fanden ihren Weg auch in die Judengassen. Die Aufklärung suchte die dichte Nebelschicht der Vorurteile zu durchdringen und die Menschen zum selbständigen Urteile aus den eigenen natürlichen Empfindungen heraus zu leiten. Die Humanität, von ihr erleuchtet, trat aus dem engen Kreise religiöser, nationaler Standes- und anderer Vorstellungen heraus und suchte auch die Menschen anderer Art zu verstehen und ihnen gerecht zu werden. Die wärmere Geistesströmung änderte allmählich auch die Anschauungen mancher Christen hinsichtlich der Juden[1]). Gemeinsame wissenschaftliche Interessen hatten schon früher einzelne Angehörige beider Religionen

[1]) Vgl. die jüngst erschienenen Preisschriften der Mendelssohn-Toleranzstiftung von J. Horowitz und Alfred Wolff: „Der Toleranzgedanke in der deutschen Literatur zur Zeit Mendelssohns."

zueinandergeführt. Ein Verkehr dieser Art hatte seit dem Auftreten des Humanismus und dem Beginne der hebraischen Studien von Christen zwischen diesen und einzelnen Rabbinern bestanden und er dehnte sich weiterhin auf mathematische und astronomische Studien aus. Waren in jenen Juden zumeist die Lehrer, so wurden sie in diesen die Schüler von Christen.

Insbesondere waren solche die jetzt an Zahl zunehmenden jüdischen Ärzte. Ursprünglich waren sie nur zum Besuche der Universität Padua[1]) zugelassen worden, später auch in Leyden und anderen holländischen Universitäten; weiterhin gestattete ihnen der große Kurfürst den Besuch der Universität Frankfurt a./O. (1678)[2]). Ihnen schlossen sich nachher auch die Universitäten Gießen, Halle, Göttingen u. a. an[3]). Die jüdischen Studierenden hatten dafür gleich den andern die Kenntnis des Lateinischen wie auch lebender Sprachen[4]) sich zu erwerben und studierten meistens neben der Medizin noch Philosophie und Mathematik.

In ihrem Berufe, wie in ihrem gesellschaftlichen Verkehre lebten sie zumeist in jüdischen Kreisen. Ihre Schriften waren, abgesehen von ihren lateinisch abgefaßten Dissertationen, hebraisch oder jüdisch-deutsch geschrieben. Die am meisten bekannte dieser Schriften ist diejenige des 1653 in Metz geborenen Tobia Hakohen[5]),

[1]) Ein interessantes, dort 1695 ausgestelltes Doktordiplom des Jakob Maler oder Mehler aus Bingen a./Rh. mit dem Brustbilde des Kandidaten beschreibt Ignaz Schwarz im „Archiv für jüdische Familienforschung". Wien 1913, Heft 2 u. 3, S. 17

[2]) S. die Vorrede zu dem Werke מעשה טוביה von Tobias Hakohen daselbst, Venedig 1707, abgedruckt bei Ludwig Geiger, Geschichte der Juden in Berlin, B. II, S. 4 f. Vor ihm waren schon Jakob Kohn aus Machsow in Pommern (1659) und Joel Bloch aus Meseritz in Polen als Studierende der Medizin inskribiert gewesen. S. Freimann, Z. f. H. B. 1910 (B. XIV) S. 117 ff. nach Friedländer ältere Universitätsmatrikel I Frkf. a. O. B. II 77, 20 (Prof. Brann).

[3]) Vgl. M. Horowitz, „Jüdische Ärzte in Frankfurt a. M.", Frkf 1886, S. 33 u. 39. L. Lewin, „Jüdische Ärzte in Großpolen" im „Jahrbuch der jüdisch-literarischen Gesellschaft", B. IX S. 378–82. S. Gronemann, „Genealogische Studien über die alten jüdischen Familien Hannovers". Berlin 1913, S. 133 ff.

[4]) Diese Sprachen erlernten sie meist in privatem Unterricht oder durch Selbststudium, zuweilen auch in öffentlichen Schulen, wie in den Kollegien der Jesuiten in Mainz und Prag, s. Horowitz, a. a. O. S. 26.

[5]) s. über ihn die jüngste Notiz von Brann, Monatsschrift 1915, S. 198 f., Anm. 2.

der nach dem Besuche der Universitäten in Frankfurt a. O. und Padua sich in Konstantinopel als Arzt niederließ und 1729 in Jerusalem starb. Sein 1707 in Venedig und 1721 in Jessnitz in 2. Auflage erschienenes Werk מעשה טוביה enthält im 1. Teile eine kurze Darstellung der Kosmographie, Astronomie, Geographie, Anthropologie, Religionsphilosophie mit mannigfachen Mitteilungen über Dinge, welche die Juden zur Zeit besonders beschäftigten, und im 2. eine Übersicht über die Physik, Anatomie, Physiologie und Medizin mit zahlreichen Zeichnungen auf Grund des damaligen Standes der Wissenschaften[1]). Durch diese Schriften kamen ein guter Teil des wissenschaftlichen Besitztums jener Zeit wie auch manche neugewonnenen Entdeckungen zur Kenntnis jüdischer Kreise und weckten in denen, die dafür Sinn hatten, das Verständnis wie das weitere Interesse für diese Disziplinen.

Zuweilen erwarben auch Rabbiner die Kenntnis des Lateinischen, so namentlich R. Samuel Schotten, zuerst Rabbiner in Darmstadt, sodann Klausrabbiner in Frankfurt a. M. um das Jahr 1700[2]).

Eine interessante Erscheinung aus diesem Kreise schildert Horowitz[3]) in Dr. Anselm Wolf Worms in Frankfurt a. M., der um das Jahr 1721 in Offenbach eine hebräische Schrift „Schlüssel der Algebra" veröffentlichte[4]) und in einer schwungvollen lateinischen Vorrede dem durch seine Gelehrsamkeit, seinen Reichtum und sein Ansehen an mehreren fürstlichen Höfen hervorragenden R. Moses Kann widmete, welcher zugleich Darmstädtischer Landrabbiner, Leiter eines Lehrhauses und Mitglied des rabbinischen Gerichtes in Frankfurt war. „Welches Bild entrollt uns dieses kleine Schriftchen in dem Rahmen einer Zeit, die man sonst in Bezug auf die Kulturzustände der deutschen Juden nicht düster genug malen zu können vermeint! Einen „Schüler der Frankfurter Klaus" nennt sich ein junger Mann, der ein mathematisches Lehrbuch in hebräischer Sprache

[1]) Schon früher hatte Meir ben Jehuda Löb Neumark aus Hanau ein lateinisches oder französisches Geschichtswerk ins Hebräische und später, während seines Aufenthalts in Berlin, eine Darstellung der Kosmographie aus dem Deutschen in die gleiche Sprache übersetzt (1703), s. Steinschneider in Monatsschr. f. Gesch. u. Wiss. des Jud. 1905, S. 590—95.

[2]) Vgl. D. Kaufmann, R. Chajjim Jair Bacharach, 1894, S. 81.

[3]) a. a. O. S. 34 ff.

[4]) Anschelii Wormasii Rab. Med. et Philos. Cand. Clavis Algebrae Novae Pars prima.

drucken läßt, diese Schrift mit einer lateinischen Widmung dem gefeiertsten Mann der Gemeinde zueignen kann, auf dem Titelblatt sich als Kandidat des Rabbinats, der Medizin und der Philosophie bezeichnen darf, und das alles acht Jahre vor der Geburt Moses Mendelssohns.“ [1])

Ein noch mehr überraschendes Zeugnis von dem Streben junger jüdischer Männer in jener Zeit nach Wissen und Bildung gibt uns die Geschichte von Raphael Levi, 1705 in Weikersheim an der Tauber geboren, in Frankfurt a. M. im Talmud unterrichtet, sodann Buchhalter im Bankhause von Simon Wolf Oppenheimer in Hannover. In seinen Mußestunden lernte er durch Selbstunterricht Mathematik, Lateinisch und Französisch. Der große Philosoph Leibniz wurde auf seine mathematische und physikalische Begabung aufmerksam gemacht, gab ihm weiteren Unterricht auch in Philosophie, zog ihn in sein Haus und erwies ihm bis an sein Lebensende eine wahrhaft väterliche Fürsorge. In seinem Bildungsgange, in seinem wissenschaftlichen Triebe, wie in seiner treuen Anhänglichkeit an das Judentum und in seiner bescheidenen, charaktervollen, liebenswürdigen Persönlichkeit hat er mannigfache Ähnlichkeit mit Mendelssohn. Nach dem Erscheinen von dessen Phädon (1767) trat er mit ihm in Verbindung und schlug ihm vor, einen Briefwechsel „über die Bestimmung des Menschen“ mit ihm zu unterhalten. Mendelssohn war nicht abgeneigt, darauf einzugehen, nur fürchtete er, sie würden zu bald eins werden. „Denn unserer beiden Philosophie ist auf einen Leisten geschlagen.“ Sie blieben jedoch auch weiterhin in brieflicher, wie in persönlicher Verbindung. In Hannover war Raphael Levi als Lehrer tätig und regte in jüdischen Kreisen zur Förderung allgemeiner Bildung an. Er starb 74 Jahre alt 1779 [2]).

Der sich an verschiedenen Orten, insbesondere in größeren Gemeinden entwickelnde Sinn dafür führte zu den weiteren Bestrebungen, die Kinder frühzeitig auch mit nichtjüdischen Bildungselementen vertraut zu machen. Schon R. Hirsch Kaidenower klagt in seinem 1715 in

[1]) Über die Schriften anderer Frankf. Ärzte s. das. S. 31 ff., über weitere Schriften des R. Anselm Worms Horowitz, Frankf. Rabbiner III 62 ff.

[2]) Gronemann, a. a. O. S. 130 ff. Seine mathematischen und astronomischen Schriften verzeichnet Steinschneider a. a. O. S. 723—28. Vgl. noch weiter über ihn Jakob Auerbach in der Zeitschr. f. Gesch. d. Jud. in Deutschland 1 S. 7 f. und Kayserling „Moses Mendelssohn“ 1888 S. 156, 226, 260.

Frankfurt a. M. erschienenen Sittenbuch Kaw hajaschar darüber, daß man sich neuerdings bemühe, die Kleinen französisch und andere Sprachen sprechen zu lehren. „Wenn der Knabe groß geworden, sorgt der Vater nicht dafür, daß er das Beth-Hamidrasch besuche, sondern er kümmert sich darum, daß er in die Schule gehe, in welcher man französisch und andere Sprachen lernt.“ [1]) Der Besuch von Schulen war allerdings damals schwer zu erlangen und noch selten. Aber er konnte leicht durch Privatunterricht ersetzt werden. Solchen erhielten auch Mädchen, wie die Stiefschwester der Glückel von Hameln, neben dem Unterrichte im Klavierspiel [2]) (um 1650).

Im Privatunterricht bereitete sich der 1723 in Berlin geborene Aron Gumperz, nach der Heimat seines Vaters Salomon auch Aron Emmerich genannt, für den Besuch der Universität und das Studium der Medizin vor. Seine im allgemeinen bekannte Bildungsgeschichte ist für die Entwickelung der neuen Studien unter den Juden sehr belehrend. Er hatte zunächst einen gründlichen jüdischen Unterricht erhalten und daneben sich auch im „Französischen, in der Rechenkunst und im Schreiben“ auszubilden gesucht. Die Ausbildung „im Schreiben“ bedeutet die Übung im Hoch- oder Schriftdeutschen [3]). denn auch dieses war eine für die Juden erst noch zu erlernende Sprache. Unter sich sprachen sie jüdisch-deutsch. Das war die Muttersprache der meisten, von der sie sich nur allmählich im Handel und Verkehr, insbesondere in dem mit den Behörden einigermaßen entfernten. Noch der 1756 gestorbene frühere Rabbiner von Berlin, Jakob Joschua Falk, hielt es für notwendig, in seinem Testamente seinen Söhnen die Erlernung der reinen deutschen Sprache zu

---

[1]) K. 82 bei Güdemann, Quellenschriften z. Gesch. d. Unterr. u. der Erzieh. bei d. deutsch. Juden. Berl. 1891 S. 180 f.

[2]) Memoiren der Glückel, hrsg. von Kaufmann, S. 34.

[3]) So berichtet er 1745 in einem interessanten Briefe an Professor Gottsched in Leipzig, zuerst von Danzel in s. Buche „Gottsched u. s. Zeit“ 1848 S. 333 ff., abgedruckt und auszugsweise von Landshuth in seiner Biographie von Aron Gumperz in der Zeitschrift „Gegenwart, Wochenblatt für jüdische Angelegenheiten“ 1867 S. 331 ff. mitgeteilt. Eine erweiterte Ausführung dieses Artikels bietet M. Freudenthal in dem von ihm aus dem Nachlasse David Kaufmanns herausgegebenen Buche „Die Familie Gomperz“, Frfrt. a. M. 1907 S. 164 ff.

empfehlen[1]). Auch Moses Mendelssohn erwarb sich nur allmählich und durch mühselige Übung die volle Herrschaft über sie[2]).

Wegen seiner Fertigkeit im Deutschen hatte Gumperz sodann 1745 für die in der Synagoge abgehaltene Friedensfeier das vom Rabbiner David Fränkel in 14 Strophen verfaßte hebräische Lied ins Deutsche, und zwar gleichfalls in gebundener Rede zu übersetzen. Daraus wurde es sodann von dem Vorsänger Mendel Schwab für das Verständnis der Gemeinde nochmals in das Jüdisch-Deutsche übersetzt[3]).

Für den von der Gemeinde herausgegebenen Berliner jüdischen Kalender bearbeitete er in den Jahren 1745—52 die astronomischen Angaben. In der Anzeige seiner Übersetzung des Liedes zur Friedensfeier wird er als „der philosophischen und mathematischen Wissenschaften beflissen", auf dem Titelblatte des Kalenders als תובן „Astronom", 1749 als „großer Astronom" und 1752 mit dem weiteren Beisatz „in der Medizin erfahren" bezeichnet.

Die Anregung zu seinen mathematischen und medizinischen Studien erhielt er von seinem Lehrer Rabbi Israel Samosch. Dieser, in Bobrka in Galizien geboren, war zuerst Lehrer an der Talmudschule in Samosz gewesen, von welcher Stadt er seinen Beinamen erhielt. Er war 1741 nach Frankfurt a. O. gekommen, um sein Werk נצח ישראל, das hauptsächlich die mathematischen und astronomischen Stellen des Talmuds behandelt, zum Drucke zu bringen, und sodann nach Berlin, wo er der Lehrer von Aron Gumperz und später auch von Mendelssohn wurde. Mit Benützung der vorhandenen hebräischen Schriften hatte er sich eingehend mit naturwissenschaftlichen Studien beschäftigt und in einem Werke ארובות השמים eine systematische Darstellung der Mathematik, Physik, der alten und der neuen Astronomie gegeben, vergebens sich aber bemüht, die Druckkosten dafür aufzubringen. Friedrich Nicolai, der ihn durch Gumperz kennen lernte, rühmt von ihm, „daß er durch eigenes Nachdenken die wichtigsten Demonstrationen für mathematische Lehrsätze fand, auch viel poetisches Genie für hebräische Poesie hatte."[4])

---

[1]) Landshuth: תולדות אנשי השם (Gesch. d. Berl. Rabbiner) 1884 S. 33.

[2]) Fr. Nicolais Anm. zu dessen Briefwechsel mit Lessing. Moses Mendelssohns Ges. Schr. V. 205.

[3]) Landshuth, a. a. O. S. 40 ff.

[4]) a. a. O. V. S. 204 f.

Besseren Erfolg hatte er mit seinen philosophischen Arbeiten. Kurz nach seiner Ankunft in Berlin 1742 erschien in Jessnitz nach 200 Jahren eine neue Auflage des Moreh Nebuchim von Maimonides[1]), des bedeutendsten jüdischen religionsphilosophischen Werkes. Dessen Erklärung und Verbreitung machte sich nun Israel Samosch zur besonderen Aufgabe. Er erwählte es zum Gegenstande seines Unterrichtes, veröffentlichte dafür eine neue Bearbeitung eines älteren philosophischen Wörterbuches — רוח חן, eine etymologische Ableitung seiner Kunstausdrücke, eine Darstellung der von ihnen bezeichneten Begriffe nebst der Angabe der Veränderungen, die sie in späteren religionsphilosophischen und kabbalistischen Schriften erfahren haben. Von jenen widmete er seine Arbeit insbesondere dem Kusari des Jehuda Halevi, und ein wertvoller Kommentar darüber fand sich in seinem Nachlasse (1772)[2]). Er fand für seinen Unterricht eine wachsende Anzahl von Schülern und erweiterte so den Kreis der nach philosophischer und weiterer Bildung strebenden Männer, die, zuerst durch die hebräischen Schriften angeregt, mit lebhaftem Eifer sich den Büchern der zeitgenössischen Schriftsteller zuwandten und eine unverhältnismäßig große Zahl von Lesern und Schülern unter den Juden, namentlich in Berlin, ihnen erwarben.

Aron Gumperz, der erste Schüler Israel Samoschs, gewann aus seinem Unterrichte den Antrieb, Naturwissenschaften und Medizin zu studieren, lernte deshalb Lateinisch und Englisch und wollte seine deutsche Bildung und namentlich seine Kenntnisse in der Philosophie im Hause und unter der Leitung eines der damals gefeiertsten Führer der Literatur, des Professors Gottsched in Leipzig, vollenden. Dieser war auch bereit dazu, allein der 1745 wieder ausbrechende Krieg zwischen Preußen und Sachsen verhinderte die Aus-

---

[1]) S. M. Freudenthal, Aus der Heimat M. Mendelssohns, S. 219 ff.

[2]) Diesen Kommentar schrieb Mendelssohn aus seiner Handschrift teilweise eigenhändig ab. S. Kayserling, M. Mendelssohn, 1888[2] S. 11 Anm. 2. Im Druck erschien er in Lemberg erst 1796 und sodann 1833 in Sdilko, 1869 in Wien. Andere Schriften, die er verfaßt hat und die gleichfalls ungedruckt blieben, eine Sammlung von talmudischen Gutachten, einen Kommentar zu den talmudischen Agadas sowie poetische und philosophische Schriften verzeichnen das Titelblatt s. Kommentars zum Kusari und David Kassel in seiner Ausgabe des Kusari 1869[2] S. 19.

führung des Planes. Gumperz fand, was er suchte, auch in Berlin, wo er den Unterricht einiger Professoren genoß, an den philosophischen Übungskursen des Joachimsthalschen Gymnasiums teilnahm und weitere Anregungen von dem Mathematiker Maupertuis, dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften, dem Theologen Beausobre und dem Freunde Friedrichs d. Gr., dem Marquis d'Argens, erhielt, dem er Dienste eines Sekretärs leistete. Seine medizinischen Studien betrieb er in Berlin und Frankfurt a. O. und wurde 1751 auf Grund einer lateinischen Dissertation über „die Temperamente" zum Doktor der Medizin promoviert.

Dem ärztlichen Berufe hat er sich jedoch nicht gewidmet und die großen Erwartungen von seinen Fähigkeiten und seinem Wissenseifer, die während seiner Studienzeit gehegt worden waren, nicht erfüllt. Mit dem erlangten Titel zufrieden, in behaglichem Wohlstande lebend, setzte er seinen früheren geselligen Verkehr mit den literarischen Kreisen Berlins in größerer Muße fort, führte den Herren von der Akademie einen Teil ihrer Korrespondenz und war ihnen auch sonst ein dienstwilliger Helfer. Den jungen angehenden Schriftstellern war er ein angenehmer Gesellschafter im Kaffeehause und in ihren Vereinen, wie ein Vertrauter ihrer mannigfachen Sorgen und Angelegenheiten. Er begann unter den Juden die Reihe jener Liebhaber von Kunst und Wissenschaft, denen die Bekanntschaft mit ihren neuen Erscheinungen ein Bedürfnis und der Umgang mit ihren hauptsächlichen Vertretern die Erhöhung des eigenen Daseins bedeutet. An Gedanken und Entwürfen zu eigener schriftstellerischer Wirksamkeit fehlte es ihm dabei nicht, aber keiner kam zur Ausführung.

Innerhalb der jüdischen Gemeinde war er auf die sich offenbarenden Talente aufmerksam und hat namentlich des jungen Moses Mendelssohn frühzeitig sich angenommen. Er verschaffte ihm den Unterricht von Israel Samosch in hebräischer Literatur wie in Mathematik, den des Dr. Kisch aus Prag im Lateinischen, unterrichtete ihn selbst im Französischen und Englischen, vermittelte ihm die Teilnahme an den philosophischen Kursen des Joachimsthalschen Gymnasiums und verschaffte ihm die Bekanntschaft der ihm selbst nahestehenden literarischen Persönlichkeiten. Was ihm nur eine anregende Unterhaltung gewesen war, das wurde für Mendelssohn eine hohe Schule, die seinen Geist erhob, sein Wissen mehrte, seinen

Blick erweiterte, seine Arbeitskraft stärkte. Ohne die Hilfe, die Ermunterung und Leitung von Lessing und Nicolai wäre Mendelssohn niemals ein großer, weithin anerkannter Schriftsteller geworden, ja hätte er bei seiner Schüchternheit seine schriftstellerische Wirksamkeit vielleicht überhaupt nicht begonnen. Und diese Bekanntschaft hat ihm Gumperz vermittelt. Er hat ihm auch später neidlos zur Seite gestanden und ist so als derjenige zu betrachten, der den Aufstieg Mendelssohns zur Höhe ermöglicht und vorbereitet hat.

Er wählte 1761 Hamburg, die Heimat seiner Frau, zu seinem Aufenthalte, verlor sie aber bald darauf, verheiratete sich dort zum zweiten Male und wurde selbst nach wenigen Jahren schwer leidend. Jetzt faßte er in der Vorahnung eines frühen Todes, der 1769 erfolgte, den Plan, durch Zusammenfassung seiner mannigfachen Studien seinem Namen ein Andenken zu erhalten. Er wandte sich wieder den Arbeiten seiner Jugendzeit zu und gab ein kleines Werk מגלה סוד [1]) heraus, eine Erklärung schwieriger Stellen im Kommentare des Ibn Esra zu den Megillot mit einem Anhange מאמר המדע, in dem er seinen Glaubensgenossen das Studium wissenschaftlicher Disziplinen, namentlich der Mathematik, der Naturwissenschaften und der Phisosophie empfiehlt, von ihnen — in den wenigen zehn Seiten, die er ihnen widmet — eine gute Übersicht gibt und den rabbinischen Gegnern dieses Studiums gegenüber seine hervorragenden Vertreter unter den Rabbinern selbst — Saadja, Bachja, Maimonides, Albo, Isserles, Mordechai Jaffe u. a. — rühmend hervorhebt.

Es sind die Gedanken seines Lehrers R. Israel Samosch, die er damit in die Öffentlichkeit brachte, und es ist das Programm für eine neue Zeit, das er damit aufstellte. Seine Schrift ist nichts weniger als eine Kampfschrift. Mit Bewunderung spricht er von dem großen jüdischen Schrifttum, mit Ehrerbietung auch von den Rabbinern, deren Beschäftigung nur die biblische und talmudische Literatur war. Nicht verdrängen wollte er diese, sondern der jüdischen Geistestätigkeit auch das weite Gebiet des allgemeinen Wissens erschließen. Was er in seinem Studiengange erstrebte, das lehrte er in seinem Vermächtnisse an die Juden als die Aufgabe einer neuen, unaufhaltsam sich geltend machenden Zeit.

---

[1]) Hamburg 1765.

Und was er begonnen, das führte nach ihm sein größerer Schüler Moses Mendelssohn in Schrift und Leben aus. Er ist nicht der Schöpfer einer neuen Zeit, als der er vielfach gefeiert wird, nicht ein Bahnbrecher, der bisher ungegangene Wege einschlug und Licht in das seitherige Dunkel brachte. Eine neue Zeit war bereits angebrochen, als er in sie eintrat. Aber in der glücklichsten Weise hat er seine Kräfte in ihren Dienst gestellt, mit ihr ist er gewachsen und groß geworden und ein unvergängliches Vorbild der großen Mehrheit seiner Glaubensgenossen.

Deutsche Juden als Heidelberger Studenten im 18. Jahrhundert.

Von **P. Rieger**-Hamburg.

Die Voraussetzungen und Vorbedingungen für die bürgerliche Gleichberechtigung der Juden in Deutschland schuf eine kleine Anzahl gebildeter Juden, die sich den Zugang zur deutschen Bildung tapfer erkämpft und nicht ohne Erfolg am Ausbau der deutschen Wissenschaft mitgearbeitet haben. Das Streben der deutschen Juden nach einer höheren Bildung und das Entgegenkommen der deutschen Hochschulen bildet ein erfreuliches Kapitel der Judengeschichte in Deutschland. Die Zahl der Juden, die sich an deutschen Universitäten schon ein Jahrhundert vor der bürgerlichen Gleichstellung heranbilden durften, ist wesentlich größer als allgemein bekannt ist. Die Durchsicht der Urkunden der deutschen Hochschulen wird hier kaum erwartete Ergebnisse fördern.

Toepkes Veröffentlichung der Heidelberger Universitätsmatrikel hat den Stoff wenigstens für eine deutsche Hochschule einem größeren Kreise zugängig gemacht. Die folgenden zum wesentlichen Teile auf dieser Veröffentlichung beruhenden Mitteilungen sind eine bescheidene Huldigung für den Mann, in dem sich Deutschtum und Judentum zu einer idealen Einheit verschwistert haben, der durch sein Lebenswerk für die Ehre seiner Glaubensgenossen rastlos schaffend gewirkt hat, dessen Name sich würdig in die Ehrenreihe der jüdischen Akademiker einfügt, von deren frühesten Vertretern an einer deutschen Hochschule die folgenden Zeilen erzählen.

Die glückliche Lage der Juden in der Kurpfalz unter Pfalzgraf Ruprecht I. fand mit dem Regierungsantritt seines Nachfolgers Ruprecht II. (1390—1398) ein jähes Ende. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war die Austreibung der Juden aus der Kur-

pfalz. Der Grundbesitz der Heidelberger Juden wurde am 21. Mai 1391 der Universität geschenkt, die dortige Synagoge in eine Kirche verwandelt.

Die Immatrikulationslisten der Universität nennen daher vom 14. bis zum 18. Jahrhundert nur dann und wann getaufte Juden als Studierende wie 1396 Petrus de Lamczheym quondam Judeus und 1466 Andreas de Einbeck conversus ad fidem Christi[1]). Auch unter den Universitätslehrern treten in dieser Zeit als Professoren der hebräischen Sprache zwei getaufte Juden Paulus Staffelstein (seit 1551) und Immanuel Tremellius (seit 1561) hervor[2]). Bei der Reformation der Heidelberger Universität im Jahre 1558 wurde die Ausschließung der Juden nochmals besonders ausgesprochen.

Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entsteht in Heidelberg eine kleine Gemeinde, und nicht viel später beginnt auch der Besuch der dortigen Universität durch jüdische Studierende. Bezeichnender Weise sind die ersten jüdischen Studenten der Universität auf einem besonderen Blatte des 5. Bandes der Matrikel aufgezeichnet. Am 17. Mai 1724 wurde als Student der Medizin Seligmannus Elkanus Bacharach aus Mannheim und am 20. September desselben Jahres ebenfalls als Mediziner dessen Neffe Heymann Abraham Bacharach aus Mannheim immatrikuliert. Seligman Elkan (Levi) Bacharach erbat 1728 für sich und seinen Neffen die Zulassung zum medizinischen Doktorexamen. Er bezog sich dabei auf den § 15 der Judenkonzession von 1717, nach der es Juden erlaubt wäre, „die Medizin zu practiciren, wann einer dazu qualificirt und von unserer medicinische Facultät zu Heidelberg behörent examinirt.“ Die Mehrzahl der Fakultät zeigte sich dem Gesuche geneigt, stellte aber die Entscheidung dem Landesherrn anheim, die auch im Sinne des Bittstellers am 8. Juli 1728 erfolgte. Nachdem der Senat darüber schlüssig geworden, wie der Eid und das Diplom abzufassen, wurde Seligman Elkan am 8. September 1728 „sine solennitate in des promotoris hauss“ zum Doktor der Medizin promoviert. Seligman Elkan war ein Sohn des Judendoctors Haium, der 1680 den Kurfürsten Karl Ludwig behandelt hatte. Außer Elkan (ר׳ אלחנן בן חיים), der bis 1751 in

[1]) Gustav Toepke, Die Matrikel der Universität Heidelberg I. 1884 S. 62, 319.

[2]) L. Löwenstein, Geschichte der Juden in der Kurpfalz, 1895, S. 50, 56.

Mannheim praktizierte, besaß Haium noch einen Sohn, den Arzt Abraham, der bereits 1722 starb. Ein Sohn Abrahams war der obengenannte Heymann Abraham Bacharach (Medicinae Doctor Jud Hayum Abraham), der bis 1775 lebte[1]).

Die Universitätsmatrikel enthält unter dem 20. Februar 1731 die Eintragung Esajas Cervus (Hirsch) Ullmannus, Mannhemio-Palatinus, Judäus[2]). Er ist wahrscheinlich ein Nachkomme des Arztes Naftali Ulmo, der am 23. Juli 1739 in Mannheim starb und ein Sohn des gelehrten Rabbi Jesaja, genannt Hirsch Rofe, war. Vielleicht ist er der Arzt Esaias, der Sohn des Rabbi Juda von Neckarsulm, der 1770 in Mannheim verschied[3]).

Besonderes Interesse verdient die Eintragung vom 7. Februar 1736: Salomon Emanuel Wallich, Confluentinus (aus Koblenz) med. stud. Judäus[4]). Stammte doch der junge Student aus einer der angesehensten und ältesten jüdischen Aerztefamilien Deutschlands. Bereits 1349 hatte Pfalzgraf Ruprecht dem Arzte Walh in Weinheim Wohnrecht gewährt[5]). Salomon Emanuel war vielleicht ein Urenkel des am 5. Oktober 1691 in Trier verstorbenen Arztes Rabbi David (Tewle) ben Isaac Wallich. Sein Vater war der am 28. Mai 1762 verschiedene Koblenzer Arzt und Rabbiner Rabbi Manli (Immanuel) Wallich[6]).

Sein Bruder, Rabbi Mose Wallich von Koblenz, ist am 5. November 1769 gestorben. Salomon Emanuel Wallich selbst wird 1744 als Arzt in Mannheim genannt[7]). Er ist 1782 in Mainz gestorben[8]). Der Bericht über sein Doktorexamen ist in den Akten erhalten. Bereits am 4. September 1736 hatte „Jud Walck als ein mediciner suppliciret pro licentia ad tentamen und examen admittirt zu werden." Das Examen fand am 22. März 1737 statt und wird folgendermaßen beschrieben: Actum die 22. Martij 1737 mane hora decima in domo dom. professoris med. Molitor praesentibus hrn. dre. Mieg, dre. Nebel,

---

[1]) Toepke, Die Matrikel IV. (1903): Löwenstein, S. 202. 237, 253, 314.

[2]) Toepke, IV 73. [3]) Löwenstein, S. 195, 254.

[4]) Toepke, IV 92. [5]) Löwenstein, S. 6.

[6]) D. Kaufmann, Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien, 1889 S. 226; vgl. Schultze, in Monatsschrift für Gesch. u. Wiss. des Judentums 1905 S. 283.

[7]) Löwenstein, S. 314.

[8]) Löwenstein, Nathanael Weil, 1898, S. 65.

professore Molitor, prof. Pastoir, prof. Alef, prof. Luchini (die Jesuiten und der größere Teil der katholischen Professoren fehlten bei dem Examen), hrn stattdirectoren von Tries und beyden burgermeistern, auch vieler andern spectatorn wurde von gedachtem professore hrn. Molitor Salomon Emanuel Wallich, Confluentinus, natione Judaus, data a dom. procancellario dre. Heunemann in scriptis licentia nach gehaltener oration und abgeschwohrnen aparten judtenaydt super capita in statutis comprehensa sine omnibus solennitatibus in doctorem medicinae creyret. Dessen gedruckte und distribuirte dissertatio medica inauguralis ware de pleuritide[1]).

Besondere Erwähnung verdient auch der am 13. November 1747 eingeschriebene (Abraham) Nathan Canstatt aus Worms[2]), ein Sohn des Vorstehers David Chajjim Canstatt. Er hat sich 1754 in Mannheim niedergelassen und ist hier 1790 gestorben[3]). Nathan Canstatt ist ein Bruder des am 13. Oktober 1755 in Heidelberg immatrikulierten Jacobus (David) Canstatt aus Worms gente Judäus, phil. et med. cand., der im December 1762 promovierte und sich im Januar 1763 in Heidelberg niederließ[4]).

Der am 16. Januar 1748 in die Matrikel eingetragene Joel Isaac Lehman aus Hannover ist wahrscheinlich ein Nachkomme des Berend (Bermann) Lehmann aus Halberstadt[5]).

Durch seine verwandschaftlichen Beziehungen zu dem Mannheimer Vorsteher, dem Obermilizfaktor (Ascher) Lemle (Lemble) Moses, auch Lemle aus Rheingönheim nach seinem Geburtsorte genannt, beansprucht der Studiosus Josephus Schwaab aus Mannheim (26. März 1750 eingeschrieben[6]) ein gewisses Interesse. Er bittet nämlich am 26. Januar 1752 „an churfürstliche hochlöbliche hoffcammer nahmens seiner ein vorschreiben dahin ergehen zu lassen, dass von denen jährlich fallendten Lemle Moysischen geldzinssen ihm als einem descendenti nach der intention des fundatoris zu prosequirung seines studii medici auch etwas verabfolgt werden mögte." Am 20. September 1752 bittet Schwaab wieder um ein solches Schreiben „dass ihm sein antheil von dem zu Darmstatt liegendtem Lemle

[1]) Toepke, IV 92. [2]) Toepke, 135.
[3]) Löwenstein, Geschichte S. 254. [4]) Toepke, IV 172.
[5]) Emil Lehmann, Gesammelte Schriften, 1899, S. 153; Toepke 137.
[6]) Toepke, 146.

Moysischem capital ad 100000 fl. undt darab fallendtem interesse völlig verabfolgt werdten mögte.“ Am 19. Mai 1754 erneut der med. cand. Schwaab dieses Gesuch — wahrscheinlich vergeblich. Denn im Mai 1756 wird er von Freifrau Elisabeth von Schütz auf Rückzahlung eines Dahrlehens von 22 fl. belangt. Lemle Moses, einer der Pächter des Salzmonopols in den pfälzischen Landen, hatte 1706 die Klaus in Mannheim gestiftet. In seinem Testamente vom 8. Dez. 1722 hatte er 100000 Gulden zum Unterhalte dieser Klaus bestimmt. Doch sollten 800 Gulden von den Kapitalzinsen als Aussteuerbeitrag für arme Verwandte des Stifters Verwendung finden[1]). Um einen Teil dieses Betrages handelte es sich wohl bei den Bitten des mittellosen Studenten.

Kosmannus Mayer Ullmann aus Mannheim, eingeschrieben am 12. März 1756[2]), war ein Sohn des 1783 verstorbenen Mayer Ullmann (Ulmo). Er ist bereits 1771 als Arzt in Gemsheim verschieden[3]).

Außer diesen nennt die Heidelberger Matrikel noch die folgenden jüdischen Studenten der Medizin: 17. Dezember 1736: Jeremias dictus Neustätter aus Wien[4]), 29. Oktober 1738: Moyses Emmanuel von Geldern[5]), 5. November 1744: Mayerus Hirschelius aus Kreuznach[6]), 31. Juli 1748: David Levi aus Worms[7]), 9. Januar 1756: Gumpertz Löw Wetzlar (16. November 1763 ist er med. doctor[8]), 22. Mai 1761: Simon Wolff Worms aus Frankfurt am Main[9]), 27. Juni 1769: Joseph Moses aus Kreuznach[10]), 7. November 1780: Jacob Canstatt aus Mannheim[11]), 23. März 1807: Salomon Oppenheimer aus Heidelberg[12]).

Außer dem obengenannten Jacobus Canstatt, der sich als phil. et med. cand. eingetragen, enthält die Matrikel die Namen von zwei jüdischen Studenten der Philosophie: 20. April 1785: Gedeon Seckel aus Heidelberg[13]), 28. Oktober 1804: Gauthier Jacob aus Nancy[14]).

---

[1]) Löwenstein, S. 133, 137, 139, 144, 170 ff, 235.

[2]) Toepke, 178. [3]) Löwenstein, S. 195. [4]) Toepke, S. 96.

[5]) das. S. 103. Wahrscheinlich sind Jeremias und Moyses Emmanuel die beiden jüdischen Studenten der Medizin, denen der Kurfürst 1739 das Tragen von Degen erlaubte (Löwenstein, S. 204).

[6]) Toepke, S. 129. [7]) das. 137.

[8]) das. S. 177. [9]) das. S. 200. [10]) das. S. 249. [11]) das. S. 311.

[12]) das. S. 409. [13]) das. S, 338. [14]) das. S. 384.

Der am 7. Dezember 1778 als Logicus eingetragene Nicolaus Levi[1]) ist trotz seines Namens kein Jude.

An der Heidelberger Universität waren also in der Zeit von 1724—1807 zwanzig Juden immatrikuliert, eine Zahl, die im Hinblick auf die außerordentlichen Schwierigkeiten der Vorbereitung der jüdischen Jünglinge auf die Universitätsstudien berechtigtes Staunen wecken muß. Und doch ist diese Zahl im Vergleich zu der Anzahl der an anderen deutschen Universitäten eingeschriebenen jüdischen Studierenden noch klein zu nennen. Eine von mir zur Veröffentlichung vorbereitete Liste der in Frankfurt bis zum Jahre 1810 immatrikulierten Juden enthält 130 Eintragungen, deren jüdische Herkunft sicher ist. Da aber bei den angeblich ersten dortigen jüdischen Studenten[2]) — es handelt sich um den berühmten späteren Arzt Dr. Tobias Cohen und seinen Freund Dr. Gabriel Felix Moschides, die am 17. November 1678 als Tobias Mozyiensis Gallus und Gabriel Moysensis Broda Minoris Poloniae in die Matrikel eingetragen sind — deren jüdischer Ursprung nicht erwähnt ist und erst der am 3. Oktober 1695 immatrikulierte Berliner Salomon Liebmann als Jude bezeichnet wird, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß sich unter den ältesten Eintragungen noch weitere jüdische Namen verbergen, daß also die genannte Gesamtzahl erhöht werden muß.

[1]) das. S. 301.

[2]) Vgl. Freimann in Hebr. Bibl. XIV (1910) S. 118.

R. Wolf Dessau.

Von **M. Freudenthal**-Nürnberg.

Daß gerade die Heimat eines bedeutenden Mannes den fruchtbaren Ackerboden für die Aufblüte der von ihm ausgestreuten Ideen abgibt, ist eine seltene Erscheinung in der Geschichte. Dessau, die Geburtsstadt Moses Mendelssohns, bietet ein solch merkwürdiges Schauspiel. Eine Reihe von Männern, die ihr Vorbild in ihm sehen, seine Gedanken aufnehmen, seine Anregungen wissenschaftlich verarbeiten und praktisch ausführen, bewegt sich in der kleinen Stadt und der noch kleineren jüdischen Gemeinde. Sie erproben dort, was ihnen an Theorien von den größeren Zentren der Aufklärung her zufließt, und streuen selber einen Reichtum an geistigen Werten und lebendigen Erfahrungen in die Welt aus, der weiten Kreisen insbesondere der deutschen Judenschaft zugute kommt.

Günstige Umstände aller Art trafen zusammen, jene Blütezeit der Dessauer Gemeinde hervorzuzaubern. Dank dem menschenfreundlichen Wohlwollen des anhaltischen Herrscherhauses befand sich die Judenschaft trotz der Schranken der Zeit in erträglicher Lage. Die regierenden Fürsten waren ihren jüdischen Untertanen wohlgesinnt und taten ihr Bestes, in der Gemeinde Ordnung zu halten, die größeren oder geringeren Rechte, welche den Juden als Bürgern und Menschen einmal zugesagt waren, kräftig zu schützen und jede Art von Aufklärung unter ihnen selber zu fördern. Das Beispiel des Hofes wirkte auf die Beamten- und Bürgerschaft ein. Man durfte in der Dessauer Judengasse immerhin freier als anderswo die Schwingen regen. Dazu kam die ausgezeichnete geographische Lage Dessaus in der Nähe Berlins, mit dessen Judenschaft die der anhaltischen Hauptstadt durch zahlreiche, verwandtschaftliche und geschäftliche Beziehungen verkettet war, und in der noch größeren

Nähe von Leipzig, woselbst an den Messen dreimal im Jahre die Juden aus aller Herren Länder sich einfanden, vielfach auf dem Hin- oder Rückwege Dessau selbst passierend oder, wenn sie sich nicht persönlich zu Markte begeben konnten, ihre dortigen Geschäftsfreunde mit der Vertretung betrauend. So strömte von ringsumher ständig das Licht der großen Welt in das Dessauer Judenviertel, scheuchte die Finsternis aus Häusern und Herzen und ließ nicht alle, aber so manchen in der Gemeinde schneller für das Verständnis seines ausgezeichneten Landsmannes reif werden. Und als nun gar Dessau selber ein berühmter Mittelpunkt der Weltbildung wurde, als zuerst die christlichen, dann die jüdischen philanthropischen Erziehungsreformer ihre Schulen dort eröffneten, durfte sich die Heimat Moses Mendelssohns erst recht dessen rühmen, eine würdige Stätte seines Geistes zu sein, die Meister anzog und Schüler aussandte, welche treulich in den von Moses Dessau eröffneten Wegen wandelten.

Der erste dieser Männer, welche sich in Dessau wissenschaftlich und praktisch in Mendelssohns Sinne betätigten, war Rabbi Wolf Abraham Nathan. Er steht jenem nicht bloß zeitlich, sondern auch innerlich am nächsten, da seine religiöse Anschauung und religiöse Lebenshaltung wie die Mendelssohns mit der jüdischen Tradition in strengem Einklang blieb und innerhalb dieser Grenzen eine Versöhnung mit den wissenschaftlichen und praktischen Forderungen der Neuzeit suchte. Wolfs Stammbaum weist in den Osten. Sein Urgroßvater, der gelehrte Rabbi Issachar Baer, lebte in Glogau. Dessen Sohn Nathan, genant Nathan Zacharias, wanderte ungefähr zu Ende des 17. Jahrhunderts, also früher wie Mendelssohns Vater in Dessau ein und blieb an äußeren Gütern so arm wie dieser[1]). Wohl aber zeichnete er sich gleich jenem durch streng religiöse Lebensführung aus, sonst wäre ihm nicht das hohe Ehrenamt des Vorstehers der heiligen Bruderschaft übertragen worden, von dem noch heute sein verwitterter Grabstein auf dem Dessauer Friedhof kündet[2]). Sein Sohn Abraham stand an der Spitze des Armenwesens,

[1]) Akten des Herzogl. Anhaltischen Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst, Abt. Dessau C 15 No. 27.

[2]) Grabstein No. 438: Nathan, S. des R. Issachar Baer aus Großglogau, Gabai der Chebra Kadischa, st. Tischri 510 = September 1749. — In den Leipziger Meßlisten, deren Fortsetzung zu Machrft. f. Gesch. u. Wissensch. d.

von dessen gewissenhafter Führung gleichfalls die fast verlöschte Inschrift seines Grabdenkmals noch Bericht gibt. Er überlebte den Vater nur um wenige Jahre[1]). Nach ihm und dem Großvater nannte sich unser Seeb Wolf mit seinem bürgerlichen Namen: Wolf Abraham Nathan oder einfach Wolf Dessau. Er war am 25. Tammus = 18. Juli 1751 zu Dessau geboren[2]). Seine Jugend fiel also in die Zeit des Aufstieges Mendelssohns, den er mit reger Aufmerksamkeit verfolgte, während er auf Veranlassung des frommen Vaters und Großvaters eine rabbinisch gelehrte Bildung erhielt, die er jedenfalls auf berühmten deutschen und polnischen Hochschulen vervollkommnete. Andere als Geistesschätze konnten ihm die Seinigen nicht zufließen lassen und hat auch er in seinem ganzen Leben nicht erworben. Nichtsdestoweniger begründete er sich frühzeitig seinen Hausstand[3]), der rasch mit zahlreicher Familie gesegnet ward. Seine Gattin Rahel oder Rosalie stammte, wie sich dies für die Frau eines Gelehrten ziemte, selber aus gelehrtem Hause, sie war die Tochter des Rabbi Loeb Jeruschalmi[4]). Sieben Kinder entsproßten der Ehe. In den Namen der Söhne Nathan und Abraham kehrten

---

Judent. 1901 ich noch geben werde, erscheint 1722 Nathan gemeinsam mit seinem Sohne Abraham.

[1]) Grabstein No. 437: st. Ijar 517 = Mai 1757. Sein Bruder Marcus, 1765—1770 Oberältester der Gemeinde, dann gleichfalls an der Spitze der Chebra Kadischa, überlebte seinen gelehrten Neffen Wolf und ist neben ihm bestattet: er st. 6,10 Adar 546 = Freitag, 10. März 1786 (Gr. No. 515, daneben Gr. No. 516 das Grab seiner Gattin Vogel).

[2]) Meassef 1785 S. 43. Jewish Encyclopedia IX, 185 überträgt falsch 8. statt 18. Juli. Sulamith IX, 158 und Schmidt, Anhalt. Schriftstellerlexikon, Bernburg 1830, S. 266 geben 1731 als Geburtsjahr an. Da jedoch im Meassef ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß Wolf nur 33 Jahre alt wurde, so kann nur 1751 als Geburtsjahr in Betracht kommen. Auffälliger Weise fehlt in der Grabinschrift der sonst übliche Hinweis auf die kurze Lebenszeit.

[3]) Das Schutz- und selbständige Niederlassungsrecht erhielt Wolf sofort nach dem Tode seines Vaters; er leistete den Schutzeid am 9. September 1757. Akta Zerbst, Abt. Dessau C 15 No. 35 g. Sein Vater und sein Onkel Marcus hatten, obwohl bereits in Dessau geboren, 1753 ausdrücklich noch Schutzrecht erwerben müssen. Das. C 15 No. 2.

[4]) So auf ihrem Grabstein No. 513; sie starb in der letzten Passahnacht, Freitag auf Samstag 555 = 10/11. April 1795. Der deutsche Name Rosalie findet sich in einem Sterberegister der Dessauer Gemeinde.

nach frommer Sitte die der Ahnen wieder. Sie selber legten sich wiederum dem Vater zu Ehren dauernd den Familiennamen Wolfssohn bei[1]). Das jüngste und siebente der Geschwister wurde geboren, als jener zum Tor hinausgetragen wurde, um bestattet zu werden[2]). Sorgenvoll war nicht bloß sein Tod, sondern sein ganzes Leben. R. Wolf ernährte die Seinen von Privatunterricht, den er einer kleinen Schar von Kindern erteilte[3]), und aus dem er einen Wochenverdienst von einem ganzen Taler zog[4]). Die Armseligkeit der Schulmeister und Kinderlehrer wußte er so aus eigener trauriger Erfahrung in seinem Religionsbüchlein zu schildern. Die Gemeinde Wörlitz bei Dessau hatte ihm dazu das Amt eines Moreh Zedek übertragen, das er wohl von der Heimat aus verwaltete, und dessen Würde und Bürde die Sorgen des Tages weder mehrte noch minderte. Das Jahresgehalt, das er dafür bezog, betrug 30—40 Taler[5]), selbst das eine Leistung für die kleine Judenschar, die in dem entzückend schönen Wörlitzer Park später, 1787, durch die Kunstliebe des Fürsten und Herzogs Leopold Friedrich Franz eine Synagoge zum Geschenk erhielt, die in solcher Umgebung einzigartig in der Welt ist.

In die lange Regierungszeit dieses ausgezeichneten Herrschers

---

[1]) Gedrucktes Verzeichnis der Dessauer Familiennamen 1821. Abraham st. 1806 (Gr. No. 512), Nathan st. 1823 (Gr. No. 517). Ein dritter Sohn Jakob oder Jakoby, gleichfalls Vorsteher der Chebra Kadischa, st. 69 Jahre alt 1851. Nathan war der zweitälteste: da Schutz- und selbständiges Niederlassungsrecht immer nur dem ältesten Sohne zustand (s. Würdig, Chronik der Stadt Dessau, 1876, S. 341), so ersuchte Nathan 1799 den Fürsten um einen Schutzbrief zur Heirat mit der Tochter Hirsch Gumpels und erklärte sich bereit, von seinem kleinen Vermögen, das er besitze, 100 Taler ins Dessauer Armenhaus dafür zu geben. Akta Zerbst a. a. O. 10. Mai 1799.

[2]) Dessauische Zeitung für die Jugend und ihre Freunde 1784, S. 330.

[3]) Auch der bekannte Lehrer und Prediger Josef Wolf in Dessau soll sein Schüler gewesen sein: s. Philippson Ph., biographische Skizzen, Leipzig 1864, Heft I, II, 135. Die Nachkommen dieses Wolf nahmen gleichfalls den Familiennamen Wolfssohn an.

[4]) Dessauische Zeitung a. a. O.

[5]) A. Zerbst, a. a. O. C. 15 No. 37. Die Gemeinde hatte außerdem zum Jahresgehalt des Landrabbiners zuzusteuern, weil dieser doch nötig sei, „um besondere Zeremonialsachen oder Fälle anzuordnen, die kein Moreh Zedek zu entscheiden im Stande ist, auch bei Verlassenschaften und Erbteilungen nach jüdischem Ritus“ (das.).

1758—1817 fiel überhaupt die Entwicklung Dessaus und des ganzen Landes. Es war ein Mann, der seine Zeit verstand, und den zugleich eigener Bildungsdrang und regster Schönheitssinn dazu führten Geistesleben und Kunst zu fördern, Menschen und Natur kulturfähig zu machen. In solcher Atmosphäre regten sich von selber alle wahlverwandten Geister. R. Wolf gehörte trotz der Kümmerlichkeit seiner Lage zu ihnen. Auch ihn erfüllten zwei starke Triebe, die ihn aus der sonstigen Enge des deutschen Talmudgelehrten hinausführten in die Welt außerhalb der Judengasse: der Wunsch nach allgemeinem Wissen und eine besondere Vorliebe für die Natur, beides der Reflex der gesamten Geistesrichtung der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in der nichtjüdischen Welt. Die Sehnsucht nach reicherer Bildung wußte er im Verkehr mit den Dessauer Philanthropisten zu stillen; doppelt schärfte sich ihm dadurch der Blick für die Mängel der damaligen jüdischen Erziehung. Die Freude an den Naturwissenschaften, für die er auffallendes Interesse zeigte, stärkte zugleich seinen schlichten und einfachen Sinn, der allen Entstellungen, allem Wahn, aller Mystik sich abhold zeigte. Von selber milderte sich ihm durch alles dies der starre Dogmatismus der jüdischen Tradition insoweit, als er fühlte, daß es recht viel zu bessern und zu ändern gab, sowohl auf dem Gebiete des jüdischen Geisteslebens als der täglichen Praxis. In ihm selbst regte sich der Wunsch hierbei mithelfen zu können, ohne darum den Sinn für Frömmigkeit der Gesinnung und Religiosität des Lebenswandels erschüttern zu müssen. Das war ja auch schon der Wille Moses Mendelssohns. R. Wolf gar, der Talmudgelehrte und Kinderlehrer, mußte erst recht auf diesem Boden der Religion unerschütterlich stehen bleiben; er konnte sich nicht rücksichtslos und rückhaltlos der Aufklärung in die Arme werfen, sondern mußte treu dem einen, hold dem anderen nach einem Ausgleich suchen. Dieses Doppelgesicht schaut charakteristisch aus den wissenschaftlichen Arbeiten, die er seiner Zeit schenkte, und die den ersten Uebergang aus den Anschauungen des Talmudismus in die moderne Wissenschaft darstellen.

Sein Hauptwerk, der Kommentar zum Buche Hiob[1]), zeigt

[1]) פשר דבר Berlin 1777. Bibliographische Beschreibung am besten bei Rosenthal — Roest. S. 240 und Anhang No. 2457. Das Druckjahr ist falsch im

sogar schon äußerlich in interessantester Weise diese Übergangsform, diese Vereinigung der alten und der neuen Zeit. Man braucht nur die Männer zu betrachten, welche dem Werke nach üblicher Weise in Form von Approbationen ihr Geleitwort gaben, um dies bestätigt zu sehen. Wie gebräuchlich, erteilt vor allem der Ortsrabbiner seine Zustimmung. Sie ist datiert vom Donnerstag 15. Adar = 6. Marz 1776 und ausgestellt von R. Simcha, dem Sohne des als besondere Leuchte seiner Zeit geltenden Halberstädter Rabbiners Zebi Hirsch[1]). Simcha Halberstadt, bürgerlich Simon Hirsch oder Hirschel genannt, hatte zuerst im Osten die Rabbinate Lenczna und Sokal bekleidet und ward 1768 der Nachfolger des nach Altona berufenen Rabbi David Berlin im Dessauer Landrabbinat. Er war ein Mann vom alten Schlage, wußte aber durch seine persönliche Milde und Friedfertigkeit den Gegensätzen manches von ihrer Schärfe zu nehmen. Daß er sich im Oktober 1785 an die Spitze des Aufrufs für die Errichtung eines jüdischen Gymnasiums stellte, das eine bessere Erziehung der Dessauer Jugend und der Knaben aus dem ganzen Lande herbeiführen sollte[2]), zeigt am besten, daß er sich den Forderungen des Tages nicht blind verschloß[3]). Der persönlichen und schriftlichen Empfehlung seines geistlichen Ober-

Meassef a. a. O., bei Delitzsch, Gesch. d. jüd. Poesie, Leipzig 1836, S. 107 und bei Schmidt a. a. O.

[1]) Den ganzen Stammbaum der Familie s. bei Wiener, Daath Kedoschim, Petersburg 1897/98, S. 142. — Das Datum der Approbation ist nicht genau, da der 15. Adar 1776 auf Mittwoch fiel.

[2]) Der Aufruf ist abgedruckt bei Horwitz, Gesch. d Herzogl Franzschule, Dessau 1894, S. 27.

[3]) In seiner Approbation zu Wolfs Hiobkommentar vertritt er ganz den unkritischen Standpunkt der Tradition. Das Buch Hiob sei ein Ausfluß des göttlichen Geistes, nach manchem sogar von Moses verfaßt, enthalte tiefe, die Thora ergänzende Lehren, die nur Männer von besonderem Geiste zu enthüllen vermöchten. Anscheinend zählt er zu dieser Geistesschar den neuen Kommentator nicht, bezeugt ihm aber wenigstens, er habe sein Leben lang eifrigst Talmud studiert, jedoch für seine Pflicht erachtet, der Bibel ebenfalls seine Muße zu widmen. Diese ausdrückliche Hervorhebung ist bezeichnend für die Zeit; denn meist dünkte das Bibelstudium den Talmudlehrern damals verlorene Mühe und man nahm den schon nicht mehr für voll, der seine Muße statt dem spitzen Pilpul der schlichten Erforschung des Gotteswortes weihte. Simcha Hirschel gestattet den Druck des Kommentars, da man auch aus diesem Buche die Größe Gottes suchen und erkennen lerne.

hauptes hatte R. Wolf es zu danken, daß auch dessen Verwandter, der Berliner Oberrabbiner Hirschel Levin mit dem gesamten Rabbinatskollegium in einer Approbation sich anschloß [1]). Hirschel Levin, der Verehrer Moses Mendelssohns, verleugnet auch in diesem seinem Geleitwort sein besseres Verständnis nicht und gibt seiner Befriedigung darüber Ausdruck, daß der Verfasser den schlichten Wortsinn in schlichter Weise wiedergebe und durch diese Methode allen Studierenden das Buch Hiob erschließen wolle. Er verbindet mit der Druckerlaubnis zugleich das Verbot des Nachdruckes auf zehn Jahre. Als dritter im Bunde reiht sich Hirschel Levins bekannter Sohn Saul an, damals noch Inhaber des Rabbinats zu Frankfurt a. O. Auch zu ihm kam der Verfasser wie zu seinem Vater persönlich, zumal er sein Werk, das später in Berlin erschien, anfänglich dortselbst hatte zum Druck bringen wollen. R. Saul nahm Einsicht in das Manuskript und war von Form und Inhalt gleichermaßen befriedigt. Ihm, der selber die alte und neue Zeit in sich vereinigte und mit den schärfsten Waffen der einen für die andere eintrat [2]), mußte Persönlichkeit und wissenschaftliche Richtung des Dessauer Gelehrten besonders sympathisch sein.

Doch auch die neue Zeit selber gab in Gestalt ihrer hervorragendsten Führer dem Werke Wolfs ihr Geleit. Er hatte sie und ihre Anhänger persönlich kennen gelernt, als er eben seines Buches wegen in Berlin weilte, und sich alsbald zu ihnen innig hingezogen gefühlt. So ließen denn ihre Heroen, Moses Mendelssohn und Hartwig Wessely, es sich nicht nehmen, auch ihrerseits sich freundschaftlich zum Worte melden: nicht in Form von Approbationen, da sie keine rabbinische Würde besaßen, der allein deren Ausstellung zustand, und darum auch schon in der äußeren Anordnung durch ein dazwischengeschobenes längeres Vorwort von jenen getrennt! Moses Dessau bekundet seinem gelehrten Landsmanne [3]), daß er in dem ihm zur Lektüre überlassenen Manuskript gerade, richtige und

---

[1]) Die Approbation ist vom Dienstag 4. Adar = 11. Februar 1777 datiert, also fast ein Jahr jünger wie die R. Simchas; die Namen der Rabbinatsbeisitzer s. bei Rosenthal — Roest a. a. O.

[2]) Brann, Gesch. d. Landrabbinats in Schlesien, Breslau 1887 (Graetz-Jubelschrift), S. 255 f.

[3]) Das Geleitwort ist datiert: Berlin, Rüsttag des Neumonds Adar I = 7. Februar 1777.

verständige Worte gefunden, die mit der Heiligen Lehre und der wahren Weisheit übereinstimmen; die Darstellung sei ohne Umschweife schlicht und leicht verständlich, eingeflochten seien viele treffliche Untersuchungen über die höchsten Dinge ethischen und philosophischen Inhaltes. Um den Druck zu ermöglichen, habe er selber 10 Taler beigesteuert, diesem Beispiele möchten alle seine Freunde nach ihrem Vermögen folgen. Der prosaischen Aufforderung Mendelssohns schließt sich zu ähnlichem Zwecke die poetische Hartwig Wesselys an. Auch er hatte die Handschrift gelesen und war begeistert von der Schlichtheit der Sprache und vor allem von dem Bestreben Wolfs, den einfachen Wortsinn überall festzustellen, eine Methode, die er verständig als die allein fruchtbare preist. In welchem Gegensatz zu dem Streben dieses Mannes nach Höhe und Licht stehe sein äußeres Geschick! Hier gelte es, schwache Hände zu stützen, dem weinenden Sämann eine frohe Ernte zu bereiten, silberne Postamente für die Säulen seiner Weisheit zu beschaffen. Aus solchen Gefühlen des Mitleides und der Anteilnahme seien von selbst die poetischen Worte geflossen, die er dem Werke als Geleit mitgebe:

„Freund! Auch in den Tagen Deines Kummers vergaßest Du nicht, daß Du ein Mann bist!
Da Deine Füße wankten, stütztest Du Dich auf einen festen Stab;
Du schlugst mit ihm den Felsen, daß reiche Quelle ihm entfloß.
Du wandtest Dein Herz zum Buche Hiobs, ihm galt Dein Sinnen.
Auf seiner Zunge war kein Wort und keine Rede im Munde seiner Freunde,
Darauf Du nicht Dein Aug' gerichtet und Dein Ohr geneigt.
Gar teuer bist Du mir, Du Mann der Schrift,
Gar lieb mir, der so Köstliches hier spricht!
Wie Rahm entfließt es leicht aus Deinem Mund, süß Deine Worte
Wer erst Dein Buch kennt, wird als Hauptschmuck und als Zier es halten,
Aus Deinen Händen wird er es, der ersten Frühfrucht gleich am Feigenbaum, verschlingen.
Was jammerst Du noch über Dein Geschick? Du brachst doch nicht die heilige Lehre!
Was grämst Du Dich, daß Du entbehrst? Erkenntnis hast Du, was entbehrst Du da?

O, wer doch auf mich hören, wem mein Spruchlied doch gefallen möchte!
Du würdest dann Dein Buch gar suchen, suchen müssen und es nimmer finden.
So möge Dir der Herr Erbarmen schenken in den Augen Deiner Stammverwandten,
Daß einer zu dem andern spräche: Auf, wir wollen ihm doch helfen!
Ihr Reichen und ihr Großen all' im Volk, bringt Segen ihm,
Daß überfließe seine Seele, die danach begehrt, wie Bäche in dem Mittagsland!
Erwerbet Weisheit hier um Lohn, verschaffet Unterweisung euch und nicht bloß Geld!"

Daß dieser dringliche Aufruf des „hebräischen Klopstock" [1]) trotz des klassisch biblischen Stiles, in dem er gehalten war, den erwünschten Erfolg nicht hatte, ist leider nicht zu bezweifeln; das sorgenvolle Geschick R. Wolfs und seiner Familie änderte sich auch nach Erscheinen des Hiobkommentars nicht im geringsten. Dafür ward ihm aber als Entgelt ein anderer Erfolg zu teil, der zwar nicht Augenblickswert, wohl aber Ewigkeitswert besaß, nämlich dauernder Nachruhm. Denn in der Geschichte der Bibelerklärung darf der Hiobkommentar Wolf Dessaus immerhin eine gewisse Bedeutung für sich beanspruchen, da er den beachtenswerten Versuch darstellt, das rätselhafte Hiobbuch rein sachlich und objektiv aus sich selbst heraus zu begreifen. Den schlichten, einfachen Wortsinn will der Kommentator feststellen [2]). Unter scharfem Protest gegen die Früheren lehnt er es ab, irgend eine ihrer Methoden, sei es die der Ausdeutung, des Hinweises oder der Mystik (Derusch, Remes, Sod) anzuwenden, und er bedauert diejenigen, die sich immer noch nicht von solchen Künsten frei machen können. Ausdrücklich will er ferner im Gegensatz zu den Anschauungen, die sonsten bei den Talmudlehrern der letzten Jahrhunderte herrschten, auch die nichtjüdische Forschung zu Hilfe nehmen, die jenen als verpönt galt, und endlich soll sein Kommentar auch methodisch durch inhaltliche

[1]) Graetz, Gesch. der Juden, 2. Aufl. XI, 87.

[2]) Im ersten Vorwort begründet er damit auch den aus Koheleth 8, 1 entnommenen Titel seines Buches: פשר דבר, also: schlichte Erklärung der Worte.

Zusammenfassungen und systematische Darlegungen der Gedankengänge des Ganzen und jedes einzelnen Abschnittes den Anforderungen der Wissenschaft gerecht werden. Zum Verständnis des Buches schickt er eine Anzahl grundsätzlicher Erklärungen voraus und präzisiert schon in der Vorrede die Hauptgedanken der einzelnen Redner und Reden in kurzen, schlagenden Worten. Redseliger wird er im zweiten Vorwort[1]), das die Religionsphilosophie des Hiobbuches darlegen und vor allem die Lehre von der göttlichen Vorsehung sichern soll. Schöpfung und Wohlordnung der Welt und der Lebewesen, besonders des Menschen werden in zahlreichen Einzelheiten unter diesem Gesichtspunkt vorgeführt; dem Verfasser bietet sich dabei willkommene Gelegenheit, seine Kenntnisse in naturwissenschaftlichen Dingen anzubringen. Trotz der Weitschweifigkeit erhebt er sich jedoch nicht zu besonderen Höhepunkten, nirgends über die gewöhnliche religiöse Tagesweisheit hinaus. Auch am Schlusse, da er auf die traditionelle Annahme der Autorschaft Moses zu sprechen kommt, sucht er nur verständlich zu machen, wie die Talmudlehrer zu solcher Vermutung gelangten, ohne irgendwie kritisch Stellung dazu zu nehmen. Der Kommentar selbst schließt sich vielfach den Erklärungen Raschis und Ibn Esras an, läßt es auch an eigenen guten Erklärungen nicht fehlen. Damit hängt es zusammen, daß er an zahlreichen Stellen stets mehrfache Sinn- und Worterklärungen aneinander reiht und dem Leser selber die Wahl der zusagendsten überläßt. Auch wo er, wie es häufig geschieht, Übersetzungen des Textes gibt, sind sie vielfach originell; über den Jargon, in dem sie wiedergegeben sind, muß man natürlich hinwegsehen[2]). Daß auch manche schiefe Auffassung, manches gänzliche Verfehlen des Sinnes und Zusammenhanges mitunterläuft, kann bei einem so schwierigen Thema, wie es die Kommentierung Hiobs ist, nicht zum Vorwurfe gereichen. Grammatikalische Erklärungen und Zitate von Parallelstellen gehen in sachlicher Weise durch den ganzen Kommentar hindurch. Der Bibeltext selber bleibt natürlich für den Erklärer auch bei den rätselhaftesten Wort- und Sprachformen und bei allem Versagen eines Sinnes unantastbar. Die Sprache des

[1]) Er betitelt es nach Hohelied 5, 5 כפת המנעול Griff des Riegels.

[2]) Besonders auffälliges Jargondeutsch schon in der Einleitung (Röhrcher, Ädercher, Zäsercher, Sehncher, Fasercher!) und in Kap. 22, 21; 27, 7; 27, 16; 33, 5; 42, 2.

Kommentars ist ein schlichtes, einfaches, absichtlich leichtverständlich gehaltenes Hebräisch, das des Verfassers redliches Bemühen, überall den natürlichen Wortsinn festzustellen, selber treulich widerspiegelt. Die systematischen Zusammenfassungen der grundlegenden Gedanken der einzelnen Redner, Reden und Kapitel sind ganz regelmäßig durchgeführt, lesen sich in ihren geschlossenen Zusammenhängen oft wie philosophische Abhandlungen[1]) und geben dem Ganzen die wissenschaftliche Prägung methodischer Wohlordnung[2]).

[1]) z. B. die Zusammenfassung der Elihurede Kap. 37.

[2]) Als Belege für die obige zusammenfassende Kennzeichnung des Kommentars seien hier eine Anzahl Stellen, fortlaufend nach den Kapiteln angeführt. 1, 21: „dorthin" bedeutet entweder dorthin, wohin ich zurückkehre, oder auch der erste Satz schon „nackt usw." bezieht sich auf den Mutterschoß der Erde. 2, 5 „Haut um Haut" bezieht sich auf den vorangegangenen Tod der Kinder; er gibt die Haut seiner Kinder hin, um die eigene zu retten. 3, 25 bezieht er die drei Ausdrücke, „Frieden, Rast, Ruhe" auf die drei vorangegangenen Unglücksfälle. 4, 10 נתעו schließt er sich (nach R. Jona) der Ableitung von לתע an. 4, 12 שמץ ebenso der Ableitung aus dem Arabischen: schlechter Überrest, Abfall. 4, 13 שעיפים Grillen. 4, 14 zum Verständnis verweist er auf die Erklärung der Prophetie im Moreh Nebuchim. 4, 18 תהלה aus dem Hebräischen ihm unerklärbar; er leitet es aus dem Arabischen ab oder aus der Umstellung התלה und übersetzt: „verspürt er eine Eitelkeit" — in Rücksicht auf die nach der Überlieferung vorhandenen Unterschiede in der Stellung der Engel! 5, 27 כלח recht ungrammatisch als Zusammensetzung aus כלה לח erklärt und übersetzt: Uralter. 6, 4 יערכוני sie richten mich zu. 6, 14 faßt er noch als Fortsetzung der Frage von 6, 13. 6, 17 zu יזרבו verschiedene Erklärungen von Interesse. 6, 18 dagegen ist der Sinn ganz verfehlt; 6, 25 übersetzt er: „Was, sind denn redliche Worte frech zu achten!" 9, 12: יחתף erhaschen; an der Parallelstelle Spr. 23, 28: Künstler. 9, 28 gibt er für יגרתי eine sinnlose Ableitung. 11, 3 ואין מכלם „und scheuest dich nicht." 11, 6 ist der Sinn verfehlt. 12, 5 sucht er den schweren Sinn mit unglücklichen Erklärungen. 12, 20 נאמנים: Poeten! 13, 12 gezwungene Erklärung einer Hagada. 15, 11 ist falsch erklärt. 15, 32 תמלא = תמלל. 17, 5 übersetzt er den schweren Vers: zur Heuchelei verkündet er Freundschaft, doch die Augen der eigenen Kinder läßt er verschmachten. 17, 16 בדי gequälte Erklärungsversuche. 18, 9 צמים Räuber = 5, 5, was hier nicht paßt. 18, 12 אונו = הונו Habe. 18, 13 u. 14 enthalten gleichfalls nur gekünstelte Erklärungen. 19, 3 הכר umtreiben oder widersetzen. 19, 4, 5, 20 ist gut übersetzt. 19, 21 verschiedene Erklärungen, von denen eine die Auferstehung hineindeutet. 20, 11, 12 ist ganz mißverstanden, 20, 20 sehr frei übersetzt: er war mit allem Gut unzufrieden, so kann ihn jetzt auch sein köstlichstes Gold nicht retten. 20, 23 בלחומו bleibt auch in der Ableitung von מלחמו sinnlos. 21, 22 die „Obersten" sind hinein interpretiert. 22, 2: „Soll sich denn ein Mensch bei Gott in Gefahr stellen oder wird ein Mensch

Was sonst die Durchführung seiner einleitend proklamierten Grundsätze anlangt, so ist er sicherlich dem einen, der Ablehnung alles Sod, konsequent treu geblieben. Allen mystischen, allen mythologischen Vorstellungen steht er mit seinem geraden, naturwissenschaftlich interessierten Sinn ganz abhold gegenüber. Wo solche

---

gegen Gott etwas gewinnen?“ Beides paßt nicht zum Sinn. 22, 25 u. folg. bezieht er auf die Sündflut und Sodom und נקי vorher in Satz 19 auf Abraham: natürlich hineingedeutet. Satz 22 stellt er gut in Gegensatz zu 21, 29 der Weisheit der Pilger. 22, 25 תועפות = יעוף Geld wird dir schwebend zukommen! 22, 30 אינקי will er in אינקי zusammenziehen und von אנק ableiten: der Seufzende! 23, 13 was der Kommentator in באחד hineinphilosophiert, daran hat der Sprecher sicherlich nicht gedacht. 23, 17 faßt er als Frage. 24, 1 eine eigentümliche Interpretierung, die aus dem Zusammenhang herausfällt. 24, 5: die Steppe gibt ihnen Brot für ihre Kinder, weil sie dort die Wanderer berauben! 24, 10 הלכו sie lassen sie nackt gehen. 24, 17 כי יכיר „wenn man sie erkennen würde, gerieten sie in die Schrecknisse der Grabesnacht.“ 24. 19 gewaltsame Erklärung des schwierigen Satzes. 24, 20: „Seine Süßigkeit ist würmig!“ 24, 21 gibt keinen Sinn. 24, 22 u. 23: „Erhebt sich einer, so ist er seines Lebens nicht gewiß, selbst wenn man ihm Sicherheit gibt, daß er sich stütze, so richtet er doch seine Augen auf ihre Wege“ (sie zu verderben). Die zweite Erklärung des Satzes ist ein Drusch. 26, 5 gekünstelte Auslegung. 26, 7 בלימה schließt er sich der Ableitung von בלם (nach Dunasch) an und übersetzt: „eine anziehende Kraft“, um physikalische Anschauungen hineinzulegen. 27, 7: „laß meinen Feind immer nur als einen Gottlosen sein!“ Auch 27, 8 in ganz anderer Auffassung: „Was ist die Hoffnung dessen, der sich selbst betrügt, wenn er geizt; Gott wird ja doch seine Seele ausrotten.“ 27, 11 אורה von ירה stürzen. 27, 18 כעש wie Spinnweben. 29, 23: פערו sparen. 29, 24: לא יאמינו sie wurden nicht kühn darüber. 30, 4 מלוח Nesseln; רתמים Wachholderwurzel. 30, 12 die Ableitung des Wortes שלחו von שלח ist grammatikalisch und inhaltlich unmöglich. 30, 22 תשיה kräftiglich. 31, 24 נתם Goldklumpen. 31, 31 ist der Sinn verfehlt. 31, 39: „und das Leben der Ackerleute sauer gemacht.“ 32, 8 ist der Sinn verfehlt. 32, 11 תהקרון ihr treffet. 32, 13 ist der Sinn gut erklärt. 34, 17 zwei eigenartige Übersetzungen: „Sollte einer damit das Recht zwingen, daß er es haßt?“ oder: „Wenn er (Gott) wirklich das Recht haßt, würde er damit heilsam tun? Aber er ist doch gerecht und mächtig, willst du ihn da beschuldigen?“ Auch 34, 29 eigen aufgefaßt: „Wenn er Ruhe hält, wer sollte dann den Frevler bestrafen, und wenn er sein Antlitz verhüllt, wer sollte dann auf die Gedrückten achten!“ 34, 33 zwei nicht entsprechende Erklärungen, ebenso 35, 15. In 36, 12 בלי דעת kaum, daß sie es merken. 36, 14: בנער mit Qual! 36, 6 faßt er ganz anders auf: „Er hat dich losgerettet aus der Angst, weit, nicht eng ward dirs darunter, köstlich dein Tisch in reicher Fülle.“ 36, 19: „Kann dein Besitz es erwirken, daß du nicht in Not kommst, und alles Errungene deiner Kraft? Oder soll

im Hiobbuche vorkommen, versucht er sie nüchtern umzudeuten. Schon in den Vorreden betont er, daß der Satan nicht als böses Prinzip, sondern als eine Art Dienstengel aufzufassen sei. Im Kommentar selber erweitert er diese Erklärung, indem er ihn als den von Gott zur Untersuchung der Dinge auf Erden betrauten Sendboten, als einen „Fiskal" bezeichnet[1]). Diese Erörterung will sich nicht bloß gegen die christliche, sondern ebenso sehr gegen die rabbinische wörtliche Auffassung richten, und er gibt den diesbezüglichen rabbinischen Sätzen nach Maimonides Vorbild, das er auch sonst sehr liebt, eine bildliche Deutung, ebenso wie er für die Versöhnungstagszeremonie mit den Sündenböcken eine alle Mystik ablehnende, allegorische Auslegung bietet[2]). So ist ihm auch Rahab kein Ungeheuer, sondern einfach das Meer[3]). Besondere Beschwer verursacht ihm das Getier des Behemoth und Leviathan, das in den

---

Gott deinen Besitz annehmen" usw? 37, 27: „Er macht kleine Tropfen, daß sie zu Regen im Nebel schmelzen." 37, 32: Über die Wolken breitet er das Licht und entbietet es dem, der darum betet!" Oder: „Über beide Hände (Süd und Nord) breitet er das Licht und entbietet es durch die Wolken." So verschiedenartig reihen sich oft die Erklärungen nebeneinander. 37, 33 den schwierigen Satz bringt er in Zusammenhang mit dem gespendeten Regen vorher: „So kündet Gott dem Menschen seine Liebe, auch den Tieren und allem, was auf Erden sproßt." Die zweite Erklärung ist ganz gezwungen. 37, 3 ישרהו von שיר er läßt ihn tönen! 37, 5 נפלאות gräulich. 37, 6 גשם מטרות Platzregen. 36, 7 im Zusammenhang mit dem Regenguß vorher: „Er verschließt alle Menschenhand, so daß niemand sich nach seiner Arbeit erkundigen kann." 37, 10: „Und die Breite des Wassers steht im Guß." 37, 15 bezieht er auf die vorangegangenen Sätze: „Weißt du, wann Gott den Regen zum Fluch oder Segen spendet?" 37, 20: „Wenn einer redet, kann denn erschöpft werden (sein Lob)?" 38, 1: „aus dem Sturme" auch in bildlichem Sinne erklärt! 39, 4 falsch: erziehen sich an Getreide! 39, 13 seine Erklärung gibt keinen Sinn und keinen Zusammenhang mit dem Folgenden. 40, 2 יסור der Zucht bar. 40, 4: קלתי ich war leichtfertig. 40, 13 חבוש verscharren. 40, 19: „Er ist übrig geblieben von der Erstschöpfung Gottes" oder: „Er ist ein Hauptmeisterstück Gottes; nur sein Schöpfer kann mit dem Schwerte sich ihm nahen, ihn zu töten," sonst hat der Tod keine Gewalt über ihn! 40, 24 ist als Fragesatz gefaßt. 40, 30 יכרו will er von כרת „zerteilen" oder von כרו (2. Kön. 6) „zum Essen bereiten" ableiten. 41, 16: „Wenn es sich erhebt, erbeben die gewaltigsten Tiere, entsetzen sich die Brandungen." 41, 21: „Das Erz unter sich zerdrückt er auf Lehmart." 41, 24: משלו gleicht ihm. 41, 25 בני שחץ Bestien. 42, 14 wird er zum Schluß noch galant: קרן הפוך, sie selber ist ein Schminkbüchschen und braucht keines, daher ihr Name!

[1]) Kap. 1, 5. [2]) Kap. 1, 6. [3]) Kap. 26, 12.

Schlußkapiteln 40 und 41 Gott selber dem Hiob in seinen Überkräften vorführt; und daß gar nach den Versicherungen des Talmuds den Frommen als Zukunftsmahl ein Anteil am Fleische dieser Ungeheuer zuteil werden soll, will sich mit seinem schlichten Denken erst recht nicht zusammenreimen. Der Leviathan wird ihm deshalb zu einem Sinnbild des giftigen Leugners alles Göttlichen und Sittlichen; er führt dieses Sinnbild in allen Einzelheiten durch alle Sätze jener Kapitel hindurch und findet dabei willkommene Gelegenheit zu allerhand religionsphilosophischen Darlegungen über Weltschöpfung, Weltordnung, göttliche Vorsehung und Vergeltung, Gliederung des Menschen, kurz allerhand Betrachtungen, die mit dem schlichten Sinn des Hiobbuches gar keinen oder nur einen auf dem Wege deraschamässiger Ausdeutung hergestellten Zusammenhang besitzen. Denn das ist begreiflich, daß er, um der Scylla einer Anerkennung der Mythologie zu entgehen, erst recht in die Charybdis des Derusch geraten mußte, dessen Gefahren er auch sonst, sich selber unbewußt und sicher gegen seine gute Absicht, öfter unterliegt. Schon seine Stellung zur Hagada bringt ihn in solche Gefahr. Bei aller grundsätzlichen Gegnerschaft zum Derusch möchte er sie, wie er in der Einleitung darlegt, nicht ganz ablehnen; wenigstens wo sie mit dem Wortsinn des betreffenden Satzes harmoniert, will er sie anführen. Das tut er und freut sich, wenn der Sinn — scheinbar — sich deckt[1]), vergißt aber dabei, daß trotzdem die hagadische Auslegung den Vers vollständig aus seinem natürlichen Zusammenhang in der jeweiligen Rede herausreißt[2]), daß die Anknüpfung meist nur eine ganz lockere oder willkürliche ist[3]), daß Zophar und Elihu unmöglich mit ihren Worten hagadistische Andeutungen verbunden haben können[4]). Dies übersieht er auch bei der Erläuterung der Gottesreden in den Kapiteln 39 und 40. Er bietet im Kommentar eine weitausgesponnene, punktatim gegliederte Darlegung in religiös-ethischem Sinne, deren Gedankengänge zwar — um mit ihm selbst zu sprechen — recht viel „an Weisheit und Einsicht, an Lehren des Lebens und wahrhaften Pfaden“ enthalten, aber sicherlich dem poetischen Naturschilderer jener Kapitel in einer solchen spekulativen Tiefe völlig fernlagen. Wo es sich gar um

[1]) Kap. 11, 14. [2]) Kap. 15, 18; 18, 7; 20, 21; 36, 32; 37, 2.
[3]) Kap. 1, 5 u. 6. [4]) Kap. 11, 14; 15, 18.

dogmatische Anschauungen handelt, verleugnet sich der Talmudlehrer ebensowenig im Remes wie dorten im Derasch. Er will die Weltschöpfung unterstreichen und die Annahme der Weltewigkeit ablehnen, er möchte Hiob vor dem Verdacht schützen, als ob er die Lehre vom Jenseits, von der Unsterblichkeit und der göttlichen Vergeltung geleugnet habe; darunter leidet manchmal nicht bloß die systematische Zusammenfassung, sondern auch die schlichte Sinnauslegung[1]). Und wie bezeichnend ist endlich die Haltung des Kommentators gegenüber der Naturanschauung des Hiobbuches! Wohl besitzt er Verständnis dafür, daß die aus ihr geflossenen Bilder mit dem alten Weltbild zusammenhängen[2]); dennoch sucht er dieses, um es nicht als überwunden bezeichnen zu müssen, selber bildlich auszulegen[3]). Wenn es sich noch dazu um naturwissenschaftliche, sei es physikalische, astronomische, philosophische oder psychologische Ideen handelt, verleitet ihn die Fülle des Wissens fortwährend, die Naturbeschreibungen des Hiobbuches in den eigenen Anschauungskreis hineinzupressen[4]), und besonders die Elihu- und Gottesreden (Kap. 36—38) werden eine solche Beute seiner wissenschaftlichen Unterstellungen. So wandelt er, wenn auch in anderer Art, doch unbewußt die Wege der Alten, die er abweisen wollte. Der Hiobkommentar Wolf Dessaus ist das getreue Spiegelbild des Gelehrten der Übergangszeit, der in die neue Welt hineinschreitet und von der alten noch überall festgehalten wird, der die Kriterien moderner Wissenschaft begreift und doch von der überlieferten unwissenschaftlichen Methode sich nicht völlig losgelöst hat. Ein Januskopf, wie sein größerer Landsmann Moses Mendelssohn[5]), der zugleich in die Vergangenheit und in die Zukunft schaut, und den darum sein jüngerer Landsmann David Fränkel zutreffend beurteilte, als er vorsichtig abwägend von ihm äusserte[6]): „er hatte gewissermaßen hellere Ansichten als damals viele andere in seinem Fache."

Der Hiobkommentar Wolf Dessaus war — ob aus Bescheidenheit oder Ängstlichkeit des Verfassers — anonym erschienen; nur aus den Approbationen und Geleitworten war der Name zu ersehen. Aber seine literarische Leistung blieb nicht unbekannt und bahnte ihm in seiner Heimatstadt

[1]) Kap. 7 Zusammenfassung; 36, 16 deutet er eschatologisch.
[2]) Kap. 9, 8. [3]) Kap. 37, 6. u. 7.
[4]) Kap. 9, 9; 34, 3: 36, 27; 37, 6; 37, 9—12; 38, 22, 28—31.
[5]) Delitzsch a. a. O., S. 97 von Mendelssohn. [6]) Sulamith a. a. O.

sogar den Weg zu dem regen Geisteskreise, der damals durch die in Dessau versammelten Philanthropisten gebildet wurde. Hier trat dem jüdischen Gelehrten die neue Zeit in einer ganz besonders markanten Erscheinung entgegen, und ihre theoretischen Anschauungen und praktischen Strebungen trafen bei ihm auf starke Wahlverwandtschaft. Daß die Erziehung der Jugend eine ganz andere werden mußte, konnte er als Kinderlehrer am besten erfassen und bestätigen. Mit Recht setzten die Mendelssohnianer ihre ganze Kraft an diesem bedeutsamsten Punkte ein. Hier galt es zu allererst auszuroden und aufzubauen. Methode und Stoff des Unterrichts mußten gänzlich umgeformt werden. Zunächst hieß es den Typ des unbeschränkt allenthalben herrschenden, polnischen Jugendlehrers mit seinem Kauderwelsch und Prügelsystem zu entfernen, alsdann das überschießende religiöse Wissen wahlweise zu beschränken, dafür das gänzlich fehlende allgemeine anzugliedern und die Erziehung nicht in die Schärfung des Verstandes allein zu setzen, sondern den ganzen Menschen durch sie zu bilden. So gerieten Mendelssohn und seine Jünger aus wissenschaftlichen und brennend praktischen Interessen mit in die lebhafte pädagogische Reformbewegung hinein, die gerade damals die Geister in Deutschland umflutete. Johann Bernhard Basedow war ihr Prophet. Er überschwemmte die deutsche Welt mit seinen neuen philanthropischen Erziehungsideen, für deren literarische und praktische Betätigung er überall Gönner suchte. Begreiflich, daß er sie auch in den jüdischen Kreisen fand, die sich um Mendelssohn scharten, und an diesem selber, mit dem ihn enge Freundschaft verband, obgleich beide an Charakter und vielfach auch an Anschauungen die schärfsten Gegensätze darstellten; denn die Aufklärung des freigeistigen Basedow war nicht die des abgeklärten Mendelssohn, am allerwenigsten in religiösen Dingen, und die Anwendung des philanthropischen Erziehungsplanes erschien letzterem bei der traurigen bürgerlichen Lage der Juden einstweilen für diese unmöglich[1]). Basedows großes Elementarwerk, das von 1770 an erschien, erhielt durch Mendelssohns Fürsprache vonseiten reicher Juden angemessene Unterstützung, nachdem der Herausgeber ausdrücklich erklärt hatte, „daß es nichts enthalten

[1]) S. dessen vermutlichen Brief an Basedow im Lessing-Mendelssohn-Gedenkbuch, Leipzig 1879, S. 190 f.

werde, was den Lehren irgend einer Religion zuwider wäre, auch nicht der israelitischen, da die Juden einen nicht unbeträchtlichen Teil der Bevölkerung einiger Staaten bildeten“ [1]). Diese Versicherung traf zu. Basedow tat aber noch mehr. Er suchte in seinem Erziehungssystem wie jeden Fanatismus und jede Intoleranz, so auch die Vorurteile gegen die Juden zu bekämpfen, und seinem Freunde Mendelssohn setzte er in seinem Werke noch ein besonderes Ehrendenkmal; denn das einzige Porträt in den 96 Anschauungstafeln, welche, von den Meisterhänden Chodowieckis und seiner Mitarbeiter gestochen, das Elementarwerk begleiten, ist das des weisen Moses [2]).

Dessau ward die Kulturstätte des neuen Erziehungswesens. Fürst Leopold Friedrich Franz, der voller Einsicht die Jugenderziehung als eine der wichtigsten Angelegenheiten des Staates und der Menschheit erklärt hatte, förderte Basedows Pläne in jeder Weise. Das berühmte Philanthropin, das in Dessau eröffnet ward, wurde auch in den Kreisen der jüdischen Aufklärer mit ehrlicher Freude, ja mit stürmischen Hoffnungen begrüßt. Mendelssohn dachte ruhiger

[1]) Diestelmann, J. B. Basedow (Große Erzieher, Bd. 2), Leipzig 1897, S. 51 und 107; ferner J. B. Basedows Elementarwerk, herausg. von Theodor Fritsch, Leipzig 1909, I S. XVI. Mendelssohn gehörte nach den das. II, 540 f. angeführten Listen zu den Kommissionären und mit einem Beitrag von 30 Talern zu den „Beförderern“ des Werkes. Zu letzteren außerdem: Joseph Bernhard Wessely „in den dänischen Landen“ (Kopenhagen), M. J. Rubin in Petersburg, aus Berlin Aron Meyer, Bendix Meyer, Familie Ephraim Veitel, Israel Bing, Joseph Moses, Levin Moses Levi, Meyer Warpurg, endlich Isaak Gans in Zelle.

[2]) Tafel 80. Sie enthält vier Bilder. Das eine stellt den Pseudomessias Moses von Kreta dar, wie er die Juden durchs Meer nach dem gelobten Lande führen will; das zweite ist das Bildnis Mendelssohns, das dritte schildert einen Aufruhr des Pöbels gegen eine Synagoge, das vierte beschreibt Basedow in seinen Erklärungen zur Tafel (a. O. O. II, 233) also: „Ich werde allemal nachdenkend, wenn ich an Orte komme, wo ein durchreisender Kaufmann aus Hamburg oder Amsterdam wegen eines an den Pässen geforderten Judenzolles sich so nicht nennen darf, wenn ihm etwas Vorhaut fehlt und er die Zukunft eines Messias hofft. Seht auf dem vierten Viertel einige Juden in Begleitung einer Schildwache über den Wall von einem Tore zum andern führen! Dieses geschieht an den Orten, wo man ihnen Gottes Erdboden zum Wege zwar nicht versagt, aber wo es ihnen nicht erlaubt ist, die Nachtluft einzuatmen. Es würde dem Moses Mendelssohn an vielen Orten nicht besser gehen, denn er ist ein Jude. Solche Dinge muß ich dir erzählen, liebe Jugend, damit du vor einer solchen Verwunderung bewahrt bleibst, die ein Zeichen der Unwissenheit und der übeln Erziehung ist.“

darüber, wie sein bekannter Brief an Joachim Heinrich Campe zeigt, der einige Zeit anstelle Basedows das Philanthropin leitete[1]). Aber er förderte auch dieses Werk, veranlaßte die Berliner Judenschaft zu einem Zuschuß von über 500 Talern[2]) und war hocherfreut, daß zwischen den Juden überhaupt, insbesondere denen in Dessau und den Philanthropisten sich wahrhaft philanthropische Beziehungen eröffneten[3]). Ward doch sogar ein Dessauer Gemeindemitglied, der Arzt Dr. Samson, am Philanthropin als Lehrer für Zeichnen angestellt — wohl der erste jüdische Lehrer an einer öffentlichen Schule! — und galt gar bald „als ein sehr geliebter Freund der kleinen Philanthropisten“[4]).

Auch R. Wolf schloß sich freundschaftlich an Basedow und die Lehrer des Philanthropins, vor allem an Christian Gotthilf Salzmann an, dessen Bekanntschaft mit Mendelssohn er sogar vermittelte[5]), und dessen Persönlichkeit ihnen beiden besonders zusagen mußte. Denn bei Salzmann trat — anders wie bei Basedow — zu der Kraft der Ideen und Überzeugungen die einer gefestigten, religiös und sittlich hochstehenden Persönlichkeit. Mit Recht hat man von ihm gesagt, er sei Philanthrop gewesen, ehe er Philanthropist wurde[6]). Er war Theologe von Beruf und stellte jenen Typus dar, für den er selber die treffliche Kennzeichnung fand: „ein Mann, der mit einem für tätige Religion warmen Herzen einen aufgeklärten Verstand verbindet“[7]). Salzmann übernahm im Mai 1781 das Amt eines Religions-

---

[1]) Der vollständige Wortlaut des Briefes findet sich nicht in Mendelssohns Ges. Schriften III, 416 f., sondern bei Würdig, a. a. O. S. 581 und im Lessing-Mendelssohn-Gedenkbuch a. a. O., S. 178 f., woselbst der Aufsatz Albert Fränkels über Mendelssohn und die Erziehungsreformatoren näher auf die Briefe an Basedow und Campe eingeht.

[2]) Diestelmann, a. a. O., S. 109 Note 29. Die ausführliche Liste der Spender findet sich in der von Basedow und Campe herausgegebenen Zeitschrift, Pädagogische Unterhandlungen, Dessau 1777, 1. Jahrgang, S. 106 f.

[3]) Mendelssohns Ges. Schriften V, 603.

[4]) Pädagogische Unterhandlungen a. a. O. 1778. S. 598. — Der Arzt Dr. Samson, mit seinem hebr. Namen Elimelech Pölte, starb am 1,1. Sivan = Sonntag 12. Mai 1793 (Gr. No. 156).

[5]) Mendelssohns Ges. Schriften V, 600.

[6]) Chr. Gotth. Salzmanns pädagogische Schriften, herausg. von Richard Bosse und Johannes Meyer (Pädagog. Klassiker, Band XVI), Wien u. Leipzig 1886, I, 73.

[7]) Chr. Gotth. Salzmann, Gottesverehrungen, gehalten im Betsale des Dessauischen Philanthropins, Frankfurt u. Leipzig 1784, Vorrede S. 31.

lehrers und Liturgen am Philanthropin. Unter den von ihm dort gehaltenen und veröffentlichten Predigten aus der ersten Zeit ist kaum eine, die nicht das Kapitel Duldsamkeit und allgemeine Menschenliebe streift oder gar behandelt. Die elfte dieser „Gottesverehrungen“ ist sogar eine rein interkonfessionelle Betrachtung Gottes in der Natur ohne jede christliche Nuance. „Wir verehren bisweilen Gott“ — sagt er in einer Fußnote dazu[1]) — „bloß nach der Erkenntnis, die wir aus der Natur haben, damit auch Juden daran Teil nehmen können. Gegenwärtige Gottesverehrung ist ein Exempel davon“. Salzmann wohnte anfangs mitten unter der Judenschaft[2]), in der Fürstenstraße, die seit 1760 mit dem sogenannten Sande ihr als eine Art Ghetto angewiesen war[3]); seine Familienangehörigen waren zwar froh, als sie dieser Nachbarschaft entrinnen konnten, er selber aber wußte auch da Spreu vom Weizen zu sondern und rechte Fühlung mit den Israeliten zu gewinnen. Zwischen ihm und R. Wolf entwickelte sich schnell ein freundschaftlicher Verkehr, der zu häufigen Besuchen und Unterredungen über religiöse, pädagogische und allgemeine Fragen führte. Der Talmudlehrer wahrte auch hierbei seine Eigenart. Es ist recht bezeichnend, daß er die Nachricht von dem Erscheinen des Toleranzpatents Joseph II., die ihm Salzmann voll freudiger Aufregung zuerst übermittelte, höchst gleichgültig, ja sogar ablehnend aufnahm; er fürchtete, wie er dem ganz erstaunten Freunde auseinandersetzte, von der Gleichstellung der Juden die Erkaltung ihres Religionseifers[4]). Das war so ganz der enge Gesichtskreis der alten Zeit, der da zu Tage trat.

Aber die Weite der neuen tat sich vor beiden auf, wenn es das Kapitel der Erziehung galt. Die Notwendigkeit ihrer Reform war auf christlicher wie auf jüdischer Seite gleich stark. Härte und Herzlosigkeit in der Zucht, Einseitigkeit des Stoffes, Mangel an Allgemeinbildung, bloße Verstandesschärfung, Gedächtniskram hüben wie drüben; dazu die Stellung der Schulmeister und Kinderlehrer hier wie dort gleich elend! Wolf, der selber zu ihnen gehörte, nennt sie in seinem Religionsbüchlein „armselige Personen, die schon Last genug und insgemein wenig Brod haben, und man beynahe

[1]) Das. S. 142.

[2]) Ausfeld Joh. Wilh., Erinnerungen aus Salzmanns Leben, Stuttgart 1845, S. 41.

[3]) Würdig a. a. O., S. 342. [4]) Ausfeld a. a. O., S. 49.

von ihnen verlanget, sie sollen ohne Kinderlehre keinen Othem schöpfen.“ Wer in Salzmanns sozialem Roman Carl von Carlsberg die Schilderungen des damaligen Erziehungsstandes nachlesen will, wird das gleiche Bild der Schulen und der Lehrer finden. „Sie haben wohl eine schlechte Besoldung?“, fragt dort der Superintendent den Conrector. „Leider Gottes! Esels Arbeit und Zeisigs Futter!“ [1]) Da gab es Gesprächsstoff genug zwischen den beiden Gottesgelehrten und Schulmeistern. Aber auch über religiöse Gegenstände! Die religiösen Bestrebungen der Philanthropisten gingen bekanntlich auf eine Verwischung der konfessionellen Unterschiede, auf eine Verschmelzung der Bekenntnisse in den religiös-sittlichen Lehren aus. Selbst der Theologe Salzmann, eine tief religiöse, innerliche Natur, hatte sich eine eigene Art von Religionsunterricht als Ideal zurechtgelegt, die einen gewissen Anklang an den jetzigen freireligiösen Unterricht aufweist [2]). Besonders sollte die Religion seiner Meinung nach nicht nach den Schriften der jüdischen Nation, d. h. nicht nach dem Alten Testament vorgetragen werden; Wunder und Geheimnisse müßten kurz abgetan, die dogmatischen Vorstellungen nicht zu Hauptgegenständen gestempelt, die Unterscheidungslehren ganz weggelassen werden [3]). Das waren Anschauungen, in denen R. Wolf gewiß nicht mit jenem einig gehen konnte, die ihn vielmehr anregen mochten, gerade den dogmatischen Vorstellungen und Unterscheidungslehren des Judentums nachzugehen und sie auf ihren Wert wie auf ihre Verwendung im Unterricht des Näheren zu prüfen.

Solche Pläne müssen ihn schon länger beschäftigt haben und fanden durch den Verkehr mit Salzmann neue Nahrung. Er hatte selber die Erfahrung gemacht, daß die jüdische Jugend wohl in Bibel, Talmud und rabbinischer Literatur unterrichtet wurde, jedoch von den Grundsätzen des Judentums, seinen Unterscheidungs- und Gemeinschaftslehren hinsichtlich anderer Bekenntnisse keinerlei Wissen besaß. Es fehlte gänzlich das im Unterrichte, was wir heute als „Religionslehre“ bezeichnen. Dieser Mangel mußte um so bedenklicher erscheinen, als er verhinderte, wirksam falschen

[1]) Salzmanns pädagog. Schriften a. a. O. II, 352.

[2]) Vgl. Kreyenberg, Gotthilf Salzmann, Frankfurt a. M. 1896, S. 29.

[3]) Salzmanns pädag. Schriften a. a. O. passim, besonders II, 154, 178, 301, 359.

Vorstellungen in christlichen Kreisen entgegenzutreten, die überwiegend davon überzeugt waren, die jüdische Jugend werde zum Haß und zur Lieblosigkeit gegen alles Nichtjüdische erzogen. Dieser jüdischen Jugend und jenen christlichen Kreisen ein Buch in die Hand zu geben, das ihnen einen kurzen Überblick über die Hauptgrundsätze des Judentums bieten konnte, wie sie nach der Tradition angenommen und geglaubt wurden, erschien R. Wolf als ein dringendes Bedürfnis der Zeit. Salzmann munterte ihn nicht bloß auf, seine Pläne in die Tat umzusetzen, sondern gewann auch einige Dessauer Menschenfreunde, die sich bereit erklärten, ihn bei der Herausgabe, deren Kosten er selber — der Arme! — tragen mußte, zu unterstützen[1]). Ein solches Buch konnte nur in deutscher Sprache geschrieben werden, sollte es seinen doppelten Zweck erfüllen. So entstand und erschien denn 1782 „als erste jüdische Religionslehre, die mit deutschen Lettern gedruckt worden“ [2]), das Büchlein: „Jüdische Religionsstütze oder Grundsätze der jüdischen Religion, aus den heiligen Büchern, Talmud und den vorzüglichsten Rabbinen zusammengetragen von Rabbi Wolf Abraham Nathan“ [3]). Ein Schulbuch im eigentlichen Sinne sollte die Schrift nicht sein. Der Verfasser lehnt es ausdrücklich ab, „die Schulmeister und Kinderlehrer damit zu beschweren und ihnen durch Abbringung von der alten Lehrart noch mehr aufzubürden, da sie schon Last genug hätten.“ Auch Eltern kann er es nicht geradezu empfehlen, da es wenigen nützen möchte! Dieser Verzicht ist freilich nicht recht begreiflich, da Wolf wiederum von seinen Freunden wünscht, daß sie es zur Unterhaltung ihrer Kinder brauchen, eine Stelle nach der andern lesen lassen, damit jene und auch sie selbst den Inhalt der Darstellung begriffen. Es sollte also eine Art Familienbuch vorstellen, und es ist interessant, von Wolf festgestellt zu sehen, daß die deutsche Sprache kein Hindernis für seine Einführung mehr war; im Gegenteil, schon wird die Klage aus seinem

[1]) Dessauische Zeitung für die Jugend a. a. O.

[2]) Steinschneider in L. Geigers Zeitschrift für Gesch. d. Juden in Deutschland V, 156.

[3]) Dessau 1782 in der Buchhandlung der Gelehrten, 8°, 126 S. (12 für die Vorrede). Das Büchlein kostete laut Dessauischer Zeitung 8 Groschen. — Steinschneider, Cat. Bodl. No. 6652 übersah, daß der Verfasser mit No. 7161 identisch ist.

Munde laut, durch das Eindringen des Deutschen als Muttersprache sei in einigen Familien das Hebräische fremd und unverständlich geworden. Dies bereits zu Lebzeiten Mendelssohns! Das Vorurteil in christlichen Kreisen, als ob die jüdische Erziehung Haß gegen andere Bekenntnisse einimpfe, wird gleich in der Vorrede unter Berufung auf Bibel und Talmud ebenso entschieden abgelehnt, wie der Vorwurf des jüdischen Hochmuts ob der künftigen Weltherrschaft. Eine eingehende Widerlegung dieser Irrtümer sollte dann die Zusammenstellung der jüdischen Religionsgrundsätze selber bieten, hinsichtlich deren der Autor ein bloßer Erzähler der Meinungen sein will, ohne sich eine Entscheidung anzumaßen. Das war wieder das Janusgesicht des Aufklärers, der doch dabei die Tradition nicht antasten mochte. Diese unwissenschaftliche Methode trug schon damals ihm den Vorwurf eines Rezensenten ein, wurde jedoch von Mendelssohn unter Hinweis auf die Freiheit der Lehrmeinungen im Judentum ausdrücklich verteidigt, ein Standpunkt, der später im zweiten Teil des Mendelssohnschen „Jerusalem" seine ausführliche Darlegung fand[1]).

In Wahrheit ist aber die Ängstlichkeit, mit der Wolf die Abgabe eines selbständigen Urteils scheut, nur eine scheinbare. Wer die Zusammenstellungen von Lehrmeinungen aus dem Talmud, dem Midrasch, den Gesetzeslehrern, Bibelerklärern und Religionsphilosophen näher betrachtet, erkennt sofort, daß er für sich selber fast ausschließlich dem Maimonides folgt, so daß auch hier wieder das Doppelgesicht zum Vorschein kommt: die Tradition in stark rationalistischer Ausdeutung. Schon die äußere Anordnung reiht sich am Faden der 13 Glaubensartikel des Maimonides auf und zerfällt in die Hauptabschnitte von der Schöpfung, dem prophetischen Geist, dem Messias, der Ewigkeit und Seligkeit, der Bestrafung, dem Paradies und der Hölle und der Auferstehung der Toten. Wie oft unterstreicht er aber auch im Inhalt Maimonides absichtlich in seiner Gegnerschaft zu Traditionen! Den Weltuntergang, an den einige Talmudisten glauben, hält jener „vor Unsinn"; in den Äußerungen der Propheten über Gott und die Schöpfung findet jener

[1]) Ges. Schriften a. a. O. Darauf ist wohl das nicht zutreffende Urteil Philippsons a. a. O. S. 153 zurückzuführen, Wolf habe in sehr concinner Form die Glaubenslehren des Judentums dargelegt und den sittlich religiösen Inhalt desselben nicht in willkürliche Glaubensartikel einzwängen wollen.

poetische Darstellungsweisen, die Schöpfungstage sind ihm die geschichtlichen Jahrtausende. Man merkt, daß das nicht bloß die Ansichten des Maimonides, sondern auch die Wolf Dessaus sind. Von der Prophetie und ihrer Wundertätigkeit findet er in keinem Buche eine so wohl geordnete, kurz zusammengestellte Abhandlung, die Beifall hätte, als im Maimonides. Nach Maimonides sind die noachidischen Gebote und die Gesetze gegen die Nichtjuden dargelegt, ein Abschnitt, der speziell dem Zweck des Büchleins gerecht wird, die Vorurteile darüber in den christlichen Kreisen zu zerstreuen. Die ganze Messias-, Jenseits- und Vergeltungslehre ist maimonidisch. Scharf treten hierbei auch die Unterscheidungsmomente dem Christentum gegenüber zu Tage. Der Glaube an den persönlichen Messias wird zwar entschieden bejaht und die talmudische Meinung, daß die messianischen Stellen im Jesaja sich auf Hiskia beziehen, ebenso entschieden abgewiesen; aber die christliche Auffassung des Messias wird nach ihren verschiedenen Gesichtspunkten erst recht als irrig dargetan und ebenso wie die kabbalistische mit starker Betonung der maimonidischen Auffassung und Bibelexegese zusammenfassend dahingehend abgewiesen, daß der Messias weder Wunder tun noch der Welt einen andern Lauf geben, sondern ein großer Geist sein werde, der unter der Einwirkung der Prophetie stehend die Menschen zur Weisheit, Tugend und Friedfertigkeit führen würde. In den eschatalogischen Kapiteln werden wiederum die Bekenntnisgegensätze dargelegt und ständig die reingeistigen Auffassungen des Maimonides den wörtlichen und sinnlichen der Tradition entgegengehalten und tatsächlich vorgezogen. Nur die Lehre von der Auferstehung der Toten will R. Wolf wörtlich bekannt haben, weil die bildliche Auslegung dem schlichten Wortsinn der täglichen Gebete widerspreche[1]). Eine Darlegung der 13 Glaubensartikel des Maimonides und die Erklärung Abarbanels zur Mischna Sanhedrin über die Ungläubigen, die keinen Anteil am ewigen Leben haben, schließt das Ganze ab.

Das Büchlein ist ein vollständiger Zitatenschatz. Allerdings

[1]) Wie im Hiobkommentar finden sich auch hier mannigfach deraschamäßige Auslegungen, z. B. der Sprüche der Väter (S. 32), des Achtzehngebetes (S. 117); aber auch hier der Widerspruch gegen allen Sod: „Die übrigen Stellen, die ich im Talmud hier und da noch antreffe, sind Geheimnisse, die ich nicht zu erklären vermag, weil sie über meinen Verstand gehen" usw. (S. 44). Den Sohar scheint er nicht im Original zu kennen (S. 56).

sind die Zitate selten wörtlich, meist vielmehr aus verschiedenen Stellen zusammengezogen und nach dem Sinne zurechtgemacht. Mendelssohn urteilte in seiner zurückhaltenden Art darüber, sie seien ziemlich gut gewählt und recht gut und verständlich übersetzt![1]) Die Auswahl ist tatsächlich keine einwandsfreie. Wichtiges, z. B. die Offenbarungslehre fehlt ganz. Ebenso wenig ist die Behandlung der Feiertage und des Anlasses, „worauf sie sich gründen oder stützen", ausgeführt, obgleich der Verfasser in der Einleitung sie versprochen und sogar den Titel seines Büchleins „Jüdische Religionsstütze" danach gewählt hatte. Vielleicht bezieht sich auf diese Unterlassung Mendelssohns weitere Kritik, der Titel scheine nicht recht passend zu sein. Die Wiedergabe der hebräischen Worte und Namen ist eine ganz verworrene[2]), der Gebrauch der deutschen Sprache höchst schwerfällig; sie kann den Übergang aus dem Jargon nicht verleugnen, war freilich durch die vielen Übertragungen und Zitate ungünstig beeinflußt. Für den Unterricht von Kindern ist das Buch ganz und gar nicht geeignet. Jegliche pädagogische Form, jegliche Art schulmäßiger Darbietung fehlt ihm. Man könnte es am besten einen religionsphilosophischen Katechismus für Erwachsene nennen.

Jedenfalls ist kaum anzunehmen, daß das Büchlein die beabsichtigte Wirkung bei Juden und Christen erzielte. Es brachte im Gegenteil zunächst eine Wirkung hervor, die der Verfasser gewiß nicht beabsichtigt hatte[3]). In der Vorrede, da wo R. Wolf das Vorurteil des Hasses gegen andere Bekenntnisse zurückweist, findet sich der Satz: „Dieses aber kann wahrlich auf keine Weise von dem einigermaßen verständigen Teile unserer Nation mit Recht gesagt werden". Die Einschränkung richtete sich in der ursprünglichen Fassung offenbar noch viel schärfer gegen den nach Mendelssohns Worten „schlechteren Teil der Nation, denjenigen etwa, den

[1]) Ges. Schriften a. a. O.

[2]) Bald polnische, deutsche oder portugiesische Aussprache oder ganz fehlerhaft: *Morah* Nebuchim, *Pirkei* Rabbi Elaeser, dann wieder *Gemara* in Pesachim, *bara*, *wajibra*, Meimonides, Midrasch *Kebelath*, ad *kal jemai* haarez, jad hachsekah, Talmud Jeru*salme*, Meschiah, *Goun*, *Masah* haschem, chasidei umaot haolam, *brachuth* usw.

[3]) Das Folgende nach Mendelssohns Ges. Sch. V, 600 f., Philippson a. a. O., II 153, Dessauische Zeitung a. a. O.

man eines solchen bitteren Hasses vielleicht beschuldigen könnte". Die natürlich in bester Absicht geübte Kritik an den eigenen Glaubensbrüdern rief einen Sturm des Unwillens besonders in denjenigen Kreisen hervor, denen R. Wolf ohnedies verdächtig schien. Ein Rabbi, der sich in seinem Kommentar gegen die Alten gewendet, die nichtjüdische Forschung anerkannt, in Mendelssohn und Wessely seine Gönner gefunden hatte, nun gar noch ein Buch in hochdeutscher Sprache schrieb, mit christlichen Aufklärern Umgang hatte, gleich ihnen für Erziehungsreformen schwärmte und aus dem Judentum eine „Religion" machen wollte[1]), mußte einer von jenen Neuerern sein, gegen die man sich nur mit dem Bann zur Wehr setzen konnte. Es nützte nichts, daß R. Wolf sein Jugendbüchlein mit der Versicherung seiner strengen Religiosität in Lehre und Leben eröffnet hatte. Selbst einige seiner Freunde hielten ihn für einen Abtrünnigen, und jene mißverständlichen Worte seiner Vorrede waren den argwöhnischen Eiferern in der Gemeinde ein willkommener Anlaß, endlich einmal gegen ihn Sturm laufen zu können. Es müssen sich recht unliebsame Szenen abgespielt haben. Manches harte Wort, manche Bedrohung sogar muß gefallen und ausgeführt worden sein; von beiden Seiten wollte man selbst die Landesbehörde anrufen, und es bedurfte des recht energischen Eingreifen Basedows und Salzmanns, um die erregten Parteien zur Ruhe zu bringen und von unbesonnenen Schritten abzuhalten, die für die ganze Gemeinde sehr üble Folgen hätten nach sich ziehen können. Wolf blieb nichts anderes übrig als Abbitte zu leisten und die verunglückte Vorrede umdrucken zu lassen[2]). Auch Mendelssohn war von ihm gebeten worden, seinen Einfluß zu seinen Gunsten geltend zu machen. Die Antwort, absichtlich nicht in jüdisch-deutscher, sondern rein deutscher Sprache und Schrift gehalten, damit auch Basedow und Salzmann sie lesen könnten, war offen, klug und milde. Mendelssohn gesteht aufrichtig, daß auch ihm der Ton der Vorrede mißfallen habe, und daß es besser gewesen wäre, selbst jede Mißdeutung zu vermeiden. Nun aber, nachdem Wolf durch Abbitte und Neudruck das Unrecht gut gemacht, sei alles Recht auf seiner Seite, und die Gemüter würden sich von selber beruhigen,

[1]) Vgl. die treffende Anekdote bei Philippson a. a. O. III, 26.

[2]) Vom Erstdruck scheint kein Exemplar zu existieren. Daß das Büchlein auch im Neudruck bald selten war, berichtet bereits Philippson a. a. O. II, 153.

wenn er nur selbst Ruhe halten und allen Angriffen gegenüber ebenso schweigen würde, wie es Wessely in dem Ungewitter getan, das sich durch seine „Worte der Wahrheit und des Friedens“ über ihm zusammengezogen habe[1]). Mendelssohn lehnt es nach seiner ganzen, Streitigkeiten abholden Natur ab, irgendwie in die Differenzen einzugreifen; um so mehr war er von dem warmen Eifer gerührt, mit dem sich die beiden Philanthropisten der Sache Wolfs annahmen, und äußerst beschämt, daß er selber nicht mehr zu seinem Besten tun könne. Wolf hatte den größten Brausekopf in der Gemeinde, den frommen und gelehrten Meyer Elkan-Fürth[2]), als einen seiner Hauptgegner bezeichnet. Mendelssohn weist diese Anklage als unberechtigt zurück und knüpfte nochmals daran die dringende Mahnung an Wolf, ja von jeder Nachrede seinen wirklichen und vorgeblichen Feinden gegenüber abzusehen und den löblichen Eifer für die gute Sache nicht in Zanksucht ausarten zu lassen. „Halten Sie mir meine Strafpredigt zu gute! Ich weiß, diese hatten Sie am wenigsten von mir erwartet; allein sie kommt wahrlich aus guten, freundschaftlichen Gesinnungen.“

Die eindringlichen Worte Mendelssohns verfehlten ihre Wirkung nicht. Wolf zog sich ganz in seine wissenschaftlichen Arbeiten zurück, und der Sturm legte sich von selber. Ein größeres Werk über biblische und talmudische Geschichte beschäftigte den Gelehrten[3]). Mit besonderer Freude begrüßte er den Plan seiner Freunde und Gesinnungsgenossen, der Mendelssohnianer, eine periodische Zeitschrift herauszugeben und stellte sich sofort als Mitarbeiter zur Verfügung. Gleich für den ersten Jahrgang des Meassef 1784 lieferte er einige hebräische Epigramme, die freilich nach Form und Inhalt recht schwach, und zwei Abhandlungen in gleicher Sprache, die aus seinem bisherigen Gedankenkreis geflossen waren[4]). Die erste gibt eine für die Jugend bestimmte Auseinandersetzung über das Dasein Gottes und die Weltschöpfung mit moralischer Nutzanwendung, wobei er einleitend die Erzählung vom Paradiese in einer Weise symbolisiert, die er selber gewissenhaft als Remes bezeichnet. Die

[1]) Das Nähere s. Graetz a. a. O., S. 89 f.

[2]) Seine Schriften s. bei Steinschneider, Cat. Bodl. No. 6302, Rosenthal-Roest I, 400, Schmidt a. a O., S. 107 u. 500.

[3]) Vorrede zur Religionsstütze.

[4]) Meassef 1784, S. 51, 69, 108, 120 f., 167 f.

zweite Abhandlung geht zu gleichen pädagogischen Zwecken tiefer auf die Entstehung der Welt und der Dinge ein und nimmt in derselben popularphilosophischen Methode, wie sie schon der Hiobkommentar wiederspiegelt, zu den einschlägigen Problemen Stellung. Eindringende Philosophie war Wolfs Sache sowenig wie die dieses ganzen Aufklärerkreises. Wohl aber versteht er, ähnlich wie auch Mendelssohns Hauptstärke die Popularphilosophie war, in leichter, gefälliger Sprache den religiösen Standpunkt des biblischen Judentums abweichenden philosophischen Lehrmeinungen älterer und neuerer Zeit gegenüber mit faßlichen Gründen darzutun.

Für den zweiten Band des Meassef hatte R. Wolf die Fortsetzung seiner Arbeiten zugesagt; da erkrankte er im Sommer 1784[1]). Auf das besorgte Schreiben seiner Measseffreunde konnte er noch am 28. Ab = 15. August dankend erwidern, daß er sich nach zweimonatlichen schweren Leiden wohler fühle und trotz des Einspruchs seiner Umgebung an die Erfüllung seiner Zusage herangegangen sei. Er war jedoch so schwach, daß er selbst diesen Brief erst eine Woche später zu Ende führen konnte. Am 5. Elul = 22. August meldete er den Freunden seine Wiedergenesung. Sie war nur eine scheinbare. Vierzehn Tage später, an einem Montag, den 20. Elul = 6. September 1784 ereilte ihn der Tod[2]). Er hatte ihn kommen sehen, seine Kinder nochmals mit eindringlichen Worten zur Liebe gegen die Mutter, zur Verträglichkeit mit allen Menschen, zur Wahrhaftigkeit gegen Juden und Christen gemahnt, ihnen jedes schwarze Trauergewand verboten und für sich selber eine stille Beisetzung bei seinen Vätern ohne jede Ehrung durch Wort und Schrift erbeten. Nach damals allgemeinem Brauch erfolgte die Bestattung noch am Todestage selber. Ein schlichter Stein schmückt sein Grab[3]). Rings um R. Wolfs Hügel liegen die Gräber seiner nächsten Angehörigen im Stammbaum aufwärts und abwärts. Daß man sich in der Gemeinde

---

[1]) Meassef 1785, S. 43 f.

[2]) Das Todesdatum ist falsch bei Steinschneider, Cat. Bodl. No. 7161, Schmidt, a. a. O. und in der Sulamith a. a. O

[3]) Die Grabinschrift lautet wunschgemäß ganz schlicht (Grbst. No. 514): זה האיש אשר היה זהיר וזריז במלאכת שמים. אב בחכמה בתורת אלהים חיים. בספרו פשר דבר על איוב האיר עינים. תורתו היתה אומנתו. לא פסיק פומי מגירס" עד עת נועתו. ה"ה התורני והרבני מוהר"ר זאב וואלף ב"ה אברהם נפטר יום ב' ונקבר בו ביום ד' אלול תקמד ל' תנצבה.

seiner Witwe und seiner Kinder annehmen möge, war des Sterbenden letzte Bitte gewesen. Das tat not; denn der plötzliche Tod des Familienhauptes und die gleichzeitige Geburt des jüngsten Kindes versetzten die Hinterbliebenen in größtes Elend. Die Dessauische Zeitung für die Jugend und ihre Freunde, deren Herausgeber Rudolph Zacharias Becker mit zum Philanthropistenkreis gehörte[1]) und ein spezieller Freund Salzmanns war, wies in seinem Nachruf auf „den braven Israeliten von ungeheuchelter Rechtschaffenheit" öffentlich auch auf die bemitleidenswürdige Verfassung der Zurückgebliebenen hin. Für einen Louisdor, der infolge des Aufsatzes für sie eingegangen war, bedankte sich die Familie später in der Zeitung: „infolge der eingefallenen strengen Kälte habe diese Gabe einen Wert, als ob sie unmittelbar vom Himmel gekommen wäre"![2]) Auch die Meassfim widmeten im zweiten Band der Zeitschrift dem treuen Freunde und Mitarbeiter einen herzlichen Nachruf[3]) und beklagten tief, daß er kaum 33 Jahre alt allen Hoffnungen entrückt worden war, die seine arme Familie wie die gesamte Judenheit auf ihn gesetzt hatte.

Gewiß ist, daß R. Wolf Dessau mit seinem reichen Wissen und seinem schlichten Verständnis, Eigenschaften, die seinen Hiobkommentar weit über ein Jugendwerk hinausheben, der Wissenschaft noch ebenso reiche Früchte hätte tragen können, wie seine lebhafte Betätigung an den Fragen der Erziehung und des Unterrichts für das jüdische Schulwesen von weitgreifendem Nutzen geworden wäre. Was ihm durch das Schicksal versagt blieb, nahmen nach seinem Vorbild andere auf, und Dessau ward durch diese seine Nachfolger für die nächste Zeit die hervorragende Stätte jüdischer Wissenschaft und jüdischer Erziehung. Mit an ihrer Spitze stand als Vertreter der biblischen Forschung und der Erziehungsreform — gleich R. Wolf Dessau, aber auf beiden Gebieten bereits in sichtbarem Fortschritt über ihn hinaus — Moses Philippson. Sein Leben und sein Sterben weist bekanntermaßen ähnliche Tragik auf wie das seines Vorläufers[4]). Ein gütiges Geschick wollte es jedoch, daß seine Lebensarbeit unter weit glücklicheren Auspizien von seinen

[1]) Vgl. über ihn Schmidt, a. a. O. S. 26 u. 468 f., A. D. B. II, 228.
[2]) 1785, S. 81. [3]) 1785, a. a. O.
[4]) Vgl. Philippson, a. a. O. I.

Nachkommen fortgeführt ward: von seinem Sohne Ludwig, dessen Verdienste um die jüdische Wissenschaft und das jüdische Unterrichtswesen unauslöschlich der Geschichte des Judentums angehören, von seinem Enkel Martin, der, als Gelehrter und als Lehrer eine Zierde der allgemeinen Wissenschaft, zugleich der jüdischen Forschung und dem jüdischen Unterrichtswesen nicht minder treue Dienste geleistet hat. Ihm und mir ist die Heimat Mendelssohns, auf deren Boden wir beide uns auch zum erstenmale persönlich zusammenfanden, voll besonders bedeutsamer Erinnerungen. Dies Bild aus ihr möge darum dem verdienten Manne als Festgabe zu seinem Ehrentage um so mehr willkommen sein!

Mendelssohniana — aus Dänemark.

Von **D. Simonsen**-Kopenhagen.

Seit ganz früher Jugendzeit stehen bei mir die Namen Mendelssohn und Philippson in naher Verbindung. Wenn am Freitag Abend der Wochenabschnitt der Thora durchgenommen wurde, hatte mein Vater s. A. die Philippsonsche Ausgabe vor sich, aus deren Kommentar und Bildermaterial dies und jenes den Kindern mitgeteilt wurde, die ihrerseits in dem „Mendelssohn-Chummesch" der hebräischen Lektüre der Sidrah folgten[1]). Später wurde ich durch das von Ludwig Philippson geleitete „Institut zur Förderung der jüdischen Literatur" mit Kayserlings trefflicher Biographie Moses Mendelssohns bekannt. Und dann erfuhr ich, daß der Vater unseres Jubilars als Sohn des Hauptlehrers Moses Philippson in Dessau, Mendelssohns Geburtsort, geboren sei, und daß jener Moses das Übersetzungswerk „Moses Dessaus" fortgesetzt habe. In einer Festschrift zu Ehren des hochgeschätzten Vorsitzenden der „Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums", des Mannes, der mit echt jüdischer Pietät seine Vorfahren auch durch seine eigenen verdienstvollen Taten stets wieder in Erinnerung bringt, muß es mir recht natürlich vorkommen, daß mein bescheidener Beitrag dem Mann und dem Kreis gelte, von dem aus die Verbindungslinien mit den Vorfahren des zu feiernden Jubilars mir so altbekannt und ganz besonders vertraut sind. Und wenn gewünscht wurde, daß diese Festschrift namentlich Beiträge zu der Geschichte der Juden in Martin Philippsons Vaterlande enthalten

[1]) Ed. Offenbach 1808—09, was ich deshalb erwähne, weil die schön ausgestattete, hierorts nicht seltene Ausgabe in den großen hebräischen Bücherverzeichnissen entweder garnicht oder ungenau (Benjacob. Ozar ha-Sefarim, ר 299) verzeichnet ist. Die Wege der jüdischen Bücherverbreitung sind noch recht unerforscht, zum großen Teil wohl jetzt unerforschbar.

solle, so werde ich meinerseits ein paar Kleinigkeiten aus meinem Vaterlande mitteilen; denn viel Kärrnerarbeit ist noch zu leisten, bis das umfassende Werk über Mendelssohn wird geschrieben werden können.

Daß Mendelssohn starke Verbindungen mit dänischen Juden hatte, ist längst bekannt. Sein gelehrtester und treuester Mitarbeiter auf jüdisch-literarischem Gebiete, Hartwig Wessely, gehörte wie sein Bruder Moses[1]) einer angesehenen dänischen Familie an. Der Beitrag H. Wesselys zu Mendelssohns Pentateuch-Ausgabe, der Kommentar zum III. Buch Moses, ist heute wohl der einzige, der noch des wertvollen Inhalts wegen studiert wird. In Dänemark war aber auch Mendelssohns ergebener Schüler und Biograph Isak Euchel geboren. Und zu den sogenannten Measfim, den Jüngern der Mendelssohn-Schule, zählten auch der hochgebildete Kaufmann und Schriftsteller Gottleb[2]) Euchel, Isak E.s Bruder, und der allerdings erst in reifem Alter nach Dänemark eingewanderte Gedalja Moses aus Oberschitzko[3]), der hier in Kopenhagen den Mann ausbilden sollte, der,

[1]) Als Mäcen Lessings bekannt. — Das nach seinem Tode erschienene Buch W.'s heißt: M. Wesselys hinterlassene Schriften. Falsch bei Fürst, Bibliotheca judaica s. v. Eine neue, um alles Reinhebräische gekürzte — da Benjacob jetzt hier eintritt — vervollständigte und mit besonderer Sorgfalt korrigierte Bibliotheca judaica wäre sehr erwünscht.

[2]) Der Familienname Euchel oder Eichel (wie die hierorts wohnenden Familienmitglieder sich längst nennen) ist nur der gebräuchliche Kinnuj אֵיכֶל des Namens des Großvaters von I. und G. Euchel: Jechiel Levin. Auf Dänisch wurde der Letztgenannte Israel genannt, welche ungereimte Wiedergabe in der Familie in älterer Zeit öfters vorkommt. Gottleb ist eine einfache deutsche Übersetzung des Namens Jechiel; wenn unser Autor sich Gottleb Jechiel Euchl schrieb, gab er im Grunde denselben Namen dreifach wieder. Ein anderes Mitglied der Familie, ebenfalls ein befähigter Mann, da er sich vom einfachen Schuhmachermeister zu einem geschmackvollen Dichter und politischen Redakteur emporgearbeitet hat, wählte den ungenauen aber mundgefälligeren Namen Gottlieb. Eine Stammtafel der Familie Eichel hat der Bibliothekar Josef Fischer, Kopenhagen 1904, veröffentlicht. — Da Gottleb Euchel so wenig gekannt ist (s. ZfGdJD. IV, 97) verweise ich auf meinen Artikel in: Dansk biografisk Leksikon IV 618 f. (wo aber zu korrigieren ist, daß der Vater Gottlebs Abraham hieß) und mache aufmerksam auf Steinschneider, Cat. Bodl. S. 146, Nr. 930; S. 577, No. 3173 (die Chiffre J—L); S. 988, No. 7, S. 1054 No. 5203 (Chiffre J—L).

[3]) Vgl. meinen Artikel in Dansk biografisk Leksikon XI, 480. Ferner MGWJ. 1905, 738; 1906, 216; 1909, 723; 1914, 346. — Mein (angeheirateter)

so verschieden er auch sonst von Mendelssohn war, vielleicht doch am ehesten zu nennen ist, wenn wir unter den geistigen Führern des Judentums des 19. Jahrhunderts jemanden suchen, der als der „Weise" im Leben noch mehr wie im Worte mit Mendelssohn in Parallele gestellt werden könnte: ich denke an Isak Noa Mannheimer.

Mendelssohn war übrigens nicht immer der abgeklärte, ruhige Philosoph, als den wir ihn uns gern vorstellen. Hier habe ich noch eine vor einigen Jahren verstorbene alte Dame gekannt, die von ihrem Vater eine Anekdote über sein sehr unangenehmes Zusammentreffen mit M. gehört hatte. Jener, der zufällig auch ein nach Berlin gekommenes Dessauer Kind war, hatte als Laufbursche von seinem Chef den Auftrag bekommen, den „Herrn Moses" aufzusuchen und ihm zu sagen, daß eine Faktura, die der Philosoph, zugleich ja wohlbestallter Fabrikbuchhalter, ausgestellt hatte, unrichtig ausgerechnet sei. Mendelssohn drehte sich, als der Junge den Bescheid hervorgestammelt hatte, auf seinem Drehstuhl um, sah das unglückliche Papier gar nicht an, brüllte aber den Jungen mit solcher Heftigkeit an: „Geh' nach Hause, die Rechnung ist vollkommen richtig!", daß die Erinnerung daran sich vom Vater auf die Tochter noch sehr lebhaft erhalten hatte.

Sehr oft erwähnt ist ja die Tatsache, daß der dänische Staatsminister Ove[1]) Guldberg auf die Bitte von Mendelssohns Freund August Hennings es erwirkte, daß der dänische König Christian VII. und der Erbprinz als Subskribenten auf die Pentateuchausgabe zeichneten, wodurch verhindert wurde, daß der Oberrabbiner von Altona dem Werke Mendelssohns kräftig entgegentreten konnte. Selbstverständlich fanden sich auch sonst hier viele Abnehmer: außer der Kgl. Bibliothek, den Herren Guldberg, Hennings und dem als Beichtvater Struensees bekannten Dr. Münter noch 56 Personen, von denen doch wenigstens 50 Juden waren. Unter den Subskribenten waren selbstverständlich auch persönliche Freunde und Verwandte Mendelssohns und Wesselys vertreten. Von diesen ist einer der bekanntesten M.s Schwager Josef Gugen-

Großonkel Simon Neukirch, der im Meqasef 1789, 377 als Subskribentensammler in Kopenhagen genannt wird, ist ebenfalls erst als reifer Mann nach Dänemark gekommen.

[1]) Kayserling (M. Mendelssohn[2] S. 297) und Grunwald (Jahrbuch f. j. G. u. L. 1908, 131) haben falsch: C. Vgl. auch Philippson, Neueste Geschichte des jüdischen Volkes I, 71.

heim, an den der Einführungsbrief Mendelssohns für Isak Euchel bei dessen Rückreise nach der Vaterstadt Kopenhagen mit gerichtet war. Dieser Brief ist mehrfach gedruckt[1]). Hier möchte ich aber eine Notiz mitteilen, die vielen deutschen Lesern sonst schwerlich zu Gesicht kommt. Im sechsten Bande von Louis Bobés: Efterladte Papirer fra den Reventlowske Familiekreds i Tidsrummet 1770—1827 Köbenhavn 1908 S. 597 (Hinterlassene Papiere aus dem R'schen Familienkreis) wird aus einer handschriftlichen Briefsammlung folgende unsern G. betreffende Nachricht von dem soeben genannten Dr. Münter mitgeteilt. Münter schreibt 24. Sept. 1782 (deutsch): „Moses Mendelssohns Schwager, ein jüdischer Kaufmann, der sich hier einige Zeit aufgehalten hat[2]), ist vorgestern bei mir gewesen und hat mir sein Verlangen bezeugt, zum Christentum überzutreten. Er scheint mir ein Mann von Kopf zu sein, verlangte nicht viel mündlichen Unterricht, sondern nur Bücher, um sich selbst aus ihnen belehren zu können. Das aber habe ich ihm vorausgesagt, daß ich mich nicht eher mit ihm einlassen würde, bis ich an seinen Schwager geschrieben und von dem erfahren hätte, daß er ein wohldenkender Mann sey. Damit ist er völlig zufrieden, hofft auch, daß ihm Mendelssohn ein gutes Zeugnis geben werde." Aus der Taufe[3]) wurde

[1]) Kayserling a. a. O. S. 554[2], S. 428.

[2]) Jos. Gugenheim war vorher einige Jahre in Memel Leiter eines von Mendelssohn errichteten Geschäftes, das aber nicht ging, a. a. O.[2], S. 257.

[3]) Man möchte nicht gern glauben, daß ganz niedrige Motive bei einem Schwager Mendelssohns, zudem bei einem solchen, der sich rühmen konnte, von diesem gefördert worden zu sein, mitgespielt hätten. Vielleicht waren sie aber doch nicht ganz ausgeschlossen. Es wurde nämlich Gugenheim, als er sich hier verlobt hatte und ein Geschäft mit „Galanterie- und Fabrikswaren" eröffnen wollte, schwer gemacht, das nötige Privilegium zu erhalten. Der Altmann der Kolonial- und Eisenwarenhändlerzunft, der am 6. Sept. 1782 (!) sich gegen Gugenheims Gesuch ausführlich wendet, entdeckte gar, daß Gugenheim evt. die Rechte von 4 Zünften kränken würde. Aus dem langen Gutachten darf ich vielleicht ein paar bezeichnende Sätze deutsch wiedergeben: „Sie [die Juden] haben sich jetzt allen Detailhandel angemaßt, leben vorzüglich, kleiden sich prächtig, kaufen die besten und bequemsten Häuser der Stadt für das Geld, das sie mit Recht oder Unrecht von den Christen, den Kindern des Landes und zum Teil törichten Einwohnern, gewonnen haben, und sie werden vermutlich in kurzer Zeit die eigenen Kinder des Landes christlicher Religion von allem Handel getrieben haben" usw. usw. (Meddelelser om Urte — og Isenkræmmer til 1861, — samt Sukkerbagerlaget 1693København 1893, S. 146—48).

nichts. Vielleicht hat gar Dr. Münter, der gewiß in aller Ehrlichkeit schreibt, mehr zu hören gemeint, als Gugenheim wirklich gesagt hat. Die große Taufbewegung in Dänemark setzte jedenfalls erst später ein, um dann, nachdem sie allerdings mächtige Verheerungen angerichtet hatte, wieder recht plötzlich aufzuhören. Damit will ich aber nicht gesagt haben, daß Josef Gugenheim nicht schwärmerische Ideen hätte hegen können. Hören wir, was in unserem alten Begräbnisbuch auf derjenigen Seite, die den gewaltsam aus dem Leben Geschiedenen gewidmet ist, uns berichtet wird. Da wird S. 168 notiert[1]):

„Rachel [ursprünglich geschrieben: Sarah, vom Schreiber korrigiert], welche genannt wurde „die schöne Rachel", wurde ertrunken gefunden bei die lange Brück, beerdigt Mittwoch, den 27. Tammus 5565 [= 24. Juli 1805]. Sie wurde begraben auf dem alten Friedhof bei der Bretterwand, ohne Beteiligung der Chewra kaddischa."

Unmittelbar darauf wird verzeichnet[2]):

„Josef Gugenheim wurde ertrunken gefunden bei dem Kvästhaus [ein Marinehospital, nicht weit entfernt von der langen Brücke] und wurde beerdigt Mittwoch, den 4. Ab [soll wohl sein den 5.] 5565 [der 5. Ab war Mittwoch, den 31. Juli 1805]. Er wurde begraben auf dem alten Friedhof neben der eben erwähnten Sarah (lies: Rachel), ohne Beteiligung der Beerdigungsbrüderschaft."

Wenn man nun weiß, wie selten Selbstmorde bei den Juden in jener Zeit vorkamen — die Liste hat unmittelbar vor „der schönen Rachel" eine ähnliche traurige Begebenheit, die volle 12 Jahre zurückliegt — wenn man ferner den einzig dastehenden Zunamen der Rachel beachtet, dann darf man wohl vermuten, daß zwischen dem Ertrinken der „schönen" Rachel und demjenigen des damals 62jährigen Familienvaters[3])

---

[1]) [korrigiert in: שרה ורחל] הנקרא [sic] דיא שעהנע שרה [korrigiert in: רחל] הנמצאה נטבע [sic] בייא דיא לאנני בריק נקברת יום ד׳ כ״ז תמוז תקס״ה מונחת על ב״ע [= בית עולם] ישן בייא דיא פלאנק לא ע״י התעסקות ח״ק.

[2]) יוסף גוגינהיים [נ]טבע בייא דען גווישט הויז ונקבר יום ד׳ לאב תרס״ה מונח על ב״ע ישן אצל שרה [רחל lies] הנ״ל לא ע״י התעסקות הק״ח [= קברנים חברה].

[3]) Dr. L. Bobé war so freundlich, mir einige einschlägige Notizen aus der Volkszählung von 1801 mitzuteilen: damals war Gugenheim 58 alt. In dem oben erwähnten Gutachten von 1782 wird G.: „jung und unerfahren" genannt. Er war damals etwa 39 Jahr alt!

eine romantische Verbindung besteht[1]). Vielleicht ein Vorläufer der Doppelselbstmorde — denn daß die eine Leiche 8 Tage später als die andere auftaucht, ist nichts Seltenes — die vor einigen Jahrzehnten hier durch ein schwedisches Paar eingeführt, eine Zeitlang grassierten, bis sie ebenso plötzlich aufhörten.

Der andere hier wohnende Schwager Mendelssohns, Moses Fürst, spielte eine viel größere Rolle als Leiter der Opposition innerhalb der Gemeinde. Eine Erwähnung der inneren Kämpfe in der jüdischen Gemeinde Kopenhagens, welche namentlich in dieser und in der folgenden Generation als Folge der Mendelssohnschen Strömungen sich entwickelten, würde hier allzu weit führen[2]).

Kurz erwähnt darf aber werden, wie nicht nur damals Mendelssohn seitens dänischer Christen beachtet wurde, sondern, wie noch immer, in unseren Tagen, der Mendelssohnsche Einfluß in der dänischen christlichen Kirche gespürt wird, wenigstens nach der Schilderung eines angesehenen dänischen Kirchenhistorikers. Anderswo habe ich schon erwähnt, daß der Rationalist General Reichsgraf Herman Valdemar Schmettow[3]) mit Mendelssohn (und mit Dohm) in Verbindung stand (siehe Monatsschr. f. Gesch. und Wissensch. des Judentums 1909, 229). Man las hier mit großer Begeisterung Mendelssohns „Phädon", der ja auch ins Dänische übersetzt wurde. Nachdem die Kantsche Philosophie hier eingeführt worden war, schrieb der Dichter Schack Staffeldt etwa 1797 an einen Freund: „Wenn Sie, bevor die kritische Philosophie hervortrat, Mendelssohns Phädon gelesen haben und noch des Eindrucks sich erinnern, den das Buch auf Sie machte, dann werden Sie gestehen, daß Sie zuletzt nicht an die Unsterblichkeit glaubten, sondern derselben gewiß waren. Sie dachten: es kann garnicht anders sein." Das Buch, dem ich dieses Zitat[4]) entnehme:

[1]) Finanzielle Schwierigkeiten waren damals in Gugenheims Geschäft nicht vorhanden, wie mir Hr. Bibliothekar J. Fischer aus dem jüdischen Massenverwaltungsprotokoll freundlichst mitgeteilt hat; die Masse war solvent, und die Kreditoren wurden also befriedigt.

[2]) Außer den älteren Büchern kann ich jetzt auf die Darstellung meines Schwagers, des Rathausbibliothekars J. H. Salomon, verweisen in der von ihm und J. Fischer im Auftrage der Danmark Loge B. B. ausgearbeiteten: Mindeskrift i Anledning af 100 Aarsdagen for Anordningen af 29 Marts 1814. København 1914 4°.

[3]) Dansk biografisk Leksikon XV, 201–5.

[4]) Ursprünglich in Schack Staffeldts Lebensbeschreibung mitgeteilt.

L. Koch: Oplysningstiden i den danske Kirke 1770—1800 (Die Aufklärungszeit) København 1915, will unter anderm einen großen Einfluß Mendelssohns auf die dänische Aufklärung nachweisen. Ganz besonders will aber derselbe angesehene Schriftsteller in einer kirchlichen Zeitung „Plovfuren“ (die Ackerfurche) 1913, Nr. 49 nachweisen, daß die sogenannte „duldsame Volkskirche“, die hier noch heute ein Gegenstand der Liebe und des Widerstandes ist, ganz direkt auf die kirchenpolitischen Anschauungen Mendelssohns zurückgeht. Der Probst Koch will nämlich nachweisen, daß der dänische Vater dieser „Duldsamkeit“, welche innerhalb der Volkskirche den Predigern große Lehrfreiheit gewähren will, der berühmte Dichter, Historiker und Theologe Grundtvig, einfach aus Mendelssohn, besonders aus dessen Schrift „Jerusalem“, seine Weisheit geschöpft habe. Die Einzelheiten dürften kaum interessieren. Ich führe deshalb nur seine Konklusion an, aus der man zugleich Kochs Unwillen gegen diese „Duldsamkeit“ ersehen wird: „daß keine Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß eine Kirchenordnung, die vor mehr als 100 Jahren von einem Juden erdacht wurde . . . für unsere Tage passen sollte“, und füge noch hinzu, daß gerade in diesen Tagen ein neuer Bischof (für das Stift Aalborg) ernannt worden ist, dem man eben nachsagt, daß er, bei aller eigenen Orthodoxie, doch jener Politik von der „duldsamen Kirche“ stark zugeneigt sei. So können also, wenn unser Kirchenhistoriker im Rechte ist, worüber ich mir kein Urteil anmaßen werde[1]), die Mendelssohnschen kirchenpolitischen Anschauungen noch heute einen Platz in der dänischen Volkskirche beanspruchen!

Wenn die Gedanken des Philosophen heute noch leben, manchmal sogar auf Gebieten, die ihm selbst ganz fremd waren, so muß doch jeder Mensch der Sterblichkeit seinen Zoll entrichten. Im Januar 1786 kam die Trauerbotschaft von Mendelssohns Ableben seinen hiesigen Freunden zu. Unter diesen war auch ein gewisser Eljakim (dänisch genannt: Jakob) Soldin, der, einer begabten Familie[2]) angehörig,

[1]) Dagegen ist es längst anerkannt, daß Grundtvig von Lessing beeinflußt war, als er dem apostolischen Glaubensbekenntnis den Evangelien gegenüber eine höhere Bedeutung beilegte.

[2]) Am bekanntesten außerhalb Dänemarks ist wohl der Bildhauer und Kunstschriftsteller Emil Soldi (sic) geworden. Er war geboren in Paris 1846 als Sohn des dorthin verzogenen David Soldin, eines Bruders Eljakims, und starb während eines Aufenthalts in Rom 1908.

auch etwas hebräisches Wissen hatte. Unter anderm hat er eine allerdings ganz kleine hebräische Naturgeschichte verfaßt und herausgegeben[1]). Eljakim, dessen Vater Israel Soldin auch hebräischer Gelegenheitsdichter war[2]), hat nun anläßlich des Ablebens Mendelssohns ein vierstrophiges Gedicht und einen Nachtrag dazu verfaßt, der wohl mehr Reimprosa als Poesie genannt werden muß und sofort hier in Kopenhagen gedruckt worden ist. Um dieses Stück, das wohl nur in einem einzigen, der hiesigen Königlichen Bibliothek gehörenden Exemplar vorhanden ist, der völligen Vergessenheit zu entreißen, gebe ich anbei ein Faksimile des Titels und des nur zwei Seiten großen Opuskulums. Ich muß es anderen überlassen, das Gedicht ins Deutsche zu übersetzen. Warum in den Anfangsworten der Reimprosa die 5 leicht einzusetzenden Anfangsbuchstaben der Absätze fehlen, weiß ich nicht. Vielleicht war der Verfasser auch ein Schönschreiber, der in Widmungsexemplaren die jetzt fehlenden Buchstaben als Miniaturbilder, wie sie in Handschriften vorkommen, ausgemalt hat[3]).

Da ich die Familie Soldin nun einmal genannt habe, will ich noch erwähnen, daß einer der Brüder Eljakims, nämlich

---

[1]) Haupttitel: בחינת כל הפעלים und Untertitel des ersten Bandes: קרית ארבע. Erschienen ist nur Heft I 1787, dem Kammerherrn P. F. Suhm gewidmet („Kammerherr" ist gedruckt, die Namen Suhms mit großen hebräischen Buchstaben in dem einen der zwei der hiesigen Kgl. Bibliothek gehörenden Exemplare geschrieben) s. Biblioteca danica I 592, II 165 Benjacob, Ozar, S. 537 No. 596. — Ein hebräischer Katechismus, mit dem lateinischen Titel Catechismus integer judaeorum Auctore E. Jakob Soldin und mit dem hebräischen Titel שומר אמונים erschien ebenfalls 1787; s. Biblioteca danica I, 592; Benjakob, S. 568, Nr. 333 Gelegenheitsgedichte s. Biblioteca danica III, 554 (1786) und 562 (1790).

[2]) 1773. S. Biblioteca danica I, 592 und III, 501. — Israel Soldin starb hier 11. Juni 1808, fast 80 Jahre alt. Eljakim Soldin war weder bei der Volkszählung 1787, wo 8 ortsansäßige Kinder von Israel S. aufgezählt werden, noch bei dem Tode des Vaters in Kopenhagen anwesend. Dagegen unterschreibt er bei der Teilung der Masse ein halbes Jahr später. Er scheint später für immer verreist zu sein, da er in den Totenlisten nicht genannt wird (nach Mitteilung des Herrn J. Fischer).

[3]) S. oben Anm. 1 über die Einschreibung von Suhms Namen, die übrigens nicht sehr gelungen ist. Der Katechismus und die Naturgeschichte sind in der Thieleschen Druckerei von Eljakim selbst gesetzt und gedruckt, weshalb die Einleitungen und andere Beigaben in verschiedenen Exemplaren in verschiedener Form vorkommen.

der Legatstifter Salomon Soldin[1]), der als Verleger und Schriftsteller recht tätig war, u. a. im Jahre 1813 kräftig hervortrat, als hier die literarische „Judenfehde" wütete. In einem von ihm herausgegebenen Blatt „Nordlyset" sagt er damals: „Es ist meine Absicht, mit Bescheidenheit, aber zugleich mit Wärme zu sprechen; denn wer kann kalt bleiben in einem Augenblick, da man eine zahlreiche Menschenklasse [d. h. die Juden] den unanständigsten öffentlichen Verhöhnungen zum Preis gegeben sieht? Für die jüdische Religion schreibe ich keine Verteidigung . . . jede Glaubensgenossenschaft ist erhaben über jede Verteidigung. Man hat in Jahrtausenden gestritten, welche Religion die beste sei, und das Ergebnis war immer wieder, daß jeder Religionsbekenner die seinige für die beste hielt." Dies nur als eine kurze Probe, wie in jener Zeit nicht nur Mendelssohn, sondern auch der von ihm unzertrennliche Lessing hier im Geiste fortlebte.

[1]) Vgl. (Jablonski) Salomon Soldin og Hustru Hanne født Rubens Stiftelse. København 1904 S. 22.

בכי תמרורים

מנחמי! שעו ממני אשמיע נהי אמרר: בבכי אולי בזאת אבליגה על

יגון אולי בזאת ירוח לי: מגודל כאבי על שמועה: כי באה קול שועת בני עמי מארץ מרחקים: יושבי עיר ברלין המעטירה כי שודד הדרתם ויצא מהם הדרם ונר דורם ה"ה התורני: החכם הכולל היחיד בדורו כשת כהרר

מ ש ה

בכה מנחם מענדל דעסוי

זצל: לחודש שבט

שנת תמות נפשי מ"ות יש"רים לפק

מנאי אליקום בכה איסרל זאלדין

Kiøbenhavn,

Trykt hos L. N. Svares Efterleverske.

קינה חיא וקונגדח

על זאת אני נאנח: ובבכי אמרר
על זאת אוליל: צעקת שבר אשער
על שמועה כי באה ותרפנה כל ידים
בני עמי! אבל יחד עשו בעדו
כפרו! כמספר הדרמתן בבקעת סנידו
כי גלה מסכם כבוד לוקח מחמר עינים
משח! מח נעמת מח יקרו לי חיביתך
מי ועים? זוהריך מי יקום אחריך
מי כמוך שקל חכמה: וחבונה במאזנים

2

אי לך ברלק! עיר שכולה וגלמודה
כך נפל גבור מלמר קשת לבני יהודה
הוא המלמד רבר צחות לעלגי שפתים
תורה נבקש מפיהו: שפתיו דעת שמרו
גם בני נכר כבדוהו: למשמעתו שרים סרו
כל אמרותיו צרופים מזוקקים שבעתים
אזן: חקר למד רעת לעמו
נכר פה דובר שקר הוכיח לו מימו
ובתופסו קסתו: נשתה כל גבורה רפו כל ידים

3

רדי! תשבי! לארץ עיר הנחמדת
כי שודד חדותך אבדת כלי חמדה
כי רשך שמשך בא מאויך בצהריים
על זאת נפשי: תבכה במסתרים
כנחל אוריד רמעה: כמים הנגרים
וגם אתם: המזכירים: זכרו אל רט לכם
התשכח בתולה עדיה? כלח קשוריה
התשכח אם עלה? ויונק שיחה
אף אם אלה תשכחנה: זברו בל תמוש מפיכם

4

אהה ליום רעה! בו נפרץ בעמי פרץ
כי על מבחר הברושים בא קרץ
על קיסת הארז המניה בראשו לשמים
הלא זה האיש משה אבי החכמים
אשר עצי יער מו: האלונים הרמים
אשר בצל: נחסה בעוז
אולם איך אבלינה? ועלו לבי דוי
האם ברוב דברים: יחשך כאבי
אהה! כי מגודל הכאב: כל יענו בו שפתים
ואתם מנדמים! אל האיצו לנחמני
אך האל לבדו הוא מרף הוא ירפאני
והוא ישלם נחומים לי ולאבלין וידידו טובים

ול קורא לארץ: קול מרעם משמים
" משה בחירי! רב לך שבת בארץ מחזום
" קום עלה מאוהל רועי מתוך הולכי השכים
" לאיהל בל יצען למשכנות מבטחים
" בין העומדים האל: התהלך: פה תשב אתנו
" כתנות אוֹר תחת עור תעדה עתה עמנו
" בא ידידי לגני לאכול מפרי מעלליך
" הנו ערוך מאתמול לך: חלקך וגורלך

שריך משה כי עזבתַ מושב קצרי ידים
אשריך! כי בֶעת: שורשת בארץ חיים
שם תשכון בטח ומפח ופחת תחי שאנן
שם צדיק! כתמר תפרח וכזית רענן
כי במרומים עודך חי בחצרות אל תשיב תפריח
גם בארץ חשת לך ציונים גם שם הנחת ספיח

ך על זאת תֵאָבֵל האדמה תשמיע נהי ואבל
כי סד מעליהָ כבוד: בסור צלך מעל פני תבל
על זאת הבשן תתן קולה ילכנין מר צורת
אוי לי אל שברי - כי קם עלי המרצת
כי עלה הכורת לכרות בתער השכירה
האדיר בלבנין: כאזוב בקיר: כשלוח הֲבַעֲרָה
אשר לא תבקר בין בית נדיב לבית מרי
בין החוח אשר ביער לעץ עושה פרי
כאשר עולל למו כן עוללת לי הפעם
הורדתַ עדיי גדעת קרני בחרי וזעם

ער השכִירַהַ! אם באת ליער כרמילי
לנקוף בסבכי חיער ועצי שֶׁדַי להפילי
איך הנפת ח רביך: על עץ ערן רם הקומח
איך גדעת לארץ האדז חגבוה והרמת
על זאת אני נאנחה: רוחי קרבי נשבר
כי נאלמתי מחשב חורפי דבר
באמרם ראו כי מבחר הברושים נגדע בעודה באיבים
עתה, החלית כמונו: ולשאול הורד גאונות

ולם לא כן דבריכם דור מרע וחנף
דעו! כי לכם בַל תשאר שורש וענף
תבערו מאין מכבה: בנעורת אש: בהֶרִית
תזורו ו בָרַחַת: תדושו כהדוש קצח
לא כן נטע נאמן בחצרות קודש ישיב יפריח
שובע שמחות ונעימות בימינו נצח

Handschriftliches zu Isaak Abraham Euchels Biographie.

Von **H. Vogelstein**-Königsberg i/Pr.

Nach einem Jahrhundert der Judenemanzipation in Deutschland stehen wir heute vor den großen Problemen, die der Krieg inbezug auf die Ostjudenfrage aufgerollt hat. Die Frage des Eintritts der russischen und polnischen Juden in die westeuropäische Kultur ist brennend geworden. Wie viel oder wie wenig Einfluß wir auf die Gestaltung der Verhältnisse werden ausüben können, vermag heute noch niemand zu übersehen. Aber unwillkürlich richten wir den Blick in die Zeit vor hundert Jahren. Die Geschichte soll unsere Lehrmeisterin sein, über die Vorzüge wie über die Fehler jener Zeit uns belehren. Wir sind heute wohl gleich weit entfernt von kritikloser Überschätzung wie von blinder Verurteilung der Männer und der Strömungen der nachmendelssohnschen Epoche. Wir suchen ihre geistige und seelische Struktur zu verstehen, durch die sie dem Judentum jener Zeit des jähen Übergangs aus dem mittelalterlichen Ghetto zu moderner Kultur Großes gegeben und wiederum viel Wertvolles genommen haben. Es war ein in sich zwiespältiges, mit sich schwer ringendes Geschlecht, das die Lösung des Konflikts zwischen Judentum und moderner Kultur mit dürstender Seele suchte. Wie viele an diesem Problem scheiterten, ist nur zu bekannt. Hier war der Rationalismus der Aufklärungszeit, dort die einsetzende Romantik schuld, daß die Lösung mißglückte. Das Judentum als Gemeinschaft hat die schwersten inneren Erschütterungen erfahren, die in den Kämpfen zwischen Reform und Orthodoxie und in den Kämpfen um die politische Emanzipation, so heftig sie tobten, doch nur einen schwachen Ausdruck fanden. Erst allmählich ward, nicht

ohne schwere innere Einbuße, das Gleichgewicht einigermaßen wiedergewonnen. In ähnlicher und doch wieder verschiedener Weise haben die einzelnen diese Erschütterungen an sich erfahren. Wir möchten unseren Glaubensgenossen im Osten und dem Ostjudentum diese Erschütterungen und Irrwege erspart sehen. Ob es uns gelingen wird?

Es ist kein Zweifel: dem Judentum jener Zeit fehlt es an gewaltigen, überragenden Persönlichkeiten. Aber die Frage darf aufgeworfen werden, ob eine solche Zeit solche überragende Persönlichkeiten hervorbringen konnte, ob nicht vielmehr die seelische Zerrissenheit zu überwinden, selbst bei groß veranlagten Naturen so viel innere Kraft absorbieren mußte, daß für die volle Entfaltung nicht mehr genug übrig blieb. Wer geschichtlichen Blick hat, wird darum die Männer jener Zeit ganz besonders nach ihrem Wollen, nicht nach ihrem Vollbringen, ja nicht einmal nach ihrem Wirken beurteilen.

Es ist überaus bedauerlich, daß heute die Namen der führenden Männer der nachmendelssohnschen Zeit fast vergessen sind. Biographien der einzelnen Persönlichkeiten wie vor allem eine tief eindringende geschichtliche Würdigung der Zeit fehlen noch immer. Und doch sind die Männer der Betrachtung wert, die David Friedländer und Marcus Herz, Salomon Maimon, Lazarus Bendavid, Hartwig Wessely, Herz Homberg, Isaak Satanow, Isaak Euchel usw. usw.

In einer Festschrift für den Mann, der neben anderen großen Verdiensten um das deutsche Judentum uns eine neue geschichtliche Darstellung des Judentums im neunzehnten Jahrhundert gegeben hat, dürfen ein paar bescheidene Beiträge zu Isaak Euchels Biographie Platz finden. Euchels Sohn Abraham lebte, wenigstens in den späteren Jahren, in Stettin, wo er hochbetagt starb; ich erinnere mich noch aus meinen Kinderjahren des alten Herrn. Aus dem Nachlaß seiner unverheiratet gebliebenen Tochter sind die nachstehend veröffentlichten Originalhandschriften an meinen Vater gekommen, nach dessen Tode sie in meinen Besitz gelangt sind. Es sind Stammbuchblätter aus dem Jahre 1784 sowie ein undatiertes Stammbuchblatt und ein Brief Euchels an seine Frau, seinen letzten Willen enthaltend. Zu genaueren Studien hat mir die Kriegszeit keine Muße gelassen. Ich beschränke mich daher auf wenige Bemerkungen.

— II —

Isaak Euchel war während und nach seiner Königsberger Studienzeit hier Erzieher im Hause Meyer Friedländers. In seine Königsberger Zeit fällt die Begründung des hebräischen Literaturvereins חברת דודשי ולשון עבר und der Zeitschrift המאסף. 1782 forderte er die Königsberger Juden in einem hebräischen Sendschreiben שפת אמת zur Errichtung einer Schule nach dem Muster der Berliner Freischule auf. Auf dieses Sendschreiben beziehen sich die Schlußworte des nachstehenden Abschiedsgedichts der Literaturfreunde vom 6. Mai 1784 bei Euchels Abreise nach seiner Heimat Kopenhagen.

דוד נעים! מלותינו איך תטופנה
לגדור גדר ולעמוד בפרץ אותך קראנו
עת מוסת לבנו עלתה
להרים מכשול בלשוננו הונחה
אבני נגף לסקל
בנו ורים השליכו
אף ורע קודש מצבתנו.

תקותנו מאוד העלית!
אמרי שפר שפתיך הקירו
ומי מצחי צמא להם ברכים לא כרעו!
לכן קשורת לבנו לך נקשיד
כי בתפארת רק לך יאתה
חלק כחלק אתנו כבדת.

אבל אהד! מה נוהיל עוד!
הלא אל דרך פניך מועדת?
איך שני בנים בנים תקחינה
ביסר כי ינתן להם
תחת עסים מאתך נבר מעמו

אך! אחר נעצב
נוחם מעינינו לא יסתר:
ימי השלום עוד יבואו
כי לנצח לא תעובנו.
אתרי לכתך בשלום
ארץ מולדתך לראות
תשוב ובריתך אתנו תחדש.

ועתה תת לך תורה לא חפצנו
הלא קטנך מתתינו עבה?
רק ברכה אתנו
ואותה אם תקח הנָּה! יוליכך ה׳
בדרך הלוך ונכספת.
חשק נפשך לך יקדם
גם את נפשנו לא תפקד

ומה גם! אם בריא אולם
אתה ידידנו אלינו תשוב
קרן ישענו או תצמיח
כי רב ידך עמנו
שפת אמת להכין
אשר עד עתה אל ארץ שכנה

מאת קבוצת אנשי בריתך
המבקשם שלומך וטובך:

חברת דורשי לשון עבר
קעניגסבערג יום ה׳ ט״ו אייר ת״קמ״ד

Drei Tage später schreibt ihm ein Königsberger Freund Poerschke die Worte ins Stammbuch: „Freund! Die beste Arzney wider ein Übel ist, ein andres in seine Stelle zu setzen, es giebt ja ihrer mehr.“

Bald darauf treffen wir ihn in Berlin, wo ihm Hartwig Wessely am 1. Juni folgendes Stammbuchblatt widmet

לוקח נפשות, חכם!
כצאתך למסעך, שלחוך בשמחה ובשירים
ככל הכתוב בספר
ולכל המקום אשר תבא ישמחו לקראת בואך
רבים יהיו דורשי שלומך
והמאסף הולך לפניך לספר תהלתך בארץ
ומה יתנו ומה יוסיפו לך מהללי?
אמנם החותמת הואת שמתי לאות אהבה ביניך וביני
הכר נא למי החותמת הואת

ברלין יו׳ ג׳ י״ב סיון
תקט״ד לפ״ק

לריעך
נפתלי הירץ וויול

Wenige Wochen später am 26. Juli (8. Ab) schreibt ihm Abraham Meldola in Hamburg die hebräischen Worte

אם כה פרח בימי עדנה
מה יוסיף עוד בימי זקנה?

und darunter die Verse von Schrenkendorf ins Stammbuch:

Der schöne Weg, auf welchem man
Oft schnell zum Glück gelangen kann,
Ist vielen unbekannt:
Doch, als ich reifer nachgedacht,
Was viele gros und froh gemacht,
So war es der Verstand.

Im September ist Euchel in Kiel. Von dort stammt folgendes Stammbuchblatt:

Wer redlich nach Wahrheit forscht, vor Begierde brennt, seine Nebenmenschen glücklich zu machen, jede Religionsverfolgung verabscheut und anhaltend sich bestrebt jede Pflicht der Gerechtigkeit, der Billigkeit und des Edelmuthes zu erfüllen, ist ein Mann, der innige Hochachtung und Liebe verdient, er sey übrigens aus welcher Religionsparthey er wolle.

Indem ich den Besitzer dieses Stammbuches für einen solchen hochachtungswürdigen Mann halte: so bezeuge ich ihm hierdurch mit Vergnügen meine aufrichtigste Hochachtung und verbinde damit die lebhaftesten Wünsche für jede Art der menschlichen Glückseligkeit nach welcher Er streben kann.

Kiel d. 7. Sept. 1784 — Martin Ehlers, Professor der Philosophie.

Undatiert ist nachstehendes Gedicht mit darauf folgender Widmung von Isaak Satanow. Das Gedicht gebe ich dem Original entsprechend vokalisiert.

שירי דודים · לעתות הנדודים · בי״א תנועו׳ רוכבים צמדים.

הוי אָחִי רֵגַע נִפְגַּשְׁנוּ בְּחִבָּה
אַךְ בְּמִצְעַד זְמָן נִפְטַרְתָּ בְּאַהֲבָה רַבָּה
כִּי הֵן קִרְבָה וּפְרִידָה רָכְבוּ צְמָדִים
כִּפְגוֹשׁ שֶׁמֶשׁ יָרֵחַ נִפְגְּשֵׁי נְדוּדִים

לָבֵן אָחוֹדָה נָא לָךְ מַלְיָצָה חִידָה
וְהָיְתָה זֹאת לָךְ לְמַשְׁמֶרֶת לְיֹמֵי נִידָה
כִּי נִפְתַּח אִישׁ מֵרֵעֵהוּ בְּפְרִידָה
וְהָיְתָה חִידָתִי לְתוֹדָה וְלִתְעִדָּה

שאלוני מי גבר אשר באפס אשה לעזרתו, יזריע אף יהר
אף יבוא חבל לידתו, אף יוליד תולדתו, מתים בל
יחיו על פני אדמתו, רפאים בל יקומו כל היטים אשר בחיים חיתו,
וכבוא שמשו מועד צאתו, ועת מותו, כן יקיצו תולדותיו, יחיו מתיו, יקומון
נבלותיו, וכי יבוא רקב בעצמותיו, או תהיינה לשם ולתהלה כל תולדותיו

השיבותים הוא איש חובר חברים, יזריע רעיונים בבירים, אף
עיטו הרה לֵלֶדת חיבורים, ועשות ספרים, ירבה
מתים ופגרים, כל היטים אשר הוא חי יתנו במהטורים, ובעת יחלץ
חושים, ומרכבת גויתו תפרד והיתה לארבעה ראשים,
או אז יופח בספריו חיי רוח נפשים,
והאות אחרי מות קדושים
צעיר הצעירים יצחק לבית לוי איש סטנאב

Das letzte Schriftstück ist zwei Jahrzehnte jünger als die datierten Stammbuchblätter. Erst 48 Jahre alt, ist Euchel 1804 gestorben. Ein Umschlag mit der Aufschrift „An meine liebe Frau Esther Euchel“ enthält nachstehendes Schreiben von seiner Hand:

Wenn dieses mein letztes Schreiben an Dich meine theure Gattin! seyn sollte, so sey die Thräne die Dir beym Lesen entfließt auch die letzte die Du um mich weinst. Ich weiß es wohl, daß man über Empfindungen nicht gebieten kan, weiß aber auch was das Wort Pflicht für eine magische Kraft für Dich hat. Ich habe Dich oft in physischen und moralischen Schmerzen beobachtet, und gesehen, daß Deine Vernunft und die Vorstellung von Pflicht Dich über alles weggehoben hat. Du bist Mutter und mußt Deinem Kinde leben bist es mir in diesem Kinde schuldig. Dies mag Dich :/wenn auch nicht trösten/: aufrichten, und zur Erfüllung Deiner Mutterpflicht stählen. Lebe wohl treue Gattin! ich habe Dich zween Männern empfohlen, die gewiß als Freunde für Dich thun werden was sie können, frage jedes was Dir aufliegt von Ihnen, sie werden Dir mit Rath an Händen gehen. Lebe nochmals wohl!

Deinem Bruder Bendix danke ich herzlich für seine mir erzeugte Liebe und Treue, und ich wünsche, daß er zum Andenken von mir meine goldene Taschenuhr annehmen möge, das daran befindliche Pettschaft aber soll für meinen Abraham verwahrt werden.

Deiner Schwester Israel danke ich ebenfalls für ihre mir erzeugte Liebe und Treue. Es bleibt Dir überlassen, ihr von meinen Kleidern und Leibwäsche für ihre Kinder zu geben was Du willst. Zum Andenken von mir gieb ihr meine goldene Nadeldose.

Deiner Mutter danke ich kindlich für ihre mir erwiesene Güte, und gebe ihr die kleine schildpadene Dose die in meinem Schreibepult sich findet.

Meine Bibliotheque ist bedeutender als man vielleicht glaubt, laße also nichts verschleudern. Bitte den Herrn Professor Braumüller daß er Dir hierin etwas Beystand leiste.

Nun nochmals lebe wohl! gieb Dir Mühe Dich für unsern Abraham zu erhalten. Denke :/wenn Du kannst/: daß wir uns einst wiedersehen werden; und wäre es auch nur Täuschung, so wirst Du doch nicht gewahr daß Du getäuscht seyst. Lebe wohl gute Frau!

Dein treuer Gatte

Euchel.

den 28. Apr. 1804.

Wenige Wochen später, am 18. Juni 1804, starb Euchel. In dem Umschlage, der seinen letzten Willen enthält, befindet sich in Papier mit der Aufschrift „Isaac Euchels Haar" gewickelt eine Locke, schönes, weiches, welliges, goldblondes Haar.

Es sind gerinfügige Beiträge; vielleicht ist ihre Veröffentlichung einem späteren Biographen nicht ganz nutzlos.

Briefe an und von David Veit.

Von **L. Geiger**-Berlin.

Die Briefe, die ich hier mit einer Einleitung und kurzen Erläuterungen beschwert, als Beitrag zu einer Festgabe für unseren verehrten Freund und Kollegen folgen lasse, sind gänzlich ungedruckt. Die Originale, im Besitze eines Verwandten der Veit'schen Familie, haben mir vor vielen Jahren im Original vorgelegen und sind damals für eine ev. Benutzung, zu der mir ausdrücklich die Erlaubnis erteilt worden ist, abgeschrieben und kollationiert worden. Jetzt vermag ich an die Urschriften nicht mehr heranzukommen und muß mich mit dem Text, den ich damals feststellte, begnügen. Auch die Nachrichten über David Veit sind zum Teil dieser Quelle entnommen.

David Veit ist kein unbekannter Mann; ich selbst habe ihm eine kurze Lebensbeschreibung in der Allgemeinen Deutschen Biographie gewidmet, Band 39, Seite 533, Leipzig, 1895, die ich zum Teil hier benutze. David ist in Breslau am 8. November 1771 geboren.

Sein Vater Joseph Veit wurde geboren 1745 und starb 1831. Er ist der Bruder von Salomon Veit (Gemeindeältester, gest. 24. IV. 1827), von Simon Veit (1754—1819, Schwiegersohn Mendelssohns). Ihr Vater war der Gemeindeälteste (Vorsteher) Juda Veit Witzenhausen (gest. 1786), der den Namen Witzenhausen von seinem Geburtsorte führte, wo der Vater, der hessische Landrabbiner Senior Feibisch Reik seinen Sitz hatte. (Mitteilung von Dr. M. Stern.)

Von dem zweiten Sohne, über dessen Tod der Brief Davids vom Jahre 1812 handelt, weiß man nichts Näheres. Nach Nachrichten, die mir von der Familie zugegangen sind, war er verheiratet, sein Sohn hieß Johannes, von dem die Familiennachrichten Gutes zu melden wissen. Die Schwester Davids, an die die Nachschrift

des ersten Briefes gerichtet ist, hieß Lea, und verheiratete sich später mit einem Herrn Jacoby. Sie wird als eine schöne, geistreiche Frau gerühmt, die ihr Haus zu einem angenehmen zu machen verstand. Sie ist die Mutter von Frau Lehfeldt, deren Kinder, der bekannte Stadtrichter Lehfeldt, der Kunsthistoriker Professor Lehfeldt, und die Gattin des berühmten Paul Meyerheim waren.

(Der Vater war jedenfalls Kaufmann, doch gehörte er dem Bankhaus Gebr. Veit & Co. nicht an; ob er eine selbständige Firma leitete, läßt sich nicht feststellen.)

Der Vater verließ frühzeitig das Haus, vielleicht als D. 8 Jahr alt war, damals war sein mütterlicher Großvater ein durch Reichtum, Charakter, Tätigkeit und Ruf ausgezeichneter Mann. Er hatte in Breslau 1768 eine Silberraffinerie und eine feine Zitz- und Kattunfabrik angelegt, war dazu für sich und seine Deszendenten durch ein vom großen König verliehenes sogen. Generalprivilegium den christlichen Kaufleuten und Banquiers in allen geschäftlichen Beziehungen gleichgestellt worden. Unglücksfälle, die den Mann späterhin trafen, Betrügereien, deren Opfer er wurde, entzogen unserem Veit frühzeitig diese Stütze. Indes ein angesehener Hausfreund desselben, Kriegsrat Scholz (?) hatte die ausgezeichneten Fähigkeiten des Knaben bemerkt und durch seinen Einfluß bewerkstelligt, daß der damals nicht lang angestellte Rektor des Elisabethgymnasiums Lieberkühn ihn aufnahm: es war in dortiger Gegend ebenso das erste Beispiel, daß jüdische Eltern ihr Kind christlicher Erziehung anvertrauten, als daß eine christliche Anstalt einen jüdischen Zögling in ihre Reihen aufnahm. Hier erwarb er sich bedeutende Kenntnisse und wackere Freunde und Gönner; was er für seine Bildung gewann, das ließ er seinem jüngeren Geschwisterpaar zu gute kommen, die nachmals von ihres Gleichen durch Bildung sich höchst bemerkenswert auszeichneten. Er blieb nach damaliger Sitte und elterlichem Wunsche auch den Beschäftigungen mit hebräischer Sprache und Wissenschaften getreu.

Sein in Berlin ansässig gewordener Vater verfolgte aus der Ferne mit Liebe und Aufmerksamkeit seine geistige und sittliche Entwicklung und berief ihn im Jahre 1788 zu sich nach Berlin.

David Veit kam frühzeitig nach Berlin und trat dort mit Rahel und ihrem Kreise in enge Beziehung. Er studierte Medizin in

Göttingen, Jena und Halle von 1793 bis 1796. Aus diesen Jahren stammt der Briefwechsel zwischen Veit und Rahel, (herausgegeben von Ludmilla Assing, Leipzig 1861.) wohl das interessanteste Dokument für Veits Bildungsgang und geistigen Standpunkt. Lebhaftes, vielseitiges Interesse, geistiges Schwelgen, philosophische Grübeleien, vermischt mit einigem Anekdotenkram, gibt sich hier kund. Die großen Angelegenheiten des Tages werden ebenso wenig berührt, wie Herzenssachen, auch das Confessionelle tritt nicht häufig hervor; das Literarische steht durchaus im Mittelpunkt des Interesses; von den literarischen Größen: Fichte, W. v. Humboldt ist vielfach die Rede. Goethes Person und Werke stehen obenan, Veits Schilderungen Goethes, den er mehrfach sah, sind von großer Frische und Anschaulichkeit. Der Briefwechsel des jungen, sich zu einem Lebensberuf vorbereitenden Mannes mit der nur wenig älteren, geistreichen Freundin, ist durchaus ein Erzeugnis und ein Abbild des 18. Jahrhunderts in seinen kosmopolitischen, aufklärenden und geistigen Bestrebungen und Stimmungen. Am 23. Februar 1797 machte Veit sein Doktorexamen. Seine Dissertation, A. v. Humboldt, viro de scientia, naturali optimo merito gewidmet — das mir vorliegende Dedicationsexemplar trägt eine handschriftliche Widmung des Autors an Reil — eine recht ausführliche Arbeit (172 S.), hat den Titel: „De organorum corporis humani tam energia seu activitate interna quam cum organis sociis connexione seu sympathia“ (Halle 1797). Zu ihrer Beurteilung fehlen mir die nötigen Fachkenntnisse. Veit wurde nicht alsbald praktischer Arzt, vielmehr benutzte er die folgenden Jahre zur Erweiterung seiner Bildung, zu Reisen nach Paris.

Über diesen Aufenthalt David Veits in Paris berichtet Varnhagen in seiner wundervollen Skizze Veits (Galerie von Bildnissen aus Rahels Umgang und Briefwechsel, Leipzig 1836, Band 1, Seite 6.), daß diese Reise in Gesellschaft Abraham Mendelssohns angetreten wurde; Veit knüpfte nach Varnhagens Zeugnis in Paris wichtige Verbindungen mit Roderigues an und widmete der Ausarbeitung wissenschaftlicher Schriften großen Fleiß, lieferte namentlich manche Übersetzungen.

Zahlreiche Aufsätze aus jener und der späteren Zeit, in Journalen zerstreut, meist ohne seinen Namen erschienen, sind spurlos untergegangen. Zwei Übersetzungen eines chemisch-

medicinischen Werkes und eines biographischen Werks über Rousseau mit mannigfachen eigenen Zutaten sind bei Meusel VIII, 192 verzeichnet. Zufällige Umstände bewirkten seine Übersiedelung nach Hamburg, wo er seit Ende 1799 lebte. Er wirkte als Arzt, war vielfach als Schriftsteller tätig und verkehrte — anregend und angeregt — im Reimarus-Sieveking'schen Kreise. Ein Zeugnis dieses Verkehrs ist seine Schrift: „J. A. H. Reimarus nach zurückgelegten 50 Jahren seiner medizinischen Laufbahn. Ein biographischer Beytrag zur Feyer des 29. Aprils", (Hamburg 1807). Das Buch, das auch einen Abschnitt von A. von Heß, Briefe von Lichtenberg u. a. enthält, ist von freisinniger Anschauung getragen; die Biographie ist frisch und anziehend gechrieben. In den letzten Jahren war er als Arzt tätig; die überaus anstrengende Tätigkeit zu den Zeiten der französischen Occupation bewirkte seinen frühen Tod am 15. Februar 1814. Veit war ein witziger, geistreicher, allseitig gebildeter Mensch, der durch Gespräche und Briefe mehr wirkte als durch Schriften, der in dem Kreise seiner Freunde sehr anregend und einflußreich war, während er nach außen wenig hervortrat.

Über seinen eben erwähnten Tod liegt mir ein Brief des Hamburgers H. Hesse, eines mir sonst unbekannten Mannes, jedenfalls keines Arztes, an die damals noch lebenden Eltern des Verstorbenen gerichtet, vor. Der Brief trägt das Datum 10. Juli 1814 und lautet so:

„Sind auch alle Trostsprüche, die ich Ihnen geben kann, wenig Ersatz für den großen Verlust Ihres braven Sohnes David, so muß Ihnen und mir der Gedanke zur Beruhigung dienen, daß ihm in der letzten Woche seines Lebens keine Wahl mehr gelassen wurde, sich aus der Stadt zu entfernen, oder auch dem Hospitaldienst zu entziehen. Er ist nicht allein ein Opfer dieser Art geworden, wir haben zwölf unserer besten Ärzte verloren, denen allen das Bedauern ihrer Mitbürger wurde, doch keinem die Teilnahme folgte, die der Tod des Doktor Veit erregt hat. Es ist ein wahrer Verlust für seine Freunde, und für die ganze Stadt. Unter den strengen Maßregeln die hier genommen wurden, gehörte auch das Verbot aller gedruckten Anzeigen, bis endlich im Anfang März die Todesanzeigen wieder erlaubt wurden, doch mußten sie zuvor einer Zensur untergehen. Aus beikommendem Blatte, welches Sie zu haben wünschen, ersehen Sie, wie man meine Anzeige kastriert hat: es enthielt ein

gerechtes Lob auf meinen Freund, und seine Todes Art. Furcht ist stets in Begleitung von Tyrannei.

„Da mir seine Ärzte untersagt hatten mit dem Seligen von der Gefahr der Krankheit zu reden, so durfte ich vom Sezieren (?) nichts in Anregung bringen, nur in seinen gesunden Tagen sagte er mir oft, daß er seine Eltern beide sehr liebt, und so wohl Vater und Mutter so schätzt, wie es einem guten Sohne ziemt; dem jungen Zadig wollte er eine akademische Erziehung geben, indem er sich viel von ihm verspricht, und er ihn sehr liebt, dieses ist lieber Herr Veit alles, was er mir von seinen näheren Familienverhältnissen mitgeteilt hat.

Ich bin im Besitz folgender Dokumente, die ihm gehören. (dann folgen geschäftliche Mitteilungen über vorgefundene Gelder und Wertpapiere).

„Da er während seinem Leben wenig zur Kasse der Gemeinde beigetragen und es den Vorstehern nicht unbekannt blieb, daß er einiges Vermögen hinterlassen, so verweigerten sie ihm eine Stelle auf dem Kirchhof ohne eine namhafte Nachzahlung. Ich beklagte mich darüber beim Präfekten, der mich an den ehemaligen Maire verwies, ich habe die Briefe noch, worin dieser dem Verfahren der Juden beipflichtet; ich mußte mich daher zu einer Vergütung von 750 Mark bequemen, außer diesen habe ich die Gerichtskosten usw. für ihn ausgelegt. Es ist mir traurig, alle diese Umstände Ihnen vorzuführen und meiner Rückerinnerung, ich halte es aber für meine Pflicht."

Der Schluß des vorstehenden Briefes ist deswegen sehr merkwürdig, weil er uns in die Zeit einführt, da Hamburg, zwar nicht mehr in den Händen der Franzosen, doch noch die französischen Einrichtungen beibehalten hatte; (die Einrichtung des Maire u. a.). Auch der Hinweis darauf, daß ein, seit 15 Jahren in Hamburg lebender Jude, der seinen Glauben keineswegs verleugnete, wenig oder nichts an Beiträgen für die jüdische Gemeinde geleistet hatte, ist charakteristisch genug. Wer der in dem Briefe genannte Zadig ist, läßt sich nicht feststellen; nach Andeutungen des Briefes wohl ein junger Mann, der auch mit Mitgliedern der Veit'schen Familie in Berlin bekannt war.

Der erste Brief, der hier folgt, ist zwar inhaltlich nicht besonders reich, aber schon des einen Umstandes wegen sehr wichtig,

weil er uns Aufschluß gibt über einen bisher wenig bekannten Aufenthalt Veits in Paris, der, wenn er auch nur auf ein paar Wochen berechnet war, Monate in Anspruch nahm.

Der Brief ist ferner bemerkenswert wegen der sich darin aussprechenden zärtlichen Liebe zu Mutter und Schwester. Die Dissertation, von der in unserem Schreiben gesprochen wird, ist die oben erwähnte Doktorarbeit aus dem Jahre 1797. Der Brief selbst lautet:

I. David Veit an seine Mutter.

Paris, 7. Dezember 1797.

Liebe Mama!

Ich bin durch den sonderbarsten Zufall von der Welt hierher gekommen, nachdem ich, während eines dreimonatlichen Aufenthalts in Berlin sah, was ich vorher sehen mußte, daß ich zum praktischen Arzt in Berlin zu jung und zu alt bin; daß alles besetzt ist und daß ich wohl tue, nun zu versuchen, wie es in der Welt aussieht. Ich bleibe hier gewiß nicht, ich gehe gewiß nach Deutschland zurück, allein ich bleibe bis zum Frühjahr hier, ich habe allerlei Projekte und ich würde Ihnen so Manches schreiben, wenn ich nicht überzeugt wäre, daß es uns damit leicht gehen kann, wie den Astronomen, die Sterne berechnen, deren Licht noch fortdauert, indes sie selbst längst verschwunden sind. Ich hatte mir sogar vorgenommen, Ihnen, liebe Mutter, nicht eher zu schreiben, als bis ich Ihnen etwas Bestimmtes sagen könnte, allein, ich sehe die Zeit noch nicht nahe, und ich will Ihnen darum lieber in diesen wenigen Zeilen sagen, wo ich lebe und Sie versichern, daß ich gesund bin, und daß ich mich etwas zu lernen und fortzukommen bemühe. Dissertationen kann ich nicht schicken, weil ich selbst keine mehr habe, in der Curtschen Buchhandlung in Halle werden sie verkauft, und dort dürften noch welche — viel gewiß nicht mehr zu haben sein. Der Preis ist äußerst gering, ich glaube 8 oder 9 Groschen. Ich lasse mir selbst hierher welche kommen, die ich bezahlen muß. Leben Sie recht wohl und ruhig über Ihre Kinder, die gewiß daran denken, Ihnen Freude und Ehre zu machen. Ihr gehorsamer Sohn

David.

Dich, liebe Schwester, grüße ich herzlich, und schwöre Dir, daß ich öfter, weit öfter an Dich denke, als du gewiß glaubst. Gern hätte ich Dich hier, Du hast so gar nichts gesehen, und ich habe das Glück, bald da bald dorthin ohne alle Vorbereitung zn kommen. Wenn ich nur erst einen bestimmten Aufenthalt und ein ruhiges Auskommen habe, so sollst Du gewiß erfahren, daß ich Dich liebe, und daß ich mit brüderlicher Zärtlichkeit an Dich denke und für Dich zu sorgen mich bemühe. Es geht alles langsam, liebe Schwester! Papa sorgt sehr für Dich und es macht ihm viel, viel Kummer, daß er noch nicht ausgesorgt hat. Lebe recht wohl! und schreibe mir bald durch meinen Bruder.

Dein Dich herzlich und innig liebender

Bruder D.

Der zweite Brief ist wegen seines Schreibers Lindner, aber auch wegen seines Inhaltes ein höchst merkwürdiges Aktenstück. Der Schreiber, Friedrich Ludwig Lindner, (1772—1848) war nämlich ein sehr bekannter, politischer Schriftsteller. Das ihm zugeschriebene Werk „Manuskript aus Süddeutschland", 1820, hat in den damaligen politischen Kämpfen großes Aufsehen hervorgerufen. Lindner gehörte zu den Bekannten Boernes und Heines und hat seit Ende der 20er Jahre als bayrischer, später als württembergischer offizieller, oder mindestens offiziöser Schriftsteller sich einen Namen gemacht.

Mit Veit war er offenbar in Jena bekannt geworden, wo Lindner seit 1790 studierte. Von seinem Aufenthalte in Wien und Österreich 1800 bis 1809 war mir bisher nur eine Notiz aus Goedekes Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung, Band 8, Seite 137 bekannt. Von seiner dort entfalteten Tätigkeit berichtet unser, durch die Zärtlichkeit, die er atmet, anmutiger Brief. Das in ihm erwähnte Theaterstück „Abenteuer auf Extrapost" war bisher ebenso wenig bekannt wie die gleichfalls in unserem Briefe erwähnten artistisch literarischen Blätter. Friedrich Ludwig Lindners „Abenteuer auf Extrapost", Lustspiel in 2 Akten, hat am 20. Dezember 1803 im Wiener Burgtheater seine Uraufführung erlebt und ist 4 mal wiederholt worden. In Rubs Statistik des Burgtheaters wird der Verfasser irrtümlich Georg Ludwig Lindner genannt. In Fernbachs „Wohlunterrichtetem Theaterfreund" und in dem „alphabetischen Verzeichnis

der von 1700—1815 gedruckten Romane und Schauspiele". Leipzig 1819. Auszug aus Kaysers Bücher-Lexikon, ist das Stück nicht erwähnt. Es ist also aller Wahrscheinlichkeit nach ungedruckt geblieben. Ein Blatt unter diesem Titel „Von einem Franken", das 1808 erschienen sein soll, kann natürlich mit dem unsrigen nicht identisch sein. Lindner war jedenfalls schon während seines Aufenthaltes in Wien ein betriebsamer Journalist: er gab während dieser Zeit mit dem bekannten Dramaturgen Schreyvogel und Ludwig Wieland, dem wenig bekannten Sohne eines bekannten Vaters 1807—09 eine Wochenschrift „Sonntagblatt" heraus; es wäre denkbar, daß er nach dem verfehlten Versuche ein großes Organ zu gründen, sich mit der Ausführung eines kleineren Planes begnügte. — Der jüngere Gries, der in unserem Briefe erwähnt wird, ist der bekannte Dichter und Übersetzer Johann Diederich Gries, 1775—1842, ein geborener Hamburger, der gleichfalls in Jena studiert hat, aber in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts zeitweilig wieder in Hamburg lebte.

Außer dem Inhalt unseres Briefes, der wichtig genug ist, mag als besonders bemerkenswertes Moment hervorgehoben werden, daß vor schon 112 Jahren eine Kameradschaft zwischen Studenten verschiedenen Glaubens, und zwar in Jena, wo kaum ein Jude geduldet wurde, möglich war und daß diese, auf der Universität geschlossene Kameradschaft zwischen 2 jungen Männern, deren Lebensweg und Studiengang ein so völlig verschiedener war, sich zu einer wirklichen Freundschaft entwickelte.

Der Brief, der zu den vorstehenden Ausführungen Veranlassung gab, ein Aktenstück, das uns ganz in die romantische Anschauungsart und Ausdrucksweise vom Anfang des 19. Jahrhunderts einführt, lautet folgendermaßen:

II. Dr. Lindner an David Veit.

Wien, den 23. November 1803.

Mein lieber theurer Veit!

Du hast mir nicht geantwortet, zwei, dreimal nicht geantwortet, doch weiß ich, daß mein vorletzter Brief Dir Freude gemacht und das ist mir genug, um Dir jetzt wieder zu schreiben, ja selbst um zu hoffen, Du würdest Dich endlich einmal die kleine Mühe nicht

verdrießen lassen. Deine Gedanken an mich mit Tinte und Feder zu copieren und sie mir herüber zu schicken. Wäre die Welt reich an Menschen, zu denen wir ein Herz haben könnten, so möchtest Du in Gottes Namen mich vergessen, bei der allgemein organisierten Convenienz auf Lumperei aber, ist es immer eine unnütze Ausgabe, daß Du mich aus Deinem inneren Schatze ins Allgemeine hinausstößest, ohne Dich weiter um mich zu kümmern. Veit, warum tust Du das? Du wirst mir antworten, diesmal gewiß — und ich will weiter nicht fragen. Daß es Dir nicht schlimm — sogar gut geht, weiß ich aus Berechnung Deiner Eigenschaften und Deines guten Glücks, das Natur und Schicksal Dir auf den Weg gaben; doch in welcher Folge, in welcher Umgebung, das kannst und sollst Du mir selbst, womöglich umständlich, erzählen. — Von mir mußt Du schon im Voraus wissen, daß ich nie in brillante Umstände kommen werde, denn ich kann mich von der Idee eines freien, unabhängigen Lebens, einer ins Allgemeine zielenden Beschäftigung nicht loswinden, es fehlt mir aber durchaus an Talent, ein reicher Mann zu werden, daher ich immer einen Zweck ohne Mittel verfolge. Und das könnte man, glaube ich, wohl Unglück nennen. Indessen — und das ist der große Gewinn meiner bisherigen Erfahrungen — ich habe gelernt, nichts zu erwarten und zu dulden, was ich nicht ändern kann. Es gibt ein Glück, das ohne unser Verdienst und ohne unser Zutun nahen kann. Vielleicht trifft es mich einmal, da ich es nicht zu treffen weiß. Gegenwärtig lebe ich von dem, was meine Feder verdient. Ich habe für das hiesige Theater geschrieben, eines meiner Stücke ist bereits aufgeführt und mit ziemlichen Beifall aufgenommen worden. Vielleicht wirst Du es bald auch in Hamburg sehen, es heißt: „Das Abenteuer auf Extrapost“. Außerdem bin ich bei der Redaktion eines Journals seit kurzem angestellt. Eine hiesige Kunsthandlung will nämlich eine Zeitschrift unter dem Titel: „Artistisch-literarische Blätter“ herausgeben und hat mich zum Redakteur erwählt. In Frankreich und England hat die Handlung bereits zuverlässige und sachkundige Korrespondenten, und wenn meine Freunde in Deutschland mich gehörig unterstützen, so kann es nicht fehlen, daß unser Journal sich vor allen übrigen der Art vorteilhaft auszeichnet. Die Absicht dieser Blätter ist, frei von einseitiger Arroganz, seichter Oberflächlichkeit und kahler Pedanterei Memoiren der neueren Kunst und Litteratur und gediegene Urteile darüber zu liefern. Der

Titel schon zeigt den Umfang des Gebiets an, welches wir zu unserem Augenmerk gemacht haben. Der Musik, den bildenden Künsten, dem Theater, der Poesie, der Geschichte, der Länder-, Völker- und Sittenkunde, dem Leben und Charakter der Gelehrten und Künstler gegenwärtiger Zeit, der Beurteilung und Kundmachung ihrer Werke, selbst technischen Gegenständen, insofern sie ein allgemeines Interesse haben, sind diese Blätter gewidmet, kurz jedem Gegenstande, an welchem Menschen von allgemeiner Bildung Anteil nehmen können. Es fehlt mir an Raum, in einem Briefe Dir das Ausführliche hierüber zu schreiben. Du wirst mich bereits verstanden haben, ich füge daher nur die Bitte noch hinzu, daß Du, mein lieber Veit, aus Freundschaft für Deinen Lindner, die Zeitschrift auch mit Beiträgen beehren möchtest; es seien große Aufsätze oder kurze Notizen, über was immer für einen Gegenstand der Litteratur und Kunst, der durch das Lokale Deines Aufenthalts oder aus besonderer Neigung dir naheliegt. Es soll auf Dich ankommen, ob Dein Name unter die Aufsätze gedruckt werde oder ein unverbrüchliches Geheimnis bleiben soll. Das Honorar, worauf Du rechnen kannst, ist 15—20 Thaler für den Bogen. Im Januar 1804 kommt das erste Stück des Journals bereits heraus. Du wirst mir einen ebenso großen als angenehmen Beweis Deiner Freundschaft geben, wenn Du mir recht bald antwortest und wo möglich gleich Beiträge schickst. Lieber Veit, laß die Gelegenheit nicht vorbeigehen, Deinem Freunde einen wesentlichen Dienst zu erweisen.

Inliegenden Brief übergib oder übersende gütigst an den jüngeren Dr. Gries, den Übersetzer des Tasso, ich weiß seine Adresse nicht, fast so wenig als die Deinige, doch hoffe ich, daß bei Zadig man sich meines Briefes annehmen wird.

Ich wollte Dir noch mehr schreiben, bin aber unterbrochen worden. Lebe wohl, mein unvergessener lieber Freund, und laß mich nicht lange auf Antwort warten. Dein treuer Lindner.

Adresse: An den Dr. Friedrich Ludw. Lindner in Wien abzugeben im Kunst- und Industriekontor auf dem Kohlmarkt.

Ein gründliches Urteil über alles, was das Hamburger Theater angeht, würde uns sehr erwünscht sein. Solltest du Freunde in Paris, London oder wo es immer sei, haben, die vielleicht mit uns in Korrespondenz treten würden, so sei so gütig, mir das Nähere hierüber zu schreiben.

Von diesem Abstecher in Freundesland kehren wir an der Hand dieser Briefe wieder in Veits Familienkreis zurück. Der nun folgende Brief, den der Vater an den Sohn schrieb, zeigt den würdigen Kaufmann als einen eifrigen Leser, der sich eingehend mit wissenschaftlichen Angelegenheiten beschäftigte. Es ist charakteristisch genug, daß ein Kaufmann — denn das war Josef Veit — der gewiß auch mit Interesse die deutsche Literatur seiner Zeit verfolgte, unter der Nachwirkung Mendelssohn'schen Einflusses sich so gründlich mit hebräisch abgab, sich auch als Übersetzer aus dem Hebräischen tätig erwies, und dabei Fragen aus der Medizin und Elektrizität zu erwägen sich angelegen sein ließ. Seine Auseinandersetzungen über Gegenstände aus den letzteren Gebieten sollen hier nicht unter die kritische Lupe genommen werden. Wenn sie vielleicht ebensowenig wie seine Ansichten über Bibelkritik und Exegese eines einzelnen biblischen Buches gegenüber der modernen Forschung Stich halten, so ist es immer höchlichst anzuerkennen, daß ein Kaufmann jener Epoche sich so liebevoll derartigen Studien hergab.

Gesenius Wörterbuch ist das von H. F. W. Gesenius, 1786—1842 herrührende „Hebräisch-deutsche Handwörterbuch über die Schriften des Alten Testaments durchaus nach alphabetischer Anordnung", das damals eine Neuheit war, denn die erste Auflage erschien 1810—12. Es ist bemerkenswert genug, daß ein solches Werk schon damals in den Kreisen gebildeter Juden Eingang fand.

Stuhlmann ist Matthäus Heinrich Stuhlmann, 1774—1822, evangelischer Prediger, der in seiner Vaterstadt Hamburg zuerst als Kandidat, dann als Pastor tätig war. Ob er mit David Veit näher bekannt war, oder ob Josef Veit bloß begierig war, das Urteil eines evangelischen Theologen zu erhalten, bleibe dahingestellt. Sicher ist, daß Stuhlmann gerade hierfür ein besonderes Interesse zeigte, denn er hatte, wie am Anfang unseres Briefes angedeutet wird, in Hamburg 1804 ein Werk: „Hiob, ein religiöses Gedicht aus dem Hebräischen neu übersetzt, geprüft und erläutert", erscheinen lassen. — Über die einzelnen Persönlichkeiten aus dem Buche des Hiob bedarf es keiner weiteren Bemerkung. — Der Meassef (Sammler) ist die bekannte, neu hebräische, der Aufklärung dienende Zeitschrift, die von den Schülern Mendelssohns herausgegeben wurde. Sie erschien in 7 Bänden von 1783 bis 1797 in Königsberg, Berlin und Breslau

eine Fortsetzung im 1. Jahrzehnt des 19. Jahrhunders in 6 Bänden (Josef Witzenhausen wird bei Graetz als Mitarbeiter genannt.)

Über diesen Beitrag von Josef Veit teilt mir Herr Bibliothekar Dr. M. Stern folgendes mit:

„Der Beitrag ist in dem Meassef Neue Folge, 3. Band (5571) Heft 1, hebräischer Teil, Seite 55–63 erschienen, und zwar Seite 55—57 hebräische Erklärung, Seite 58—60 Übersetzung des Urtextes in deutscher Sprache mit hebräischen Buchstaben; Seite 60—63 Anmerkung dazu, wiederum deutsche mit hebräischen Buchstaben. Unterschrift des Verfassers Pißrauni, gleich Erklärer oder Exeget.

Unter diesem Pseudonym erschienen bereits Aufsätze im Jahrg. 5563 [1808/9], hebr. Teil. S. 45—52, 144—160. 190—194, 244—246, 315—331 im Jahrg. 5570 [1809/10] hebr. Teil, Heft 1, S. 68—78, Heft 2 S. 40—59, Heft 3 S. 49—60, Heft 4, S. 86—90.

In demselben Bande stehen außer dem oben erwähnten, S. 55—63 des Heftes 1 noch Artikel desselben Verfassers im Heft 2 S. 41—49, 72—78.

Sämtliche Aufsätze exegetischer Art zu verschiedenen Worten und Kapiteln der hl. Schrift, hauptsächlich zu Jesaja, Psalmen und Hiob. Anlage meistenteils wie bei Hiob VIII (hebr. Erklärung, deutsche Übersetzung, deutsche Anmerkungen).

Wie der Herausgeber des Hammeassef Salomo Cohen im Jahrg. 5569, S. 45 bei Veröffentlichung des ersten Aufsatzes von Pithroni sagt, stammt dieser sowie die sichtbaren Aufsätze aus einem größeren hdschr. Werke, das Pithroni „vor vielen Jahren“ über schwierige Worte und Verse der hl. Schrift verfaßt hat.

Im Jahrg. 5570 S. 80 lüftet der Redakteur Salomo Cohen in einer „Notiz“ das Geheimnis des Anonymus auf Wunsch der Leser mit Erlaubnis des Verfassers Joseph Witzenhausen in Berlin.

Sämtliche Aufsätze bleiben aber nach wie vor mit Pithroni gezeichnet.

Von demselben Verfasser ist noch ein Aufsatz ethisch-historischer Art in der Zeitschrift בִּכּוּרֵי הָעִתִּים Bikkure ha-ittim, Jahrg. 1. Wien 1820, S. 97—99 erschienen. Hier zeichnet er: „Joseph Jehuda Witzenhausen, genannt Veit.“

III. Josef Veit an David Veit.

Berlin, den 24. Februar 1812.

Ich habe mein Sohn! seit einigen Wochen Gesenius Wörterbuch und Stuhlmanns Übersetzung vom Buche Hiob erhalten, und finde, daß Du diese Werke mit Recht empfohlen hast. Stuhlmanns Art die alte hebräische Poesie zu übersetzen, ist neu und zweckmäßig. Vortrefflich erdacht und meisterhaft ausgeführt. Seine Behauptung, daß die prosaische Nachricht nicht von dem Dichter des poetischen Teils verfaßt wurde, hat er mir, möchte ich sagen, aus meinem Herzen ausgeschrieben. Allein vom Elihu kann ich seiner Meinung nicht beitreten, sondern nehme mit Michaelis an, daß der junge Mann von hoher Geburt, den Hiob bei dem Namen nennt, sehr viel von sich selbst spricht, mit ausländischen Wörtern und fremden Redensarten um sich wirft, ob Hiob zu antworten auffordert, keine Antwort erhält, und immer weiter redet und viele alte Weibermärchen erzählt, ein Schwätzer sei. Als ein solcher antwortet Hiob ihm nicht, und der Verfasser der Nachricht, welcher nur die Hauptpersonen herzählt, die bei Hiob zum Besuche kamen, nicht über diejenigen, die mit gelaufen waren, tut von ihm keine Erwähnung.

Auch die von sehr vielen nicht israelitischen Kommentatoren mehr oder weniger angenommenen Versetzungen kann ich nicht billigen, sondern glaube, man müsse alles so stehen lassen, wie es nach den Massoreten stehen sollen. Die letzten Reden Hiobs und Kap. 23 und 24 sind Selbstgespräche. Auf die deutliche Erklärung Eliphas „Du bist ein Schurke“ antwortet Hiob nicht, sondern es erfolgt ein Selbstgespräch und was noch mehr ist: mitten in der Rede des Eliphas wendet Hiob das Gesicht von dem Redner weg, wie ich bereits in der Übersetzung des 22. Kap. bemerkt habe, welche ich im Meassef einrücken ließ. So wenig es aber Eliphas verstand, daß im sich Hiob beleidigt fühlt und darum sein Gesicht von ihm abgewendet, eben so wenig verstand es Bildad oder wollte es verstehen, daß Hiobs Rede (Kap. 23 und 24) ein Selbstgespräch sei und sein soll. Er antwortet daher; allein Hiob fällt ihm in die Rede, und von dem Augenblicke an kommt keiner von den drei Freunden mehr zum Sprechen. So wie Hiob einen Gegenstand beendigt, so fängt er einen neuen an, weil er seine Gegner nicht zur Rede kommen lassen

will. Nur einmal spricht er von ihnen, zitiert ihre Gründe und bricht höhnend davon ab; außerdem aber behandelt er bald diese bald jene Materie, so wie sie ihm in den Sinn kam. Der Dichter benutzt diese Selbstgespräche um den Charakter Hiobs auszumalen und den Leser mit Wahrscheinlichkeit vermuten zu lassen: der wohltätige, in Sachen des Mein und Dein gerechte Hiob sei stolz und herrschsüchtig. Eine Vermutung, welche durch die Rede Gottes bestätigt wird. Mit einem Wort, mein Sohn! das Buch Hiob ist ein ästhetisches und philosophisches Ganze, nur muß die Stelle, wo jedes Wort steht, heilig sein.

In dem letzten Heft von Meassef ist meine deutsche Übersetzung vom achten Kapitel Hiob mit hebräischen Buchstaben eingerückt. Ich sende Dir die Abschrift davon hiermit, und es wäre mir sehr angenehm, wenn Du die Beurteilung des Herrn Stuhlmann darüber vernehmen und mir solche mitteilen möchtest . . .

In dem Meassef befinden sich mehrere Übersetzungen von mir. Die von den Psalmen können glaube ich gründlicher beurteilt werden, als die aus dem Buche Hiob, denn jeder Psalm macht für sich ein Ganzes aus, nicht aber die einzelnen Stücke aus dem vorerwähnten Buche. Wenn daher der Beurteiler die Ansicht des Übersetzers nicht genau kennt, so ist es ihm unmöglich die einzelnen Teile genau zu prüfen. Glücklicherweise macht das achte Kapitel des Buches Hiob, welches hierbei folgt, hiervon eine Ausnahme.

Sei gesund, und mache gesund. Ich bin

Dein Vater

Joseph Veit.

Dein Bruder, Deine Schwester, Herr und Mademoiselle Jacobi grüßen und befinden sich alle wohl.

Der Schluß meines Briefes: sei und mache gesund, erinnert mich an eine medizinische Frage: die Elektrizität, das Miasma des Samums und das Gelbe Fieber scheinen folgende Ähnlichkeit zu haben: die Körper derjenigen, welche durch sie getötet werden, gehen sehr schnell in Fäulnis über. Ferner: alle drei werden von der Erde abgeleitet. Daß die Erde die Elektrizität an sich zieht, ist bekannt; es ist aber eben so wahr von dem Miasma des Samums und Gelben Fiebers; wer bei Annäherung des Samums sich auf die Erde wirft,

und so lange auf derselben liegen bleibt, bis er vorüber ist, wird nicht von ihm angegriffen; auch blieben diejenigen Hüttenbewohner in Spanien von dem gelben Fieber verschont, deren Fußboden die Erde war. Es fragt sich nun: sind dir noch andere Ähnlichkeiten, als die oben angegebenen bekannt? Eine nähere Begründung ihrer Ähnlichkeit kann zuerst für die Exegetik und dann für die Medizin sehr wichtig werden, weil man vielleicht die Entstehung einer sehr gefährlichen Krankheit nach der Art unserer Stammväter verhindern kann. Der Raum verstattet mir nicht heute ein Mehreres hierüber zu sagen.

Das letzte Schriftstück ist 6 Wochen vor dem Tode David Veits geschrieben. Es ist ungemein charakteristisch für die Art des Verkehrs zwischen Familienmitgliedern, wie er vor einem Jahrhundert üblich war. Besonders merkwürdig ist, daß der Sohn seinen Vater, wie ja auch in Nr. 1. seine Mutter, mit Sie anredet. Über die in dem Briefe erwähnte Familie Jacoby vermag ich nicht Näheres zu sagen. — Der Bruder von David Veit, dessen Tod hier beklagt wird, war der am Anfang unserer Mitteilung erwähnte Johannes.

Der in dem Briefe ferner angeführte Reil ist Johann Christian Reil, geboren 1759, gestorben am 22. November 1813, also wenige Wochen vor Abfassung unseres Briefes. Der genannte war ein berühmter Arzt und Schriftsteller, mit Goethe vertraut, eine zeitlang Boernes Pensionsvater; David Veit war offenbar während seiner Studienzeit in Halle Reils Schüler gewesen. — Grapengießer gleichfalls Arzt, begegnet häufig in Briefen vom Anfang des 19. Jahrhunderts.

Unser Brief, der nicht vollständig überliefert zu sein scheint, lautet folgendermaßen:

IV. David Veit an seinen Vater.

Altona, 29. Dezember 1813.

Lieber Papa!

Ich habe seit 3 Tagen zwei von Ihren Briefen erhalten; der wahrscheinlich letzte ist ohne Datum und in meinen Händen; den andern finde ich heute in Hamburg. Zadig hat ihn erbrochen und gelesen. Man kann jetzt nicht von Hamburg nach Altona ohne Paß

des Oberkommandanten; ich habe itzt einen und so werden Ihre künftigen Briefe unter der Adresse, welche hierbei folgt mich zuverlässig treffen. Auch ein Brief von mir nach Berlin scheint verloren, denn Sie erwähnen seiner nicht. Die Schwierigkeiten, welche ich erfuhr, um Ihren Brief zu bekommen, ließen mich ein Unglück vermuten, der Tod meines Bruders war ein großes für Sie, lieber Vater, ein größeres für meine Mutter die mit keinem Kinde zusammen, in Gedanken mit allen lebt und die in ihren Jahren und nach ihrem Charakter einen Verlust in der Einbildungskraft durchaus nicht ersetzen kann, und ein sehr großes für den Verstorbenen selbst; denn ich fürchte sehr, daß er vor seinem Tode viel gelitten hat, mir kam es in den letzten Jahren vor, als ob sein ganzes Lebersystem in einem gereitzten Zustande wäre; seine Magenschmerzen, seine geringe Eßlust, seine große Empfindlichkeit und Heftigkeit, seine häufigen Kopfschmerzen in der Stirn, die Furcht, die in ihm wie Krankheit war und mehrere Symptome beweisen dafür. Wäre dieses und hätte sich nun damit noch das stärkere Leiden seiner Augen kompliziert, wie häufig geschieht, so würde ich es ewig bedauern, daß ihm nicht die Zeit und im vorigen Sommer durch die Kriegsumstände und seine Unruhe nicht die Fassung gegönnt war, nach Karlsbad zu gehen, wo er Magen und Augen hätte heilen können, und wozu ich ihm geraten hatte. Es ist überhaupt in den Jahren zwischen Vierzig und Fünfzig kein Tod so schrecklich als der natürliche, am besten ist noch ein Nervenfieber und da diese in Wien so häufig sind, so ist es ja wohl möglich, daß er daran gestorben, ehe sein inneres Übel sich zu entwickeln Zeit gehabt. Ich wünsche daher sehr zu wissen, wie und woran er gestorben? Ein von allen Seiten begriffenes Unglück tritt in die Reihe der notwendigen Begebenheiten und hat keinen Anspruch mehr auf Teilnahme. Sie schweigen ganz über Jakoby? Wie ist es da gegangen? Alle meine Erkundigungen bei Reisenden waren vergebens. Wenige kennen ihn; gemeinschaftliche Bekannte haben wir gar nicht und meine Schwester scheint nicht viel auszugehen. Vergessen Sie nicht, lieber Papa, daß ich Arzt bin; ich sehe dem Tode und unheilbaren Übeln täglich in die Augen; (ich habe seit mehreren Jahren ein Militarhospital) der Stand wirkt immer auf Menschen und das Schicksal einer großen Krankheit an einem nahen Verwandten interessiert mich ungemein.

Reils Verlust ist unersetzlich, er war ein Thor, daß er statt zu dirigieren, noch selbst Kranke in Lazaretten sah und so unvorsichtig sah, daß er in seinen Jahren der Ansteckung unterworfen war. Grapengießer, einer meiner Jugendfreunde, hat nie ordentlich genug gelebt. Er war ein guter, froher Mensch und kein schlechter Arzt.

(Nun folgen finanzielle Berechnungen.)

Aus den Jugenderinnerungen Karl Friedrichs von Klöden [1].

Von **N. M. Nathan**-Hamburg.

Karl Friedrich von Klöden wurde am 21. Mai 1786 zu Berlin als Sohn eines preußischen Unteroffiziers geboren. „Er seufzte", so schreibt Fr. von Borstel in seinem Vorworte zu der von ihm besorgten Ausgabe von Klödens Jugenderinnerungen [2]), „von seinen ersten Lebenstagen an unter dem bitteren Fluch der Armut und drückender Lebensenge." Aber ein schon früh sich offenbarender Wissensdurst und seltene, nie erlahmende Tatkraft bahnten ihm den Weg zum Aufstieg. Nach dem Besuch der Berliner Universität, während dessen er besonders zu Friedrich August Wolf in Beziehungen trat, wurde er 1817 Direktor des neugegründeten Schullehrer-Seminars in Potsdam, 1824 Direktor der Friedrichswerderschen Gewerbeschule in Berlin. Seine Arbeiten auf den verschiedensten Wissenschaftsgebieten fanden die Anerkennung der bedeutendsten Fachgelehrten seiner Zeit, auch Goethe gehörte zu denen, deren Beifall er erntete. Er starb am 9. Januar 1856.

Als der junge Klöden sieben Jahre alt war, wurde sein Vater, der den preußisch-österreichischen Krieg gegen Frankreich mitgemacht hatte, Akziseaufseher in Preußisch-Friedland. Hier blieb die Familie Klöden bis zum Jahre 1796. In diesem Jahre siedelte sie nach Märkisch-Friedland über, und hier hat Klöden bis zu seiner Rückkehr nach Berlin im Jahre 1801 gelebt.

[1]) s. K. F. von Klöden, Jugenderinnerungen, hrsg. von Max Jähns, Leipzig 1874. Auf diese Ausgabe beziehen sich die Stellenangaben. — Allg. Deutsche Biographie, Bd. 16. S. 203 ff. — S. auch Allg. Zeit. d. Judent. 1875, S. 321—324.

[2]) Hamburg 1912.

Auf diejenigen Teile seiner Jugenderinnerungen, die sich auf seinen Aufenthalt in Preußisch-Friedland und Märkisch-Friedland beziehen, soll an dieser Stelle hingewiesen werden. In ihnen ist wiederholt von den Juden insbesondere Märkisch-Friedlands, ihren Sitten und Bräuchen sowie einzelnen Persönlichkeiten unter ihnen die Rede. Ist es schon an sich bemerkenswert, von nichtjüdischer Seite Schilderungen von Juden und jüdischen Sitten zu erhalten, so gewinnen sie einen besonderen Reiz, wenn ein gereifter Mann niederschreibt, was er als heranwachsender Knabe erlebt und beobachtet hat, wie es hier der Fall ist. Dabei verdient hervorgehoben zu werden, daß Klöden selbst seine Jugenderinnerungen anscheinend nicht für die Öffentlichkeit bestimmt hatte; erst sein Enkel Max Jähns hat sie 1874, lange nach seinem Tode, herausgegeben. Sie verraten ein bis ins einzelne gehendes Gedächtnis, klaren Blick und scharfe Beobachtungsgabe, sowie einen anerkennenswerten Grad von Sachlichkeit sowohl in der Schilderung als in der Beurteilung von Zuständen und Begebenheiten.

Diese allgemeine Charakterisierung des Werkes trifft auch auf seine den Juden gewidmeten Teile zu. Klöden beschreibt in ihnen mit großer Genauigkeit die Feier des Purimfestes in der Synagoge und zuhause, das Verlesen der Esterrolle, die Hamanspiele, die Vorbereitungen zum Pesachfeste einschließlich des Mazzotbackens, die Feier der Sederabende[1]), des 9. Ab und des Versöhnungstages sowie recht ausführlich eine jüdische Hochzeit[2]). Alles ist bis ins einzelne genau und sicher beobachtet und kaum ein Irrtum nachweisbar[3]), und die Schilderungen Klödens, deren Wiedergabe hier zu weit führen würde, bilden daher einen wertvollen Beitrag zur jüdischen Volkskunde[4]).

Dem religiösen Leben der Friedländischen Juden sowie ihrer wirtschaftlichen Lage bringt Klöden volles Verständnis und ein gerechtes Urteil entgegen. Das wird begreiflich, da er in Märkisch-

[1]) S. 91 - 94. [2]) S. 136 13[1].

[3]) Einmal scheint er allerdings die Sederfeier mit dem Purimmahl zu verwechseln. Bei der Schilderung des Seder bemerkt er, es sei „Vorschrift, dabei so heiter als möglich zu sein, in Erinnerung an den Auszug aus Ägypten. Der Hausvater wie die Bochers sind bemüht, das ihrige dazu beizutragen: man macht Witze, und es fehlt auch nicht an Spott über die Gojjim." S. 94.

[4]) Hierüber mehr an anderer Stelle.

Friedland den Juden tagaus tagein begegnete. Sie waren der Gegenstand „seiner besonderen Beachtung, und ihre Sitten, Gewohnheiten, Sprache und Religion waren ihm ebenso neu wie interessant. Da sie im Orte die Mehrzahl[1]) der Einwohner bildeten, so verfuhren sie sehr offen und verhehlten keine ihrer Eigentümlichkeiten. Sie gaben sich, wie sie waren. Alle sprachen damals noch den jüdisch-deutschen Dialekt, der durch ganz Polen und noch viel weiter geht, aus einer Menge verdorbener deutscher und hebräischer Worte, sowie seltsamer Redewendungen besteht und mit einer eigenen Art von Singsang gesprochen wird. Es hielt anfangs schwer, diesen Jargon zu verstehen; allmählich gewöhnten wir uns daran, und endlich konnte ich ihn so gut sprechen, wie ein Jude. Die meisten Israeliten trugen übrigens gewöhnliche Tracht; nur ein Teil der älteren Leute kleidete sich nach Art der polnischen Juden mit schwarzen Talaren, Bärenmützen oder breiten Hüten.“[2]) Klöden rühmt ihre geregelte Gemeindeverfassung[2]) und mehrfach ihren Eifer in ihrer Religion. Er „hatte etwas Rührendes und machte sie ehrwürdig. Wenige nur gab es in jener Zeit, welche es damit leicht nahmen, ungeachtet ein großer Teil dieser (religiösen) Pflichten sehr lästig und mit nicht unbedeutenden Opfern verbunden war.“[3]) Diese Anerkennung zollt er insbesondere den jüdischen Hausierern, welche „das ganze Jahr mit einem Bündel unbedeutender Waren von Ort zu Ort weit umher handelten und nur zu den Festen in Friedland anwesend waren. Das Leben solcher ‚Pfündeljuden‘, wie sie gewöhnlich genannt wurden, die sich meistens über ihrem Bündel noch mit einem kleinen Kessel schleppten, in welchem sie die Speisen bereiteten, um sie koscher zu haben, war ein Leben voll der größten Entbehrungen mit allen möglichen Plagen von Hunger, Durst, Hitze und Kälte, von Müdigkeit, Krankheit, Ungeziefer, Verhöhnung und wegwerfender Behandlung, und dessenungeachtet suchten sie die schweren Vorschriften ihrer Rabbiner genau zu erfüllen. Dazu gehörte in den meisten Fällen eine Stärke des Charakters, die Bewunderung erregen mußte. Daß viele von

[1]) S. 90. Die jüdische Gemeinde Märkisch-Friedlands war 1788 die größte des Netzedistrikts und zählte 152 Familien mit 703 Seelen. Ihre höchste Blütezeit fällt mit der Amtszeit R. Akiba Egers (s. über ihn S. 254) zusammen. Jahrbuch d. jüd.-lit. Gesellschaft II 1904, S. 51; Zeitschr. d. hist. Gesellschaft f. d. Pr. Posen 1892, S. 261.

[2]) S. 90. [3]) S. 136.

ihnen Taugenichtse waren, konnte nicht befremden. Zu bewundern war es, daß es nicht alle wurden.“ [1]) — Über den Charakter der Friedländischen Juden im allgemeinen urteilt er: „Es gab unter ihnen recht wackere und redliche Leute, und mancher Christ hätte sich an ihrem Beispiele spiegeln können.“ [2])

Es ist bekannt, daß Friedrich der Große, der ja den Juden überhaupt nicht wohlgesinnt gewesen ist, insbesondere in wiederholten Erlassen gegen die hausierenden und vagabundierenden Juden in den neugewonnenen polnischen Landesteilen Stellung genommen hat [3]). Von den Zuständen, die diesen Erlassen zugrunde liegen, erhalten wir durch eine Schilderung Klödens eine Vorstellung, welche diese Erlasse begreiflich macht, zugleich aber auch mit dem tiefsten Mitleid für jene unglücklichen Menschen erfüllt, die von der Wiege bis zum Grabe ein Opfer der sie umgebenden Unkultur waren. An den Tagen, an welchen man nach jüdischer Sitte den Begräbnisplatz besuchte. „war der ziemlich lange Weg vom Tore bis zum jüdischen Begräbnisplatze vom frühen Morgen an zu beiden Seiten mit dichten Gruppen jüdischen Bettelvolkes, den sogenannten ‚Pletten‘, besetzt, welche dazu von weit und breit herbeigeströmt waren. Der Sage nach waren die meisten derselben unechte Sprößlinge einer jüdischen Mutter von einem christlichen Vater; denn es wurde behauptet, daß, wenn eine solche Geburt vorkäme, das Kind jederzeit den Pletten übergeben würde; daher ihr großer Kinderreichtum. Ob die Sage begründet ist, habe ich nicht untersuchen können [4]). Diese Pletten sind ein höchst elendes Volk. Mit Lumpen bekleidet, von Schmutz und Ungeziefer starrend, fast ohne Heimat und Wohnung,

[1]) S. 94—95. Über die Berufe der Friedländer Juden bemerkt Klöden sonst nur wenig. Bei der Schilderung der jüdischen Hochzeit bemerkt er, daß fünf Juden, welche nebenher auch Handel trieben, die Hochzeitsmusik besorgten. Hierüber weiter an anderer Stelle. — Bei seiner Berufswahl hatte er zum Kaufmannsstande keine Lust; er kannte nur die jüdischen Kaufleute, und diese gefielen ihm nicht. S. 143 der von Borstelschen Ausgabe.

[2]) S. 136.

[3]) s. Chr. Meyer, Geschichte des Landes Polen, Posen 1881, S. 306 ff.

[4]) L. Philippson bezeichnet diese Sage als eine gehässige Erfindung, die vielleicht in irgendeinem einmaligen Vorgang ihren Ursprung hätte. Allg. Zeit. d. Judent. 1875, S. 323. In ihrer Verallgemeinerung geht die Sage jedenfalls zu weit. S. indes auch das folgende und beispielsweise M. Grunwald, Hamburgs deutsche Juden, S. 125.

führen sie ein Leben weit kläglicher als die Zigeuner und sind fast alle Vagabunden. Wer Bettlergruppen in Callots[1]) Manier nach allen ihren Abstufungen und Gestalten studieren wollte in meist überaus malerischen Gruppen, wie sie der Zufall und eine höchst rege Lebendigkeit ordnet, der konnte nichts Besseres tun, als sich an einem der beiden genannten Festtage[2]) auf jenen Weg zu begeben. Jeder Jude mußte ihn passieren, um auf dem Begräbnisplatze zu beten; jeder Jude mußte auch den Pletten nach seinem Vermögen ein Almosen spenden, mochte es noch so gering sein. Diese Gewißheit einer klingenden Ernte war es eben, welche sehr viele Pletten herbeizog."[3]) Bei solchen Zuständen ist denn auch eine Episode nicht weiter verwunderlich, welche Klöden von einem Ehepaare aus der Nähe von Preußisch-Friedland berichtet. Ein polnischer Edelmann „erhielt einstens Besuch von einem andern Edelmann, den er ehren wollte. Die Polen haben eigene Begriffe von der Gastfreundschaft, und unser Kavalier glaubte es seinem Gastfreunde nicht nur schuldig zu sein, ihn gut zu bewirten, sondern auch für dessen nächtliche Unterhaltung sorgen zu müssen. Er schickte zu dem Ende zu einem Juden und forderte ihn auf, unter Verabreichung einer gewissen Summe das Nötige zu besorgen. Dieser hatte vor vier Wochen eine junge hübsche Frau genommen und machte ihr das Anerbieten, das Geld zu verdienen, worauf sie einging. Am nächsten Morgen vermißte der Edelmann seine goldene Uhr, und sie war nicht wiederzufinden. Darüber ergrimmte der Starost so sehr, daß er allen Juden gebot, sein Gebiet zu verlassen, und seitdem zogen auch die wenigen bei Friedland wohnenden weg."[4])

Die Familie Klöden stand mit den Juden Märkisch-Friedlands „in einem notwendigen Verkehr und Umgange, der zum Teil sogar freundschaftlich geworden war."[5]) Was Klöden aber über ihn

---

[1]) Jacques Callot, französischer Zeichner, Kupferstecher und Radierer, 1592—1635.

[2]) Gemeint sind der 9. Ab und der Tag vor dem Versöhnungstag.

[3]) S. 136—137.

[4]) S. 59. In Preußisch-Friedland selbst wohnten nach Angabe Klödens damals keine Juden. Die wenigen Juden in der Nähe wohnten auf einem Terrain, das zu einem nahe gelegenen Dorfe gehörte, welches der Dobrin hieß und völlig polnisch war.

[5]) S. 136.

berichtet, sind nur belanglose Einzelheiten[1]). Ausführlicher erwähnt er indessen zwei Männer, die auch sonst bekannt sind: R. Akiba Eger und den jüdischen Gemeindearzt Dr. Phöbus. Akiba Eger war von 1791—1815 Rabbiner in Märkisch-Friedland; Klöden, der ja kaum dem Knabenalter entwachsen war, als er die Stadt verließ, wird ihn nur vom Sehen gekannt haben. Ein um so beachtenswerterer Beweis der „Eindruck sichernden Macht seiner Persönlichkeit“[2]) und des Ansehens, das Akiba Eger nicht nur in seiner Gemeinde, sondern auch bei den Christen des Orts genoß, sind daher die Worte, die Klöden ihm widmet. Er bezeichnet ihn als „einen strengen und eifrigen Rabbiner, der später Oberrabbiner in Posen wurde. Er war im Rufe eines großen Gelehrten und eines halben Heiligen. Seine kleine Geltalt, sein blasses Gesicht widersprachen der Sage nicht, daß er wöchentlich mehrere Tage faste und auf bloßer Diele schlafe. Er war überaus gewissenhaft in der Befolgung aller talmudischen Vorschriften und Gesetze, namentlich auch der durch die polnischen Rabbiner noch hinzugefügten Vorschriften; und wer da weiß, was diese fordern und dem Menschen anmuten, der kann sich vorstellen, welch eine furchtbare Last auf seinen Schultern lag, aber auch durch ihn zugleich der Judenschaft aufgebürdet wurde. Dennoch wurde dadurch weder die Achtung vermindert, die man ihm zollte, noch der Gehorsam gegen seine Befehle.“[3])

---

[1]) Bei einem „Bocher“ hatte Klöden Unterricht. Er „spielte den gebildeten Schöngeist, owohl nicht in Gegenwart des Rabbiners. Er war vorher Kaufmannsdiener in Berlin gewesen, kleidete sich anständig wie die Christen und sprach ein besseres Deutsch als die meisten der dortigen Juden.“ Klöden lernte bei ihm Rechnen, Briefstil, Geographie und auch die jüdisch-rabbinische Schrift, die er zuletzt sicher las und schrieb. Im übrigen faßte dieser Lehrer seine Aufgabe etwas eigenartig auf, indem er sich in Gegenwart seines Schülers „halbnackt vollständig wusch, rasierte, kämmte, seine Kleider ausbürstete und zum Sabbath vorbereitete.“ S. 107—108.

[2]) Jahrbuch der jüd.-lit. Gesellschaft II 1904, S. 67.

[3]) S. 90. Klöden berichtet auch, daß Akiba Eger „ein Seminar unterstand, in dem sich junge Juden zu Rabbinern und Lehrern bildeten.“ S. 107. — Auch noch an einer andern Stelle spricht Klöden von den „unzähligen Vorschriften, insbesondere der polnischen Rabbiner, welche für jede, auch die unbedeutendste Handlung des menschlichen Lebens bestimmte Gesetze, ausführliche Regeln und Gebete enthalten: so sind insonderheit die Sabbatgesetze und die Vorschriften für die Feier der Feste sehr streng und fordern Opfer und Entsagung mancherlei Art. Niemand vermag sich ihnen, ohne in harte Strafe zu verfallen,

Der jüdische Gemeindearzt Dr. Phöbus hatte sein Amt seit 1793 inne und bezog ein Gehalt von 50 Talern, das später auf 100 Taler erhöht wurde[1]). Daß er ein hochgeschätzter Arzt war, ist auch sonst bekannt[2]). Er war der Vater des Professors der Medizin Philipp Phöbus, der in Berlin und Gießen wirkte und in der letzteren Stadt gestorben ist. Bei seinem Tode 1880 hieß es von ihm in der Berliner Klinischen Wochenschrift: „Phöbus war nicht nur begeistert für die Wissenschaft, für die gründliche Bearbeitung jedes Zweiges derselben, dem er sich zugewendet hatte, und für seine amtliche Tätigkeit als Lehrer, er war auch ein im wahrsten Sinne guter und edler Mensch, der zu jeder Zeit gleich liebenswürdig, gleich gefällig gegen arm und reich, hoch und niedrig war, der in der selbstlosesten Weise, still, ohne Anspruch auf Dank oder Anerkennung, Fremden so gut wie Freunden selbst mit Opfern zu helfen bereit war und in allem, was er tat und trieb, in der Wissenschaft wie im privaten Leben, stets nur ein großes Ziel im Auge hatte, die Förderung des Menschenwohls.“[3]) Es hat den Anschein, als ob der Sohn, wie er dem Vater in seinem Berufe gefolgt ist, so auch in seinen persönlichen Eigenschaften sein Erbe gewesen ist. Klöden, dessen Mutter Dr. Phöbus wegen eines langwierigen, anscheinend krebsartigen Leidens behandelt hat, rühmt ihn als einen „recht geschickten Arzt.“ Wichtiger aber ist, was er über seine persönlichen Beziehungen zu ihm mitteilt. Phöbus hatte den lernbegierigen Knaben während der Krankheit der Mutter „näher kennen gelernt und liebgewonnen und machte ihm das Anerbieten, ihn im Französischen zu unterrichten, was er höchst dankbar annahm.“ Der Unterricht dauerte indes infolge der beruflichen Inanspruchnahme des Arztes nicht lange. Später nahm Klöden an dem Klavierunterricht teil, den Phöbus seiner Tochter erteilen ließ. Der Frau Klöden, die eine recht gebildete und kluge Frau war, lieh Phöbus Bücher und Zeitschriften zur Befriedigung ihres Lesebedürfnisses. Das sind alles Einzelheiten, von denen jede für sich unwichtig erscheint, die aber zusammen doch volle

zu entziehen. Gegen diese Strafen kann keine weltliche oder christliche Obrigkeit schützen; alles hängt dabei von dem Rabbiner ab.“ S. 136.

[1]) Jahrb. der jüd.-lit. Gesellschaft II 1904 S. 52, IX 1912, S. 382.

[2]) Allg. Deutsche Biographie. Bd. 26. S. 89.

[3]) ebenda S. 89—91.

Beachtung verdienen. Man muß sich — und Klödens Jugenderinnerungen bieten gerade hierzu die beste Gelegenheit — die ganze Unkultur vor Augen halten, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts in den eben preußisch gewordenen Gegenden herrschte und von der die Juden ja auch nicht frei waren, um die Bedeutung eines Mannes wie Phöbus für die Verbreitung von Kultur und Bildung zu ermessen, der neben dem Bürgermeister und dem Kreisrichter zu den einzigen Gebildeten seines Wohnortes gehörte[1]).

Der Einfluß der christlichen Umgebung auf die religiösen Akte und Feierlichkeiten der Juden wie Trauungen und Beisetzungen verdient einmal im Zusammenhang untersucht und nachgewiesen zu werden. Vielleicht dürfte auch ein in Märkisch-Friedland bestehender Brauch, bei Beerdigungen vor dem Leichenhause und während des Leichenzuges bestimmte Lieder zu singen[2]), einen ähnlichen Brauch bei den Märkisch-Friedländischen Juden veranlaßt haben. L. Wreschner berichtet in seiner Biographie Akiba Egers von einem in Friedland üblichen Grabgesang, „einer zu tiefem Ernst stimmenden, zur Weckung von Bußgefühlen den Tod, die Bestattung und das Grab in grell naturalistischen, düsteren Farben ausmalenden Klagedichtung", welche noch heute in Friedland bei Gelegenheiten vorgetragen wird[3]).

Die vorstehenden Ausführungen bringen gewiß nichts wesentlich Neues. Immerhin dürften sie als ein Beitrag zur Geschichte der Juden Märkisch-Friedlands aus der Zeit, in welcher sie durch ihre Unterwerfung unter die preußische Herrschaft der deutschen Kultur zugeführt wurden, des Interesses nicht entbehren. Gehört doch Märkisch-Friedland mit in erster Reihe zu den Städten, aus denen die Juden zu einem großen Teile im Laufe des 19. Jahrhunderts die Wanderung nach dem Westen angetreten haben. Als eine bescheidene Huldigung seien sie heute dem Manne dargebracht, dem ich in dem letzten Jahrzehnt in der Arbeit für die Wissenschaft des Judentums besonders nahegestanden habe.

---

[1]) S. 89. 127—131.

[2]) Klöden erwähnt deren zwei: „Alle Menschen müssen sterben" und „Nun lasset uns den Leib begraben." S. 70, 140.

[3]) Jahrbuch der jüd.-lit. Gesellschaft II 1904, S. 68.

Aus der Zeit der Revolutionskriege.

Von **M. Ginsburger**-Gebweiler.

Das Dekret der Constituante vom 27. September 1791 hatte für die Juden ganz Frankreichs alle Unterschiede den andern Bürgern gegenüber beseitigt. Der große Grundsatz völliger Gleichstellung der Israeliten war ausgesprochen — zur Sühne der Schuld, die seit Kaiser Konstantin I. die christliche Staatskirche auf sich geladen hatte. (Philippson, Neueste Geschichte des jüdischen Volkes Bd. I, Seite 7.) Die unmittelbare Folge davon war, daß alle wehrpflichtigen Juden nun auch zum Heeresdienste herangezogen wurden und mit in den Krieg ziehen mußten. Leider ist bis jetzt über die Namen und über die Schicksale dieser ersten jüdischen Soldaten nur sehr wenig bekannt geworden. Schon aus diesem Grunde verdient daher der nachstehende Bericht veröffentlicht zu werden, der uns durch einen glücklichen Zufall erhalten geblieben ist.

Die Handschrift, ein doppeltes Quartblatt, wurde vor einigen Jahren von Herrn Ch. Lauer, damals in Basel, der Gesellschaft für die Geschichte der Israeliten in Elsaß-Lothringen geschenkt und befindet sich jetzt unter ihren Archivalien (F. 139). Vorher hatte sie auf einem Speicher in Bollweiler (Ober-Elsaß) gelegen. Dort ist sie auch entstanden, wie aus dem Inhalte hervorgeht. Der Verfasser ist zwar nicht genannt, aber ich kann mit Sicherheit behaupten, daß er identisch ist mit dem Verfasser eines Tagebuches, das sich ebenfalls im Besitze unserer Gesellschaft befindet und das ich demnächst veröffentlichen werde, nämlich mit Jessel Lehmann aus Rappoltsweiler, welcher zur Zeit der ersten Revolutionsjahre in Bollweiler bei seinem Schwiegervater, dem Vorsteher Hirtz Blum, wohnte. Der Bericht umfaßt drei Seiten. Der Text folgt weiter unten, es ist ein sehr mangelhaftes Hebräisch, das jedoch unverändert beibehalten

wurde. Die Übersetzung ist streng wörtlich. Auf der vierten Seite hat der Schreiber in Pfastatt, wo er später Vorbeter war, mehrere geschichtliche Notizen hinzugefügt, die auf Deutsch also lauten:

In der Nacht vom Dienstag auf Mittwoch, den 4. Nisan 558 (21. März 1798) zerstörten die Bösewichter hier in Pfastatt die Synagoge von hier, zerbrachen die Fenster, die Tür und die heilige Lade, raubten die Torarollen, die Lust unserer Augen, zerstreuten sie in den Straßen und Gassen, zerschnitten sie in Stücke und verursachten manchen Schaden an der Synagoge.

Vierzehn Tage später verhaftete man den Wächter von hier und noch einen christlichen Mann und zwei christliche Jünglinge, denn einer von den Jünglingen war geflohen. Am Dienstag, dem 8. Jjar (24. April) wurde noch ein Jüngling von hier verhaftet, E. Harsche, er war sehr reich.

Schließlich kam es zu einem Vergleich. Sie gaben der Gemeinde 100 Louisd'or (2400 fr.) und bezahlten alle Kosten. Aber die Kosten der Gemeinde betrugen mehr als dreißig Louisd'or wegen der Bestechung, welche die Christen nicht bezahlten.

Der General Bonaparte machte Frieden mit dem Kaiser Nisan 561 (1801).

Sonntag, den 29. Kislev 565 (2. Dezember 1804) wurde ihm durch den Papst in Paris die Kaiserkrone aufs Haupt gesetzt.

Dienstag, den 28. Kislev 574 (21. Dezbr. 1813) kamen die deutschen Soldaten in unsere Gegend, Säckler Husaren und Bayern, Württemberger, Österreicher und Russen durch Basel und die Schweiz und von allen Seiten des Rheines, zahlreich wie der Sand des Meeres, am 10. Nisan (31. März 1814) kamen sie nach Paris im Einvernehmen mit den Bewohnern von Paris, nahmen den Kaiser Napoleon gefangen und brachten ihn auf die Insel Elba, die eine Insel in der Mitte des Meeres ist, ein Land von etwa 7 Meilen. Dort sollte er bleiben, so lange er lebte.

Und er blieb dort etwa ein Jahr bis Mitte Ab (21. August) 575, dann entfernte er sich von dort mit Unterstützung des Königs von Neapel und kam nach Frankreich, und es fielen ihm die meisten französischen Soldaten zu, denn er war ihnen ein treuer Freund. —

Was nun den Inhalt des Berichtes angeht, so bedarf er nur weniger Erklärungen. Weil das Haus Österreich, das mit den Bourbonen verwandt war, eine Emigranten-Legion auf seinem Boden

duldete und damit sein Vorhaben, in den französischen Hausstreit sich einzumischen, deutlich an den Tag legte, kündigte die Nationalversammlung zu Paris am 20. April 1792 Österreich und Deutschland den Krieg an.

Gleich im Anfange des Krieges hatten die Franzosen 5000 Mann stark unter General Aiguillon bei Häsingen, eine Stunde westlich von Hüningen, ein Lager bezogen, und die Besatzung der Festung wurde mächtig verstärkt.

Im Herbstmonate des Jahres 1793 schien es den Franzosen mit dem Rheinübergang und einem Einfall in das österreichische und Reichsgebiet doch ernst zu sein. Überall im Oberelsaß erhob sich das Landvolk in Masse, bewaffnet mit Gewehren, Picken, Gabeln und anderem eisernem Feldgeräte und versammelte sich bei 6000 Mann stark in der Nacht vom 15. Sept. am französischen Rheingestade bei Hüningen. Am 17. morgens gegen 9 Uhr ging die Einschiffung und die Überfahrt auf vier Flössen wirklich vor sich. Unter furchtbarem Kanonendonner von den Wällen der Festung sollte dieses Unternehmen ausgeführt werden. Die Österreicher waren aber zum Empfange bereit und ein eidgenössischer Kordon deckte Klein-Hüningen. Verderblich wirkte das Geschütz von den österreichischen Batterien auf die dem deutschen Rheinufer sich nähernden französischen Flösse. Eines wurde in den Grund gebohrt, ehe es das Ufer erreichte; die Mannschaft dieses sowie der übrigen Flösse fiel den Kaiserlichen Husaren in die Hände, die mächtig auf sie einhieben, und bei 150 Franzosen retteten sich auf Basler Boden, wo sie entwaffnet und nach Hüningen zurückgeschickt wurden (Vgl. Tschamber, Geschichte der Stadt und Festung Hüningen von ihrer Entstehung bis in die neueste Zeit. St. Ludwig 1894 pag. 123 fgg.)

Diese Vorgänge erwähnt Jessel Lehmann auch in seinem Tagebuche (fol. 27 a) unter dem 7. Tischri 554 (= 13. September 1793) mit folgenden Worten: haben fort gmust auf Kems und Hesinge von 25 bis 45 jor zu der milchomo. vil haben musen mehall schaboth sein und jom hakippurim sein mamesch alli in walt loschirt mehr als 25000 — erew jom tob d'sukkoth ist ein groser sar komen haben mir derfen auf Rikse ibr jom tob den andren tag jom tob ist orter komen aheim zu gën.

(Haben fort müssen in den Krieg nach Kembs und Häsingen (die Leute) von 25 bis 45 Jahre. Viele mußten den Sabbat entweihen und am Versöhnungstage sind alle tatsächlich im Walde

gelagert, mehr als 25000. Am Rüsttage des Laubhüttenfestes kam ein großer Herr, da durften wir nach Rixheim über den Feiertag. Am zweiten Tage des Festes kam der Befehl, daß wir nach Hause gehen sollten.)

Dieselben Vorgänge liegen auch unserem Berichte zu Grunde, der uns zeigt, wie unsere Ahnen auch nach Aufnahme in den französischen Staatsverband noch pflichttreue Juden geblieben sind. Dagegen scheint unser Verfasser wenigstens für die Österreicher mehr Sympathie empfunden zu haben als für die Franzosen, was vielleicht auf seine fromme Gesinnung zurückzuführen ist. Die von ihm erwähnte Schwester in Kembs ist wohl die im Dénombrement des Juifs tolérés en Alsace vom Jahre 1784 unter Nr. 15 genannte Genäntel Lazare, Frau von Isaac Levy. Sie nannte sich Lazare nach ihrem Großvater Lazarus von Rappoltsweiler, wie auch ihr Vater Lehmann Lazarus hieß. Die Geschichte dieser Familie soll in meiner Tagebuch-Ausgabe ausführlich behandelt werden.

I. Text.

ב״ה ע״ה

המגלה הואת תהא לעד ולזכרון · על הנסים והתשועת · ועל המעוראות והרפתקאות · שעשה השם ב״ה לבני בחיריו ב״י · למען ידעו לדור אחרן בנים אשר יולדו · יקומו ויספרו מה שעברו על ראשי אבותיה׳:

ביום ה׳ וי״ו תשרי תקנ״ד לפ״ק בשחר בא הצווי לכאן וכמו כן לכל ההדרים בגליל התחתון תחת האפארטעמענט דשטרושבורג ובגליל העליון תחת האפארטעמענט דקאלמר שיקשקשו בהאפעמונים בבית תפלותם ב׳ ימים והוא יהי׳ לסימן שיכונו כל העדה הן אנשי עירות הן אנשי כפרים איש ואיש מן כ״ה שנים עד מ״ה שנים [כי אותם רווקים שהיו מן ט״ו שנים עד כ״ה נשלחים למלחמה לגליל התחתון לווייזעבורג כ״ב אלול בין נימולים בין א״נ] שילכו כל הנ׳ אל מקום ועודם שיכולים תכף ומיד ללכת אל מקום אשר ילכו שמה: והשמועה כשבא לאונינו תצילנו שתי אונינו והי׳ לנו לתוגה ולצרה כי מתיראים אנחנו פן יבוא זה קודם יוהכפ׳ ופן יהי׳ אנחנו ביום הקדוש הזה במקום גוים אשר לא יוכלנו לעבוד את אלקינו והסכמנו יחד פה באלווייל להתאסף בבה״כ אחר חצות היום ולומר כל ספר תהילים ולאחר זאת תפלות י״כ קטן ולצום עד הלילה וכשגמרנו ספר תהלים ואמרנו אשרי קודם

קדיש בא השמועה בבח"כ שבא השליח הקוריץ מן קאלמר ובידו כתב משולח אשר כל הדדים תחת דיסטריק של קאלמר ילכו לקעמם אצל נהר ריין ותחת הדיסטריק של בעפארט ואלטתפלה ילכו להעסינגען אצל הינגען לעבור טי ריין לקראת האויבים לצורם במלחמה וואת יהי' תיכף וכיד עוד אותו הלילה של יום ה' הנ"ל ' והשמועה הזאת היתה לנו לבהלה גדולה ולא יכולנו להתחנן לפני בוראינו את התחינות והבקשות של יכ"ק רק גמרנו תפלות שמ"ע בבכי' רבה ואנחה כי זמן קצר לנו להכין צדה לנפשותנו – רק העדה אשר במקומינו הסכמנו שלא ילכו עד אור הבוקר בכי טוב והי' הצרה לנו לשמחה שיכולנו עוד קודם צאתינו מן העיר להתפלל סליחות ולהתחנן לפני בוראינו שיצילינו מכל אויבינו ' הבוקר אור והאנשים שלחו ' והלכו בבכי' והלוך ילך ובכה בצרה גדולה לא די על המים שעברו על ראשינו אשר לקח מאתנו בחורינו מן ט"ו שנים עד כ"ה אפילו גם אנחנו צריכין לילך מביתינו מנשינו ומטפינו אל המקום אשר לא יוכלנו לידע אם וכינו לשוב לביתינו ועינינו לשמים אל אבינו שבשמים ואמרנו ה' הטוב בך בטחנו כי אתה אבינו ואתה תרחם עלינו כרחם אב על בנים וזכות אבותינו תיכור לנו בעת הזאת '

ובבאנו למקום האבסע התאספו הא"נ בפונדקיות לאכול ולשתות שמה וכשבא היום סמיך לשבת השתדלונו מן האבערשטר שיכולנו לעשות את שבתותינו בהאבסע ולא צריכו היהודים לילך מן האבסע לקעמם עד מוצאי שבת, אך אני ועוד ג' יהודי' מכאן הסכמנו לילך לקעמם עוד קודם שבת כי קרובים שמה אשר יוכלנו לילך בביתם, וכן עשינו, וכשהשכמנו בשבת בבקר, ראינו שבא היהודים לקעמם בחיצם וברטחים מן כל גליל התחתון, גם היהודים מכאן ומיונגהאלץ ואנפי' גם צריכן לילך עוד באותו שבת לקעמם וצריכן לחלל את השבת בעוה"ר והי' לנו לשברון לבב, והנה ביום הכ"פ כשעמדו בבית תפלתינו בקעמם קודם סליחות ביוצר, בא השליח מן היער אשר שמה ישבו כל העדה מן כל עיר ועיר בתוך הסוכות שבתכף ומיד ילכו כל היהודים לעדתם אל תוך היער לעשות שמה פקידם ישרים, וצריכנו לילך מבכ"נ מיתוך תפילתינו ולא יכולנו לשמוע הפרשה דשחרית וכל תפלת מוסף, והיתה זאת לנו לצרה גדולה והתאספנו יחד בתוך היער להתפלל תפלת מוסף אך בלי מחזור ופיוטים רק דמעותינו על לחיינו ושאבנו מים בצמא, ושפכנו לבנו לפני ה', אך בזמן תפלות מנחה ניתן לנו רשות לילך לכפר קעמם ויכולנו לסיים תפלותינו בבה"כ עד נמירא ואח"כ הילכין כל המהל אל תוך היער ללון שם, אך אני אלון בבית אחותי בקעמם שלא ברצונם, וכשקמתי בשחר יום ג' א"ח דיהכ"פ, ראיתי והנה קרב מיל קרב, והאשכנזים שלחו חציהם מן עבר הנהר ריין אל ארצותינו ואנחנו דהיינו אנשי מלחמותינו שלחו חציהם על נהר ריין כדי שיכולנו לעבור ברגל שמה, והיה לנו לפחד ולאימה גדולה, ובשע' יו"ד דהיינו קודם חצות היום בא הציווה אל תוך היער לאנשה (?) כפרים ועידות שיתאספו כלם לילך אל עבר הנהר, לקראת האויבים ובראשוני אנשי דפשוויר וווינצנד, ונגשנו אל המלחמה, אך רחוק מקומינו אשר עמדנו כמו רביע' שעה מן הנהר, אך אנשי רפשוויהר הי' קרובים לסכנה יותר מכלם, וגם למעלה בהעסינגע אנשי טערמונאך הי' ממש בתוך החיצים ואך ה' פודם עליהי' סוכת שלומו ולא נעדר מהם איש, ועמדנו על מצבינו כמו ב' שעות

ואח״כ חזרנו לסוכותינו אל תוך היער כי ה׳ הפר עצתם וקלקל מעשיהם ואינו יכולין לעשות נשר, מחמת החיצים רבים אשר באין עליהם מעבר לנהר ריין מן האשכניים, וגי׳ ספינות מלא אנשי מלחמה טבעו בנהר, ורבים מהן מתו מחיצים אשר באים עליהם – וגם אני לא לי רשות ללון בבית אחותי בקעמם רק צריך גם ללון בתוך היער ואין לי רשות לפרוש מהם, והנה מן אותו יום ואילך לא הי׳ לנו מנוחה רק בהלות יסבבונו יומם ולילה כי כל שעה ושעה יאמור המאמר עמוד על מעמדכם ואל תפרשו איש מאת אחיו כי לא ידענו הרגע אשר יעברנו מי נהר ריין גם היסורים של כואב השניים יסבבוני מחמת לחות הארץ אשר ישכבונו שמה זה בבה וזה בכה עד שמקויי׳ בנו בבקר תאמר מי יתן ערב ובערב תאמר מי יתן בקר[1] כי לא יכלנו לישון, והיינו ממש כחיתו יער, אך ביום ו״ו עש״ק ערב י״ט הי׳ יום טוב לנו כי היציק ה׳ חסדו עלינו. כי כמו ב׳ שעות לפני עמוד השחר ישפך עלינו מי חסדו מים רבים גשם מלא עבים מן השמים אף שהי׳ לפי השע׳ לנו לצרה כי המים מקלחים עלינו מכל צד, ולא ידענו היכן נטינו וגם כל מאכלינו אשר שלחו לנו נשינו על הי״ט ובגדותינו נתקלקלו, אך השם ב״ה הפוך הקללה לברכה, וגשמי ברכה המה כי מתוך כך לא יוכלו כל העדה לעצור ביער והכפרים אשר שמה קטן מהכיל, ומתוך כך הפר עצתם, והתחל העצה לשלוח איש איש מהיער הזה והלאה אל מקומות והכפרים סביבות היער, והנה גורלינו מקו׳ באלווייל וולין ווינהאלץ נפל על ריקסע להיות שמה בסוכות וכשמענו זאת תגיל לבנו וישמח נפשינו שבא גורלינו למקום היהודים אשר יוכלין לעשות שמה הי״ט ולא צריכנו לחלל שבת ו״ט וגם בני ריקסע קבלו אותנו בשמחה ובלב טוב, ונתנו לנו מטה שולחן מנורה, והי׳ לנו הי״ט ליום טוב ושמחה אך הדאגה לא שת מלבנו פן צריכנו עוד לעלות בי״ט שני או אחר י״ט למקומינו הראשון כמאמר המאמרים, אך בי״ט שני אחר אכילת הצהרים בא הצווי שילכו איש למקומו, אך אנחנו ב״י לא נתקו ממקומינו עד מוצאי י״ט ובלילה הלכנו לביתינו בשלו׳ בשמחה ובשלוה, ולא יחרץ כלב לשונו לנגדינו, ועל כל זאת אודה את ה׳ כי רבים רחמיו, והוא יך וירפאנו[2], ומי יטלל גבורות ה׳[3]:

II. Übersetzung.

Im Namen des Ewigen. Über uns sei Friede! Diese Rolle sei zum Zeugen und zum Andenken — für die Wunder und die Hülfe — und für die Begebenheiten und Zufälle — die der Ewige, gelobt sei er, seinen auserwählten Kindern, den Kindern Israel, gemacht hat — damit es wissen bis zum spätesten Geschlechte die Kinder, die ihnen geboren werden — sie mögen sich erheben und erzählen, was über die Häupter ihrer Väter gegangen ist.

---

[1]) דכרים כ״ח, ס״ז: [2]) הושע ו׳׳א: [3]) תהלים קו״ב.

Am Donnerstag, dem 6. Tischri 554 (13. Sept. 1793) kam der Befehl hierher und desgleichen an alle Bewohner des unteren Bezirks im Departement Straßburg und oberen Bezirks im Departement Colmar, daß sie in ihren Gebethäusern zwei Tage mit den Glocken läuten sollten zum Zeichen, daß die ganze Gemeinde sowohl in den Städten wie in den Dörfern jedermann von 25 bis 45 Jahren (denn die Soldaten von 16 Jahren bis 25 waren schon zum Kriegsdienste in das Unter-Elsaß nach Weissenburg geschickt worden, nämlich am 22. Elul (= 30. August) sowohl Juden als Nichtjuden, sich vorbereiten sollte, an seinen Versammlungsort sich zu begeben, damit alle sofort an den für sie bestimmten Ort gehen könnten. Als wir diese Nachricht hörten, gellten uns beide Ohren, und wir gerieten in Angst und Leid, denn wir befürchteten, es könnte diese Sache vor dem Versöhnungstage eintreffen und wir könnten uns an diesem heiligen Tage an einem profanen Orte befinden, wo wir unserem Gotte nicht dienen könnten. Wir kamen hier in Bollweiler insgesamt dahin überein, uns nachmittags in der Synagoge zu versammeln, das ganze Buch der Psalmen zu sagen, die Gebete des kleinen Versöhnungstages (zu verrichten) und den ganzen Tag zu fasten.

Als wir das Buch der Psalmen beendigt und Aschre vor dem Kaddischgebete gesagt hatten, kam die Nachricht in die Synagoge, daß der Bote, der courrier von Colmar gekommen sei mit einem Sendschreiben, daß alle im Distrikt Colmar Wohnhaften nach Kembs gehen sollten in die Nähe des Rheins, und diejenigen des Distrikts Belfort und Altkirch sollten nach Häsingen bei Hüningen gehen, um über den Rhein zu setzen und die Feinde anzugreifen, und das sollte sofort noch in derselben Nacht jenes Donnerstags geschehen.

Diese Nachricht verursachte unter uns große Bestürzung, wir konnten die Gebete und die Bitten des kleinen Versöhnungstages nicht verrichten vor unserem Schöpfer, wir beendigten nur das Schemone Esre-Gebet mit heftigem Weinen und Seufzen, denn wir hatten nur wenig Zeit, um unsere Wegzehrung vorzubereiten — aber die Mannschaft in unserem Orte kam dahin überein, erst nach Tagesanbruch fortzugehen, und so ward uns das Leid zur Freude, weil wir vor unserer Abreise aus dem Orte noch die Selichothgebete verrichten und unseren Schöpfer bitten konnten, daß er uns von allen unseren Feinden erretten möge.

Als der Morgen anbrach, wurden die Männer herbeigeholt. Sie gingen fort mit Weinen und großem Herzeleid, weil nicht nur unsere Jünglinge von 16 bis 25 Jahren von uns genommen waren, sondern auch wir selbst unsere Häuser, unsere Frauen und Kinder verlassen und uns an einen Ort begeben mußten, wo wir nicht wissen konnten, ob wir wieder nach Hause zurückkehren würden. Wir hoben unsere Augen zu unserem Vater im Himmel und sagten: Ewiger, Allgütiger, auf Dich vertrauen wir, denn Du bist unser Vater, und Du wirst Dich über uns erbarmen, wie ein Vater sich erbarmet über seine Kinder, und des Verdienstes unserer Väter mögest Du für uns gedenken in dieser Zeit.

Als wir nach Habsheim kamen, begaben sich die Nichtjuden in die Wirtshäuser, um zu essen und zu trinken. Gegen Sabbateintritt erhielten wir vom Obersten die Erlaubnis, den Sabbat in Habsheim zu feiern, und die Juden brauchten erst am Samstag Abend von Habsheim nach Kembs zu gehen. Aber ich und noch drei Juden von hier kamen überein, noch vor Sabbat nach Kembs zu gehen, weil wir dort Verwandte hatten, in deren Haus wir gehen konnten. Und also taten wir. Als wir nun am Sabbat früh aufstanden, sahen wir, daß alle Juden des Unter-Elsaß mit Pfeilen und Lanzen nach Kembs gekommen waren und auch die Juden von hier und von Jungholz und Umgebung. Auch sie hatten noch an jenem Sabbat sich nach Kembs begeben und zu ihrem Herzeleid den Sabbat entweihen müssen.

Am Versöhnungstage, als man in unserem Gebetshause in Kembs vor den Selichothgebeten im Morgengottesdienste hielt, kam ein Bote aus dem Walde, wo alle Truppen aus jeder Ortschaft in Zelten weilten, daß sofort und ohne weiteres alle Juden zu ihren Truppen in den Wald gehen sollten, um dort die genauen Befehle auszuführen; so mußten wir das Gotteshaus mitten in unserem Gebete verlassen und konnten die Torahvorlesung des Morgengottesdienstes und das Mussafgebet nicht hören, was uns großes Leid verursachte. Wir versammelten uns im Walde, um das Mussafgebet zu verrichten, aber ohne synagogale Poesien, sondern unter Tränen und Weinen, und wir gossen unser Herz aus vor Gott. Jedoch zur Zeit des Nachmittagsgottesdienstes wurde uns erlaubt, in das Dorf Kembs zu gehen, und wir konnten unsere Gebete im Gotteshause bis zu Ende verrichten. Hierauf begab sich die ganze Gemeinde in den Wald,

um dort zu übernachten. Ich aber übernachtete in dem Hause meiner Schwester ohne Urlaub, und als ich am Morgen des Dienstags, am Tage nach dem Versöhnungsfeste, aufstand, da sah ich Kriegerscharen gegen Kriegerscharen, und die Deutschen sandten ihre Pfeile von jenseits des Rheinflusses in unser Land, und wir, d. h. unsere Kriegsleute, sandten ihre Pfeile gegen den Rheinstrom, um zu Fuß dorthin gelangen zu können. Das erfüllte uns mit Furcht und großer Angst. Um die zehnte Stunde, also vor Mittag, kam der Befehl in den Wald zu den Dorf- und Stadtleuten, daß sie alle sich versammeln sollten, um über den Fluß zu gehen gegen die Feinde. Unter den ersten waren die Leute von Rappoltsweiler und Winzenheim, und wir zogen in den Krieg. Jedoch der Ort, an dem wir standen, war etwa eine Viertelstunde vom Flusse entfernt. Aber die Leute von Rappoltsweiler waren mehr als alle der Gefahr nahe, und auch weiter oben in Häsingen waren die Leute von Dürmenach tatsächlich unter den Pfeilen, doch der Ewige breitete die Hütte seines Friedens über sie aus, und keiner von ihnen wurde vermißt.

Wir standen nun auf unserem Posten etwa zwei Stunden und nachher kehrten wir zu unseren Zelten zurück in den Wald, denn der Ewige vereitelte ihren Plan und vernichtete ihre Taten, sie konnten keine Brücke schlagen infolge der vielen Geschosse, die von jenseits des Rheinflusses von den Deutschen über sie kamen. Drei Schiffe mit Soldaten gingen im Flusse unter, und viele von ihnen kamen durch die Geschosse, von denen sie getroffen wurden, ums Leben.

Auch ich erhielt nun nicht die Erlaubnis, in dem Hause meiner Schwester zu Kembs zu übernachten, sondern ich mußte auch im Walde übernachten und durfte mich nicht von ihnen trennen. Von diesem Tage an und weiter hatten wir keine Ruhe, sondern Schreckensgedanken umgaben uns bei Tag und bei Nacht, denn in jedem Augenblick hieß es: Bleibet auf eurem Posten und trennet euch nicht von einander, denn wir kennen nicht den Zeitpunkt, wo wir den Rheinfluß überschreiten werden. Auch die Zahnschmerzen quälten mich wegen der Feuchtigkeit des Bodens, auf dem wir lagen. Dieser weinte und jener weinte, sodaß an uns in Erfüllung ging: Am Morgen wirst du sagen, o wäre es Abend, und am Abend wirst du sagen, o wäre es Morgen (Deut. 28. 67); denn wir konnten nicht schlafen und wir waren wie die Tiere des Waldes. Aber am Freitag,

am Rüsttage des Laubhüttenfestes, da war für uns ein guter Tag, denn Gott ergoß seine Gnade über uns. Denn ungefähr zwei Stunden vor Tagesanbruch ließ er einen sehr starken Regen vom Himmel über uns kommen, und wenn er auch für den Augenblick uns zum Schaden gereichte, da das Wasser von allen Seiten sich über uns ergoß und wir nicht wußten, wohin wir uns wenden sollten, und alle unsere Speisen, die unsere Frauen für die Feiertage uns geschickt hatten, und unsere Kleider zu Grunde gingen, so wandte doch der Ewige, gelobt sei er, den Fluch zum Segen, und es wurde ein Regen des Segens, denn infolge dessen konnte man nicht die ganze Mannschaft im Walde zurückhalten, die Dörfer dort waren zu klein, um alle zu fassen, deshalb wurde ihr Plan vereitelt, und der Rat begann die einzelnen Leute aus jenem Walde fort zu schicken in die Ortschaften und Dörfer rings um den Wald, und siehe, unser Los, nämlich das der Ortschaften Bollweiler und Sulz und Nachbarorte, fiel auf Rixheim. Dort sollten wir am Laubhüttenfeste bleiben. Als wir dies hörten, freuten wir uns in unserem Herzen und frohlockten in unserer Seele, daß unser Los auf einen Ort mit Juden gefallen war, wo wir das Fest begehen konnten und Sabbat und Feiertag nicht zu entweihen brauchten. Auch nahmen uns die Leute von Rixheim mit Freude und Wohlwollen auf und gaben uns Bett und Tisch und Leuchter. Der Feiertag wurde uns zum Freudentage, aber die Sorge wich nicht aus unserem Herzen, daß wir vielleicht noch am zweiten Feiertage oder nach dem Feste an unseren ersten Standort gehen müßten, wie es die Gerüchte besagten. Aber am zweiten Feiertage nach dem Mittagessen kam der Befehl, daß jeder nach seinem Heimatsorte gehen solle. Doch wir Israeliten wichen nicht von der Stelle bis zum Ausgange des Feiertages, und in der Nacht gingen wir nach Hause in Frieden und Freude und Zufriedenheit, und kein Hund rührte seine Zunge gegen uns. Für dies Alles danke ich dem Ewigen, denn groß ist sein Erbarmen, und er schlägt und heilt uns (Hosea 6, 1). Wer kann die Wundertaten des Ewigen erzählen? (Ps. 106, 2.)

Hardenberg und die Frage der Judenemanzipation in den preußisch-fränkischen Fürstentümern.

Von **A. Eckstein**-Bamberg.

Der verdienstvolle Forscher und Führer, dem diese Festschrift zum Zeichen dankbarer Anerkennung seines Wirkens und Leistens auf dem Felde der Wissenschaft wie der Praxis am Tage des Einsammelns seiner Lebensernte gewidmet ist, hat im 1. Bande seiner „Neuesten Geschichte des jüdischen Volkes" ein farbenreiches Bild neuzeitlicher Geschichte der Juden in Deutschland entworfen, in dessen Vordergrunde die Schilderung des Kampfes um Recht und Freiheit der israelitischen Glaubensgenossen von den ersten politischen und literarischen Regungen bis zur staatsgesetzlichen Sicherung ihrer bürgerlichen Gleichstellung steht. Nennt man die Namen derjenigen, die in diesem Kampfe durch ihr Eintreten für die Sache der Gerechtigkeit und edler Menschlichkeit eine Krone des Verdienstes sich erwarben, so ist als der glänzendsten einer der Name des preußischen Staatskanzlers Hardenberg zu nennen. Schon das eine Wort, das von ihm stammt: „Ich stimme für kein Gesetz der Juden, das mehr als 4 Wörter enthält: gleiche Pflichten, gleiche Rechte", sichert ihm einen Ehrenplatz in der Geschichte. Er ist der hervorragendste Förderer des preußischen Judenedikts vom 11. März 1812, das einen völligen Bruch mit den Überlieferungen der Vergangenheit bedeutet und eine Aera fortschrittlicher Entwickelung für die Israeliten in Preußen einleitet[1]). Auf dem Friedenskongreß zu Wien arbeitete er neben Metternich, wenn auch zunächst ohne praktischen Erfolg,

[1]) Vgl. insbesondere Ismar Freund: Die Emanzipation der Juden in Preußen I S. 165 ff. und danach Paul Rieger: Zur Jahrhundertfeier des Judenedikts v. 11. März 1812.

für das Zugeständnis völliger Rechtsgleichheit an die Israeliten in ganz Deutschland. Seit wann hat nun Hardenberg mit dieser Frage sich befaßt? Soweit bisher bekannt gewesen, war die Frage als ein Problem der Gesetzgebung erst nach seiner am 6. Juni 1810 erfolgten Übernahme der Geschäfte eines Staatskanzlers in Preußen „zum erstenmale" in seinen Gesichtskreis getreten[1]). Aus den nachfolgenden Mitteilungen wird sich aber ergeben, daß Hardenberg auch schon als werdender Staatsmann in einem kleinern Kreise seiner Tätigkeit die freiheitlichen Ideen zur Verbesserung der Verhaltnisse der Juden zu verwirklichen bestrebt gewesen, denen er als einem Leitstern seiner Überzeugung auf seiner spatern staatsmannischen Laufbahn im größern Preußen zum legislativen Erfolge verholfen hat.

Im Jahre 1792 waren die Gesandten der fränkischen Kleinstaaten zur Beratung von gemeinsamen Angelegenheiten der Verwaltung und Politik auf einem Kreiskonvent in Nürnberg versammelt. Auf Anregung eines katholischen Priesters und Professors, des Dr. Franz Oberthür in Würzburg, hatte der durch seine aufgeklärte und menschenfreundliche Gesinnung rühmlichst bekannte Franz Ludwig v. Erthal, der als Fürstbischof von Bamberg und Würzburg die Präsidialgeschäfte des Kreistages zu leiten hatte, auf die Tagesordnung des Konvents die damals viele Köpfe beschäftigende Frage setzen lassen: „Wie ist der bürgerliche und sittliche Zustand der Juden im fränkischen Krayß zu verbessern?" Und drei Vertreter der israelitischen Gemeinde in Fürth hatten im Namen dieser und aller jüdischen Einwohner in Franken unter Bezugnahme auf diesen bedeutsamen und zeitgemaßen Beratungspunkt eine vom 14. Februar 1792 datierte Bittschrift an die hochansehnliche Kreisversammlung gerichtet, in welcher sie die Lage ihrer zur Verkümmerung der ihnen verliehenen Kräfte und Fähigkeiten verurteilten Glaubensgenossen schilderten und ihre Zukunft der Klugheit und Menschenliebe der hohen Kreisversammlung vertrauensvoll anheimgeben zu wollen erklärten[2]).

[1]) So bei Ismar Freund, a. a. O. S. 169.

[2]) Die Eingabe ist wörtlich abgedruckt im Journal von u. für Franken 1792 Bd. 4 S. 354 u. in Geschichte der Juden in Nürnberg u. Fürth von Hugo Barbeck, S. 103. Vgl. dazu meine Schrift: Der Kampf der Juden um ihre Emanzipation in Bayern S. 1—3. Alles Nachfolgende, soweit keine andere Quelle angegeben, ist den Akten des Geheimen Staatsarchivs in Berlin, Rep. 44c Polizei-Departement 112, entnommen.

Diese Eingabe machte auf die sämtlichen Kreisgesandten einen vorzüglichen Eindruck. Der preußische Gesandte Graf Soden berichtet darüber unterm 18. Februar 1792 und bemerkt: „daß die sämtlichen Stände von dem wärmsten Eifer, dieser unglücklichen Volksklasse aufzuhelfen, beseelt zu sein scheinen und deren Repräsentanten sich hiernächst hierüber conferentialiter benehmen wollen.“ [1])

Unter den deutschen Staatsmännern jener Zeit war aber keiner von einem wärmeren Eifer, dieser unglücklichen Volksklasse aufzuhelfen, beseelt als der Feuergeist Hardenberg, der damalige preußische Staatsminister in den beiden fränkischen Fürstentümern Bayreuth und Ansbach. Schon am 20. Februar 1792 schreibt er mit Hinweis auf die „gut gefaßte Vorstellung“ der 3 Wortführer der Israeliten in Fürth an die ihm unterstellten Landesverwaltungen: „Da wir hierzu sehr gerne das Unsrige beyzutragen gesonnen sind, so habt Ihr uns gutachtliche Vorschläge so schleunig als möglich zu thun, auf welche mit jenen Gesinnungen übereinstimmende Art der Endzweck jenes Proponendi füglich zu erreichen seyn mögte.“ [2])

Darauf äußert sich die Landesverwaltung von Ansbach: sie sei vollkommen davon überzeugt, daß „die bisherige Ausschließung derer Juden von einem ehrlichen Gewerb eines der unbilligsten Vorurteile gewesen, welches die gegenwärtige Nachkommenschaft von ihren ehemaligen Voreltern zum Erbe übernommen, und daß es folglich jeder sorgsamen Landesherrschaft, die nicht vollends auf den harten Gedanken kommen will, ein schon seit Jahrtausenden durch Fanatismus verfolgtes Volk gänzlich in das Elend zu jagen, zur Pflicht werde, auf die Wiedereröffnung ehrlicher Nahrungsquellen für diese irre geführt wordene Nation den Bedacht zu nehmen“; sie sei aber auch davon überzeugt, daß die Verwirklichung solcher Pläne einerseits mit Rücksicht auf die bestehenden Grundsätze der jüdischen Religion und anderseits mit Rücksicht auf die noch nicht überwundenen

[1]) In den fränkischen Kreisprotokollen des Kreisarchivs Bamberg vom 17. Febr. 1792 heißt es darüber: „Ferner producirte Directorium eine von den jüd. Vorstehern in Fürth . . . eingereichte sehr rührende, die Schwere ihres Schicksals detaillirende Vorstellung, welche einsweil ad dictaturam gegeben wurde.“

[2]) Der vom Referenten verfaßte Entwurf dieses Anschreibens hatte den Wortlaut: „Da wir nicht abgeneigt sind, hierzu nach Billigkeit das Unserige beyzutragen“; Hardenberg aber verwandelte durch eigenhändige Korrektur das Nichtabgeneigtsein des Entwurfes in den Ausdruck wärmster Bereitwilligkeit.

Vorurteile der christlichen Bevölkerung auf geradezu gigantische Hindernisse stoßen werde, und es sei sogar zu befürchten, daß, wenn man den Juden die Betätigung im Ackerbau und Handwerk gestatten würde, „Bauerleute und Zünfte hier und da große Motus erregen dürften".

Ähnlich äußert sich der Bericht der Regierung von Bayreuth-Culmbach: „im allgemeinen ist zwar die Verbesserung des bürgerlichen und sittlichen Zustands der Juden als den Gesetzen der Menschlichkeit und den Vorteilen des Staates gemäß allerdings ebenso billig als wünschenswert", allein vom Standpunkte der örtlichen Verhältnisse erscheine es notwendig, über die Frage der den Juden einzuräumenden Rechte auch die Bürgerschaft und Bauernschaft vorher einzuvernehmen.

Von all diesen Befürchtungen ängstlicher Beamtenseelen ließ aber Hardenberg sich nicht beeinflussen und beirren. In einem Anschreiben an die Kgl. Kreisdirektorial-Gesandtschaft in Nürnberg äußert er vielmehr seine Ansicht über die Frage folgendermaßen:

„Wir wünschen eifrig, daß der unterm 18. Febr. d. J. von Euch angezeigte Kreisberatungs-Punkt, die Verbesserung etc., nicht bloß ein frommer Wunsch bleiben möge. Politik und Menschenliebe fordern laut eine Schicksals-Erleichterung jener unglücklichen Menschenklasse. Politischer Druck und Abwürdigung ihres bürgerlichen Zustandes hat ihren sittlichen Charakter verschlimmert, und ihrem ganzen Verhältnis die gegenwärtige nachteilige Richtung gegeben. Mit der politischen Veredelung der Juden muß daher auch ihre Verbesserung wieder angefangen werden. Ein neuer Schwung ihrer bürgerlichen Existenz kann erst ihren sittlichen Charakter wieder vorteilhaft ändern. Wird der Einfluß auf die gegenwärtige Generation auch noch nicht sehr merklich sein, so ist es doch billig, auch für die Nachwelt zu arbeiten. Diese muß es einst mit Dank und Segen erkennen, in einer ehmal-untätigen, blos vom Mark des Landes zehrenden Volksklasse, eine große Anzahl betriebsamer, nützlicher und zum gemeinen Wohl mit gleichen Kräften mitarbeitender Menschen zu erhalten.

Die großen Hindernisse, welche einer bürgerlichen Verbesserung der Juden im Wege stehen, sind freilich keineswegs zu mißkennen; ganz unrichtig wird aber ein Hindernis in der vorgegebenen Unmöglichkeit einer noch größern und wirksamern Industrie, als die

gegenwärtige, in Absicht auf Gewerbe und Feldbau gesucht. Nichts kann den großen Fortschritt des menschlichen Geistes hemmen, und die jüdische Industrie, wenn sie von bürgerlichen Verhältnissen nicht mehr gefesselt, einen freiern Spielraum gewinnt, wird zuverlässig da neue Nahrungsquellen finden, Vervollkommnung bewürken, wo bisher natürliche Trägheit und maschinenmäßiger Gang blos blindlings dem Herkommen folgte.

Der auch bei den niederen Volksklassen eingerissene Luxus, die Vervielfältigung der Bedürfnisse, der hieraus hauptsächlich quellende Mangel und die Nahrungslosigkeit der Handwerker, der Geist der Zeit überhaupt und die fast allgemein herrschende Volksunzufriedenheit, die bei jeder Neuerung die größte Vorsicht und selbst gegen Vorurteile die höchste Schonung zur Notwendigkeit macht, sind wohl die vorzüglichsten Hindernisse, welche einer Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden im Wege stehen. Ihr kennt am besten die individuelle Verfassung unserer und der übrigen Fränkischen Kreislande, sowie die verschiedenen Verhältnisse der jüdischen Nation in denselben. Wir vertrauen zu Eurer Denkungsart und zu Eurer Einsicht, daß Ihr diesen gemeinnützlichen Gegenstand reiflich erwogen haben werdet. Wir wollen Euch daher noch keine bestimmte Resolution erteilen, sondern vorher Eure geprüfte detaillirte Vorschläge gewärtigen, wie der bürgerliche und folglich auch der sittliche Zustand der Juden zu verbessern sei, und wie diese Verbesserung durch die hier eintretenden mancherlei verschiedenen Rücksichten motivirt werden müsse? Mit Vergnügen und Bereitwilligkeit werden wir zu allem die Hände bieten, was das Schicksal dieser unglücklichen Nation erleichtern und sie, ohne wesentlichen Nachteil der übrigen Staatsbürger, zu nützlichen Menschen machen und ihre Bestimmung veredeln kann[1]).

Bayreuth d. 16. April 1792.

Hardenberg."

Der preußische Kreisgesandte Graf Soden, der auch als Gelehrter und Schriftsteller einen Namen von gutem Klange hat, ist eines Sinnes mit seinem Auftraggeber, ein warmer Anhänger der Emanzipation. In seinem am 30. April 1792 erstatteten Gutachten

[1]) Ansbacher Monatsschrift I 1798 S. 19 ff.

heißt es folgendermaßen: „Der Regent muß jedem Staatsbürger jedem Unterthan, dem er Schutz giebt, den er in seinen Staat aufnimmt, in der Regel gleiche Rechte in Absicht seines Eigentums zugestehen, und die Verschiedenheit der Gottesverehrung darf nur insofern diese Gleichheit der Eigentumsrechte alteriren, als die Art und Natur dieser Gottesverehrung oder des religiösen Kultus es an sich fordert und notwendig macht.“ Die Ausschließung der Juden vom Handwerk und Ackerbau hatte sie zum Betriebe des Kleinhandels verurteilt und dieser bestimmte ihren Charakter. Es muß sonach mit der Veredelung ihrer bürgerlichen Existenz angefangen werden, um dadurch auch ihren sittlichen Charakter zu verbessern. Wenn man den Juden neue Erwerbsquellen öffnen würde, so würde aus der dadurch vermehrten Masse der Industrie auch für den Regenten eine nicht mit den Tränen der Menschheit angefüllte Quelle von Staatseinkünften entspringen. „Schon die Idee, daß der Kreis sich mit der sittlichen und bürgerlichen Verbesserung der Juden beschäftigt, hat eine wohltätige Wirkung gehabt, sie hat in den Juden den Begriff lebendig gemacht, daß auch sie doch zu einer größern politischen und moralischen Höhe fähig und empfänglich seyn müßten, weil man sie deren fähig halte, sie hat den Wunsch der Veredlung entflammt und das freye moralische Wesen hat schon viel gewonnen, wenn es diesen Wunsch in sich erzeugt hat.“

Nach Ansicht des Grafen Soden müßte aber mit der Erweiterung der Nahrungsquellen der Israeliten auch eine Verbesserung des jüdischen Schulwesens angestrebt werden, um die mitten in der Christenheit isoliert dastehenden Andersgläubigen ihren Mitbürgern allmählich näher zu bringen und die aus dem Widerspruch der Sitten und Meinungen notwendig folgende gegenseitige Abneigung schwinden zu machen. Der dadurch angebahnte Fortschritt ihres Geistes würde zweifelsohne auch diese „Nazion“ zu derjenigen Höhe gelangen lassen, zu der sie gleich jedem denkenden Menschen empfänglich und bestimmt ist. Eine schwere Aufgabe mag wohl das Bewirken des Guten in der Menschenwelt sein, aber ehern muß auch die Beharrlichkeit des Menschenfreundes bleiben.

Hardenberg brachte nun die über die Angelegenheit eingegangenen Gutachten bei der Zentralstelle in Berlin in Vorlage und bemerkte dazu: „Da aber dem Vernehmen nach gegenwärtig Ew. Kgl. May. Generaldirektorium zu Berlin dieses nämliche Geschäft

bearbeitet, so habe ich für Pflicht gehalten, einer nähern Instruirung des Grafen von Soden, um nicht gegen die übrigen Königlichen Staaten unwillkürlich ungleichförmige Grundsätze aufzustellen, zur Zeit noch Anstand zu geben, und mir von dem Resultat der dortigen Beratungen und allerhöchsten Entschließungen über diesen Gegenstand Nachricht, sowie über die Vorschläge des Grafen von Soden Verordnung alleruntertänigst zu erbitten, um jene sodann blos mit den nötigsten in den individuellen Verhältnissen der hiesigen Lande liegenden Modificationen versehen, zur Norm nehmen und diesen Gegenstand in seinem fernern Verfolg behandeln zu können."

Darauf ergeht von allerhöchster Stelle der nachfolgende Bescheid:

„Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, König von Preußen.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgeborner Rath, lieber Getreuer! Die Verbesserung des bürgerlichen und sittlichen Zustandes der Juden ist zwar ein sehr erheblicher und der Aufmerksamkeit einer Regierung sehr würdiger Gegenstand; aber der gegenwärtige Zeitpunkt ist gar nicht dazu schicklich, daß in demselben eine solche Reform bey dem Fränkischen Creise, mit einiger Hoffnung eines günstigen Erfolgs, unternommen werden könnte. Es gehören dazu ruhigere Zeiten. In Unsern hiesigen Staaten wird über die zu dem Endzweck der bürgerlichen und sittlichen Verbesserung der Juden zu gebenden Gesetze annoch beratschlaget. Sobald die Sache entschieden seyn wird, werden Wir Euch von dem Resultat eine genaue Kenntniß geben, und von Euch detailirte Vorschläge verlangen, unter welchen Modificationen die neue Einrichtung auch in Unsern Fränkischen Fürstenthümern zu Stande gebracht werden könne! Die Zwischenzeit könnet Ihr zur Einsammlung genauer Nachrichten über den gegenwärtigen Zustand der dortigen Judenschaft benutzen.

Solchemnach ist die Verbesserung des Zustandes der Juden im Fränkischen Creise überhaupt ein von dieser Verbesserung in Unsern Fränkischen Fürstenthümern verschiedener Gegenstand, obgleich beyde Objecte gegen einander in gewißen Beziehungen und Verhältnissen stehen werden. Da nun hiernach die Behandlung beider annoch auszusetzen ist, so habt Ihr daran in Absicht des ersten Objects den Grafen von Soden zu instruiren, dessen Bericht Ihr hierneben zurückempfanget.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin d. 6. July 1792.

Auf seiner Königlichen Majestaet allergnädigsten Special-Befehl.
An
den Etats- und Cabinets Minister
Freyhr. von Hardenberg zu Bayreuth."

Die Verhandlungen über die Reformpläne zur bürgerlichen und sittlichen Emporhebung der Juden in Preußen, auf welche das vorstehende Kabinetschreiben verweist, waren gerade zu jenem Zeitpunkte ins Stocken geraten[1]), und da der König bei der in Aussicht genommenen Neuordnung der Verhältnisse die Einheitlichkeit und Gleichförmigkeit in allen seinen Staaten wünschte, mußte Hardenberg die Verwirklichung seiner Reformpläne in den fränkischen Provinzen auf bessere Zeiten vertagen. Die Folge war, daß die interessante Frage der „Judenverbesserung" von der Tagesordnung des fränkischen Kreiskonvents wieder abgesetzt werden mußte. Die Israeliten dieses Kreises konnten sich in der Tugend des Sichgeduldens weiter üben. Hardenbergs Gewissen aber und sein Interesse für diese Angelegenheit war keineswegs eingeschlummert. Am 27. Januar 1797 schreibt er an die Kriegs- und Domainenkammer in Bayreuth: Es ist uns sehr daran gelegen, „etwas für die bürgerliche Verbesserung der Juden zu tun, um von ihnen das Vorurteil zu entfernen, daß Menschendruck in der Religionsverfaßung der Christen liege. Ihr habt daher das Judenprivilegium baldmöglichst mit Eurer gutachtlichen Äußerung darüber einzusenden und auch darüber mit zu berichten, ob sich für den so menschenfeindlichen Leibzoll, welcher von fremden Juden erhoben wird, kein milderes Surrogat auffinden lasse."[2])

Die Verhandlungen darüber zögerten sich aber leider hinaus bis zum abermaligen Wechsel der Landesherrschaft durch den i. J. 1806 erfolgten Übergang des Fürstentums Ansbach in den Besitz der bayerischen Krone, dem i. J. 1810 auch die Besitzergreifung des Fürstentums Bayreuth nachfolgte. Bald darauf hatte Hardenberg im Königreich Preußen sein reiches Lebenswerk auch noch durch den im Edikt vom 11. März 1812 vollzogenen Akt der Judenemanizipation geschmückt und seinem Namen in der Geschichte der preußischen Judenschaft für immer ein dankbares Andenken gesichert.

[1]) Vgl. Ismar Freund: Die Emanizipation der Juden in Preußen I S. 56 ff.

[2]) Kreisarchiv Bamberg Rep. 165 II S. 17 Nr. 5.

Zur Vorgeschichte der Judenemanzipation in Nassau.

Von **A. Kober**-Wiesbaden.

Der Kampf für den Toleranzgedanken und die Humanitätsidee im 18. Jahrhundert, der sich gegen alle aus der Verschiedenheit der Rasse, Abstammung, Nationalität, Religion oder des bewohnten Erdteils entspringenden Vorurteile richtete[1]), konnte seinem Wesen gemäß nicht an der Grenze der Judenghettos Halt machen: er mußte auch die Lage der Juden, die unter der Intoleranz des Staates und der Gesellschaft am meisten litten, in seinen Bereich ziehen. Galt bis dahin der Jude als dem Staate nur schädlich, sein Charakter als grundverderbt — das Zeitalter, in dem Herder die gesamte Geschichte der Menschheit als „fortschreitende Entwicklung zur Humanität" auffaßte und die Anlage hierzu auch den rohesten und wildesten Völkern zuschrieb[2]), konnte den Juden allein nicht als besserungsunfähig hinstellen. Die erstere Annahme hatte ihren Ausdruck in den Reichstagsabschieden[3]), den Polizei- und Judenordnungen[4]) gefunden. Fast jedes deutsche Territorium, mochte es noch so klein sei, besaß eine eigene Judenordnung, deren Länge mitunter in einem merkwürdigen Verhältnis zur Zahl der Juden

[1]) s. jetzt die Preisschriften der Mendelssohn-Toleranzstiftung: J. Horowitz, Der Toleranzgedanke in der deutschen Literatur zur Zeit Moses Mendelssohns, Stuttgart 1914, A. Wolff. Der Toleranzgedanke . . . Berlin 1915. Vgl. auch die Besprechung in der MS. (59. Jahrg.) 1915 S. 227 ff.

[2]) Vgl. Horowitz, l. c. S. 52.

[3]) z. B. Die Reichsabschiede und Polizeiordnungen aus den Jahren 1530, 1548, 1557, 1576, 1577.

[4]) Ihre Zusammenstellung wäre ein wissenschaftliches Desiderium. Für Gemeindestatuten u. ä. s. die Literatur bei Steinschneider, Die Geschichtsliteratur der Juden, Frankfurt a./M. 1905, S. 137 Nr. 213.

stand, für die sie bestimmt war. Alle Judenordnungen aber stimmten darin überein, daß sie zum Schutze und Nutzen der christlichen Einwohner erlassen waren und die Zahl der Juden wie ihr Gewerbe möglichst einzuschränken suchten. Das neue Zeitalter glaubt, sofern wir dem klassischen Vertreter dieser Anschauungen, Christian Wilhelm Dohm, folgen wollen[1]), „daß die Juden von der Natur gleiche Fähigkeit erhalten haben, glücklichere, bessere Menschen, nützlichere Glieder der Gesellschaft zu werden; daß nur die unseres Zeitalters unwürdige Drückung sie verderbt habe; und daß es der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, sowie der aufgeklärten Politik gemäß sey, diese Drückung zu verbannen und den Zustand der Juden zu ihrem eignen und des Staats Wohl zu verbessern." Dohm gab den Staaten auch die Mittel an die Hand, wie die Juden glücklichere und bessere Glieder der menschlichen Gesellschaft werden könnten[2]). Er nennt gleiches Recht mit den übrigen Untertanen, Zulassung zum Handwerk, Ackerbau, zu Kunst und Wissenschaft, Entfernung vom Handel, sittliche Bildung und Aufklärung, Zulassung zu den christlichen Schulen, freie Religionsübung, Beseitigung der Vorurteile auch seitens der Christen.

Die Verwirklichung dieser Gedanken vollzog sich seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts in stetem Widerstreite mit den Mächten des Althergebrachten, insbesondere den Kaufmannsgilden und Zünften. Die Macht der Idee wurde wirksam durch direkte Einwirkung unterstützt. Auch die Juden sind dem Kampf um die ersehnte Emanzipation nicht fern geblieben[3]).

So liegen auch die Dinge in den Nassauischen Territorien, die vor ihrer Vereinigung zum Herzogtum Nassau im Jahre 1806 bezw. 1815/16 ein buntes Bild von selbständigen Fürstentümern, Grafschaften, Herrschaften, ritterschaftlichen Gebieten und Reichsdörfern darbieten[4]). Ihnen gelten die folgenden vorzüglich den Akten des

---

[1]) „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden, Berlin u. Stettin, 1781, S. 130.

[2]) l. c. S. 110 ff.

[3]) Irrig ist die schon wiederholt ausgesprochene Behauptung, daß die ersehnte Emanzipation über die Juden als ein gewaltsamer Akt der nichtjüdischen Umgebung gekommen sei.

[4]) s. Weidenbach, Nassauische Territorien 1870, P. Wagner, Die Bildung des Herzogtums Nassau und das Nassauische Fürstenhaus im Nassaui-

Königlichen Staatsarchivs in Wiesbaden[1]) entnommenen Ausführungen. Sie wollen unter Voraussetzung des bisherigen Zustandes die Anfänge der bürgerlichen Verbesserung der Juden in diesen Gebieten aufweisen. Von den meisten nassauischen Territorien, in denen es über schüchterne Anfänge nicht hinausgekommen ist, kann darum nur wenig berichtet werden. Um so mehr Aufmerksamkeit ist den nassau-oranischen Gebieten geschenkt worden, in denen besonders zeitig und eingehend die Judenfrage erörtert wurde. Schließlich werden die Schicksale der Juden im Großherzogtum Berg behandelt.

I.

Der Friede von Luneville, der Reichsdeputationshauptschluß, die Gründung des Rheinbundes hatten Nassau einen erheblichen Länderzuwachs gebracht[2]). Den Löwenanteil hatte Nassau-Usingen davongetragen. In seinen ursprünglichen Ämtern und Oberämtern Usingen, Idstein, Wehen, Wiesbaden, Burgschwalbach und Kettenbach zählte es im Jahre 1805 104 Schutzjuden[3]) für die die Judenordnung der Herzogin Charlotte Amalie von Nassau-Saarbrücken vom 27. Februar 1732 galt. Danach sollten sie u. a. keine neuen Schulen und Synagogen errichten, nicht über Religion mit Christen disputieren, im Kauf und Verkauf ihnen keinen Eintrag tun, nur 5 oder 6 vom Hundert nehmen, liegende Güter nicht erwerben, Geld darauf nicht leihen und jeder, der einen Schutzbrief erhalten wollte, wenigstens 300 Gulden ins Land bringen[4]). Die Juden der vier erstgenannten Ämter hatten bisher nach den auf den Judenlandtagen gefaßten Beschlüssen das Schutzgeld gemeinsam aufgebracht

---

schen Heimatbuch 1913, S. 588 ff. Spielmann, Geschichte von Nassau, I passim.

[1]) Dem Direktor des Staatsarchivs, Herrn Geh. Archivrat Dr. Wagner, spreche ich auch an dieser Stelle für sein freundliches Entgegenkommen herzlichen Dank aus.

[2]) Weidenbach, l. c. S. 33 ff.; Merker, Die Steuerreform im Herzogtum Nassau, Nass. Annalen, Bd. 37, S. 72 ff., Spielmann l. c. S. 246 ff., Wagner 1. c. S. 594.

[3]) St. A. Wiesbaden V. 1 Nassau-Usingen XIV c.: 33. —

[4]) Gedruckt in C. Spielmann, Geschichte von Nassau III (1911) S. 188—192.

und für dieses miteinander gehaftet[1]). Nunmehr kam von Kur-Köln, Kur-Mainz, Kur-Trier, Kur-Pfalz und Hessen-Darmstadt im Jahre 1803 ansehnlicher Zuwachs, so daß die Zahl der Juden im Jahre 1805 auf ca. 530 Familien gestiegen war[2]). Die zu dem ehemaligen Kurfürstentum Mainz gehörenden Juden der Oberämter und Ämter Höchst, Königstein, Cronberg, Lahnstein, des Rheingau[3]) hatten bereits unter dem letzten Kurfürsten Friedrich Karl Joseph von Erthal (1774 bis 1802) das Wehen der neuen Zeit verspürt. Dessen Verordnungen vom 29. Juli 1783, 9. Hornung und 27. September 1784[4]) hatten sich von den alten Polizeiordnungen emanzipiert und bestimmt, daß die Juden in der Gerichtspflege, in Nahrung und Gewerbe mit den Christen gleichzusetzen seien, daß sie Haus und Güter ankaufen, Fabriken und Manufakturen errichten dürften, daß ihre Kinder christliche Schulen besuchen sollten. Ähnlich war es in den ehemals hessen-darmstädtischen Ämtern Katzenelnbogen, Braubach und der Herrschaft Epstein[5]). Dort waren die Juden durch eine Verordnung vom 19. Oktober 1785 aufgefordert worden, Künste und Handwerke zu erlernen[6]). Ferner bestand dort schon seit 1773 die Eintragung der Geburten, Sterbefälle und Kopulationen der Juden in die von den Geistlichen zu führenden Matrikel[7]). In Nassau-Weilburg hatten im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts die Söhne des Salomon Herz das Gymnasium zu Weilburg besucht[8]). Auch in der Armenpflege wurde im Weilburgischen kein Unterschied gemacht. Verarmten Juden wurde, um sie vom verbotenen Betteln abzuhalten, die erforderliche Unterstützung nach Maßgabe der Umstände und dem Grade ihrer Würdigkeit aus den bestehenden General-

---

[1]) St. A. Wiesbaden VIII Reg. Wiesb. 401 Beiheft, VIII Reg. Wiesb. 406 III Beiheft.

[2]) St. A. Wiesbaden V. 1 Nassau-Usingen XIV c.: 33. —

[3]) Weidenbach l. c. S. 34 ff.

[4]) s. Salfeld, Vorboten der Judenemanzipation in Kur-Mainz in der Festschrift Cohen: Judaica 1912, S. 347—376.

[5]) s. Weidenbach l. c. S. 36.

[6]) St. A. Wiesbaden V 1 Nassau-Usingen XIV c.: 34 Amt Wallau u. VIII Reg. Wiesb. 412 Amt Wallau.

[7]) VIII Reg. Wiesb. 412 Amt Wallau.

[8]) St. A. Wiesbaden VI Kab. Weilburg 885, Bericht v. 25. April 1787 und Gesuch des Hofagenten Löw Herz vom 21. Oktober 1815.

armenkassen gleich den christlichen Armen angewiesen[1]). In Sayn-Hachenburg, das 1799 an Weilburg kam[2]), wurde der frühere Hoffaktor, damalige Finanzrat Drucker zu Hachenburg, in seinem letzteren Titel auf Antrag des Ministers Gagern vom 28. April 1799 wegen seiner großen Verdienste um den Staat bestätigt[3]), denn 1. habe er zur Zeit der größten Not und des Mißkredits an Herrschaft und Lande zu leidlichen Zinsen ansehnliche Kapitalien hergeliehen, 2. baue er eben jetzt mit Aufwand und ernähre also Leute zur Zeit großer Armut, 3. verspreche er Wollfabriken künftig anzulegen, Gewerbe, die dem verarmten Lande so notwendig tun. Daß Drucker auch weiterhin im Interesse des Staates tätig war, ergibt sich aus Berichten der Regierung[4]). In der Grafschaft Wied-Runkel, die 1806 teilweise mit dem Herzogtum Nassau, teilweise mit dem Großherzogtum Berg vereinigt wurde[5]), waren 1784 — Joseph II. von Oesterreich und Kur-Mainz waren vorangegangen — die Juden zum Besuch der christlichen Volksschulen verpflichtet worden, ohne dadurch den Gesetzen und Lehren der jüdischen Religion nahe zu treten[6]). In der Niedergrafschaft Katzenelnbogen[7]) war jedoch ein gleicher Versuch im Jahre 1810 anscheinend durch den Widerstand der unteren Behörden nicht zur Ausführung gekommen. In der Herrschaft Schaumburg, die ebenfalls 1806 an das Herzogtum Nassau kam[8]), hatten 1801 sämtliche Juden unwandelbare Zunamen annehmen müssen[9]). Im solmsischen Amt Hohensolms waren zur Zeit der Vereinigung mit dem Herzogtum Nassau[10]) alle Juden mit Häusern und Feldgütern angesessen.

Für Nassau-Usingen aber hatte sich durch den Zuwachs an neuen Gebieten, in denen die Juden in ihren Rechten und Schutz-

---

[1]) St. A. Wiesbaden VIII St. M. 3537. Bericht der Regierung Weilburg 1809 Juni 14.

[2]) Weidenbach l. c. S. 17. Wagner, l. c. S. 594.

[3]) St. A. Wiesbaden VI Kab. Weilburg Registratura Saynensis 12, 20a, VI Kab. Weilburg Reg. Saynensis 15 von 1800 Nobr. 29.

[4]) Weidenbach l. c. S. 50. Spielmann l. c. S. 255.

[5]) Firnhaber, die Nassauische Simultanvollschule I (1881) S. 253 und 352.

[6]) Über die Niedergrafschaft s. Spielmann l c. S. 257.

[7]) St. A. Wiesbaden XII NG. Katzenelnbogen Gen. XIV c.: 6.

[8]) s. Weidenbach l. c. S. 50.

[9]) St. A. Wiesbaden VIII Reg. Wiesb. 412 Amt Schaumburg.

[10]) St. A. Wiesbaden VIII Reg. Wiesb. 406 II.

geldern auf die verschiedenste Weise behandelt worden waren, bereits 1803 die Notwendigkeit ergeben, eine gewisse Einheitlichkeit auf diesem Gebiete durchzuführen. Man faßte also im Schoße der Landesregierung den Entschluß, eine dem Geiste des Zeitalters angepaßte allgemeine Judenordnung für die Judenschaft der sämtlichen fürstlichen Lande „zum Wohle der eingesessenen christlichen Untertanen zu entwerfen.“ [1]) Dazu sollte die aus dem Jahre 1769 herrührende Judenordnung des Nassau-Usingen und Nassau-Oranien gemeinschaftlichen Amtes Kirberg als Muster dienen, die ganz im Geiste der alten Polizeiordnungen die Verhältnisse der Juden — ihre Zahl sollte nie über 6 Familien hinausgehen — in 43 §§ regelt. Durch Höchste Entschließung vom 1. September 1804 wurde sie an die 30 Ämter mit der Anweisung versandt, sie genau zu prüfen und ein Gutachten, in welchen Punkten eine Abänderung oder ein Zusatz notwendig sei, einzusenden. Die Mehrzahl der Ämter begnügte sich damit, ihre abweichenden Ansichten zu den einzelnen §§ der Judenordnung einfach anzugeben. Einige gingen tiefer auf den Gegenstand ein, und neben ungünstigen Urteilen fällt doch auch manches menschenfreundliche Wort über die Juden. So z. B. hielt der Amtmann von Wehen, Ibell, Vater des nachherigen Regierungspräsidenten, Karl Ibell, der seinen Amtsuntertanen nicht bloß Vorgesetzter und Richter, sondern auch Freund und Ratgeber sein wollte [2]), auch in dieser Frage es für seine Aufgabe, dieses bisher ganz isolierte und sich selbst überlassene Volk mit den übrigen Staatsbürgern in Verbindung zu setzen; er weist insbesondere auf die Schulpflicht der Kinder, die Erlernung des Handwerks, das Recht zum Erwerb liegender Güter als Mittel dazu hin. Interessant ist auch der Heddernheimer Amtsbericht, der den Heddernheimer Juden ein sehr günstiges Zeugnis ausstellt. „Zum Lob der hiesigen sehr starken Juden Gemeine muß ich derselben bezeugen, daß sich dieselbe keine unerlaubten wucherlichen Handlungen weder dahier noch im Ausland erlaube“ . . Klagen zwischen christlichen und jüdischen Untertanen kämen äußerst selten vor. Die Heddernheimer Juden liehen kein Geld aus, gäben sich nicht mit Viehhandel ab, hätten in Heddernheim nur ihr Nachtlager. Am Tage seien sie sämtlich entweder

[1]) Für das Folgende s. St. A. Wiesbaden VIII Reg. Wiesb. 401 und die Gutachten der Ämter in V 1 Nassau-Usingen Gen. XIV c: 34.

[2]) s. Spielmann, Karl von Ibell 1897, S. 4—13.

zu Frankfurt oder als Krämer von Ellenwaren im Ausland tätig. Dieses Urteil ist um so wichtiger, weil Heddernheim damals noch die größte Judengemeinde des Herzogtums, etwa 70—80 Familien, zählte. Herber, der Amtmann von Eltville[1]), hält ähnlich wie Ibell nicht sowohl Gesetze als vielmehr Erziehung und Bildung und bessere Behandlung der Juden für die Mittel, um ihrem Wucher und Betrug zu steuern. Seine von menschenfreundlichem Geiste erfüllten Ausführungen gipfeln in den Worten: „Man sorge in Zeiten, daß man der Judenordnung entraten kann." Der Amtmann von Deutz hält eine wie die andere Judenordnung für das dermalige Zeitalter durchaus für unpassend und will lieber eine neue entwerfen, als eine alte durch Zusätze für die gegenwärtigen Zeiten brauchbar gemacht haben. Jedenfalls waren die Berichte, die die Landesregierung erhalten hatte, nicht derartig, daß man die Kirberger Judenordnung als Grundlage hätte beibehalten können. Der Entwurf einer neuen Judenordnung scheint von Regierungsrat Waldmann gefertigt worden zu sein, ist uns aber nicht erhalten[2]). Schon am 11. Oktober 1806 beschloß die Landesregierung auf Antrag des Referenten Kayser, mit dem Erlaß einer allgemeinen Judenordnung für das ganze Herzogtum so lange zurückzuhalten, bis man den Erfolg und den Beschluß des zu Paris am 20. Oktober 1806 abzuhaltenden großen Sanhedrins[3]) würde vernommen haben. Das einzige Ergebnis dieser Zeit für Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg war am 1. September 1806 die Aufhebung der drückendsten und erniedrigendsten Abgabe, des Judenleibzolls, der von in- und ausländischen Juden beim Betreten jeder Zollstätte erhoben wurde. Es war dies das unbestreitbare Verdienst des kurhessischen Hoffaktors und fürstlich Isenburgschen Kammeragenten Wolf Breidenbach[4]). Auch weiterhin hat die Landesregierung

[1]) Über ihn s. Sauer, Das Herzogtum Nassau 1813—1820, S. 39.

[2]) St. A. Wiesbaden VIII St. M. 3542, Vortrag von Lautz 1815 April 10.

[3]) Über das Sanhedrin s. Graetz, Geschichte der Juden XI 2 (1900) S. 264 ff., Philippson, Neueste Geschichte des jüdischen Volkes I, (1907) S. 17. Der Eindruck, den die Berufung des Sanhedrins auf die Rheinbundstaaten machte, spiegelt sich auch in Baden wieder, s. Lewin, Geschichte der badischen Juden (1909) S. 105.

[4]) s. Silberstein, Wolf Breidenbach und die Aufhebung des Leibzolls in Deutschland, Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland V, 1891, S. 126 bis 145, Zur Aufhebung des Leibzolls in Nassau, Ein Nachtrag ibid. S. 335 bis 347.

der Judenfrage ihre Aufmerksamkeit zugewandt, wie wir an anderer Stelle zeigen werden, aber ihr Interesse war wesentlich von finanziellen Gesichtspunkten aus diktiert. Anders war es in Nassau-Oranien.

II.

In Nassau-Oranien regierte in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts Wilhelm V., der als Erbstatthalter von Holland im Haag residierte, während der Sitz seiner nassauischen Regierung in Dillenburg war[1]). Das Land, das damals zu den bestregiertesten in Deutschland gehörte[2]), zählte, die gemeinsamen Ämter mitgerechnet, um 1770 86 Schutzjuden, die jährlich 1108 Fl. 21 kr. an die herrschaftliche Kasse entrichteten, im Jahre 1785 in den nassau-oranischen Fürstentümern allein 51 Schutzjuden[3]). Für sie erschien nach längeren Vorbereitungen — schon 1753 hatte die fürstliche Rentkammer der Landesregierung ein Promemoria wegen eines Regulativs für die Juden unterbreitet — die längst erwartete Judenordnung am 17. Januar 1770. Ihr hatte anscheinend die früher erwähnte Judenordnung des Amtes Kirberg von 1769 als Vorbild gedient, nur daß die neue Judenordnung noch ausführlicher war und 55 §§ zählte. Daß sie ganz im Stil der alten Polizeiordnungen die Verhältnisse der Juden regelte, ergibt sich aus folgenden ihrer Bestimmungen[4]): Kein Jude soll ohne Schutzbrief geduldet werden; dieser ist alle 5 Jahre zu erneuern. Das jährliche Schutzgeld wird nach Ort und Herrschaften verschieden, das einzubringende Vermögen nur für Stadt und Land verschieden festgesetzt. Ein Judensohn darf ohne erhaltenen Schutzbrief nicht heiraten, wenn auch sein Vater im Schutze steht; sonst wird er mit seiner Angetrauten ausgewiesen. Das Gewerbe der Schutzjuden wird nach Ort und Herkommen verschieden bestimmt. Allgemein wird ihnen der Woll-, Frucht- und Spezereihandel verboten, das Viehschlachten wird nur in beschränktem Maße, den Schutzjuden auf dem Lande nur der Viehhandel und auf Jahrmärkten der Krämerhandel gestattet. Alle Kontrakte und Vereinbarungen, durch welche ein Christ eines Juden Schuldner wird, sind ohne obrigkeit-

[1]) s. Spielmann, Geschichte I, S. 229 ff. [2]) l. c. S. 230.

[3]) Für den ganzen zweiten Abschnitt s. St. A. Wiesbaden VII Reg. Dillenburg J. 271, 4 Bände, (1751—1806).

[4]) Eine Inhaltsangabe s. im Weisthum der Nassauischen Gesetze II. Bd. (1803) S. 233 ff.

liche Autorität unverbindlich. Kein Jude darf von diesem liegende Grundstücke als Eigentum an sich bringen. Die Juden, die eine Handlung treiben, sollen die Waren, welche sie verhandeln oder verborgen, in ihren Handelsbüchern nicht in hebräischer, sondern in deutscher Sprache sorgfältig eintragen. Von den gerichtlich verschriebenen Kapitalien werden den Juden 5% Zinsen, von außergerichtlichen Verschreibungen gar keine Zinsen zugestanden. Kein Jude soll eine Forderung, die er an einen Christen hat, einem anderen Christen abtreten noch eine solche von einem Christen an sich bringen; sonst verliert er dieselbe. Bei einem Konkurs steht dem jüdischen Eheweibe in Ansehung ihres Eingebrachten kein Vorzugsrecht zu. An christlichen Sonn- und Feiertagen ist den Juden aller Handel und alles Gewerbe gänzlich untersagt. Die Rabbiner dürfen nur in Zeremonialangelegenheiten — jedoch auch dies nur ohne Abbruch der landesherrlichen Gerechtsame — entscheiden. Kein Jude soll bei einem Christen im Hause wohnen noch christliches Gesinde oder Dienstboten annehmen. Auf die Übertretung steht in den meisten Fällen die Strafe der Konfiskation des Vermögens oder die Landesverweisung.

Diese Bestimmungen erregten den lebhaftesten Widerspruch der Nassau-Oranischen Judenschaft schon darum, weil die Abgaben gegen früher wesentlich erhöht waren. Sie richteten ihre Blicke nach Holland, wo nicht nur ein freiheitlicherer und toleranterer Geist wehte[1]) und Wilhelm V. den Juden des Landes wiederholt Beweise seiner freundlichen Gesinnung gegeben hatte[2]), sondern von wo aus auch in den Jahren 1745/46 durch die Generalstaaten zu Gunsten der von Maria Theresia mit unbeugsamem Hasse verfolgten böhmischen Juden eine eifrige Tätigkeit entfaltet worden war[3]). Die angesehenste Persönlichkeit der Haager Judenschaft scheint damals der Bankier Tobias Boas[4]) (1696—1782) gewesen zu sein, dessen

[1]) s. im allgemeinen Koenen, Geschiedenis der Joden in Nederland, Utrecht 1843.

[2]) Jewish Encyclopedia Bd. 9, S. 231.

[3]) s. David Kaufmann, Barthold Dowe Burmania und die Vertreibung der Juden aus Böhmen und Mähren, Gesammelte Schriften II. Bd. S. 328—373.

[4]) s. S. van Zuiden, De Hoogduitsche Joden in s' Gravenhage, Haag 1913, S. 26, 30, 33, 34, 36 bis 39, 44 bis 48, 55, Bijl. VI. VII. Sein Bild S. 32. Über seine Angehörigen und Familie s. Reg. s. v. Boas

Haus in geschäftlichen Beziehungen mit dem Hof des Statthalters und der Regierung stand und in diplomatischen Verhandlungen keine geringe Rolle spielte[1]). Tobias Boas war aber nicht nur der große Finanzier, sondern mehr noch der Mäzen der jüdischen Wissenschaft, der selbst Beziehungen mit den Juden in Cochin (Englisch-Indien) unterhielt, der Sachwalter der jüdischen Gemeinden Amsterdam, Rotterdam und Haag und wiederholt ihr Wortführer bei feierlichen Gelegenheiten am Hofe[2]). An ihn wandten sich die nassauischen Juden — und nicht vergebens. Denn in ihrem Namen reichte Tobias Boas eine bewegliche Vorstellung bei Wilhelm V. ein und führte darin aus, daß durch die neulich ergangene Judenordnung „die dortigländischen Juden in die beklaglichste Umstände versetzet worden, dergestalt, daß sie dadurch in ihrem Handel und Wandel äußerst verhindert, in das (!) äußerste Armut gebracht und außer Stand gesetzet werden müßten, um ihre Schutz-Gelder an Unsere Herrschaftliche Casse zu bezahlen.“ Er bittet inständigst, den Effekt der neuen Judenordnung vorerst zu suspendieren und die Sache näher untersuchen zu lassen. Er hatte auch den Erfolg, daß Wilhelm V. bereits am 4. April 1770 der Regierung zu Dillenburg befahl, „vorbemelte Judenordnung, in so fern sie etwas neues vorher . . . nicht in observantz gewesenes enthält, einstweilen in suspenso und ohne Wirkung zu lassen, so dann aber denen Juden, welche sich über das Reglement beklagen, anzubefehlen, daß sie ihre vermeintliche Beschwerden schriftlich und Spezifice bei Euch einbringen,“ und mit Bericht und Gutachten einzusenden. Innerhalb von 6 Monaten soll die Sache abgetan sein. So reichten denn Liebmann Abraham von Herborn und die Judenschaft von Diez-Hadamar ihre ausführliche Beschwerdeschrift, die letztere von Rabbi Heymann Leeser[3]) in Diez in gutem Deutsch gefertigt, ein. Nachdem hierzu die Gutachten der Rentkammer und zum Teil der Justizkanzlei und des Oberkonsistoriums erstattet waren, beauftragte die Regierung den Regierungssekretär W. Friedrich Schenk mit dem Entwurf eines Gutachtens. Als Rat

[1]) S. 34/35.

[2]) Seeligmann vermutet l. c. S. 44, daß er auch an der genannten Aktion der Generalstaaten zu Gunsten der böhmischen Juden beteiligt war.

[3]) Über ihn s. St. A. Wiesbaden VII Reg. Dillenburg J. 27, 2 Bde. (1767—1804). Er hatte von dem Clever Rabbiner Israel Lipschitz, der früher in Dietz-Hadamar-Runkel als solcher tätig gewesen war, seine Autorisation i. J. 1763 erhalten.

und Amtmann von Hadamar hat Schenk später noch einmal Gelegenheit gehabt, sich zur Judenfrage zu äußern, und im Dezember 1785 einen nicht mehr erhaltenen Bericht über die Verbesserung der Juden und ihrer Umstände gefertigt und darin auf Abschaffung des Leibzolls angetragen. Sein Promemoria vom 31. Dezember 1770 ist insofern interessant, als zwei Seelen in der Brust des Verfassers kämpfen. Ein Jude und ein guter Mitbürger scheinen ihm keine notwendig widersprechenden Dinge zu sein. Die Gemeinschädlichkeit des jüdischen Geschlechtes ist seines Erachtens eine unmittelbare Folge desjenigen Verhältnisses, worin ein Jude mit einem christlichen Staate stehe. Er weiß keine bürgerliche Pflicht, die mit jüdischen Religionsgrundsätzen stritte, und „daher ist es an und für sich nicht unmöglich, aus einem Juden einen guten Mitbürger zu machen." Aber gegenwärtig sind die Juden dem Staate schädlich. Die Gründe liegen seiner Ansicht nach hauptsächlich in den mannigfaltigen Vorzügen, die ein Jude durch die Handlung genieße. „Sobald man also einem Juden ein anderes Gewerbe anweiset, worin er dem Gemeinwesen weniger oder garnicht nachtheilig sein kann, sobald wird es möglich sein, einen solchen zum erträglichen Mitgliede der Republik oder gar zu einem unschädlichen Mitbürger zu machen." Er ist daher dafür, daß man dem Juden die Erlaubnis zum Ackerbau und zu gewissen Handwerken einräumt. In der Praxis aber will er sich gar nicht weit von der Verordnung von 1770 entfernen. „Eine möglichst genaue Verbindung der Grundsätze, welche die allgemeine Landeswohlfahrt darbietet, mit demjenigen, was die Toleranz, Milde und Billigkeit anrathen, scheint mir die Mittelstraße zu seyn, die seiner Hoheit huldreichsten Denkungsart am nächsten kommen dürfte."

Als so 6 Monate vergangen waren, ohne daß ein Bescheid erfolgt wäre, bat der Bankier Tobias Boas im November 1770 erneut, die Judenordnung entweder völlig aufzuheben oder so lange zu suspendieren und außer Effekt zu stellen, „bis daß Ew. Durchlauchtigste Hoheit die von der Nassauischen Judenschaft untertänigst übergebene Gravamina nach Höchstdero gewöhnlicher Billigkeit und Gnade in Erwägung zu ziehen und abzuhelfen geruhen würde". Bereits am 19. November 1770 erhielt Tobias vom Prinzen den gewünschten Bescheid. Die Judenordnung wurde so lange suspendiert, bis nach genügender Untersuchung der Sache die Entschließung des

Prinzen erfolgen und bekannt gemacht sein würde. Trotzdem Ende Dezember 1772 die Landesregierung zu Dillenburg endlich den ausführlichen Bericht erstattete, vergingen bis dahin 11 Jahre, ohne daß wir die Gründe der Verzögerung kennen. Inzwischen verordnete die Landesregierung am 10. Oktober 1778, daß von nun an kein Sohn, Tochter oder Knecht eines Juden innerhalb des Landes ohne vorher eingeholte obrigkeitliche Erlaubnis bei Strafe der Landesräumung sich verheirate, auch kein vergeleiteter Jude bei Verlust des Schutzes solches nachsehe und unangezeigt lasse. Endlich[1]) genehmigte Wilhelm V. am 27. April 1784 den Entwurf eines Erläuterungsedikts zu der Judenordnung von 1770, wie ihn die Landesregierung vorgelegt hatte. Er findet zwar die Beschwerden der Judenschaft größtenteils erheblich übertrieben und unbegründet, läßt aber doch in einigen Punkten Milderungen eintreten. Anstatt der Erneuerung des Schutzbriefes soll fortan alle 5 Jahre von den Beamten nur ein tabellarischer Bericht über die Schutzjuden an die Landesregierung eingesandt werden. Ein Judensohn soll sich zeitig um den Schutz bewerben. Den Juden von Herborn wird der Handel mit wollenen Tüchern wieder entzogen, den Juden in Diez wird die Einführung ausländischer Waren von verschiedener Qualität gestattet; zur Herbst- oder Winterszeit kann jeder Jude ein Stück Vieh, aber nicht mehr, in seiner Haushaltung schlachten. Von dem Verbot, Grundeigentum zu besitzen und bei Christen im Hause zu wohnen, kann die Landesregierung suspendieren. Das Verbot außergerichtlicher Waren und Geldschulden wird eingeschränkt. Alle Zessionen zwischen Christen und Juden müssen vor Gericht geschehen und bestätigt werden. Den jüdischen Frauen werden die gesetzlichen Vorrechte für das Heiratsgut und Eingebrachte mit gewissen Einschränkungen zugestanden. Die Juden dürfen an christlichen Sonn- und Feiertagen vor oder nach dem Gottesdienste nach einem Markte ausreisen. Es bleibt Juden wie Christen unbenommen, ihre Privatstreitigkeiten unter sich in Güte beizulegen[2]).

Der Prinz wünschte schließlich einen Bericht darüber, wie vielen Judenfamilien nach der Lage und dem Nahrungsstande eines jeden Ortes künftig ohne Schaden eines christlichen Landesuntertanen der

[1]) VII Reg. Dillenburg J. 271 II. Bd.

[2]) s. das Weisthum der Nassauischen Gesetze II. Bd., S. 233ff.

Aufenthalt und Schutz gegönnt werden könnte. Anderseits schien es ihm nicht unbillig zu sein, „daß dem Juden Liebmann Abraham zu Herborn und den Juden zu Hadamar, nachdem ihnen der Handel mit Woll- und Spezereiwaren in Gemäßheit der §§ 13 und 15 der Hauptverordnung pro futuro untersagt war, annoch einige Frist gestattet werde, um sich ihre etwaigen Vorräte unter der Hand und ohne Schaden losmachen zu können.“ Da also das Erläuterungsedikt an den Verhältnissen der Judenschaft nur wenig geändert hatte, vielmehr die ganze Judenordnung von 1770 mit den angegebenen Einschränkungen wiederholt bestätigt hatte, wandten sich die Juden Nassau-Oraniens erneut mit einer eingehenden Eingabe an die Landesregierung und baten, die von ihnen angeführten Gründe in Erwägung zu ziehen und mit einem beifälligen Gutachten an den Thron des Fürsten gelangen zu lassen. Ihre Hauptbeschwerden waren: 1. die schweren und erhöhten Abgaben. 2. Die gerichtliche Inventarisation. 3. Das Verbot des Woll- und Fruchthandels für die Diezer Judenschaft. 4. Das eingeschränkte Viehschlachten. 5. Daß die Handelsbücher in deutscher Sprache geführt werden sollten. Sie bitten vielmehr solange um Dispensation davon, bis daß in den christlichen Schulen und sonst unter ihnen Anstalten getroffen würden, daß ihre Jugend in der deutschen Sprache und Schreiben den erforderlichen Unterricht erhalte. 6. Daß sie an liegenden Gütern nur ein Haus erwerben sollen. 7. Sie bitten um eine Modifikation wegen des Kredits und 8. um Weglassung der allzu starken Einschränkungen wegen der Schulden und Obligationen in Artikel 27 bis 30 des Hauptedikts und Art. 9—10 des Erläuterungsedikts. 9. Sie überlassen schließlich wegen der übrigen Einschränkungen alles der Gnade Seiner Hoheit. Doch wandten sie sich gleichzeittg, wie früher, an ihre Glaubensgenossen im Haag um Unterstützung ihres Gesuches. Dort war Tobias Boas unterdes verstorben (1782), aber seine Söhne Abraham und Simon Boas hatten nicht nur das väterliche Geschäft übernommen, sondern wirkten auch ganz im Geiste des Vaters[1]). Sie überreichten daher im Oktober 1784 ungefähr gleichzeitig mit der erneuten Bitte der Diezer Judenschaft bei der Landesregierung in Dillenburg die Abschrift derselben dem Regierungsrat von Passavant-Passenburg, der im Haager Kabinett des Prinzen

[1]) v. Zuiden l. c. S. 34, 35, 47.

Wilhelm von Oranien tätig war[1]). Dieser hielt zwar den Wunsch der Bankiers für etwas zudringlich, machte aber umgehend der Regierung in Dillenburg davon Mitteilung, worauf letztere die Rentkammer um Beschleunigung des Gutachtens ersuchte. Immerhin verging noch einige Zeit, bis die Angelegenheit erledigt war. Inzwischen aber wurde die Judenordnung von 1770 nach Maßgabe des Erläuterungsedikts von 1784 durchaus als vorgeschriebenes Gesetz angesehen[2]). Die Rentkammer hat die Beschwerden der Judenschaft eingehend geprüft und 5 noch erhaltene Spezialvoten von ihren Mitgliedern fertigen lassen. Aus dem Votum des Kammerassessors Dapping vom 28. Januar 1785 spricht warmherzige Teilnahme für die Juden. „Er ist immer Mensch, er will leben und das Schicksal, das ihn von Eltern, die andere religiöse Grundsätze als die christlichen Untertanen haben, entspringen ließe, macht ihn deshalb nicht der menschlichen Gesellschaft unwürdig und darf ihn nicht in die Noth setzen, weil er dem Drucke und der Verachtung ausgesetzt ist, seinen Aufenthalt in der Irre und seinen kümmerlichen Erwerb durch schlechte Handlungen zu suchen. Er kann doch allemal ein nüzliches Glied eines Staates werden." „Die Ursache, warum der Jude sich gewöhnlich einer verhältnismäßigen größeren Zahl von Vergehungen schuldig macht, als der Christ, liegt gewis nicht in dessen Natur, auch seine Religionsgrundsätze reitzen ihn nicht dazu, sein Charakter ist bloßerdings deshalb zur Hintergehung im Handel gestimmt, weil er von jeher in der drückenden Verfassung hat leben müssen." Demgemäß fiel auch das Gutachten der Rentkammer und der Landesregierung (1786 April 24) viel milder als in den vorhergehenden Jahren aus. Die Landesregierung ist zwar der Ansicht (§ 25), „Juden an sich sind keine vorteilhaften Untertanen, wo man sie also nicht hat, ist es garnicht ratsam, sie aufzunehmen oder einzuführen." Trotzdem tritt sie für die Abstellung der meisten Beschwerden der Judenschaft ein. Die Juden in Diez und Herborn befördern ihrer Ansicht nach eher die Nahrung der Stadt, als daß sie ihr Abbruch tun sollten. Wegen der Führung der Handelsbücher in deutscher Sprache will sie, um alle Einwendungen auf einmal zu beseitigen, mit Erlaubnis des Prinzen die Einrichtung treffen, daß die Juden-

[1]) Über ihn vgl. Merker, Ludwig Harscher von Almendingen, Nass. Annalen, 43. Bd. (1914 und 1915) S. 270/271.

[2]) Landesregierung an fürstliche Justizkanzlei 1785 Dezbr. 13.

kinder, wie es in allen wohlbestellten Staaten eingeführt wird, den Unterricht im Deutsch-Lesen, -Schreiben, Rechnen und anderen nützlichen Sachen gegen Gebühr in den öffentlichen Schulen zu gewissen Stunden des Tages erhalten, und daß alsdann keine Glaubenslehren vorgenommen werden sollen. Ja, sie erklärt die Juden auch zum Ackerbau und Betrieb der Landwirtschaft, zu Fabrikarbeiten und Künsten fähig und will jenen, die anstelle des Handels oder bei demselben auch solche Nahrungsmittel ergreifen wollen, den Besitz und Gebrauch unbeweglicher Güter gegen die Leistung aller darauf haftenden Abgaben und Lasten und die Befreiung vom Schutzgeld gestatten. Dieses Gutachten der Landesregierung stach daher von ihren früheren Ausführungen so sehr ab, daß der Prinz Wilhelm V. in seinem Bescheid vom 14. Juli 1786 sich die Bemerkung nicht versagen konnte: „Nun hätten Wir zwar gewünscht, daß die Gründe, aus welchen ihr euch zu euren dermaligen gelinden Anträgen bewogen gefunden habt, gleich anfänglich in reiflichere Erwägung genommen, und dadurch der auffallende Abstand und Widerspruch, welcher sich zwischen den ehemaligen und nunmehrigen Grundsätzen zeiget, vermieden worden wäre; da Wir inzwischen den in Unsern Fürstlichen privativ Landen etablierten und des Schutzes Theilhaftigen Juden ihre Subsistenz unmöglich zu machen oder unbilligerweise zu erschweren, keineswegs gemeinet und mithin allen ihren nach der Verordnung vom Jahr 1770 und dem Declarations Edikt vom Jahr 1784 noch übrigen gegründeten Beschwerden abzuhelfen gerne geneigt sind, so haben Wir die von Euch und der Rentkammer deshalb geschehenen Vorschläge gnädigst genehmigt.“ Die Schutzgelder wurden also ermäßigt, bei Inventarisierung des Vermögens der Unmündigen die Juden den Christen völlig gleichgestellt, der Woll- und Fruchthandel unter den bereits vorhandenen allgemeinen gesetzlichen Beschränkungen gestattet. Wenn es auch bei der Führung der jüdischen Handelsbücher in deutscher Sprache blieb, so sollte doch den Kindern der Juden Deutsch-Lesen und -Schreiben zu lernen, möglichst erleichtert werden. Den Juden wird zum eigenen Gebrauch, aber nicht zum Handeln, der Erwerb und Besitz unbeweglicher Güter gegen alle darauf haftenden Abgaben und Lasten gestattet. Das Verbot, die Buchschulden über 20 fl. anwachsen zu lassen, wird wesentlich eingeschränkt. Im übrigen sollen die Juden den Christen beim Verborgen gleichgehalten werden. Ebenso werden die Bestimmungen

bezüglich der Zinsen von Waren und Geldschulden eingeschränkt[1]). Gleichwohl billigt Wilhelm V. den Vorschlag seiner Landesregierung, sorgfältig zu verhüten, daß Juden, „wo sie noch nicht sind, garnicht, und wo sie sind, deren Anzahl niemals oder nicht ohne die allererheblichste Ursache vermehret werde.“ Immerhin war die Verbesserung, die den Juden in ihrer Lage, insbesondere in ihrem Handelsbetriebe gewährt wurde, geeignet, die Gegnerschaft der Kaufmannsgilden wachzurufen, zumal Wilhelm V. seinen jüdischen Untertanen mehr als die Landesregierung entgegenkam. Das zeigte sich besonders dem Seckel Susmann in Diez gegenüber, dessen Bitte, Spezereihandel treiben zu dürfen, von der Landesregierung (3. Dezember 1801) als unstatthaft abgeschlagen worden war. Im Gegensatz hierzu gewährte Wilhelm V. dem Bittsteller probeweise auf 3 Jahre die Erlaubnis (1802 Oktober 18), im eigenen Hause oder Laden Spezereiwaren zu verkaufen. „Wir haben Uns — so verfügte er an die Landesregierung — jedoch von der Triftigkeit der in Eurem Berichte enthaltenen Verweigerungsgründe nicht überzeugen können, indem den allenfalls zu befürchtenden Misbräuchen durch eine gute Aufsicht der Polizey-Behörden leicht vorgebeugt werden kann.“ Auch die von Gehässigkeit strotzende Beschwerde der Kaufmannschaft zu Diez wird vom Fürsten mit den Worten zurückgewiesen (1802 November 16): „Wir versehen Uns jedoch hierbey zu den Supplicanten, daß sie als redliche und von keinen verjährten und gehässigen Vorurtheilen geblendete Männer, Uns nicht mit ungegründeten und unerweislichen Beschwerden gegen ihre jüdischen Mitbürger behelligen werden.“ Erneute Gesuche der Kaufmannschaft zu Diez hatten keinen Erfolg. Auf ihre Denunziation wegen angeblicher Übertretung der Handelskonzession durch Seckel Susmann entscheidet der Fürst nach genauer Prüfung (1805 Oktober 15), daß die Klagen der christlichen Handelsleute teils völlig unbegründet, teils übertrieben sind. Er gestattet daher dem Seckel Susmann noch bis zum 1. Januar 1808 seinen Handel mit Spezereiwaren zu treiben; er solle sich jedoch auf weitere Verlängerung keine Hoffnung machen. Wenn damit der Fürst den bestehenden Anschauungen ein Zugeständnis gemacht hatte, so blieb er doch trotz der erneuten Beschwerde der Diezer Kauf- und Handelsleute fest und erklärte, daß es bei der obigen Verfügung sein

[1]) s. Weisthum der Nass. Ges. II S. 242.

Bewenden haben solle (1806 April 29). Desgleichen scheiterten Versuche, die Juden dem Handwerk zuzuführen, an den Vorurteilen der — christlichen Charakter tragenden — Zünfte. In der Grafschaft Sayn-Wittgenstein wollten sich im Jahre 1786 einige Judensöhne bei dem Schuhmacher- und Gerberhandwerk aufnehmen lassen; es wurde ihnen jedoch der Eintritt in die Innungen versagt. Um eine Klärung in der Frage herbeizuführen, wandte sich die Gräflich Sayn, Wittgenstein und Hohensteinische Regierung an die Landesregierung in Dillenburg (1786 Juli 13) und fragte an, ob nicht nach einem gemeinsamen Einverständnis die Aufnahme der Juden in die Zünfte, sofern sie sich dazu qualifizieren, verordnet und geltend gemacht werden solle. Sie selbst hält es für erforderlich, „denen natürlichen Anlagen und Fähigkeiten der Juden eine andere Richtung zu geben, solche von wucherlichen und schädlichen Händeln ab- und zum Betrieb nützlicher Gewerbe anzuziehen, ihnen dadurch Nahrung zu verschaffen und sie zu tauglichen Mitgliedern des Staates umzubilden.“ So sehr die Landesregierung (1786 Juli 18) ihr Einverständnis mit diesem Schreiben und den darin geäußerten Grundsätzen kundgab, so unübersteiglich schienen ihr die Hindernisse zu sein, ehe und bevor das ganze deutsche Reich sich über diesen Gegenstand vereinigen und allgemeine Anordnungen treffen werde. Ebenso ergebnislos verlief ein Gesuch der Judenschaft zu Diez an die Landesregierung (1801 Septbr.), daß der Schuhmachermeister Müller zu Oberneisen einen verwaisten Judenknaben daselbst in die Lehre nehmen dürfe. Wohl genehmigte die Regierung dieses Gesuch (1801 Novbr. 28), aber der genannte Lehrmeister nahm bei dem allgemeinen Vorurteil der Zünfte seine Zusage wieder zurück, und der Bericht des Amtmanns von Diez stellte sich auf den von der Regierung früher vertretenen Standpunkt, daß erst allgemeine Einrichtungen über die Zunftfähigkeit der Juden getroffen werden müssten. Inzwischen aber waren französische Heere bis unmittelbar vor die Grenzen Nassaus gedrungen, und der Geist der neuen Zeit pochte mit gewaltigen Schlägen an seine Pforten. Anfangs Juli 1798 forderte der Divisionsgeneral Haquin im Auftrage des Oberkommandierenden zu Mainz aus dem Hauptquartier zu Gießen die Regierung zu Dillenburg kategorisch auf, den auf dem linksrheinischen Gebiete wohnhaften Juden bei ihrer Durchreise oder ihrem sonstigen Aufenthalte in Nassau fortan

keinen Leibzoll mehr abzunehmen. „Il ajoute, que la Nation française les ayant adopté, ils doivent jouir de tous les Privilèges, accordés aux Républicains, et il me charge — en conséquence de donner à touttes les Régences de mon arrondissement l'ordre de supprimer à leur égard cette taxe, si contraire aux principes de justice et d'humanité."

Das gab den Anlaß zur Abschaffung des Judenleibzolls in Nassau-Oranien. Denn sofort gab die Landesregierung die Weisung des Generals Haquin an die untergeordneten Behörden weiter. Aber auch die Juden blieben nicht still. Im Juni 1799 bat Moses Seligmann zu Herborn, als Bevollmächtigter der gesamten Judenschaft in den oranien-nassauischen Landen, um künftigen Erlaß des Leib- und Kopfzolles. Die Rentkammer bezw. deren Referent von Schenk, die bereits 1785 bezw. 1786 auf Abschaffung des Leibzolles angetragen hatten [1]), und die Landesregierung sprachen sich für unbedingte Abschaffung des Leibzolls aus. In seinem Ursprunge gehe er auf die gehässigste Seite zurück, da ihn Religionshaß und Verfolgungssucht erzeugt haben: doppelt hart sei er vollends in Absicht auf die inländischen Schutzjuden, da diese durch den landesherrlichen Schutz die Rechte des Indigenats erlangt hätten und daher in keiner Beziehung als Ausländer und Fremdlinge anzusehen seien. Der Leibzoll hatte in Nassau-Oranien jährlich nur 100 Gulden eingebracht. Gleichzeitig mit dem Antrage auf Abschaffung des Leibzolls stellte die Landesregierung dem Fürsten anheim, die in der Verordnung vom 2. August 1771 festgesetzte Befreiung von dem inländischen Abzugsrechte auch auf die Juden auszudehnen. Am 10. Januar 1801 kam Wilhelm V. diesen Wünschen nach. Die Aufhebung des Leibzolls erfolgte auch für diejenigen ausländischen Juden, in deren Land das Reciprocum beobachtet würde [2]). Damit war der Bann in Nassau gebrochen, und der Finanzrat Drucker konnte sich in seiner Eingabe wegen der Abschaffung des Leibzolls in Nassau-Weilburg darauf stützen [3]). Unter dem Einfluß dieses Dekretes schafften auch die benachbarten Gebiete den Judenleibzoll ab und zwischen ihnen und Nassau-Oranien

[1]) vgl. oben S. 285 (XI).

[2]) Die Verfügung der Regierung ist vom 27. Jan. 1801. Bis 1801 einschließlich ist die Abschaffung des Leibzolls in den nass. Gebieten im Weisthum der nass. Gesetze II S. 242 erwähnt.

[3]) Unterm 13. Oktober 1801, s. Silberstein l. c. S. 335/36.

erfolgte die Vereinbarung, daß der Leibzoll für die Juden der beiderseitigen Länder aufgehoben sei. Es geschah dies mit folgenden: Mit der fürstlich Solmischen Regierung zu Braunfels wegen der Juden in der Grafschaft Greifenstein 2. Mai 1801, wegen der linksrheinischen Juden 13. Juni 1801, mit Leiningen-Westerburg 28. Juli 1801, mit der Grafschaft Braunfels 1. August 1801, mit Wied-Runkel 8. September 1801, mit Sayn-Wittgenstein und Hohenstein 10. Juli 1802; für die Friedberger Juden 20. September 1803, mit der Wittgensteinschen Regierung zu Berlenburg 24. Januar 1804, mit der Solmischen Regierung zu Braunfels für die Grafschaft Hungen und das Amt Gambach 31. Januar 1804, mit der Hessen-Rothenburgschen Regierung zu Langenschwalbach für die Niedergrafschaft Katzenelnbogen 7. Februar 1804.

III.

In dem schicksalschweren Jahre 1806 ging der Prinz von Oranien, der seit 1801 seinen Sitz in Oranienstein hatte[1]), der Souveränität über seine deutschen Besitzungen verlustig[2]). Diese wurden zum kleinen Teil zum Herzogtum Nassau geschlagen. Der größere Teil kam zu dem aus 12 verschiedenen Herrschaftsgebieten allmählich gewordenen[3]) Großherzogtum Berg. Mit den Herrschaften Westerburg, Schadeck und der Grafschaft Wied-Runkel nördlich der Lahn bildeten die oranischen Gebiete das Arrondissement Dillenburg und gehörten nach der Einführung der Departements-Einteilung zum Departement-Sieg[4]). Anfangs[5]) blieben die in den verschiedenen Gebieten bestehenden Judengesetze bezüglich Schutzerteilung. Rechte

---

[1]) s. Spielmann, Geschichte I S. 49.

[2]) s. Weidenbach, S. 57. Ausfeld, Die Besitzergreifung der nassauoranischen Landesteile für das Großh. Berg i. J. 1806, Nass. Annal. 19. Bd. (1886) S. 189 ff. Wagner l. c. S. 597; im allgemeinen R. Göcke, Das Großherzogtum Berg, Köln 1877. Ch. Schmidt, Le Grand-Duché de Berg, Paris 1905.

[3]) Schmidt, l. c. S. 116.

[4]) l. c. S. 219.

[5]) Für diesen Abschnitt sind aus dem Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden benutzt: XXVI Großherzogtum Berg, Generalia XIV c: 31, 32, 33; — wo nichts angegeben ist, bildet Gen. XIV c: 32 die Quelle. — aus dem Kgl. Staatsarchiv Düsseldorf: Großherzogtum Berg. Finanzministerium VII Juden Nr. 1 (zit. Düss.)

und Verbindlichkeiten, auch die privilegia odiosa bestehen[1]). Nur wurden mit Einführung der Konskription auch die Juden derselben unterworfen (1807 Juni 9)[2]) und jedenfalls zu diesem Zwecke Anordnungen zur Führung von besonderen Verzeichnissen über Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle unter den Juden getroffen[3]). Aber schon im Juni 1807 ließ der Finanzminister Agar ein Rundschreiben an die Provinzialräte ergehen, das sich mit der Judenfrage eingehend befaßte. Nachdem er auf die Verschiedenheit in der Behandlung der Juden von den Christen hingewiesen hatte, fährt er fort: „Da es nun nicht schicklich seyn würde, dergleichen aus finsteren Jahrhunderten herkommende Einrichtungen ferner bestehen zu lassen, Se. Kaiserlich-Königliche Hoheit auch wünschen müssen, daß in allen Ihren Staaten eine gleichförmige Behandlung der darin wohnenden sowohl als darin Verkehr treibenden Juden eingeführt werde, und daß diese Einrichtung sich ohne Huldigung irgend eines Vorurtheiles auf ächte Grundsätze der Staatswirtschaft und auf das allgemeine Wohl der Landeseinwohner erstrecke", so wünscht er die Verhältnisse genau zu kennen, in welchen die Juden in den verschiedenen Arrondissements leben, und ersucht ferner um Gutachten, welche Veränderungen als Folge obiger Grundsätze füglich eintreten können und wie solche mit Rücksicht auf Lokalverhältnisse in Ausführung zu bringen seien. Das Großherzogtum zählte damals 8 Arrondissements, in diesen unter ca. 886000 Einwohnern[4]) nicht viel über 3200 jüdische Seelen[5]). Das Arrondissement Dillenburg steht an Zahl der Juden an vierter, was ihre Steuern anbetrifft an zweiter Stelle. Das ergibt sich aus der von Anfang 1808 herrührenden Statistik[6]).

[1]) Der Minister des Innern an den Provinzialrat Grafen von Borcke 1807 Jan. 27, vgl. auch XXVI Großherzogtum Berg, Gen. XIV c: 31.

[2]) Schmidt l. c. S. 56 ff., insbesondere S. 59/60.

[3]) XXVI Großherzogtum Berg, Gen. XIV c: 33, der Provinzialrat an den Regierungsrat Cappe von Westerburg 1808 Jan. 26 und 1808 Febr. 9.

[4]) s. Schmidt, l. c. S. 118—120, wo auch die Bevölkerungsziffer für die einzelnen Departements angegeben ist.

[5]) Danach ist die zu hoch gegriffene Angabe Schmidts S. 277 zu berichtigen.

[6]) Düss. Bericht des Staats- und Domänenrats von Rappard an den Finanzminister vom 4. April 1808. Im Düsseldorfer und Elberfelder Arrondissement sind die Zahlen nicht genau. Nach dem Berichte des Provinzialrats von Borcke sind in seinem Arrondissement nur 436 Juden, davon 265 in den Herrschaften Westerburg, Schadeck und Runkel.

Arrondissement:	Zahl der Juden:	Steuer:
I. Wesel	287	1671, 7 Reichstaler.
II. Duisburg	478	687,56 „
III. Düsseldorf	570	
IV. Mülheim	264	508,46 „
V. Elberfeld	218	
VI. Siegburg	424	
VII. Dillenburg	467	976 „
VIII. Steinfurt	508	315 „
	3216	4158.09 „

Alle Provinzialräte stimmten in der Hauptsache überein, daß den Juden gleiche Rechte mit den Christen eingeräumt werden mögen, nur daß einige solche noch eine Zeit lang und für gewisse Gegenstände beschränkt wissen wollten[1]). Der Provinzialrat des Arrondissements Dillenburg, Graf von Borcke[2]), gehört zu denen, die erst vorbereitende Maßregeln für die Gleichstellung der Juden wünschten. Die Vorurteile und Hindernisse der moralischen Besserung der Juden könnten nur allmählich schwinden. Nicht alle Juden sollten in die Rechte der anderen Untertanen eintreten; die über 30 Jahre alten Juden sollten davon ausgeschlossen sein. Durch den Besuch der christlichen Schulen, Bebauung des Bodens, Erlernung des Handwerks seitens der Juden — bei der großen Zahl christlicher Handwerker sollten die Juden von gewissen Berufen ausgeschlossen bleiben — hoffte er, daß der Hauptzweck, sie den christlichen Völkern möglichst zu assimilieren, erreicht werden würde. Dagegen sprechen sich aus den ehemaligen nassauischen Gebieten der Regierungsrat Cappe von Westerburg, aus anderen Arrondissements besonders warm Graf von Spee[2]), der Provinzialrat des Arrondissements Düsseldorf, und der Landrat Freiherr von Sonsfeld[3]) für die unbedingte sofortige Emanizipation der Juden aus. Wie wir schon aus dem Rundschreiben des Finanzministers entnehmen konnten, entsprach eine Verbesserung der öffentlichen und bürgerlichen Verfassung der Juden und ihre allmähliche Gleichstellung mit den christlichen Untertanen den

[1]) s. Düss.
[2]) Über ihn s. Schmidt passim.
[3]) Über ihn Schmidt, S. 135.

Wünschen des Kaisers[1]). Mit der Bearbeitung eines vorbereitenden Entwurfs einer allgemeinen Judenverordnung beauftragte der Finanzminister den Geheimrat von Forkenbeck[2]). Aber auch die Domänenverwaltung sollte einen Bericht über die Rechte, Einkünfte von den Juden und Pläne zu ihrer Befreiung einreichen[3]). Als letzteres am 4. April 1808 geschah[4]), war der Bericht des Geheimrats von Forkenbeck sowie ein Entwurf einer über die künftigen Judenverhältnisse zu erlassenden Verordnung bereits von der Kommission genehmigt und sollte demnächst eingereicht werden. In der Zwischenzeit aber wurden schon verschiedene Gesuche von Juden um Herabsetzung oder Niederschlagung ihrer Abgaben in weitgehendem Maße berücksichtigt. Am 22. Juli 1808, noch in der Zeit der direkten Verwaltung durch Napoleon, wenige Tage bevor Beugnot als kaiserlicher Kommissär die Zügel der Herrschaft im Großherzogtum ergriff, erschien die langersehnte Verordnung; sie war von den beiden Ministern Agar und Nesselrode[5]) unterzeichnet und lautete:

„Da die jüdischen Unterthanen im Großherzogtum gegenwärtig sowohl der Militärpflicht als den öffentlichen Abgaben unterworfen sind, und Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Herr Großherzog mehrmals allerhöchst ihre Absicht zu erkennen gegeben haben, die Juden allmählig in die nemlichen Rechte und Freiheiten zu setzen, deren die übrigen Bewohner des Großherzogthums genießen, so benachrichtigen wir Sie, Herr Provincial-Rath (Präsident), daß von nun an alle bisher von den Juden an die Domainen-Cassen entrichteten Abgaben als Tribut, Schutzgelder, Abgaben für Heiraten und andere gänzlich ceßieren und an den Domainen Rentmeister keine Anforderungen weiter an die in ihren Rentey-Distrikten wohnenden jüdischen Familien, so wenig wegen rückständiger als wegen laufender Abgaben jener Art, gemacht werden sollen.

Es ist indeßen keineswegs unsere Meinung, daß diese Befreiung

---

[1]) Düss. Der Staatsrat und Domänendirektor von Rappard an den Finanzminister 1808 Jan. 16, der Finanzminister an den Minister des Innern 1808 April 22.

[2]) Düss. An den Minister 1808 Juni 2 und Randverfügung zum Bericht an denselben 1808 Novbr. 8.

[3]) Düss. Der Finanzminister Jan. 1808.

[4]) s. oben S. 294 (XX) Anm. 6.

[5]) Über diese Männer s. Schmidt passim.

der Juden zugleich die Erlaubniß für ausländische, gegenwärtig noch nicht im Großherzogtum domicilierende Juden sich im Umfange desselben niederlassen zu dürfen mit sich führen soll. Vielmehr ist hiezu nach wie vor der Consens der oberen Behörde erforderlich, welcher Consens nur solchen Juden ertheilt werden mag, welche eine gute und tadelfreie Aufführung beweisen, ein nützliches Gewerbe im Großherzogthum einführen oder liegende Gründe in demselben eigenthümlich erwerben werden.

Auch ändert die gegenwärtige Bestimmung nichts in der bisherigen gesellschaftlichen Verbindung der Juden-Gemeinden in Betreff ihrer Schulden, welche sie gemeinschaftlich contrahirt haben, bis in einem etwaigen künftigen allgemeinen nähern Reglement über die Rechte und Verbindlichkeiten der jüdischen Unterthanen, auch die besondere Art und Weise, wie solche Schulden prompt getilgt werden sollen, näher bestimmt werden wird.

Wir ersuchen Sie daher Herr Provincial-Rath (Präsident), darauf zu sehen, daß keine fremde Juden sich ohne Erlaubnis in Ihrem Arrondißement (Departement) niederlaßen, und die erforderlichen Veranstaltungen zu treffen, um die Juden von nun an zu allen directen und indirecten Personal- und Real-Lasten mit einzuziehen, welche unter alle Unterthanen im Großherzogtum in gleichem Verhältnisse verteilt werden müssen.“ [1])

Die Verordnung hat demgemäß nicht alle Verhältnisse der Juden geregelt und nicht, wie im Königreich Westfalen [2]), ihre Gleichberechtigung ausgesprochen, sondern allein die Abschaffung der bisher von den Juden gezahlten Abgaben herbeigeführt. Auch bezüglich ausländischer Juden verfuhr die Ministerialverordnung nicht nach dem Vorbilde des Königreichs Westfalen [2]). Die diesbezügliche Stelle erinnert vielmehr an ähnliche Bestimmungen in dem Kaiserlichen Dekret vom 17. März 1808, das den größten Teil der französischen Juden auf 10 Jahre beschämenden Beschränkungen in der Niederlassung, im

[1]) Düss., Abschrift in XXVI, Großh. Berg, Gen. XIV c: 32. Bereits am 27. Juli 1808 erging die entsprechende Verfügung des Provinzialrats von Dillenburg an die unteren Behörden. Die Juden in der ehemal. Grafschaft Mark z. B. erfuhren davon erst durch die Verordnung vom 26. Septbr. 1808, s. K. Maser, Die Juden der Frei- und Reichsstadt Dortmund und der Grafschaft Mark, 1912, S. 86.

[2]) Philippson, Neueste Geschichte I S. 28.

Handel und Gewerbe usw. unterwarf[1]). Jedenfalls ließ die Verordnung so viele Fragen offen, daß sich der Provinzialrat Graf von Borcke bereits am 27. Juli 1808 an den Minister mit der Frage wandte, wie es bezüglich der Inferenda, der Auswanderung, des Gewerbebetriebs, des Grundeigentums der Juden usw. gehalten werden solle. Eine Antwort erfolgte nicht. Bei den Juden des Großherzogtums aber löste die Ministerialverordnung Freude und Jubel aus; wenigstens kann die Judenschaft zu Essen sich in ihrem an den Finanzminister am 16. August 1808 gerichteten Schreiben[2]) nicht genug darin tun.

„Es ist uns unmöglich, das Dankgefühl nicht auszusprechen, welches unsere Herzen bey der erhaltenen Nachricht durchglühet, daß Ew. Excellenz am 22. d. M. den in der Staats- und Zeitgeschichte merkwürdigen Entschluß gefaßt haben, die Juden des Großherzogtums Berg aus ihrer bisherigen ebenso drückenden als sie unter der Menschheit erniedrigenden Verhältnissen zur Würde des Staatsbürgers und alle demselben anklebenden Rechten zu erheben. Wir preisen zuförderst den Gott unserer Väter, daß er das Herz seines Gesalbten unseres bisherigen Landesherrn und seiner würdigen Minister dahin gelenkt hat, daß sie seinem unterdrückten Volke die Rechte der Menschheit zurückgaben und es dadurch zu dem Bewußtseyn seiner Würde erhoben, welches allein schon imstande ist, seine edlern Kräfte zu wecken, und sich durch höhere Bildung und Betriebsamkeit der staatsbürgerlichen Rechte würdig zu machen. So wie dies unser einziges Bestreben seyn wird, so wollen wir auch unsere Kinder und Kindes-Kinder stets an den 22ten Juli des Jahres 1808 erinnern, und durch die Erinnerung der großen Begebenheit und Gnade, die mit ihm auf uns kam, sie aufmuntern, sich ihrer durch Bildung ihres Geistes und Herzens sowie durch Gehorsam und Treue für Gesetz und Vaterland würdig zu machen. — Genehmigen demnach Eur. Excellence gnädigst das geringe Opfer des Dankes, den wir für die uns und unsern Kindern und Nachkommen erzeigte überschwengliche Huld und Gnade hiermit darbringen, sowie die Versicherungen, daß, so wie in unseren Gebeten, auch bey dem jedesmaligen Genuß des Glücks, das uns jener für die jüdische Nazion so große einzige Tag zuführte, immer mit dem innigsten Dankgefühl und der tiefsten Verehrung an Hochdieselben denken werden, mit welcher . . .“

[1]) l. c. S. 19. [2]) Düss.

Waren sie doch überzeugt, daß ihnen mit dieser Verordnung das volle Bürgerrecht gewährt worden sei und sie ohne weiteres zum zunftmäßigen Gewerbe zugelassen seien. Manche Städte aber waren gegenteiliger Ansicht. Daraus entwickelten sich dann langwierige Unzuträglichkeiten in Westerburg, Herborn und Hadamar, welche die Behörden wiederholt beschäftigten. Der Provinzialrat bezw. der Präfekt des Siegdepartements entschied in allen diesen Fällen, daß die Verordnung vom 22. Juli 1808 den Juden nur die Fähigkeit und Berechtigung zur Erwerbung des Bürgerrechts, keineswegs aber das Bürgerrecht selbst erteilen wollte[1]). Sie sind daher im Arrondissement Dillenburg bis zur Erwerbung des Bürgerrechts als Beisassen anzusehen, haben bei Erwerbung des Bürgerrechts das Bürgergeld und beim Eintritt in die Zünfte den auch von den Bürgern gezahlten Beitrag zu entrichten. Nur für diejenigen Juden, die selbst oder deren Eltern an einem Orte des Großherzogtums schon mindestens 10 Jahre gewohnt hatten, trat nach dem Vorbild des Arrondissements Düsseldorf die Erleichterung ein, daß sie nur $^1/_3$, die übrigen $^1/_2$ des gewöhnlichen Bürgergeldes zahlen sollten[2]). Doch auch diese mit gewissen Beschränkungen gewährte Gleichstellung der Juden im Großherzogtum genügte, um fremde Juden anzuziehen. Ihre Zahl im Arrondissement Dillenburg war Anfang 1811 auf 518 Seelen gestiegen. Das aber veranlaßte den Präfekten des Siegdepartements am 4. Oktober 1810, beim Minister des Innern einen Antrag auf Einführung des schon erwähnten kaiserlichen Dekrets vom 17. März 1808, wo nicht in seinem ganzen Umfange, so doch in dessen dritten Abschnitte, für die im Großherzogtum wohnenden oder in dasselbe einziehenden Juden zu stellen. Der Minister des Innern hat diesen Antrag abgelehnt (1810 Okt. 20). Seine Ausführungen aber zeigen, daß die Ansichten bezüglich der Juden sich nicht zum Besseren geändert hatten. „Wenn Sie, Herr Präfekt, die Veranlassung und den Endzweck der Ministerial-Gesammtverordnung vom 22ten Juli 1808 erwägen, so werden Sie finden, daß durch dieselbe zwar die Juden von Tribut, Schutzgeldern und mehrern besondern Abgaben, denen sie in einigen Provinzen des Großherzogthums unterworfen waren, befreyet worden, daß es aber

[1]) Der Präfekt des Siegdepartements 1809 Dezbr. 2 und 1810 Jan. 9.

[2]) Der Präfekt des Siegdepartements 1809 Juli 11 wegen der Juden in Herborn, 1809 Dezbr. 2 wegen der Juden in Hadamar.

die Absicht nicht gewesen, sie hierdurch auch gleich in den Genuß der nämlichen Rechte und Freyheiten zu setzen, deren die übrigen Bewohner des Großherzogthums genießen; und deßhalb ist darin die Beschränkung gut gefunden worden, daß diese Gleichstellung nur allmälig geschehen soll, weil bekanntlich die Handlungsweise vieler jüdischer Individuen es widerrathen mußte, ihnen gleich unbedingt alle bürgerlichen Rechte und Freyheiten einzuräumen, sondern nur nach dem Verhältnisse, wie sie sich selbst zu nützlichen Staatsgliedern bilden, das ist, wenn sie sich nicht mehr ausschließlich dem Handel und Wucher ergeben; wenn sie anfangen, auch andere nützliche Gewerbe zu treiben, Grundeigenthum anzukaufen und sich überhaupt so zu verhalten, daß der Staat in ihnen nützliche Bürger erblickt. Solange dieses aber nicht der Fall ist, muß sich solches nur auf diejenigen Juden beschränken, welche der Staat durch die ertheilten Concessionen einmal gewisser Maßen zu seinen Mitgliedern aufgenommen hat, und auf jene, von welchen man rücksichtlich ihres Vermögens, Gewerbes und Betragens erwarten kann, daß sie nützliche Staatsbürger seyn werden." Bezüglich der Aufnahme fremder Juden verweist der Minister auf die beschränkenden Bestimmungen in dem genannten Reskript, „die übrigens . . . in dem Geiste des Kaiserlichen Decretes vom 17. März 1808 gegeben sind." Es bedürfe nur der genauen Beobachtung derselben, um ungeeignete Elemente fern zu halten. Aus diesem Reskript geht zwar einwandfrei hervor, daß das feindselige Dekret Napoleons im Großherzogtum Berg ebensowenig wie im Königreich Westfalen Eingang fand[1]), aber auch daß die Einführung des Code Napoléon am 1. Januar 1810[2]) keine besondere Wirkung auf die bürgerliche Stellung der Juden ausübte. Diese blieb vielmehr wie die ganze Verfassung des Großherzogtums provisorisch; das in Aussicht gestellte[3]) allgemeine Reglement über ihre Rechte und Verbindlichkeiten ist trotz Beugnot ausgeblieben.

Auch die Gemeindeverhältnisse blieben im Großherzogtum Berg

[1]) s. Wedell in der Festschrift zum 600 jähr. Jubiläum der Stadt Düsseldorf 1888, S. 177/78, dessen Angaben im übrigen nach obigen Ausführungen zu berichtigen sind, ferner Philippson l. c. S. 34.

[2]) Schmidt l. c. S. 208, Merker, Ludwig Harscher von Almendingen l. c. S. 288 ff.

[3]) s. oben das Edikt vom 22. Juli 1808.

ungeordnet. Es gab einen einzigen Rabbiner im Großherzogtum, den Landrabbiner der altbergischen Judenschaft Löw Aaron Scheyer zu Düsseldorf, während Juden aus anderen Gebieten sich benachbarter Rabbiner im Bedürfnisfalle bedienten. Nun machte Scheyer im September 1808 ein Gesuch, das Ministerium möge ihn zum Oberlandrabbiner für das ganze Großherzogtum ernennen, wodurch zugleich dem dringenden Bedürfnisse der jüdischen Gemeinden in den übrigen Provinzen abgeholfen werden würde. Der Minister veranstaltete eine Rundfrage (1809 September 30); die eingegangenen Auskünfte aber waren der Erfüllung des Gesuches nicht günstig, wenigstens sprach sich im Arrondissement Dillenburg auch nicht eine Gemeinde dafür aus[1]). Größtenteils wurde die zu weite Entfernung von Düsseldorf geltend gemacht. So blieb denn alles beim alten. Ja Löw Aaron Scheyer wurde sogar sein bisher bezahlter Gehalt von der Gemeinde Düsseldorf vorenthalten.[2]) Nur eine schwache Genugtuung mag es für den alten Mann gewesen sein, daß er beim Besuche Napoleons in Düsseldorf im Jahre 1811 im Namen der Repräsentanten der 3 zugelassenen Kulte Napoleon begrüßen durfte[3]).

Mit dem Zusammensturz der französischen Herrschaft und dem Aufhören des Großherzogtums Berg im Jahre 1813 kamen die ehemals oranischen Gebiete zunächst an den Prinzen von Oranien zurück, dann aber durch den Vertrag zwischen Oranien und Preußen am 31. Mai 1815 an das Herzogtum Nassau[4]). Damit aber wurden die Juden des ehemaligen Großherzogtums Berg in die weniger günstigen Verhältnisse zurückgeworfen, die für die Juden in den anderen Gebieten des Herzogtums Nassau bestanden[5]). Nur sehr allmählich besserte sich ihre Lage, bis nach fast dreieinhalb Jahrzehnten das Jahr 1849 den Juden des Herzogtums die ersehnte Emanzipation brachte[6]).

---

[1]) XXVI Großh. Berg, Gen. XIV c.: 33.

[2]) Wedell l. c. S. 180.

[3]) Goecke l. c. S. 81. [4]) s. Weidenbach S. 68 ff.

[5]) s. das Generalreskript der Herzogl. Nass. Landesregierung von 1816 März 16 und Sitzungsprotokolle der 2. landständischen Deputiertenversammlung des Herzogtums Nassau 1819 S. 62.

[6]) s. Kober, Zur Geschichte der Juden Wiesbadens (1913) S. 5.

Die Stellung Preußens und Mecklenburgs zum Artikel XVI der Deutschen Bundesakte.

Von **S. Silberstein**-Schwerin i. M.

Vor hundert Jahren, im Sommer 1816, kamen die erwählten Bundestagsgesandten nach Frankfurt a. M. zur Vorberatung für die Bundesversammlung, deren Eröffnung am 5. November 1816, vierzehn Monate später, als geplant war, erfolgte. Für Preußen war der Kasseler Gesandte Hähnlein erschienen, aber bald abberufen worden. Da der statt seiner ernannte v. d. Goltz nicht rechtzeitig eintreffen konnte, ward Wilhelm v. Humboldt, der als Mitglied der Territorialkommission dort weilte, am 29. August mit der provisorischen Vertretung betraut. In seiner Denkschrift[1]) vom 30. September 1816 über die Behandlung der Angelegenheiten des Deutschen Bundes durch Preußen gibt er eine vortreffliche Instruktion für den erwählten Gesandten. Ein Hauptaugenmerk des preußischen Bundestagsgesandten muß nach ihm die Verbesserung und Erweiterung der Bundesakte in Absicht aller inneren Einrichtungen, welche das Recht zu sichern und Willkür zu entfernen bezwecken, bleiben. Trefflich bemerkt er: „Außerdem, daß es Preußen nicht anständig sein würde, bei demjenigen zu schweigen, was die Gerechtigkeit laut fordert, so gehört es zu der moralischen Stärke, welche Preußen sich verschaffen muß, der Beschützer und Wiederhersteller des verdunkelten Rechts zu sein.“ Zu den hauptsächlichsten Gegenständen, mit denen man sich, weil sie namentlich in der Bundesakte aufgeführt sind, auf dem Bundestage beschäftigen muß, rechnet er an dritter Stelle die Bestimmung der Rechte der Juden. Diese Bestimmung findet sich in

[1]) Wilhelm v. Humboldt, Gesammelte Schriften XII, 1; Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde IX, 84 ff.

Artikel 16 der Bundesakte, der der Bundesversammlung aufträgt, in Beratung zu ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie ihnen insonderheit der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die ihnen von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten. Was Humboldt und Hardenberg, die Vertreter Preußens auf dem Wiener Kongreß, bei der Unterzeichnung der Bundesakte (6. Juni 1815) angesichts ihrer Mängel, da sie ihr „eine größere Ausdehnung, Fertigkeit und Bestimmtheit gegeben zu sehen gewünscht hätten," erklärten, „daß es besser sei, vorläufig einen weniger vollständigen und vollkommenen Bund zu schließen als gar keinen, und daß es den Beratungen der Bundesversammlung in Frankfurt frei bleibe, den Mängeln abzuhelfen[1]), das gilt auch hinsichtlich des Art. 16. Preußen und Österreich waren es ja[2]), die gegenüber der Meinung einiger Staaten, daß die Grundsätze wegen der Juden nicht in die Bundesakte gehörten, sondern nach Frankfurt zu verweisen seien, ihre Aufnahme durchsetzten, wenn auch nicht in der von ihnen gewünschten Fassung. Humboldt hatte allerdings das Hauptverdienst dabei. Wie er, der am 17. Juli 1809 als Leiter der Kultussektion zu dem Entwurfe Schrötters das glänzendste Gutachten abgegeben hatte, der Verbesserung der bürgerlichen Rechte der Juden in Deutschland immer geneigt gewesen ist und das Edikt Preußens vom 11. März 1812 stets gebilligt hat und seiner Meinung treu geblieben ist[3]), so hat er auch in Wien den ersten Entwurf Preußens vom 1. Mai 1815, der die bürgerlichen Rechte für die Juden gegen Übernahme der bürgerlichen Pflichten verlangte, verfaßt. Aber weder dieser, noch der zweite kurz darauf von Österreich vorgelegte, der die erworbenen Rechte der Juden zu sichern suchte, noch der dritte vom 23. Mai, den ebenfalls Österreich mit der Erklärung, daß Preußen übereinstimme, vorlegte, und der den neuen Gedanken, daß entgegenstehende Landes-

[1]) Klüber, Akten des Wiener Kongresses II, 556; Pertz, das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein IV, 437.

[2]) Klüber II, 440.

[3]) Wilhelm und Caroline von Humboldt in ihren Briefen, Bd. IV Brief an Caroline vom 13. Jan. 1815.

verfassungen als Hindernisse der Bürgerrechte beseitigt werden sollten, enthielt, waren bei der Meinungsverschiedenheit der Vertreter der deutschen Staaten durchzusetzen. Wenn überhaupt eine Aufnahme solcher Bestimmungen erwirkt werden sollte, so mußten Preußen und Österreich von den ersten Forderungen abgehen und Zugeständnisse machen. So geschah es, und nur dadurch erlangten sie die Zustimmung der Mehrheit für die Fassung der Bestimmung in Artikel 16. Humboldt berichtet in einem Briefe vom 4. Juni 1815 an Caroline über die Entstehung dieses Artikels. „Ich machte einen Artikel meiner Überzeugung nach; in den jetzigen Konferenzen ward dies eine Hauptdebatte. Metternich, Wessenberg, Hardenberg und ich hielten die Sache, wie wir konnten. Rehberg (bayr. Gesandter), Darmstadt, Hessen und die Hansastädte waren vorzüglich dagegen. Er kam in 2 Sitzungen vor. Metternich gab seiner Sitte nach die Sache fast auf, aber ich hielt sie, gab ihr neue Wendungen und machte sie doch unschädlich, so daß ich sie nur auf die künftige Bundesversammlung verwies, aber die schon erworbenen Rechte der Juden erhielt. Es wurde sehr viel von der Sache gesprochen. — Jeder weiß, daß ich nur den Artikel gemacht und durchgesetzt hatte.“ Damals, am 4. Juni, war in dem letzten Absatz des Artikels nur von den in den einzelnen Staaten eingeräumten Rechten, die zu erhalten waren, die Rede. Am 8. Juni, in der Schlußredaktion, war statt der Worte „in den Staaten“ — die Fassung „von den Staaten“, vermutlich von Gentz, gewählt worden, und entsprechend einer früher von Bremen geäußerten Meinung waren dadurch nur die Rechte vor Schmälerung gesichert, die von den deutschen Bundesstaaten selber gewährt worden waren, nicht aber diejenigen, welche in der Rheinbundszeit von Napoleon und seinen Vasallen in freisinniger Weise eingeräumt wurden. Ob Humboldt von dieser Änderung gewußt hat, ist fraglich. Daß aber weder Hardenberg, noch Metternich davon Kenntnis gehabt haben, ist gewiß durch den altbekannten Brief Metternichs an Buchholz vom 9. Juni 1815 und den Hardenbergs vom 10. Juni 1815 an den Senat von Lübeck[1]). Beide Staatsmänner verwandten sich für die Erhaltung der Rechte der Lübecker Juden, die ihnen zur Zeit der Fremdherrschaft gegeben worden waren, beide sprachen von den in den einzelnen Staaten eingeräumten Rechten, in dem sie auf

[1]) Jost, Gesch. der Israeliten Bd. 9, S. 182/3., Graetz, Geschichte der Juden XI, Note 7; Sulamith, Jahrgang IV.

Artikel 16 verweisen. Die Beschwerden der Vertreter der Juden der Hansestädte konnten trotz des Eintretens Hardenbergs und Metternichs nichts erwirken, und die jüdische Gemeinde zu Frankfurt a. M. hat von 1815—1824 kämpfen müssen, bis sie ein einigermaßen zufriedenstellendes, wenn auch mangelhaftes, Regulativ erreichte[1]). Uns soll hier nur die allgemeine Regelung der bürgerlichen Verbesserung der Rechte der Juden in Deutschland im Hinblick auf Artikel 16 der B. A. beschäftigen. In der erwähnten Denkschrift vom 30. September 1816 gibt Humboldt ein Motiv für die allgemeine Gesetzgebung und zwei Ratschläge zur Vermeidung von Nachteilen an. Wie er in dem bereits angeführten Briefe an Caroline vom 4. Juni 1815 eine allgemeine Gesetzgebung in Deutschland aus dem Grunde für gut hielt, weil, „da einmal im Preußischen die Juden fast alle Rechte haben, es nun für uns besser ist, daß diese Gesetzgebung allgemein sei, indem sonst alle Juden zu uns hinströmen," so sagt er ähnlich in der Denkschrift: „Preußen hat außer den allgemeinen Rücksichten hierbei das besondere Interesse, daß die Juden nicht, wenn sie in den preußischen Provinzen viel größere Vorzüge als im übrigen Deutschland genießen, sich zu sehr nach denselben hinziehen." Hat er am 3. Januar 1815, da einige Räte beim Kanzler von nachteiligen Folgen des Edikts gesprochen, diese Erscheinung nicht wie Hardenberg abgeleugnet, sondern daraus herrührend erklärt, daß man vielleicht versäumt hatte, Dinge zu tun, die notwendig hätten mit dem Edikt zugleich geschehen müssen, so rät er nun, zwei mit der Verbesserung der politischen Lage der Juden gewöhnlich verbundene Nachteile möglichst zu vermeiden: „einmal, daß die Juden nicht die erworbenen Rechte zu sehr zur Erweiterung bloßer Geldgeschäfte und selbst zur Verwandlung anderer Gewerbe, wie Häuserkauf und Ackerbau, in Geldgeschäfte mißbrauchen; dann, daß sie nicht fortfahren, zusehr, auch in anderer als kirchlicher Hinsicht eine Gemeine zu bilden und einer den andern zu übertragen, woraus sowohl bei der Leistung der Bürgerpflichten als auch bei der Ausübung von Gewerben mancherlei schädliche Mißverständnisse entstehen."

[1]) Über die Angelegenheit der Lübecker Juden ist das Wissenswerte in Carlebach, Geschichte der Juden in Lübeck und in den Bundestagsprotokollen v. Jahre 1821 zu finden. Über Frankfurt handeln ausführlich Ilse, Geschichte der deutschen Bundesversammlung, Marburg 1861, Bd. I, und neuerdings Schwemer, Geschichte der freien Stadt Frankfurt, Bd. II, 1912.

Ebenso wie Humboldt dachte auch Hardenberg „immer liberal". Hat doch Humboldt bei Überreichung seiner Denkschrift in einem Briefe an den Staatskanzler bemerkt, daß er in den Hauptansichten über den Bund sich mit der Übereinstimmung Hardenbergs schmeicheln zu können glaube, weil er in Wien unter des letztern Leitung das einzelne ausgearbeitet habe und sich bei der Denkschrift zur rechten Auffassung jener Ansichten sehr oft nur an die Arbeiten zu erinnern brauchte, die Hardenberg selbst über den Bund in Wien gemacht habe.

Gleich nach Eröffnung der Bundesversammlung reiste Humboldt ab. In dem Arbeitsprogramm, das der Präsidialgesandte Buol in seinem zweiten Vortrag entwickelte, wird beim Ausbau der allen Untertanen zugesicherten Rechte gemäß Artikel 16 auch der Bekenner des jüdischen Glaubens gedacht. Weiter findet sich in den Protokollen der Bundesversammlung bis zum Jahre 1820 nichts davon.

Es ist nun zunächst die Frage zu stellen: wie verhielten sich Preußen und Mecklenburg zu Artikel 16 der Bundesakte? Sie waren ja die einzigen Bundesstaaten, die freisinnige Gesetze für die bürgerliche Gleichstellung der Juden erlassen hatten, und zwar Preußen das Edikt vom 11. März 1812 und Mecklenburg die Konstitution vom 22. Februar 1813. Die Geschichtsdarstellungen bieten uns fast nichts darüber. Was Mecklenburg anbetrifft, so hat die Suspension der Konstitution, vom 11. September 1817 datiert, zu Bemerkungen über Verletzung des Artikels 16 Anlaß gegeben[1]). Über die Stellung Preußens zu der Frage findet man überall nur die Anschauung, daß gleich nach den Freiheitskriegen ein Rückschlag eintrat, und daß die durch die Heilige Alliance veränderte Anschauung auf die Behandlung der Judenfrage von Einfluß war. Und doch kann man von einer Verletzung des Art. 16 der Bundesakte erst seit dem 18. August 1822 sprechen, als durch eine Kabinettsordre das Recht zur Bekleidung akademischer Lehr- und Schulämter aufgehoben wurde. Die Ausschließung vom Kirchenpatronat kann man schwerlich als Zurücksetzung betrachten. Die Verordnung vom 30. August 1816 holte nur nach, was im Edikt übersehen worden war. Daß jüdische Krieger

[1]) v. Rönne u. Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landesteilen des Preuß. Staates, Breslau 1843, S. 23 f.

nach den Freiheitskriegen trotz der Verheißung des Königs: „gewisser Lohn wird treffen den, der sich auszeichnet", nicht Anstellung im Staatsdienste erlangten, ist wegen der Nichteinlösung des Königswortes bedauerlich. Aber von einer Verletzung des Edikts, ja selbst von einem Umschwung in der Anschauung der Regierung, kann man nicht sprechen, da ja im Edikt die Anstellung im Staatsdienste vorbehalten war. Nun hat Freund in seiner „Emanzipation der Juden in Preußen" Verhandlungen aus den Jahren 1816/17 veröffentlicht, die einen völligen Umschwung innerhalb des Staatsministeriums in Preußen zeigen. Die Vota dreier Minister werden uns überliefert, die auch sonst Träger der Reaktion sind. Es ist Wittgenstein, der in dem Volksheer, insbesondere in der Landwehr, dem Werkzeuge der Befreiung Preußens, eine Staatsgefahr sah, Schuckmann, der auch früher sich nur mit Widerwillen den Intentionen Hardenbergs fügte und Wohlfart. Man dachte an eine Revision des Edikts in beschränkendem Sinne. Schuckmann schlägt in seinem Votum vom 4. Mai 1816 Bestimmungen vor, welche die im Edikt gewährten Rechte einschränken, und gibt dafür als Grund an: „Soll der bekannt gemachte christliche Traktat der hohen Alliierten mit den darin ausgesprochenen christlichen Regierungs-Grundsätzen wirklich praktische Folgen haben, so liegen solche Bestimmungen offenbar in demselben." Wohlfart, der sein Gutachten am 28. November 1816 erstattet, hält die Emanzipation der Juden für eine Übereilung. Das Staatsinteresse erfordere eine Revision der Gesetzgebung. Die Idee des christlichen Staates beherrscht seine Anschauungen. Drei Klassen von Juden unterscheidet er. Nach Verhältnis ihrer Nützlichkeit will er ihnen die Rechte bestimmen, sogar Judenabzeichen wieder einführen. Wittgenstein endlich geht in seinem Gutachten (v. 29. Juli 1817) noch über diese Vorschläge hinaus[1]).

Es stand auch die Frage zur Erwägung, ob das Edikt auch auf die neuen und wiedergewonnenen Provinzen ausgedehnt werden solle. Schuckmann will die verschiedenen Territorien verschieden behandelt wissen, Wohlfart ist für eine gleiche Gesetzgebung in beschränkendem Sinne, und Wittgenstein schließt sich Schuckmann an. Diese Beratungen führten zu keinem Ergebnis. Freund sucht das aus den Verhältnissen zu erklären. Für die Schaffung eines

[1]) Freund a. a. O. II. 469.

einheitlichen Rechts in der Gesamtmonarchie gab es, so meint er, drei Möglichkeiten, und zwar 1. das Edikt vom 11. März 1812, 2. das mittelalterliche Recht (wie es im Königreich Sachsen, den Lausitzen und in Schwedisch-Pommern herrschte) und 3. das französische Recht (im ehem. Kgr. Westfalen). Garantierte aber, so folgert er, die Bundesakte den Juden diejenigen Rechte, die ihnen von den Bundesstaaten eingeräumt worden waren, so war eine einheitliche Gesetzgebung nur möglich auf Grundlage des weitgehendsten, des französischen Rechts. Eine Erweiterung der Rechte widersprach aber der reaktionären Zeittendenz. Einer Verminderung der Rechte nach dieser Zeittendenz stand wiederum die Bundesgarantie entgegen.

Daß die Verhandlungen infolge solcher Erwägungen oder Schwierigkeiten zu keinem Ergebnis geführt haben, sind Vermutungen Freunds, die nicht aufrecht erhalten werden können. Mit Recht erklärt Conrad Bornhak[1]) es für unrichtig, aus der Bundesakte zu folgern, eine einheitliche Gesetzgebung nach 1815 sei nur möglich gewesen auf der Grundlage des französischen Rechts: „Es war wohl erwogene Absicht, daß die Bundesakte nicht die in den einzelnen Bundesstaaten, sondern von den einzelnen Bundesstaaten gewährte Rechtsstellung der Juden unter ihren Schutz stellte. Die einzelne staatliche Gesetzgebung konnte also ohne weiteres über die französische westfälische Gesetzgebung hinweggehen und hat dies auch getan, weil diese nicht von einem Bundesstaate erlassen war.“ Man hat auch in diesen Verhandlungen, sowie später, wie sich bald ergeben wird, nur erwogen, ob das Edikt Preußens voll und ganz in den neuen Provinzen eingeführt werden solle. Aber auch die Behauptung Freunds, daß es am ratsamsten schien, zur Zeit von einer Neuregelung gänzlich Abstand zu nehmen und bis auf weiteres alles beim alten zu lassen, ist nicht richtig. Er hat in dem Ministerialreskript vom 5. Sept. 1817, das er zum Beweise für diese Behauptung heranzieht, nur den Satz berücksichtigt und betont: „daß die Verhältnisse der in den neuen Provinzen sich befindenden Juden in eben der Lage zu belassen sind, in welcher sie bei der Occupation angetroffen worden sind“, dagegen den Schlußsatz „bis die neuen allgemeinen Bestimmungen deshalb ein anderes einführen

[1]) Vgl. Besprechung von Freunds Emanzipation in der Kritischen Vierteljahrsschrift 1915, S. 523.

werden“ außer acht gelassen. Man erwartete eben von der Bundesversammlung in Erfüllung des Artikels 16 die allgemeine Regelung für das ganze Reich. In diesem Sinne ist auch die Verordnung vom 30. August 1816 zu verstehen, in welcher zwischen alten und neuen Provinzen unterschieden wird. Es sollte keineswegs damit die gesetzliche Scheidung der Juden in den alten Provinzen von denen in den wieder vereinigten und neuerworbenen Provinzen endgültig vollzogen sein, wie neuerdings auch anderweitig angenommen wurde[1]). Alle diese Bestimmungen waren, wie von Rönne und Simon[2]) es richtig angenommen hatten, Übergangsbestimmungen zur Ordnung der Verhältnisse bis zur allgemeinen Gesetzgebung im Sinne des Edikts, während im Jahre 1814 Administrativ- wie Justiz-Behörden zunächst annahmen, daß durch die Einführung des Landrechts mit sämtlichen dasselbe ergänzenden Bestimmungen das Edikt vom 11. März 1812 in jene Landesteile miteingeführt worden. In diesem Sinne hat auch Hardenberg 1814 Verfügungen für einzelne Provinzen getroffen. Von dieser Annahme kam man 1816 zurück.

Für die Richtigkeit dieser Behauptungen zeugt ein Briefwechsel zwischen Preußen und Mecklenburg vom Oktober 1817, der sich in den Mecklenburgischen Bürgerrechtsakten findet[3]). Er gibt uns auch die Erklärung für die Ergebnislosigkeit der Verhandlungen innerhalb des Preußischen Ministeriums 1816/17. Die drei reaktionären Minister drangen mit ihren rückschrittlichen Ansichten nicht durch. Die preußische Regierung dachte 1817 über die Erfüllung von Artikel 16 ebenso wie zur Zeit der Entstehung der Bundesakte. So lange Humboldt und Hardenberg an der Spitze standen, war von Verletzung des Edikts nicht die Rede, und konnten ihre rückschrittlichen Mitarbeiter nichts ausrichten.

Am 10. Oktober 1817, also nicht ganz zwei Monate, nachdem das letzte der drei Vota abgegeben worden war, schrieb der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, der Königlich Preußische Grand Maître de la Garderobe, Graf von Grote zu Ham-

---

[1]) s. Rieger, Zur Jahrhundertfeier des Juden-Edikts, Berlin 1912, S. 42.

[2]) a. a. O. Vorrede IX u. S. 37 f., 286, 393.

[3]) Die folgende Darstellung beruht auf Akten aus Mecklenburgischen Archiven (dem Geh. und Hauptarchiv, der Registratur des Justizministeriums zu Schwerin und dem Landesarchiv zu Rostock), die mir von den einzelnen Behörden in zuvorkommendster Weise zum Studium überlassen worden sind.

burg, im Auftrage der Preußischen Regierung an das Großherzogliche Staatsministerium in Schwerin. Er teilte als Wunsch seiner Regierung mit, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog sich geneigt finden lassen möge, bei den Beratungen der Bundesversammlung über den 16. Artikel der Bundesakte in Rücksicht auf die Verfassung der Bekenner des jüdischen Glaubens von den Grundsätzen der preußischen Regierung in Bezug auf die in den deutschen Staaten der preußischen Monarchie bereits stattfindende Verfassung der jüdischen Einwohner gleichfalls auszugehen, und seinen Gesandten am Bundestage dahin anweisen möge, daß ef sich in dieser Angelegenheit dem diesseitigen Gesandten anschließe.

Nach Anführung des 16. Artikels der deutschen B.-A. wird darauf verwiesen, daß dieser Gegenstand binnen kurzem die Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. beschäftigen werde, und die Auffassung und Absicht der Preußischen Regierung in klaren Worten dargelegt. Nichts von einer Revision des Edikts ist da zu vernehmen, keine Beeinflussung durch die letzten Beratungen und ungünstigen Stimmungen innerhalb des Staatsministeriums zu spüren; ein Hinweis auf eine erweiterte Anwendung des Edikts in der Militärconscription, auf die feste Absicht der Ausdehnung des Edikts auf die neuen Provinzen und das wesentliche Interesse Preußens an der gleichförmigen Regelung in ganz Deutschland auf dem alleinigen Wege des Edikts ist der klare Inhalt des Schreibens.

Das Mecklenburgische Ministerium überreichte das Schreiben Grotes am 14. Oktober dem Großherzog Friedrich Franz I. und erhielt von ihm die Preußen zu erteilende Antwort am 21. Oktober. Das Kabinett und die Regierung stimmten Preußen durchaus zu und hielten die Beratung bei der Bundesversammlung für sehr zweckmäßig. Richtig ist der Grundsatz, den die Bundesversammlung durch ihre Kommissionen auch schon aufgestellt hat, „daß solche gleichförmigen gesetzlichen Bestimmungen für alle deutschen Bundesstaaten um so nötiger und wünschenswerter würden, da man auf der einen Seite während der letzt abgewichenen Periode und den damaligen Vorgängen in manchen Ländern sehr weit in Erteilung der staatsbürgerlichen Rechte gegangen, andere dagegen es noch ganz bei der alten beschränkten Weise gelassen hätten". Beim Bundestage ist daher auch schon beschlossen, die deshalb gegenwärtig bestehenden verschiedenen Konstitutionen aller Bundesstaaten dort mitzuteilen, um durch eine revidierte

Legislation ein allgemeines entsprechendes Resultat zu bewirken; dies wird gerade den jüdischen Einwohnern gewisse bürgerliche Rechte, in allen Bundesstaaten gleich, zusichern und dadurch ihre Lage schon sehr bestimmt und schnell verbessern." Ein solcher Beschluß findet sich erst nach den Wiener Ministerialkonferenzen in den Bundestagsprotokollen. Die Bemerkung scheint auf Mitteilungen des Mecklenburgischen Gesandten v. Plessen zu beruhen[1]). Jedenfalls ist der Beschluß gefaßt worden, ohne veröffentlicht zu werden. Wichtig ist die Bemerkung, daß die gleichförmige Gesetzgebung „keineswegs hindern werde, daß in einzelnen Bundesstaaten noch weiter gegangen und den jüdischen Einwohnern noch ein Mehreres verfassungsmäßig gestattet werden könnte". Bemerkenswert ist daher der Gedanke, daß durch ein solches Verfahren auf dem Bundestage „sich am leichtesten und schnellsten das Interesse, sowie die Verfassung und Einrichtung der einzelnen Bundesstaaten mit der Absicht, die Lage und den Stand der Juden bürgerlich zu verbessern, vereinigen würde. Denn die bisherigen Verhandlungen mit der Stadt Frankfurt a. M. zeigen, welche Schwierigkeiten im Einzelnen entstehen und die sonst billigen und nützlichen Beschlüsse aufhalten würden." Der Großherzog wünschte nichts eifriger, als daß bei allen Verhandlungen am Bundestage gemeinsame Rücksprache des Preußischen und des Großherzoglichen Gesandten stattfinde.

Plessen erhielt eine Abschrift des Schreibens zur Notiz, das Strelitzsche Ministerium eine Mitteilung. Letzteres, das einen gleichmäßig erlassenen Antrag Preußens empfangen hatte, teilte seine Antwort am 17. Oktober 1817 abschriftlich nach Schwerin mit. Diese ist ablehnend gehalten, Strelitz hatte Rücksichten und Bedenken bezüglich des fraglichen Gegenstandes.

„Die Mecklenburgischen Landstände sind nämlich der staatsbürgerlichen Gleichstellung der Juden entschieden und lebhaft entgegen und haben dabei nicht nur den ausdrücklichen Buchstaben im Grundgesetze hiesiger Verfassung, im Erbvergleiche, sondern auch die öffentliche — die Volksmeinung — aufs unverkennlichste für sich. Se. Königliche Hoheit der Großherzog halten die Beobachtung der Landesverfassung für eine heilige Pflicht und würden schon in dieser Beziehung gegen Ihre Grundsätze anzustoßen glauben, wenn

[1]) Plessen war Referent in der Frankfurter Judenfrage und stand der Sache der Israelitischen Gemeinde zu Frankfurt günstig gegenüber.

Sie Ihrem Bundestagsgesandten eine mit dem Buchstaben und Geiste der Verfassung nicht harmonierende Instruktion gäben, wie denn auch dadurch das Ihnen so unendlich teure Vertrauen im Lande vermindert werden könnte. Hierzu kommt aber auch noch, daß Se. Königliche Hoheit selbst nicht ohne Zweifel darüber sind: ob die bürgerliche Gleichstellung der Juden, wenigstens bei den hiesigen Verhältnissen, nicht an und für sich gar mannigfaltige und zum Teil sehr wesentliche Nachteile hervorbringen dürfte — Zweifel, welche bei Ihrer religiösen Beziehung Se. Königlichen Hoheit nicht anders als höchst erheblich erscheinen können."

Der Antrag Preußens, wie er hier an Mecklenburg gerichtet, zum ersten Mal veröffentlicht wird, ist jedenfalls an alle Bundesstaaten ergangen. Für Baden bezeugt dies eine Bemerkung Levins in seiner Geschichte der Juden in Baden. In den preußischen Archiven werden sich die Akten darüber finden lassen. Ihre Veröffentlichung wäre von großem Wert. Die freisinnige Anschauung M.-Schwerins wird wohl schwerlich in vielen Staaten sich zeigen. Für die Richtigkeit dieser Annahme legt eine Bemerkung in einem Briefe vom 31. Oktober 1817, den ein Staatsmann an den Grafen von Münster richtete, Zeugnis ab. Der Briefschreiber spricht von der großen Erbitterung, mit der die Angelegenheit der Juden in Frankfurt betrieben wird, wo blinde Leidenschaft selbst die gerechtesten Maßregeln mißkennt und der ruhigen Vernunft jede Besonnenheit nimmt, und fährt fort: „Übrigens aber erfreut man sich hier der den Juden im Allgemeinen nicht sehr günstigen Gesinnungen Hannovers und erblickt darin eine Schutzwehr gegen die Vertretung, die dieser Nation von preußischer Seite angedeiht und die leider sehr unreinen Triebfedern zugeschrieben wird. Auch ist nicht zu verkennen, daß, wie die Erbitterung gegen die Juden in Frankfurt besonders groß ist, doch auch im ganzen südlichen Deutschland die öffentliche Stimme sich gegen diese Nation erhebt und eine Beschränkung der ihnen in einzelnen Bundesstaaten verliehenen Rechte verlangt." Entsprechend dieser ungünstigen Stimmung Hannovers und Süddeutschlands werden wohl auch die Antworten an Preußen ähnlich wie die aus M.-Strelitz gelautet haben. In den Bundestagsprotokollen findet sich nichts von einer Beratung der Judenangelegenheit im allgemeinen bis zum Jahre 1820. Erst nach den Wiener Ministerialkonferenzen — die erste fand am 25. November 1819 statt — wurde durch die von

dem Mecklenburgischen Staats- und Kabinettsminister von Plessen aufs gelungenste ausgearbeitete sogenannte Zusammenstellung[1]), welche von dem Praesidial-Gesandten Graf von Buol Schauenstein der B. V. in vertraulicher Sitzung (27. Juli 1820) vorgelegt und von selbiger dankbar aufgenommen ward, der Punkt der bürgerlichen Verbesserung der Juden als bekannter Gegenstand des 16. Artikel der B. A. wieder in Bewegung gebracht. Außer den eigentlichen Propositionsgegenständen der Ministerialkonferenzen kamen bei Gelegenheit derselben und aus einer gewissen Verbindung damit zu Wien noch einige andere Gegenstände mittelst besonderer Vorträge zur Sprache: nämlich[2]) die Vollziehung des 16. Artikels der B. A. in betreff der bürgerlichen Verbesserung der Juden[3]).

Fürst Metternich hatte darüber einen Vortrag gehalten. — Damals gerade hatte sich Metternich für die Frankfurter Judensache eingesetzt. Rothschilds Einfluß wirkte jedenfalls darauf ein. Letzterer war in Wien erschienen, um Metternich persönlich die Sache ans Herz zu legen, und hatte bei Metternich Audienz gehabt. Richard Schwemer[4]) weist darauf hin, daß Metternich von dieser Zeit an dauernd einen größeren Eifer in dieser Angelegenheit gezeigt habe. Um dies zu erklären, genüge es, an die Lage der österreichischen Finanzen zu denken und an das Bedürfnis, das man in Wien empfinden mußte, den in der Welt des Geldes von Jahr zu Jahr mächtiger gebietenden Frankfurter Bankherrn nicht geradezu zu verstimmen. Aber Metternich hatte auch schon früher, zur Zeit der Judenunruhen im August 1819, sich höchst ungnädig über die Stadt geäußert. In der Antwort auf die Note des Bundestagspräsidenten Buol wegen der Unruhen an den Senat vermißte er den Nachweis, daß genügende Sicherheit gegen künftige ähnliche Ausbrüche der rohen Masse geschaffen sei; die Proklamation des Senats bezeichnete er als schwach und unentschlossen, die das Vorgefallene nicht genügend ahnde. Er

---

[1]) Er ist mitgeteilt in den Lebensbildern aus den Befreiungskriegen I, 183; s. M. Kalisch, Die Judenfrage in ihrer wahren Bedeutung für Preußen, Leipzig 1860, S. 269 f.

[2]) Zusammenstellung der besonderen Gegenstände, welche infolge der letzten Wiener Ministerialkonferenzen zur weiteren Beratung an den Bundestag zu bringen sind. Bundestags-Protokolle v. J. 1820, S. 213 ff.

[3]) B. Prot. 1820, S. 215.

[4]) In s. Geschichte der Freien Stadt Frankfurt a. M. 1912. S. 39.

sprach von der Möglichkeit, daß man bei Wiederholung derartiger Unruhen fremde Truppen werde requirieren müssen[1]). Auch in seinem Vortrag in Wien in der 32. Sitzung vom 20. Mai 1820, erinnerte er an die Unruhen in Deutschland, die ebenfalls einen Grund für die Notwendigkeit der Regulierung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden abgeben. Dieser Vortrag fand die Billigung aller Bevollmächtigten und wurde in lithographischem Abdruck den einzelnen Gesandtschaften für ihre Höfe und Regierungen übergeben. Er sei hier, da er noch nirgends veröffentlicht ist, um seiner Bedeutung willen mitgeteilt:

Vortrag des Herrn Fürsten von Metternich über den 16ten Artikel der Bundes-Akte.

Der 16te Artikel der Bundes-Akte, durch welchen der Bundesversammlung aufgetragen worden, die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland in Beratung zu nehmen, ist bisher unerfüllt geblieben. Zu den Gründen, welche bei Abfassung der Bundes-Akte die Aufnahme dieses Artikels motivirt haben, sind noch andere getreten, seitdem sich auf verschiedenen Punkten von Deutschland ergeben hat, daß die Regulierung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden ein selbst für die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in den Bundesstaaten nicht gleichgültiger Gegenstand ist. Wenn aber die Verhandlung der darauf Bezug habenden Fragen zu brauchbaren Resultaten führen soll, so muß die Bundesversammlung vor allen Dingen von der gegenwärtigen Lage der Israeliten in den verschiedenen Staaten, in legislativer und administrativer Hinsicht, vollständig genug unterrichtet sein, um für ihre Beratungen eine faktische Grundlage zu gewinnen. Es ist daher zu wünschen, daß es sämtlichen Bundesregierungen gefallen möge, ihre Gesandten am Bundestage, sobald es geschehen kann, mit den zu einer solchen vorläufigen Übersicht erforderlichen Informationen zu versehen. Ich werde meinerseits durch den Herrn Präsidenten beim Bundestage die Einleitung treffen, daß sobald die Informationen von allen Seiten eingegangen sind, die Beratung in einer oder der andern Form eröffnet werden könne, und ersuche die anwesenden Herren Bevollmächtigten die Sache bei ihren resp. Höfen und Regierungen bald möglichst in Anregung zu bringen."

Die Bundesversammlung übertrug nun in ihrer 19. Sitzung am 3. August 1820 dem Gesandten von Berg die Sammlung der in den verschiedenen Bundesstaaten in betreff der Juden bestehenden Gesetze. In der 20. Sitzung 1820 legte Berg der Versammlung ein Verzeichnis der Staaten vor, von denen bereits derartige Verordnungen mitgeteilt worden waren. Diese Sammlung war aber noch lange nicht so vollständig, als zu erwarten stand. Berg wurde die Fortsetzung der

[1]) Schwemer, a. a. O. S. 29 f.

Sammlung übertragen, und die Gesandtschaften übernahmen es, ihre Regierungen um Mitteilungen zu bitten. In der 22. Sitzung 1821 überreichte Berg der B. V. die von ihm bis dahin gesammelten Gesetze und Verordnungen, bemerkte jedoch zugleich, daß diese Sammlung noch lange nicht vollständig sei. Auf Antrag des Präsidiums wurde in der 27. Bundessitzung zur Bestellung einer Kommission geschritten, die zur Bearbeitung eines Gutachtens über die bürgerliche Verbesserung der Juden in Wirksamkeit treten sollte. Diese Kommission bestand aus 5 Mitgliedern, dem Grafen v. Buol, dem Freiherrn v. Wangenheim, dem Ges. v. Carlowitz, dem Herrn v. Hammerstein und dem Freiherrn v. Blittersdorf. Stellvertreter waren die Freiherrn von Aretin und von Eyben. Von der Tätigkeit dieser Kommission enthalten die Bundestagsprotokolle keine Spur.

In Mecklenburg-Schwerin interessierte man sich jedoch aufs lebhafteste für Vollziehung des 16. Artikels der Bundes-Akte. Gegen die dortige freisinnige „landesherrliche Constitution zur Bestimmung einer angemessenen Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen in den herzoglichen Landen“ vom 22. Februar 1813 wandten sich die Stände schon gleich nach ihrer Veröffentlichung. Als ihnen die Absicht des Landesherrn, den Juden gleiche Rechte mit den Christen einzuräumen am 11. April 1811 zum Zwecke der Abgabe ihres Erachtens mitgeteilt worden war, hatten sie durch ihr Organ, den Engern Ausschuß, sich dahin erklärt, daß die Juden einer Verbesserung ihres bürgerlichen Zustandes fähig seien und es auch dem Interesse des Staates angemessen sei, ihren Zustand zu verbessern. Allerdings sollte die Gleichstellung nicht plötzlich geschehen, sondern eine Bildungszeit vorhergehen. Hierfür stellten sie verschiedene Bedingungen. Da ihre Ratschläge, durch die sie nach einer späteren Bemerkung das Judentum in seiner damaligen Gestalt, welche ihnen als ein Hindernis jeder Emanzipation erschien, umformen zu können hofften, nicht in allen Punkten wörtliche Berücksichtigung gefunden hatten, nahmen sie das Gesetz mit Widerspruch entgegen. Sie sprachen in ihren zahlreichen Vorstellungen von verletzter Verfassung, weil das Gesetz ohne vorherige Mitteilung an sie, ohne ihre volle Zustimmung, ohne Beratung auf einem Landtage und ohne Übereinkunft mit dem Strelitzer Landesherrn zu stande gekommen sei. Den ihnen eröffneten Weg, Vorschläge zu Abänderungen zu machen, betraten sie nicht, sondern verlangten Suspension der Kon-

stitution und nochmalige Beratung. Ihre Anschauung hatte sich gegen die in ihrer ersten Erklärung vom 10. Januar 1812 gänzlich geändert. Früher hatten sie sich, wie sie selber eingestanden, liberal gezeigt aus Furcht vor Napoleon, der den Juden günstig gewesen. Der Herzog und die Regierung blieben aber fest, schon im Hinblick auf das Edikt Preußens und auch in Berücksichtigung der Bundesakte. Schon bei Ausarbeitung des Gesetzes hatte man sich in manchen Punkten nach Preußen gerichtet; der Ämtervorbehalt war auf Wunsch des Herzogs danach formuliert. In manchem Punkt ging man sogar über das preußische Edikt hinaus.

Gelegentlich eines Antrages des Engeren Ausschusses vom 30. April 1814 forderte Friedrich Franz I die Regierung zur Erkundigung darüber auf: „in wie weit die Constitution vom 11. März 1812 wegen der Juden in den Kgl. preußischen Landen in wirklicher Befolgung und völliger Ausführung gekommen, oder, wie es verlautet, noch einige Veränderung und Beschränkung erlitten habe." Als es sich um Ankauf von Landgütern durch Juden (Israel Jacobson) handelte, verlangte er das vollständige und ausführliche Erachten der Regierung darüber, „welche Rechte etwa in Rücksicht auf die Landes-Verfassung zu reservieren seyn mögten, damit jetzt (22. Mai 1816) über die Intention Unserer Verordnung vom 22. Februar 1813 hinaus nicht etwas neues eingeführt werde, von dem sich wahrscheinlich voraussehen ließe, daß es in Frankfurt in die Grundgesetze des deutschen Bundes nicht aufgenommen werden dürfte . . ."

Auf eine Vorstellung der Stände vom 20. Dezember 1816 erwiderte ein Großherzogliches Reskript vom 27. Dezember 1816 unter anderm: „daß Wir für jetzt, bei dem Inhalte der deutschen Bundes-Akte Artikel 16 hierauf keine andere Resolution erteilen können, als daß diese Angelegenheit der Juden in ihrer gegenwärtigen Lage bleiben muß, bis die Verhandlungen und Beschlüsse auf dem deutschen Bundestage zeigen werden, wie es mit den Juden gehalten werden muß." Gegen diesen Grund legt der E. A. am 8. Februar 1816 seine eigene Anschauung von Artikel 16 der B. A. dar, wonach er seinem Antrage nicht entgegenstehe. Die Bestimmung, daß „bis zu einer das Verhältnis der Juden durch ganz Deutschland festsetzenden Verordnung die ihnen von den einzelnen Staaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden sollen," kann nur einen von den einzelnen Bundesstaaten in landesverfassungsmäßiger

Weise bereits eingeräumten Rechtszustand der Juden meinen. „Der deutsche Bund, welcher die Erhaltung des Rechts und der Verträge in Deutschland zu seiner erhabensten Bestimmung gemacht hat, kann nicht an ein bloß faktisches, nicht allein in der Landesverfassung nicht begründetes, sondern sogar offenbar gegen dieselbe stattfindendes Verhältnis der Juden in den einzelnen Bundesstaaten gedacht haben. Das beweisen die Verhandlungen auf dem Wiener Kongreß. Denn auf eine von Seiten der Kongreß-Bevollmächtigten der freien Hansastadt Bremen vorgetragene Bemerkung ward als ausdrücklicher Grundsatz angenommen, daß die von Frankreich während seiner Occupation in der 32. Militär-Division in Hinsicht der Juden gemachten Abänderungen nicht zu den eingeräumten und einstweilen zu erhaltenden Rechten der Juden gerechnet werden sollen. Wenn nun danach selbst diejenigen Begünstigungen der Juden, welche zu der Zeit, als sie erfolgten, doch nicht so ganz ungültig verliehen wurden, zu den Rechten der Juden, deren der Art. 16 gedenkt, nicht gerechnet werden dürfen; so können — daß wir es freimütig bekennen — Begünstigungen, welche nur aus einer Konstitution hergeleitet werden, die, da sie nicht in Gemäßheit der Verträge des Landes erfolgt ist, in keinem Momente eine verfassungsmäßige Gültigkeit gehabt haben, noch viel weniger zu diesen Rechten gezählt werden.“ Diesen Standpunkt legten die Stände wiederholt dar (schon früher am 29. Juli 1816 und später 26. März und 15. Juli 1817), insbesondere, als sie sich weigerten, die Güter Israel Jacobsons in die Brandversicherungskasse aufzunehmen.

Am 11. September 1817 wurde darauf die Konstitution einstweilen suspendiert. Nicht wenig wird wohl dazu die Verwendung des Strelitzer Landesherrn beigetragen haben. An ihn hatte sich der Engere Ausschuß am 20. August 1817, also 3 Wochen vor der Suspension, in einer Eingabe gewandt, die uns in den Ständeakten im Landesarchiv zu Rostock aufbewahrt ist. Sie schildert die unglückliche Lage des Landes durch die Gleichstellung der Juden. „Von dem innigen Wunsche durchdrungen, daß eine treugesinnte Ritter- und Landschaft niemals in den Fall kommen möge, sich mit Beschwerden gegen den geliebten Landesfürsten an die Bundesversammlung wenden zu müssen“, nehmen sie ihre Zuflucht zu Sr. Kgl. Hoheit. Sie bitten ihn, daß er gestützt auf die Grundgesetze und Hausverträge, vorzüglich auf die segensreichen freundschaftlichen

Verhältnisse mit dem Großherzog von M.-Schw., sich bei Höchstdemselben verwenden möge, „daß die Konstitution vom 22. Februar 1813 in ihrer Wirkung suspendiert und dagegen in Übereinkunft mit Ew. K. H. zum nächsten Landtage eine, die künftigen Verhältnisse der Juden in Mecklenburg bestimmende, allgemeine Landesverordnung in verfassungsgemäßiger Art eingeleitet werden möge.“ „Möge durch diese Verwendung“, so schließen sie, „jetzt der schöne Zeitpunkt gefeiert sein, wo Ew. K. H. dem theuren Vaterlande die verehrte Landesfürstin zuführen werden.“ Eine Antwort ist auf dieses Schreiben nicht erfolgt. Aber, so bemerkt ein Erachten des E. A. vom Jahre 1826, der Vortrag ist „doch bei den im September 1817 zu Doberan stattgefundenen Verhandlungen, infolge welcher das Gesetz suspendiert worden, gewiß nicht ohne eine glückliche Einwirkung geblieben.“

In dem Reskript vom 11. September 1817 wird nur die Zusicherung erteilt, daß die besagte Konstitution vom Februar 1813 „einstweilen in ihrer Wirkung und Anwendung suspendiert sein und bleiben solle bis dahin, daß wegen der bürgerlichen Rechte der Juden die allgemeinen Bestimmungen von der Bundesversammlung aus erfolgen werden.“ Die Erwägung ging dabei von dem Gesichtspunkte aus, daß schon die Bestimmung der B. A. und die seitdem in den Verhandlungen der Bundesversammlung getroffene Einleitung eine baldige und gleichförmige allgemeine Gesetzgebung über diesen Gegenstand erwarten lassen, wodurch auch hoffentlich alle Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten zu beseitigen sein werden.“ Der Großherzog wollte auch die vielen Beschwerden der Stände beseitigen und solche nicht in einen förmlichen Streit über die ganze Gültigkeit dieser Verordnung ausarten lassen. Ganz dieser Gesinnung[1]) des Fürsten entsprach auch das oben ausgeführte Antwortschreiben an Preußen, das einige Wochen später erfolgte.

[1]) Wie unrichtig urteilt doch Hans Witte in seinen Kulturbildern aus Alt-Mecklenburg (Kap. 27 „Mißlungene Judenemanzipation und anderes“ S. 184) über Friedrich Franz I in seinen Worten: „Aber die Schlacht war geschlagen, die Regierung unterlegen. Großherzog Friedrich Franz war wohl nie mit ganzem Herzen bei der Sache gewesen.“ Grundlos schreibt er diesem toleranten Fürsten (S. 174) „instinktive Abneigung gegen das Judentum“ zu. Seine auch sonst durch mangelhafte Aktenbenutzung, oberflächliches Aburteilen und offensichtliches Vorurteil hervorgerufenen unrichtigen Behauptungen werden an anderer Stelle widerlegt werden.

Die Stände bezeugten schon am 16. September 1817 dem Schweriner Landesherrn ihren gerührtesten Dank für die Beseitigung der größten Gefahr, die dem edelsten innern Wesen des Staates gedroht hatte, und vertrauen doch, daß selbst, „wenn auf dem deutschen Bundestage keine allgemeinen Verordnungen über diesen Gegenstand, oder nicht so erfolgen sollten, doch selbige notwendig auch von solchen Bundesstaaten angenommen werden müßten, mit deren Grundverfassungs-Verträgen diese Verordnungen nicht übereinstimmen möchten", von dem Fürsten eine anderweitige dem Geiste der Landesvergleichsmäßigen Bestimmungen entsprechende Gesetzgebung in verfassungsmäßigem Wege eingeleitet werden würde.

In der Folge versuchten sie die Stellung der Juden noch weiter zu verschlechtern und die Landesherrlichen Rechte des Judenschutzes noch mehr zu beschränken. Aber das gelang ihnen nicht. Ein Reskript vom 18. Juli 1820 eröffnete ihnen, daß der Status quo dieser Angelegenheit weder zu Gunsten des einen, noch auch des andern Teils verändert werden solle, bis dieser allerdings politisch wichtige Gegenstand auf dem Bundestage, wo die Beratung darüber nächstens bevorstehe, zu einer festen Bestimmung gebracht sein werde.

Kurz vorher, am 20. Juni 1820, hatte Plessen über den Vortrag Metternichs zu Wien berichtet und dem Großherzog anheimgestellt, ihm dieserhalb noch eine besondere Übersicht zugehen zu lassen. Das erwähnte Reskript an die Stände nebst einigen anderen Aktenstücken wurde ihm daraufhin mit der Bemerkung übermittelt: „Da der § 377 des Landesvergleichs, auf welchen man alle den Juden abgeneigte Anträge begründen will, sowie die nachher einstweilen suspendierte Konstitution vom 22. Februar 1813 unserm Gesandten hinlänglich bekannt sind, so wird derselbe aus den obigen Aktenstücken den gegenwärtigen Stand der Sache in hiesigen Landen völlig übersehen können und imstande sein, wenn die Angelegenheit auf dem Bundestage zur Beratung kommt, ein angemessen und zu den hiesigen Verhältnissen passendes Votum bis auf unsere Allerhöchste Ratifikation abzugeben." Am 14. Juni 1822 berichtete die Regierung über die ungünstige Rechtslage der Juden seit der Suspension der Konstitution. „Daß die Sache sehr schwierig ist, und man sich nirgends recht getrauet, die Aufgabe zu lösen, zeiget der Bundestag, wo die Angelegenheit der Juden zurückgeschoben ist und noch immer nicht vorgenommen wird." Unterm 22. Juni desselben Jahres wurde der Regierung durch

ein allerhöchstes Reskript aufgegeben, eine anderweitige Konstitution einzuleiten und mit den Ständen deshalb zu verhandeln. Regierungsrat v. Lützow berichtete in einem ausgezeichneten Pro-memoria vom 14. August 1823 über den Stand der Judenangelegenheit. Bevor den Ständen die Angelegenheit von neuem zur Beratung vorgelegt werde, erscheine es notwendig, sich Gewißheit zu verschaffen, wie weit die Sache in Frankfurt vorgerückt sei. Auf seinen Vorschlag erging darum am 10. September 1823 ein Reskript an den Mecklenburgischen Bundestagsgesandten Minister von Pentz — Plessen war inzwischen abberufen worden — er solle berichten, wie weit die am 12. Juli 1821 zur Bearbeitung dieses Gegenstandes erwählte Kommission in ihrer Aufgabe vorgeschritten sei, da die späteren Berichte darüber keine Auskunft enthalten. „Da nun aber die Verhältnisse der Juden in Unserm Großherzogtum eine festere Regulierung dringend erheischen, so wollen wir doch, bevor Wir hierzu schreiten laßen, von demselben vernehmen, ob Aussicht vorhanden sei, daß diese Angelegenheit beim Bundestage kräftiger als bisher fortan werde betrieben werden. Hierüber hat derselbe möglichst genaue Erkundigungen einzuziehen und an Unser Geheimes Ministerium demnächst weiter zu berichten, jedoch diese Sache zur Zeit keinesweges zu Protokoll in Anrege zu bringen.“ Bis Dezember 1825 hatte Pentz noch keinen Bericht abgestattet. Er wurde hierzu am 3. Dezember 1825 nochmals aufgefordert. In diesem Jahre, am 11. Mai 1825, hatten nämlich die Bevollmächtigten von 34 jüdischen Gemeinden, Dr. Nathan Aarons und der Hofgraveur Nathan Meyer Löser aus Güstrow, um Wiederaufhebung der Suspension und Wiederherstellung der Konstitution, eventualiter unter näheren Modifikationen, gebeten und dabei die Bemerkung gemacht: „Es steht uns nicht zu, und es ist nicht der Zweck dieses submissesten Vortrages, zu untersuchen, ob jene Suspension sich nach Art. 16 der Bundes-Akte, wonach die von den einzelnen Bundesstaaten den Juden verliehenen Rechte diesen verbleiben sollen, überhaupt rechtfertige, oder ob eventualiter einzelne Modifikationen jener hohen Konstitution mehr entsprochen haben würden.“ Am 3. Oktober forderte dann der Großherzog von der Regierung Mitteilung über den Stand der Angelegenheit, da die Bevollmächtigten ihr Maturationsgesuch in Abschrift zu seiner Kenntnis gebracht hatten. Pentz berichtet am 16. Dezember 1825 aus Frankfurt, daß die Bundestagskommission bisher noch mit keinem gutachtlichen Vortrag hervorgegangen sei.

Bezeichnend ist eine Bemerkung hierzu: „Ob besondere Gründe vorhanden, welche die Kommission in der eifrigen Beschäftigung mit dem ihr aufgetragenen Gegenstand aufgehalten haben dürften, ist mir nicht bekannt; wohl aber glaube ich, daß die sehr mühevollen langwierigen und zeitraubenden Kommissionsverhandlungen hinsichtlich der Verhältnisse der israelitischen Gemeinde hier in Frankfurt a. M. Aufenthalt in den Verhandlungsarbeiten der obengedachten Kommission gebracht haben mögen, da nämlich die Herren Gesandten v. Carlowitz und v. Hammerstein ebenfalls Mitglieder in der für die Frankfurter Juden-Verhältnisse bestandenen Bundestags-Kommission waren.“ Das Gutachten ist nie erschienen. Am 24. September 1827 legte Lützow den Entwurf einer Verordnung zur Regulierung der Verhältnisse der Juden vor und erklärte darin: „Notwendig wird es aber hier, mit der Partikulargesetzgebung vorzuschreiten, nachdem sich ergeben hat, daß von der Bundesversammlung zur Erfüllung des 16. Artikels der Bundesordnung so bald nichts Ausreichendes zu erwarten ist.“ Das Scheiden Humboldts, der Tod Hardenbergs, die Reaktion in dem Jahrzehnt von 1820—1830 in ganz Deutschland, die in den Verhandlungen der Provinzialstände sich zeigende ungünstige Stimmung gegen die Juden sind genügende Beweise dafür, wie wenig geeignet die Zeit für die bürgerliche Verbesserung der Juden war. Der Todesschlaf der Freiheit in jener Zeit hat weder für die Presse, noch für die Verfassung, noch für die Emanzipation der Juden ein freisinniges Gesetz gebracht. Gabriel Rießer erklärte im Jahre 1830 den Artikel 16 als den ersten Schritt zur Erfüllung des von den gesamten Regierungen gegebenen Versprechens, das festgestellte Prinzip zu einem Gesetz; seine Erfüllung sei Gewissenspflicht, sein Inhalt heilig. Der Referent in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern über Emanzipation der Juden im Jahre 1831 bezog sich in seiner Rede auf Artikel 16 der Bundes-Akte und sagt: „Mit diesen Worten hat der deutsche Staatenbund auch die Verbindlichkeit auf sich genommen, sein Versprechen zu erfüllen; und es ist Ehrenschuld von ihm geworden, der Gegenwart die große Schuld der Vergangenheit abzutragen.“ Der deutsche Bund in seiner Schlaffheit hat sich nie dazu aufgeschwungen[1]).

[1]) Rönne-Simon, Verhältnisse der Juden des Preuß. Staates usw., Breslau 1843, S. 24 findet in dem Suspensionsedikt die mehrmalige Erwähnung der

Anhang.

Briefwechsel zwischen Preußen und Mecklenburg 1817.

(Aus den Bürgerrechtsakten im Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin).

Im 16ten Artikel der deutschen Bundes-Akte ist festgesetzt worden, daß die Bundes-Versammlung in Berathung ziehen werde, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu begründen sey, uud wie besonders denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Dieser Gegenstand wird daher auch binnen kurzem die Bundesversammlung zu Frankfurth am Mayn beschäftigen. In den preußischen Staaten, wie solche nach dem Frieden von Tilsit und bis zum Pariser Frieden bestanden, ist den jüdischen Einwohnern nach Inhalt des beigelegten Edikts vom 11. März 1812 das Staatsbürgerrecht bereits ertheilt. In Ansehung der Militair-Conscription, wobey nach § 16 die Art und Weise der Anwendung des Edikts vorbehalten ward, steht nunmehr auch kein Unterschied weiter fest, da das allgemeine Gesetz über Militairpflichtigkeit vom 3. September 1814 keinen Staatsbürger, mithin auch nicht die jüdischen Glaubensgenossen, ausschließt, und so wie sie bereits in den Kriegen der Jahre 1813/15 theils unter den Freiwilligen, theils in der Landwehr Militairdienste geleistet, so werden sie jetzt verpflichtet, sowohl in der stehenden Armee als in der Landwehr dem Conscriptions-Gesetz ein Genüge zu thun. Die preußische Regierung ist nicht allein wesentlich interessiert, daß die Grundsätze, welche sie in dieser Angelegenheit hat, und welche sie auch in den mit der Monarchie wieder vereinten oder neu erworbenen deutschen Provinzen in Kraft treten zu lassen, unbedenklich finden wird, von den übrigen Bundesstaaten in gleicher Art adoptiert werden, sondern sie glaubt auch, daß allein auf dem Wege, der von ihr durch das Edikt vom 11. März 1812 gewählt worden, der oft versuchte Zweck, die bürgerliche Verfassung der Juden festzustellen, und sie dadurch zu veranlassen, erreicht werden könne. Sie wünscht daher, daß S. Königliche Hoheit der Großherzog sich geneigt finden lassen möge, bei den Berathungen der Bundes-Versammlung über den 16. Artikel der Bundes-Akte in Rücksicht auf die Verfassung der Bekenner des jüdischen Glaubens von den Grundsätzen der preußischen Regierung in Bezug auf die in den teutschen Staaten der preußischen Monarchie

---

Bundesgesetzgebung besonders auffallend, da dadurch § 16 der B.-A. offen verletzt wurde; auffallender noch ist die Ruhe, mit welcher die betr. Juden diese Verletzung ihrer Rechte ohne Anruf des Bundesschutzes hingenommen. Die obige Darstellung gibt Aufklärung für alles.

bereits stattfindende Verfassung der jüdischen Einwohner gleichfalls ausgehen, und Ihren Gesandten am Bundestage dahin anweisen mögen, daß er sich in dieser Angelegenheit dem diesseitigen Gesandten anschließt. — Indem der unterzeichnete Königl. Preuß. Grand maitre de la Garderobe, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, sich des Auftrags hierauf anzutragen entledigt, hat er zugleich die Ehre, Euer Exzellenzen die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Hamburg, den 10ten October 1817.

An Ein Großherzogliches hochpreißliches Staats-Ministerium in Schwerin.

AV. Gv Grothe.

An den Königl. Pr. Grand Maitre ... Graf von Grote Exc. zu Hamburg

Schwerin, den 21. October 1817.

Durch die Stipulation des 16. Artikels der deutschen Bundes Akte ist die Beratung, wie wegen der bürgerlichen Verbesserung der jüdischen Glaubensgenossen die Legislation auf eine möglichst übereinstimmende Weise in den einzelnen Bundes Staaten gegen einander ausgeglichen werden mögte, gewiß sehr zweckmäßig der Bundes Versammlung aufgegeben worden; und sie hat in den bisherigen Verhandlungen durch ihre Commissionen auch schon den richtigen Grundsatz aufgestellt, daß solche gleichförmige gesetzliche Bestimmungen für alle deutschen Bundesstaaten um so nöthiger und wünschenswerther würden, da man auf der einen Seite während der letzt abgewichenen Periode und den damaligen Vorgängen in manchen Ländern sehr weit in Erteilung der staatsbürgerlichen Rechte gegangen sei, andere dagegen es noch ganz bei der alten Weise gelassen hätten. Beim Bundestage ist daher auch schon beschlossen, die deshalb jetzt bestehenden verschiedenen Constitutionen aller Bundesstaaten dort mitzuteilen, um durch eine revidirte Legislation ein allgemeines entsprechendes Resultat zu bewirken; dies wird gerade den jüdischen Einwohnern gewisse bürgerliche Rechte, in allen Bundesstaaten gleich, zusichern und dadurch ihre Lage schon sehr bestimmt und schnell verbessern; übrigens aber keineswegs hindern, daß in einzelnen Bundesstaaten hierin noch weiter gegangen und den jüdischen Einwohnern noch ein mehreres verfassungsmäßig gestattet werden könnte. Die Großherzogliche Regierung ist der Meinung, daß wenn der Bundestag in dieser Art verfährt, das Interesse sowie die Verfassung und Einrichtung der einzelnen Bundesstaaten sich würklich am leichtesten und schnellsten mit der vorliegenden Absicht, die Lage und den Stand der Juden bürgerlich zu verbesssern, vereinigen wird; da im Gegenteil schon die bisherigen Verhandlungen hierüber mit der Stadt Frankfurt am Mayn zeigen, welche Schwierigkeiten und Widersprüche sonst im Einzelnen entstehen und die sonst billigen und nützlichen Beschlüsse aufhalten werden. Indem Unterzeichnete also Sr. Ex. dem Königl. Pr. Gr. Maitre de la Garderobe außerordentl. und bevoll-

mächtigten Minister Herrn Grafen v. Grote mit gewohnter Offenheit und Bereitwilligkeit die diesseitigen Ansichten über diesen Gegenstand mitteilen, um solche seinem Ministerio vorzulegen, ersuchen sie Ihn ganz ergebenst, die Versicherung hinzuzufügen, daß S. Kgl. H., ihr allergnädigster Herr, nichts eifriger wünschen, als daß bei allen Verhandlungen am Bundestage der Kgl. Pr. Gesandte den Großherzoglichen durch gemeinsame Rücksprache daselbst mit seinem Vertrauen beehren wolle und von Sr. Majestät dazu besonders angewiesen werde, welches Sr. Kgl. H. Gesandter alsdann zu verdienen und zu erwidern sich jederzeit vorzüglich angelegen seyn lassen werde. Unterzeichnete ersuchen Se. Exzellenz zugleich die nochmalige Versicherung ihrer hochachtungsvollen Ergebenheit anzunehmen.

Großherzoglich Mecklenb. Schwerinsches
Geheimes Ministerium.

Aus dem Schriftenkampf für und wider die Juden in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts.

Von **A. Lewinsky**-Hildesheim.

Der Jubilar, dem diese Festschrift gewidmet ist, hat im I. Bd. seines Werkes „Neueste Geschichte des jüdischen Volkes“ [1]) eingehend geschildert, wie „die Befreiung den Juden Europas aus Frankreich gekommen“, wo zuerst „die Morgenröte der Freiheit“ [2]) aufgegangen. In der Tat wurden vor allem durch die französische Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts würdigere Ansichten über die Rechte des Menschen und Bürgers verbreitet, Ansichten, die in den einzelnen Staaten nach kürzerer oder längerer Zeit zur vollen Geltung gelangten. Auch in Deutschland [3]) fing man endlich damals an, die bisherige traurige Lage der jüdischen Mitbewohner eingehender zu beachten. Allein, während jenseits des Rheins gar bald die Verwirklichung der Idee der Freiheit auch für die jüdische Bevölkerung jener Gegenden zur völligen Emanzipation, d. h. zur Versetzung aus dem früheren Zustande der Rechtlosigkeit oder Rechtsbeschränkung in den des vollen Rechtsgenusses und der Gleichstellung mit den übrigen Staatsbürgern führte, fielen in Deutschlands Gauen nur nach und nach die Schranken, welche die Bekenner des Judentums von dem staatlichen und bürgerlichen Leben ausschlossen, da währten die Kämpfe um die Erteilung gleicher Rechte für die Juden Jahrzehnte hindurch. Wohl hatten an dem großen Werk der Befreiung des Vaterlandes

---

[1]) Leipzig, Gustav Fock, 1907.

[2]) Erstes Buch. Kapitel 1, S. 3 ff.

[3]) Philippson a. a. O. Kapitel 2, (Rückwirkung auf Deutschland) S. 24 ff.

vom Joche des mächtigen Korsen auch jüdische Krieger in großer Zahl den rühmlichsten Anteil genommen[1]), aber, gar bald wucherten verjährte Vorurteile gegen Juda, welche von der Fremdherrschaft zertrümmert worden, wieder hervor, wurden die Angriffe gegen die Juden von zahlreichen Schriftstellern erneuert und engherzige Beschränkungen gegen sie getroffen[2]). Erst die Revolution der Juli-Tage des Jahres 1830 ließ wieder einen verjüngenden und befreienden Hauch durch die Reihen der Völker wehen, der auch für die Juden günstige Wirkungen mit sich brachte[3]).

In den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts trat denn auch eine Anzahl deutscher Männer christlichen Glaubens als Verteidiger und Vorkämpfer der Juden-Emanzipation auf. Unter ihnen nimmt ein deutscher Edelmann, E. C. A. Baron von Görtz einen Ehrenplatz ein. Er war ein kampfesmutiger Streiter zu Ehren des Judentums und seiner Bekenner in jenen Tagen des gewaltigen Ringens um Wahrheit, Freiheit, Recht und Menschenliebe.

Nur spärliche Nachrichten vermag ich über diesen deutschen Edelmann zu bieten, da meine Bemühungen zur Erlangung biographischer Angaben über ihn bisher erfolglos geblieben sind[4]). Lediglich die von ihm selbst in seinen Schriften gelieferten Mitteilungen geben uns Aufschluß über seinen Lebensgang und seine Wirksamkeit.

---

[1]) S. Philippsons Zusammenstellung über die Teilnahme der Juden an den Freiheitskriegen in MGWJ 1906, S. 19 ff., 242 ff. und seine „Neueste Gesch." S. 83 ff.

[2]) Philippson a. a. O. Zweites Buch. Kapitel 1 (Deutschland), S. 86 ff. (Reaktion gegen die Juden).

[3]) Ebenda. Viertes Buch, Kapitel 1 (Vorkämpfe der Emanzipation), S. 239 ff.

[4]) Weder das „Neue allgemeine Deutsche Adels-Lexicon" von Prof. Dr. Kneschke, III. Bd., S. 568 ff., s. v. Görtz, noch das „Adelslexicon der preußischen Monarchie" von Leopold v. Ledebur, I. Band, S. 272, s. v. Görtz, bieten Angaben über unseren Baron. Auch Knesebeck, Historisches Taschenbuch des Adels im Königreich Hannover 1840, S. 136, s. v. von Görtz, Uradel, enthält nichts über ihn. Der im „Gräflichen Taschenbuch" von Gotha als Sohn des Grafen Moritz von Görtz erwähnte „Alfred v. G., geb. in Hildesheim 16. Febr. 1814, k. preuß. Lieut. u. Brigade-Adjutant" ist wohl nicht unser Edelmann. Seitens des Königl. Staatsarchivs Hannover wurde mir durch freundliches Schreiben am 21. Dezbr. 1915 die Nachricht, daß „weder über das Leben noch über die Schriften des E. C. A. Baron von Görtz etwas ermittelt worden ist."

Als Sproß eines freiherrlichen Geschlechts widmete er sich dem Studium der Rechtswissenschaft und Philologie, um sich gar bald schriftstellerischer Tätigkeit zuzuwenden, „Ich bin, bekennt er von sich selbst [1]), ein bloßer Jurist, welcher sich früher mit den alten und neueren Sprachen viel beschäftigt hat . . . Dahingegen lasse ich mir daran gelegen sein, die jetzt leider! fremden Sprachen: die der Wahrheit, Freimüthigkeit und des Biedersinnes, eifrigst zu erlernen.“ Wir sehen ihn mit Geschick auf juristischem und sozial-ethischem Gebiete literarisch tätig. So verfaßte er ein größeres, lateinisch geschriebenes Werk über das „Römische Privatrecht“ [2]), das 1832 [3]) erschien und dem Herzog Alex Friedrich Christian von Anhalt gewidmet ist, sowie eine Schrift „Über Abschaffung der Todesstrafe. Sendschreiben an den Herrn Syndicus Dr. Lüntzel zu Hildesheim“ [4]) und eine Broschüre „Über den Eid in religiöser und politischer Hinsicht, sowie über den jetzt herrschenden Mißbrauch desselben in den Gerichten. Für Gebildete und Ungebildete aller Stände.“ [5]) Hier verbreitete er sich in einer „physiologisch-psychologisch-philosophischen Abhandlung“ über die Frage: „Ist die Polygamie in der Natur des

[1]) In seiner Schrift „Die Emancipation der Juden. Ein Nachtrag usw.“ S. 58.

[2]) Examinatorium de hodierno jure romano privato ex fontibus atque probatissimis libris haustum. In usum tironum elaboravit E. C. A. Lib. Bar. de Goertz.

[3]) Quedlinburgi et Lipsiae. Sumptibus et typis Godofr. Bassi. Die „Praefatio“ schrieb er in Breslau im März jenes Jahres (1832).

[4]) In der „Allgem. Zeitung und Anzeigen“, Hildesheim, Nr. 37, Freitags, den 27. März 1835, findet sich folgende „Bücher-Anzeige“: „Bei G. Basse in Quedlinburg . . . soeben erschienen und in der Gerstenbergschen Buchhandlung in Hildesheim zu haben: Görtz, E. C. A. Baron v., über Abschaffung der Todesstrafe. Sendschreiben an den Herrn Syndicus Dr. Lüntzel zu Hildesheim . . .“ Diese Schrift wird von unserem Autor in seinem Werke „Ist die Polygamie in der Natur des Menschen begründet?“ S. 25, A. 10, erwähnt. In demselben Jahre (1835) veröffentlichte Baron von Görtz eine Broschüre „Über den Charakter Dr. Martin Luthers. Sendschreiben an den Herrn Notar Gattone zu Schladen.“ (vgl. „Bücher-Anzeige“ in „Allg. Zeitung und Anzeigen“, Hildesheim, Nr. 84, Dienstags, den 14. Julius, 1835). Dieses Sendschreibens gedenkt er selbst in seinem Werke „Die Einsetzung der Bekenner des jüdischen Glaubens in die Rechte der Menschheit usw.“, S. 23.A; es erschien in der H. Voglerschen Buchhandlung in Potsdam.

[5]) Quedlinburg und Leipzig. Verlag von Gottfr. Basse, 1836. Der „Vorbericht“ datiert vom „August 1835“.

Menschen begründet?“ [1]), dort behandelte er das Thema „Über Verbesserung der Armen- und Arbeitsanstalten“ in einer Schrift, die ein „Vorschlag sein sollte, wie nicht nur der gegenwärtigen, sondern auch zukünftigen Armuth abgeholfen und durch Unglücksfälle Verarmten wieder aufgeholfen werden könne“ [2]).

Welch hohe, ideale Auffassung von Görtz von dem Berufe eines Schriftstellers hatte, bezeugen seine Worte [3]): „Ich habe es gewagt, als Schriftsteller aufzutreten, und ein solcher ist der Sprecher der Unglücklichen. — Die Pflicht eines solchen ist, seine Stimme wider alles zu erheben, was die Menschheit erniedrigt oder schändet, sich . . . des geringsten Bürgers anzunehmen, und sein Anwalt wider den Übermuth der Macht zu werden.“

Er, der Mann voll Gerechtigkeitsgefühl und edler, vornehmer Gesinnung, der auf seinen Reisen in den verschiedensten Ländern [4]) Gelegenheit hatte, einen genauen Einblick in die Verhältnisse der Juden zu gewinnen, erhob machtvoll beredt seine Stimme zu Gunsten ihrer Gleichberechtigung mit den übrigen Bewohnern Deutschlands. Weil er „eingesehen, lautet sein Bekenntnis [5]), daß der jüdischen Nation Unrecht geschieht, die schon Jahrhunderte unter einem ungerechterweise ihr aufgebürdeten Joche schmachtet, was ihr abzunehmen endlich wohl Zeit ist“, hält er es für seine Pflicht, als Sachwalter bei der Durchführung der Juden-Emancipation in seinem Vaterlande aufzutreten. Seine diesem hehren Ziele geweihte schriftstellerische Tätigkeit bilde den Gegenstand unserer Abhandlung.

Die im Jahre 1836 veröffentlichte Schrift „Die Einsetzung der Bekenner des jüdischen Glaubens in die Rechte der Menschheit nach

---

[1]) Quedlinburg und Leipzig. Verlag von Gottfr Basse, 1836. Gewidmet ist diese Schrift „Allen, welchen das Menschengeschlecht etwas mehr gilt, als eine Viehheerde“. Das „Vorwort“ ist „im Oktober 1835“ geschrieben.

[2]) Näheres kann ich über die Schrift nicht angeben, da ich kein Exemplar erlangen konnte. Die übrigen Werke mit Ausschluß der beiden genannten „Sendschreiben“ besitze ich in meiner Bibliothek.

[3]) Die Emancipation der Juden, S. 58.

[4]) In der Schrift „Die Emancipation der Juden und ihre Gegner“, S. 40, berichtet er: „Mehrere Länder habe ich besucht, wo die Juden emancipiert sind, usw.“.

[5]) Die Emancipation der Juden, S. 58.

ihrer Möglichkeit und Wirklichkeit historisch dargestellt“ [1]) trägt das schöne Motto:

Ob Heide, Türke, Jude oder Christ,
Wohl Dir, wenn Du der Beste bist! [2])

Sie bietet nach einem kurzen „Vorwort“ (geschrieben im September 1835) in der „Einleitung“ einen „Überblick der jüdischen Geschichte“ bis zu dem Zeitpunkte, da Israel „das harte Loos traf, in alle Welt zerstreut zu werden.“ [3]) In ihr wird Juda als eine Nation bezeichnet, die wegen „ihres Alters, der Reinheit ihrer Religionsbegriffe, ihrer frühen und ununterbrochenen Reihe von Geschichtschreibern und Schriftstellern sowie wegen ihrer Ausdauer unter dem höchsten Drucke merkwürdig und bewunderungswert erscheint“ [4]).

Mit ergreifenden Worten schildert von Goertz, in Anlehnung an die wenige Jahre vorher 1833 in Göttingen erschienene Schrift des dortigen Professors D. Georg Wilhelm Böhmer [5]) „Die Gleichstellung der Juden mit den christlichen Staatsbürgern“, die Schicksale Judas, die seit der Zerstörung Jerusalems eine wahre Leidensgeschichte geworden. „Weder Christen noch andere Glaubensbekenner, lauten seine Worte [6]), waren menschlich gegen die heimatlos Umherirrenden, im Gegenteil erlaubte man sich die himmelschreiendsten Ungerechtigkeiten. Fast überall versagte man ihnen einen großen Teil der heiligsten Menschenrechte; an bürgerliche Rechte und Freiheiten war wenig oder gar nicht zu denken. „Was man ihnen vielleicht hie und da gestattete, war dürftiges Almosen, das man willkürlich unter irgend einem Vorwande zurücknahm.“ „Armes, unglückliches Volk, was mußtest du schon leiden!“ sind die Worte [7]), die seinem warmfühlenden Herzen entströmen.

Im ersten Abschnitte seines Werkes, in dem er die „Fortschritte in der neuern Zeit hinsichtlich der bürgerlichen Gleichstellung der Israeliten mit den Christen“ schildert, zeigt er [8]), wie die Emanzipation „hie und da durch bösen Willen, Religionshaß, Leidenschaft, Vorur-

[1]) Potsdam. Verlag der H. Voglerschen Buchhandlung.

[2]) Dasselbe Motto wird von Görtz in seiner Schrift „Die Emanzipation der Juden. Ein Nachtrag usw.“ (Quedlinburg und Leipzig, 1836), S. 28 erwähnt.

[3]) Vorwort, S. III. [4]) S. 8.

[5]) Vgl. über ihn Allgemeine Deutsche Biographie, 3. Bd. (1876), S. 75.

[6]) S. 13. [7]) S. 15. [8]) S. 21 ff.

teil und Eigennutz“ bisher vereitelt worden, wie aber auf der anderen Seite „sich Stimmen vieler edlen Christen aus allen, selbst höchsten Ständen, erhoben, welche, frei von jenen verabscheuungswürdigen Eigenschaften, nur das Wohl ihrer Mitmenschen, nur das Wohl des Staates im Auge haben und dieses kräftig zu fördern streben.“ Ihm, dem wahrhaft gerecht denkenden Manne, erscheint es „unrecht, den Juden die staatsbürgerlichen Rechte zu verweigern“,[1]) unbegreiflich, wie es sogar in seiner „so gepriesenen cultivierten Zeit noch so viele Männer geben kann, welche nicht selten die gehässigsten, auf völliger Unkunde des Glaubens und der Verhältnisse der Israeliten beruhenden Behauptungen aufstellen“, Männer, die „manche unwahre und kränkende Beschuldigungen aus der grauen Vorzeit wieder aufwärmen und auftischen, und die schon längst, fast bis zum Überdrusse, als unwahr von christlichen und israelitischen Sachverständigen dargestellt wurden[2]).

Als einen der ersten deutschen Gelehrten, welche in dem ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts edlere Grundsätze in der Behandlung der Juden verkündeten, rühmt Goertz[3]) den bekannten Justus Henning Böhmer[4]), späteren Kanzler der Universität Halle, der 1708 eine akademische Streitschrift „Über die umsichtige Duldung der Juden“[5]) verfaßt hatte, eine Schrift, welche „das Gediegenste von demjenigen enthält, was ein Dohm, Grégoire und andere Männer von Kopf und Herz im Laufe eben dieses Jahrhunderts . . . hervorbrachten“. Der Geist des Rechtes und der Menschlichkeit, der die Werke jener edlen Männer durchweht, war es, der, um die Worte unseres Schriftstellers zu gebrauchen, „die Sklavenketten Judas, des sonst so fanatisch und wüthend verfolgten Völkerstammes, in einigen Ländern zersprengt.“[6]) Eingehend ist dabei die Darstellung, die der wackere Emanzipationskämpfer von den einzelnen Gesetzgebungen bietet, welche in Nordamerika, Frankreich, England, Dänemark,

[1]) „Die Emancipation der Juden. Ein Nachtrag usw.“, S. 17.

[2]) S. 22. [3]) S. 24 f.

[4]) Vgl. über ihn ADB., 23. Bd., S. 79 f.

[5]) Dissertatio juridica de cauta Judaeorum tolerantia, quam . . . in regia Fridericiana Praeside Iusto Henningo Böhmer . . . publicae disquisitioni subiicet Ioannes Andreas Bastineller, Hala Magdeb. — Auch in seiner Schrift „Die Emancipation der Juden. Ein Nachtrag usw.“ gedenkt v. Görtz dieser „akademischen Streitschrift“, S. 22, A., 15, und S. 24, A., 17.,.

[6]) S. 31.

Holland und in den verschiedenen Gebieten Deutschlands die Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden zum Ziele hatten[1]). Mit besonderem Nachdruck weist er hier auf die Cabinets-Resolution Friedrichs des Einzigen (Großen) hin, welche er als die „unvergeßlichste, verehrungswürdigste aller Cabinets-Resolutionen“ [2]) rühmt, auf die herrlichen Worte des Preußenkönigs: „Bei mir kann jeder glauben, was er will, wenn er nur ehrlich ist“, während er dort das bekannte Edikt Friedrich Wilhelms des Gerechten (III.) vom 11. März 1812[3]) behandelt, durch welches das hehre Wort der Gleichstellung für die Juden des preußischen Staates ausgesprochen und sämtliche israelitischen Einwohner als Staatsbürger anerkannt worden.

Nach dieser geschichtlichen Darstellung wendet sich von Goertz jenen zu, die gegen die bürgerliche Gleichstellung Judas Bedenken erhoben hatten. Wohltuend wirkt hierbei die Wärme, mit welcher er die Trefflichkeit der jüdischen Religion hervorhebt. „Unter allen Urreligionen, betont er[4]), hat die israelitische große Vorzüge . . . Die israelitische Nation hat stets die Fehler anderer Völker gehabt, wie ihr dieses ihre Anführer, Richter, Vorsteher, Propheten tausend Mal vorgeworfen haben; aber an Selbständigkeit, Festigkeit, Tapferkeit . . . sucht sie ihres Gleichen.“ Einen Hauptvorzug der jüdischen Religion erblickt er darin, daß sie „ihren Gott in keine Gestalt verkörpert“ [5]), daß sie vor allem „die reinste Menschenliebe lehrt“ [6]), so daß sie verdient, „eine wahre Religion, die Religion aller Menschen“ [7]) genannt zu werden.

Scharf ist die Klinge, welche der Ritter vom wahren Geistesadel gegen jene führt, die aus dem Arsenal der im Talmud enthaltenen Lehren und Aussprüche ihre Waffen gegen die Emanzipation holten. „Wenn die Juden auch tausendmal versichern und himmel-

[1]) Vgl. hierzu die Darstellung, die M. Philippson im I. Bd. seiner „Neuesten Geschichte des jüdischen Volkes“ (Leipzig, Gustav Fock, 1907) für die einzelnen Länder bietet.

[2]) S. 41 Vgl. hierzu A. Wolff, Der Toleranzgedanke in der deutschen Literatur usw. (1915), S. 11.

[3]) S. M. Philippson a. a. O. S. 58 f. und Graetz, Gesch. d. Juden, XI[2] (1900), S. 288 sowie P. Rieger, Zur Jahrhundert-Feier des Judenedicts vom 11. März 1812. (Berlin, 1912), und I. Freund, Die Emancipation der Juden in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812. 2 Bände (Berlin 1912).

[4]) S. 47. [5]) S. 48. [6]) S. 49. [7]) S. 51.

hoch betheuern, es sei nicht wahr, was jene Gegner behaupten, der Talmud lehre solches nicht, was sie ihm zuschreiben, so glaubt man ihnen doch nicht!“ [1]), sind seine nur allzu wahren Worte.

Der mutige Verfechter der Menschenrechte Israels brandmarkt vor allem auch eine von einem Geistlichen unter dem Titel „Was soll bei der neuen Verfassung aus den Juden werden?“ veröffentlichte Schrift [2]), die unter anderen gehässigen Ausführungen den Passus enthielt: „Die jüdische Religion steht im grellsten Contrast mit den aufgeklärten Religions-Principien der gesunden Vernunft.“ [3]) Entrüstet ruft von Goertz aus: „Fast sollte man glauben, sie (jene Worte) seien eher aus dem Schädel eines Waldteufels, als dem eines Menschen entsprungen. Ist der Judaismus nicht die Wiege des Christentums? Werden nicht auch die heiligen Bücher der Juden von den Christen als ein wesentlicher Teil ihrer göttlichen Offenbarungen anerkannt? . . . Jedes allgemeine Verdammungsurteil gegen das Judentum würde auch das Christentum in seinen Grundpfeilern erschüttern.“ [4])

Da in jener judenfeindlichen Schrift auch der Stab über den moralischen Charakter der Juden gebrochen worden, werden sie doch eine Menschenklasse genannt, in der „man die Muster von Edelmut, Uneigennützigkeit, Selbstverleugnung, wahrer — von allen Nebenabsichten freier — Vaterlands- und Menschenliebe durchaus nicht aufsuchen kann,“ [5]) säumt unser mannhafter Kämpfer für Israels Ehre nicht, darin ebenfalls den Ausführungen Georg Wilhelm Böhmers folgend, die Unwahrheit jener Behauptung zu zeigen, und zwar läßt er zahlreiche Beispiele [6]) reden, die nach seinen Worten „überzeugend und widerlegend genug sein werden, den Herrn Orator mit seinen Ansichten nach Sibirien auf den Zobelfang zu schicken.“ [7])

Besonderes Interesse verdienen die Tatsachen, die der treffliche Kämpfer für die Juden meldet, um von ihrer Vaterlandsliebe sowie von ihrem Militärdienste [8]) Kunde zu bringen. Stattlich ist die Reihe der geschichtlich feststehenden, von ihm verzeichneten Heldentaten, welche Juden als Krieger vollbrachten, und die klar

[1]) S. 49.

[2]) Vgl G. W. Böhmers Schrift „Die Gleichstellung der Juden usw.“, S. 30 ff.

[3]) S. 51. [4]) S. 52.

[5]) S. 55. [6]) S. 57 ff. [7]) S. 56. [8]) S. 67 ff.

erkennen lassen, daß sie „für Ehre, Freiheit und Vaterland zu kämpfen“ [1]) fähig und bereit sind. Zur Zeit der Emanzipationskämpfe wurde auch von manchen als Bedingung für die Erteilung bürgerlicher Rechte an die Juden die Verlegung der Sabbatfeier auf den Sonntag gefordert [2]). Gegen ein solches Verlangen erhoben u. a. „der rühmlichst bekannte Dr. Beer zu Dresden“ [3]) sowie Prinz Johann von Sachsen ihre Stimme (1835), sie wiesen mit Entschiedenheit darauf hin, daß man bei der Emanzipationsfrage „alles zu vermeiden habe, was eine Beschränkung der Gewissensfreiheit involviere.“ [4]) Auch v. Goertz erhebt gegen jene Zumutung, die Sabbatfeier zu verlegen, im dritten Abschnitte seiner Schrift entschiedenen Protest. Ein solches Ansinnen erklärt er für unstatthaft. „Es würde, lauten seine Worte [5]), wahrlich noch mehr sein, als wenn irgend ein Staat den Bekennern des katholischen Glaubens die Aufhebung des Cölibats der Geistlichkeit zur Bedingung ihrer Emanzipation machen wollte!“

Da in jener bewegten Zeit der Emanzipationskämpfe besonders christliche Geistliche mit der sonderbaren Behauptung aufgetreten waren, daß die Juden den Frauen eine niedere Stellung anwiesen, daß sie „das weibliche Geschlecht verachteten,“ [6]) widmet unser wackerer Streiter für Recht und Wahrheit auch diesem Punkte einen

---

[1]) S. 70. — Es sei noch erwähnt, und zwar als Ergänzung zu M. Branns Ausführungen in seiner MGWJ 1915, S. 131 ff. und S. 239 f. betreffs der 55 jüdischen Landwehroffiziere, die bei Belle-Alliance gefallen sein sollen, daß G.W. Böhmer a. a. O. S. 63 (und nach ihm v. Görtz a. a. O. S. 70) berichtet: „Aus der preußischen Gesamt-Liste der in der Schlacht bei Belle-Alliance gefallenen Krieger geht hervor, daß allein von der jüdischen Confession **85** Landwehr-Offiziere ihr Leben für König und Vaterland geopfert haben. Die Anzahl der gebliebenen jüdischen Soldaten läßt sich demnach leicht berechnen.“

[2]) Vgl. hierzu Robert Haas, Das Staatsbürgertum der Juden usw., (Frankfurt a./M. 1837), S. 114 ff. (Die Sabbathfeier). Er schreibt (S. 117): Gegen dieses Unrecht (Forderung der Sabbath-Verlegung) protestierten schon Fürst zu Fürstenberg in der ersten, Ministerialrat Beck in der zweiten badischen Kammer 1833; Prinz Johann von Sachsen in der ersten Kammer 1835.“

[3]) S. 76. — Vgl. Emil Lehmann, Gesammelte Schriften (Berlin, 1899), S. 171 ff.

[4]) S. 77. Vgl. noch A. Levy, Geschichte der Juden in Sachsen (Berlin 1900), S. 79 ff.

[5]) S. 82. [6]) S. 85.

besonderen (4.) Abschnitt[1]). In ihm legt er in vortrefflicher Weise die Haltlosigkeit jener Behauptung klar und versäumt nicht, zur Bekräftigung seiner Beweisführung eine Trauungsrede über „die Heiligkeit der Ehe", die der Bamberger Distrikts- und Stadtrabbiner Rosenfeld[2]) gehalten hatte, seiner Darstellung einzureihen.

von Goertz zögert nicht, im folgenden (5.) Abschnitte[3]), den er als „ein Intermezzo" bezeichnet, „Beispiele der Intoleranz der Christen unter einander" vorzuführen, zu zeigen, daß „sich das Christentum nicht so in der Reinheit erhalten habe, als das Judentum." Und gerade hierbei geht er äußerst scharf mit seinen Glaubensgenossen ins Gericht, damit diese „den Balken im eigenen Auge eher als den Splitter in dem anderer (der Juden) wahrnähmen."[4]) Im (6.) Schlußabschnitte[5]) seiner gediegenen Streitschrift macht der mutige Kämpfer für die Emanzipation der Juden auf ihre „Fortschritte in Künsten, Wissenschaften und Gewerben aller Art" seit den Tagen Moses Mendelssohns aufmerksam. Wahrhaft erhebend ist das Bild, das er dabei von den Kulturfortschritten der Juden aufrollt. „Zum Staunen ist es, hören wir ihn rühmen, mit welchem Eifer und Kostenaufwande sie ihr Schulwesen verbessern . . . Nicht nur haben sie in ihren Tempeln Chorgesang, geregelte deutsche Reden und Predigten . . . eingeführt, sondern auch die Confirmation."[6]) Und als Beleg für diese Worte läßt er einen vom damaligen Hildesheimer Landrabbiner Bodenheimer[7]) 1834 am Wochenfeste gehaltenen Vortrag „Der Glaube" folgen[8]).

Auch eines anderen Rabbiners, des Provinzialrabbiners M. Gosen

---

[1]) S. 85 ff.

[2]) S. über Samson Wolf Rosenfeld The Jew. Encycl. X, 476 und Kayserling, Gedenkblätter (Leipzig, 1892), S. 69 f.

[3]) S. 93 ff. [4]) S. 93. [5]) S. 112 ff. [6]) S. 112.

[7]) Über Levi Bodenheimer s. The Jew. Encycl. III, 281 und Kayserling, Gedenkblätter (Leipzig, 1892), S. 12.

[8]) S. 113 ff. Der Hildesheimer Landrabbiner Bodenheimer (a. a. O. ist irrtümlich „Badenheimer" gedruckt) hatte dem ebendaselbst wohnhaften Baron von Görtz ein Exemplar der erwähnten Rede „zum Präsent gemacht", wofür ihm dieser a. a. O. „öffentlich seinen Dank abzustatten sich bewogen fühlt." Auch anderen Reden jenes Landrabbiners gewährt der deutsche Edelmann in seiner Schrift „Die Emanzipation der Juden, Ein Nachtrag usw." Raum, vgl. S. 7 ff (Die Schule), S. 32 ff (Die Tugend), S. 43 ff, (Wandelt nach dem Ewigen) und S. 62 ff (Bruderhülfe).

zu Marburg[1]) und seiner Tätigkeit behufs Verbesserung des jüdischen Schulwesens und Förderung der Handwerke in jüdischen Kreisen gedenkt er in anerkennenden Worten.

Mit einem das Gewissen aufrüttelnden Appell wendet sich von Goertz an die Großen auf Erden. „Mit Zuversicht erwarten wir, sind seine goldenen Worte[2]), von dem Genius der Menschheit, daß er die noch in ihren Entschlüssen schwankenden Fürsten und Völker glücklich über alle von blassem Neide, unbrüderlichem Stolze und starrer Geistesträgheit herbeigeführten Klippen in den Tempel der Wahrheit und der Bruderliebe einführen werde. Hört es, Ihr Großen, Ihr Gewaltigen der Erde! seid tolerant!"

Seine Ausführungen schließt er mit dem Wunsche[3]):

„O Duldung, Götterkind! . . .
. . . . . .
. . . . . .
„O wende Deinen Blick auch dahin . . . wo mit Tränen
„Die Juden Dich um Hilfe fleh'n!
. . . . . .
. . . . . .
„Verscheuch' den Haß, schaff' alle uns in Brüder,
„Da Alles Einen Gott verehrt!"

Unser unerschrockener, mit dem Rüstzeuge der Wahrheit und Gerechtigkeit ausgerüsteter Emanzipationskämpfer begnügte sich nicht damit, voll Energie für seine „lieben Mitbrüder"[4]) jüdischen Glaubens in der von uns skizzierten Schrift einzutreten, sondern in treuer Fürsorge verfolgte er auch die Behandlung der Emanzipationsfrage in den einzelnen deutschen Staaten, um, wenn erforderlich, ein kräftig Wörtlein zu reden mit jenen, „welchen das Wohl und Wehe einer ganzen Völkerschaft anheimgegeben ist"[5]), die aber bei jener Lebensfrage „zu ängstlich zu Werke gehen, indem völlige Glaubensunkunde sie zu den irrtümlichsten Ansichten verleitet."[6]) So unter-

[1]) S. 127 f. Über Moses Salomon Gosen s. Jew. Encycl. VIII, 322 (s. v. Marburg). Auch Robert Haas, Das Staatsbürgertum der Juden, rühmt ihn (S. 283) mit den Worten: „Im Geiste einer zeitgemäßen Reform wirkt da Rabbiner Gosen zu Marburg."

[2]) S. 129, vgl. G. W. Böhmer, Die Gleichstellung der Juden, S. 72.

[3]) S. 131. [4]) S. 131.

[5]) Einleitung zu „Die Emanzipation der Juden. Ein Nachtrag." S. 1.

[6]) Ebenda.

zieht er in einem als „Nachtrag“ [1]) zur erwähnten Schrift [2]) betitelten Werke „Die Emanzipation der Juden“ das er dem Baron von Rothschild zu Frankfurt am Main widmete, in demselben Jahre 1836 [3]) die von einzelnen Abgeordneten in der großherzoglich hessischen Ständeversammlung [4]) geäußerten Ansichten mit Mannesmut, voll Wahrheitsliebe und Geistesschärfe einer eingehenden, objektiven Prüfung. Mit scharfer Logik widerlegt er gründlich ihre Einwürfe. Flammende Protestworte schleudert er einigen Volksvertretern entgegen, die den Antrag gestellt hatten, die Emanzipation zunächst nur auf die besseren Juden zu beschränken. „Wie, ruft er [5]) mit sittlicher Empörung aus, man will die Besseren nur emanzipieren, und diejenigen, welche man beliebig für die Schlechtern hält, will man unter dem alten Joche schmachten lassen? Es wäre das eine Inconsequenz, welche in den Gesetzen nicht statt haben darf. Welches sind denn die Bessern? Etwa die Reichen? Welches sind die Schlechtern? Etwa die Armen . . .? Wer vermag dieses apodiktisch zu bestimmen? Wer kann hier zwischen Guten und Schlechten eine sichere Grenze ziehen?“ . . . „Will man menschlich gegen Menschen sei, sind seine von echter Menschenliebe zeugenden Worte [6]), sei man dieses im ganzen Umfange der Bedeutung des Wortes und verliere die Zeit nicht mit Debatten! . . . Die Zeit ist immer kostbar, aber noch kostbarer, wo es gilt, Menschen aus Sklavenketten zu befreien, wo jede böswillige Verzögerung ein Raub der heiligsten Rechte ist, welche der Schöpfer jedem menschlichen Wesen zu teil werden ließ.“ Besonders wuchtig sind die Worte [7]) der Entgegnung, die er dem Abgeordneten Mohr widmet, der die Emanzipation der Juden als „eine Modefrage des Tages“ bezeichnet und erklärt hatte, jene sei in den einzelnen deutschen Bundesstaaten weder zweckmäßig noch nötig.

Dem Abgeordneten Graf Lehrbach [8]), der darauf hinweisen zu

---

[1]) In Sulamith, 8. Jahrg. I. Bd. S. 166 wird dieser „Nachtrag“ angekündigt.

[2]) Seine Schrift „Die Einsetzung der Bekenner usw.“ nennt er in diesem „Nachtrag,“ S. 17 „eine kleine Schrift.“ Er erwähnt sie ebendas. an verschiedenen Stellen, z. B. S. 22, A., 16., S. 24, A. 18, S. 27, A. 19, S. 31. A. 20, und S. 58, A. 40.

[3]) Quedlinburg und Leipzig. Verlag von Gottfr. Basse.

[4]) S. hierzu M. Philippson, a. a. O. I. 98f. und S. 244 f.

[5]) S. 3 f. [6]) S. 5. [7]) S. 16 ff. [8]) S. 23 f.

müssen glaubte, daß die Juden eigentlich „eine fremde Nation seien, die unter christlichem Schutze lebe," schreibt er folgende Worte[1]) ins Stammbuch: „Wenn sie (die Juden) in der Religion von uns abweichen, so sind sie nicht verschieden in der Verwandtschaft des Bluts; denn sie sind eben sowohl Menschen als die Christen und haben daher gleiche Ansprüche mit andern auf die Rechte . . . der Menschheit . . . Bedenke, Christ, daß dein Gott, derselbe, welchen der Jude verehrt, jedem seiner menschlichen Wesen gleiche Rechte erteilt hat. Usurpationen sind es, christliche Räubereien, welche die Juden fast in einen . . . rechtlosen Zustand versetzt haben. Dies bedenke, o Christ, und — besinne dich, oder zittere einst vor dem ewigen Richter!"

Einen anderen Abgeordneten geistlichen Standes[2]), der das Wort Duldung und Liebe im Munde führend forderte, daß man dem Staate das Prädikat christlich nie entziehen dürfe, dabei auch von „talmudischen Irrlehren" gesprochen, die „einer edleren Moral weichen müßten," hält der gewandte Verteidiger des Judentums entgegen[3]): „Allerdings ist Duldung und Liebe der erste Grundsatz der christlichen Religion, aber auch der jüdischen; warum findet man denn so viele Bedenklichkeiten, nach diesem ersten Grundsatz der christlichen Religion gegen die Juden zu handeln?" . . . „Dem Staate wird dadurch das Prädikat christlich . . . gewiß nicht entzogen, wenn man die Juden emanzipiert, im Gegenteil macht er sich dadurch dieses Prädikats um so würdiger."[4])

Mit aller Entschiedenheit weist von Görtz auch die Behauptung, „die christliche Religion lehre Liebe, die jüdische Haß", zurück[5]); dies kann nur von denjenigen geäußert werden, hebt er hervor, welche „nicht einmal einen Begriff von den mosaischen Lehren" besitzen, und zum Beweise seiner Behauptung, daß das Judentum Liebe, auch Feindesliebe, aber keinen Haß künde, führt er einige Erzählungen aus Bibel, Talmud und Midrasch an[6]). Wie in seinem Hauptwerke fügt er auch hier, um das Christentum gebührend zu beleuchten, Beispiele von der Intoleranz und den Haß der Christen gegen einander in einem „kleines Intermezzo" betitelten Abschnitte[7]) hinzu.

[1]) S. 25. [2]) S. 25 ff. [3]) S. 27.
[4]) S. 28. [5]) S. 60 f. [6]) S. 61 f. [7]) S. 73 ff.

In jenem „Nachtrage“ richtete er einen warmherzigen Appell an seine „israelitischen Mitbrüder“ in Hessen mit den Worten[1]): „Eure Stunde der Erlösung ist noch nicht gekommen, sie wird aber auch kommen, denn das Großherzogtum Hessen wird sicherlich in Ausübung der Humanität andern Staaten Deutschlands nicht nachstehen wollen. Eure Stunde wird schlagen, und die Morgenröte des kommenden Tages nähert sich!“ Also läßt er sich, einem trostspendenden Herold einer besseren Zeit gleich, vernehmen.

In gleicher Weise, wie er die Anschauungen der hessischen Abgeordneten bekämpfte, verfuhr unser Streiter im folgenden Jahre, 1837, in einem „zweiten Nachtrage“, den er unter dem Titel „Die Emanzipation der Juden und ihre Gegner“ oder „Welches ist der Hauptgrund, daß in einigen christlichen Landen die Emanzipation der Juden noch nicht erfolgt ist?“[2]) der Öffentlichkeit übergab, hinsichtlich der Ansichten, welche in der ersten Kammer des Königreichs Hannover bei der Beratung über die „Regulierung der Rechtsverhältnisse der Juden“[3]) ausgesprochen worden waren.

„Nicht, um mich zum Judenkönig machen zu lassen, schrieb ich, mit diesen Worten[4]) beginnt er den „Vorbericht“ dieser seinem Freunde, dem Rittergutsbesitzer Gustav Franz von der Leyen[5]) auf Palmersheim (über Cöln am Rhein) gewidmeten Schrift[6]), diesen zweiten Nachtrag, . . . sondern nur . . . eine Skizze der letzten convulsivischen Bewegungen von dem Verfolgungsgeiste zu geben, wo er noch durch große und kleine Feinde der Duldung unterstützt,

---

[1]) S. 87.

[2]) Quedlinburg und Leipzig. Verlag von Gottfr. Basse.

[3]) S. 22. Vgl. M. Philippson a. a. O. I. S. 258 f. sowie A. Löb, Die Rechtsverhältnisse der Juden im ehemaligen Königreiche und der jetzigen Provinz Hannover (Frankfurt a. M. 1908), S. 22 ff und M. Zuckermann, Die Vorarbeiten der Hannoverschen Regierung zur Emanzipation der Juden im Königreiche Hannover (Hannover, 1909).

[4]) S. V.

[5]) Über Gustav Franz von der Leyen (geb. 22. Aug. 1773, gest. 1859 auf seinem Gute zu Palmersheim) s. Beiträge zur Gesch. Crefelds und des Niederrheins, von Hermann Keußen, Köln 1898, S. 47 f.

[6]) Er weist in ihr auf seine Schrift „Die Einsetzung der Bekenner usw.“ an einzelnen Stellen hin, wie S. 5, A. 5., S. 41, A. 39., und S. 47, A. 41., während er S. 40 seiner „früheren Schriften“ gedenkt.

seine sinkende Wut zeigt, . . . ehe er . . . dem Rechte der Menschheit die Siegeskrone aufsetzt.“ Auch in diesem Werke, in dessen Einleitung von Görtz zuerst den Zweck des Staates und die Rechte der Menschen in ihm klarstellt[1]), versteht er es, in zum Teil sarkastischer Weise die Stellungnahme der einzelnen Kammermitglieder ins rechte Licht zu setzen. So schleudert er einem Redner, der sich damals gegen die Zulassung der Juden zu den Zünften und Innungen geäußert hatte, die Worte[2]) entgegen: „Man will nicht, daß die Juden Schacher, Handel und Wucher treiben sollen, und doch will man sie von allen anderen bürgerlichen Handthierungen ausschließen! Was sollen sie denn nun tun? Etwa in die Lüfte fliegen und dort das Manna aufsammeln, was früher einmal geregnet, oder mit einem Luftschiffe nach dem Monde segeln, um dort sich den Zünften und Innungen zuzugesellen?“

Eine eingehende Darstellung[3]) weiht unser Verfechter der Menschenrechte der Emanzipationsfrage der Juden im Königreiche Sachsen[4]). Mit besonders scharfen Worten tritt er den Anschauungen eines Robert Binder[5]) entgegen, der in einem Aufsatze überaus gehässige Angriffe gegen die Juden gerichtet hatte. Unerbittlich ist er bei dem Strafgerichte, das er diesem widerfahren läßt, in ungeschminkten kräftigen Worten kündet er ihm wie allen Gegnern der Emanzipation die Wahrheit. So schleudert er, im Hinblick auf den Ausspruch Binders[6]): „Der Jude ist der Nomade, der Vagabond der Welt“, den Donnerruf entgegen[7]): „Wer macht ihn (den Juden) aber dazu? Robert Bindersche Principien, laut welchen ihnen (den Juden) das Vaterland verweigert wird, was ihm aber der Mensch, der Christ nicht gut heißen kann. Ein gütiger Gott, ein Gott der Liebe will nicht, daß Menschen unterdrückt werden.“

„So lange ich lebe, bemerkt unser Verfechter der Menschenrechte, im Vorberichte[8]) zum „zweiten Nachtrag“, widerrufe ich kein Wort, was ich wohlbedächtig und mit wahrem deutschen Eifer trocken deutsch gesagt habe.“ Das ist die Sprache eines wahrhaft

[1]) S. 1 ff. [2]) S. 25. [3]) S. 31 ff.

[4]) Vgl. hierzu M. Philippson, a. a. O. I., S. 252 ff.

[5]) Bereits S. 1 f. in diesem „zweiten Nachtrag“ erwähnt Autor jenen „gewissen Herrn Robert Binder.“

[6]) S. 38. [7]) S. 49. [8]) S. VI.

deutschen Edelmannes, der mit Mannesmut und Unerschrockenheit seine Feder dem Kampfe um die Emanzipation der Juden geweiht hatte, um der Humanität und Brüderlichkeit, dem Rechte und der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen innerhalb des deutschen Vaterlandes, dessen besten Söhnen er sich zuzählen durfte. Als echter Patriot hatte er sich auch durch Schriften, die von seiner Vaterlandsliebe Kunde gaben, rühmlichst hervorgetan. 1837 veröffentlichte er als „ein patriotisches Denkmal bei Gelegenheit der feierlichen Beisetzung der gesammelten Überreste von den bei Braunschweig im Juli 1809 erschossenen vierzehn Schillschen Husaren" eine Schrift: „Schill und seine Tapfern"[1]), die er „Deutschlands Bewohnern, insbesondere der Königl. Preußischen Armee und Braunschweigs Einwohnern" widmete[2]). Und wenige Jahre darauf, 1839/40, erörterte er in zehn Heften die Frage: „Wer war größer; Friedrich der Große oder Napoleon?"[3]) und bot darin eine vergleichende Schilderung dieser großen Männer als „Mensch, Held, Staatsmann und Fürst."[4])

[1]) Quedlinburg und Leipzig. Verlag von Gottfr. Basse.

[2]) Vgl. hierzu: Ferdinand von Schill und seine Schaar. Zur Erinnerung an die Beerdigungsfeier der irdischen Überreste von 14 im Jahre 1809 bei St. Leonhard ohnfern Braunschweig erschossenen Schill'schen Krieger und an die Einweihung des denselben auf der Stätte ihres Todes errichteten Denkmals am 19. März 1837. 2. Aufl. Braunschweig 1838. — Es sei hier noch bemerkt, daß am 18. Juli 1909 die hundertjährige Gedenkfeier am Schill-Denkmal zu Braunschweig stattfand (s. den ausführlichen Bericht in der 3. Beilage der „Neueste Nachrichten" (Braunschweig) von Dienstag, 20. Juli 1909 (XIII. Jahrg., No. 167).

[3]) Quedlinburg und Leipzig. Verlag von Gottfr. Basse,

[4]) Aus dem 9. Hefte seien an dieser Stelle die Worte unseres Autors wiedergegeben, die gleichsam eine Ehrenrettung des Münzliefereranten Ephraim u. a. sind. S. 129 heißt es nämlich: „Höchst ungegründet und irrig ward allgemein geglaubt, die jüdischen Kaufleute Ephraim, Itzig und Moses Isaac hätten einzig und allein die Aufsicht über diese ganze Ausmünzung . . . und also auch verhältnismäßig die größten Vorteile von dieser Geldumschaffung gehabt. . . . Trug, Wahn und Unwahrheit war aber dies Alles. Diese berühmten jüdischen Kaufleute waren bloße Münzlieferanten und sie hatten an den Metallen, die sie in die Münze lieferten, nicht mehr Gewinn als 8 vom 100. Durch die Einwechselung allein konnten sie sich Vorteile verschaffen; aber den großen Gewinn bei der Erhöhung hatte bloß der König, oder . . . die preußische Monarchie." In demselben (9.) Hefte geschieht auch (S. 96) der „Sammetfabrik des Moses Ryss" und der „Seidenfabrik von Bernhard, die den großen Philosophen Moses Mendelssohn zum Buchhalter hatte," Erwähnung.

Aus den Blättern dieser Schriften weht der frische Hauch wahrer Vaterlandsliebe, der Begeisterung für Deutschlands Ehre und Freiheit uns an.

Baron von Görtz, dieser glühende Patriot und edle Menschenfreund, dieser Sproß einer freiherrlichen Familie, der sich als ein von jeglichem Vorurteil freier Herr, als ein Ritter von echtem Geistes- und Herzensadel, als Herold der Gewissens- und Glaubensfreiheit, als wahrer Edelmann in Gesinnung, Wort und Tat erwiesen, gehört mit vollem Rechte zu den „erleuchteten, mutigen und freien Männern", von deren Kampfesart er so treffend im Vorberichte[1]) seiner Schrift „Die Emanzipation der Juden. Ein Nachtrag usw." meldet. Ehre seinem Andenken!

[1]) S. VI.

Der älteste jüdische Gemeindeverband in Preußen.

Von **M. Brann**-Breslau.

Die preußischen Juden hatten alle Veranlassung, das Edikt vom 11 März 1812 mit überschwenglicher Freude zu begrüßen. Denn es machte sie aus geduldeten fremdländischen Kolonisten zu gleichberechtigten Bürgern des Staates. Auf den Schlachtfeldern in den Freiheitskriegen haben sie dann mit Blut und Eisen das Band befestigt, das sie an das Vaterland knüpfte. Für diese selbstlose, opferfreudige Hingebung wurde ihnen und ihren deutschen Heimatsgenossen in der Bundesakte vom 8. Juni 1815 überall in deutschen Landen der Vollgenuß der bürgerlichen Rechte in Aussicht gestellt. Aber die Freude darüber hatte bereits nach kurzer Frist ein jähes Ende. Schon am 26. September desselben Jahres 1815 schlossen in Paris der Kaiser von Österreich, der König von Preußen und der Kaiser aller Reußen den heiligen Bund, dessen oberster Leitsatz die Geltendmachung des Christentums in allen staatlichen Beziehungen war, und dessen Inhalt Jahrzehnte lang von bestimmendem Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten in den Hauptländern Europas blieb[1]).

Den Juden, besonders den preußischen, brachte das Ereignis auf Schritt und Tritt Beschränkung der erworbenen und endlose Hinausschiebung der ihnen feierlich zugesagten Rechte; denn die ihnen verliehene Freiheit mußte, nachdem die Förderung des Christen-

[1]) In meiner Abhandlung: „Die schlesische Judenheit vor und nach dem Edikt vom 11. März 1812“, die als Beilage zum Jahresbericht des jüdisch-theologischen Seminars 1913 erschienen ist, habe ich die Vorgänge im einzelnen dargestellt und begründet, s. das. S. 17 f., 23 ff.

tums als höchster Grundsatz der öffentlichen Wohlfahrt anerkannt war, durchaus darauf beschränkt werden, daß sie mit der Aufrechterhaltung des Prinzips verträglich war oder gar ihm mittelbar oder unmittelbar zur Stütze diente. In der Tat äußerte sich schon am 4. Mai 1816 der Minister von Schuckmann ausdrücklich, wie folgt: „Soll der bekannt gemachte christliche Traktat der hohen Alliierten mit den darin ausgesprochenen Regierungsgrundsätzen wirklich praktische Folgen haben, so liegen solche Bestimmungen [die nämlich, die den Juden bereits gewährte Rechte einschränken] offenbar in demselben.“ [1]) Hier haben wir den Schlüssel zum Verständnis für die Art und Weise, wie nach dem Wiener Frieden das Judenedikt des Jahres 1812 zu ungunsten der Juden mannichfach abgeändert worden ist. Die neue Gesetzgebung hatte dem einzelnen Juden neue Rechte zuerkannt, dem Judentum nahm es alle, die es bisher besessen hatte. Ein gesetzlich anerkanntes Judentum gab es nicht mehr. Schon eine Ministerial-Verfügung vom 11. Juli 1812 stellte fest, daß die Juden nirgends mehr besondere Gemeinden, sondern nur noch zu gewissen Zwecken erlaubte Privatgesellschaften bilden [2]). Weder die Rabbiner und deren Beisitzer, noch die Judenältesten oder die Obervorsteherkollegien besaßen irgendeine amtliche Autorität. Der innere Zusammenhang der Gemeinden war gänzlich aufgelöst. Keine Behörde, keine Vertretung gab es, die berechtigt und befugt gewesen wäre, im Namen aller preußischen oder gar aller deutschen Gemeinden das Wort zu führen und ihre gute und gerechte Sache bei der Obrigkeit zu verteidigen. Nur einzelne Personen hielten wacker stand und wurden nicht müde, mit Ernst und Würde jedes Unrecht abzuwehren.

Allen voran stand in der Öffentlichkeit seit 1830 Gabriel Rießer mit seiner zielbewußten Klarheit, seiner zündenden Beredsamkeit und seiner unendlichen Liebe zum deutschen Vaterlande. Unter den Männern, die für engere Kreise und in bescheidnerem Umfange, aber mit denselben Waffen und mit gleicher Begeisterung und Opferfreudigkeit auf den Kampfplatz traten, verdient Abraham Muhr aus Pleß, den man schon bei seinen Lebzeiten als den „oberschlesischen Judenkönig“ pries, einen ehrenvollen Platz [3]).

[1]) Brann a. a. O. S. 23, Anm. 2. [2]) a. a. O. S. 26, Anm. 1.

[3]) Ein Lebensbild von ihm habe ich in dem längst vom Büchermarkt verschwundenen Jahrgang 1891 meines „Jahrbuchs zur Belehrung und Unterhaltung“ S. 51—105 entworfen.

Er entstammte einer Berliner Familie, die dem Mendelssohnschen Kreise nahe stand. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts waren seine Vorfahren, als Maria Theresia alle Juden aus Böhmen vertrieb, aus Prag in Berlin eingewandert[1]). Moses Mendelssohn stand seiner Familie persönlich nahe. Als sein Vater Simon Muhr[2]) sich mit der Schwester Aron Jereslaws[3]) aus Breslau, der nachmals für Mendelssohns Pentateuchausgabe den Kommentar zum 4. B. M. geschrieben hat, verlobte[4]), unterzeichnete Mendelssohn selber, in der Eigenschaft als bevollmächtigter Stellvertreter des Brautvaters, die Verlobungsurkunde. Der junge Ehemann wurde Generalbuchhalter der jüdischen Gemeinde[5]). Seine Kinder empfingen eine gediegene Erziehung und vielseitige Bildung. Der älteste Sohn, Joseph[6]), stand einem hochangesehenen Handelshause vor und wurde eines der einflußreichsten Mitglieder der Ältesten der Berliner Judenschaft[7]). In dieser Eigenschaft führte er die Verhandlungen mit Zacharias Frankel, als dieser einen Ruf zur Übernahme des Oberrabbinats in Berlin, und zwar zunächst wohl eben durch den Einfluß Joseph Muhrs, erhielt[8]). Selbst die Regierung ehrte ihn durch ihr Ver-

---

[1]) Landshuth, תולדות אנשי שם, S. 118. Der Name ist vielleicht aus מורינו ורבנו הרב דבי abgekürzt, vgl. Babad (באב"ד = בן אב בית דין), Chaffak (חפ"ק = חונה פה ק"ק) u. dgl.

[2]) Geb. 3. November 1749 (Landshuths handschriftlicher Nachlaß A. 6. שמות הנימולים).

[3]) Sie hieß Esther. Ihr Vater Jakob b. Aharon Jereslaw gehörte dem Vorstande der Krankenverpflegungs- und Beerdigungs-Gesellschaft an und starb am 23. Mai 1790 (Gedenkbuch der ח"ק in Breslau).

[4]) Wie aus der erhaltenen Urkunde hervorgeht, war der Verlobungstag der 19. August 1770.

[5]) Vgl. den gedruckten Etat der Berliner jüdischen Gemeinde vom Jahre 1793, s. Pinners Katalog S. 74, Nr. 10 und Steinschneider in der ZfGJD V. 178. Ein Exemplar davon habe ich jüngst an die Frankfurter Stadtbibliothek abgegeben.

[6]) Geb. 1772 oder 1773, st. 29. Januar 1848.

[7]) Wie einflußreich er schon zu Beginn der zwanziger Jahre in der Berliner Gemeinde war, sieht man aus einer brieflichen Äußerung Mannheimers an Zunz, d. d. Hamburg, 23. Oktober 1821, mitgeteilt in der ZfGJD V, 234. Vgl. Maybaum, Aus dem Leben von Leopold Zunz (Berlin 1894), S. 8 ff.

[8]) Er stand mit Frankel bereits seit 1834 in einem freundschaftlichen und gelehrten Briefwechsel. Zwei hebräische und 35 deutsche Briefe aus den Jahren 1834—1843 sind im קובץ על יד VIII, (1899) und in der Allgemeinen

trauen, indem sie ihn neben Zunz und Rubo in den Ausschuß berief, der beauftragt war, das noch heute gültige Gesetz vom 21. Juli 1847 auszuarbeiten.

Sein jüngerer Bruder Abraham[1]) war ihm ebenbürtig an Begabung und Wissen. Innerer Beruf scheint ihn zur Tätigkeit als Lehrer und Erzieher gedrängt zu haben. So kam er 1805 nach Pleß und fand als Hofmeister eines Enkels des dortigen General-Privilegierten R. Scholim Pleß oder Salomon Isaak Pleßner Beschäftigung[2]). Damals war das Städtchen noch die Residenz einer Nebenlinie des anhaltinischen Fürstenhauses. Die fürstliche Lateinschule am Orte, die u. a. einst auch der berühmte Theologe Schleiermacher eine Zeit lang besucht hat, verbreitete eine höhere Bildung. Eine kleine Garnison brachte militärisches Leben in die Stadt. Die gebildeten Elemente schlossen sich enger zusammen und gaben sogar eine schönwissenschaftliche Wochenschrift zum Nutzen und Vergnügen heraus. Unter ihren Mitarbeitern finden wir nicht selten den jungen Erzieher des Pleßnerschen Hauses, der schnell die Achtung und das Wohlwollen seiner Mitbürger gewann[3]). Einige Jahre später heiratete er eine nahe Verwandte des Pleßnerschen Hauses, bekam eine Stellung in dem ausgedehnten Handelsbetrieb und blieb dauernd dort ansässig[4]).

Zeitung des Judentums, Jahrgang 1898, abgedruckt. Vgl. mein Verzeichnis der Schriften und Abhandlungen Zacharias Frankels in der Monatsschrift, 1901, S. 336 ff., Nr. 6. 8. 19. 21. 24. 25. 28.

[1]) Geb. 7. April 1781, gest. 11. Juni 1847, vgl. Zunz, Monatstage des Kalenderjahres zum 11. Juni.

[2]) Vgl. Abraham Muhr. Ein Lebensbild. S. 62 f.

[3]) a. a. O. S. 63 f.

[4]) a. a. O. S. 68. Zu den Aufgaben des Handelshauses gehörte nach dem Generalprivilegium, das Friedrich der Große im Jahre 1764 dem Salomon Isaak [Pleßner] verlieh, auch die Zufuhr des Salzes aus den Bergwerken bei Krakau nach Schlesien. Diesen Zweig des ausgedehnten Betriebes pflegte des Begründers Schwiegersohn Fabisch Skutsch, in dessen Hause Muhr als Angestellter tätig war. Über ihn und seine Familie habe ich einiges Weitere in meiner Abhandlung: „Ein altes Testament“ im Jahrgang 1892 meines Jahrbuchs, S. 57 ff. mitgeteilt. Die Einsicht und Erfahrung, die Muhr allmählich in dem neuen Beruf gewann, suchte er in seiner umsichtigen Weise später auch dem gemeinen Nutzen dienstbar zu machen. Am 6. Oktober 1820 ließ er durch seinen Bruder Joseph dem Staatskanzler Fürsten Hardenberg eine umfangreiche Denkschrift überreichen, in der er Vorschläge für die Salzversorgung Schlesiens machte. Wuttke, der in der „Zeitschrift für die Geschichte Schlesiens“ (XXX, S. 285 ff.)

Durch seine über das Durchschnittsmaß hinausgehende, gründliche und gediegene Kenntnis der jüdischen Literatur fand er auch in den Kreisen seiner Glaubensgemeinschaft Ehre, Ansehen und Anerkennung.

Schon 1812 gehörte er zu den Vertrauensmännern, die nach Berlin berufen werden sollten, um Vorschläge über die Art und Weise zu machen, wie § 39 des Edikts vom 11. März 1812 ins Leben zu setzen sei[1]). Die Deputierten sind damals wegen des Ausbruchs der Freiheitskriege nicht einberufen worden. Sie haben aber ihre Ratschläge für die zukünftige religiöse und sittliche Erziehung ihrer Glaubensbrüder der Öffentlichkeit übergeben. Damals erschien die Abhandlung Muhrs, die den Titel trägt: „Jerubaal oder die religiöse Reform in preußischen Staaten.“[2])

Auch später folgte er aufmerksam den öffentlichen Angelegenheiten, die sich auf seine Glaubensbrüder bezogen. Ihnen nützlich zu sein, betrachtete er als eine der wichtigsten Aufgaben seines Lebens. Wie er diese Aufgabe erfaßte, ersieht man aus einer Äußerung von ihm in einem Briefe vom 8. Juli 1839 an den Grafen Pückler, der damals Regierungs-Präsident in Oppeln war: „Je entfernter von jeder religiösen Superstition zu sein ich mir schmeicheln darf“, schrieb er, „desto wichtiger erkenne ich es als Pflicht, für die sittliche Erhebung meiner Glaubensgenossen, soweit meine Kräfte reichen, tätig zu sein. Nicht nur ihnen selbst, sondern dem Gesamtwesen ist jeder gute Preuße diese Pflicht schuldig. Und wenn die Juden früher gewohnt waren, Begünstigungen zu erschleichen, zu erbetteln, zu erkaufen und dadurch sich und ihre Patrone zu korrumpieren und gegenseitig verachten zu lernen,

---

eine gründliche Studie über den Gegenstand gedruckt hat, bemerkt dabei, daß „der Blick Muhrs sich weit über den beschränkten Gesichtskreis engherzigen Gewinntriebes zu erheben vermochte“ (S. 298), und daß „er unstreitig viele treffliche Beobachtungen und Bemerkungen machte, aus denen erhellt, daß er die Sachlage mit scharfem, kaufmännischem Geiste ansah“ (S. 300). Wäre Wuttke über den redlichen, graden und aufrechten Mann — er spricht von „einem gewissen Muhr, welcher früher an der Firma Skutsch bei der Einführung des polnischen Salzes beteiligt gewesen war“ — näher unterrichtet gewesen, so würde er gewiß nur auf Grund sehr schwer wiegenden Belastungsmaterials diesem „Salzhändler“ unterstellt haben, daß er die „Landleute zum Schmuggel verleite“ (S. 294). Nicht den leisesten Beweis für seine Behauptung weiß er anzuführen.

[1]) Abr. Muhr, S. 72.

[2]) a. a. O. S. 73. Vgl. Zunz, Ritus, S. 170, Anm. e.

so müssen sie jetzt, nachdem das Gesetz ihnen den Wirkungskreis bürgerlicher Tätigkeit eröffnet hat, auch dahin geführt werden, diesen Standpunkt mit dem vollen Bewußtsein bürgerlicher Ehre auszufüllen. Nichts von Bestechung — und diese wird nicht am verderblichsten mit Gold, sondern am schädlichsten durch sklavisches Kriechen, durch geheuchelte Demut ausgeübt — nichts von listigem Erschleichen darf angewendet werden, um zugemutete Unbill abzuwehren, sondern männlich, offen und vertrauensvoll sollen sie lernen, auf gesetzlichem Wege ihre Beschwerden vorzubringen und ihr Recht zu vindiciren." [1]) Getreu diesen Grundsätzen trat er überall unerschrocken in die Schranken, wo seiner Meinung nach dem Juden nur darum, weil er ein Jude war, ein Unrecht geschah oder drohte. Was er im einzelnen nach dieser Richtung geleistet hat, habe ich bei einer anderen Gelegenheit ausführlich dargelegt [2]). Hier sei nur von den Mitteln die Rede, mit denen er dem Zerfall jeder Organisation innerhalb des preußischen Judentums entgegentreten wollte.

Um dem für die Dauer unerträglichen Zustande abzuhelfen und die inneren und äußeren Gemeindeverhältnisse neu zu befestigen, lud er am [10. Nissan 5600 =] 13. April 1840 die Vorsteher der oberschlesischen Gemeinden zu einer Versammlung nach Gleiwitz ein [3]).

---

[1]) Abraham Muhr, S. 87.

[2]) a. a. O. S. 88—102.

[3]) Die Nachrichten über den Gemeindeverband stammen zum großen Teil aus dem Langendorfer Gemeindebuch, welches deutsche und hebräische Urkunden aus den Jahren 1762—1842 enthält. Langendorf (poln.: Wielowisz), Kr. Tost, gehört zu den wenigen schlesischen Landgemeinden, in denen den Juden auch nach der Zirkularverfügung Friedrichs des Großen (d. d. Breslau, 3. August 1781) wegen Fortschaffung der Juden vom platten Lande der Aufenthalt ausnahmsweise gestattet blieb, weil es von altersher ein jüdischer Begräbnisort war. Über die Entstehung der Gemeinde im Jahre 1664 besitzen wir eine interessante Aufzeichnung aus einem חברה-Buch desselben Ortes, d. d. Mittwoch, [5. Ijar 482 =] 22. April 1722. Danach war Jonathan b. Jakob Koppel Bloch aus Krakau, erzogen in Prag, Bruder des Urschraga Feibusch Bloch, der zuerst in Tarnow und nachher in Krakau Rosch Beth-Din in den Tagen des R. Nathan Spiro gewesen und neben diesem begraben ist, der erste jüdische Ansiedler in Langendorf. Die Aufzeichnung über die Entstehung der Gemeinde und weitere Einzelheiten über deren Geschichte habe ich in meinem Aufsatz: „Etwas von der schlesischen Landgemeinde" in der Guttmann-Festschrift S. 242 ff. veröffentlicht. — Einiges über den Gemeindeverband teilt Abraham Muhr selbst bei Freund, a. a. O. S. 248, mit. Der Gedanke ging ihm schon lange im Kopf herum. Schon

In dem Rundschreiben, in welchem er dazu aufforderte[1]), ging er von dem Gedanken aus, daß „die Erfahrung der letzten Jahre deutlich den Nachteil herausgestellt habe, der den Gemeinden daraus erwuchs, daß sie vereinzelt ohne inneren Verband und Zusammenhang darstehen", und wies darauf hin, daß es „nach außen hin kein Organ gäbe, um das gemeinsame Interesse wahrzunehmen". Mit Recht hob er hervor, daß „die höchsten Staatsbehörden danach glauben müßten, zu keiner besonderen Rücksicht für eine Religionsgesellschaft veranlaßt zu sein, welche selbst garnichts tue, eine solche Rücksicht in Anspruch zu nehmen", während andererseits Äußerungen hochgestellter Männer aus der letzten Zeit gerade erkennen ließen, daß eine freiwillig zu stande gekommene Organisation der Judenschaft ein Mittel werden könne, um wohlwollenden gemeinnützigen Maßregeln einen Weg zu bahnen. Wiederholt habe die Erfahrung gelehrt, daß die kleinen Gemeinden nicht minder ehrenvoll und mit gutem Recht auftreten können, als die Hauptstadt der Provinz, zumal gerade damals das traurige innere Zerwürfnis in dieser Großgemeinde immer mehr um sich griff und die Gemeinde in zwei feindliche Heerlager zu zerreißen drohte, eine traurige Tatsache, die sich jedem Organisationsversuche für die Gesamtheit hemmend entgegenstellen müsse. Darum aber dürfe der rechte Augenblick keineswegs unbenutzt bleiben, und es müßten sich die Gemeinden des Oppelner Bezirks als selbständige und unabhängige Genossenschaft konstituieren. Er fügte die Versicherung hinzu, daß „von Neuerungen und Abänderungen in religiöser Beziehung nicht die Rede sein werde" und bemerkte: „Ich darf hoffen, in der Provinz allgemein dafür anerkannt zu sein, daß mir das Wohl meiner Glaubensbrüder recht ernstlich angelegen ist, und daher erlaube ich mir, Sie anzugehen, ר״ח אייר הבע״ל als den 3. Mai, einen oder zwei Deputierte nach Gleiwitz[2]) zu

---

am 12. August 1838 hatte er an seinen Freund, Israel Deutsch, den Beuthener Rabbiner, etwas darüber geschrieben. Vgl. זרע ישראל, S. 45.

[1]) Nach Langendorf gelangte eine beglaubigte Abschrift davon durch L. Hausmann, den Vorsitzenden des Vorstandes der Nachbargemeinde Peiskretscham, d. d. 13. Nissan 5600 (Nr. 34 des Gemeindebuches).

[2]) Zur Auswahl der Deputierten fand in Langendorf am Freitag פ׳ אחרי 5600 = [28. Nissan =] 1. Mai 1840 eine Gemeindeversammlung statt, in der mit Stimmenmehrheit die Kaufleute Moses Pinczower und Israel Riesenfeld als Abgeordnete gewählt wurden (Nr. 31—33 des Gemeindebuches).

delegieren . . . . . Ich werde da die Ehre haben, den Herren Deputierten das Nähere vorzutragen und es Ihrer definitiven Beschlußnahme anheimzustellen." Alle Gemeinden, mit Ausnahme von Ratibor, sagten zu, und am 7. Mai legte Muhr der Versammlung seinen Plan zu einem oberschlesischen Gemeindebunde vor[1]).

In der Einleitung zu den Statuten setzte er noch einmal auseinander, daß die jüdischen Gemeinden, in ihrer Eigenschaft als geduldete Religionsgesellschaften, durchaus auch Einrichtungen nötig hätten, um die nötige Verbindung untereinander aufrecht zu erhalten. Das sei schon darum erforderlich, weil durch den Mangel eines gemeinsamen Mittelpunktes die Bestimmungen der Staatsbehörden von den Vorstehern der Einzelgemeinden in der allerverschiedensten Weise ausgelegt und durchgeführt würden. Sei es doch für jeden Juden eine ernste religiöse Pflicht, die Gesetze des Staates, dessen Bürger er nunmehr sei, den Absichten des Gesetzgebers entsprechend, auszuführen. Auch läge die Notwendigkeit auf der Hand, die inneren Einrichtungen der einzelnen Gemeinden möglichst einheitlich zu gestalten.

Dementsprechend begannen die von ihm vorgelegten Satzungen mit der Erklärung, daß „sämtliche jüdische Gemeinden im Regierungs-Department als Genossen einer vom Staat tolerierten Religion einen moralischen Körper von ein und demselben Interesse, von ein und denselben Pflichten sowohl gegen den Staat, als gegen sich selbst bilden" (Titel 1, § 1) und sich als „Verband der jüdischen Gemeinden des Regierungs-Bezirkes Oppeln" zusammentun (§ 2). Der Verband werde von einem Vorstand aus so und soviel Mitgliedern, einem Schreiber und ebensovielen Stellvertretern für die Vorstandsmitglieder geleitet (§ 4). Wählbar zum Vorstandsmitglied sei jeder selbständige, von eigenem Erwerb lebende Staatsbürger von unbescholtenem Ruf und hinlänglicher Geschäftskenntnis. (§ 5). Der Vorstand wird nach Stimmenmehrheit von den Abgeordneten der Gemeinden gewählt (§ 7). Mit besonderem Ernst wurde tadellose Unbescholtenheit von den zu wählenden Vorstehern verlangt. Nach dieser Richtung hin wird bestimmt, daß, wenn gegen irgend ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit eine richterliche Untersuchung ein-

[1]) Das Folgende nach dem Statutenentwurf im Langendorfer Gemeindebuch, Nr. 28.

geleitet werden sollte, durch welche seine Rechtlichkeit in Zweifel gezogen werde, ja selbst, wenn nur ein böses Gerücht über den Leumund verbreitet sei, dann sofort dieses Mitglied von seinem Amte so lange suspendiert sei, bis sein Ruf durch gerichtliches Erkenntnis oder durch Widerlegung des Gerüchtes vollständig wiederhergestellt sei, „weil es nötig ist, daß ein Mann, der eine Religions-Gesellschaft vertreten soll, auch nicht einen Zweifel über seine Rechtlichkeit gegen sich habe." (§ 9) Auch andere Laster, die nicht dem richterlichen Urteil unterliegen, als Trunkenheit, Unzucht, Spielsucht nötigen zum Austritt (§ 10). Der gänzliche Austritt erfolge nach ergangenem richterlichen Erkenntnis, oder wenn binnen 3 Monaten nach erfolgter Aufforderung nichts von dem beschuldigten Mitgliede geschehe, um das wider ihn verlautbarte Gerücht zu widerlegen (§ 11). Ebensowenig könne ein in Concours Verfallener gewählt werden und müsse ausscheiden, wenn er während der Amtszeit darin verfalle (§ 13). Die Aufforderung zum Austritt hätten die übrigen Vorstandsmitglieder, sobald ihnen die Kunde von der Anschuldigung zugekommen sei, ohne weiteres zu erlassen (§ 12).

Diese heute selbstverständlichen Gesichtspunkte mit so rücksichtsloser Strenge besonders hervorzuheben, war damals aus Gründen der Selbstverteidigung noch unumgänglich; denn das damalige Geschlecht der andersgläubigen Mitbürger lebte eben noch unter dem Vorurteil, daß jeder Jude zu Unredlichkeit und Betrug in Handel und Wandel jeden Augenblick geneigt sei. Dabei lag gerade für Oberschlesien der unmittelbare Beweis vor, daß zu diesem Vorurteil nicht der mindeste Anhalt vorhanden war. Muhr selber hat in einem Aufsatz [1]) eine aus eben dieser Zeit stammende Statistik über

[1]) Wilhelm Freund, a. a. O. II, S. 53 ff. Sehr wunderlich nimmt sich angesichts dieser vor 70 Jahren an leicht zugänglicher Stelle veröffentlichten Statistik die Anschauung Priebatschs in seiner ganz verdienstlichen Abhandlung über die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert (in der Festschrift zum 70. Geburtstag Dietrich Schäfers, Jena 1915, S. 645) aus, der aus der Mitteilung, daß 1852 wegen der Wahl eines Juden in das Magistratskollegium in Sohrau O./S. ein feierlicher Dankgottesdienst abgehalten wurde, weitgehende Schlüsse auf die ganz inferiore soziale Stellung der deutschen Juden noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ziehen will. — In diesem Zusammenhange teile ich nach einem, in meinem Besitz befindlichen Aktenstücke, gelegentlich das Ergebnis einer bereits 1827 von Muhr aufgenommenen Statistik mit. Danach gab es damals schon in Zülz zehn,

die jüdischen Zustände Oberschlesiens mitgeteilt, aus der hervorgeht, daß sich damals unter 1853 Familien oder etwas mehr als 11000 Seelen nur 7 Strafgefangene befanden, während es 45 Gelehrte, 731 Handwerker, 131 gediente Soldaten, 48 Stadtverordnete und 13 Magistratsmitglieder gab.

Der Vorstand werde durch Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt und sei immer von neuem wieder wählbar (§§ 14—16). Die Gemeinden Beuthen, Gleiwitz, Ratibor und Zülz hätten je 2 Stimmen bei den Wahlen[1]) (§ 19). Das Wahlgeschäft solle, wenn irgend angängig, nach alter Sitte unter Assistenz des Ortsrabbiners geleitet werden (§ 20). Gleich nach vollendetem Wahlgeschäft müsse in der Synagoge ein feierlicher Gottesdienst, entweder im Anschluß an das Vespergebet, oder am nächsten Tage im Anschluß an das Frühgebet gehalten werden. Dabei habe der Rabbiner eine passende Rede zu halten und die Vorsteher durch Handschlag zu verpflichten (Titel II, § 1). Es sei dafür Sorge zu tragen, daß dieser Akt mit der möglichsten Feierlichkeit und Würde vollzogen werde (§ 2). Selbstverständlich verrichte der Vorstand sein Amt unentgeltlich (§ 5), und nur das ehrende Vertrauen der Gemeinden dürfe sein einziger, aber auch schönster Lohn sein (§ 6). Um aber auch den Gemeinden Gelegenheit zu geben, ihre Anerkennung auszusprechen, vorzüglich

---

in Loslau und Nikolai je vier, in Beuthen und Tost (hier unter 24 Hausvätern) je drei, zusammen aber in 21 Gemeinden 37 Stadtverordnete. Ferner in denselben 21 Gemeinden: 8 Magistratsmitglieder, 1 Klassensteuererheber, 1 Bezirksvorsteher, 1 Stadtvorsteher, 1 Forstrendanten, 1 Verwalter des Stadtgerichtsrepositoriums und 1 Dorfgemeindeschreiber. Die Originalauskünfte befinden sich bei dem Aktenstück. So oder ähnlich blieben die Verhältnisse in Oberschlesien selbstverständlich bis auf die Gegenwart.

[1]) Es hatten damals **1885** Gleiwitz 140, Beuthen 127, Zülz 124 und Ratibor 116 Familien. Im Jahre **1840** aber hatten Gleiwitz 650, Beuthen 711, Zülz 755 und Ratibor 713, im Jahre **1849** Gleiwitz 1094, Beuthen 889, Zülz 539 und Ratibor 929, im Jahre **1871** Gleiwitz 1890, Beuthen 1824, Zülz 248 und Ratibor 1209, im Jahre **1880** Gleiwitz 1838, Beuthen 2185, Zülz 129 und Ratibor 1331, im Jahre **1910** Gleiwitz 1796, Beuthen 2579, Zülz 20 und Ratibor 770 jüdische Seelen. Zülz, einst die Hauptgemeinde Oberschlesiens, ist jetzt durch Verfügung der Regierung zu Oppeln, vom 15. August 1914 an, der benachbarten Synagogen-Gemeinde Neustadt O./S. als Filiale zugewiesen worden. (Die Zahlen von 1840—1880 aus S. Neumann: „Zur Statistik der Juden in Preußen von 1816—1880“ (Berlin 1884), die späteren aus dem statistischen Jahrbuch des DIGB für 1913).

aber, um die Jugend durch Beispiel zu lehren, gemeinnützigen Mühewaltungen mit Dankbarkeit gegenüber zu stehen, solle in allen Synagogen an den hohen Feiertagen vor der Totenfeier vom Rabbiner oder Kantor ein besonderes Gebet für den Verbandsvorstand unter dem Namen ראשי מדינה mit Aufführung von deren Vor- und Familiennamen gesprochen werden (§ 7). Für die nötigen Ausgaben werde eine Kasse errichtet, zu der jede Gemeinde einen Beitrag zu zahlen habe (§§ 8, 9). Das Geld dürfe nur für Bedürfnisse des Verbandes zu Portoauslagen, Ersatz von Reisekosten und zur Anschaffung der vaterländischen Gesetzsammlungen verwendet werden (§ 11). Es dürfe unter keiner Bedingung zu milden Zwecken, für die jede Gemeinde selbst zu sorgen habe, Verwendung finden. Am allerwenigsten dürften sogenannte geheime Ausgaben vorkommen, weil alles durchaus auf geradem, redlichem Wege bewerkstelligt werden müsse (§ 12). Der Wirkungskreis des Verbandsvorstandes umfasse alles, was die Gemeinde und die einzelnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der jüdischen Religions-Gesellschaft angeht. Alles, was sich nicht auf dieses besondere Verhältnis der Juden beziehe, gehöre daher nicht in diesen Bereich (§ 15). Es habe demnach der Vorstand dahin zu wirken, daß 1. alle Vorschriften der Behörden richtig verstanden und gleichmäßig befolgt werden, wozu besonders die gleichförmige Führung der Geburts-, Heirats- und Sterbelisten gehöre, 2. die Jugend, besonders die die Gymnasien besuchende, einen geregelten Religions-Unterricht erhalte, 3. sobald auch in andern Bezirken ähnliche Einrichtungen getroffen werden, eine Verbindung mit diesen hergestellt werde, um immer mehr Zusammenhang und Übereinstimmung zu erzielen, 4. falls die Behörden den Verbandsvorstand als ein gesetzliches Organ anerkennen sollten, durch welches die die Juden betreffenden Verordnungen den einzelnen Gemeinden zugänglich gemacht werden, diese Pflicht auf das Gewissenhafteste erfüllt werde (§ 16). Im besonderen habe dann der Vorstand noch in folgenden Fällen die Gesamtheit zu vertreten: er habe die Behörden, wenn über das richtige Verständnis amtlicher Vorschriften Zweifel herrschte, um Belehrung zu bitten; er habe, wenn eine einzelne Gemeinde oder ein einzelner Jude in seinem Verhältnis als Jude einen Beistand anzurufen, eine Bitte zu stellen oder eine Beschwerde zu führen habe, diese Angelegenheiten als Organ der jüdischen Gesamtheit in deren Namen zu betreiben und

zu erledigen. Er müsse ferner etwaige öffentliche Unbilden gegen unsere Religion am gehörigen Orte rügen und für deren Abstellung Sorge tragen. Endlich habe er in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen einer Stadt und einer Judengemeinde, oder zwischen einer Judengemeinde und deren einzelnen Mitgliedern die Rechtsangelegenheiten durchzuführen (§ 17). In allen diesen und ihnen analogen Fällen vertrete der Vorstand die Gesamtheit der Judenschaft des Bezirkes im allgemeinen und im einzelnen, besonders bei den Behörden, und sei ermächtigt und verpflichtet, auf gesetzlichem Wege alles, was in seinen Kräften steht, anzuwenden, um das erwünschte Ergebnis herbeizuführen (§ 18). Alle Gegenstände dagegen, die die Glaubensgenossen in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger betreffen, lägen durchaus außerhalb des Wirkungskreises des Verbandsvorstandes (§ 19). Bei der Wahl jüdischer Lehrer, und besonders bei der Auswahl eines Leitfadens für den jüdischen Religionsunterricht (nach § 16, Nr. 2), sei das Gutachten einiger der angesehensten Rabbiner des Bezirkes, die von deutscher Herkunft seien, einzuholen (§ 20). Ferner seien vom Wirkungskreis des Verbandsvorstandes grundsätzlich auch alle Änderungen und Neuerungen im inneren Religionswesen ausgeschlossen (§ 21). Dazu gehöre jedoch keineswegs der Versuch, der äußeren Form des Gottesdienstes und der Ordnung in den Synagogen und Betstuben den Anstand und die Würde wiederzugeben, welche die geltenden Religionsvorschriften auf das dringendste empfehlen, und welche leider hier und da noch immer allzusehr mißachtet werden (§ 22). Allerdings habe selbst hierbei der Verbandsvorstand keineswegs ein entscheidendes Wort zu sagen, sondern nur im Einverständnis mit dem Ortsrabbiner eine beratende Stimme abzugeben. Die Entscheidung in derartigen Fragen stehe aber durchaus bei der Gesamtheit der Gemeinde. Zu einem rechtsgültigen Beschluß sei eine Mehrheit von $^5/_7$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§ 23). Eine weitere Maßregel über die Behandlung polnischer Wandervorsänger und Wanderprediger ist im Text nur angedeutet und besagte vermutlich, unter welchen Bedingungen ausnahmsweise deren Auftreten zu gestatten sei (§ 24). Der Schriftführer des Verbandes habe die schriftlichen Arbeiten anzufertigen und das Archiv in Ordnung zu halten (§ 25). In jedem Jahre müsse der Verbandsvorstand wenigstens einmal zusammentreten, um über die allgemeinen

Angelegenheiten zu beraten. Jede Gemeinde habe das Recht, zu einer derartigen Zusammenkunft ein Gemeindemitglied abzuordnen. Aus diesem Grunde müsse Ort und Zeit der Verbandstage im Amtsblatt bekannt gemacht werden (§§ 27, 28).

Erstaunlich ist die Klarheit, Umsicht und Treffsicherheit, mit der dieser einzelne Mann bereits damals die Ziele des Verbandes abgesteckt und die Wege bezeichnet hat, auf denen sie zu erreichen sind. Man sieht, daß in seinem Satzungsentwurf kaum ein Punkt vernachläßigt ist, der heute ein Gegenstand der Fürsorge für den seit 1869 bestehenden Gesamtverband der Judengemeinden des Deutschen Reiches, den Deutsch-Israelitischen Gemeindebund[1]), und für die landschaftlichen Einzelverbände geworden ist. Sie alle streben danach, alle gemeinsamen Angelegenheiten in bezug auf die öffentliche Rechtsstellung der jüdischen Religion und ihrer Bekenner wahrzunehmen, insbesondere gemeinschaftlich gegen ungerechtfertigte Angriffe von außen Stellung zu nehmen, für Erteilung des Religionsunterrichtes nach einheitlichen Grundsätzen Sorge zu tragen, für gesicherten Fortbestand des einheitlichen Rechtsverbandes der Einzelgemeinden Fürsorge zu treffen, die im Armen- und besonders im Fremden-Unterstützungswesen herrschenden Mißbräuche zu beseitigen und alle Mittel zur Abhilfe geistiger und wirtschaftlicher Notstände gemeinschaftlich zu ergreifen[2]).

Dabei verstand es Muhr meisterhaft, durch einfache Maßregeln die Aufmerksamkeit der Gemeinden immer wieder auf die neue Einrichtung zu lenken und die Herzen jedes einzelnen für sie zu ge-

---

[1]) Freilich stehen (nach dem statistischen Jahrbuch des DIGB vom Jahre 1913) den 1011 Gemeinden, die dem Bunde angehören, wenn ich richtig zähle, noch immer 1047 gegenüber (und zwar in Preußen 380, in Bayern 199, Württemberg 31, Baden 94, Hessen 149, den beiden Mecklenburg 30, den 3 sächsischen Herzogtümern 9, Oldenburg 5, Anhalt 7, Braunschweig und den beiden Lippe 15, Waldeck 8 und Elsaß-Lothringen 120), die dem Bunde nicht angehören.

[2]) Vgl. das Organisationsstatut des DIGB vom 4. April 1872 (Jacobsohn, der DIGB nach Ablauf des ersten Dezenniums seit seiner Begründung, S. 7 f. 11), die neue Grundverfassung für den DIGB vom 16. Mai 1912, § 2, den Jubiläumsbericht über den oberschlesischen Synagogen-Gemeinde-Verband, S. 8 f, und die in der allgemeinen Zweckbestimmung, abgesehen von lokalen Verschiedenheiten, nahezu übereinstimmenden Satzungen der übrigen Einzelverbände.

winnen. Obgleich er selbst dem religiösen und politischen Fortschritt mit leidenschaftlicher Hingebung zugetan war und in Abraham Geiger das Ideal eines jüdischen Theologen und in seinen Bestrebungen das Heil für das Judentum erblickte[1]), hielt er sich bei jedem Eintreten für die Gesamtheit gewissenhaft von jeder einseitigen Parteinahme fern. Die Erhaltung der Einheit und des Friedens der Gemeinde überwog für ihn ohne weiteres alle sonstigen Interessen, und, wo es nur anging, knüpfte er an die Überlieferungen an, die von jeher jedem lieb und teuer waren.

Am wichtigsten war ihm natürlich, daß das neue Unternehmen von vornherein unbestritten das allgemeine öffentliche Vertrauen genieße. Er richtete sein erstes Rundschreiben darum zwar an die Vorstände der einzelnen Gemeinden, stellte aber zugleich anheim, Abgeordnete für diesen besondern Zweck unmittelbar von der Gemeinde auswählen zu lassen. So geschah es in der Tat in Langendorf, wo die Wahlprotokolle erhalten sind. Und anderweitig, z. B. in Beuthen, Nikolai und Rybnik, wurde es zweifellos ebenso gehalten. Die Vertrauensmänner waren hier keineswegs mit den Gemeindevorstehern identisch. Dabei waren in jener Zeit die Mitglieder des Gemeindevorstandes in ungleich höherem Maße als nach der heutigen preußischen Gesetzgebung Vertrauenspersonen der Gesamtgemeinde. Heute sind sie bekanntlich nur ein von den Vertrauensmännern der Gemeinde, den Repräsentanten, gewählter Ausschuß, auf dessen Zusammensetzung die Urwähler höchstens einen sehr bedingten Einfluß haben[2]). Mit Recht machte Muhr ferner damals schon den Vorschlag, den Großgemeinden einen vermehrten Einfluß durch verstärkte Stimmenzahl zu sichern — ein Vorschlag, der in der allerjüngsten Zeit bei der Umarbeitung der Grundverfassung des DIGB wieder aufgenommen worden ist. Freilich ist zwischen damals und heute immer noch ein wesentlicher Unterschied. Damals sollten die Träger des vermehrten Stimmrechts offenbar von den Gemeinden selber gewählt sein, während heute die Gemeinden als solche auf die Ausübung des ihnen zustehenden Stimmrechts so gut wie gar keinen Einfluß haben[3]).

[1]) אור ישראל, S. 96 f. 98. 101. 104. 107.

[2]) Vgl. § 41 des Ges. vom 23. Juli 1847.

[3]) § 13 der neuen Grundverfassung des DIGB bestimmt zwar nichts über die Art, wie die Gemeindevertreter für den Gemeindetag zu wählen sind. Es ist darum nicht ausgeschlossen, daß zu deren Bestimmung die Urwähler ein-

Nicht minder wichtig ist ein anderes Moment. Mit großer Klugheit ließ er den von altersher innerhalb der Gemeinden bestehenden Autoritäten ihren Wirkungsbereich. Den Gemeindevorstehern sicherte er den Einfluß auf die unbeschränkte Leitung der Gemeindeverwaltung. Die Ordnung der Einrichtungen aber, die für das religiöse Leben bestimmt sind, überließ er der von jeher dafür zuständigen Instanz, den Rabbinern. Die Aufsicht über den Religionsunterricht, die Prüfung der Lehrmittel für diesen Lehrgegenstand und die Beschlußfassung über in Aussicht genommene Kultusreform fielen selbstverständlich ganz und gar in ihren Bereich. In Sachen der Kultusreform wurde sogar, um jede leichtsinnige Änderung möglichst hintanzuhalten, noch die Zustimmung von 5/7 der Gemeindemitglieder für notwendig erklärt. Selbst das Wahlgeschäft bei der Ernennung des Verbandsvorstandes sollte, wenn es irgend anging, nach dem durch das Alter ehrwürdigen Herkommen vom Ortsrabbiner geleitet werden. Auch die Mitteilung des Wahlergebnisses sollte im Anschluß an einen der täglichen Gottesdienste durch den Rabbiner erfolgen. Die einzige Neuerung dabei bestand nur in der Anordnung, daß bei diesem Anlaß eine passende Rede in deutscher Sprache gehalten werde. Natürlich dachte Muhr ebensowenig daran, den Rabbinern einen weitergehenden Einfluß als den, der ihnen zukam, einzuräumen. Für den neuen Gemeindebund behielten sie das aktive und passive Wahlrecht, ohne daß den Urwählern zur Pflicht gemacht wurde, eine bestimmte, oder überhaupt irgend eine Anzahl von Stellen im Vorstande für sie vorzubehalten. Wenn nichtsdestoweniger sogleich dem ersten Vorstande drei Rabbiner[1]) angehörten, so hatten sie diesen Vorzug offenbar nur

---

berufen werden. Wünschenswert wäre die allgemeine Durchführung dieser Maßregel im Interesse des Verbandes ganz gewiß. Denn es liegt auf der Hand, wie sehr durch ein solches Verfahren der Bund an innerer Kraft und an Volkstümlichkeit gewinnen müßte. Daß aber irgendwo in dieser Weise vorgegangen worden wäre, ist bisher nicht bekannt geworden. Gemeinhin verfügt, soviel man weiß, der Vorstand nach seinem Ermessen, oder höchstens im Einvernehmen mit dem Repräsentanten-Kollegium, über die nicht ihm, dem Vorstande, sondern der Gemeinde verliehene weitgehende Befugnis.

[1]) Israel Deutsch in Beuthen, L. Fernbach in Nicolai und L. Karfunkel in Rybnik. Sie gehörten zwei Jahre später zu den neun oberschlesischen Rabbinern, die gegen Geigers Wahl in Breslau Verwahrung einlegten, und sind dafür in den Streitschriften jener Zeit (vgl. Geigers „An-

ihrer persönlichen Würde und der Ehrfurcht vor ihrer Frömmigkeit und Gelehrsamkeit zu verdanken.

Der oberschlesische Gemeindetag hat, wie wir annehmen dürfen, zum angegebenen Termin in Gleiwitz stattgefunden und die von Muhr vorgelegten Satzungen angenommen. Freilich ist darüber weder eine mündliche Überlieferung, noch eine handschriftliche oder gedruckte Nachricht auf uns gekommen. Die Tatsache aber, daß schon nach kurzer Frist wegen eines außerordentlichen Zwischenfalles, eben auf Grund der Satzungen[1]) die Vertrauensmänner zu einer Sitzung einberufen wurden, beweist hinlänglich, daß vorher die ganze Einrichtung nach Plan und Anlage ins Leben getreten sein muß. Am 7. Juni 1840 starb nämlich Friedrich Wilhelm III. Mit inniger Liebe und Verehrung hing die gesamte preußische Judenschaft gerade an diesem Monarchen, dessen landesväterlicher Huld sie die Wiederherstellung ihrer bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte verdankte[2]). Sogleich nach seinem Tode tauchte darum der Plan auf, überall Gedenkfeiern zu veranstalten. Das gab dem Vorstande des Gemeindebundes die Veranlassung, zu gemeinsamer Besprechung eine Zusammenkunft in Gr.-Strelitz anzusetzen. Sie fand bereits am 16. Juni statt. Die dort gefaßten Beschlüsse wurden allen oberschlesischen Gemeinden mitgeteilt und kamen nach Langendorf mit

---

sprache an meine Gemeinde", S. 18 ff. 23 ff.; zweiter Bericht des Oberversteher-Kollegiums über die Rabbiner-Angelegenheit, S. 38 f.; Vorwort zur zweiten Sammlung der von demselben Kollegium herausgegebenen „Rabbinischen Gutachten über die Verträglichkeit der freien Forschung mit dem Rabbineramte", und die Referate in NNr. 34 und 35 des Orients, Jahrg. 1842) heftig und leidenschaftlich angefeindet worden. Bitteres Unrecht ist damals Israel Deutsch geschehen. Von Fernbach und Karfunkel liegen unmittelbare Äußerungen nicht vor. Wer aber unbefangen Deutschs Briefwechsel mit Muhr (זרע ישראל, S. 26—123), liest, erhält Gelegenheit, nicht nur die zärtliche und wahrhaft ideale Freundschaft dieser beiden Männer zu bewundern, deren Lebensanschauungen in fast allen Punkten diametral auseinandergingen, sondern auch sich davon zu überzeugen, daß Deutsch zwar ein entschiedener und grundsätzlicher Verteidiger des Herkommens, aber keineswegs ein starrsinnig in Vorurteile verrannter Zelot und Fanatiker gewesen ist, vgl. Abr. Muhr a. a. O. S. 100 ff.

[1]) Tit. II, § 29 bestimmt: Bei außerordentlichen Fällen beruft der Vorstand die Deputierten durch Rundschreiben, die den Gegenstand generaliter angeben, an einen schicklichen Ort zusammen.

[2]) Vgl. u. a. M. Lazarus, Treu und Frei, S. 307 f.

einem Begleitschreiben Muhrs vom 22. Juni[1]). Danach wurde zunächst über eine würdige, religiöse Totenfeier für den König in allen Gemeinden beraten. Eine endgültige Bestimmung darüber wurde aber ausgesetzt, weil die Vertreter von Oppeln erklärten, daß die königliche Regierung Vorschriften darüber auch für die Juden demnächst veröffentlichen werde. Gleichzeitig wurde die Lage der gesamten Judenheit und deren Aussichten für die nächste Zukunft zum Gegenstand der Beratung gemacht. Die Aussicht, daß der neue König den § 39 des Edikts vom 11. März 1812 endlich ausführen und der preußischen Judenschaft eine einheitliche Gemeindeverfassung verleihen werde, kam zu lebhafter Erörterung. Es wurde beschlossen, einen Ausschuß von drei Vertrauensmännern und einem Stellvertreter zu wählen mit dem Auftrage und der Vollmacht, den Staatsbehörden alle diejenigen Bitten vorzutragen, zu denen die besondere Lage unserer Glaubensgemeinschaft Veranlassung gab. Die Vollmacht des Ausschusses sollte sich auf die nächsten drei Jahre erstrecken. Das Eingreifen in das innere Religionswesen wurde ausdrücklich vom Wirkungskreis des Ausschusses ausgeschlossen. A. Muhr in Pleß, Moritz Friedländer in Beuthen und L. Oppler in Rosenberg sollten den Ausschuß bilden, und M. Richter in Lublinitz sollte als Stellvertreter hinzugezogen werden. Zu den Kosten des Ausschusses sollte jede Gemeinde jährlich 2 Taler beitragen. Die Beschlüsse sollten sämtlichen Gemeinden mitgeteilt werden und in Wirksamkeit treten, sobald die meisten ihre Zustimmung gegeben hätten. Wenn dieses geschehen sei, so hätten sich dann alle Gemeinden in den Fällen, in denen sie sich als Juden beeinträchtigt fühlen, an ein Ausschußmitglied zu wenden, welches dann in Übereinstimmung mit den Kollegen die zweckdienlichen Maßregeln zu ergreifen habe. Ebenso übernahm der Ausschuß die Pflicht, die Gemeinden jederzeit von all den Ereignissen und Einrichtungen in Kenntnis zu setzen, die ein allgemeines Interesse für die Judenheit hatten. Endlich wurde dem Vorsitzenden der Auftrag erteilt, sich mit dem Obervorsteheramt in Breslau ins Einvernehmen zu setzen, damit ähnliche Anordnungen wie für den Oppelner auch für den Breslauer und Liegnitzer

[1]) Gemeindebuch von Langendorf, Teil II, Nr. 29. An der Gr.-Strelitzer Versammlung nahmen teil, außer den in Anm. 32 erwähnten Rabbinern, I. Silbergleit, M. Bernhard, B. Hollaender, Bender, L. Oppler, I. M. Schlesinger, Herzfeld, M. Friedländer, Richter, Leipziger und Muhr.

Regierungsbezirk getroffen würden, und zugleich die Anregung zu geben, daß, wenn eine Abordnung der Judenschaft nach Berlin beschlossen werden sollte, Abgeordnete für die beiden schlesischen Bezirke sogleich ausgewählt und benannt werden möchten. Auch sollte der Vorsitzende in Berlin Erkundigungen darüber einziehen, ob eine Abordnung der Judenheit nach Berlin als ratsam und erwünscht zu betrachten sei. Abraham Muhr — das war eben der Vorsitzende — war der geeignetste Vermittler für diese Aufträge, weil sein Bruder Joseph eines der einflußreichsten Mitglieder des Gemeindeältesten-Kollegiums in Berlin war.

In dem Begleitschreiben, in welchem die Gemeinden von diesen Beschlüssen Kenntnis erhielten, wurden sie zugleich ersucht, bis Mitte Juli das Ergebnis ihrer Abstimmung dem Vorsitzenden zu melden.

Die Hoffnung, daß die Regierung in Oppeln bei der allgemeinen Feier auch der Juden gedenken werde, ist, wie manche andere ungleich wichtigere, nicht in Erfüllung gegangen. Darum erließ der Ausschuß der oberschlesischen Gemeinden am 6. Oktober 1840 in der Breslauer Zeitung die Aufforderung, am 1. Geburtstag des neuen Königs, dem 15. Oktober, zugleich dem Huldigungstage, einen feierlichen Gottesdienst abzuhalten. Es heißt darin: „Unsere Religionsgesellschafft als solche hat keine öffentlich anerkannten Vertreter, aus deren Mitte wir eine Deputation wählen könnten, um im Namen sämtlicher Religionsgenossen dem Könige, unserm Herrn, Untertanentreue anzugeloben und vor Gott, dem Allmächtigen zu beschwören; lassen Sie uns daher am Huldigungstage, jede Gemeinde in ihrer Synagoge, einen feierlichen Gottesdienst halten und daselbst dem Könige, unserm Herrn, unerschütterliche Treue, Gehorsam, Ehrfurcht und Liebe bis in den Tod heilig angeloben. Dem Glauben nach Juden, erfüllen wir nur eine Pflicht unserer Religion, in allen bürgerlichen Beziehungen durch und durch Preußen zu sein, freudig und bereitwillig alles zu leisten, was dieser Name uns auferlegt, um dagegen das erhabene Bewußtsein zu erlangen, demjenigen Volke anzugehören, dessen unveräußerliches Glück seit Jahrhunderten weise und fromme Regenten gegründet haben“ [1]). Der Aufruf fand überall einen lebhaften Widerhall, wie aus den Berichten über die stattgehabten

[1]) Vgl. „Allg. Ztg. d. Judent.“, Jahrg. 1840, S. 612 f.

synagogalen Feiern zu ersehen ist. In Pleß hielt Muhr selber beim Huldigungs-Gottesdienst die Festrede. Dem Fürsten Ludwig von Anhalt-Pleß, der der Feier beiwohnte, mußte er auf sein Verlangen eine Abschrift des Vortrages einreichen und erhielt dafür ein sehr gnädiges Anschreiben, in dem es heißt: „Ihre vortrefflich gehaltene Rede ist Meinen Kabinetts-Akten über die Huldigung einverleibt worden und wird Mir, so oft Ich Mir diese Akten vorlegen lassen werde, stets eine angenehme Rückerinnerung an die feierliche Andacht, die mit so großer Würde stattfand, gewähren[1]).

Auch die weiteren Anregungen, die der Vorsitzende zu geben hatte, fanden eine günstige Aufnahme. Die Ältesten der Berliner Judenschaft erbaten und erhielten schon am 17. Juli eine Audienz beim neuen Könige[2]). Sie wurden huldreich aufgenommen und erhielten die Zusage, daß an dem Werke, daß der verstorbene König begonnen habe, weiter gebaut werden solle.

Einer der Teilnehmer, Joël Wolf Meyer, berichtete bereits am selben Tage nach Breslau wörtlich, wie folgt[3]): „Wir hatten das Glück, von Seiner Majestät auf das Huldreichste empfangen zu werden, und haben Allerhöchstdemselben unsere Condolation, unsere Huldigung der Liebe und Treue dargebracht und namens unserer, wie unserer sämtlichen Glaubensgenossen die Bitte ausgedrückt, daß Allerhöchstderselbe das von dem hochseligen König begonnene Werk der Liebe huldreichst krönen möchte. Wollte ich Ihnen die Weise der Aufnahme bezeichnen, die uns mittels der unaussprechlichen Leutseligkeit S. M. zu teil geworden, ich würde es gewiß nicht vermögen. Es war nicht Herablassung, wie solche sonst bei Großen der Erde zuweilen gefunden wird; vielmehr sprach sich aus Mienen, Haltung und Worten Menschenliebe und

[1]) Das Original des Schreibens, d. d. Pleß, 25. November 1840, liegt bei den Acta Generalia, den Umbau der Synagoge in Pleß betreffend, die jetzt im Gesamtarchiv der deutschen Juden aufbewahrt werden. — Über weitere Feiern s. Allg. Ztg. d. Judent. 1840, S. 634 ff. 655 f. 662. 677 f. 704. 760 f. und זרע ישראל S. 83 f. und ferner AZdJ S. 461. 486. 575 und 583 (über Königsberg) 622 und 634 (über Berlin) und 635 (über Glogau).

[2]) Die Abgeordneten waren der Bankier Salomon Meyer, der Fabrikbesitzer Joël Wolff Meyer und der Buchhändler Dr. Moritz Veit: s. Allg. Ztg. d. Judent. 1840, S. 461 f.

[3]) Akten, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden 1840—52. Blatt 157. Aus dem Archiv der Synagogen-Gemeinde Breslau.

Menschenfreundlichkeit klar und deutlich aus. Darf man das Benehmen eines Königs seinen Untertanen oder vielmehr einzelnen derselben gegenüber „liebenswürdig“ nennen, so ist diese Bezeichnung hier im vollen Sinne des Wortes an seinem Platz. Ich würde nicht unterlassen, Ihnen einzelne sehr gewichtige Sätze aus der königlichen Antwort heute schon mitzuteilen, wenn der Gemeindevorstand in seiner heutigen Sitzung nicht beschlossen hätte, den Gemeindevorständen zu Breslau und Königsberg direkte und amtliche desfalsige Mitteilungen zu machen. Daher ich Sie ersuche, sich vorläufig mit diesen Zeilen zu befriedigen, die einzig den Zweck haben, Ihnen Kenntnis zu geben, daß der Inhalt dieser Audienz unsere kühnsten Erwartungen übertroffen hat.“

Leider sind die „desfalsigen“ Mitteilungen weder in den Breslauer, noch in den Königsberger[1]) Gemeindeakten erhalten, so daß wir von den Einzelheiten nur das wenige erfahren, was die Tagesblätter darüber mitzuteilen wußten[2]).

Die drei Großgemeinden hielten dann am 16.[3]) und 22.[4]) September in Berlin eine gemeinsame Besprechung über eine Denkschrift, die dem König und dem Minister für die geistlichen Angelegenheiten vorgelegt werden sollte. Moritz Veit wurde die Ausarbeitung übertragen. In der Denkschrift wurde zunächst nur die vollständige Ausführung des Edikts vom 11. März 1812 verlangt. Die besonderen Wünsche[5]) der Breslauer, daß in der Eingabe namentlich auf die Befähigung für öffentliche Ämter und die Beförderung im stehenden Heere, welche bereits im Edikt des Jahres 1812 zugesagt waren, hingewiesen werde, konnten dabei keine Berücksichtigung finden. Der König antwortete darauf mit einem Kabinettschreiben und überwies die Angelegenheiten dem Minister des Innern mit dem Auftrage, Vorschläge über die Neuordnung der bürgerlichen Verhältnisse der

[1]) Vgl. H. Vogelstein. Zur Vorgeschichte des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 (im 42. Jahresbericht über den Religionsunterricht der Synagogen-Gemeinde zu Königsberg in Preußen für das Schuljahr 1908/09), S. 8.

[2]) Vgl. die Auszüge aus der Leipziger Allg. Ztg. und dem Hamburger Korrespondenten in der Allg. Ztg. d. Judent., Jhrg. 1840, S. 461 f. 486.

[3]) Vogelstein, S. 8, Breslauer Akten, S. 3.

[4]) Breslauer Akten, S. 4. vgl. L. Geiger, Briefwechsel Sachs-Veit, S. 41.

[5]) Vgl. das Schreiben des Breslauer Vorstandes an seinen Deputierten vom 19. September 1840, Akten S. 3.

Juden zu machen. In der Angelegenheit des jüdischen Kultus sollte der Minister für die geistlichen Angelegenheiten die Meinung der Juden selber anhören und auf Grund ihrer Vorschläge die weiteren Maßregeln veranlassen[1]).

Inzwischen hatte Muhr offenbar auch den weiteren Auftrag, sich mit dem Obervorsteherkollegium in Breslau ins Einvernehmen zu setzen, um ähnliche Anordnungen wie in Oberschlesien auch im Breslauer und Liegnitzer Bezirke hervorzurufen, ausgeführt. Das Obervorsteherkollegium scheint die Anregung freundlich aufgenommen zu haben, und in der Tat fand bereits im Jahre 1841 ein gemeinsames Vorgehen der gesamten schlesischen Judenschaft statt. Der König kam im September 1841 nach Breslau, um die Huldigung der schlesischen Stände entgegenzunehmen. Bei dieser Gelegenheit wollte auch die Judenschaft ihre Wünsche mündlich und schriftlich dem Könige vortragen. Zur Beratung darüber berief das Obervorsteherkollegium die sämtlichen jüdischen Gemeinden Ober- und Niederschlesiens zu einer Zusammenkunft nach Breslau auf den 29. August. Es erschienen „vollständig legitimiert", wie es in dem Protokoll heißt, die oberschlesischen Repräsentanten Muhr, Oppler und Friedländer, und M. Böhm als Abgesandter der Brieger Gemeinde. Dr. Geiger legte die von ihm abgefaßte Adresse, die dem Könige übergeben werden sollte, vor. Sie sollte vom Vorstand der Breslauer Gemeinde, von den Glogauer Vorstehern, von den Repräsentanten Oberschlesiens und dem Brieger Abgeordneten unterzeichnet und dem Könige persönlich überreicht werden. Als Abgeordnete der Judenschaft wurden der Vorsitzende des Breslauer Obervorsteherkollegiums, Jonas Fränckel, Dr. Geiger und Abraham Muhr gewählt. Am 13. September fand die Audienz statt, bei der Geiger die Ansprache hielt[2]). Der König erwiderte diesem Abgeordneten, daß er ernstlich daran denke, den Kreis der Ämter zu erweitern, welche von den jüdischen Staatsbürgern bekleidet werden können. Auf eine Bemerkung Muhrs, daß die Juden die Hoffnung hegten, Schritt für Schritt vorwärts zu kommen, erwiderte

[1]) Kabinettschreiben vom 13. Dezember 1841 (Breslauer Akten, S. 48, Vogelstein, S. 10).

[2]) Vgl. Allg. Ztg. d. Judent., 1841, S. 569, nach der Breslauer Ztg., Preußischen Staatszeitung und der Leipziger Allg. Ztg.; Ludwig Geiger, Abraham Geiger, Leben und Lebenswerk, S. 76f.

der König wörtlich: „Ja, meine Herren, vertrauen Sie mir hierin“ und schloß damit die Unterredung.

Die Arbeiten der Ministerien, denen der König die gesetzliche Ordnung der Angelegenheit übertragen hatte, begannen darauf nach den Grundsätzen, die der König selber in einer Kabinetsordre den Ministern gegeben hatte. Wenngleich diese Kabinettsordre niemals veröffentlicht worden ist, so wurde der Inhalt doch den Juden bekannt und erweckte große Befürchtungen. Aus unzweifelhafter Quelle wollte man wissen, daß der König in seinem Anschreiben von der Betrachtung ausgegangen sei, wie wunderbar es sei, daß sich das Judentum in den Stürmen so vieler Zeiten und Völker habe erhalten können. Diese Erscheinung sei nur aus der Tatsache zu erklären, daß Religion und Nationalität stets bei ihnen im Bunde gewesen seien. Man handle daher nur im Interesse der Juden, wenn man auch fernerhin ihre Nationalität zu erhalten suche. Der Staat dürfe darum nichts tun, um ihre Verschmelzung mit den übrigen Einwohnern noch mehr zu fördern. Die Juden sollten vielmehr überall politische Körperschaften bilden und an den Beratungen des Magistrats und der Stadtverordneten nur insoweit teilnehmen, als es sich um jüdische Angelegenheiten handle u. dgl. m. Ganz besonders solle den Juden gerade, um ihren religiösen Ansichten nicht zu nahe zu treten, die Dienstpflicht im Heere erlassen werden, die sie durch Geld sollten ablösen können.

Als die Ältesten der Berliner Gemeinde davon Kenntnis erhielten, entschlossen sie sich, selber sowohl beim Könige, als bei den Ministerien Vorstellungen einzureichen, in denen sie inständig baten, die Grundlagen des Ediktes von 1812, die ihnen grundsätzlich das preußische Staatsbürgerrecht zusagten, nicht zu verlassen. Zugleich ersuchten sie die übrigen Gemeinden, ähnliche Schritte zu tun. Das Breslauer OVK dachte daran, eine Deputation nach Berlin zu schicken, setzte davon den oberschlesischen Verband in Kenntnis und forderte ihn auf, sich eventuell der Abordnung anzuschließen und jedenfalls in gleichem Sinne ein Bittschreiben an den König zu richten[1]).

Von einer mündlichen Vorstellung wurde abgesehen. Dem

[1]) Schreiben vom 28. Februar 1842 bei den Breslauer Akten, Bl. 28, Konzept von der Hand Geigers.

Wunsche aber, schriftlich um Abhilfe zu bitten, kam der Ausschuß des Verbandes nach. Schon am 7. März sandte er das von Muhr entworfene Schreiben an den Kriegsminister von Boyen ab[1]). Er führte darin aus, daß die Judenheit den Ausschluß von der allgemeinen Dienstpflicht im stehenden Heere als eine höchst verhängnisvolle Maßregel ansehen müsse, weil der einfache, klare Sinn des Volkes das Urteil fällen müßte: „Wer nicht gemeinschaftlich mit unsern Söhnen die Waffen ergreift, der gehört nicht zu uns, der ist ein Fremder, der wohl Mitleid und Gastrecht erflehen, aber nicht ein Sohn des Vaterlandes zu sein, fordern darf." „Und sind wir in der Provinz im beschränkten bürgerlichen Wirkungskreise auch weit entfernt von jenem vielleicht falschen Ehrgeize, der in Ämtern und Würden Befriedigung sucht, so sind wir dennoch, wie in religiöser Beziehung unbedingt und ganz Juden, so in jeder andern durch und durch und ganz Preußen, die nichts so empfindlich und tief verletzt als öffentliche Schmach; um dieser zu entgehen, dürften manche unserer jungen Männer das sträfliche Mittel ergreifen, sich äußerlich zum Christentum zu bekennen und Indifferentismus und Scheinheiligkeit in die Kirche hinüber zu tragen."

Er setzte dann ausführlich auseinander, daß die Religion uns keineswegs verhindere, den Militärdienst zu leisten, und fuhr fort: „Es ist traurig genug und erniedrigend für uns, etwas beweisen zu müssen, dessen Wahrheit alle europäischen Juden seit länger als einem halben Jahrhundert in Österreich[2]), Frankreich und Holland durch die Tat bestätigen. . . . . Seit 1812 dienen wir nunmehr im Heere unseres Vaterlandes, und mit höchst seltenen Ausnahmen sind

[1]) Abschrift davon bei den Breslauer Akten, Bl. 53—55.

[2]) Gelegentlich erwähnt M. in diesem Zusammenhange die Ansprache, die der Prager Oberrabiner Landau am 12. Mai 1789 an die ersten in Oesterreich zum Heere ausgehobenen jüdischen Rekruten gehalten hat, und bemerkt, daß dieser den Soldaten dabei „ausdrückliche Dispense von den Speisegesetzen gegeben" habe. Bei seiner unbeugsam strengen Wahrheitsliebe hätte Muhr die Wendung sicherlich unterlassen, wenn er die Anrede, die im Jahrg. 1789 der Zeitschrift ha-Measseph (S. 253 ff.) gedruckt ist, noch einmal durchgelesen hätte. Der Oberrabbiner hat selbstverständlich nahezu das Gegenteil von dem gesagt, was ihm hier zugeschrieben wird. In einen ähnlichen erstaunlichen Irrtum verfiel Wilhelm Freund in seiner anonym erschienenen Broschüre über „die gegenwärtig beabsichtigte Umgestaltung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Preußen" (Breslau 1842), S. 11 f.

die Entlassenen treue und gewissenhafte Bekenner unseres Glaubens geblieben. . . . . Unsere Religion fordert mit aller Strenge den unbedingtesten Gehorsam gegen unsern Landesherrn und die unbedingteste Hingebung an das Vaterland. Unmöglich kann die Liebe zu König und Vaterland zur kraftigen Tat gedeihen, wo nicht die Hingebung der Person gefordert wird. Gehorsam ist die Wurzel der Liebe. . . . . Wohl lehrt uns unsere Religion, den Krieg als das größte Unglück, den Frieden dagegen als den reichsten Segen Gottes betrachten, den er Königen, die seine Wege wandeln, angedeihen läßt. Aber eben deshalb erkennen wir die Pflicht an, gerüstet zu sein, bis die Verheißung des Herrn durch seine heiligen Propheten in Erfüllung gegangen und das Reich Gottes auf Erden sichtbar geworden sein wird, wo dann die Völker ihre Schwerter zu Sicheln und ihre Spieße zu Winzermessern umwandeln werden (Jes. 2,4)." Von „diesem ächtjüdischen Gesichtspunkte aus" bittet der Ausschuß schließlich den Minister, die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes beim Könige angelegentlichst zu befürworten.

Die Eingabe erzielte schnell einen schönen Erfolg. Schon am 30. März 1842 erwiderte der Minister, daß er „mit Vergnügen die Motive erfahren habe, welche der Judenschaft den Wunsch einflößen, daß ihren Religions-Angehörigen allgemein die Ableistung der Militärpflicht gestattet werde." Er könne den dargelegten ehrenhaften Gesinnungen seine Anerkennung nicht versagen und werde zur Erfüllung des mitgeteilten Wunsches, soweit es ihm die Gesetze gestatten, mitzuwirken stets bereit sein[1]).

Bald machten sich nunmehr auch die Staatsministerien ernstlich an die Arbeit, den Wünschen des Königs nachzukommen. Es handelte sich dabei wesentlich um die nähere Ausgestaltung der am Ende des Ediktes vom 11. März 1812 gemachten Zusagen. Nach dieser Schlußbestimmung (§ 39) des Gesetzes sollten die „erforderlichsten Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung

[1]) Breslauer Akten, Bl. 61. Dieses Schreiben teilte Muhr am 5. April dem Obervorsteherkollegium mit. Einige Tage später meldeten die Ältesten der Berliner Judenschaft, daß sie ein inhaltlich gleiches Schreiben vom 23. März erhalten hätten (a. a. O. Bl. 62 f.), und am 4. August erhielt das OVK eine Zuschrift nach demselben Muster als Antwort auf die am 3. Juli erfolgte Einsendung des Geigerschen Gutachtens über die Militärpflichtigkeit an den Minister (a. a. O. Bl. 162). Vgl. MS 1915, S. 306—309.

des Unterrichtes der Juden getroffen und bei deren Erwägung kenntnisreiche und rechtschaffene Juden, die das öffentliche Vertrauen genießen, zu Rate gezogen werden.“ Damit diese Aufgabe gründlich und erschöpfend gelöst werden könne, entwarf der Kultusminister von Eichhorn eine Reihe von Fragen, zu deren Beantwortung nach der Auswahl der Ortsbehörden Gemeinde-Vorstände oder einzelne Gemeindemitglieder herangezogen wurden[1]). Zu den Befragten gehörte Abraham Muhr, gerade so, wie er schon vor 30 Jahren einer der Abgeordneten gewesen war, die für die Neuordnung des Judenwesens sachkundige Vorschläge machen sollten[2]).

Mit demselben Feuereifer wie damals ging er ans Werk, dessen Förderung ihm nach wie vor eine Herzenssache war. Bereits am 30. Juni reichte er sein Gutachten ein, das durch gründliche und gediegene Sachkenntnis, durch wohl durchdachte Darstellung und in den meisten Stücken auch durch kluge und treffende Beurteilung der obwaltenden Verhältnisse sich vorteilhaft vor den übrigen bekannt gewordenen Auskünften auszeichnet[3]). Auf die Einzelheiten seiner interessanten Ausführungen einzugehen, ist hier nicht der Ort. In diesen Zusammenhang gehört nur die Nachricht, die er gelegentlich von dem Gemeinde-Verbande gibt, den er ins Leben gerufen hat.

[1]) Es waren 16—18 Fragen, die das Kultusministerium durch Rundschreiben vom 8. März 1843 den Oberpräsidenten der Provinzen, mit Ausnahme der Provinz Posen, mitteilte. Achtzehn gutachtliche Äußerungen darüber hat Wilhelm Freund in seiner Zeitschrift „Zur Judenfrage in Deutschland“, Jahrgang 1843, S. 203—212. 235—256. 283—312, veröffentlicht. An die Gemeinden in der Provinz Posen versandte das Kultusministerium 9 etwas anders formulierte und geordnete Fragen (Freund a. a. O. S. 200—202). Von den darauf eingegangenen Antworten ist nur eine veröffentlicht, nämlich die Auskunft, die Zunz einem Gemeinde-Vorstande dieser Provinz auf dessen Verlangen erteilt hat. Zunz hat sie damals unter dem Titel: Kurze Antworten auf Kultusfragen, 1844 im Verlage von Julius Springer in Berlin und noch einmal in seinen „Gesammelten Schriften“ II, S. 204—220, drucken lassen.

[2]) Vgl. oben S. 346, Anm. 2.

[3]) Das Gutachten Muhrs ist bei Freund a. a. O. überall mit A bezeichnet. Ihm gehört auch die Vorbemerkung S. 235—237 und die Abhandlung: Die Erhaltenden und Umgestaltenden im Judentum, das. II, 172, 182, die ebenfalls einen Teil des Gutachtens bildet. Nur die gelehrten Anmerkungen zur Abhandlung sind erst dem Abdruck beigefügt. Die Urschrift an das Ministerium enthielt sie nicht. Eine vollständige Abschrift des Gutachtens befindet sich bei den Akten des Kgl. Landrats-Amts zu Pleß (Sectio IV, Cap. II, Tit. III, Vol. I, Fach 98).

Bei der Behandlung der Frage, wie die Gemeinden in bezug auf die Kultus-Angelegenheiten repräsentiert werden[1]), bemerkt er Folgendes: „Schreiber dieses hat vor einigen Jahren sämtliche oberschlesische Gemeinden — Ratibor allein hat sich ausgeschlossen — veranlaßt, durch Absendung von Deputierten, Repräsentanten für sämtliche jüdische Einwohner des Regierungsbezirkes zu wählen. Er hoffte, gleiche Maßregeln in den andern Departements und Provinzen und in der Residenz eine General-Repräsentation zu bilden. Hiernach sollten die Angelegenheiten der Religionsgesellschaft, je nach ihrer engeren oder ausgedehnteren Bedeutung, beraten und vor den hohen Behörden zur Erledigung gebracht werden. Die von Sr. Majestät, unserem allergnädigsten Könige und Herrn, bei mehreren Gelegenheiten huldreichst gemachte Zusage, die jüdischen Angelegenheiten baldmöglichst ordnen zu lassen, gebot die Erfüllung dieser Zusage zuvor abzuwarten, ehe die Repräsentanten allgemein gewählt wurden.

Im hiesigen Departement wurden gewählt[2]):

1. N. aus N. [L. Oppler aus Rosenberg],
2. Der Hüttenbesitzer N. aus N. [Moritz Friedländer aus Beuthen],
3. Schreiber dieses [Abraham Muhr].“

Man sieht, wie scharf und klar ihm bereits die Grundzüge eines die gesamte preußische Judenheit zusammenfassenden Gemeindebundes vorgeschwebt haben.

Den Fortgang der Arbeiten verfolgte er mit gespannter Aufmerksamkeit. Über alle wichtigen und unwichtigen Ereignisse und Zwischenfälle blieb er auf dem Laufenden, weil sein Bruder Joseph in Berlin, mit dem er sein Leben lang in innigem brieflichen Verkehr[3]) stand, zusammen mit Zunz und Rubo, den vom Ministerium einberufenen Ausschuß bildete, der die Gutachten zu beurteilen und den Gesetzentwurf vorzubereiten hatte. Die endgültige Fertigstellung des Gesetzes hat er nicht mehr erlebt. Er starb am 11. Juni 1847, und in ihm „verloren die Juden Preußens“, wie Zunz in seiner klassischen Kürze scharf und treffend urteilt, „einen geschickten Anwalt und erprobten Freund, der bereits 1813 davor gewarnt hat, in Kultus-

[1]) Es ist die sechste Frage. Vgl. Freund a. a. O. S. 248 f.

[2]) Die Namen sind auf Grund der Akten von mir ergänzt, vgl. S. 335.

[3]) Nur wenige Trümmer davon sind erhalten, vgl. Abr. Muhr, S. 59, Anm. Die Briefe waren bald in hebräischer, bald in deutscher Sprache, und fast immer in hebräischer Cursivschrift geschrieben.

angelegenheiten alte Säulen niederzureißen, um modernen Tand an deren Stelle zu setzen.“ [1]) Knapp sechs Wochen später, am 21. Juli 1847, wurde das Gesetz, das bis heute noch die Grundverfassung der preußischen Judenheit bildet, veröffentlicht.

Von Muhrs Zeitgenossen besaß niemand die Hingebung und Tatkraft, um von der soliden Grundlage aus, die er geschaffen hatte, einen Gesamtverband allmählich anzubahnen. Erst $^1/_4$ Jahrhundert später reifte der Plan, den Bau vom andern Ende aus zu beginnen und von der Gesamtorganisation aus die Zusammenfassung der Einzelgemeinden zu landschaftlichen Verbänden [2]) zu fördern. Die erste Anregung dazu gab Emil Lehmann aus Dresden [3]) in seiner Flugschrift: Höre Israel. [4]) Gemeinsam mit ihm arbeiteten Moritz Kohner aus Leipzig [5]) und David Honigmann aus Breslau [6]) an der Verwirklichung des Gedankens. Honigmann hat Muhr persönlich gekannt, und, da er Freunds Mitredakteur bei der Herausgabe der Zeitschrift „Zur Judenfrage“ gewesen ist, gewiß auch einiges von seinen Entwürfen gewußt. Kohner erließ am 22. April 1869 einen Aufruf an die deutschen Gemeinden zu einem ersten Deutsch-Israelitischen Gemeindetage in Leipzig. Zahlreiche Vertreter folgten der Einladung, und am 1. Juli wurden die von Honigmann für den zu gründenden Gemeindeverband ausgearbeiteten Satzungen angenommen [7]). Der Bund sollte ins Leben treten, sobald 100 Gemeinden

[1]) Die Monatstage des Kalenderjahres, S. 33.

[2]) Der jetzige Oberschlesische Gemeinde-Verband ist wiederum einer der ältesten im preußischen Staate. Er entstand 1888. Älter ist nur noch der ostpreußische, der 1882 ins Leben gerufen wurde.

[3]) Geb. 2. Februar 1829, gest. 25. Februar 1898, s. Emil Lehmanns Gesammelte Schriften, S. 1.

[4]) Sie erschien 1869 in Dresden. Die Stelle findet sich S. 87 f. Die Schrift ist neu abgedruckt in den Gesammelten Schriften, S. 291 ff., vgl. besonders 343 f.

[5]) Geb. 1818, gest. 21. März 1877, s. Jacobsohn, Der Deutsch-Israelitische Gemeindebund nach Ablauf des ersten Dezenniums seit seiner Begründung, S. V.

[6]) Geb. 18. Aug. 1821, gest. 22. Juli 1885, vgl. David Honigmann Aufzeichnungen aus seinen Studienjahren. Hrsg. von Brann im Jahrbuch für jüd. Gesch. u. Lit., VII (1904), S. 133. 137. 159.

[7]) Jacobsohn a. a. O. S. 8, 9. Honigmann hat auch später bei jeder Revision der Satzungen bis an sein Lebensende erfolgreich mitgewirkt. Brann a. a. O. 137.

die Grundverfassung anerkannt haben würden. Schon nach 3 Jahren war die Zahl überschritten, und am 4. April 1872 wurde die Begründung des Bundes durch einen Festgottesdienst in der Leipziger Gemeindesynagoge gefeiert. 113 Gemeinden waren bis dahin beigetreten[1]).

Das Wachstum nahm stetig zu, seitdem der Bund seinen Sitz nach der Hauptstadt des Deutschen Reiches verlegt hatte[2]). Länger als $1^1/_2$ Jahrzehnte hat von dort aus der Jubilar, dem diese Festschrift gilt, seit dem 1. Juli 1896[3]) als geschäftsführender Vorsitzender den Gemeindebund geleitet und wird hoffentlich noch lange als Ehrenvorsitzender an dem wesentlich durch seine unermüdliche Arbeitskraft hervorgerufenen verheißungsvollen Emporblühen dieser für die deutsche Judenheit hochwichtigen Schöpfung sich erfreuen können.

[1]) Jacobsohn a. a. O. S. 10. Über den jetzigen Umfang s. S. 354, Anm. 1.
[2]) Philippson, M., Neueste Geschichte des jüd. Volkes, II, 142.
[3]) Mitteilungen vom Dtsch.-Isr. Gemeindebd., Nr. 43, S. 8.

Zur Handelsbedeutung der Juden in Deutschland vor Beginn des Städtewesens I. II.

Von **Eugen Täubler**-Berlin*.

I. Kritische Überschau.

Jahrzehnte hindurch war, bis vor kurzer Zeit, die Ansicht herrschend, die Juden seien im frühen Mittelalter in Frankreich und Deutschland die eigentlichen Träger des Welthandels gewesen[1]). Ein geistvoller Dilettant, W. Kiesselbach[2]), hatte sie, ältereren aber nicht recht in Umlauf gekommenen Ansichten folgend, gemünzt, ohne Beleg und Begründung, ganz aus der Allgemeinheit eines großen Überblicks heraus. O. Stobbe[3]) und W. Roscher[4]) gaben ihr bald das Gewicht ihrer Namen, Stobbe außerdem einige Quellenstützen, aber auch irrige Vergenauerungen und Einschränkungen, Roscher den

[1]) Wie allgemein diese Ansicht war, zeigt Treitschke, Politik I 1897 S. 296.

[2]) Der Gang des Welthandels u. d. Entwicklung d. europ. Völkerlebens im Mittelalter, 1860, S. 42—46.

[3]) Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung, 1866, S. 6 f. 103 f., wo neben dem Orient- (Kiesselbach) der Binnenhandel etwas stärker betont, der Sklavenhandel und ein, wenn auch auf ein Mindestmaß beschränkter Handel christlicher Kaufleute hervorgehoben wird. S. 106 wird auch die Geldleihe auf Zins bereits vor den Kreuzzügen erwähnt.

[4]) Die Stellung der Juden im Mittelalter, betrachtet vom Standpunkt der allgemeinen Handelspolitik (Tübinger Zeitchrift f. d. ges. Staatswiss. 1875 S. 503—526). Wieder abgedruckt in Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtl. Standpunkt II 3 S. 311—355.

* Vgl. die Bemerkung zum Inhaltsverzeichnis.

Zusammenhang einer großen wirtschaftsgeschichtlichen Theorie[1]). Ein vereinzelter Einspruch, den K. Bücher erhob[2]), blieb unbeachtet. Um so mehr trug ein gleichzeitig erschienener Versuch R. Hoenigers[3]), das „Roschersche Programm auf seine Stichhaltigkeit in einem einzelnen Falle (am Material der Kölner Schreinsurkunden) zu prüfen", zu seiner Kräftigung bei. Ihm schloß sich J. Aronius[4]) an. Von größerer Bedeutung war, daß Th. v. Jnama-Sternegg, den Hoeniger nicht nennt, bereits im ersten Bande seiner Deutschen Wirtschaftsgeschichte (1879) für die Karolingerzeit die alten Anschauungen vertreten hatte und für die jüngere Zeit sich speziell Hoeniger anschloß[5]). Dadurch, daß er diese Anschauungen in den großen Zusammenhang einer ins einzelne gehenden Darlegung der gesamten Zustände und der Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens einbezog und es sich zeigte, daß sie in die allgemeinen Verhältnisse gut hineinpaßten, erhielten sie erst die rechte Bedeutung.

Die Fortschritte lagen in der Folge zunächst in der vermehrten Sammlung des Materials und in der Vereinzelung. Schon dabei zeigte sich allmählich eine immer entschiedenere Abwandlung der Anschauungen, hier und dort eine verschieden starke Loslösung von alten Voraussetzungen, genauere Beobachtungen, aber auch neue unberechtigte Voraussetzungen und Verallgemeinerungen. Neben F. Schaub und A. Hoffmann[6]) sind hier die Arbeiten von G. Caro

[1]) Daß die Völker „die Anfänge ihres Handels von einem fremden, höher kultivierten Volke besorgen lassen, hernach aber, sobald sie selbst dazu reif werden, oft unter heftigem Kampfe, sich von solcher Vormundschaft zu emancipieren suchen." So sollen sich in Deutschland die z. Z. der Kreuzzüge beginnenden Verfolgungen erklären. Mit Recht spricht Hoeniger (S. 78 der A. 3 genannten Abhandlung) von Roschers „nicht sowohl in ihren wesentlichen Zügen, als in ihrer ganzen Zusammenfassung und Haltung selbständigen und neuen Ansicht."

[2]) Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. und XV. Jahrh. I 1886 S. 572 f. 589.

[3]) Zur Geschichte der Juden Deutschlands im früheren Mittelalter, in der Zeitschrift f. d. Gesch. der Juden in Deutschland I 1886 S. 65—97, bes. S. 78. 79; das folgende Citat S. 80.

[4]) Regesten zur Gesch. d. Juden im fränk. u. deutschen Reich bis 1273, besonders in den Bemerkungen zu nr. 47. 223 und 232.

[5]) II 1891, III 1899. Ebenso in der 2. Aufl. des ersten Bandes, 1909.

[6]) Über Schaub, s. S. 379 f. A. Hoffmann, der Geldhandel der deutschen Juden bis 1350 (1910). Caros prinzipielle Abweichungen von Roscher sind von

und B. Hahn[1]) zu nennen. Sie blieben im Rahmen der allgemeinen Anschauungen über das deutsche Wirtschaftsleben, wie sie Jnama-Sternegg neuerdings auch noch in der zweiten Auflage des ersten Bandes seiner Deutschen Wirtschaftsgeschichte (1909) vertrat. Von dieser Seite kam nun aber jüngst eine zweite, große Umwälzung: A. Dopsch[2]) zeigte, daß die alten Anschauungen über die wirtschaftlichen Zustände der Karolingerzeit falsch seien.

G. v. Below, der Dopsch am meisten vorgearbeitet hatte, war der letzte, der sich über diese Fragen äußerte[3]). Er verband, zugleich auf Bücher zurückweisend, die neuen Anschauungen von Hahn und Dopsch.

Die Forschung ging in diesen Fragen, wie nicht selten, vom Allgemeinen aus und begnügte sich lange, diesem das Besondere notdürftig anzupassen; dann machte sie aber kehrt, ging vom Besonderen aus und gewann von hier aus ganz veränderte Ausblicke auf das Allgemeine.

Die Grundanschauung war, daß das eigentliche Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts noch im wesentlichen auf der Stufe der Naturalwirtschaft stand, sozial, wirtschaftlich und schließlich auch politisch beherrscht von der Großgrundherrschaft. Eine im wesentlichen geschlossene Hauswirtschaft soll für die gewöhnlichen Bedürfnisse gesorgt haben, soweit Tausch vorkam, soll er Naturaltausch gewesen sein, eigentlicher Handel sich dagegen nur auf seltene Naturprodukte, gewerbliche Erzeugnisse von hohem spezifischen Wert und Sklaven erstreckt haben.

Roscher hatte die Gegenstände des Handels nicht spezialisiert. Stobbe folgend wies Hoeniger, spärliche und überdies fragliche Belege einer Voraussetzung anpassend, den Juden den Handel mit orientalischen Waren und Sklaven zu. — Roscher waren sie bis zu den

---

ihm S. 7 f. übersehen. Durch Nebeneinanderstellungen, wie er sie S. 7 ff. gibt, kann man keine Erkenntnisse über den Handel der Juden gewinnen. Einzelheiten berücksichtige ich später.

[1]) Caro, Sozial- und Wirtschaftsgesch. der Juden I 1908. — Hahn, die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden im fränk. u. deutschen Reich bis zum zweiten Kreuzzug. Diss. Freib. 1911.

[2]) Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I 1913. II 1914.

[3]) Artikel „Juden“ in dem von Hoops herausgegebenen Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, 1915.

Kreuzzügen geradezu als die kaufmännischen Vormünder erschienen. Da inzwischen Scheffer-Boichhorst[1]) gezeigt hatte, daß bis in das siebente Jahrhundert die Syrer den Außenhandel beherrschten, schränkte Hoeniger, auch zu Gunsten der Italiener und Friesen, die Ausschließlichkeit des jüdischen Handels zwar etwas ein, hielt aber an seinem entschiedenen Übergewicht fest. Neben dem heimischen Handel mit Wein, wollenen Tuchen, Pelzwerk und Waffen, von dem er die Juden nicht prinzipiell ausschaltet, stehen als Vertreter des Welthandels Syrer, Italiener, Griechen und Juden, und unter diesen „tritt die Bedeutung der Juden für den Handel am meisten in den Vordergrund. Für das Deutschland der sächsischen Kaiserzeit wird die entscheidende Anteilnahme der Juden am Handel von keiner Seite bestritten.“[2])

Auch Caro schätzt den Binnenhandel[3]), von dem auch ihm die Juden nicht ausgeschlossen erscheinen, neben dem von ihnen betriebenen Handel mit Sklaven und Orientwaren gering ein, wie für die karolingische, so auch noch für die sächsische Zeit (S. 191). — Die naturalwirtschaftliche Anschauung zwingt dazu.

Das 11. Jahrhundert soll die Anfänge eines Wandels zeigen. Hoeniger: „Noch im 11. Jahrhundert finden sich Spuren einer hervorragenden Anteilnahme der Juden am Handel. Wie wäre es sonst zu erklären, daß das erste kaiserliche Privileg, welches überhaupt eine Stadt als solche erhalten hat, von *Iudei et ceteri Wormatienses* redet“ (S. 89)? Aber zugleich soll doch schon im Laufe des 11. Jahrhunderts im Verhältnis zu dem zu selbständiger Bedeutung erwachsenden deutschen Handel „langsam aber stetig und sicher die Teilnahme der Juden am Verkehrsleben von der früheren Vermittelung des Welthandels auf Wucher, Schacher und Trödel herabgesunken sein“ (S. 96). Der Widerspruch ist offen: wie soll der sich stärker entwickelnde Binnenhandel Konkurrent und Verdränger des Welthandels sein? Hoeniger hat seine Unterscheidung und

[1]) Zur Gesch. d. Syrer im Abendland, in den Mitteilungen d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung VI S. 521 ff.

[2]) A. a. O. S. 81.

[3]) Er erwähnt Weinverkauf in Lyon und an den Hof, Getreide- und Weinverkauf im Capit. de Judaeis (a. a. O. S. 139 f.). Zeugnisse für die Beteiligung an Wochenmärkten will er auf Einkäufe von Lebensmitteln bezogen wissen und läßt es dahingestellt, „wie weit sie auch als Verkäufer auftraten“ (S. 141).

Roschers allgemein geäußerte Theorie ungehörig miteinander verbunden.

Caros Darstellung ist nicht zu voller Klarheit gebracht. Zunächst S. 191: „Während des zehnten Jahrhunderts und länger bewegte sich jedenfalls auch der Handel der Juden in den gleichen Bahnen wie zur Karolingerzeit.“ Bis wann? „Sie versorgten Deutschland mit orientalischen Waren und holten aus den slavischen Gebieten jenseits der Grenzmarken im Osten Sklaven.“ — Wenn er weiterhin (S. 194) vom Orienthandel, undeutlich im Zusammenhang und im Ausdruck, einschränkend bemerkt, es bleibe unklar, wie weit dem Abendlande der regelmäßige Bedarf an orientalischen Produkten auf dem Wege über Unteritalien durch Juden zugeführt werde, so muß er nach dem, was er vorher über den ausschließlichen Betrieb des Orienthandels durch Juden in der älteren Zeit bemerkt hatte, dabei bereits das elfte Jahrhundert im Auge haben. Dagegen greift er, wie die Beispiele zeigen, wieder auf das zehnte Jahrhundert mit der Bemerkung zurück, daß weltumfassende Verbindungen zwischen den jüdischen Gemeinden wohl bestanden, die Zeugnisse jedoch viel zu spärlich und vereinzelt seien, um von einer Vorherrschaft der Juden im Welthandel sprechen zu lassen. Über ein Zurückgehen des Sklavenhandels im elften Jahrhundert bemerkt er nichts. Im allgemeinen stellt er aber ein Nachlassen der noch in der Ottonenzeit bemerkbaren Reiselust, eine binnenländische Verengerung der Handelstätigkeit und eine fortschreitende Sonderung der wirtschaftlichen Betätigung in landschaftliche Gruppen fest: im Gegensatz zu den südfranzösisch-spanischen Juden beginnen die nordfranzösisch-deutschen immer mehr zur Geldleihe gegen Zins hinzuneigen.

Hoeniger hatte gezeigt (S. 83 ff.), daß das Bedürfnis nach Darlehen bis in das elfte Jahrhundert hinein hauptsächlich und gewerbsmäßig nicht von den Juden, sondern von den Klöstern befriedigt wurde. Die Juden sollen bis dahin nur gelegentlich, wie christliche Laien, neben dem Warenhandel auch Geldgeschäfte betrieben haben. Erst mit der cluniacensischen Reform soll, parallel mit der steigenden Konkurrenz des christlichen Handels, die Entwicklung beginnen, die, im einzelnen nicht erkennbar, bei Beginn des zweiten Kreuzzugs bereits soweit vorgeschritten war, daß statt der früher identischen Begriffe Jude und Kaufherr sich schon die Begriffe Jude und Wucherer zu decken beginnen (S. 96).

Es ist eine ähnliche Anschauung, wenn Caro den Nachweis von Pfandleihgeschäften zwar für die karolingische Zeit nicht gelten lassen will (S. 140), aber trotz des späteren Beginns der Zeugnisse nicht daran zweifelt, daß sie bereits vor dem ersten Kreuzzuge vorkamen (S. 197). Während aber Hoeniger neben dem Darlehen in barem Geld nur an Konsumtiv- und Naturallehen dachte, rückt Caro mit dem Warenhandel in Zusammenhang stehenden Kreditgeschäfte in den Vordergrund, Kredit für verkaufte, Vorschuß für zu liefernde Ware (S. 140), vor allem aber Kreditbeteiligung am Geschäft (S. 197). Caro kann dafür nur ein Beispiel aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts anführen, in dem es sich um solche Einlagen gegen Gewinnbeteiligung unter Juden handelt. Dennoch zieht er, ganz in allgemeinen Voraussetzungen und Vorstellungen befangen, weitgehende Folgerungen, nicht nur im Sinne Hoenigers mit dem Satze: „Christliche Kaufleute operierten ganz ebenso wie die jüdischen", sondern mit dem weitergehenden: „Aller Wahrscheinlichkeit nach bestanden die regsten Beziehungen zwischen den beiden durch das religiöse Bekenntnis geschiedenen Klassen der Stadtbewohner. Juden streckten Geld gegen Gewinnbeteiligung für Handelsreisen vor, welche Christen unternahmen, und christliche Kapitalien waren in jüdischen Händen mit tätig" (S. 198). Das ist eine Konstruktion, die der Sache nicht dient, nur ein thema probandum. Caro muß mit ihr nach dem, was er über den jüdischen Handel im zehnten Jahrhundert gesagt hat, ebenso wie mit der einschränkenden Bemerkung über den Orienthandel an das elfte Jahrhundert gedacht haben. Wie konnte er dabei aber die bis dahin vorherrschende Geldleihe der Klöster unberücksichtigt lassen? Nur deshalb war es ihm möglich, die unmittelbare Geldleihe neben den verschiedenen Formen des Warenkredits so wenig zur Geltung kommen zu lassen. Wenn sich aber die Geldleihe seit dem elften Jahrhundert tatsächlich als besonderes Laiengeschäft zu entwickeln beginnt und darin Übernahme einer von Nicht-Kaufleuten bisher schon spezialistisch geübten Praxis vorliegt, so ist es keineswegs eine konstruktiv zu behandelnde Selbstverständlichkeit, daß alle Kaufleute sich ihr zuwenden. Sollte der stärkere Zusammenhang christlicher Kaufleute mit Ackerbau und Handwerk, den auch Caro anerkennt (S. 199), auf ihren Geldbesitz nicht bindender gewirkt haben? Ist für die Spezialisierung der Geldleihe im Verhältnis zum übrigen Handel das Eindringen der Lombarden und Cawerzen und

anderseits die Tatsache, daß von einer Beteiligung der Friesen nichts bekannt ist, gleichgültig?

Das sind zunächst nur Bedenken, Fragen, Ausblicke. Aber auch in der durch sie angedeuteten Einschränkung ist es bedeutsam, daß Caro „die Anschauung von einer Handelsherrschaft, die das jüdische Fremdvolk bis zum Aufkommen eines nationalen Kaufmannsstandes geübt habe," bekämpft und sie auf ein „totales Verkennen der Handelstechnik in den Zeiten, die der exklusiven Stadt- und Zunftwirtschaft vorangingen," zurückführt (S. 197). Er will die mangelnde Scheidung der Berufe, die Verbindung von Ackerbau, Handwerk und Handel im allgemeinen auch für die Juden gelten lassen, mit der Einschränkung, daß bei ihnen das Interesse am Handel stärker hervorgetreten sei.

Über die bei Caro vorliegende Gegensätzlichkeit kam Hahn (S. 20 f. 33—41) durch den Nachweis hinaus, daß die Zeugnisse die aus ihnen stets herausgelesene Beherrschung des Orienthandels durch die Juden gar nicht bezeugen. Damit fällt die Hauptstütze ihrer angeblichen Handelsherrschaft weg, und Hahn kann es ohne innere Gegensätzlichkeit äußern, daß die Tätigkeit der Juden — neben halbstädtischem Landbau der Warenhandel und die Geldleihe — „sich in dieser Zeit in ihren Grundzügen und Formen im wesentlichen nicht von der wirtschaftlichen Tätigkeit der Christen unterscheidet" (S. 103). Eine gewisse Abweichung sieht er nur in ihrer offenbaren Hinneigung zum Sklavenhandel, zum Trödel und zum Geldgeschäft. „Die beiden ersten Geschäfte werden, wie es scheint, schon frühe im XI. Jahrhundert immer mehr und mehr zur spezifisch jüdischen Tätigkeit" (S. 104).

Grundlage und Rahmen dieser Anschauungen ist die allgemeine Vorstellung von den naturwirtschaftlichen Zuständen Deutschlands bis in das elfte nnd zwölfte Jahrhundert hinein (Hahn S. 58 ff.). Die Entwicklung, die im kräftig erblühenden Städtewesen in größerem Umfange stehenden Kleinhandel erzeugt und den interlokalen Binnenhandel aus dem Einzelvertrieb der Waren in den Städten herausdrängt, diese Entwicklung, die den Übergang zu einer neuen Wirtschaftsperiode bedeutet, soll, in den alten Römerstädten beginnend, vor dem zwölften Jahrhundert nur in Frühspuren neben den alten Handelsformen wirksam gewesen sein. Innerhalb dieser Entwicklung vollzog sich eine Differenzierung des jüdischen Warenhandels vom

bürgerlichen (Wanderhandel, Geldleihe und Trödel gegen stehenden gewerblichen Kleinhandel) und Überhandnahme des jüdischen Geldgeschäfts.

In derselben Richtung liegt die Erklärung, die Caro bot: Anwachsen des mit dem Gewerbe verknüpften städtischen Handels, im Zusammenhang damit Zurückgehen des interlokalen Handels (S. 431); diesen betrieben nach wie vor die Juden; an dem neuen, bald in Ämtern und Zünften organisierten Gewerbe und stehenden Handel nehmen sie, ohne daran gehindert zu sein, keinen Teil. — Der Steigerung der Geldleihe scheint er zunächst noch keine so große und prinzipielle Bedeutung beizumessen (S. 436 ff.).

Hoeniger hatte nur den Gegensatz von Waren, Handel und Wucher gesehen, beide sich im Verlauf des elften Jahrhunderts ablösend; die treibenden Kräfte: neben dem Freiwerden der Geldleihe das Aufkommen des bürgerlichen Handels, der den jüdischen Fremdhandel verdrängt. Diese alte Theorie ist durch Caro (S. 429) und Hahn (S. 71 ff.) überwunden.

Roscher und Hoeniger hatten in den Verfolgungen zur Zeit der Kreuzzüge die Probe auf das Exempel, nämlich ihre Ursache im neu aufkommenden Konkurrenzneid gesehen. Dagegen hatte schon Bücher Einsprache erhoben und schon für das elfte Jahrhundert neben religiösem Fanatismus und nationaler Antipathie als Hauptursache den Wucher bezeichnet. Darüber hinaus hatte er sogar angenommen, daß nicht nur das Geldleihgeschäft der Juden „wenn auch vielleicht nicht in seiner ganzen späteren Ausbildung, so doch in seinen wesentlichen Zügen“ bis in die früheste Zeit zurückreiche, sondern auch, daß ihre Beteiligung am Handel auch schon vor den Kreuzzügen nur in „Operationen“ bestand, „welche in den Rahmen des Geldgeschäftes paßten“ (S. 590). Das wäre also im wesentlichen der Verkauf verfallener Pfänder. Daß diese Ansicht falsch ist, haben alle Spezialuntersuchungen gezeigt. Ein von der Geldleihe völlig unabhängiger Warenhandel der Juden hat in der älteren Zeit zweifellos bestanden, und von der anderen Seite sind die Zeugnisse für die Pfandleihe viel begrenzter und fraglicher, als sie auch in Hahns Ausführungen erscheinen.

In einer knappen Skizze über die Juden im frühmittelalterlichen Deutschland hat sich v. Below in diesen Punkten Hahn angeschlossen, über den Anlaß zu den Verfolgungen dagegen, wie es scheint schon

für die während des ersten Kreuzzugs, Bücher. Für diese ist der Wucher aber weder in den Berichten nachweisbar, noch nach den Vorgängen wahrscheinlich, und dies ist zweifellos von Bedeutung für die Frage, von wann an und in welcher Steigerung die Geldleihe in den Vordergrund des Geschäftsbetriebs der Juden trat. Als Wirkung des Wuchers läßt sich die erste Verfolgung nicht erklären, wohl aber dürfte sie umgekehrt, was man nie hervorhob, unter den Ursachen seines stärkeren Hervortretens doch wohl nicht zu übersehen sein.

Die Anschauungen von der wirtschaftlichen Tätigkeit der Juden haben sich von der Verallgemeinerung eines Fremdhandels, der erst im elften Jahrhundert stärkerer heimischer Konkurrenz begegnet, abgewandt und neigen nun dazu, die Juden wirtschaftlich den allgemeinen Verhältnissen anzupassen. Stärker als Caro betonte Hahn auch schon vor etwa Mitte des elften Jahrhunderts Tendenzen in der Bevorzugung gewisser Handelsrichtungen, stärker als Hahn v. Below ihren Wucher. Auch Caro und Hahn bauten noch auf der alten Grundlage der naturalwirtschaftlichen Zustände. Diese Grundlage ist neuerdings durch Dopsch erschüttert und in weitem Umfange umgebildet worden[1]). Der deutsche Boden war wirtschaftlich und sozial nicht von der Großgrundherrschaft beherrscht, in Städten, Märkten, Pfalzen, Klöstern herrschte ein erheblicher, vom Auslandshandel beeinflußter Geschäftsverkehr, nicht nur mittels Naturalaustauschs, sondern mit Geldverkehr, der sich auch in außerordentlichen Geldsteuern und Gelddarlehen zeigt. Monopolistischer Aufkauf von allgemeinen Konsumtionsgütern, wucherische Preistreiberei, Teuerungspreise und Preistaxen, eine nur durch den Handel verständliche Münzpolitik, die Ordnungen des Zoll- und Marktwesens — das sind Erscheinungen, die das Bild eines weit über die Grundlage der Naturalwirtschaft hinaus entwickelten, auf ihr nicht etwa nur von Fremden besorgten Handelsverkehrs ergeben.

Bei einer so weit gehenden Veränderung der Voraussetzungen muß die Frage neu gestellt werden, ob und in welchem Umfange sich die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden von den allgemeinen Verhältnissen abhebt. Dopsch bemerkt gelegentlich von Südfrankreich, meint dies

[1]) In dem S. 372 Anm. 2 genannten Buche. Besonders sei auf II S. 180—233 „Handel und Verkehr“ hingewiesen, ferner auf die einleitende Darlegung der älteren Ansichten (I S. 1—25) und auf die Zusammenfassung II S. 345—360.

aber wohl nicht nur für dieses Territorium, daß die Juden an dem nach Spanien gerichteten Sklavenhandel besonders beteiligt waren (II S. 199). Ebenso bemerkt er zwar „Preis- und Zinswucher in Geld ist allgemein im Schwange, so daß nicht nur die Juden, sondern auch Priester und die Beamten der königlichen Verwaltung selbst daran teilhaben“ (II S. 355), hebt aber an anderer Stelle (II S. 273), auf Hahns Nachweise gestützt, die besondere Betätigung der Juden im Geldgeschäft, besonders in der Geldleihe gegen Pfand, hervor.

Das einzige Beispiel, das er in diesem Zusammenhang anführt, ist das Capitular von Nymwegen (806), das „gewiß nicht zufällig . . . Bestimmungen gegen die jüdischen Händler“ neben „langatmigen Ausführungen über den Wucher enthält“ (II S. 273). In Wirklichkeit spricht das Capitular von *negotiatores Judaei necnon et alii*.

Mangelhafte Ausnutzung, mangelhafte oder falsche Interpretation und unzulässige Verallgemeinerung der Zeugnisse, das ist es, was sich auch bei Caro und Hahn zeigt und eine durchgehende Nachprüfung notwendig macht. Nur die Zeugnisse über den Orienthandel können nach Hahns Ausführungen davon ausgenommen werden. Die Wechselwirkung mit der durch Dopsch geschaffenen Neuorientierung in den Anschauungen über die allgemeinen Wirtschafts- und Kulturverhältnisse kommt dabei den Einzelheiten wie dem Urteil über die Stellung der Juden innerhalb des Ganzen zu gute.

Zur Kennzeichnung der Forschung muß ich noch auf das sehr bekannt gewordene Buch von F. Schaub „Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter“ (1905) mit einigen Worten zurückkommen. Das Buch ist eine „moralhistorische Untersuchung.“ Alle anderen hatten sich von einer sittlichen Beurteilung der Erscheinungen des Handels der Juden ferngehalten. Schaub setzt für die Karolingerzeit neben Orient- und Sklavenhandel Trödel, Schacher und Wucher voraus und fällt, ohne den Ackerbau überhaupt zu erwähnen, das Urteil, daß die Juden in dem „Streben, leicht und rasch zu erwerben, . . . schon in der Karolingerzeit gegenüber ethisch minderwertiger Handelsbetätigung ein feineres Gefühl vermissen (lassen), vielmehr eine unleugbare Vorliebe dafür (zeigen), da sie hier keine oder nur geringe Konkurrenz seitens christlicher Kaufleute finden.“ (S. 49 f.) All' das fällt schon mit

dem Wegfall der übertriebenen naturalwirtschaftlichen Voraussetzungen (S. 103 f.) großenteils in sich zusammen. Aber abgesehen davon — ist die Bemerkung über das Streben nach leichtem Verdienst mehr als eine platte Redensart? Noch oberflächlicher ist es, die mangelnde Zuwendung zum Ackerbau auf dieses Streben und nicht auf die geschichtlichen Vorbedingungen wirtschaftlicher und sozialer Natur zurückführen zu wollen. Welche moralisierende Verkehrtheit ist es ferner, in dieser Zeit in dem auch von der Kirche durchaus nicht beanstandeten, durch die wirtschaftlichen Verhältnisse und durch die Kriegsbeute notwendig gemachten Sklavenhandel etwas ethisch Minderwertiges zu sehen? Trödel und Schacher mag leicht mit Ausnutzung der Not, Hehlerei, heimlichem Erwerb in Verbindung stehen und kann deshalb — muß nicht — schon damals verächtlich oder gar ethisch minderwertig erschienen sein. Wieso dann aber, von der kirchlichen Theorie abgesehen, der Wucher, soweit er nicht nach der späteren Bedeutung des Wortes ungerechte Übervorteilung, sondern Zinsnahme vom Natural- oder Gelddarlehen ist? Über Übervorteilung wird in keinem einzigen Beispiel geklagt, und die Zeugnisse, mögen sie noch so spärlich und zufällig sein, haben nun einmal mehr Wert als allgemeine, von späteren Verhältnissen hergenommene Voraussetzungen. Außerdem besitzt ein negatives Zeugnis mehr als zufällige Bedeutung und kann unbedingt den Wert eines allgemeinen Urteils beanspruchen: daß nämlich Agobard und Aumlo unter allen Vorwürfen gerade den des Wuchers nicht erheben[1]). Sie sprechen weder von der wucherischen Übervorteilung noch überhaupt von der Leihe gegen Zins und Faustpfand. Und welche Bedeutung erhält diese Tatsache neben der weiterhin zu beweisenden, daß auch von den angeführten Zeugnissen in Wirklichkeit kein einziges ausdrücklich vom Leihzins spricht? Schaub hat sie durchweg entweder falsch oder zu eng interpretiert. Aber er tat noch eins: er glaubte, berechtigt zu sein, die Zeugnisse, die Christen neben und vor den Juden nennen, und auch solche, die überhaupt keine Juden nennen, „hauptsächlich auf die Juden zu beziehen. Denn mögen diese auch nicht ausdrücklich genannt werden, so ist doch der tatsächlich genannte Händler in erster Linie als Jude zu vermuten“ (S. 53)!

Ich wende mich zu den Einzelheiten. Aus äußeren und inneren

[1]) Worauf schon Hoeniger S. 88 hinwies.

Gründen mache ich vor den neuen Entwicklungserscheinungen, die im elften Jahrhundert sichtbar werden, halt. Diese Erscheinungen lassen sich schon in ihren Frühspuren nur im Zusammenhang mit den jüngeren Verhältnissen behandeln. Es war von Kiesselbach und Roscher an für die Feststellung der älteren Zustände verhängnisvoll, daß der Blick stets auf ihre Umwandlung und deren Erklärung gerichtet war. Das vorhandene Material war zu geringfügig, um sich dem immer wieder deutlich werdenden Bestreben, es nach bestimmten Blickrichtungen zurechtzurücken, von selbst stärker widersetzen zu können. Das allein ist es aber, worauf es zunächst ankommt: das Material für die ältere Zeit zu sichern und zu interpretieren.

II. Sklavenbesitz und Sklavenhandel in der merovingischen Zeit.

Für die karolingische Zeit glaubt Hahn (a. a. O. S. 33) feststellen zu können, daß der Sklavenhandel „zum großen Teil, zum weitaus größeren wohl, in den Händen von Juden" lag. Für die merovingische Zeit erlauben ihm die geringen Anhaltspunkte nur, als wahrscheinlich zu halten, daß sie „Sklavenhandel wohl getrieben" haben (a. a. O. S. 24).

Wir dürfen uns nicht, wie er es tat, auf die Zeugnisse, die den Handel zu belegen scheinen, beschränken, sondern müssen alle heranziehen, die Sklaven im Besitz von Juden erwähnen.

Die Zeugnisse sind größtenteils kirchlichen Ursprungs, Konzilienbeschlüsse und Schreiben von Päpsten und Bischöfen. Ob diese Einseitigkeit das Gesamturteil beeinflußt, ist ebenfalls zu beachten.

Noch über die merovingische Zeit zurück führt die Nachricht, Bischof Caesarius von Arles habe im Jahre 508 gefangene Franken losgekauft: *ne rationabilis homo, sanguine Christi redemptus, perdito libertatis statu, pro obnoxietate aut Arrianus efficiatur aut Judaeus*[1]). Der Bischof befürchtet, daß der als Sklave verkaufte Gefangene den Glauben seines Besitzers annimmt. Darin muß nicht voller Übertritt zum Judentum liegen[2]), der nach biblischem Gebote die Freilassung im Sabbatjahre notwendig gemacht hätte; vielmehr wird nur an die

[1]) Cypriani Vita Caesarii III 23. Aronius nr. 19.

[2]) Wie Aronius a. a. O. anzunehmen scheint.

nach jüdischem Gesetz notwendige Beschneidung nichtjüdischer Sklaven zu denken sein, die sie in einer Form der Beisassenschaft der religiösen Gemeinschaft zuführt, ohne daß ihr dauernder Sklavenstand davon berührt wird. Auch in diesem Falle ist ein Weiterverkauf an Christen, Mohammedaner oder Heiden, der den Sklaven der jüdischen Religionsgemeinschaft entfremden würde, ausgeschlossen [1]). Daraus folgt, daß in unserem Beispiel nicht an den Erwerb zum Zwecke des Handels, sondern des dauernden Besitzes und der Verwendung in eigenen Diensten gedacht ist.

Aus dem Verhalten des Bischofs wird deutlich, daß es keinem kirchlichen Gesetz widersprach, versklavte Christen nach dem jüdischen Religionsgesetz der Beschneidung zu unterwerfen. Daß der Sklave nicht daneben Christ bleiben konnte, liegt im Wesen des Gebots, das den Zweck hat, den Sklaven zur Vornahme von Handlungen fähig zu machen, zu denen er als Nichtjude nicht verwendbar war, z. B. die Zubereitung und das Herbeibringen von Speisen u. a. m., und in der Gebundenheit des Sklaven liegt von selbst, daß der Besitzer die Möglichkeit hatte, den Sklaven von der Kirche fernzuhalten.

An diesem Punkte setzt die kirchliche Fürsorge ein. Sie äußert sich zunächst im Schutz, bald im Verbot, daß Juden christliche Sklaven besitzen.

538 setzt das dritte Konzil von Orléans den Fall, daß ein christlicher Sklave zur Kirche flieht, entweder, weil sein jüdischer Herr ihm etwas von der christlichen Religion Verbotenes auferlegt, oder weil er, von dieser Sünde bereits entsühnt und seinem Herrn zurückgegeben, von diesem bestraft wurde [2]). In diesen Fällen muß der jüdische Besitzer zur Strafe der Kirche den Sklaven abkaufen. Der Besitz christlicher Sklaven wird hier noch nicht angetastet, und der Schutz beginnt erst, wenn der Sklave ihn durch Flucht in die Kirche anruft, und betrifft nur die religiöse Freiheit.

Dagegen dehnt das vierte Konzil von Orléans 541 ihn bereits auf den Sklaven als solchen aus und schränkt das Besitzrecht der Juden sehr erheblich ein; der Sklave bekommt das Recht, von Kirchen oder Privaten zu verlangen, daß er losgekauft werde [3]).

---

[1]) Bab. Talm. Gittin 44a.

[2]) Monum. Germ., Leg. III, Conc. I p. 78 c. XIV (XIII). Aronius nr. 25.

[3]) A. a. O. p. 94 c. XXX (Aronius nr. 27): *Licit* (so die codd. und die citierte Ausg., *cum* die früheren Ausgaben) *prioribus canonibus iam fuerit difi-*

Durch weitere Bestimmungen desselben Konzils wird das Besitzrecht des Juden noch erheblicher, sogar über den Willen des Sklaven hinaus, eingeschränkt:

Id etiam decernimus observandum, ut, si quicumque Judaeos (so die älteren Handschriften für *Judaeus*) *prosilitum, qui advina dicitur, Judaeum facire praesumpserit aut Christianum factum ad Judaicam superstitionem adducire vel si Judaeos Christianam ancillam suam crediderit sociandam vel si de parentibus Christianis natum Judaeum sub promissione fecerit libertatis, mancipiorum amissione multetur. Ille vero, qui de Christianis natus Judaeus factus est, si sub condicione fuerit manumissus ut in ritu Judaeico permanens habeat libertatem, talis condicio non valebit, quia iniustum est, ut ei libertas maneat, qui de Christianis parentibus veniens Judaicis vult cultibus inherere.*

Prosilitus qui advina dicitur ist offenbar der biblische *ger* in der Bedeutung „Beisasse", und wie der zweite Fall zeigt, ist vorausgesetzt, daß der Beisasse von Haus aus nicht Christ, sondern Heide ist. Wenn der jüdische Besitzer diesen Sklaven zum Juden macht, so wird er mit dem Verlust des Sklaven bestraft.

Ist der Beisasse Christ geworden, so darf der jüdische Besitzer ihn bei Gefahr derselben Strafe nicht wieder dem Judentum zuführen. *Prosilitum qui advina dicitur* bleibt also auch im zweiten Fall leitendes Objekt, der Sklave ist erst Beisasse gewesen und dann Christ geworden. Nichts anderes als „wieder zum Beisassen machen" bedeutet im Unterschied zu *Judaeum facire* der Ausdruck *ad Judaicam superstitionem adducire.*

Auf geschlechtlichem Verkehr mit der christlichen Sklavin steht für den Juden ihr Verlust.

---

nitum, ut, de mancipiis Christianis, quae apud Judaeos sunt, si ad ecclesia confugerint et redemi se postolaverint, etiam ad quoscumque christianos refugerint et servire Judaeis noluerint, taxato et oblato a fidelibus iusto pretio ab eorum dominio liberentur, ideo statuimus, ut tam iusta constitutio ab omnibus Catholicis conservetur. Den Hinweis auf frühere Bestimmungen kann man nicht mit Aronius durch die Bestimmungen des dritten Konzils von Orléans erklären. Der Fortschritt des Sklavenschutzes ist zwischen beiden so groß, daß innerhalb des Zwischenraumes von drei Jahren im Jahre 541 nicht eine Erneuerung älterer Bestimmungen anzunehmen ist. Handelt es sich also bei dem Hinweis nicht um ein engeres Provinzialkonzil, so dürfte ein irriges Zurückgreifen auf das dritte Konzil von Orléans vorliegen. — Maassen in der citierten Ausgabe: Cf. conc. Aurel. a. 538 c. 14. quocum tamen non omnino canon noster concordat.

Ebenso der eines als Christ geborenen Sklaven, wenn der jüdische Besitzer ihn unter dem Versprechen der Freilassung zum Juden gemacht hat. — Man kann fragen, wie der Jude den freigelassenen Sklaven verlieren kann. Offenbar wurde Loening[1]) dadurch zu der Auffassung bestimmt: „daß ein Jude, der einen solchen Bekehrungsversuch macht, mit dem Verlust des Sklaven bestraft werde.“ Der Wortlaut enthält aber die vollendete Bekehrung, und die Bestimmung ist so zu verstehen, daß der Sklave bereits Jude geworden, aber noch nicht freigelassen ist.

Amissio ist von Loening und Hinschius[2]) richtig im Sinne des später verfügten *fisci ditionibus revocare* (S. 390 Anm. 1) als Heimfall an den Fiskus erklärt worden. Diese Strafe gilt gleichmäßig für die vier ersten Bestimmungen. In ihnen ist der Jude das grammatische Subjekt. Sie enthalten Strafbestimmungen für den Juden, entsprechend der Voraussetzung, daß der Sklave noch in seinem Besitze ist.

Anders in der letzten Bestimmung. Sie setzt den Fall, daß der als Christ geborene und zum Judentum bekehrte Sklave bereits freigelassen ist, aber nur unter der Bedingung, daß er Jude bleibe, freigelassen wurde. Die Rückkehr zum Christentum müßte also die Rückkehr in die Sklaverei und in den Besitz des Juden zur Folge haben. Was das Konzil für diesen Fall anordnet, hat zu zwei ganz verschiedenen Auffassungen geführt. Loening[3]): „Die unter der Bedingung, daß der Sklave Jude werde, vorgenommene Freilassung solle gültig sein, die Bedingung aber als nicht geschrieben betrachtet werden.“ Dagegen bemerkt Maassen[4]): „non debere nancisci libertatem servum, qui a Christianis parentibus natus Judaeus factus est et sub condicione, ut in ritu Judaico permaneat, manumissus sit, canon in fine praecipit. Quocirca Loeningius errat.“ Nach Loening bliebe der Sklave also frei, nach Maassen würde er wieder unfrei. Maassen sah den Unterschied zur vierten Bestimmung wohl darin, daß in der fünften der Sklave im Besitze des jüdischen Herrn bleiben sollte. Diese Auffassung findet aber an dem zweiten *condicio*

[1]) Gesch. d. deutschen Kirchenrechts II S. 54.

[2]) Loening a. a. O., Hinschius, Kirchenrecht d. Kathol. u. Protest. in Deutschland IV S. 846 Anm. 1.

[3]) a. a. O.

[4]) In der zitierten Ausgabe z. St.

ihre Schranke. Die Bedingung ist der Verbleib im Judentum. Diese Bedingung wird, was bei Maassen gar nicht zum Ausdruck kommt, aufgehoben, und das allein ist die Anordnung, die in der Bestimmung enthalten ist. Was weiterhin von der Unfreiheit des zum Judentum Bekehrten gesagt wird, ist nicht Anordnung, sondern Begründung des Vorhergehenden, und ist konditional zu verstehen: es wäre unrecht, daß der Jude Gewordene frei bleiben sollte; d. h. da er frei bleiben soll, muß die Bedingung der Bekehrung wegfallen, muß er wieder Christ werden.

Zweifellos war Loenings Auffassung also richtig [1]).

Die Bestimmungen des vierten Konzils von Orléans setzen zum ersten Mal Strafen auf die Bekehrung von Sklaven, was nach dem Beispiel von 508 bis dahin nicht verboten gewesen sein kann, und sie scheinen sich tatsächlich durchgesetzt zu haben. Denn 583 wird auf dem Konzil von Maçon [2]) geklagt, daß Juden sich weigern, ihre christlichen Sklaven gegen Bezahlung freizugeben, dagegen nicht, daß sie die Sklaven zum Judentum bekehren. Vielmehr wird dieses Verbot am Ende des Canons anhangsweise *(illud etiam specialiter sancientes)* in allgemeiner Form, ohne Hinweis auf Übertretungen, wiederholt, zugleich aber die alte Strafe, Verlust des Sklaven, verschärft durch eine nicht näher bezeichnete gesetzliche Bestrafung [3]), ebenso wird der Freikauf insofern erweitert, als er nun nicht nur für den Fall bestimmt wird, daß der Sklave ihn fordert, sondern daß er als Grundsatz empfohlen wird: *ut nullus Christianus Judaeo deinceps debeat deservire . . . . ut quos Christus dominus sanguinis sui effusione redemit, persecutorum vincolis permaneant inretiti.* Mehr als ein allgemeiner Grundsatz kann damit zunächst noch nicht ausgesprochen

[1]) Die ersten beiden Bestimmungen haben die Voraussetzung, daß der Sklave als Heide, die vierte und fünfte, daß er als Christ geboren ist; der mittlere Fall, die christliche Sklavin betreffend, zieht wohl beide Voraussetzungen in Betracht.

[2]) Mon. Germ. a. a. O. p. 159.

[3]) A. a. O. c. XVII: *et ipsum mancipium careat et legali damnatione plectatur.* So stellte Maassen den Text nach der einzigen erhaltenen Handschrift, einem Berliner Codex des 7./8. Jahrhunderts, wieder her, während man früher mit Sirmond *legandi* las und den Text, trotz der sprachlichen und sachlichen Unmöglichkeit, von dem Verbot, über den Sklaven testamentarisch zu verfügen, verstand. — Die *legalis damnatio* wird durch die folgende Anm. erklärt. Vgl. auch S. 390 Anm. 1.

sein. Denn das Konzil rechnet ja noch mit dem fortdauernden Besitz christlicher Sklaven durch Juden.

Zugleich geht daraus hervor, daß die Juden sich an die religiöse Pflicht, ihre Sklaven zu beschneiden, nicht hielten. Hätten sie sich an das Gebot halten wollen, so hätten sie auf Grund der Bestimmungen von 541 ihren Besitz an Sklaven auf von Haus aus heidnische Beisassen beschränken müssen. Daß sie es nicht taten, eröffnet einen Ausblick auf den Umfang und die Notwendigkeit ihres Sklavenbesitzes, ebenso aber auf die Beschränkung, denen Kauf und Besitz unterlagen.

Aus allen Umständen wird in ganz zweifelsfreier Weise deutlich, daß sowohl die Konzilien von Orléans als auch das von Maçon nur von in dauerndem Besitz der Juden befindlichen Sklaven reden, d. h. von solchen, die im Hause oder im Werkbetrieb der Juden, sei er landwirtschaftlicher oder geschäftlicher Art, beschäftigt sind.

Die Einengung, die sich beobachten ließ, schritt stufenweise fort. Auf fränkischem Boden ist die nächste Nachricht von 626 (627). Dazwischen liegen die Anordnungen des Papstes Gregor d. Gr., sechs Schreiben, die, mit einer kleinen Ausnahme, den Juden den Besitz christlicher Sklaven ganz verbieten. Gregor ging damit auf die Ordnungen des römischen Rechts [1]) zurück [2]). Fünf von diesen Briefen sind an italische Bischöfe und Beamte, nur einer an den gallischen Presbyter gerichtet.

Im ersten [3]) ordnet der Papst an, daß von einem Juden erworbene christliche Sklaven befreit werden sollen. Mit den *praecepta legum*, auf die er sich beruft, sind die alten kaiserlichen Verordnungen gemeint.

---

[1]) Cod. Justin I 10 (a. 339): *Imperator Constantius A(ugustus) ad Euagrium. Judaeus seruum Christianum nec comparare debebit nec largitatis vel alio quocumque titulo consequatur; quod si aliquis Judaeorum mancipium vel Christianum habuerit vel sectae alterius seu nationis crediderit ex quacumque causa possidendum et id circumciderit, non solum mancipii damno multetur, verum etiam capitali sententia puniatur, ipso servo pro praemio libertate donando.* Vgl. Cod. Theod. XVI 9 und besonders noch Nov. Theod. II tit. 3 § 4 interpr.: *quod si fecerit, amissis facultatibus capite puniatur.*

[2]) Ebenso zu derselben Zeit der Westgotenkönig Reccared, den Gregor dazu beglückwünschte, vgl. Lex Wisigoth. XI 2, 12 und Mon. Germ. Epp. Greg. II p. 223.

[3]) Mon. Germ. Epp. I p. 195 (III 38) von 593 Mai.

Im zweiten Schreiben[1]) wird der Loskauf zur Kirche fliehender Sklaven, den das dritte Konzil von Orléans angeordnet hatte, ebenso wie die Rückgabe verboten und dieses Verbot auch auf den bis dahin heidnischen Sklaven ausgedehnt.

Im dritten[2]) unterscheidet der Papst zwischen der Verwendung christlicher Sklaven im Haushalt, die verboten wird, und als Landarbeiter in der Art der Kolonen[3]), die erlaubt wird. Nur für die im Haushalt tätigen wird vorausgesetzt, daß sie am religiösen Leben der Juden teilnehmen[4]).

Von besonderer Bedeutung für den Unterschied von Sklavenbesitz und Sklavenhandel ist das vierte, an den Bischof von Neapel gerichtete Schreiben von 596[5]). Unter Hinweis auf ein älteres, nicht mehr erhaltenes Schreiben erneuert Gregor die Bestimmung, daß Sklaven, die vom Judentum zum Christentum übergehen wollen, nicht mehr verkauft werden dürfen, sondern freigelassen werden müssen, und dehnt diese Bestimmung auch auf heidnische Sklaven aus, die Christen werden wollen. In dieser Form sollte der Grundsatz aber zunächst nur für solche Sklaven gelten, die der Jude in eigenen Diensten verwendet. Daneben werden Sklaven, die zu Handelszwecken gekauft sind, berücksichtigt; *pagani, quos mercimonii causa de externibus finibus emerint.* Daß christliche Sklaven von Juden gekauft werden, wird also gar nicht mehr vorausgesetzt. Äußert der heidnische Sklave innerhalb der ersten drei Monate[6]) den Wunsch, Christ zu werden, so kann sich der Jude einen christlichen Käufer suchen. Die Voraussetzung ist dabei, daß der Jude, wenn er die Absicht hatte, den Sklaven zu verkaufen, dies in drei Monaten könnte und müßte. Hat er es nicht getan, so wird vorausgesetzt, daß er den Sklaven *non ad vendendum, sed ad serviendum sibi . . . reservasse.* Er muß ihn deshalb, wenn der Sklave erst dann Christ werden will, unentgeltlich freigeben.

---

[1]) A. a. O. I p. 241 (IV 9) von 593 Sept.

[2]) A. a. O. I p. 255 (IV 21) von 594 Mai.

[3]) *mancipium in suo retinere dominio . . . . hi vero qui in possessione eorum sunt,* ebenso unterschieden *ius dominii* und *ius colonarium.*

[4]) Nur von diesen heißt es: *ut superstitioni Iudaicae simplices animae non tam suasionibus quam potestatis iure quodammodo deserrirent.*

[5]) A. a. O. I p. 407 (VI 29) von 596 April.

[6]) Offenbar nicht vom Kauf an gerechnet, sondern vom Aufenthalt im Hause des Juden.

Dieser Brief hat nicht nur für die allgemeine Entwicklung der christlichen Anschauungen über Sklavenbesitz und Sklavenhandel der Juden Interesse, sondern auch speziell für die gallisch-germanischen Verhältnisse, da nach dem sechsten Schreiben der Sklavenkauf dort zu denken ist.

Zur Erläuterung dienen das fünfte und sechste Schreiben. Das fünfte [1]) ist ein Jahr später an den gallischen Presbyter gerichtet: Juden in Narbonne haben vier christliche Gefangene gekauft; der Papst befiehlt, sie loszukaufen.

Liegt darin nicht ein Widerspruch zu den früheren Schreiben vor, nach denen die Befreiung unentgeltlich erfolgen sollte? Oder sollten die scharfen Bestimmungen, die im Schreiben an italienische Bischöfe enthalten sind, für die gallisch-aquitanischen Gebiete nicht mit derselben Schärfe gelten?

Im sechsten Schreiben [2]) sind die Voraussetzungen des vierten und des fünften verbunden. Es setzt den Fall, daß Juden christliche Sklaven in Gallien gekauft und nach Italien gebracht haben. Sie hätten also zur Freilassung gezwungen werden müssen. Aber die Juden geben an, daß sie den Sklavenkauf nicht von sich aus, sondern im Auftrage von Staatsbeamten vorgenommen hätten und daß es unvermeidlich sei, daß unter den heidnischen Sklaven sich auch einige christliche befänden [3]). Deshalb bekommen sie das Recht, die christlichen Sklaven den Auftraggebern oder anderen Christen innerhalb vierzehn Tagen zu verkaufen.

Hier tritt also für Italien wieder die Voraussetzung, daß Juden ihre christlichen Sklaven ohne Entgelt freigeben müssen, hervor. Danach kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß, wie auch aus den zu erwähnenden Briefen von 599 hervorgeht, die gallisch-germanischen Verhältnisse nicht ohne weiteres nach den Anordnungen Gregors beurteilt werden können. Für sie kann zunächst nur in Betracht gezogen werden, daß die Tendenzen, die sich in den gallischen Konzilien zeigten, von den päpstlichen Anordnungen beeinflußt und verschärft werden mußten. Das wird durch das päpstliche Schreiben an den gallischen Presbyter bezeugt, außerdem aber durch zwei Schreiben, durch die Gregor 599 die Königin Brunhilde und die

[1]) A. a. O. I p. 464 (VII 21) von 597 Mai.

[2]) A. a. O. II p. 111 (IX 104) von 599 Febr.

[3]) *Eccnire et inter paganos ut christiani pariter comparentur.*

Könige Theudebert und Theuderich aufforderte, durch Gesetz zu verbieten: *Judaeos christiana mancipia possidere*[1]). Nach den Unterschieden, die das vierte und sechste Schreiben machen, müßte man das so verstehen, daß der dauernde Besitz gemeint und vom Erwerb zu Verkaufszwecken keine Rede sei. Setzen wir den Fall, dieser Unterschied sei auf die Schreiben an die Merovinger zu übertragen, der Past hätte also den Handel mit christlichen Sklaven den Juden nicht verbieten wollen: hätte eine Bemerkung darüber, wie im vierten und sechsten Schreiben, gefehlt? Ferner setzt auch das vierte Schreiben den Handel nur für heidnische Sklaven voraus und gestattet das sechste ihn nicht als Regel, sondern nur als Ausnahme nach unvorgesehen eingetretenem Erwerb. Darum kann nicht daran gedacht werden, daß der Papst den Sklavenhandel als erlaubt in seinem Schreiben unerwähnt ließ.

Hahn (S. 24) hatte aus dem Narbonner Schreiben den Schluß gezogen: „Nicht das Kaufen, nur das Behalten, das Nichtweiter-Verkaufen christlicher Sklaven wird als das den Juden verbotene angesehen. Damit wird ganz offenbar jüdischer Sklavenhandel vorausgesetzt.“ Hahn hat sich völlig versehen, hat die Voraussetzung ganz unzulässig erweitert. Der Papst setzt voraus, daß der Jude die Sklaven in seinem Besitze behält, weiter nichts, und damit stimmt das Narbonner Schreiben ganz zu dem, was die Schreiben an die Könige offenbar machen: nur der Besitz und die Verwendung christlicher Sklaven in eigenen Diensten ist für die gallischen Juden bezeugt, Sklavenhandel dagegen, und zwar mit in Gallien erworbenen, nur für die italischen Juden, und auch für diese in einem hinter dem Sklavenbesitz fast verschwindenden Verhältnis.

Bevor die Austreibung der Juden aus den merovingischen Territorien im Jahre 629 die Geschichte der Juden in ihnen für fast zwei Jahrhunderte unterbrach, beschäftigten sich noch zweimal Konzilien mit der Frage des jüdischen Sklavenbesitzes, das Konzil von Clichy 626 (627)[2]) und ein zwischen 627 und 630 an unbekanntem Orte unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Reims abgehaltenes[3]), beide dieselben Bestimmungen enthaltend. Sie zeigen eine weitere Ver-

[1]) A. a. O. II p. 199 (IX 213) und p. 203 (IX 215). Aronius 55. 56

[2]) Mon. Germ. a. a. O. p. 199 c. XIII.

[3]) Mon. Germ. a. a. O. p. 204 c. XI. Früher wurde dieses Konzil als zu Reims 624 5 abgehaltenes zitiert.

schärfung im Hinblick auf die Juden, aber keine Einwirkung der Maßnahmen Gregors. Noch besteht die Voraussetzung, daß Juden christliche Sklaven besitzen, und es wird nicht gefordert, daß sie losgekauft werden müssen. Diese Bestimmung, die im vierten Konzil von Orléans und in dem von Maçon besonders betont wurde, fehlt ganz. Es wird auch nicht von Beisassen und Heiden, sondern nur von christlichen Sklaven gesprochen. Sie werden vor Bekehrung oder schwerer Züchtigung dadurch geschützt, daß darauf die Strafe des Heimfalls an den Fiskus gestellt wird [1]). Der Schutz vor Bekehrung geht auf das vierte Konzil von Orléans zurück. Der Schutz vor Züchtigungen kann nicht allgemein gemeint sein, sondern hängt wohl auch mit der Bekehrung zusammen, in der Art etwa, wie er aus dem dritten Konzil von Orléans (S. 382) bekannt ist, daß also Sklaven für die Weigerung, Juden zu werden, bestraft wurden. Die eigentliche Bedeutung der Bestimmungen von Clichy liegt aber in dem Verbot, christliche Sklaven an Juden und Heiden zu verkaufen; der Verkäufer soll mit Entziehung der Kommunion bestraft werden und der Kauf ungiltig sein. Darin liegt den Juden gegenüber eine Entwicklung in der alten Richtung und eine Annäherung an die Grundsätze Gregors.

Auch nach der Vertreibung berücksichtigte ein gallisches Konzil innerhalb der Sklavenbestimmungen noch einmal den Verkauf an Juden, aber, wie die geschichtliche Voraussetzung und der Zusammenhang zeigen, an Juden außerhalb Galliens, Concil. Cabilonense, zwischen 639 und 654 (Mon. Germ. a. a. O. p. 210 c. IX): *Pietatis est maxime et religionis iuuetus, ut a captivitatis vincolo anime a Christicolis redemantur. Unde sancta synodus nuscatur censuisse, ut nullus mancipium extra finibus vel terminibus, qui ad regnum domni Chlodouei regis pertinent, penitus non debeat venundare, ne, quod absit, per tale commertium aut captivitatis vinculum vel, quod peius est, Judaica servitute mancipia Christiana teneantur inplicita.*

---

[1]) *mancipia fisci ditionibus reformentur* bezw. *revocentur*. Danach war *amissio* in Orléans IV. zu verstehen (S. 384). Auffallend ist, daß die auf dem Konzil von Maçon hinzugekommene *legalis damnatio* fehlt; in diesem Punkte also eine Milderung, eine Entfernung vom römischen Recht. Durch die verschiedene starke Annäherung an dieses wird die ganze Entwickelung bezeichnet. Loenings Bemerkungen (Geschichte des deutschen Kirchenrechts II S. 53 ff.) werden dadurch beeinträchtigt, daß die Entwicklung nicht beachtet ist.

Es wird nicht von christlichen Gefangenen und Sklaven gesprochen; kann man ohne weiteres voraussetzen, daß nur christliche gemeint sind?

Welcher Übergang besteht zwischen dem ersten und zweiten Satze?

Wie ist gegen Ende das mit *vel* eingeleitete Glied neben dem vorhergehenden zu verstehen?

Der erste Satz spricht von Gefangenen, die nicht durch Verkauf an einzelne Besitzer zu Sklaven gemacht sind, der zweite Satz zunächst von Sklaven im allgemeinen, am Ende von christlichen Sklaven. Der erste Satz bezeichnet es als Christenpflicht, die Gefangenen loszukaufen, d. h. sie zu Sklaven christlicher Besitzer zu machen, der zweite Satz verbietet den Verkauf in das Ausland, wie die Verbindung mit *unde* zeigt, als Folge des ersten Satzes: weil man die Gefangenen loskaufen und zu Sklaven christlicher Herren machen soll, soll man sie auch nicht in das Ausland verkaufen. Also müßte vorausgesetzt sein, daß bei Verkauf in das Ausland wiederum die Gefangenschaft eintritt? Allerdings: *captivitas* oder, was noch schlimmer ist, *servitus Judaica*. Dies ist die innere Verknüpfung der beiden Sätze, aus der sich zugleich ergibt, daß *vel* und *aut* sich korrespondieren und *vinculum* falsch für *vinculo* überliefert ist. Das unmittelbar voraufgehende *commertium* hat die fehlerhafte Assimilation veranlaßt.

Damit ist aber nur das Satzgefüge erklärt; sachlich bleibt völlig unverständlich, wieso durch Verkauf in das Ausland von neuem die Gefangenschaft herbeigeführt werden soll? Es könnte sich doch neben der *servitus Judaica* wohl nur um den Wechsel des christlichen Besitzers handeln?

Auch dies klärt sich auf, wenn wir das S. 388 behandelte Schreiben Gregors heranziehen: italische Juden haben in Gallien Sklaven gekauft und es haben sich dabei unter den heidnischen unversehens auch einige christliche Sklaven befunden. Dieses Schreiben und das Concilium Cabilonense ergänzen sich. Im Konzilsbeschluß ist derselbe Fall gesetzt, und wir entnehmen ihm nun, daß es sich um den Kauf eines noch nicht einzelnen Besitzern zugeteilten Kriegsgefangenentransports handelte. Das fehlte im Schreiben Gregors, ergibt sich nun aber als Voraussetzung, da ja sonst das Verkäufern und Käufern unbekannte Vorhandensein einiger Christen unter der Masse der Heiden unerklärlich wäre. Auf dieser Grundlage erklärt sich nun im Konzilsbeschluß alles, was noch Schwierigkeiten macht:

1. Die Aufeinanderfolge der Ausdrücke *anime* als Gefangene, allgemein, und *mancipia Christiana* ist so zu verstehen, daß alle Gefangene von Christen angekauft und weiter vor dem Verkauf in das Ausland bewahrt werden sollen, da sich Christen unter ihnen befinden können.

2. Die Gefangenschaft nach dem Verkauf in das Ausland meint nur den Fortbestand des vorhergehenden Zustands; sie setzt also den Fall des ersten Satzes, während der zu Anfang des zweiten Satzes verbotene Auslandsverkauf von Sklaven überhaupt nicht die *captivitas*, sondern nur die *servitus Judaica* im Auge hat.

3. Mit dem Ausland ist Italien, mit den Juden sind italische Juden gemeint.

Hahn (S. 23) hatte es für möglichg ehalten, daß dieser Konzilsbeschluß einen Hinweis auf Sklavenhandel fränkischer Juden enthält. Das ist abzuweisen. An jüdische Händler zu denken, könnte nur die Analogie mit dem von Hahn nicht herangezogenen Schreiben Gregors berechtigen, und wenn dies der Fall ist, sind italische Juden gemeint[1]).

Die *Judaica servitus* weist wiederum auf Verwendung in eigenen Diensten.

Wenn Hahn (S. 24) für die Merovingerzeit zusammenfassend bemerkt: „Sklavenhandel haben sie wohl getrieben", so ist demgegenüber festzustellen: Sklavenhandel läßt sich nur für die italischen Juden nachweisen, aber auch in Italien tritt der Handel hinter dem Besitz und der Verwendung in eigenen Diensten zurück.

Aus äußeren Gründen muß die Veröffentlichung hier abgebrochen werden; die weiteren Kapitel werden in den Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden veröffentlicht werden.

[1]) Im Gegensatz zu Hahn muß weiter noch betont werden, daß dieser Konzilsbeschluß das Fehlen von Juden im Frankenreich nach der Vertreibung von 629 aufs beste bestätigt.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UN.VERSITY OF TORONTO LIBRARY

DS
135
G5P54
Gesellschaft zur Forderung der Wissenschaft des Judentums
Beitrage zur Geschichte der deutschen Juden